

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Bound JUL 1897



Marbard College Library.

FROM

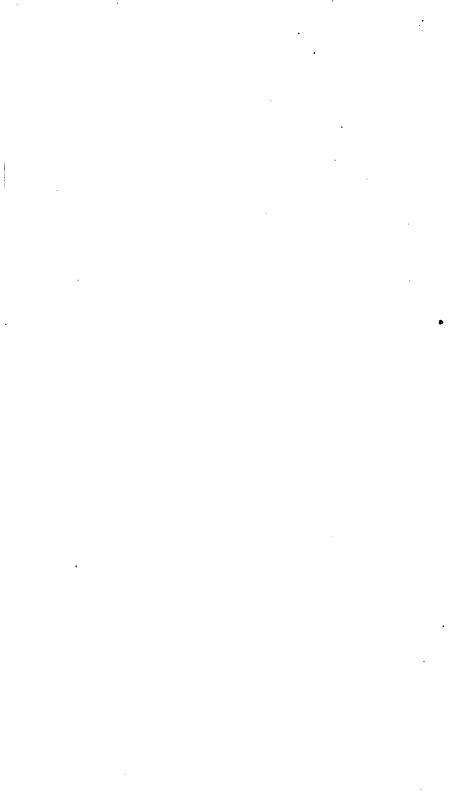
THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.

• . 7:





•					
	•				
	•				
				•	
					•
			•		

/ Ausführliche Erläuterung

Panbecten

nach Hellfeld

ein Commentar

begründet von

D. Christian Friedrich von Glud
fortgefest von

- D. Christian Friedrich Mühlenbruch und D. Eduard Fein und nach beren Tode
- neben D. Carl Lubwig Arnots u. D. Burkard Wilh. Leift
- D. Hugo Burdhard, a. o. Brosessor ber Rechte und Beisitzer ber Juristensakultät und bes Schöppenstuhls in Jena.

Serie der Bücher 39. und 40. Erster Theil.

Erlangen, Berlag von Palm & Ente. (Abolph Ente.) 1871. VI-9255

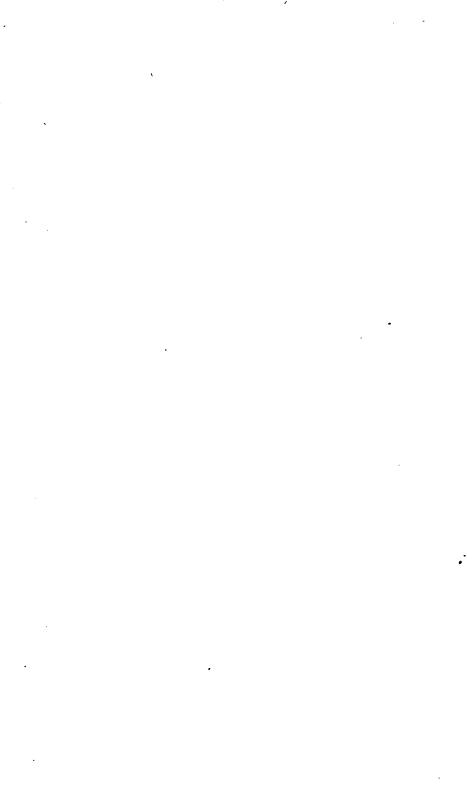
AH 7203.141.2 22 May, 1890.

From the Library of FROF. I'M WEST TO

Meinem Vater,

dem Präsidenten

Dr. jur. Wilhelm Burckhard.



Inhaltsverzeichniß.

Die operis novi nunciatio.

Lib. XXXIX. Tit. 1. de operis novi nunciatione.

§. 1670.

l. Einleitung.

1) Zweck und Wesen ber o. n. n. Bebeutung ber Remission. — 2) Angebliche Arten ber o. n. n. (publica und privata, realis und verbalis). — Ursprung der o. n. n. (civiler oder prätorischer Ursprung?). Historischer Ausgangspunct berselben (Rudors, Hesse, Hase).

§. 1671.

II. Boraussehungen der o. n. n.

1. Beschäffenheit bes opus.

3) Opus solo conjunctum, Errichten oder Niederreißen von Gebäuben. Bedenken aus l. 5. §. 11. 12. h. t. und l 3. §. 8. de riv. 43. 21. — 4) Opus novum, Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustand des Grundstücks. — 5) Opus futurum, nondum factum, das Werk darf nicht vollendet sein. Muß es bereits angefangen sein? — 6) Das opus muß einen Rachtheil im Gesolge haben. — Gleichgiltig ist, wo das opus hergestellt wird sowie ob der Ort behaut

ober unbebaut ift. — Das burch bas opus benachtheiligte Grundstück braucht nicht ein Haus zu sein. — Die o. n. n. sest nicht einen Streit zwischen zwei Nachbarn voraus.

§. 1671 a.

2 Der Nunciationsact.

7) Nunciatio im Gegensatz zu denunciatio. 8) Außer= gerichtlicher Brivatact. Berbot in re praesenti und in rem. 9) Es muß Jemand domini operisve nomine zugegen sein, ita ut possit domino renunciari; wirkliche Runbe bes dominus ift nicht erforberlich. Die o. n. n. wirkt gegen Abwefende und Willensunfähige. - 10) Bei Beidrantung ber N. auf einzelne Theile find biefelben genau anzugeben. — Nunciatio omnibus diebus fieri potest. - 11) Bersonen, benen gegenüber und von benen bas Berbot wirksam ausgesprochen werben tann. R. burch Stellvertreter, R. mehrerer Miteigenthumer. - 12) Einspruch burch Borte. O. n. n. realis? Der jactus lapilli ift fein Nunciationsact. Beftimmte Bortformel? - 13) Ift Angabe bes Nunciations: arundes beim Nunciationsact nothwendia? - Ift mit bem Berbot eine Klagankundigung zu verbinden? - 14) Bedeutung ber aditlo praetoris.

§. 1671 b.

- 3. Zwed und Grund ber o. n. n. Munciations = berechtigte Personen. Uebersicht.
- 15) Die brei Arten ber o. n. n.: juris nostri conservandi causa (wegen Berletung eines jus prohibendi) damni depellendi causa (ut damni infecti caveatur) und juris publici tuendi causa (wegen Berletung eines jus publicum). Der Zwed ber N. ist weber ausschließlich noch alternativ Leistung ber Caution, sonbern zunächst nur Sistirung bes opus. Berechtigte Personen: is ad quem res pertinet und omnes cives.

S. 1671 c.

- a. O. n. n. juris nostri conservandi causa.
- 16) Zwed biefer R. ift Erhaltung eines Privatrechts, welches burch bas opus beeinträchtigt werben murbe. Bebeutung des Ausdruckes conservare. Wie ist die Beein= trachtigung bei einem Grunbftud möglich? Berlegung ber Substanz bes Grundstück (causa naturalis) und Berletung einer bem Grundstück zustehenden Befugniß (causa impositicia und causa publica). — 17) Belche Privatrechte berechtigen ju biefer Runciation ? Gigenthum und Realfervitut bezüglich Legalservitut. Jus prohibendi. Stölzel's Ansicht über bie Bebeutung bes jus prohibendi. — 18) Nicht blos ber zur actio negatoria, sonbern auch ber jur rei vindicatio berechtigte Eigenthümer fann nunciiren. — 19) Runciation wegen Realservituten (causa impositicia). Sie ist nur zulässig wegen servitutes prohibendi und habendi, nicht megen servitutes faciendi. Berichiebene Ansichten. — 20) Sind anger bem Eigenthumer auch andere Personen nunciations= berechtigt? Inhaber eines fundus provincialis, Superficiar, Pfandgläubiger; ber publicianisch Berechtigte, ber Emphyteuta? — 21) Umfang ber Berechtigung biefer Berfonen. Ronnen fie fowohl megen ber Berletung ber Substang bes Grundstude wie wegen ber Berlegung ber bem Grundstud zustehenden Servituten nunciiren ? - 22) Runciationsrecht bes Usufructuars. Controverse ber römischen Juriften (l. 1. §. 20. h. t. und l. 2. eod.). — 23) Nunciationsrecht bes Miteigenthumers gegen ben Miteigenthumer? Grund ber Unzulässigkeit ber o. n. n., wenn bie socii lediglich als solche in Betracht tommen. - 24) Unzulässigfeit ber o. n. n., wenn ber eine Miteigenthumer jugleich Alleineigenthumer ift?

6. 1671d.

- b. O. n. n. juris publici tuendi causa.
- 25) Interpretation ber l. 1. § 17. h. t. Berschiesbene Bebeutung bes Ausbruckes o. n. n. jur. publ. t. c.:

als o. n. n. bei Bauten in privato contra leges etc. und als o. n. n. bei Bauten in publico, sacro etc. — Zur o. n. n. jur. publ. t. c. im technischen Sinn im Gegensatzu den beiden andern Arten gehört nur der letzte Fall. — 26) Fälle, in benen die o. n. n. jur. publ. t. c. im technischen Sinn Platz greift. Locus sacer, eligiosus, publicus: quidus ex causis et interdicta proponuntur. — Plagberechtigte Personen. Doppelte Bedeutung von quilibet ex populo. — Grund, weßhalb neben dem generellen interdictum ne quid in loco publico noch ein specielles interd. ne quid in via publica gegeben ist. — L. 1. §. 18. h. t.

§. 1671 c.

c. O. n. n. damni depellendi causa.

27) Unterschieb dieser N. von den beiden anderen Arten.

— 28) Grundsätze derselben. — Forderung der cautio damni infecti ohne Nunciation. Nunciation zu diesem Zweck. — Mehrsacher Zweck der Nunciation. — Remissionsantrag dei dieser Nunciation? — 29) O. n. n. nach Erlaß des Cautionse besehls statt missio in possessionem? — Missio in possenden der o. n. n.? — 30) Wirkt diese Nunciation in rem? — Hat der cavirende Nunciat das interd. ne vis stat aedisicanti?

§. 1672.

III. Birfungen ber o. n. n.

1. Wirkung ber o. n. n. an sich.

31) Stellen über die Wirkung der N. — Wirkung der Unterlassung der N. Verliert der Beeinträchtigte durch Unsterlassung der N. das jus prohibendi? (Wiederhold). — Versliert er dadurch das Recht, Restitution auf Kosten des Besklagten zu verlangen? (Ihering). — 32) Wirkung der Bornahme der N. Die o. n. n. ist ein Besitzact: der Besitz des

gegenwärtigen Zustandes ist geschützt durch das interd. demolitorium. Besitzergreifung oder Besitzerhaltung? (Schmidt, Rudorss). — 33) In o n. nunciatione possessorem adversarium facimus.

§. 1672 a.

2. Birfung ber Contravention. Interdictum demolitorium.

a. Rläger und Beklagter.

34) Durch die Contravention entsteht eine Obligation jur Reftitution bes nach ber R. Gemachten, ohne Rudficht auf das materielle Recht. Interd. demolitorium — I. Rlager. Derjenige, von bem ober für ben nunciirt ift. Der Erbe. Der Singularsuccessor? Bon mehreren Miteigenthumern nur ber nunciirenbe. Geftaltung in bem Fall, wenn mehrere Nunciationsberechtigte nunciirt haben. -36) II. Beklagter. Inhalt ber Obligation: Restitution in vollem Umfang, auf Roften bes Beklagten, ober patientiam praestare. — Qui fecit et possidet haftet für Restitution in vollem Umfang; auch wenn er feine Runde erhalten hat? - 37) haftung beffen, qui fecit nec possidet und beffen, qui possidet nec fecit. Wirfung eines Besitwechsels in ber Berson bes Nunciaten: 1) Die Contravention hat vor bem Besitzwechsel ftattgefunden. a) Der contravenirende Runciat ftirbt: ber Erbe haftet ad patientiam destruendi und wegen beffen, mas ad eum pervenit. — Der contraveni= rende Aunciat haftet auch als Nichtbefiger. - b) Der contravenirende Nunciat veräußert bas Grunbftud: ber Succeffor haftet ad patientiam destruendi, ber Beräußerer für bie Roften ber Restitution. — Wiberlegung ber Ansicht Stolgel's, bag ber blofe Befiger als folder gar nicht hafte. -38) 2) Der Besitmechsel findet vor ber Contravention statt: ber Successor haftet in vollem Umfang; auch ohne Runbe haftet er nicht blos für patientia destruendi. — Wider= legung ber Anficht Stolzels, daß ber Successor ohne Runbe

überhaupt nicht hafte. — L. ult. h. t. L. 3. §. 3. de alien. jud. mut. c. 4. 7.

§. 1672 b.

- b. Erfolg bes burchgeführten interd. demolitorium. Condemnatio pecuniaria.
- 39) Berschiedene Ansichten. Naturalexecution bei interdicta popularia? (Witte, Schmidt). Zulässigkeit ber Nasturalexecution in ber spätern classischen Zeit? L. 68. de rei vind. 6. 1. (Bethmann-Hollweg). Ansicht von Bruns.

§. 1672 c.

- c. Verfahren. Klagbegründende Thatsachen und Beweis bes Klägers. Bertheibigung bes Beklagten.
- 40) I. Substantiirung der Klage. Zweisache Restitutionsbedingung. 1) Giltige Nunciation. Gehört zum Beweisder Giltigseit auch der Nachweis, daß Kläger die Besugniß zur o. n. n. gehabt habe? Juramentum calumniae. 2) Contravention gegen das Berbot. 41) II. Bertheidigung des Beslagten. 1) Berneinende Einreden, rechtvernichtende Einreden, exceptiones. Salus publica und periculum in mora. Exc. conventionis. Einrede der Verzährung. 42) 2) Wirst Remission und Caution ipso jure oder ope exceptionis? Lex Rubria. 43) 3) Einrede der spätern Caution, der spätern Remission, Einrede aus einem jus aedisicandi?

§. 1673.

IV. Aufbebung ber o. n. n.

1. Remission.

- a. Remission bei ber o. n. n. juris n. conservandi causa.
- 44) Einleitung. Zweck ber Remission. 45) I Berichiebene Ansichten. Ansichten vor Schmibt. 46) Schmibt.

Bangerow. Ruborff. — 47) Stölzel. — 48) Baron. Rarlowa. - 49) II. Bahre Bebeutung ber Remission. A. Bebentung bes pratorischen Decrets in l. un. pr. de remiss. 43. 25.: das bisherige unbedingt wirkende Privatverbot wird in ein burch bie Erifteng eines jus prohibendi bebingtes prohibitorisches Interdict verwandelt und bamit ber formelle Bann ber o. n. n. unbedingt aufgehoben. - 50) Eigenthümlichkeiten bes Remissionsinterbicts. - 51) Beweis ber aufgestellten Ansicht burch andere Zeugnisse als 1. un. pr. de remiss. Interpretation bes Remissionsbecrets in 1. un. §. 2. de remiss. in ber Lesart ber Florentina. — L. un. §. 4. eod. — L. un. §. 2. cit. in ber Lesart ber Vulgata. Stölzel. — 52) B. Das ber Ertheilung bes Remissionsbecrets vorausgehende Berfahren. 1) Berhandlungen vor bem Prator infolge bes Remissionsantrags. Bitte bes Runcianten um Bestätigung ber o. n. n., Angabe bes Nunciation&grundes, speciell Angabe eines zur o. n. n. berech= tigenben jus prohibendi. Bebingtes und unbebingtes Remissionsbecret. - Folge bes Nichterscheinens bes Nuncianten in jure. - 53) 2) Muß ber Remissionssucher vor ber Remissionsertheilung Caution leisten? a) Beweis bafür burch Quellenzeugniffe. L. 5. §. 17. l. 5. §. 19. l. 8. §. 2. l. 21. §. 1. h. t. — L. 7. §. 2. quod vi aut clam 43. 24. l. 13. §. 1. h. t. l. 20. pr. §. 1. 5. eod. — 54) b) Be= weis bafür aus ben Grunbfähen ber translatio possessionis. L. 15. h. t. Rachtheile ber Richtleiftung ber cautio judicatum solvi bei actiones in rem. Gestaltung ber translatio possess. bei ben verschiebenen binglichen Rlagen. — 55) Gestaltung ber transl. possess. nach vorausgegangener o. n. n. Folgen bei ber Annahme, baß feine Caution ju leisten sei. L. 35. §. 3. 1. 36. de procur. 3. 3. — 56) c) Widerlegung ber Gegengrunde gegen die Nothwendigfeit ber Cautionsleiftung (Stölzel). - 57) C. Das an bas Remissionsbecret fich anschließenbe Berfahren. 1) Meinungen Anberer. a) Der Runciant flage mit ber gewöhnlichen petitorischen Rlage wegen seines jus prohibendi (Schmidt, Ruborff). Wiber= legung, 1. 7. pr h. t. - b) Der Nunciant klage mit bem

interd. demolitorium (Karlowa, Baron). — 58) 2) Der Nunciant klagt mit der actio ex prohibitorio interdicto und das Verkahren ist dasselbe wie bei andern prohibitorisschen Interdicten. Modification infolge der Rückdatirung des Remissionsinterdicts auf den Zeitpunct der o. n. n. — Widerlegung der Gegengründe von Baron. — Mehrvorausseschung des Remissionsinterdicts gegenüber der petitorischen Klage. Vortheil des Remissionsinterdicts.

§. 1673 a.

- b. Remission bei ber o. n. n. damni depellendi unb juris publici tuendi causa.
- 59) 1) Die Remission bei ber o. n. n. damni depell. c. Stölzel's Ansicht, daß es hier keine Remission gebe. Wiberlegung derselben. Remissionsversahren. Resolutivbebingung bei Bestätigung der Nunciation. Bersahren, wenn zugleich damni depell. und jur. n. conserv. c. nunciirt ist. 60) 2) Die Remission bei der o. n. n. jur. publ. tuendi causa. Stölzel. Hesse. Bebeutung dieser Remission. a) In dem Fall, wo ein interd. ne quid in loco publ. begründet ist. Bortheil der Nunciation, Bortheil des Remissionsantrags. Muß im Remissionsversahren Caution geleistet werden? Bedeutung der repromissio. b) Remission in den übrigen Fällen der o. n. n. jur. publ. t. c.

§. 1673 b.

2. Cautio ex o. n. n.

- a. Grundfage ber Caution im Allgemeinen. Gegenstand bes Berfprechens. Bebingungen bes Berfalls.
- 61) 1) Grundsätze ber cautio ex o. n. n. im Allgemeinen, insbesondere der cautio ex o. n. n. jur. n. conserv. c. 62) Wirkung der Caution. Rechtvernichtende

Wirtung: Aufhebung bes Banns. — Rechtschaffenbe Wirfung für ben Caventen. Interd. ne vis fiat aedificanti. - 63) Rechtschaffenbe Wirkung auf Seiten bes Nuncianten. bedingte Forberung aus ber Stipulation. — Reconstructio= nen bes Cautionsformulars. - Subjective Beziehung ber Caution (Ruborff), Saftung Dritter. - 64) 2) Gegenstand bes Versprechens. Alternative Fassung (communis opinio) ober zwiefaches Stipulationsformular (Ubbelobbe)? Es wird lediglich restituere versprochen. - Brufung ber gegnerischen Gründe. L. 21. §. 4. h. t. l. 12. eod. — 65) Beweis für die Fassung auf restituere aus 1. 2. de stipul. praetor. Unterschied ber theilbaren und untheilbaren Obliga= tionen. L. 4. S. 2. de V. O.? Folgerung für die cautio ex o. n. n. — 66) Bebenfen aus 1, 21. §. 7. h. t. 67) Ist die cautio ex o. n. n. eine anticipirte cautio judicatum solvi? Unterschied zwischen ber im Remissionsverfahren zu leistenben und ber außergerichtlichen cautio ex o. n. n. Berschiebenheit bieser und ber cautio judic. solvi. - 68) 3) Bedingungen bes Berfalls ber Stipulation.

6. 1673 c.

b. Verfahren nach geleisteter Caution.

69) Muß Aunciant erst in einem petitorischen Borproces sein jus prohibendi aussühren? Schirmer. Consequenzen bei der Annahme eines Borprocesses. — 70) Aunsciant klagt gleich mit der actio ex stipulatu. Widerlegung der Gegengründe Schirmer's. — 71) Ist die Anstellung der consessorischen oder negatorischen Klage statt der actio ex stipulatu räthlich? Muß der mit der dinglichen Klage Beslangte nach Leistung der außergerichtlichen cautio ex o. n. n. noch die cautio judic. solvi leisten (Schmidt, Schirmer, — Karlowa)? Ist der dinglich Klagende durch die außersgerichtliche cautio ex o. n. n. sichergestellt hinsichtlich des Judicats in diesem Proces? — 72) Kann aus der außersgerichtlichen Caution auch auf Restitution des vor der o. n. n. Gemachten geklagt werden? (Schirmer. Karlowa.) —

Muß bei ber actio ex stipulatu bie formelle Giltigkeit ber o. n. n. bewiesen werden?

§. 1674.

V. Juftinianeisches und canonisches Recht.

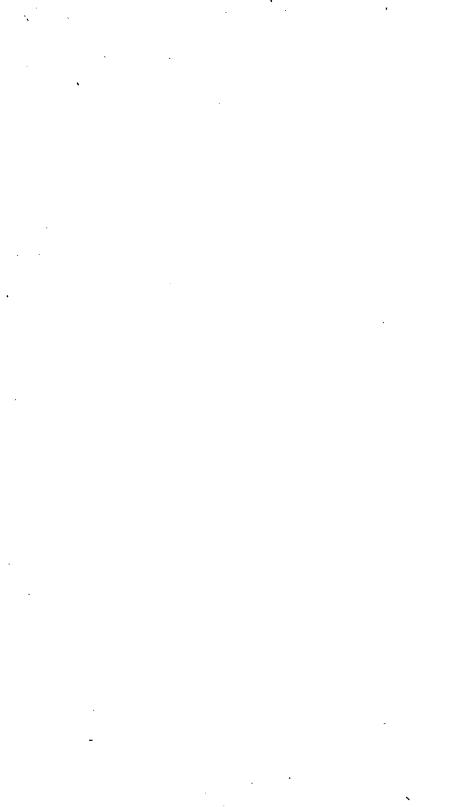
73) L. Justinianeisches Recht. L. un. C. h. t. 8. 11. Bas ift burch biefes Gefet geanbert? — 74) Aenberungen in ber Beit von Ulpian bis Justinian. 1) Ginfluß bes Begfalls ber Trennung bes Processes in ein Berfahren in jure und in judicio auf bas Remissionsverfahren: feine Aufhebung bes formellen Banns vor befinitiver Enticheibung über bas materielle Recht. — 2) Einfluß bes Wegfalls ber Berpflichtung zur Leiftung ber cautio judic. solvi: ber mit ber binglichen Rlage belangte Unternehmer fann, menn nicht nunciirt ift, ohne Caution fortfahren; anders nach vorausgegangener o. n. n.: ber Unternehmer muß mährenb bes Brocesses ohne Caution siftiren. — 75) hat ber Run= ciat bas Recht ber Cautionsleiftung? Das Recht ber Cautionsleiftung beftand ju Juftinian's Zeit nicht mehr: Jufti= nian führt es erft neu wieber ein, aber nur für ben Ausnahmefall, wenn ber Proces länger als brei Monate bauert. Beweis bafür aus innern Gründen. Beweis aus 1. 12. §. 7. C. de aedif. priv. 8. 10. — 76) Beweis aus 1. un. Interpretation berfelben von biefer Annahme aus: es war bann ber alte Sat von ber einjährigen Dauer ber o. n. n. und ber Ungulässigfeit ber Wieberholung ber= felben wirklich dupliciter iniquum; Abhilfe biefes boppelten Uebelftands burch Berfürzung ber Dauer bes Processes. -77) Das Recht ber Cautionsleiftung fteht nur nach breimonatlicher Procegverzögerung ju, nicht auch nach Berlauf von brei Monaten ohne Prozeß. Wiberlegung ber Gegen= gründe Stölzel's. - 78) Welches ift die causa dirimenda und wie kommt bie Sache fo fcleunig an bas Gericht, baß ber Proces in 3 Monaten nach ber o. n. n. entschieben werben fann? Stolzel: Remissionsproces. - Comm. opinio: petitorifcher Brocef, in bem Nunciant Rlager ift. Somibt: petitorischer Proces, in bem Nunciat Kläger ift. — Das

Geset spricht vom petitorischen Proces und bezieht sich auf ben Fall der Klaganstellung Seitens des Nunciaten sowohl wie Seitens des Nuncianten, regelmäßig aber klagt der Kunciant. — 79) Was dewegt den Nuncianten zur Klagserhebung? Verschiedene Ansichten (Rudorff, Karlowa, Hesse). — Das Mittel ist der Remissionsantrag: indem der Nunsciant auf diesen hin seine causa nunciandi angeden und geltend machen muß, ist der petitorische Proces eingeleitet. — Zwang für den Nuncianten zur Geltendmachung seines Rechts dadurch, daß sonst nunciatio missa sit. — 80) Ressultat hinsichtlich der Gestaltung der Lehre im Justinianeischen Recht. — 81) II. Canonisches Recht. Cap. 4. X. h. t. 5. 32.

§. 1675.

VI. Beutiges Recht.

82) Gründe für die angebliche Nichtgeltung der o. n. n. (Stölzel, Sintenis). 1) Es fehle an einem dies Berbot als o. n. n. kennzeichnenden Wortausdruck. 83) 2) Die o. n. n. sei durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt worden. Der Nunciationsact sei unserm heutigen Rechtsleben fremd. Die o. n. n. sei verdrängt durch das gerichtliche Inhibitionsdecret. — Bermischung beider Institute. Unterschiede beider. 84) Widerlegung der Ansicht, daß die o. n. n. durch die Provisionalmaßregel des modernen Rechts verdrängt sei. — 85) Auch in einzelnen Puncten ist eine Aenderung des Justinianeischen Rechts durch die Praxis nicht herbeigeführt. Caution und Remission im heutigen Recht. Der Remissionsantrag ist nicht identisch mit einer Brovocationsklage.



Lib. XXXIX. Tit. I.

De operis novi nunciatione 1).

Lex Rubria cp. 19. Dig. Lib. XLIII. Tit. 25. de remissionibus. Cod. Lib. VIII. Tit. 11. de novi operis nunciatione. X. Lib. V. Tit. 32. de novi operis nunciatione.

§. 1670.

I. Ein leitung.

- 1. Der ordnungsmäßige Weg, auf dem die Berletung eines Rechts beseitigt und die Erfüllung einer Pflicht
 erzwungen wird, ist der der Anrufung der richterlichen Hilfe. Da aber diese Hilfe an sich nur nach vorausgegangenem gerichtlichen Berfahren gewährt wird und
 boch wieder durch eine mit dem gewöhnlichen Gang des
 Berfahrens verbundene Berzögerung der Gewährung der
 Rechtshilfe hänsig wichtige Interessen gefährdet werden,
 so ist es Aufgabe des Rechts, Borsorge zu tressen, daß
 - 1) Die Literatur bieser Lehre ist eine sehr umfangreiche. Abgesehen von den Commentaren zum T. D. 39. 1. beschäftigen sich in früherer Zeit zahlreiche meist undebeutende Dissertationen mit der o. n. n. Bgl. darüber Stölzel in dem unten anzuführenden Werk S. 5. 6. Bon neueren Schriften sind insbesondere zu nennen: G. Hasse über die o. n. n. im Rhein. Mus. III. S. 579 ff. (1829), Wiederhold Das interd. uti possid. und die n. o. n. (1831.), Heimbach in Weiske's Rechtslerikon VII. S. 580 ff. (1847.), Schmidt (von Imenau) Das bei der o. n. n. einzus

in solchen Fällen von dem gewöhnlichen Gang abgewischen werden kann, damit den gefährdeten Interessen ein schleuniger Rechtsschutz zu Theil werde.

Einer der wichtigsten Fälle dieser Art ist die Bornahme baulicher Beränderungen an Grundstücken, die ein Andrer als unrechtmäßig bestreitet. Hier ist ein sofortiger Rechtsschutz ohne vorgängigen Process und Beweis vielsach dringendes Bedürfniß. Das Mittel, durch welches die Römer dieses Bedürfniß zu befriedigen und die eben gestellte Aufgabe zu lösen gesucht haben, ist die operis novi nunciatio²).

haltende Berfahren in Linde's Zeitschr. für' Civilrecht und Proc. N. F. VIII. S. 17 ff. (1851.), Clem. Polis de o. n. n. (1853.), Zimmermann Ueber bie o. n. n. und bas interd. quod vi aut clam im Arch. f. civil. Prax. XXXVII. S. 218 ff. (1854.), Ruborff Ueber bas Nunciationsverfahren in Beffer u. Muther's Jahrb. IV. S. 122 ff. (1861.), Schmidt (v. Ilmenau) Das bei ber Nunciation einzuhaltenbe Berf., baselbst S. 210 ff., Besse bie Rechtsverhaltnife zwifden Grunbftudenachbarn II. S. 79 ff. (1862.), Stölzel die Lehre von der o. n. n. und dem interd. quod vi aut clam (1865.), Rarlowa Beitr. gur Gesch. bes rom. Civilproc. Abh. 2. S. 59 ff. (1865.), Schmidt (v. Ilmenau) Kritik bes Stölzel'schen Werks in ber Rrit. Bierteljahrsichr. VII. S. 289 ff., Baron besaleichen, ebenbaf. S. 483 ff. (1865.), Beffe bas Ginspruchsrecht gegen Bauunternehmungen und andere Beränderungen an Grundstüden S. 92 ff. (1866.), Heinzerling Arch. f. civil. Prag. R. F. III. S. 236 ff. (1870.) (beschäftigt sich vorzugsweise mit ber großh. heffischen Pragis). — Ueber bie soustige Literatur vgl. bie umfaffenbe Busammenftellung bei Stolzel a. a. D. S. 5-12.

2) Das interdictum quod vi aut clam bezüglich die Pro-

Das Wesen ber o. n. n. 3) besteht in ben Grundzügen barin, daß ber durch eine neue bauliche Anlage Beeinträchtigte sich biefem Unternehmen auf außergerichtlichem Bege burch ein bem Unternehmen gegenüber erlaffenes Privatverbot widerfegen barf mit ber Wirfung, daß ber Nunciat vorläufig mit bem verbotenen opus innehalten muß, bis er in Folge seines Remissionsantrags Aufhebung diefes Berbots durch den Prator erlangt hat ober bis er bem Nuncianten außergerichtlich Caution babin leiftet, bag er für ben Fall ber Eriftenz eines materiellen Berhinderungsrechts das widerrechtlich Gemachte reftituiren werbe. Sandelt er ohne Remission und Cantion der formell giltigen und bindenden o. n. n. zuwiber, fo fest er' fich einem restitutorischen Interbict, fog. interdictum demolitorium, aus und muß ohne Rücksicht auf bas materielle Recht restituiren. Dem in biefem Broceg Unterliegenden ftehen dann noch die ge= wöhnlichen Mittel zur Geltendmachung feines materiellen Rechts zu.

Jenes Ziel, Gewährung ber nothwendigen schnellen Rechtshilfe gegen die Gefährdung durch einen Neubau, batte sich auch durch eine Bestimmung des Inhalts er-

hibition hat einen ganz anderen Charakter als bie o. n. n. Ein Eingehen auf bieses Rechtsmittel, welches überdies hier zu weit führen würde, ist daher zum Berständniß ber o. n. n. nicht nöthig.

3) Diese kurze Characteristrung ist von ber Hauptart, ber Runciation wegen eines jus prohibendi, entnommen. Zugleich ist zu bemerken, daß die Darstellung von den Grundsäten des Panbectenrechts ausgeht, die Beränderungen, die in der späteren Zeit eingetreten sind, werden wir zum Schluß besonders betrachten. (§. 1674.)

reichen laffen, daß fofort nach Erhebung ber Rlage bis jur Entscheidung über bas materielle Berhinderungsrecht das opus sistirt werben musse. Der von den Röntern eingeschlagene Weg, bem außergerichtlichen Brivatverbot biefe Wirfung beizulegen, verdient aber entschieben ben Borzug. Es ist unzweifelhaft vollständiger für die Intereffen bes Beeinträchtigten geforgt, wenn ihm die Mög= lichkeit gegeben ift, ohne Zeitverluft fofort die Fortfetung bes Schaben brobenben opus zu verhindern. tonnte bem gegenüber in bem Erfordernig eines gerichtlich zu erhebenden Ginspruchs eine größere Garantie bafür finden wollen, daß es bem angeblich Beeinträchtigten Ernft ift mit seinem Ginspruch und dag er felbft die Ueberzeugung von seinem Recht dazu hat; aber ei= nerseits mare auch bei bem Erfordernig ber Rlaganstel= lung bie Möglichkeit eines leichtfinnigen und dicanofen Einspruche nicht ausgeschloffen, andrerfeite gewähren bie bei ber o. n. n. geltenben Grundfage ben nöthigen Schut gegen eine folche Gefahr auch bei diefem außergerichtli= den Privatverbot. Auch ift es leicht möglich, daß ber Unternehmer es auf einen Proceg nicht ankommen läßt, fondern fich ohne Beiteres bem Ginfpruch fügt. Es mare baber unzwedmäßig, ben Ginfpruchsberechtigten zur Erhebung der Rlage zu nöthigen, da möglicherweise ohne Proceg die Sache ihre Erledigung findet.

In dieser das Interesse des Nuncianten allerdings vollständig wahrenden Bestimmung, daß der Bauunternehmer vorläufig das Privatverbot respectiren muß, liegt an und für sich die Gefahr einer großen Ungerechtigkeit gegen den Unternehmer. Zur Zeit des Einspruchs weiß man noch nicht, ob derselbe nicht mit seinem Bau im vollen Recht ist, und es wäre im höchsten Grad unbillig, ihm nur dann die Befugniß zur Fortsetzung bes opus zu gewähren, wenn er seinerseits klagend das Recht dazu ausführte. Es muß ihm vielmehr ein Mittel gegeben sein, durch welches er sich von dem Bann der o. n. n. frei machen und die Sache zur richterlichen Entscheidung bringen kann, ohne dabei zur Uebernahme der Klägerrolle und zum Beweis seines Baurechts gezwungen zu sein.

Dieses Mittel ift die Remission. Sobald ber Nunciat burch ben Remissionsantrag beim Prator zu ertennen giebt, daß er bem Ginfpruch nicht Folge leiften wolle, ändert fich bie Sachlage. Gin pratorisches Berbot, dem die o. n. n. in der Wirtung gleichgestellt ift, wird erft nach vorgängigem Gehör beider Theile erlaffen, mahrend bas Brivatverbot ohne Behor bes Begners Wenn aber ber Nunciat durch den Remissions= wirft. antrag bie Sache an ben Prator bringt, fo holt biefer nach, was bem Brivatverbot im Gegenfat jum pratorischen fehlt: eben das Gehör beiber Theile. Beruft fich der Nunciant in jure auf ein die o. n. n. recht= fertigendes Berhinderungerecht, fo untersucht ber Brator bie Sache nicht weiter, sonbern becretirt, bag ber Unter= nehmer nur für den Fall ber Erifteng eines jus prohibendi bes Runcianten gebunden fein folle. Durch biefe Bermandlung bes bis babin unbebingt wirkenden Brivatverbots in ein bedingtes prätorisches interdictum prohibitorium ist jenes, also ber formelle mit interd. demolitorium geschütte Bann, aufgehoben und ber Runciant muß, wenn er bem Unternehmer gegenüber fiegen will, die Existenz des jus prohibendi beweisen. Dieses bie Wirkung ber o. n. n. beseitigende bedingte Remiffionsbecret wird aber nur bann ertheilt, wenn ber Unternehmer zuvor cautio judicatum solvi leistet; verweigert er dieselbe, so setzt er sich dem Nachtheil aus, der jeden indesensus trifft: es sindet translatio possessionis statt, und der Translationsbesehl besteht hier einsach in dem Ausspruch "nunciatio tenet", d. h. in der Ausrechter= haltung des formellen Banns der o. n. n., dessen Ber= letzung das interd. demolitorium begründet.

Die Ausführung und der Beweis dieser Sätze, die keineswegs allgemein angenommen sind, muß der spätern Erörterung vorbehalten bleiben. Auch auf die verschiebenen Ansichten über Zweck und Wesen, Boraussetzungen, Wirkungen, Aushebung der o. n. n. kann hier nicht eingegangen werden, es ist das erst möglich bei der Darsstellung der betreffenden einzelnen Lehren.

. 2. Nur zwei Buncte können hier schon berührt werben: die von der Form des Einspruchs hergenommene Unterscheidung mehrerer Arten der o. n. n. und die Controverse über den Ursprung unseres Instituts.

Bis in dieses Jahrhundert unterschied man zwisschen o. n. n. judicialis oder publica und extrajudicialis oder privata, und bei setzterer wieder zwischen realis und verbalis. Diese Ansicht entbehrt jeder Begründung. Die o. n. n. ist ein Privatact und bilbet gerade den Gegensatz zum Aussprechen eines Berbots durch den Prätor: die o. n. n. judicialis ist also gestadezu eine contradictio in adjecto. Und die außerzgerichtliche, also die eigentliche o. n. n., ist wieder nur

4) Bgl. z. B. Hellfelb jurispr. for. §. 1671. 1672. Göschen Borles §. 616. Heimbach im Rechtsler. VII. S. 606. Ueber die o. n. n publica siehe unten Ziff. 83. eine verbalis, das Berbot muß mündlich erfolgen. Das, was man unter o. n. n. realis verstand, eigenmächtiges Beseitigen des opus und Biderspruch durch jactus lapilli, hat mit der o. n. n. nichts zu thun b. —

In Bezug auf die Frage nach dem Ursprung ber o. n. n. stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Nach der einen ist sie ein alteiviles Institut, nach der andern verdankt sie ihre Entstehung dem Edict des praetor urbanus.

Als Bertreter ber erften Anficht mogen Saffe (Rhein. Duf. III. S. 627.) und Schmibt (Jahrb. f. gem. R. IV. S. 211 ff.) genannt fein. Saffe führt als Grund bafür bie ftrenge Form und die civilen Erforberniffe ber o. n. n. an, sowie auch, daß das restitutorische Interdict aus berselben ein perpetuum sei. Diese Grunde find nicht beweisend. Bon der Form wissen wir nicht genug, um baraus einen Schluß zu ziehen 6). Inwiefern im Uebrigen die Erforderniffe civiler Natur fein follen, hat haffe nicht gefagt: in ber That ift teines derfelben der Art, daß man ihr beshalb civilen Ur= fprung vindiciren mußte. Wie endlich die Eigenschaft bes restitutorischen Interbicts als eines perpetuum ein Beweismoment abgeben foll, ift nicht zu erfeben: alle Interdicte find pratorischen Ursprunge und von diesen find manche zeitlich beschränkt, andere nicht, ohne daß bafür der civile Character des durch das Interdict gefoutten Rechtsverhältniffes irgendwie maggebend mare. -

⁵⁾ Bergl. unten Biff. 12.

⁶⁾ Burchardi Lehrb. bes röm. Rechts II. 2. S. 588. arsgumentirt, von ber Ansicht bes prätorischen Ursprungs ber o. n. n. ausgehend, umgekehrt, die o. n. n. könne keinen formalen Character gehabt haben.

Schmibt hält, obgleich ber civile Ursprung nicht birect bezeugt werbe, doch das für entscheidend, daß bei der Zusammenstellung der o. n. n. mit den unzweiselhaft civilen Instituten der cautio damni insecti und der aquae pluvia arcendae actio in T. D. 39, 1—3. die o. n. n. die erste Stelle erhalten hat. Dieses Argument verdient nun zwar Beachtung, aber allein ist es doch nicht im Stand, einen vollgistigen Beweis zu liesern. Schmidt beruft sich allerdings außerdem noch darauf, daß Paulus und Uspian die o. n. n. in ihren Commentaren ad Sadinum (l. 10. h. t.: Ulp. lib. 45. ad Sadin., l. 11: Paul. lib. 11. ad Sad., l. 12: Paul. lib. 13. ad Sad.) behandelt haben, es sind aber auch unzweiselhaft prätorische Institute wie z. B. die bonorum possessio in Commentaren ad Sadinum besprochen?).

Der neueste Vertreter der entgegengesetzen Ansicht ift Stölzel (a. a. D. S. 22. 3. 2.). Gegenüber sei= nem Einwand gegen den civilen Ursprung der o. n. n., daß nämlich den strengen Formen der ältesten Zeit eine außergerichtliche Inhibition nicht entsprochen habe, genügt es wohl, auf die in jus vocatio, die manus in-

7) L. 15. 16. de bon. poss. sec. tab. 37. 4. — Auch barf man aus der Existenz einzelner Fragmente noch nicht gleich schließen, es sei die ganze Lehre, welche es berührt, hier abgehandelt worden, vielmehr sind sie häusig aus Digressionen entnommen. Daß dies gerade hier der Fall ist, wird durch den sonstigen Inshalt der betreffenden Commentarbücher bewiesen. Bgl. Leist Gesch. der röm. Rechtssyst. S. 44, Tasel I. (das Sabinussystem). Das zufällige gelegentliche Erwähnen der o. n. n. in Commentaren ad Sabinum liesert also so wenig wie das der bonor. poss. einen Beweis für den civilen Ursprung des Instituts.

jectio u. a. zu verweisen. Gerabe ben altesten Beiten liegt das Brincip der Selbsthilfe nabe und gerade fie geben folden Acten des Selbstschutes leichter die rechtliche Sanction. Richt beffer ift ber Stölzel'iche birecte Beweis für ben pratorischen Ursprung ber o. n. n.: ba ber 3weck ber o. n. n. wenigstens nach ber einen Richtung bin (nämlich rechtliche Fixirung bes Zustandes burch Caution) burch ein pratorisches Institut erreicht werde, so muffe bie o. n. n. eine Schöpfung bes Prators fein. Es ift jeboch, abgefehen von Anderem, die fogen. rechtliche Fixirung burch Caution gar nicht ber Zweck ber o. n. n., biefer ift vielmehr lediglich bie factische Sistirung bes opus, und von diefem durch die o. n. n. bewirkten Bann begründet bie Cautionsleiftung des Unternehmers nur eine Ausnahme, indem ihm in feinem Intereffe gegen Caution bie Erlaubniß gegeben ift, bas opus trot ber Nunciation fortzuseten 8). Die Gingangsworte bes T. D. de o. n. n. enblich: hoc edicto promittitur ut etc. beweifen nur - mas niemals bestritten worden ift -, bag ber Brator fich biefes Inftitute bemächtigt und es in feinem Edict fortgebilbet hat.

Ein vollgiltiger Beweis ist bemnach weber für die eine noch für die andre Ansicht erbracht. Zu vermusthen ist aber wohl, daß die o. n. n. keine gänzlich nene Schöpfung des Prätors ist, sondern daß das Institut mit seinem Grundgedanken des vorläufigen Selbstschutzes gegen derartige Beeinträchtigungen schon in der ältesten, solche Selbsthilse mehr als die spätre billigenden und anerkennenden Zeit im Keime vorhanden gewesen, die weitre Entwicklung und eigentliche Ansbildung aber erst

⁸⁾ Bgl. unten Biff. 15.

burch bas prätorische Edict erfolgt ist, so daß wir es in diesem Sinn wohl ein prätorisches Institut nennen können, wie es denn auch — gewiß in keiner andern Bedeutung — in l. 13. §. 2. h. t. ein beneficium praetoris genannt wird. —

Auch hinsichtlich einer andern Frage, die mit der eben erörterten in Zusammenhang steht, ohne mit ihr zusammenzusallen, lassen sich nur Bermuthungen ausssprechen, da auch hier die Quellen einen bestimmten Anhalt nicht gewähren: hinsichtlich der Frage nämlich nach dem historischen Ausgangspunct der o. n. n. Die hauptsächlichen Ansichten darüber sind folgende.

Nach Rudorff (a. a. D. IV. S. 127. 128. 130. 131.) ift die o. n. n. ein Ueberreft einstigen Gefbstfcutes. Bur Beit ber legis actiones hatten beibe Parteien bei ber negatorischen und confessorischen legis actio sacramento aus dem Ginspruchs= und Baurecht in ben Bindicien Besitz und Recht fraft eigener Macht behauptet, bis ber Brator Frieden geboten und einer ber Parteien gegen Cautionsleiftung ben Interimebefit jugesprochen habe. 218 fich bann nach Aufhebung ber legisactiones in nicht centumviralen Sachen Befitund Rechtsftreit geschieden, habe fich ftatt des probibitorifchen Interdicts, burch welches bas Provisorium nach Analogie bes Eigenthumsbesites und ber Fructuarstipulation hatte geordnet werden muffen, bas Brivatverbot und bie außergerichtliche Caution aus bem Gesichtspunct rascher Ordnung des Zwischenzustands bis zur Entscheidung über bas Betitorium erhalten, und bas Ebict habe Berbot und Fortbau in herkommlicher Beise ber Brivatübereinkunft ber Parteien überlaffen : erst nach ber

o. n. n. beginne die Cognition des Prators behufs Re-gulirung des Provisoriums.).

Nach Heffe (Rechtsverh. zwischen Grundstücksnachb. II. S. 84 ff. Einspruchsrecht S. 98 ff.) ist der Grund der Einsührung der ursprünglich nur auf den Schutz von Gebändeservituten gegen Beeinträchtigung durch Bauwerke berechneten o. n. n. der gewesen. Durch die actio confessoria habe einem rechtswidrigen Bau nicht Einhalt gethan werden können, auch habe es kein Interdict zum Schutz des Besitzes bei diesen Servituten gegeben, es habe daher kein andres Mittel zur Hinderung des Baus existirt als die prohibitio mit dem daraus hervorgehenden interdictum quod vi aut clam; da aber dieses häufig

9) Gegen biese Ansicht macht Schmibt (a a. D. IV. S. 213.) mit Recht geltenb, bag bie Regelung ber Befit= frage für die Bindication ber legis actiones und die Nunciation von Grund aus verschiedene Dinge feien. bie rei vindicatio stehe es fest, daß die Besithfrage erft nach abgethaner Bindication, nach dem provocare sacramento und nach bem Uebereinkommen über ben judex geordnet worden, und es bestehe fein Grund, warum es bei ber confessorischen ober negatorischen Bindication anders follte gehalten worden fein, mahrend boch bie o. n. n. nothwendig Borgangerin ber Bindication sei; ferner werbe bei ber legis actio bie Befitfrage vom Prator in Gegenwart und nach Gehor beiber Theile geordnet, mahrend die Runciation ein einseitiger Act bes Nuncianten sei, wobei weber ber processualische Gegner noch ber Magistrat anwesend zu sein brauche; endlich erfolge bei ber legis actio bes entwickelten Rechts bie Ordnung ber Besitfrage nicht in Gegenwart bes Grunbstuds, fonbern in jure, mah= rend die o. n. n. in re praesenti vorgenommen wer= ben muffe.

burch ein interdictum uti possidetis des Gegners unwirksam zu machen gewesen sei, so fei ein unbedingt wirfendes und von diefem Interdict nicht berührtes Dit= tel zur hinderung nöthig gemesen. Das fei die o. n. n. Sie habe ihren Urfprung in ber Sitte ber außergerichtlichen Denunciationen. Die Caution fei ursprünglich ein vadimonium conventionale, welches mit der in der o. n. n. enthaltenen Rlaganbrohung correspondirt habe. Dies fei ichon vortheilhaft für ben Rläger gewesen, weil er ben Beklagten felbst vor ben Magistrat habe bringen muffen, auch fei die Gefahr bes Berlufts ber Servitut burch Berjährung, welche mit dem Bau begonnen, ba= burch gemindert worden. Damit feien aber erft bie Barteirollen geordnet und die Ginleitung und Feststellung bes Betitoriums gesichert, hingegen über den Quasibesit mabrend bes Processes nichts geregelt gewesen. In biefer Lage habe ber Prator die o. n. n. aufgegriffen, er habe einmal ber o. n. n. die Rraft eines pratorischen Interbicts verliehen burch Einfügung bes interdictum demolitorium, jugleich mit bem Borbehalt, auf Antrag bes Unternehmers zu erörtern, ob die Boraussetzungen, un= ter welchen die o. n. n. als Interdict wirken folle, vorhanden seien; sodann habe er ben Quasibesit mahrend bes Processes geordnet, indem er dem die cautio judicatum solvi Leistenben bas interdictum ne vis fiat aedificanti gegeben habe. Die o. n. n. bezwecke zunächst Erhaltung bes Quasibesiges und Sicherung beffelben gegen Störungen; burch Caution gehe allerbings biefer Besit wieder an den Unternehmer über, aber die Caution sichere ben Nuncianten einmal insofern, daß Beflagter fich in jure stelle und den Proceg fortsetze, ferner in Ansehung bes Ausgangs bes Processes, endlich in Ansehung ber Berjährung.

Baffe (a. a. D. III. S. 627 ff.) benkt fich bie biftorifche Cutwidlung unferes Inftituts folgenbermagen. Bor ber Aufnahme beffelben in bas pratorifche Cbict habe man, um ber Nunciation Rraft zu verschaffen, in jedem einzelnen Fall fich vom Brator einen Befehl, eine Bollmacht auf biefe formliche Urt zu verbieten, geben laffen muffen. Diefer Befehl fei nur ertheilt worden, wenn man bem Brator von dem Borhandensein der Er= fordernisse überzeugt habe. Der ursprüngliche Bergang fei wohl ber gewesen, daß ber Beeinträchtigte beim Brator bie Anzeige von ber Bornahme eines schädlichen opus gemacht habe: ber Prator verweise ihn auf bie legis actiones, ber Beeinträchtigte wolle biefelben auch anftellen, muniche aber, bag bis zur Entscheibung bes Broceffes mit dem Wert innegehalten werde; der Brator untersuche nun die Sache, soweit es für die Run= ciation erforderlich, und ermächtige jenen eventuell, bem Andern bie Fortsetzung ju verbieten. Auf Grund dieser Bollmacht sei bann die Nunciation an Ort und Stelle förmlich vorgenommen worden. Bei einem Berftof gegen biefes Berbot habe jugleich ein Berftog gegen den Befehl bes Brators vorgelegen und es habe restituirt werben muffen ohne weitern Beweis bes Rechts zur Runciation, ba biefes bereits vom Brator anerkannt worben. feit ber Aufnahme in das Edict. Jest habe man aus ber im Ebict gegebenen allgemeinen Bollmacht, die für alle Falle hingereicht habe, nunciirt. Wenn nun wegen Berletung ber fo aus bem Cbict geschehenen Runciation bas Interdict angestellt worden, fo habe Beklagter die Anwendbarkeit jenes allgemeinen Befehls auf ben concreten Fall lengnen können; da der Prätor nur aus einer jeden giltigen Nunciation ein Interdict versprochen, nicht aber wie früher die einzelne Nunciation für giltig erklärt habe, so müsse, wenn Beklagter die Giltigkeit lengne, Nunciant dieselbe beweisen.

Alle biefe Anfichten find wie gefagt nur Sppothefen und zum Theil fehr unwahrscheinliche. Bolle Rlarheit über die urfprüngliche Geftalt unferes Inftituts und feinen eigentlichen Ausgangspunct wird bei dem mangelhaften Buftanb unfrer Quellen taum zu erlangen fein. bas läßt sich mit einiger Bestimmtheit behaupten, baß für die Entstehung und Ausbildung ber o. n. n. der Umftand von maggebendem Ginflug gewesen ift, daß bem burch solche bauliche Anlagen Beeinträchtigten oft große Gefahr und unersetlicher Nachtheil broben murbe, wenn er bis zu ber im Weg bes orbentlichen Processes zu treffenden Entscheidung hilflos mare, und bag in folchen Fällen der Nachtheil einer ungerechtfertigten Siftirung für ben, welcher ben bestehenden Buftand verändern will, regelmäßig geringer ift als ber aus ber Fortsetzung bes Werts für den berechtigten Nuncianten erwachsende Rach= hat aber ber Nunciant wirklich ein Recht zur Berhinderung, fo ift es nicht blos die Rudficht auf ihn, die diefem Inftitut feine innere Berechtigung giebt, fonbern auch die Rücksicht auf ben Unternehmer, ber ben größten Nachtheil leiden würde, wenn er nach vollendeter Anlage biefelbe als rechtswidrig wieder hinwegräumen mußte. Ja, vielleicht ift es gerade biefe Ermagung ge= wefen, die einem folden Privatverbot zunächst factische Beachtung Seitens bes Unternehmers verschaffte, worin bann von felbst ber Reim einer rechtlichen Gestaltung und Normirung bes Berhaltniffes lag. Gewiß wird fich

hänsig der Unternehmer einer Anlage einem ernstlich ausgesprochenen Berbot zunächst gesügt haben, wenn er nicht
vollständig von der Unrechtmäßigkeit des Einspruchs und
von seinem Siege in dem im Hintergrund stehenden petitorischen Proceß überzeugt war. Wenn nun solche Fälle,
wo der Unternehmer sich in seinem eignen Interesse dem Widerspruch sügte und, statt ihn ganz zu ignoriren, sich
mit einer Beschwerde an den Prätor wandte, öfter vorkamen, so konnte sich allmählich auf dem Wege gewohnheitsrechtlicher Uebung leicht der Satz bilden, daß einem
solchen Privatverbot zunächst Folge gegeben werden müsse,
bis dann eudlich der Prätor das Institut in seinen
Boraussehungen, Wirkungen und sonstigen Grundsätzen
genauer normirte.

§. 1671.

II. Boraussehungen ber o. n. n.

1. Beschaffenheit bes opus.

B. Damit einem gegen eine Anlage ausgesprochenen Privatverbot die eigenthümliche Wirkung zukomme, daß beim Zuwiderhandeln gegen dasselbe ein restitutorisches Interdict ohne alle Untersuchung der materiellen Berechtigung zu dem Verbot zulässig ist, müssen die im pratorischen Edict aufgestellten Voraussetzungen vorhanden sein. Diese Voraussetzungen beziehen sich auf die Beschaffenheit des opus, auf den Nunciationsact und auf den Grund der Nunciation.

Sinfichtlich ber Beschaffenheit bes opus find bie Boraussenungen folgenbe.

Durch bas Bert, welches verhindert werden foll, muß eine bleibende Beranderung auf Grund und

Boben hervorgebracht werden, es muß ein opus in solo factum, solo conjunctum, solo cohaerens sein und das hin wird nach der Interpretation der römischen Juristen nur das Bauen und Niederreißen von Gesbäuden gerechnet.

1. 1. §. 11. 12. h. t.: Opus novum facere videtur, qui aut aedificando aut detrahendo aliquid pristinam faciem operis mutat. (§. 12.) Hoc autem edictum non omnia opera complectitur, sed ea sola, quae solo conjuncta sunt, quorum aedificatio vel demolitio videtur opus novum continere. Idcirco placuit, si quis messem faciat, arborem succidat, vineam putet, quamquam opus faciat, tamen ad hoc edictum non pertinere, quia ad ea opera, quae in solo fiunt, pertinet hoc edictum.

An sich liegt in bem Begriff bes opus in solo factum nicht, daß es eine auf bauliche Aulagen bezügliche Thätigkeit sein muß. Auch beim interdictum quod vi aut clam find es nur opera in solo facta, bie ben Gegenstand beffelben bilben (l. 1. §. 4. quod vi a. cl. 43. 24.), und auch hier wird an dem Erforberniß bes opus in solo factum ftreng festgehalten und bagu ein terrae et quodammodo solo ipsi corrumpendo manus inferre verlangt (l. 7. §. 5. 1. 9. §. 3. 1. 10. eod.). Und doch ist hier ber Begriff bes opus in solo factum ein weiterer als bort: nicht blos bas Errichten und Riederreißen von Gebäuden fällt unter bas Interbict, sondern auch das Abhauen von Bäumen, Abschneiben von Beinftoden, Bieben von Graben, Adern u. f. w. (l. 7, §, 5, l. 9, §, 3, l. 13, pr. §, 3, 4, 7, eod.), während gerade diese Fälle nach 1. 1. §. 12. cit. von

ber o. n. n. ausbrücklich ausgeschlossen sind. Dieser engere Begriff von opus bezüglich von opus in solo factum bei ber o. n. n. rechtfertigt sich aus bem Zweck berselben, gerade bei Baustreitigkeiten eine schnelle Rechtshilfe zu gewähren 20).

hiernach ift es vollständig unberechtigt, wenn Unterholaner (Schuldverh. II. S. 173. R. n.) mit Berufung auf 1. 7. §. 5. quod vi aut clam fagt, bas Ausroben eines Walbflecks ober Weibichts falle unter bas Interdict aus ber o. n. n. Auch in ben Entscheibungen höchfter Berichtshöfe findet diefe faliche Unficht ihre Bertretung. So sagt das OAG. zu Jena (bei Emming haus Band. bes gem. fachf. Rechts G. 454.) und zwar sogar unter Berufung auf 1. 1. §. 11. 12. cit., jede Beranderung, die Jemand außerlich mit Grundftuden vornehme, fei ein opus novum, und bas DAG. ju Darmftadt (bei Emminghaus a. a. D.) erklärt jebes mit bem Boben jusammenhängende Werk für ein opus novum im Sinn bes Ebicte, ba l. 1. §. 11. h. t. nur einen speciellen Fall behandle und ein großer Theil ber Rechtslehrer ber Ansicht sei, daß die Anlage von Dammen, Graben, Erbhaufen, Brunnen bem Interbict unterliege 11). Den Nachweis biefes großen Theils ber Rechtslehrer ift bas lettere Erkenntnig schuldig geblieben und felbst wenn es ihn erbracht hatte, murbe barum bie Behauptung boch nicht richtig fein. Bunächst ift es falfch, daß die l. 1. g. 11. h. t. nur einen speciellen

¹⁰⁾ Darüber, daß die römischen Juristen zu einer solchen restrictiven Interpretation die Berechtigung hatten, vgl. Savigny Syst. I. S. 298. N. f.

¹¹⁾ Bgl. über bie Praxis bes DAG. zu Darmstadt auch Heinzerling im civ. Arch. N. F. III. S. 246. 247.

Fall behandle, in dem Sinn, wie bas Darmftädter Erkenntnig es meint, daß nämlich darin nur von einem Beispiel die Rebe sei. Diese Stelle will vielmehr, nachbem bis dahin blos von opus novum im Allgemeinen gesprochen mar, mit den Worten: opus novum facere videtur qui aut aedificando aut detrahendo aliquid pristinam faciem operis mutat eine Definition von opus novum geben, wie bies benn auch im folgenben S. mit den Worten wiederholt wird, bag bie aedificatio . ober demolitio eines opus solo conjunctum ein opus novum enthalte. Dazu kommt, bag nicht nur in allen Beifpielen, bie etwas concreter von Fällen ber o. n. n. fprechen, ftets nur von aedificatio ober demolitio eines Bauwerks die Rede ist, sondern daß auch in vielen Stellen opus novum facere als begrifflich identisch mit aedificare gebraucht wird, so bag ber Gedanke, es könne opus einen weiteren Sinn haben, geradezu ausgefchloffen fein muß 12).

Ein Bebenken darf aber nicht verschwiegen werden, daß nämlich der o. n. n. auch bei der resectio und purgatio von rivi und cloacae Erwähnung geschieht. Zwar ist bestimmt, daß die o. n. n. hierbei nicht zulässig sei, aber dieser Ausschluß ist kein begrifflicher, sondern wird ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet und es wird als Grund dasür angegeben, daß publicae salutis et securitatis intersit et cloacas et rivos purgari und daß es, da der Prätor zum Schutz der Bornahme dieser Handlungen ein prohibitorisches Interdict gebe, absurd sein würde, wenn die Bornahme dieser Handlungen

¹²⁾ L. 1. §. 7. l. 3. §. 2. l. 5. §. 2. 5. 7. 20. l. 8. §. 2. 4. h. t. Bgl. auch l. 5. §. 9. l. 20. §. 10. eod. Reinhard Berm. Auff. S. 4.

burch eine o. n. n. gehindert werden könne 18). tonnte offenbar nicht gefagt werben, wenn bier im Sinn bes Ebicts gar tein opus novum vorläge: es würde fonft einfach ber Sinweis auf ben Mangel ber ebictsmäfigen Boraussetzungen genügt haben. Es fragt fich bemnach, wie hiermit unsere obige burch zahlreiche Quellenzeugniffe bestätigte Behauptung, daß die o. n. n. principiell nur bei Bauwerten Anwendung finde, in Ginklang zu bringen ist, ba man boch bas Reinigen eines Abzugscanals ober einer Bafferrinne nicht als Bauwert bezeichnen tann. Gine Aufflarung biefes icheinbaren Wiberspruchs giebt une ber Inhalt bee T. D. de rivis 43. 21. und de cloacis 43. 23. in ben Stellen, bie über die Begriffe von purgare und reficere fprechen. 1. 1. §. 7. de rivis ist mit bem purgare bas reficere fehr häufig verbunden, und über ben Umfang bee Begriffe reficere ift im vorhergebenden S. 6. gefagt: verbo reficiendi tegere, substruere, sarcire, aedificare, item advehere apportareque ea quae ad eandem rem opus essent, continentur. In l. 3. §. 1. eod. heißt es: si rivum qui ab initio terrenus fuit, qui aquam non continebat, caementicium velit facere, audiendum esse — mihi videtur urgens et necessaria refectio esse admittenda, und nach l. 1. §. 12. de cloac. steht bas interdictum de cloacis auch zu bem Behufe zu, ut in vicini aedes veniat et rescindat pavimenta purgandae cloacae causa. Es fommt also jedenfalls bei diesem purgare und reficere vor, daß die Boraussettung ber o. n. n., aedificatio ober demolitio eines opus solo cohaerens, vorliegt und auf biefe Fälle mare, wenn nicht eben hier eine Ausnahme bestände, unzweifel-

¹³⁾ L. 5. §. 11. 12. h. t. l. 3. §. 8. de riv. 43. 21.

haft die Zulässigkeit der o. n. n. beschränkt, während wenn Jemand eine Cloake ohne jede bauliche Beränderung reinigt, von der Anwendbarkeit dieses Sinspruchs nach dem Begriff des opus novum nicht die Rede sein könnte. Daß aber eine genauere Erörterung hierüber und eine Unterscheidung der verschiednen bei einer purgatio und resectio möglichen Fälle, in welchen die o. n. n. principiell statthaft, in welchen sie principiell ausgeschlossen seine würde, von den römischen Juristen nicht vorgenommen worden ist, erklärt sich einfach daraus, daß eine solche Untersuchung ohne allen practischen Werth gewesen wäre, da jedensalls bei einem jeden solchen purgare und resicere die o. n. n. unstatthaft war.

4. Das opus solo conjunctum in bem nunmehr festgestellten Sinn muß aber ferner, wie dies ichon im Wort operis novi nunciatio liegt, ein novum sein, eine bauliche Anlage, die gegenüber bem bisherigen Ruftand bes Grundstücks eine wirkliche Neuerung ift, bie, wie 1. 1. S. 11. h. t. es ausbrück, pristinam faciem mutat. Ein opus novum liegt aber nicht blos bann vor, wenn ein gang und gar neues Wert bergeftellt g. B. ein Saus von Grund aus neu errichtet wird, sondern auch wenn ein icon bestehendes nur erweitert g. B. auf ein Saus ein neues Stodwert aufgesett wirb. Daffelbe gilt, wenn ein icon beftehenbes Wert gang ober theilmeis gerftort wird. Wenn es fich hingegen blos um die Erhaltung eines icon vorhandenen opus handelt, wenn nur eine Reparatur vorgenommen wird, so bag banach bas Werk äußerlich als nichts anderes erscheint als wie es sich schon vorher barftellte, wenn 3. B. ein altes Gebäude geftütt wird, so ist ein opus novum nicht vorhanden:

1. 1. §. 13. h. t. Si quis aedificium vetus fulciat, an opus novum ei nunciare possumus, videamus. Et magis est, ne possimus: hic enim non opus novum facit, sed veteri sustinendo remedium adhibet.

Wenn nach l. 1. S. 6. de riv. ber Begriff von Repariren ber ist: quod corruptum est, in pristinum statum restaurare, nach l. 1. §. 11. h. t. aber gerade bas pristinam faciem mutare bas Wesen bes opus novum bilbet, fo scheint banach festzusteben, bag blofes Revariren die o. n. n. nicht begründet. Dennoch bleiben noch Zweifel. Die l. 1. §. 13. cit. fpricht nur bom Stüten eines alten Gebäudes, um es nicht einfallen gu laffen. Bie ift es aber bann, wenn bas Stüten gu bem Behufe geschieht, um bas ichabhafte untere Stodwert wegzunehmen und durch ein neues zu erfeten? Auch hier kann man sagen, daß man veteri sustinendo remedium adhibet, und both wird man barin unter Umständen ein die o. n. n. begründendes opus novum erbliden tonnen, wie 3. B. unzweifelhaft bann, wenn es fich um Anwendung ber o. n. n. jum 3med ber Erlangung ber cautio damni infecti handelt. Ober wenn ein gang ober theilweis gerftortes Baus in berfelben Beise wie es vorher bestanden hat wieder aufgebaut wird: welches ift hier die pristina facies? Der Buftand, wie er vor ober ber, wie er nach ber Berftorung bestanden hat? Dem Inhaber einer servitus tigni immittendi wird man bier unzweifelhaft bie o. n. n. versagen, bem Eigenthumer hingegen ber Bauthatigfeit eines Dritten gegenüber gestatten. Ober wenn Jemand fein Baus um ein Stodwert niebriger machen will, so wird barin für benjenigen, bem eine servitus tigni immittendi zusteht, eine Berechtigung zur o. n. n. liegen, hingegen nicht für ben, ber eine servitus altius non tollendi hat.

Es tommt banach für Beantwortung ber Frage nach ber Bulaffigkeit ber o. n. n. gegenüber einem aedificare ober detrahere wesentlich auf die Gründe an, aus welchen nunciirt werben foll. Daburch aber, bag in manchen Fällen einem Neubau gegenüber bie Runciation ausgeschlossen ift, wird ber Begriff bes opus novum felbst nicht alterirt, vielmehr bleibt diefer immer berfelbe; er muß aber gerade beghalb, weil bei feiner Bestimmung eine specielle Rudfichtnahme auf alle moglichen einzelnen Fälle nicht bentbar ift, in einer Beife allgemein gefaßt fein, daß biefe verschiednen möglichen Fälle burch ihn gebeckt find. Und bas ift burch bie Definition ber 1. 1. S. 11. cit. geschehen, die man wohl so umschreiben tann: ein opus novum liegt bann vor, wenn ber unmittelbar bor ber factifchen Möglichkeit bes Einspruche bestehende Buftand außerlich sichtbar aufgehoben wird burch eine an bem Grundstück vorgenommene und beffen bisherige äußere Gestalt andernde bleibende Borrichtung, bie im Errichten ober Nieberreigen eines Gebäudes besteht. Danach fällt an fich auch ber Bieberaufbau eines abgebrannten Saufes ganz in berfelben Weise wie es vorher bestanden unter ben Begriff bes opus novum, ebenfo bas Abtragen eines Stodwerts, fei es um bas Baus niedriger ju machen, fei es um bas weggenommene Stodwert burch ein neues zu erfeten, ohne bag aber, wie bies bie obigen Beifpiele geigen, wegen biefes opus novum ftets bie Nunciation aulaf= fig ift 14).

¹⁴⁾ Es ift hiernach falfc, wenn Bening-Ingenheim

- 5. Ein weiteres Erforderniß des opus novum solo cohaerens ist das negative, daß das Werk noch nicht vollendet sein darf. Es ergiebt sich dies Erforderniß aus dem Zweck der o. n. n., welcher lediglich darin besteht, die Bollendung des Werks vorläusig zu hinderu. Ist das Werk unbesugter Weise bereits vollendet, ehe zur o. n. n. gegriffen wurde, so müssen andere Rechtsmittel restitutorischer Art gebraucht werden und zwar ist hier insbesondere das interdictum quod vi aut clam anwendbar.
 - 1. §. 1. h. t. Hoc autem edictum remediumque o. n. n. adversus futura opera inductum est, non adversus praeterita, hoc est adversus ea quae nondum facta sunt, ne fiant: nam si quid operis fuerit factum, quod fieri non debuit, cessat edictum de o. n. n. et erit transeundum ad interdictum "quod vi aut clam factum erit, ut restituatur" —
- Es fragt sich aber, ob zu biesem negativen Moment, daß ein opus futurum nondum factum erfordert wird, noch das positive Moment hinzutritt, daß es schonange fangen sein muß. Manche Schriftsteller heben biesen Bunct nicht hervor, andere beantworten ihn verschieben. So spricht Mühlenbruch (Pand. §. 463). von einer Neuerung, welche Jemand vorzunehmen im Begriff steht oder begonnen hat, während nach Unterholzner (Schuldverh. II. S. 171. N. c.) die Arbeit bereits begonnen haben muß und ein voreiliger Einspruch,

(Gem. Civilrecht §. 316. N. v.) meint, daß sich aus dem Erforderniß des opus novum die Bestimmung in l. 5. §. 11. h. t. und l. 3. §. 8. de riv. hinsichtlich des residere und purgare der Cloaken erkläre.

ber erhoben wirb, ehe man noch feben tann, was im Werke ift, keine Rraft hat. In ben Quellen ift biese Frage nicht näher erörtert, weil in ber That Alles auf ben Begriff bes Anfangens antommt und biefer fic taum fest begrenzen läßt. An ber Unterholanerschen Ansicht ift jebenfalls bas unrichtig, bag bas Anfangen und bas Ersichtlichsein beffen, mas im Berte ift, ibentifizirt und bie o. n. n. für fraftlos erklart wirb, wenn das lettere Moment fehlt. Soll ber Inhaber einer servitus ne prospectui officiatur, wenn ber Nachbar ein Gebäude aufführt, erft warten muffen, bis bas Gebäude bie Bobe erreicht, bag es feine Aussichtsgerechtigkeit zu bebroben anfängt, wo bann möglicherweise nur turge Zeit noch erforberlich ift, um bas Wert zu einem vollendeten, die o. n. n. ausschließenden zu machen? Ober soll berjenige, bem eine servitus oneris ferendi aufteht, gegenüber bem bas fervitutpflichtige Gebäube einreißenden Nachbar fo lange zur Unthätigkeit gezwungen fein, bis feine Stütgerechtigkeit beeintrachtigt ju merben beginnt? In bem Erfordernig bes opus futurum nondum factum liegt bas sicherlich nicht, bie 1. 1. §. 8. h. t. (potest quis nunciare etiam ignorans quod opus fieret) spricht entschieden bagegen und ein gleiches Gegenargument läßt fich aus ber 1. 5. §. 10. h. t. entnehmen, wo bie o. n. n. bann als möglich erwähnt wird, quotiens quis in nostro aedificare vel in nostrum immittere vult 15). Auf der andern Seite ist es aber tros ber eben citirten Stelle nicht genau genug ju

¹⁵⁾ Lgs. auch l. 8. §. 1. h. t.: qui o. n. nunciat, si quid operis jam factum erit, in testationem referre debet ut appareat quid postea factum sit.

fagen, die o. n. n. fei wegen einer jeden Reuerung gulaffig, die Jemand vorzunehmen im Begriff fteht. ben Worten ber 1. 1. §. 1. h. t.: adversus futura opera hoc est adversus ea quae nondum facta sunt ne fiant folgt bas nicht, bie futura opera find nicht Berte, bie überhaupt fünftig einmal vorgenommen werben könnten, fonbern bilben nur ben Gegenfat zu ben bereits vollendeten. Ebensowenig tann man fich dafür auf die Worte der 1. 5. §. 10. cit. quotiens quis aedificare vult ftugen, benn bag biefe zu allgemein lauten, zeigt ichon bie Erwägung, bag offenbar ber blos innere Wille zur Begründung ber o. n. n. nicht hinreicht. Aber auch die wörtliche Erklärung, einen Bau unternehmen zu wollen, tann man nicht für genügend erachten. In einer folden verbalen Bratention fann wohl ber Grund zu einer petitorischen Rlage liegen, zur o. n. n. giebt biefelbe, fo lange jur thatfachlichen Ausführung biefes Billens am Grundftud felbft noch nichts gethan ift, teine Berechtigung. Bingegen bies, ber Anfang ber thatsachlichen Ausführung bes Willens am Grundftud felbst, muß auch genügen: burch jede Thätigkeit am Grunbftud, bie, wenn fie auch felbft junachft noch nicht unter ben Begriff bes ju inhibirenben opus fällt, boch ju einem folchen opus ju führen geeignet ift und als beffen möglicher Anfang erscheint, wird bie Existens biefes Erforberniffes des Beginns begründet. Nimmt man dies nicht an, so fehlt es an jeder Grenze für die Bestimmung, von welchem Moment an bie o. n. n. zu= laffig fein foll. Auch hier ift natürlich mit ber Ent-Scheidung biefer Frage noch nicht festgestellt, ob nun bie Runciation ihren übrigen Erforberniffen nach begründet oder ob sie eine solche ist, die der Nunciat ignoriren

tann 16). Die Stelle, auf welche Unterholzner feine Ansicht flüt, bie 1. 21. §. 3. h. t.:

Opus autem factum accipimus non, si unum vel alterum caementum fuit impositum, sed si proponatur instar quoddam operis et quasi facies quaedam facta operis,

handelt gar nicht von dem Erforderniß des opus novum, sondern es ist hier, wie der Zusammenhang mit den vorhergehenden und folgenden §§. zeigt, die Rede von der stipulatio de o. n. n., in welcher cavirt wird: quod opus novum factum erit, id restitutum iri, und der Sinn dieser Stelle ist, daß in der Caution "nur für opus factum, also im Ganzen, nicht für Einzelarbeiten ohne Bollendung des ersten die Gewähr übernommen wird 17)."

- 6. Die letzte Voraussetzung in Bezug auf die Beschaffenheit des opus ist endlich die, daß das neue Werk einen Nachtheil, sei es für das allgemeine öffentliche Interesse oder das Interesse eines Einzelnen im Gefolge haben muß, so daß z. B. wer eine servitus altius non tollendi gegenüber einem Gebäude hat, nicht wirksam nunciren kann, wenn das Gebäude niedergerissen und der
 - 16) Wenn z. B. ber bas Dach Abnehmende kein neues Stockwerk auffetzen, sondern nur sein Haus neu decken will ohne sonstige Beränderung, so braucht er sich an die vom Servitutberechtigten zum Schutz seiner servitus ne luminibus officiatur vorgenommene Nunciation nicht zu kehren.
 - 17) Ruborff a. a. D. IV. S. 144. 145. Opus factum ist nicht, wie Unterholzner es versteht, identisch mit opus coeptum, sondern wie in l. 1. §. 1. h. t. mit opus persectum.

Plat künftig als unbebauter benutt werden foll 18). Es kann daher trot des Borhandenseins der übrigen Ersordernisse — wie dies bereits bei der Besprechung des zweiten und dritten Ersordernisses erwähnt worden — immer noch fraglich sein, ob die o. n. n. nun wirklich im concreten Fall begründet ist.

Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß auf den Ort, wo das opus gemacht wird, ob er intra oder extra oppida, in privato oder in publico gelegen ist, nichts autommt. Auch das ist gleichgiltig, ob der Ort schon ein Gebäude trägt oder ob er unbebaut ist 10).

Es ist baher entschieden unrichtig, wenn Heims bach (Rechtslex. VII. S. 582.) behauptet, das Grundsstüd, auf dem das opus errichtet wird, müsse ein Haus sein. Hingesehen auf das ausbrückliche Zeugniß der l. 20. S. 2. h. t. (sive vacuus locus sit, ubi nunciatum est, sive aedificatus, aeque huic interdicto locus erit) bedarf es keiner besondern Widerlegung der für diese Behauptung vorgebrachten durchaus unhaltbaren Gründe.

Ebenso falsch ist die Ansicht besselben Schriftstellers, es müsse das durch den Neubau benachtheiligte Grundstüd ein Haus sein. Der eine Grund, daß überall, wo eines Grundstüds halber nunciirt werde, Häuser beisspielsweise vorkämen, ist nicht richtig, nicht einmal die von Heimbach selbst angeführten Stellen, l. 5. §. 8. und l. 3. §. 1. h. t., enthalten eine Bestätigung; der zweite Grund, daß, wo die Nunciation wegen Berletzung der Servitut erfolgt, nur Häuserservituten erwähnt würsen, welche Landgrundstüden nicht zustehen könnten,

¹⁸⁾ Bgl. l. 6. §. 7. si serv. vind. 8. 5.

¹⁹⁾ L. 1. §. 14. h. t. l. 20. §. 2. eod.

widerlegt sich nicht blos dadurch, daß auch für einen unbedauten Plat eine sogenannte servitus urdana begründet sein kann, sondern auch dadurch, daß die o. n. n. gar nicht blos wegen Berletzung von Servituten, sondern auch wegen Berletzung der Substanz des Grundbstücks zulässig ist, und nicht blos zur Conservirung eines Rechts, sondern auch damni depellendi causa, und nicht blos im Privats, sondern auch im öffentlichen Interesse, in welchen Fällen überall nicht der geringste Grund einer Beschränkung der o. n. n. auf den Fall eines einem Hause drohenden Schadens vorliegt.

Auch die weitere von Baron (krit. Vierteljahrsschrift VII. S. 486 ff.) aufgestellte Behauptung, die o. n. n. juris nostri conservandi causa setze einen Streit zwischen zwei Grundnachbarn voraus, ist undergründet. Der Hauptsall ist das allerdings und auf ihn bezieht sich die von Baron citirte l. 21. h. t. Daß aber die o. n. n. auch dann zulässig ist, si quis aediscat in nostro im Gegensatz zu dem Fall si in suo quid facit und in nostras aedes quid immittit, ist doch in l. 5. §. 8—10. h. t. deutlich genug ausgesprochen. Davon, daß der in nostro aedisicans unser Nachdar sein müsse, ist keine Rede; auch würde ein solches Erforderniß keinen Sinn haben, da es sür die Berletzung der Substanz meines Grundstücks gleichgiltig ist, ob der Bauende mein Nachdar ist oder nicht.

§. 1671 a.

2. Der Nunciationsact.

7. Die o. n. n. ist ein Privatact, ber in der wörtlichen in einer gewissen Weise abgegebenen Erklärung besteht, daß man einen Einspruch gegen das opus novum erhebe.

Solche Privatacte einer außergerichtlichen Ankundigung an ben Gegner, in ber romischen Bollssitte murzelnd und allmählich zu Rechtsacten erhoben, kommen im römischen Recht in ben verschiedensten Berhältniffen und zu ben verschiedensten 3meden vor, theils im Proceg theils außerhalb beffelben, theils um Rechte zu erwerben, theils um Rechte zu erhalten 20). Daneben kommen zwei Anfündigungen vor, für die der Ausbrud nunciatio ge= brauchlich ist, die nunc. ad fiscum und die nunc. novi operis. Asverus (S. 3. 127.) fieht ben Unterschied biefer Ausbrude barin, bag denunciatio eine mehr ober weniger feierliche Berkundigung, nunciatio hingegen ein nicht feierliches ober wenn auch nicht ein ganz unfeier= liches, fo boch ein weniger feierliches Berkunden bedeute. Diefe Unterscheibung ift nicht nur bochft unbestimmt, fondern auch unbegründet: unter ben von Asverus felbst angeführten Beispielen finden fich folche, wo das denunciare offenbar ganz unfeierlich ift 21). Und wenn Asverus (S. 127.) meint, man könne sich, ba boch bie

²⁰⁾ Asverus Die Denunciation ber Römer S. 69. ff. gahlt über 60 verschiebene Arten auf.

²¹⁾ So bie denunciatio zur Verhütung bes int. quod vi aut clam, wo bas scire bes Gegners bem denunciare gleichsteht (S. 87. Nr. 22.). Ferner ber Fall sub A. 2. (S. 69.), wo nur denunciatio saepe missa verlangt wird, ohne baß ein Grund besteht, hier eine besondere Feierlichsteit für nothwendig zu halten; ebensowenig bebarf die bei einem pactum de non distrahendo pignore vorkommende dreimalige Denunciation einer besondern Solennität; in dem Fall B. 3. (S. 76.) ist in l. 24. C. de neg. gest. 2. 19. gerade das eins sache contradicere mit denunciare identisch gebraucht.

o. n. n. bor Zeugen borgenommen werbe, bas weniger feierliche Berkunden nur fo vorstellen, daß entweder weniger ale brei Beugen ausreichten ober bag fie nicht rogirte mannbare romifche Burger ju fein brauchten, fo ift nicht nur die Pramiffe unrichtig (f. unten Biff. 12.), fondern es fehlt auch für feine Auflösung biefer felbft geschaffenen Schwierigkeit an jedem Anhalt. ben spätern Pandectenjuristen und im Coder wird ftatt o. n. n. auch ber Ausbruck denunciatio gebraucht 33). Die Erklärung von Asverus, daß später, obgleich es nicht nothwendig gewesen, doch aus Borsicht auch brei felbst rogirte männliche Beugen jugezogen worben feien und daß fich baber ber Sprachgebrauch geanbert habe, ift wieder mehr als unwahrscheinlich. Denn warum follte fpater eine Borficht nothwendig geworden fein, beren man Jahrhunderte lang nicht bedurft hatte? was war dabei überhaupt vorzusehen oder mas ware burch die Rogation sicherer geworden? Gegen biese Anficht sprechen auch die von Stölzel (S. 21.) geltend gemachten Grunde, bag es etwas gang Abnormes mare, wenn für ein formlofes Geschäft sich nach und nach eine bestimmte Form gebilbet hatte, und bag es bie gange Wirkung der ein besonders fchleuniges Berfahren erheifchenben o. n. n. vereiteln hieße, wenn man bie Buziehung breier Solennitätezeugen für obligatorifc ober auch nur für üblich erklären wollte. Der erft fpater auftretende Gebrauch des Ausbrucks denunciatio erklart sich vielmehr baraus, bag bie altere Zeit an einem einmal üblichen Kunftausbruck, wie es o. n. n. gerade im Gegenfat zu bem in fehr verschiedenen Bedeutungen und

²²⁾ Bgl. Stölzel a. a. D. S. 21.

Anwendungen vorkommenden denunciatio war, strenger sesthielt, während die spätere Zeit darin laxer wurde.

8. Die genaue Kenntniß der Form der o. n. n. fehlt uns. Das, was die Quellen direct darüber mittheilen, ist Folgendes:

Einer Mitwirkung bes Prators bedarf es nicht. Die o. n. n. ist eben ein außergerichtlicher Act, beffen Berechtigung sich auf die allgemeine Berheißung im pratorischen Ebict ftust.

 1. §. 2. h. t. Nunciatio ex hoc edicto non habet necessariam praetoris aditionem. Potest enim nunciare quis, etsi eum non adierit.

Diese außergerichtliche Erklärung muß abgegeben werden in re praesenti, b. h. an Ort und Stelle, wo bas zu inhibirende Bauwerk in Angriff genommen wird. Aus diesem Grund ist, wenn an mehreren Orten gebaut wird, für jeden Bau eine besondere Nunciation erforderlich.

- 1. 5. §. 2. h. t. Nunciationem autem in re praesenti faciendam meminisse oportebit, id est eo loci, ubi opus fiat §. 4. Si quis forte in foro domino opus novum nunciat, hanc nunciationem nullius esse momenti exploratissimum est: in re enim praesenti et paene dixerim ipso opere, hoc est in re ipsa, nunciatio facienda est §. 16. Si in pluribus locis opus fiat quia in re praesenti fit nunciatio, plures nunciationes esse necessarias
 - Saffe (S. 587.) zieht auch die l. 5. §. 7. h. t.: Si quis ipsi praetori velit o. n. nunciare, debet, ut interim testetur non posse se nunciare: et si nunciavit postea et quod retro aedificatum erit,

destruendum erit, quasi repetito die nunciatione facta

hierher, indem er fagt, der Fall diefer Stelle mache von ber Nothwendigkeit in re praesenti zu nunciiren, eigentlich keine Ausnahme. Er versteht die Stelle nämlich fo, als ob ce burch irgend ein Hindernig unmöglich sei, in re praesenti ju nunciiren, z. B. weil ber Berr bes Bobens ben Zutritt wehrt: hier folle man zum Prator Davon entgeben und ihm biefe Unmöglichkeit bezeugen. halt aber die Stelle fein Wort. Es heißt nicht: wenn Jemand nicht nunciiren tann, muß er bem Prator biese Unmöglichkeit bezeugen, fonbern: wenn Jemand bem Prator nunciiren will, muß er, weil er gegen biefen eine eigentliche o. n. n. nicht vornehmen fann, inzwischen zur testatio greifen u. f. w. Die o. n. n. dem Brator gegenüber ift aber unzulässig nach dem allgemeinen Grundfat, bag ber Magiftrat mahrend ber Dauer feiner Amteführung mit Privatstreitigkeiten nicht behelligt werben foll 28), wozu hier noch kommt, daß die o. n. n. wie ein vom Brator ausgehendes Berbot, wie ein Ausfluß bes bem Brivaten zu diesem Behuf übertragenen pratorischen Imperiums betrachtet wird, welches bemnach bem Brator felbst gegenüber nicht anwendbar ift 24).

Der Grund, ber für biefes Requisit ber Bornahme

²³⁾ Bgl. Schmibt a. a. D. VIII. S. 28. A. 25. Bangerow Panb. III. §. 676. Anm. I. 4. Unterholzener Schuldverh. II. S. 172. VI. — Daß danach die l. 5. §. 7. cit. auch nicht als Beweis für die Existenzeiner sog. nunc. publica ober judicialis angeführt werden kann, ist klar. Bgl. Schmidt a. a. D.

²⁴⁾ Bgl. l. 1. §. 10. h. t. l. 7. §. 14. de pact. 2, 14. l. 20. §. 1. h. t. S. auch unten Ziff. 41. Anm. 19.

ber o. n. n. in re praesenti von Ulpian in 1. 5. §. 4. cit. angegeben ist (ut confestim per nunciationem ab opere discedatur; ceterum si alibi fiat nunciatio, illud incommodi sequitur, quod dum venitur ad opus, si quid fuerit operis per ignorantiam factum, evenit, ut contra edictum praetoris sit factum), wird häufig als blofer Scheingrund aufgefaßt. Dies ift jedenfalls nicht in ber Beise richtig, wie Stölzel (S. 23.) meint, wenu er fagt: "biefer Grund tonne nur babin führen, dem Nuncianten anzurathen, in re praesenti zu nunciiren, damit alsbald eingehalten und nicht in ber 3wischenzeit, ebe bie Nunciation bis zu bem Wert gelangt, gegen biefelbe gefehlt werbe". Denn nach ber Erörterung Ulpian's foll biefe Bestimmung nicht etwa im Intereffe des Nuncianten, sondern des Unternehmers getroffen fein: es ware hart für biefen, wenn ihm in foro nunciirt wurde und nun in ber Zwischenzeit, ebe er zum Bau gelangt, um beffen Ginftellung anzuordnen, weiter gebant worden ware und dies als contra edictum factum wieder eingeriffen werben mußte. Bas Stolzel weiter gegen biefen Grund vorbringt - bag, wenn nur befhalb die nicht in re praesenti geschehene Nunciation ungiltig mare, ber nämliche Grund auch ber Wirksamteit einer nicht in re praesenti erfolgten das interdictum quod vi aut clam erzeugenden Probibition entgegenfteben muffe - ift nicht zutreffend. Ulpian argumentirt ja so: wenn man bas Erforberniß ber praesentia rei nicht aufgestellt habe, fo wurde, ba bann naturlich eine nicht in re praesenti vorgenommene o. n. n. giltig gewesen ware, ben Unternehmer ber Nachtheil getroffen haben, bag auch bas vor ber Möglichkeit feines Ginschreitens Gebaute als contra edictum factum habe

restituirt werben muffen; hinsichtlich ber prohibitio führt aber Stölzel felbst aus, bag basjenige, mas ohne Berschulben bes Brobibirten in ber Zeit, ebe bas Berbot jum opus gelangen kounte, gefchehe, nicht für vi factum Das ift aber gerade anders, als es nach Ulpian bei ber o. n. n., wenn bas Erforderniß ber praesentia rei nicht bestände, sein wurde: hier mare eben in biefem Fall boch contra edictum gehandelt, noch ehe das Berbot jum opus gelangen tonnte. Der Fehler in Stolzel's Beweisführung liegt barin, daß er bei ber Frage nach bem Grund biefes Erforderniffes Ulpian einen Sat aufstellen läßt, ber boch erft bann richtig ware, wenn bas Erforderniß icon feststände, ohne einer Begründung gu bedürfen, den Sat nämlich, daß die nicht in re praesenti vorgenommene o. n. n. ungiltig sei. Ulpian geht aber bei seiner Argumentation gerade von ber Giltigfeit ber nicht in re praesenti vorgenommenen Nunciation aus, um an ben Folgen, die dies haben würde, ju zeigen, bag bas Erforbernig bes Nunciirens in re praesenti mit vollem Grund aufgestellt fei. Diefe Ermägung hat also in ber That ihre Berechtigung. Jedoch barf man fie allerdings nicht für ben allein ober hanptfächlich entscheibenden Grund dieses Erfordernisses halten. felbe liegt vielmehr in dem eigenthümlichen Wefen der o. n. n. als eines in rem wirkenden Rechtsmittels: nicht allein die Person des jetigen Unternehmers soll burch das Berbot gebunden werden, fondern ber Bann ruht gleichsam auf bem Werk felbst und bauert fort ungeachtet aller Beränderungen in der Berson des Run-Und barum, bamit bas Berbot biefe bingliche über die Berfon des jetigen Nunciaten hinausgreifende Wirksamteit habe, ift es erforderlich, daß nicht beliebig

irgendwo dem jetzigen Unternehmer gegenüber das Berbot ausgesprochen, sondern das Werk selbst in Bann gelegt und ihm unmittelbar der Einspruch gemacht werde und daß sich so gewissermaßen äußerlich ausspricht, das Berbot gehe ohne Bermittlung einer Person direct gegen das Werk selbst. Daher ist auch der Sat: o. n. n. in rem sit, non in personam (1. 10. h. t.) nicht blos als Wirkung, sondern auch als Voraussetzung der o. n. n. zu verstehen 25).

9. Sätte man aber biefen Bedanten ftreng confequent burchführen wollen, fo wurde bas zu großen Inconvenienzen geführt haben. Es mußte banach z. B. auch genügen, wenn Jemand nächtlicher Beile ein Berbot gegen bas opus erlassen hätte: es würbe auch hier ber das Werk Fortsetzende sich dem interdictum demolitorium ausgesett haben. Darum ift als zweite bas Erforderniß ber rei praesentia erganzende Boraussetzung bie aufgeftellt, daß bei ber Nunciation Jemand zugegen fein muß, burch beffen Ohren, wie Baffe (G. 588.) cs ausbrudt, gleichsam bas Werk felbst bas Berbot vernahm. Es braucht bies nicht ber Bauherr felbst zu fein, soubern es genügt bie Gegenwart eines jeben Anbern, ber domini operisve nomine sich an Ort und Stelle befindet, b. h. ber in irgend einer Begiehung mit bem Bauherrn ober bem Werk felbft fteht und bem baber ber Ginfpruch nicht gleichgiltig ift und von bem ber Bauberr Rachricht von bem Ginfpruch erhalten tann, g. B. Sclaven, Rinder, die Frau des Bauherrn, beim Bau beschäftigte Bauleute u. s. w., nicht aber ein zufällig an ber Bauftelle vorübergehender Frember.

²⁵⁾ Bgl. auch unten Biff. 12. bei Anm. 82.

1. 5. §. 3. h. t. Nunciari autem non utique domino oportet: sufficit enim in re praesenti nunciari ei, qui in re praesenti fuerit, usque adeo, ut etiam fabris vel opificibus, qui eo loci operantur, opus novum nunciari possit. Et generaliter ei nunciari o. n. potest, qui in re praesenti fuit domini operisve nomine, neque refert, quis sit iste vel cujus conditionis qui in re praesenti fuit: nam et si servo nuncietur vel mulieri vel puero vel puellae, tenet nunciatio: sufficit enim in re praesenti operis novi nunciationem factam sic, ut domino possit renunciari.

Der Zweck dieses Requisits ist selbstverständlich ber, daß der Bauherr Kunde von dem Einspruch erhalten kann (ut domino possit renunciari); nicht nothwendig ist aber, daß dies auch wirklich geschehen sei, die blose Möglichkeit, gegeben durch die Anwesenheit der genannten Personen, genügt. Dazu gehört aber auch, daß die answesende Person eine intelligens d. h. überhaupt den Borgang zu sassen im Stand ist.

1. 11. h. t. Cuilibet enim *intelligenti*, veluti fabro, nunciatum — tenet.

Da bie Gegenwart bes Bauherrn selbst nicht erforderlich ist, so wirkt, wenn nur ein Anderer für ihn zugegen war, die o. n. n. auch gegen solche, die den Einspruch sactisch oder rechtlich nicht vernehmen können, gegen Abwesende und Willensunsähige, und nicht einmal der Bormund braucht sie dann zu erfahren.

1. 1. §. 5. h. t. Et adversus absentes etiam et invitos et ignorantes o. n. n. procedit.

- 1. 10. eod. O. n. n. in rem fit, non in personam: et ideo furioso et infanti fieri potest nec tutoris auctoritas in ea nunciatione exigitur. (Bgl. auch l. 11. eod.)
- 10. Will ber Nunciant nicht bas ganze Werk hindern, sondern nur in einzelnen Beziehungen, die seinem Interesse nachtheilig sind, also insbesondere nur einzelne Theile desselben, so muß er diese genau angeben, während wenn er das ganze Werk inhibiren will, eine genaue Beschreibung und Bezeichnung nicht erforderlich ist, sondern der gegen das ganze Werk erklärte Einspruch genügt. (l. 5. §. 15. h. t.)

Die Nunciation tann an allen Tagen geschehen (L 1. S. 4. h. t.), wie bies ja ber 3med berfelben mit Rothwenbigfeit erheischt. Es liegt die Frage nabe, warum biefer fo felbstverftanbliche Sat befonders hervorgehoben wird. Rudorff (a. a. D. IV. S. 131.) findet die Erklärung bafür in feiner oben erörterten Unficht über ben hiftorischen Ursprung ber o. n. n. aus bem Legisactionenverfahren: in Betreff ber dies nefasti seien die Formalbeschränkungen der legis actio behufs Erleichterung der Parteien geschwunden, und barauf begiebe fich 1. 1. S. 4. cit. Diefer hiftorische Ursprung ift aber, wie wir gefehen haben, ein mindeftens fehr zweis Die Erklärung mag vielmehr wohl barin gefunden werben, daß ben Römern die o. n. n. wie ein vom Prator ben Privaten übertragener Ausfluß bes pratorifden Imperiums und im Resultat wie ein Act bes Brators felbft erfchien, und bag mit jenem Sat ein ans biefer Auffassung etwa hervorgehender Zweifel über bie Zuldssigkeit ber o. n. n. zu jeder Zeit beseitigt wers ben follte. —

Person des Nuncianten und des Nunciaten bestrifft, muß bemerkt werden, daß davon an diesem Ort nicht etwa insosern die Rede ist, wer materiell zur o. n. n. berechtigt ist und gegen wen die Nunciation wirkt, sondern nur in Bezug auf die Form, d. h. wer zum Aussprechen des Berbots berechtigt ist und gegen wen das Berbot ausgesprochen werden muß, so daß, wenn hiergegen verstoßen wird, die o. n. n. wegen Formssehlers ungiltig ist.

Die lettere Frage hinfichtlich bes Nunciaten haben wir eben erörtert: bas Berbot muß ausgesprochen werben gegen bas Wert felbft in Gegenwart einer Berfon, bie domini operisve nomine auwesend ist. Hingugu= fügen ift nur ber ichon von felbst baraus sich ergebende Sat, daß, wenn einem von mehreren Miteigenthumern nunciirt ift, dies auch ben andern gegenüber genügt (1. 5. §. 3. h. t.). - Die Berfon bes Muncianten anlangend tann berjenige, welcher fich burch bie Unlage beeinträchtigt glaubt, entweder in eigener Berfon oder burch einen Stellvertreter nunciiren (l. 1. §. 3. h. t.), jedoch muß ber procuratorio nomine Runciirende bem Nunciaten Caution leisten dominum rem ratam habiturum, und zwar auch ber verus procurator, während fonft - wenigstens in ber fpatern Beit nach Begfall bes Unterschiebs zwischen cognitor und procurator regelmäßig ber Stellvertreter bes Rlagers nur bann bie Berpflichtung jur cautio rati hat, wenn er fich nicht alsbald als folcher legitimiren fann (1. 5. §. 18. 1. 13.

- pr. h. t.) 26). Nur ein Freier barf Stellvertreter sein, ein Sclave, obgleich ihm nunciirt werden kann b. h. seine Gegenwart beim Aussprechen bes Berbots gegen das Werk in re praesenti genügt, darf nicht nunsciiren, seine Nunciation ist wirkungslos (l. 5. §. 1. h. t.) 27). Ein Berpflichtungsunfähiger z. B. ein
 - 26) Stölzel (S. 246.) fieht ben Grund, warum hier ausnahmsweise auch der verus procurator cautio de rato leiften muß, barin, bag bie Berhandlung über bie Eri= fteng bes Manbats regelmäßig in ben Remissionsproceß falle und biefer, ber fo viel als möglich rafche Erlebigung finden muffe, baburch möglicherweise verzögert wurde; baher bestehe ausnahmsmeise für jeden Stellvertreter bes Nuncianten eine unbedingte Cautions= pflicht. — Der Umftand aber, bag bie Erbringung ber Legitimation möglicherweise langere Zeit in Anspruch nehmen fonnte, hatte nicht zu bem Sag zu führen gebraucht, daß jeder verus procurator, auch der sich so= fort als solcher nachwies, die Caution leisten muffe. Auch wurde bies, selbst wenn es richtig mare, boch eben nur auf die o. n. n. paffen. Run finden wir aber auch in andern Fällen die unbedingte Verpflich= tung des Procurators, ohne Unterschied, ob er verus ober falsus procurator ist, zur cautio rati anerkannt: so wenn der Procurator die cautio damni infecti ober legatorum verlangt, l. 39. §. 3. de c. d. inf. 39. 2. l. 40. §, 1. de proc. 3. 3.
 - 27) Sin Grund dafür, weßhalb zwar wohl eine das interd. quod vi aut clam begründende probibitio (l. 3. pr. quod vi aut cl. 43. 24), nicht aber eine o. n. n. durch einen Sclaven wirksam ist, wird gewöhnlich nicht angegeben. Daß die o. n. n. ein formeller Act sei, kann als wahrer Grund nicht angesehen werden: auch die Stipulation ist ein Formalact. Der Grund mag darin liegen, daß der Sclave eines solchen Willens, wie ihn

Pupill kann nicht felbständig giltig nunciiren, fondern nur tutore auctore; natürlich kann auch der Bormund allein die Nunciation vornehmen (1. 5. pr. 1. 7. §. 1. h. t.). - Ift bas Grunbftud, bem bas opus Nachtheil brobt, im Mitcigenthum Mehrerer, fo muffen Alle nuncitren: die Nunciation bes einen tommt ben übrigen nicht zu gut, quia et fieri potest, ut nunciatorum alter habeat, alter non habeat jus prohibendi (1.5. S. 6. h. t.). Die Bebeutung biefes Grundes ift zweifelhaft und bestritten. Baffe S. 595. 599. (auch Polis de operis novi nunc. p. 50.) erklärt ben Grund, baß bie übrigen Miteigenthumer de non nunciando paciscirt haben konnten, für unzureichend und fieht ben wahren Grund barin, bag im Moment ber Nunciation auf Seiten bes Runcianten Alles einen perfonlichen Character annehme. Begen biefe Erklärung hat Stob gel (G. 73.) gegründete Bedenken geltend gemacht. Die von ihm felbst gegebene Erklärung, wonach burch ben gegentheiligen Sat, daß die Nunciation eines Miteigenthumers für Alle genuge, Inconvenienzen und ein mit fonft anerkannten Grundfaten im Wiberfpruch ftebenbes Refultat herbeigeführt werden würden und ber Ulvian'iche

bie o. n. n. enthält — eines Willens, ber sich allein in die Wagschale wirft und ohne das weitere Beigeswicht der Berechtigung zu diesem Willen den entsgegengesetzten Willen einer andern an sich gleich willenssund rechtsfähigen Person als zu leicht erscheinen läßt — nicht fähig ist. Auch mag der schon mehrsach hersvorgehobene Gesichtspunct von Einsluß gewesen sein, daß die o. n. n. gewissermaßen wie ein Aussluß des den Privaten übertragenen prätorischen Imperiums erscheint.

Grund als gang zutreffend erscheint, bürfte als richtig anerkannt werben müssen.

12. Dies sind, soweit uns die Quellen Aufschluß geben, die Bestimmungen hinsichtlich des Acts der Nunciation. Dabei bleibt freilich Manches noch unklar und zweiselhaft und es taucht eine Reihe von Fragen auf, die wir im Folgenden zu beantworten versuchen wollen.

Muß ber Einfpruch überhaupt burch Borte erfolgen? Ober giebt es neben ber o. n. n. verbalis auch eine realis, wie bie altern Schriftsteller behaupten? Infofern man unter ber lettern bas eigenmäch= tige Zerftören bes bereits Gebauten ober bas gewaltsame Bertreiben ber Arbeitsleute u. a. verftand, nimmt man jest wohl allgemein mit Recht an, bag bas mit ber eigentlichen o. n. n. gar nichts zu thun hat. Selbsthilfe burch thatliches Berhindern ber Fortfetjung eines opus novum ift, infofern fie bei einem Ban auf unferm Grund und Boben angewandt wird, erlaubt, bei einem offensiben Gingriff aber in bie Rechtssphäre eines Andern verboten. Die o. n. n. hingegen ift auch baun gestattet, wenn man ben von einem Andern auf seinem Grundstück vorgenommenen Bau hindern will, ja bies ift gerade der eigentliche Hauptfall der o n. n. Auch hat die thatliche Selbsthilfe nie die eigenthumlichen Wirtungen ber o. n. n. im Gefolge. — Unter o. n. n. realis wird aber auch ber Fall verstanden, wenn Jemand burch jactus lapilli feinen Biberfpruch gegen ein opus novum zu erkennen giebt. Rach bem Zeugniß ber Quellen ift jedoch der jactus lapilli nic ein Runciations= act, fondern nur ein Prohibitionsact, ber wohl bas interdictum quod vi aut clam, nicht aber bie Wirkungen ber o. n. n. begründet 28). Es ergiebt sich dies mit Evidenz aus l. 5. §. 10. h. t. 29). In dieser Stelle ist die Prohibition per lapilli ictum zusammen mit der Prohibition per praetorem der o. n. n. unzweibentig direct entgegengesett: bei dem Bauen des Gegners in nostro ist es besser, sich nicht der o. n. n., sondern des jactus lapilli zu bedienen, denn bei der Prohibition durch jactus lapilli trifft uns nicht der Nachtheil, dem wir uns bei der o. n. n. aussetzen, nämlich daß wir den Gegner zum possessor machen. Danach kann der jactus lapilli unmöglich ein Nunciationsact sein 20).

Wenn es banach nur eine o. n. n. verbalis giebt, so entsteht nunmehr die weitere Frage, ob es für diesen wörtlichen Einspruch einer besondern Formel bedarf. Ausbewahrt ist uns eine solche, mit der bestimmten Hinweisung, daß das die solennen Worte seien, jedensalls nicht, so daß also offenbar im Justinianeischen Recht nichts mehr darauf ankam. Möglich, daß sie, wie Hasse (S. 588.) nach den Ansangsworten des interdictum demolitorium in l. 20. pr. h. t. meint, sautete:

²⁸⁾ Bgl. Stölzel a. a. D. S. 345 ff.

²⁹⁾ Zweiselhafter ist, ob man mit Stölzel die 1. 1. §. 5—7. quod vi a. cl. als Beweis ansehen kann. Dies wäre nur dann möglich, wenn die in §. 7. ers wähnte testatio et denunciatio als o. n. n. aufzusfassen wäre. Bgl. Schmidt a. a. D. IV. S. 211. A. 2.

³⁰⁾ Aus den beiben andern Stellen, die des jactus lapilli noch erwähnen (l. 6. §. 1. si sorv. vind. 8. 5. u. l. 20. §. 1. quod vi aut cl. 43. 24.) kann jedenfalls kein Argument für die Auffassung desselben als eines Nunciationsacts entnommen werden. Bgl. Stölzel a. a. D.

in hunc locum ne quod opus novum fiat nuncio 81). Daß ber Ausbrud "nuncio" technisch babei gewesen, wie Beffe (Einfprucherecht S. 106.) behauptet, läßt fich ebensowenig beweisen, wie irgend eine andere bestimmte Formel. Es ift febr wahrscheinlich, daß sich eine folche und zwar wohl bie von Baffe angegebene in ber Sitte gebildet hatte, ohne bag aber barum ber Bebrauch biefer bestimmten Worte obligatorisch geweseu sein müßte. Es muß für genügend erachtet werben, wenn in re praesenti ein gegen bas Bert felbft gerichtetes Berbot ausgesprochen wird, so daß ersichtlich ift, es solle wirklich eine o. n. n. im Gegenfat zu ber nur perfonlich wirkenden Prohibition borgenommen fein, und bas erfieht man aus ber gegen bas Bert felbft, nicht gegen bie Berfon bes Unternehmers gerichteten Faffung bes Berbots: ber Sat o. n. n. in rem fit, non in personam bezieht sich nicht nur auf bie Wirkung, sondern auch auf die Form der o. n. n., bie bingliche Wirkung wird bedingt burch bie bingliche Form. Es wird dies bewiesen durch 1. 10. h. t., wo biefer Sat als Grund bafür angegeben wird, bag man auch einem infans und furiosus nunciiren kann. Daß beim Aussprechen biefes Berbots bie Buziehung von Solennitatezeugen nothwendig gewesen fei, wie Manche behaupten 32), läßt fich nicht erweisen. Denn 1. 8. §. 1. h. t., die eine testatio bei ber o. n. n. ermähnt, will

³¹⁾ Gegen die Ansicht Stölzel's S. 24, der den Act der Runciation durch die einfache Erklärung opus novum nuncio vollzogen betrachtet wisen will, vgl. Schmidt Krit. Bierteljahrsschr. VII. S. 293. 294.

³²⁾ Z. Asverus a. a. D. S. 5. (f. oben Ziff. 7.) Ruborff a. a. D. S. 131. Bgl. bagegen auch Schmibt a. a. D. IV. S. 211. A. 2.

teineswegs ein Erforberniß für die Form ber o. n. n. aufstellen, sondern spricht nach ihren klaren Worten nur von Beweiszeugen, die der Annciant in seinem Interesse mit Rücksicht auf den bei einem etwaigen interdictum demolitorium zu führenden Beweis (ut appareat, quid postea factum sit) zuzieht 38); und selbst wenn in l. 1. §. 7. quod vi der Ausdruck testatio denunciatioque wirklich für o. n. n. gebraucht wäre, so ist auch daraus nur ein Schluß auf das Vorkommen der Zeugenzuziehung, nicht aber auf die Nothwendigkeit derselben gerechtscrtigt.

13. Müssen aber die Worte, durch welche der Nunciant seinen Einspruch zu extennen giebt, noch etwas Weiteres enthalten als das Verbot in hunc locum nuncio ne quid operis novi fiat? Es sind hier zwei Fragen aufzuwersen: einmal ob bei dem Einspruch zugleich der Grund besselben, also das Recht, auf welches der Nunciant sein Verbot stützt, angegeben werden muß und sodann, ob mit dem Verbot zugleich eine Klagankünsbigung zu verbinden ist.

Mit der ersten Frage haben sich namentlich die ältern Schriftsteller viel beschäftigt. Manche leugnen bestimmt, daß dem Nuncianten die Pflicht beim Nunciationsact selbst den Nunciationsgrund anzugeben obliege, während Andere ebenso bestimmt die Nothwendigkeit einer solchen Angabe behaupten, und noch Andere endlich die Anführung eines Grundes nur dann für ersorderlich halten, wenn es vom Nunciaten ausbrücklich verlangt werde. Diese letztere Ansicht, vertreten von Bartolus, Alciat

³³⁾ Gerade dies für die Zeugenzuziehung angegebene Mostiv zeigt beutlich, daß zur formalen Giltigkeit der o. n. n. die Zeugenzuziehung nicht erforderlich ist.

und Donellus, wird als communis opinio bezeichnet, wenn auch babei über einzelne Puncte g. B. barüber, ob auf bie Bahrheit bes angeführten Grundes etwas antomme ober nicht, wieder verschiedene Auffaffungen berrichen 81). Bei ben neuern Schriftstellern wird bie ganze Frage felten berührt und wo es geschieht, teines= wege gleichmäßig beantwortet. Asverus (a. a. D. S. 216.) fagt, es fei teine Spur vorhanden, daß bei ber Nunciation felbst von bem Recht bes Nuncianten irgend die Rede gewesen mare; Burchardi (Lehrb. II. S. 589.) meint, ber Grund ber Berechtigung gur o. n. n. muffe freilich nicht gleich bewiesen, aber boch auf Berlangen sogleich angegeben werben, wenn bas Berbot Beachtung finden folle. Beffe (Ginfprucherecht S. 107.) behauptet allgemein, die o. n. n. habe die Ankundigung bes Rechts enthalten muffen, indem hier analoge Unwendung finde, was von der editio actionis in l. 1. pr. de edendo 2. 13. gesagt werte: ut proinde sciat reus utrum cedere an contendere ultra debeat. Die l. 5. §. 15. h. t., auf beren Worte ,caeterum si in totum opus fiat, non est necesse demonstrare, sed hoc ipsum dicere' er sich beruft, beweist bas offen= bar nicht, benn biefe Stelle enthält nur ben früher erwähnten Sat, bag, wenn ber Einspruch nicht gegen bas gange opus, fondern blos gegen einzelne Theile beffelben gerichtet ift, eine Bezeichnung biefer Theile ftattfinden muß, scituro eo, cui nunciatum est, ubi possit sedificare. Cbensowenig ift es berechtigt, wenn Beffe ein Argument bafür von bem Ursprung ber o. n. n. aus ber denunciatio herleitet. Denn wenn es auch richtig ift, daß die andern Denunciationen, die einen 34) Bgl. über biefe altere Literatur Stölzel S. 131 ff.

Proces beginnen follen, ihrem Inhalt nach infofern beftimmt fein mußten, daß fich aus ihnen bas klagend zu verfolgende Recht ergab, so ift es boch nichts weniger als feststehend, daß die o. n. n. gerade zu diesen Denunciationen gehörte und mit ihnen in biefer Beziehung in innerem Busammenhang ftand 85). Ebenfowenig beweift bie l. 21. pr. h. t., fie fagt nur, bag, wenn ber Runciant als Grund des Einspruchs ein jus prohibendi angebe, die Caution geleistet zu werden pflege; wenn und wo diese Angabe erfolgt, ift nicht gesagt 86). Und wenn Besse enblich meint, das Anbieten der Caution oder Anfuchen ber Remission Seitens bes Nunciaten fete nothwendig einen bestimmten Rechtsanspruch voraus, so ift bas, wie wir fpater schen werben, für bas Remiffions. gesuch nicht richtig und für bas Cautionsanbieten ift es zwar richtig, aber es ift damit noch nicht gesagt, daß die vom Runcianten zu gebende Erklärung über biefen Rechtsanspruch gerade beim Nunciationsact abgegeben werben muffe. Wenn ber Nunciat Caution leiften will, fo muß er sich natürlich mit bem Runcianten benehmen und diefer wird ihm bann ohne Beiteres fagen, worauf fich bie Caution zu richten hat; follte ber Runciant bas nicht wollen, so gilt die Annahme ber Caution als verweigert, mas die gleiche Wirkung hat wie die Annahme ber Caution. Und bicfelbe Erklärung über ben ber o. n. n. ju Grund liegenden Rechtsaufpruch erfolgt auf ben Remissionsantrag bin bor bem Brator, fo bag auch bier ber Nunciat sofort über ben Rechtsgrund ber o. n. n. in Renntnig gefett wird: ber Remiffionsantrag felbst

³⁵⁾ Asverus erblickt gerade hierin ben Unterschied zwischen ber o. n. n. und ben übrigen Denunciationen.

³⁶⁾ Bgl. auch unten Biff. 53. bei Anm. 98.

aber ift keineswegs von bieser Kenntniß des Runciaten abhängig.

Gegen die Nothwendigkeit einer Angabe des Runciationsgrundes beim Nunciationsact felbst fpricht benn auch - abgefeben bavon, bag ein fo wichtiger Bunct in ben formalen Erforberniffen ber o. n. n. gewiß nicht mit Stillschweigen übergangen sein wurbe - ber Umftand, daß die Gegenwart des Unternehmers beim Runciationsact nicht erfordert wird, er also oft erst viel spater ben Runciationsgrund erfahrt, die Leute aber, die für ihn ben Ginfpruch boren muffen, häufig gar nicht beurtheilen können, welche Bewandtniß es mit dem Runciationsgrund hat und was barauf hin zu thun ift. Warum also überhaupt Angabe bes Grundes? Und warum foll endlich, wie bas bie altern Schriftsteller meinen, die Angabe eines falfchen Grundes eine größere Birtung haben als ber Mangel ber Angabe eines Grunbes? Und follte man etwa meinen, es muffe ein mahrer Grund angegeben sein, fo murbe bas wieber bem ganzen Wefen ber o. n. n. wibersprechen, ba ja bie Inhibition des opus erfolgen foll, sive jure sive injuria opus fieret (l. 1. pr. h. t.), auf die wirkliche Existenz eines Rechts also für die Wirkung der o. n. n. nichts antommt. — Das Motiv für die Aufstellung diefes in ben Quellen nicht enthaltenen Erfordernisses liegt mohl in ber Erwägung, daß der Nunciat zu miffen verlangen konne, warum er mit seinem opus innehalten foll. Diefe Erwägung wie biefes Berlangen ift vollkommen gerechtfertigt, nur führt bies teineswegs zu ber Nothwendigkeit, ben Grund bes Berbots gleich mit bem Berbot felbst auszusprechen. Die Kenntnig des Nunciationsgrundes erhalt ber Runciat im Remissionsverfahren: in diesem hat der Nunciant ben Grund seines Einspruchs anzugeben und nach dem Ausfall der hier von beiden Parteien zu pflegenden Verhandlungen, deren Beginn ja lediglich vom Antrag des Nunciaten abhängt, wird dieser beurtheilen können, ob der vom Nuncianten angegebene Grund der Art ist, daß er ihn besser berücksichtigt ober unberücksichtigt läßt.

Eine eigenthümliche Anficht wird hinfichtlich unferer Frage von Stölzel (S. 133-135.) aufgestellt. ihm verlangt die o. n. n. nur dann Angabe ihres 3weds, wenn sie damni depellendi causa geschieht, während sie bei untersasser Angabe als juris nostri conservandi causa geschehen zu betrachten ift: wenn Jemand ohne weiteren Bufat nunciire, fo laffe fich bei einem vernünftigen Menfchen nichts Anderes unterstellen, als bag er ein jus prohibendi in Auspruch nehme; bas Begehren ber stipulatio damni infecti fei die Ausnahme und erheifche eine barauf abzielende befondere Erklärung. Für eine folde Unterscheidung fehlt es aber nicht nur an jebem Anhalt in ben Quellen, fondern auch an jedem innern Grund. Die Siftirung des opus novum, die ber nachste Bwed einer jeben o. n. n. ift, tann man aus verschiedenen Gründen wollen, und wenn man barüber schweigt, so ift nicht einzusehen, warum gerade nur ber ein vernünftiger Mensch ift, ber wegen eines jus prohibendi nunciirt. Daß die o. n. n. juris nostri conservandi causa im römischen Rechtsleben die vornehm= lichste Art war und daß die o. n. n. damni depellendi causa fich erft aus ihr entwickelt hat, begründet nicht, wie Stölzel meint, eine Bermuthung bafür, bag in ei= nem concreten Fall gerade jene gemeint fei, fo bag es gewiffermagen eines Begenbeweises burch ausbrudliche

Erklärung bedürfte, um diese Bermuthung zu entkräften. —

Mit dieser ersten Frage beantwortet sich zum Theil auch die zweite, ob ber Ginfpruch eine Rlagantunbigung enthalten muffe. Wenn ber ber o. n. n. gu Grund liegende Rechtsanspruch nicht angegeben merben muß, fo braucht man natürlich auch nicht bie Rlage anaufündigen, die benfelben geltend machen foll. Es konnte höchstens eine ganz allgemeine Klagandrohung gefordert Run steht allerdings bei einer jeden o. n. n. werben. ein gerichtlich geltend zu machenber Anspruch im Sintergrund, aber einerseits wäre es doch sonberbar, die Anfundigung einer Rlage zu verlangen, die anzustellen vielleicht gar teine Beranlaffung ift, andrerseits würde ein foldes Erfordernig bem Unternehmer wenig nüten, ba ja die ernste Absicht des Nuncianten dem Werk hindernd entgegenzutreten ichon aus bem Berbot ne quid operis novi fiat hervorgeht und ber Unternehmer boch ben eigentlichen Inhalt und Grund ber eventuell anzustellenden Rlage erft fpater erfährt.

14. Endlich bleibt in dieser Lehre vom Nunciationsact noch ein Punct zu besprechen übrig, der freilich
nicht eigentlich direct mit der Form des Einspruchs im Zusammenhang steht, aber doch am besten hier erörtert wird. Wir haben oben gesehen, daß es einer Concurrenz des Prätors nicht bedarf. Schon in den Worten der dies aussprechenden l. 1. §. 2. h. t. (etsi eum non adierit) liegt aber, daß die aditio praetoris doch möglich ist, und dies wird bestätigt durch l. 16. h. t.

Si opus novum praetor jusserit nunciari, deinde

prohibuit, ex priore nunciatione agi non potest, quasi adversus dictum ejus factum sit ⁸⁷).

Welchen Sinn hat bieses Angehen bes Prätors? Manche²⁸) benken an die Bestimmung der l. 8. §. 5. h. t. ²⁹). Nun könnte, wie Hasse (S. 626.) aussührt, diese Stelle zwar zur Noth zur Erklärung der l. 1. §. 2., nicht aber zur Erklärung der l. 16. cit. dienen, denn das Decret, welches das Maßnehmen gestattet, ist etwas ganz Anderes, als das Gestatten der Nunciation selbst, wovon in dieser Stelle die Rede ist.

Has fe will die aditio praetoris historisch erklären: ursprünglich habe man sich in jedem einzelnen Fall vom Prätor eine Bollmacht auf diese förmliche Art zu verbieten geben lassen müssen, um der Nunciation Kraft zu verschaffen, habe aber der Prätor seine Ansicht später geändert und den Befehl zurückgenommen, so sein leeres Berbot zurückgeblieben und es habe die Nunciation durch die Prohibition des Prätors ihre Wirkung

- 37) Die Worte ber l. 19. h t.: sicut in his causis in quibus ab initio praetor o. n. n denegat müssen wenigstens nicht nothwendig von einem solchen Angehen des Prätors verstanden werden, sondern können sich auch auf Fälle beziehen, in welchen das Scict selbst ausnahmsweise die o. n. n. untersagt. Bgl. Schmidt a. a. D. VIII. S. 29. A. 26. Daß die l. 5. §. 7. h. t. nicht hierher gehört, indem sie nicht von einem Angehen des Prätors, sondern von einer gegen den Prätor beabsichtigten Nunciation spricht, ist bereits (oben Zisse.) ausgesührt worden.
- 38) Bgl. Heimbach a. a. D. S. 585.
- 39) Sed ut probari possit, quid postea aedificatum sit, modulos sumere debet is qui nunciat, qui ut sumantur conferanturque, praetor decernere solet.

verloren. Diese alte Weise sei auch durch Aufnahme in bas Cbict nicht gang außer Gebrauch gekommen, inbem man es jest noch manchmal bequemer gefunden habe, jum Brator zu geben, ihn von bem Recht auf Runciation zu überzeugen und auf feinen Befehl zu munciiren, um bann bei Zuwiderhandlung fogleich ohne weiteren Beweis über Bulaffigfeit und Rechtmäßigfeit ber Nunciation mit bem Interbict Restitution verlangen gu können; habe man aber diefen Weg, ber fich von bem gewöhnlicheren hauptfächlich burch Anticipirung bee Beweises unterschieden habe, gewählt und habe ber Prator bei migglücktem Beweis bie Nunciation versagt, fo habe man nun auch nicht mehr aus bem Ebict nunciirt. — Bei biefer Erklärung bat Baffe überfeben, bag, wenn wirklich eine Beweisführung über bie Erforberniffe ber Nunciation und eine causae cognitio des Prators vorausgegangen ift, res judicata vorliegt und ber Brator bann feine Entscheibung nicht wieber rudgangig machen tann, mährend 1. 16. cit. gerade ausbrücklich erklärt, daß bas anfängliche Bulaffen ein fpateres Berbot feinesmegs ausschließt. Danach muß man sich vielmehr biese Anfrage beim Prator als einen lebiglich einseitigen Act bes Nuncianten und die Erlaubniß zur Nunciation als ohne Behör des Gegners, ohne causae cognitio und ohne vorherige Beweisführung ertheilt benten. Das Wahr-Scinlichste, wie jest ziemlich allgemein angenommen wird, ift wohl, daß dann, wenn Jemand zweifelhaft mar, ob er sich im concreten Fall der o. n. n. bedienen burfe, er fich vom Prator autorifiren ließ, ber aber nicht blos biefelbe gleich anfänglich abschlagen konnte, wenn fie offenbar unbegründet mar, fondern auch an die anfänglich ertheilte Erlaubniß, ba fie eben auf einseitigen

Bortrag hin ertheilt worden, nicht gebunden war 40). Daß nach der vom Prätor auf diese Anfrage des angeblich Beeinträchtigten ertheilten Erlaubniß zur Nunciation noch der Privatact der o. n. n. solgen muß, ist selbstverständlich: eine nunciatio publica kann also hieraus nicht gemacht werden 41).

§. 1671 b.

3. Zweck und Gründe ber o. n. n. Nunciationsberechtigte Personen.

Uebersicht.

15. Nunc videamus, sagt Uspian in 1. 1. §. 15. h. t., quibus ex causis siat nunciatio et quae personae nuncient. Die Frage nach ber causa nunciationis, unter welcher, wie das Folgende zeigt, zugleich Nunciationsgrund und Nunciationszweck zu verstehen ist, beantwortet er in den beiden folgenden §§. so:

Nunciatio fit aut juris nostri conservandi causa aut damni depellendi aut publici juris tuendi gratia. (§. 17.) Nunciamus autem, quia jus aliquod prohibendi habemus: vel ut damni infecti nobis caveatur ab eo, qui forte in publico vel privato quid molitur: aut si quid contra leges edictave principum, quae ad modum aedificiorum facta sunt, fiet, vel in sacro vel in loco

- 40) Bgl. Bangerow Pand. §. 670. Anm. I. 4. Hesse Einspruchsrecht S. 106. Schmidt a. a. D. IV. S. 214. A. 6.
- 41) Gegen Stölzel's Auffassung, ber von einer vom Runschanten selbst ober durch den Prätor mündlich beswirkten Nunciation spricht (S. 23.), vgl. Schmidt frit. Bierteljahrsschr. VII. S. 293.

religioso, vel in publico ripave fluminis, quibus ex causis et interdicta proponuntur.

Danach ift ber 3 wed ber o. n. n. ein breis facher: Erhaltung eines uns zustehenden Brivatrechts, Abwehr eines uns brobenben Schabens und Schut eines öffentlichen Rechts; und die Beranlaffung zu ber einen ober andern Art ber o. n. n. wird gegeben burch Bauten, burch welche entweber unfer Privatintereffe ober bas öffentliche Intereffe beeintrachtigt zu werden brobt. ber o. n. n. juris nostri conserv. causa und juris publ. t. c. handelt es sich um ben Schutz eines ichon bestehenden Rechts, bort eines privaten Rechts, bier eines Rechts ber Gesammtheit, bei ber o. n. n. damni depell. c. hingegen um bie Erlangung einer Caution, burch welche erst ein Rlagrecht vermittelt wird. Trop biefer Berfciebenheit ift aber allen brei Arten boch bas gemeinfam, bag ber nächste Zwed bie Siftirung bes opus ift. Wenn baber bier von ben verschiedenen 3meden ber o. n. n. gefprochen wird, fo ift bamit ber entferntere im Bintergrund ftebende 3med gemeint, ber eben entweder in Confervirung und Schut eines bestehenden Rechts und Aufrechterhaltung bes bemfelben entsprechenden thatsächlichen Buftandes befteht, welchenfalls es eventuell bei dem burch bie o. n. n. geschaffenen Buftand befinitiv bleibt, ober in Erlangung einer Caution, ju welchem 3wed die o. n. n. nur als Zwangsmittel bient, mit beffen Erreichung alfo auch ber burch bie o. n. n. bewirkte Zustand wieder aufgehoben wirb. - Diefem breifachen 3med entspricht nun auch ein breifacher Grund: bie o. n. n. jur. n. cons. c. ist begründet, wenn man ein jus prohibendi hat, die o. n. n. damni depell. c., wenn man zur Forberung ber cautio damni infecti berechtigt ist, die jur. publ. t. c., wenn jus publicum verlett wird.

Schmidt hatte in feiner erften bahnbrechenden 216handlung (Zeitschr. f. Civilrecht u. Broc. S. 19. 25 ff.) als Zweck ber o. n. n. die Erzwingung der stipulatio ex o. n. n. auf indirectem Bege angegeben. hat er diese Ansicht mit Recht zurückgenommen (frit. Bierteljahreschr. VII. S. 304). In ber That murbe nach berfelben bas Mittel zur Erreichung bes 3wecks für den Runcianten vortheilhafter fein als die Erreichung bes Zwecks. Bor Leistung ber Caution, also vor Erreichung des Zwecks, ift der Nunciant gegen das Fortbauen gesichert durch das dem Contravenienten drobende interdictum demolitorium, nach ber Cautionsleiftung aber hört biefer Schut auf und ber Nunciat barf fortbauen. Der Runciant würde nach jener Ansicht burch Auflegung bes Bannes bezweden, bag ber Bann aufgehoben würde. Die außergerichtliche Cautionsleiftung ift im Interesse bes Unternehmers eingeführt, folglich kann fie nicht 3med ber ben Bortheil bes Nuncianten mahrenben o. n. n. fein 49).

Es ist aber auch nicht correct, wenn Stölzel (S. 93.) sagt, die o. n. n. bezwecke "den zur Zeit bestehenden Zustand zu sixiren, entweder thatsächlich, indem sie die Sistirung des opus bewirke, oder rechtlich, indem sie den Nunciaten veranlasse, den Nuncianten durch Cautionsleistung der Art sicher zu stellen, daß ihn die nachträgliche Veränderung des gegenwärtigen Zustandes

42) Natürlich bezieht sich biese Argumentation nicht auf bie o. n. n. damni depell. c. Aus bieser kann aber ein Gegengrund nicht entnommen werden, da sie ein späterer Anwendungsfall der o. n. n. ist.

nicht mehr benachtheiligt." Bielmehr ift ber eigentliche 3med ber o. n. n. ftets nur bie thatfachliche Siftirung bes opus und es erscheint lediglich als ein Recht bes Unternehmers, burch außergerichtliche Cautionsleistung bie Siftirungspflicht zu beseitigen. Es fann fich baber zwar wohl als eine mittelbare Wirtung ber o. n. n. ergeben, bak, wenn ber Nunciat von biefem Recht Gebrauch macht, ber Runciant burch Cautionsleiftung ficher geftellt wird hinsichtlich ber nunmehr formell geftatteten Fortfetung bes opus, aber ale ber Zwed ber o. n. n. lagt fich bas nicht bezeichnen, weber als alleiniger noch als eventueller ober alternativer. Nur wenn man ben 3med aller brei Arten ber o. n. n. als einen gemeinsamen zugleich bie damni depellendi causa mitumfaffenben - Stölzel benkt nur an die o. n. n. juris n. conserv. c. - bezeichnen will, tann man fagen, ber 3med ber o. n. n. fei Sicherstellung bes Runcianten binficht= lich bes opus und biefe erfolge entweder burch thatfachliche Siftirung als Selbstzweck ober burch Cautionsleiftung wegen damnum infectum, wobei die thatfachliche Sistirung nur Mittel jum Zwed ift.

Die Frage, welche Personen zu ber einen ober andern Art ber Runciation berechtigt sind — eine Frage, die von der früher (Ziff. 11.) erörterten, welche Personen den Nunciationsact vorzunehmen fähig sind, ganz verschieden ist —, wird von Ulpian zunächst im Allgemeinen dahin beantwortet:

Si in publico aliquid fiat, omnes cives o. n. nunciare possunt: nam reipublicae interest, quam plurimos ad defendendam suam causam admittere (l. 3. §. 4. l. 4. h. t.)

also bie o. n. n. jur. publ. t. c. kann von jedem Bur-

ger vorgenommen werden, natürlich nur, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen, die für Anstellung einer actio popularis nothwendig sind, in seiner Person vorliegen. Hingegen

Juris nostri conservandi aut damni depellendi causa o. n. nunciare potest is ad quem res pertinet (l. 1. §. 19. h. t.)

Diese Bezeichnung der zu einer Nunciation im Privatinteresse berechtigten Personen mit is ad quem res pertinet ist an sich sehr allgemein und unbestimmt. Was damit gemeint sei, ist zwar bei der o. n. n. damni depell. c. klar: hier ist es derjenige, der den Anspruch auf Leistung der cautio damni insecti hat, und wer dies ist, wird in unserm Titel nicht weiter erörtert, weil der solgende Titel sich speciell und aussührlich mit dieser Frage beschäftigt. Wer aber dei der o. n. n. jur. nostri conserv. c. derjenige ist, ad quem res pertinet, ist keineswegs unzweiselhaft und dieser Punct wird im Folgenden den Gegenstand unserer Untersuchung zu bilden haben.

Nachdem so eine allgemeine Uebersicht ber causae nunciandi voraus geschickt ist, haben wir die daraus sich ergebenden drei Arten der o. n. n. im einzelnen zu betrachten. Zu bemerken ist hier vorläusig nur noch, daß die Nunciation damni depell. c. sich wohl erst im Anschluß an die andern Arten gebildet hat, und daß von diesen die jur. nostri conserv. c. auch im römischen Rechtsleben jedenfalls die vornehmlichste gewesen ist, wie denn auch in unserm Titel vorzugsweise von ihr gehandelt wird und eine ganze Reihe von Säßen, ohne daß diese Beschräntung hervorgehoben oder angedeutet wäre,

sich lediglich auf fie bezieht und beziehen kann; sie ist bie Reprasentantin ber ganzen Gattung.

§. 1671 c.

a. O. n. n. juris nostri conservandi causa.

16. Der specielle Zweck dieser o. n. n. ist die Erhaltung, Conservirung eines bestehenden Privatrechts, welches durch das opus novum beeinträchtigt werden würde. Inwiesern liegt in der o. n. n. eine Conservirung unseres Rechts? Wie ist ferner diese Beeinträchtigung bei einem Grundstück möglich? Und welches sind die Privatrechte, welche zu der durch diese Beeinträchtigung factisch veranlaßten o. n. n. die rechtliche Bestugniß geben?

Inwiefern liegt in der o. n. n. eine Confervirung unferes Rechts? Manche, g. B. Ruborff (IV. S. 122.) und Beffe (Ginfprucherecht S. 98 ff. 104. 105.) verfteben bies von dem Schutz eines privaten Berbietungerechts gegen ben Berluft burch Berjährung. In den Quellen findet fich bavon, daß die o. n. n. in irgend einer Beziehung zur Berjährung ftebe, teine Unbeutung. Man hat bas nur aus bem Ausbruck jus conservare heraus interpretirt, indem man im Gegenfat jur Erhaltung eines Rechts an ben Berluft eines folchen bachte und ben Berluft für ibentisch mit Berluft burch Berjährung hielt. Die Rechtsconservirung besteht aber einfach barin, bag wir ben unferm Recht entsprechenben thatsachlichen Zuftand aufrecht erhalten, also die Ausübung unferes Rechts uns nicht verkummern laffen: bas Recht wird überall conservirt, wo man Eingriffe in basselbe zurüchweist 48). Das conservare ist ein brittes 43) Durch den Ausbruck conservare tritt diese Runciation

neben dem Erwerb und Berluft eines Rechts 44) und fann ebenso verschieden sein wie das acquirere und amittere; ein Grund, es lediglich auf bas Nichtverlieren burch Beriährung zu beziehen, liegt nicht vor. hellt im Gegentheil aus 1. 5. S. 8. h. t. beutlich, daß bas conservare eine folche Beziehung nicht hat. Nach biefer Stelle konnen wir auch bann, wenn Jemanb auf unserem Grund und Boden baut, burch o. n. n. jus nostrum conservare. Wie foll hier von einem Schut gegen Berjährung die Rebe fein? Dadurch, bag 30 mand auf unferm Grundstück ein Baus aufführt ober einreißt, verlieren wir boch nicht bas Eigenthum an bem Grundstück ober erwirbt ber Unternehmer boch nicht eine Servitut gegen uns! Und ba Ulpian im §. 10. für biesen Fall vor der Anwendung der o. n. n. warnt und als zwedmäßigeres Mittel behufs Confervirung unferes Rechts das Auswirken eines Interdicts anrath. müßte man auch ben 3med bes Interdicts in bem Sout des Rechts gegen ben Berluft burch Berjahrung feben! -

Die zweite Frage, wie bie Beeintrachtigung

in Gegensatzu ber damni depellendi causa: bei letzerer handelt es sich um den Erwerd des noch nicht zustehenden Rechts, bei jener um die Erhaltung eines bereits begründeten Rechts. — Der Gegensatz der o. n. n. juris nostri conserv. c. und jur. publici tuendi c. liegt vor Allem in den Ausdrücken jus nostrum und jus publicum: dort handelt es sich um das private Recht eines Einzelnen, hier um ein Recht der Gesammtheit. Ob das conservare und tueri in einem principiellen Gegensatzstehen, mag dahin gestellt bleiben. Bgl. Stölzel S. 159.

44) Bgl. l. ult. de legg. 1. 3. l. 72, de procur. 3. 3.

burch ein opus novum bei einem Grundstück möglich ift, beantwortet 1. 5. §. 9. h. t. (Ulpian) bahin:

Et belle Sextus Pedius definiit triplicem esse

causam o. n. nunciationis, aut naturalem aut publicam aut impositiciam: naturalem, cum in nostras aedes quid immittitur aut aedificatur in nostro, publicam causam, quotiens leges aut senatusconsulta constitutionesque principum per o. n. nunciationem tuemur, impositiciam, cum quis postea, quam jus suum deminuit, alterius auxit, hoc est postea, quam servitutem aedibus suis imposuit, contra servitutem fecit. Danach tann eine Berletung bes Grunbftude in verschiedener Beise vorkommen. 1) Entweder so, daß baburch unmittelbar die Substanz des Grundstücks des Runcianten afficirt wird (causa naturalis), wie 3. B. wenn Jemand auf unferem Grundstück zu bauen ober einzureißen anfängt ober burch Immission, vielleicht burch Einlaffung eines Baltens in unfer Baus ober Anlegung eines Balcons in unseren Luftraum hinein, ihm schabet (bgl. auch 1. 5. §. 8. eod.), ober 2) fo, bag burch bas opus eine unferem Grunbftud zustehenbe Berechtigung beeinträchtigt wird, und bies ift wieber boppelt möglich, indem a) diese Berechtigung sich entweder auf unmittel= bare gefetliche Bestimmung gründen tann, wie 3. B. wenn gegen ben Inhalt einer fog. Legalfervitut ein Bauwerk unternommen, vielleicht vom Nachbar ber Luftzug ju unserer area verbaut wird ober burch ben Bau gegen die das Privatintereffe mahrenden Baugesetze verftogen wird 45) (causa publica), ober aber b) biese Berechtigung 45) Bgl. Witte Itichr. f. Civilrecht u. Proc N. F. XIII.

S. 403 ff. Ihering Jahrb. f. Dogm. VI. S. 129.

auf eine Privatdisposition sich ftutt bezüglich ihren Grund im Privatrecht hat, wohin insbesondere Servituten gehören, 3. B. wenn einer servitus ne prospectui officiatur zuwiber bie Aussicht verbaut wird (causa impos.). - Diefe Falle, die fich alle unter ben Begriff einer Beeintrachtigung bes Grunbftude fubfumiren laffen, find an fich klar, wenn wir auch im Folgenden feben werben, bag ber lette Fall, Berftog gegen eine Servitut, noch einer nähern Bestimmung bedarf. Rur über bie causa publica ift eine Bemerkung zuzufügen. Die auf Diefelbe bezüglichen Worte ber 1. 5. g. 9. cit. konnten an sich, ihrem Wortlaut nach, auch auf die o. n. n. juris publici tuendi c., welche in l. 1. §. 17. h. t. mit gang ähnlichen Worten characterifirt wird, bezogen werben. Gegen biefe Auffaffung bemertt aber Saffe (S. 591.) mit Recht, daß badurch bie Eintheilung in 1. 5. S. 9. ju einer gang unspftematischen gemacht merben wurde, indem bann bie Stelle ben Sinn haben mufte: "Grund ber Nunciation ift Berletung eines fundus, biefer fundus fann ein publicus fein (causa publ.) ober ein privatus, und letterer tann wieber auf zwei Seiten verlett werben, in feiner Substang (c. natur.) ober in feinen Servitutrechten (c. impos.)", bann aber bas erste und britte Glieb (c. natur. und impos.) gang unrichtig bem mittelften (c. publ.) coordinirt waren, ba fie nur Unterglieber eines gar nicht vortommenden wären, was boch einzig ber causa publ. zur Seite gefett werben tonnte, nämlich ber Berletung eines Privatgrundstück 46).

⁴⁶⁾ Ueber ben Grund, weßhalb biefer Fall als causa publica bezeichnet wird, sowie barüber, inwiefern boch

17. Mit der Beantwortung dieser zweiten Frage ist zugleich die Antwort auf die dritte Frage, welches die Privatrechte sind, die zu dieser o. n. n. berechtigen, geseben. Wenn die factische Beranlassung zur o. n. n. durch eine derartige Beeinträchtigung unseres Sigenthums, bezüglich unseres durch die Legalservituten gewissermaßen erweiterten Sigenthums, und der unserem Grundstück zusstehenden Servituten gegeben wird, so sind die fraglichen Rechte eben Sigenthum und Servitut, und die Personen, welchen diese Rechte zustehen, sind es zunächst, die die o. n. n. behufs Conservirung dieser Rechte vornehmen konnen. Und so wird denn auch in 1. un. §. 3. de remiss. 43. 25. deutlich ausgesprochen:

Jus habet o. n. nunciandi qui aut dominium aut servitutem habet.

Damit haben wir auch ben Begriff bes jus prohibendi, welches in l. 1. §. 17. h. t. als Grund ber o. n. n. jur. n. conserv. c. angegeben wird, sowie ben Begriff bes is ad quem res pertinet in l. 1. §. 19. h. t. Die beiden Säte nunciamus quia jus aliquod prohibendi habemus und nunciare potest is ad quem res pertinet lassen sich so zusammensassen: nunciare potest is qui jus prohibendi habet. Die allgemeine Fassung is ad quem res pertinet, die nach dem Borausgegangenen in ihrer Beziehung auf die o. n. n. jur. nostri conserv. c. ganz verständlich sein mußte, erklärt sich daraus, daß sich unter dieselbe auch die Person bes zur o. n. n. damni depell. c. Berechtigten subsumiren ließ und diese beiden Fälle der o. n. n. mit dieser das Pri-

eine Beziehung zwischen bieser causa publica und ber o. n. n. jur. publ. tuendi c. besteht, vgl. unten Ziff. 25. vatintereffe des Nuncianten andeutenden Bezeichnung der dritten Art, zu der omnes cives berechtigt sind, entgegengesetzt werden sollten.

Dag diefes jus prohibendi ein bingliches Recht ift, ift unbestritten. Denn wenn auch prohibere und jus prohibendi in einer weitern Bebeutung vortommt 47), so wird boch unter jus prohibendi als materieller Grundlage ber o. n. n. stets nur Eigenthum und Servitut Dag namentlich ber blos obligatorisch Berechtigte tein jus prohibendi in biefem Sinn und bamit kein jus nunciandi hat, wird außer durch die oben angeführten lediglich von Eigenthum und Servitut und von Fällen der Berletung biefer Rechte rebenben Stellen auch bewiesen burch 1. 3. S. 3. h. t. hier wird ein Grund des Ameifels barüber, ob ber Superficiar nunciiren konne, baber genommen, weil er quasi inquilinus, also bem blos obligatorisch berechtigten Miether ahnlich ift, und biefer Zweifel wird baburch widerlegt, bag ber Superficiar eine utilis in rem actio habe und ihm aus biefem Grund bie o. n. n. gestattet werben muffe. Danach ist bas jus prohibendi nur ein solches Berhinderungsrecht, welches mit einer actio in rem geltend gemacht werden fann.

Mit dieser Characteristrung des jus prohibendi als eines dinglichen mit actio in rem geltend zu machenden Berhinderungsrechts begnügt sich Stölzel (S. 25. ff.) nicht, sondern erklärt dasselbe als das Recht, welches in der Person des Berechtigten eine Klage mit der intentio jus mihi esse prohibere begründet. Es wur-

⁴⁷⁾ Bgl. Stölzel S. 24. ff. Bgl. auch l. 5. §. 10. h. t. und unten Ziff. 23.

zelt jeboch bas jus prohibendi nicht in einem solchen formalen processualischen Grund, sonbern in dem materiellen Recht des Eigenthums ober der Servitut. ben Quellen ift nirgends auf bie affirmative Fassung jus mihi esse prohibere te invito me aedificare im Gegensat zu ber negativen jus tibi non esse aedificare Gewicht gelegt, wie benn unch Stölzel (3. 32.) felbft, unter Bermerfung ber Anficht von Bacharia über eine besondere actio prohibitoria, fagt, daß jene Formel jus mihi esse prohibere nichts anderes sei als die affirmative Fassung ber letteren. Warum foll alfo, wenn gar tein innerer Unterschied besteht, auf die affirmative Faffung etwas antommen? Dag biefe affirmative Faffung, wie Stölzel angiebt, gerade in Bezug auf die o. n. n. fehr erklärlich ift, weil es sich bei ihr mehr um eine positive Berhinderung einer Rechtsausübung als um die blose Regation eines Rechts handelt, ist boch - abgesehen davon, daß man auch bei einer Formel jus tibi non esse aedificandi sich nicht mit ber blosen Regation eines Rechts begnügen will - fein Grund bafür, bag man nur bei ber Berechtigung ju einer affirmativ gefaften Rlagformel bie o. n. n. habe vornehmen konnen. Bubem ift in ben Quellen felbst die affirmative Formel nur einmal 48), die ucgative Formel hingegen mehrfach erwähnt.). Rach alle bem muß man, wie auch bie Quellen thun, die bei ber Frage nach ber Berechtigung jur Runciation ftets nur auf Eigenthum ober Gervitut-

⁴⁸⁾ L. 21. pr. h. t.: jus sibi esse prohibere vicinum, opus novum invito se facere.

⁴⁹⁾ L. 2. h. t. l. un. §. 4. de remiss. — L. 13. §. 10. de d. inf. 39. 2.

recht hinweisen, ben Ausgangspunct nicht von ber Formel, fondern vom Recht nehmen 50). - Die Berfchiedenbeit biefer Auffassung ift infofern practifch von Bedeutung als Stölzel bavon ausgeht, bag nur Servituten mit ber Formel jus mihi esse prohibere prohibitorisch seien und barum bem Inhaber einer Servitut, aus welcher biese Intentio nicht angestellt werben kann, die o. n. n. nicht zustehe und bag beghalb nicht blos bei servitutes faciendi, sondern auch bei servitutes habendi mit alleiniger Ausnahme ber servitus oneris ferendi bie o. n. n. ausgeschloffen sei (f. unten Biff. 19.). Wahrheit tann aber die actio confessoria bei einer jeden Servitut einen probibitorischen Effect haben, mag die Intentio auf ein facere ober habere ober prohibere i. e. S. gerichtet fein: benn mit einer jeben Gervitutenklage kann man bie Unterlaffung folder Bandlungen forbern, bie bem Inhalt ber Servitut jumiberlaufen, wenn auch biefes Unterlassungspflicht und biefes Berhinderungerecht fich nicht aus ber Rlagformel ergiebt 51). Demnach ift ber Wortlaut ber Formel für

- 50) Bgl. auch Heffe, Einspruchsrecht S. 116. Baron, Krit. Bierteljahrsichr. VII. S. 515.
- 51) Bebarf bies eines Beweises, so wird er geliesert durch l. 9. si serv. vind. 8. 5.: si eo loco, per quem mihi iter debetur, tu aedificaveris, possum intendere jus mihi esse ire agere: quod si prodavero, inhibebo opus tuum. Sed si quidem nondum aedificavit, sive usum fructum sive viam habet, jus sidi esse ire agere vel frui intendere potest: quodsi jam aedificavit dominus, is qui iter et actum habet adhuc potest intendere jus sidi esse, fructuarius autem non potest, quia amisit usum fructum. Mso: hat man einmal seine servitus viae bewiesen, so in-

bas mit der actio confessoria geltend zu machende materielle jus prohibendi gleichgiltig: Jeder, der eine actio confessoria hat, hat ein jus prohibendi in diesem Sinn.

Freilich ist darum das aus einer Servitut hervorsgehende jus prohibendi noch nicht identisch mit dem jus prohibendi, welches die Boraussetzung der o. n. n. bildet. Der letztere Begriff ist vielmehr ein engerer, indem nicht wegen einer jeden Servitut die o. n. n. zulässig ist. Man muß daher bei dem jus prohibendi die beiden Bedeutungen auseinanderhalten, nämlich jus prohibendi als die negative Seite eines jeden dinglichen Rechts und als jus nunciandi, als die durch o. n. n. zu realisirende Besugniß, auf außergerichtlichem Wege sosort einem solchen Eingriff entgegenzutreten. Das letztere giebt es nicht ohne das erstere, wohl aber das erste ohne das letztere.

In Uebereinstimmung mit Wiederhold (bas interd. uti possid. und die o. n. n. S. 83 ff.) stellt neuerdings Stölzel (S. 26. 27. 196. ff.) eine Ansicht über das jus prohibendi auf, in welcher nach ihm der Kernpunct der ganzen Nunciationslehre liegt. Während nämlich nach unserer heutigen Auffassung der Kläger dem Beklagten gegenüber kein Verhinderungsrecht habe,

hibirt man bas opus, mag ber Segner schon gebaut ober sich bas Recht bazu blos wörtlich angemaßt haben, in beiben Fällen kann man wegen ber servitus viae mit ber Intention jus sibi esse ire agere klagen, also bort auf Wiebereinreißen bes schon Gebauten, hier auf Unterlassen bes Baues. Und wie hier, so erreicht man auch bei ber actio consessoria wegen bes Usussfructus troß ber Formel jus sibi esse uti frui doch eine prohibitorische Wirkung.

wenn gegenüber ber an fich begründeten Rlage bem Beklagten ein biefelbe ausschließenbes felbständiges Recht aufteht, a. B. ber actio neg. gegenüber eine Servitut, bestehe nach Anschauung der Römer auch bei begrünbeter Servitut neben bem jus aedificandi bes Beklagten bas aus bem Eigenthum fliefende jus prohibendi bes Klägers fort und es werde nur in concreto burch das jus aedificandi beschränkt. Wer nun fo nach romischem Recht ein jus prohibendi habe, solle bei Neubauten gang abgesehen bavon, ob im concreten Fall biefes fein jus prohibendi burch ein jus aedificandi bes Gegners elibirt werbe ober nicht, bas Recht auf provisorischen Sout bes bisherigen Zuftands haben; man muffe baber bas jus prohibendi scharf von bem jus aedificandi trennen. — In biefer Anficht ift Wahres und Falfches gemischt. Insofern es sich um bas interdictum demolitorium und beffen Begründung handelt, wird allerdings auf bas jus aedificandi bes Beklagten feine Rudficht genommen: der Beklagte muß restituiren sive jure sive injuria opus fieret, weil hier überhaupt bas materielle Recht, auch das des Klägers nicht zur Sprache kommt oder boch wenigstens nicht ben Gegenstand einer eigentlichen gerichtlichen Berhandlung und bes Beweifes bilbet. Wenn aber Stölzel, um was es ihm hierbei hauptfächlich zu thun ift, auf biefe angeblich begriffliche Trennung bes jus prohibendi und aedificandi bie weitere Behauptung stütt, daß das Feststellen dieses jus prohibendi ber 3med bes Remissionsverfahrens und in biesem Berfahren jede Berhandlung über ein etwaiges exceptivisches jus aedificandi ausgeschlossen sei, so ist bas entschieden unrichtig. In bem pratorifden Remission8= becret (quod jus sit illi prohibere ne se invito fiat,

in eo nunciatio teneat, ceterum nunciationem missam facio, l. un. pr. de remiss. 43. 25.) ist vom Prätor als Bedingung der Bestätigung ausdrücklich ein absolutes jus prohibendi des Nuncianten vorausgesetzt: in dem Zusat, se invito' liegt hier ebenso wie in der Formel der actio negatoria die Rückschnahme und Bezugnahme auf das entgegenstehende Necht des Nunciaten 52).

Das Resultat der bisherigen Erörterungen über die Bebentung des materiellen jus prohibendi, welches als Grundlage für die definitive Wirksamkeit der o. n. n. jur. nostri conserv. c. erwähnt wird, können wir dahin zusammenfassen, daß das jus prohibendi der Aussluß eines dinglichen Rechts, des Eigenthums oder Servitutzrechts ist, das dingliche Recht in seiner negativen Seite, wonach man jeden Eingriff eines Dritten in dieses Recht verhindern kann.

- 18. Da nun die durch ein opus novum vorgenommenen Eingriffe der Art sind, daß sie eine partielle Beeinträchtigung des dinglichen Rechts enthalten und wegen solcher der Eigenthümer die actio negatoria, der Servitutberechtigte die actio consessoria hat — wie denn auch die Thatsachen, gegen welche die o. n. n. ex causa naturali und publica und die o. n. n. ex causa impositicia gerichtet ist, die Beranlassung dieser Klagen bilden —, so kann man den Ausspruch der 1. un. §. 3. de remiss. "jus o. n. nunciandi habet qui aut domi-
 - 52) Bgl. Witte Ztschr. f. Civilrecht u. Proc. N. F. XIII. S. 385. ff. Bgl. gegen Stölzel auch Karlowa Beitr. S. 77. A. 32. Schmidt Krit. Lierteljahrsschr. VII. S 294. ff. Windscheid Pand. §. 466. A. 9. S. auch unten Ziff. 47. bei Anm. 53.

nium aut servitutem habet' auch babin umschreiben: jus o. n. nunciandi habet qui aut actionem negatoriam aut confessoriam habet 58). Dies ist aber boch blos in einem gewissen Sinn richtig, nämlich insofern als man diesen Sat nicht exclusiv bahin versteht, nur berjenige habe bas Recht zur o. n. n., ber die act. negatoria ober confessoria auftellen tann. Gerabe in biefer Beschränkung wird aber ber Sat regelmäßig verftanden. Man nimmt an, bag ber zur rei vindicatio Berechtigte von ber o. n. n. keinen Gebrauch machen könne 54). Nur bei Burcharbi (Lehrb. b. R. R. II. 2. S. 592. A. 37.) findet fich eine hingeworfene Bemerkung, bag wenn die o. n. n. wegen Unstatthaftigkeit des Werks an sich angewandt worben ift und ber Nunciant auf seine petitorische Rlage bin gesiegt hat, die Leistungen bes Beklagten bavon abhängen, ob ber Nunciant mit der rei vindicatio ober actio negatoria ober confessoria qeflagt habe. In der That liegt aber für die Befchränkung der Anwendbarkeit ber o. n. n. auf ben Fall, wo lediglich wegen partieller Gingriffe geklagt werben kann, kein Grund vor. Warum foll ber Gigenthümer, ber fein im Befit eines Anderen befindliches Grundstüd mit ber rei vindicatio herausverlangen kann und will, gegenüber einer vom Befiter begonnenen baulichen Beranberung fich nicht burch o. n. n. gegen ben ihm brobenben Rachtheil schützen können? Eine schleunige Rechtshilfe ift hier noch mehr

⁵³⁾ Bgl. auch Seffe Ginsprucherecht S. 115.

⁵⁴⁾ So sagt z. B. Stölzel S. 28: bem Eigenthümer gegenüber sett sich ber Unternehmer, da stets blos ein intendirtes begonnenes Werk in Frage steht, niemals der rei vindicatio aus; zur Abwehr dieser partiellen Anmaßung kann nur die actio negatoria dienlich sein.

geboten als wenn er sich im Besit befindet. Der Umftand, daß er nicht blos den partiellen Eingriff in sein Eigenthum, sondern die totale Berletung desselben durch Besitzentziehung klagend geltend machen kann und will, kann dem, qui dominium habet, unmöglich die Besugniß zur o. n. entziehen.

Natürlich genügt die blofe factische Beranlaffung jur rei vindicatio, ber blofe Befit bes Gegners, allein noch nicht zur o. n. n., einfach beghalb, weil ber blofe Besit tein opus novum ift, sonbern es muß ber Gingriff bes Beklagten in bas Eigenthumsrecht bes Rlagers fo beschaffen sein, daß berfelbe, wenn nicht eben Rlager bie rei vindicatio vorzöge, bie actio negatoria begrünben würde. Wenn aber, wie in bem angeführten Fall, bie factische Beranlaffung ber rei vindicatio, die gangliche Besitentziehung, und bie factifche Beranlaffung ber actio negatoria, die partielle Beeinträchtigung, jusammentrifft und nur in Bezug auf ben petitorifchen Streit bie rei vindicatio bie actio negatoria absorbirt, so tann unzweifelhaft nunciirt werden: ob es sich allein um einen partiellen Eingriff handelt ober baneben auch noch um gangliche Besitzentziehung, ift für bie o. n. n. ohne Ginfluß. - In gewiffer Beife gesteht bies auch Stölzel in einer fpatern Erörterung (S. 50.) zu, indem er fagt: bei bem Nunciationsrecht, welches bem Eigenthumer als foldem auftebe, laffe es fich benten, bag ber bas opus Unternehmende an bemfelben Grundftud Eigenthum beaufpruche wie ber Nunciant, in biefem Fall ftritten fie lediglich über bas Gigenthum an biefem Grundftud unb es ftebe tein rechtliches hindernig entgegen, auch zwischen Solchen, die über ihr Eigenthum an einem Grundftud im Streit feien, bie o. n. n. augulaffen. Es foll aber

nach ihm die o. n. n. hier entweder ein unnützes ober ein ungenügendes Rechtsmittel fein. Diefer Behauptung und ihrer Begründung muß man jedoch entschieden ent= gegentreten. Wenn in bem von Stölzel angeführten erften Fall, wo ber Eigenthümer Besitzer ift, wirklich die o. n. n. ein unnütes Rechtsmittel befihalb mare, weil ber Beeintrachtigte fraft feines Befiges ben Unternehmer hindern fann, so würde auch da, wo die actio negatoria begründet ift, die Runciation unnut fein. Und bei bem letten Fall, wo der an fich Nunciationsberechtigte nicht im Befit des Grundstud's ift, überfieht Stolzel vollftanbig, bag bie beiben 3mede, freie Berrichaft über bas Grundstück zu bekommen und die neue Aulage zu hintertreiben, fehr wohl vereint fein können. Allerdings verhilft mir die o. n. n. nicht zu meinem Recht, inso= fern bies barin befteht, Beransgabe bes Grundftude verlangen zu können, wohl aber insofern als ich vermöge beffelben Rechts auch die Unterlassung eines jeden die Substanz ber Sache beeinträchtigenden Gingriffs forbern fann: ber Umftand, bag ich noch mehr will als letteres, begründet die rei vindicatio statt der actio negatoria, ber Umstand, bag ich auch bas lettere will, zeigt eben, daß auch der zur rei vindicatio Berechtigte sich juris sui conservandi causa ber o. n. n. bedienen kann.

19. Nachbem wir bis jest ben einen Fall bes jus prohibendi, bas Eigenthum, betrachtet haben, müffen wir uns noch etwas ausführlicher mit bem zweiten Fall beffelben beschäftigen, mit ber Servitut, ber causa impositicia ber l. 5. §. 9. h. t.

Zunächst ist hervorzuheben, daß hier servitus als bas ein selbständiges jus prohibendi neben dem Eigen-

thum begründende Rechtsverhaltnig nur die Bedeutung von Realfervitut hat. Wenn 1. un. g. 3. de remiss. bem dominium aut servitutem Sabenden bas Recht zur o. n. n. einräumt, so ist schon nach bem allgemeinen Sprachgebrauch ber Römer nur an eine Realfervitut gu benten, und bas wird bestätigt burch bie Erlauterung ber causa impositicia in l. 5. §. 9. h. t.: bas bem Grundftud zuftebenbe Recht, gegen beffen Berletung bie o. n. n. fcuten foll, tann natürlich nur eine Realfervitut fein. Die weitere Frage, ob der Inhaber einer Bersonalservitut wegen ber Betletung ber Substanz bes praedium serviens ober wegen ber Berletjung einer bem bas Object feiner Personalservitut bilbenben Grunbstüd als praedium dominans auftehenben Realfervitut ebenfo wie ber Gigenthumer bes Grundftuds felbft bie Befugnif jur o. n. n. hat, ift eine von jener gang getrennte, bie wir im Folgenden bei Erörterung ber Frage, ob überhaupt einem Anderen als dem Gigenthümer biefe Befugnig zufteht, besonders zu betrachten haben werden.

Sicher ist nun, daß nicht zum Schutz aller Realfervituten der Eigenthümer oder wer sonst an seiner Stelle zur Ausübung befugt ist, sich der o. n. n. bedienen kann. Welches aber die Realservituten sind, wegen deren die o. n. n. zulässig ist, und welches die sind, bei denen sie versagt werden muß, das ist nicht zweisellos und von der Glosse an dis auf die neueste Zeit herab Gegenstand lebhaften Streits gewesen. In den Duellen wird die o. n. n. aus-

⁵⁵⁾ Eine ziemlich ausführliche Angabe ber verschiebenen Ansichten, namentlich ber ältern Schriftsteller, findet sich bei Stölzel S. 35—41. Bgl. auch Hasse S. 593, A. * Bangerow §. 676. Anm. I. 2. a.

brücklich als zulässig erwähnt wegen Berletzung ber servitus ne prospectui officiatur, ne luminibus officiatur, altius non tollendi und oneris ferendi, aus-brücklich abgesprochen wird die Besugniß zur o. n. n. bei Berletzung der servitus viae 66). Das sind die Anhaltpuncte, nach benen wir die Frage nach der Zulässigkeit der o. n. n. bei den übrigen Realservituten entscheiden müssen.

Da für eine Ausnahmestellung gerabe ber servitus viae absolut tein Grund erfindlich und insbesondere nicht einzusehen ist, warum nicht ebenso bei der servitus aquaehaustus ober pecoris ad aquam appulsus u. ä. bie o. n. n. ausgeschloffen fein foll, auf ber andern Seite aber boch auch bie zufällige Erwähnung ber servitusne luminibus und prospectui officiatur, altius non tollendi und oneris ferendi teinen Grund für die Beschränkung ber o. n. n. gerade auf biefe Servituten abgiebt, fo muffen wir, um bas Brincip für bie Bulaffigfeit ber o. n. n. ju finden, bie unterscheidenden Mertmale ber servitus viae und ber übrigen in den Quellen genannten Servituten auffuchen und fragen, welches von biesen Unterscheidungsmerkmalen ber Art ift, bag es eine verschiedene Behandlung hinsichtlich ber Bulaffung ber Runciation rechtfertigt bezüglich bedingt. Dieser Bea ift benn auch von ben Neueren meift eingeschlagen worben, aber bas Resultat, zu bem fie auf bemfelben getommen, ift boch wieder ein verschiedenes.

Biele sehen bas unterscheibende Merkmal barin, daß die servitus viae eine servitus rustica, die übrigen Servituten

⁵⁶⁾ L. 15. de S. P. U. 8. 2. l. 5. pr. h. t. l. 15. h. t.l. 2. eod. l. 6. § 7. si serv. vind. 8. 5. l. 14. h. t.

aber servitutes urbanae seien, und folgern barans, nur bei Servituten ber lettern Art fei bie o. n. n. guläffig. Der Hauptvertreter biefer Anficht ift Baffe (S. 593. ff.). Er erklärt die Beschränkung der Nunciation auf servitutes urbanae historisch baraus, bag bie o. n. n. wie schon der Umftand zeige, daß nur Bauen und Rieberreifen als opera nova gelten - für bie Stadt und ftabtifche 3mede eingeführt worben fei; bag man fpater, obgleich die Nunciation nicht auf die Stadt beschränkt geblieben, boch biefelbe nicht auf alle Servituten ausgebehnt habe, bas begreife sich nur aus ber Abneigung gegen bie Erweiterung ihres Wirkungefreises. - Diefe historische Erklärung, wenn sie auch nur ein Nothbehelf ift, ift doch immer noch beffer als die verschiedenen Berfuche einer Erklärung aus innern Gründen, wie g. B. bie bes Donell u. A., bag bei Leuten auf bem Land und bei ländlichen Grundstücken eher periculum in mora ju fürchten fei, weghalb die Bestimmung der 1. 5. §. 11. 12. h. t., wonach bei peric. in mora die o. n. n. nicht wirtsam fei, hier Plat greife 57). Es ift jeboch überhaupt die Hereinziehung des Unterschieds zwischen servitutes urbanae und rusticae zu verwerfen, ba biefe Begriffe felbft nicht beftimmt genug find, um babon bas unterscheibenbe Merkmal herzunehmen.

Die servitus viae einerseits und die servitus ne luminibus officiatur u. s. w. andrerseits unterscheiden sich jedenfalls durch ihren Inhalt: die erstere ist eine sog. servitus faciendi, die andern sind sog. servitutes prohibendi und habendi. Es liegt nahe, dies zu versallgemeinern und bei allen Servituten der erstern Art

⁵⁷⁾ Bgl. Stölzel S. 36.

bie o. n. n. auszuschließen und bei benen ber lettern Art zuzulaffen. Das thut z. B. Bangerow (a. a. D. S. 545.), der freilich wieder die servitutes faciendi und die servitus rusticae einerseits, und die servitutes habendi und prohibendi und die servitutes urbanae andrerseits ibentificirt. Wenn bagegen Stölzel ben Ausschluß der o. n. n. bei servitutes faciendi und beren Zulässigkeit bei servitutes prohibendi zugiebt, von ben servitutes habendi aber blos die in ben Quellen ausbrücklich genannte servitus oneris ferendi für zur o. n. n. berechtigend anerkennt, fo ift bas inconsequent und ber Grund für bie lettere Beschränkung offenbar nicht stichhaltig. Er geht nämlich bavon aus, bag nur biejenigen Servituten, welche ein jus prohibendi novum opus enthalten, im Begenfat ju allen übrigen Gervis tuten ein Recht zur o. n. n. geben, und verfteht, wie früher (Biff. 17.) erörtert, unter jus prohibendi ein solches Recht, welches eine Rlage mit der Formel jus mihi esse prohibere gewährt; die servitutes faciendi geben aber ausschließlich eine Rlage mit der intentio jus mihi esse facere, und auch bei ben servitutes habendi kenne bas römische Recht eine actio confessoria mit ber Formel jus mihi esse prohibere te facere nicht ausgenommen die servitus oneris ferendi 58). Aber warum soll bei ber mit ber servitus oneris ferendi so nahe verwandten servitus tigni immittendi oder ber servitus protegendi und projiciendi etwas anderes gelten als bei jener? Soll nur die Formel eine folche Berschiedenheit zwis schen so gleichartigen Servituten begründen? Und hat in ber

⁵⁸⁾ Allerbings hat Stölzel hier eine große Autorität jum Borganger, Cujaz. Bgl. Stölzel S. 40.

That bie actio confessoria jur Geltenbmachung ber servitus oneris ferendi die von Stölzel angegebene prohibitorische Formel? Er sucht dies (S. 35.) mit Berufung auf l. 6. S. 7. si serv. vind. burch folgende Argumentation zu beweisen: "die servitus oneris ferendi enthält bie Befugniß, gegen ben Inhaber bes praedium serviens prohibitorisch aufzutreten (per hanc actionem prohibere), wenn berfelbe bie fervitutpflichtige Mauer verschlechtert; wer, wie ausnahmsweise ber Inhaber biefer Servitut, bom Servitutpflichtigen verlangen fann, ut meliorem faciat parietem, ber muß jedenfalls auch bas mindere Recht haben zu verlangen, ne deteriorem faciat parietem, b. h. ein jus prohibendi." Mit berfelben Argumentation tann man aber, wie Beffe (Jahrb. f. Dogm. VIII. S. 80.) gang richtig bemerkt, auch beweisen, daß der Inhaber einer servitus viae das Recht jur o. n. n. habe, benn nach l. 9. si serv. vind. kann ber Begefervitutberechtigte, wenn ihm ber Beg verbaut ift, mit der actio confessoria auf Restitution des früheren Buftands Klagen, und man mußte baber auch foliegen berechtigt fein: wer bas Recht hat zu verlangen, baß ein feiner Servitut zuwider vollzogenes Wert befeitigt werbe, hat auch bas Recht zu verhindern, bag es vollendet ober überhaupt errichtet werbe. Daß man aber überhaupt auf die Formel hierbei tein Gewicht legen barf, haben wir ichon früher ausgeführt. Daber ift es ebenfo unrichtig, wenn Stölzel von allen Servituten gerade nur die servitus oneris ferendi als zur o. n. n. berechtigend ansieht, als wenn er ben Ausschluß ber servitutes faciendi lediglich auf die Formel der actio confessoria stütt.

Wenn man baber zunächst bie allgemeine Fassung

von Bangerow u. A. billigen muß, bag bie o. n. n. wegen aller servitutes prohibendi und habendi, nicht aber wegen der servitutes faciendi anlässig sei, so fragt es fich boch weiter, welches ber Grund für biefe Sonderstellung ber servitutes faciendi gegenüber ben beiben andern Urten ift. Gewöhnlich giebt man als Grund hiefür an, bag nur im Wefen ber lettern, nicht auch ber erstern, ein unmittelbares Berhinderungsrecht begründet fei 50). Da jeboch biefer Grund in Wahrheit nur bei ben negativen Servituten gutrifft, auf biefe aber, wie bie servitus oneris ferendi beweist, das Recht zur o. n. n. nicht beschränkt ift, so kann biefe Erklärung nicht für genügend erachtet werben. Der Grund muf ein anderer Die servitutes prohibendi und habendi, die zugleich servitutes continuae sind, also eine ununterbrochene Ausübung ohne jede mitwirkende Thatigkeit bes Berechtigten enthalten, haben im Gegenfat zu ben servitutes faciendi, beren Ausübung nur in einzelnen Sandlungen bes Berechtigten besteht, eine Eigenthümlichkeit, bie wohl zur Aufflärung zu bienen geeignet ift 60). find mit bem Besit bes praedium dominans ungertrennlich verbunden und enthalten, ähnlich wie manche ber fog. Legalfervituten, gewissermaßen eine Erweiterung bes Grundftude über feine natürlichen Grenzen hinaus, fei es, baf infolge berfelben bas herrichende Grundstück unmittelbar forperlich in das bienende hineinragt bezüglich eine forperliche Berührung mit demfelben hergeftellt wirb (servitus protegendi, tigni immittendi etc.), sei es,

⁵⁹⁾ Bgl. z. B. Bangerow a. a. D.

⁶⁰⁾ Stölzel selbst (S. 38.) beutet unter Berufung auf Bacarius bieses Unterscheibungsmerkmal an.

bak die Berrschaft bes praedium dominans wenigstens in das praedium serviens sich hineinerstreckt, dag ber biefer Berrichaft entsprechende Buftand als ein mit bem Befit bes praedium dominans von felbft befeffener und zugleich äußerlich als Zustand bes praedium dominans felbft erscheint, beffen Beranderung baber als eine Beeinträchtigung nicht sowohl ber bem Grundstüd zustehen= ben Servitut als bes Grunbstücks felbft aufgefaßt werben fann (serv. ne luminibus, ne prospectui offic.). Saus mit bestimmtem Licht und bestimmter Aussicht ift fcon außerlich ein anderes als baffelbe Saus ohne diefen Buftand, während ein Saus, bem eine serv. viae an einem Grundstüd zusteht, in feinem außeren Buftanb von dieser Erftredung in ein anderes Gebiet hinein nichts ertennen läßt. Daher erftredt fich umgekehrt eine jenen Buftand bes praedium serviens andernde Bauthatigkeit, bie eine servitus prohibendi ober habendi verlett, in bas Gebiet bes fervitutberechtigten Grundftude herein, während das bei einer servitus faciendi nicht ber Fall Dort wird das praedium dominans unmittelbar in seinem Bestand burch aedificatio und demolitio beeinträchtigt, hier nicht. Daber wird dort ber schleunige Sout burch o. n. n. gewährt, gang ebenfo wie bei einem wirklichen aedificare in nostro ober immittere in nostrum, während bei ben servitutes faciendi die o. n. n. versagt wirb 61).

- 20. Haben wir bis jett die Frage betrachtet, welches Recht die objective Boraussetzung für die Befugniß zur
 - 61) Dieser Gebanke ist schon ausgesprochen in ben beiben Glossen zu bem Werk bes Bacarius, die bei Stölzel S. 38. 39. abgebruckt sind.

o. n. n. ift, und sie bahin beantwortet, daß das Eigenthum und gewisse Realservituten die Grundlage für das jus nunciandi bilden, so bleibt uns nun noch die weitere Frage zu erörtern übrig, welche Personen sich der o. n. n. bedienen können.

Es scheint, als ob diese beiden Fragen ausammenfielen und als ob man auf die lettere einfach ju fagen habe: Runciationsberechtigt ift ber Eigenthümer, theils ale folder, weil die Substang seines Grundstude beeinträchtigt ift, theils als Inhaber einer seinem Grundstüd zustehenden Realfervitut, gegen beren Inhalt verstoßen Aber ber Rreis ber berechtigten Bersonen ift dawird. mit nicht erschöpft. Bielmehr, wie wir eine Reihe von Befugniffen bes Eigenthumers - insbesonbere bie Befugniß zur Anstellung ber zunächst lediglich bem Eigenthumer zustehenden Rlagen - auf andere Berfonen übertragen finden, so ist auch das Recht zur o. n. n. gewissen anderen Bersonen eingeräumt. Darüber aber, in wie weit bies ber Fall, ift wieber Streit 62).

Nach ben Quellen ist zweisellos, daß das Recht zur o. n. n. außer dem Eigenthümer auch noch dem Inhaber eines fundus provincialis, dem Superssiciar und dem Pfandgläubiger zusteht (l. 3. pr. h. t. l. 3. S. 3. eod. l. 9. eod. vgl. mit l. un. S. 5. de remiss.). Zu diesen Personen fügt man noch — und wenn auch ohne ausdrückliches Zeugniß, so doch gewiß mit Recht — den publicianisch Berechtigten hinzu, denn hat er auch nicht die absoluten Rechtsmittel des Eigensthümers, so genießt er doch in derselben Weise wenigs

⁶²⁾ Vgl. Hasse S. 580. Heimbach im Rechtsler. S. 586 bis 588. Stölzel S. 44—71.

ftens eines relativen Schutes burch bie actio Publiciana. Manche gemähren auch bem Emphyteuta bie Befuguif gur o. n. n., mahrend Andere fie ihm absprechen es). Für bie erstere Ansicht spricht, bag ber Grund, ber in ben Quellen für die Berechtigung bes Superficiars angeführt wird "weil berfelbe eine utilis in rem actio habe", ebenfo auf ben Emphyteuta pagt; was von ber andern Seite bagegen geltenb gemacht wirb, bag nämlich bei Felbgrundstüden die o. n. n. unzuläffig fei 64), ift ichon barum nicht flichhaltig, weil auch auf einem emphyteutifchen Grundftud Gebaube fteben konnen, ohne bag baburch ber Character bes Rechts als Emphyteuse alterirt würde. Da nun an sich schon die Analogie des Eigenthums bei Emphyteuse und Superficies vollständig ein= tritt, die wichtigeren Schutmittel bes Eigenthums auf beibe Rechte ausgebehnt find und nirgends bie Analogie bes Gigenthums ausbrücklich ausgeschloffen ober nur bezweifelt wird 66), und außerbem noch die o. n. n. bem Superficiar ausbrücklich gestattet ist, so ist in ber That fein Grund, die Befugniß bagu bem gufällig nicht genanuten Emphyteuta zu verfagen.

21. Ist nun den nach den Duellen berechtigten Bersonen nach beiden Richtungen hin, sowohl wegen Bersetzung der Substanz des Grundstücks als wegen Berstetzung einer dem Grundstück zustehenden Servitut die Möglichkeit der o. n. n. gegeben? Stölzel (S. 51. ff.) will diesen Personen, wenigstens dem Superficiar und Pfandgläubiger, die o. n. n. nur wegen Beeinträchtigung

⁶³⁾ Rgl. Stölzel S. 54-59.

⁶⁴⁾ Bgl. Stölzel S. 55. Beimbach im Rechtsler. S. 588.

⁶⁵⁾ Bgl. Zhering Abhandl. S. 134.

ber Servitut einräumen, weil benfelben wohl die actio confessoria, nicht aber die actio negatoria des Eigen= thumers ju geben fei. Dem läßt fich, wenn wir gunächst von ben Quellen absehen, vor Allem entgegenhalten, daß es im höchsten Grabe auffallend mare, wenn berjenige, ber fogar bie bem Grunbstud juftebenben ben Umfang ber natürlichen Befugniffe erweiternben Rechte mit einer Rlage verfolgen tann, nicht die Möglichkeit haben follte, das geringere Recht, ben natürlichen Buftand bes Grundftude gegen Berlegungen ju ichugen, klagend geltend zu machen 66). Und wenn biefen Bersonen eine utilis in rem actio zusteht, mit ber fie bie totale Berletung bes Rechts, die Besitzentziehung, beseitigen können, follte man ba nicht vielmehr geneigt fein, ihnen auch einen Schut gegen blos partielle Gingriffe in dieses Recht zu gestatten? Die von Stölzel hiergegen angeführten Stellen find nicht beweisend.

Die 1. 3. §. 3. h. t.:

Si ego superficiarius sim et opus novum fiat a vicino, an possim nunciare? Movet, quod quasi inquilinus sum: sed praetor mihi utilem in rem actionem dat, et ideo et servitutum causa actio mihi dabitur et o. n. n. debet mihi concedi wirft die Frage auf, ob der Superficiar gegenüber einem vom Nachbar vorgenommenen Neuban nunciiren könne. Der Zweifel, hergenommen von der Achulichkeit des superficiarischen und des Miethverhältnisses, wird zurück-

66) Das Interesse bes Pfanbgläubigers, die Zerstörung des ihm verpfändeten Hauses zu verhindern, ist doch ein bei weitem größeres als sein Interesse daran, daß diesem Hause nicht einer demselben zustehenden serv. ne prospectui offic. zuwider die Aussicht verbaut wird.

gewiesen burch bas Argument, ber Superficiar habe ja eine utilis in rem actio und baraus wird weiter abgeleitet, daß er befihalb auch wegen ber bem Grundstück zustehenden Servituten zu klagen und zu nunciiren berechtigt fei. Also weil ber Superficiar eine jum Schut feines Rechts an bem Gebäude bienende bingliche Rlage nach Analogie ber Eigenthumeklage bat, beghalb foll ihm auch die Rlage gur Geltenbmachung ber bem Grundftud auftehenden Servituten, welche ale birecte nur bem Eigenthümer zufteht, gewährt werben. Gelbft wenn man bavon absehen will, ob nicht schon aus bem Begriff ber utilis in rem actio, die allerdings vom Brätor nur als rei vindicatio gemeint ift, die Zulässigkeit der utilis actio negatoria sich ableiten läßt, so spricht boch ber Umftand, daß bem Superficiar wegen bes Rechts zur rei vindicatio auch bas Recht zur actio confessoria gegeben wird, entschieben bafür, daß er auch bie actio negatoria haben muß. Um biefen Schlug a majori ad minus, bag, wer fogar bie bem Grunbftud guftebenben Servituten mit einer Rlage geltend machen fann, auch die bem Grundflud gegenüber vortommenden Anmagungen von Servituten und andere Eingriffe muß zurudweisen konnen, sowie die weitere Folgerung, bag bemienigen, ber eine Rlage wegen totaler Berletung hat, auch eine Rlage wegen partieller Beeintrachtigungen zu geben ift, abzuweisen, mußte ber Beweis bes Ausschluffes biefer lettern Rlage geführt werben. Ein folder Beweis lagt fich aber burch 1. 3. §. 3. cit. nicht erbringen, bas blofe Schweigen über die actio negatoria tann als folder nicht betrachtet werben 67).

⁶⁷⁾ Außerdem ist hier blos von der actio confessoria

Dieselben Gründe sprechen für bie Befugnig bes Pfandgläubigers, auch wegen Berletung ber Substang bes verpfändeten Grundftude zu nunciiren. Nach 1. 9. h. t. kann berfelbe de jure id est de servitute o. n. nunciare, nam ei vindicatio servitutis datur. Stölgel (S. 53.) meint, die ausbrückliche Erläuterung, bag unter de jure nunciare eine o. n. n. de servitute, nicht etwa eine rechtsbegründete o. n. n. überhaupt zu verstehen sei, und bie Bufügung bes Grundes, aus welchem bie o. n. n. bem Pfandgläubiger geftattet fei, ließen keinen Zweifel, bag bie o. n. n. bes Bfandglaubigers auf die Servituten der Pfandfache befchrantt merben folle. Bei einem von der Rechtsconfequens fo abweichenden Sat, wie ber mare, daß der Pfandglaubiger nur wegen Berletjung ber Servituten bes Pfanbobjecte, nicht auch wegen Berletung bes Pfandobjects felbft woburch ber Werth bes Pfands regelmäßig viel mehr als burch ersteres beeinträchtigt wirb - nunciiren kome, ware es boch auffallend, wenn ber Jurift fich nicht beutlicher ausgebrückt hatte, "zumal - fo läßt fich biefes Schlufargument Stölzel's gegen ihn benuten - außerbem ein Nunciationsrecht bes Pfanbgläubigers nirgends Erwähnung findet".

Nur ein Einwand könnte unserer Ansicht noch gemacht werben. Nach ber communis opinio ift, wie wir

und von der o n. n. wegen Berletung einer Servitut nur deßhalb die Rede, weil die species facti von einem opus a vicino factum, also von einem auf seinem Grundstück errichteten Werk, spricht, welches eine Berletung der Substanz des superficiarischen Grundstücks nicht enthält. früher gesehen haben, die o. n. n. nur ftatthaft, wenn ihr eine actio negatoria ober confessoria zur Grund= lage bient. Wir haben jene Ansicht insoweit gurudgewiefen als auch ber zur rei vindicatio Berechtigte, alfo ber nicht besitzende Eigenthümer, sich burch o. n. n. ichuten tann, wenn ber fünftige Betlagte neben ber totalen Berletung bes Gigenthums fich auch partieller Gingriffe burch Reubauten schuldig macht. Dies ließe fich, wenn man einmal bie oben ausgeführte Behauptung, wonach ber Pfandgläubiger auch wegen Beeintrachtigung ber Substang bes verpfändeten Grundftude nunciiren tann, für richtig halt, auch beim Pfanbgläubiger fo benten, bag er, wenn er nicht im Besit bes Bfandobjects ift, die vindicatio pignoris anstellen, jugleich aber, um fich fofort gegen ein opus novum zu schüten, bie Nunciation vornehmen durfe. Wenn nun aber ber Bfandglanbiger im Befit ift und Jemand in die Gubftang bes Grunbftude eingreift, tann er auch bann nunciiren ober m. a. W. hat er bie actio negatoria wegen folder Eingriffe als felbständige Rlage? Stölzel (S. 52., vgl. auch S. 55. 56.) fagt: wie für ben dominus felbst bei ber o. n. n. nicht die rei vindicatio, sondern lediglich die actio negatoria in Betracht kommt, so auch bei ben vom dominus ihre binglichen Rechte Ableitenben niemals die utilis rei vindicatio, sondern allenfalls die utilis negatoria, welche lettere aber nicht existirt. Rach Stölzel haben also sämmtliche Inhaber von jura in re aliena keine actio negatoria. Wäre bas mahr, fo bürfte ihnen and nach unferer:Anficht, wenigstens in bem Fall, wo die factische Beranlassung zur rei vindicatio fehlt, die o. n. n. nicht zugestanden werden. Aber es ist nicht mahr. Wenn einmal feststeht, bag burch Gewährung

einer binglichen Rlage, sei auch ausbrudlich nur die rei vindicatio genannt, bas Recht felbst zu einem binglichen geworben ift, fo ergiebt bie einfache Rechtsconsequenz, daß das Recht nun auch nach allen Seiten hin den Character eines binglichen hat: die Wirksamkeit eines binglichen Rechts äußert fich aber im Berhältnig bes Berechtigten zur Außenwelt babin, bag baffelbe gegen Eingriffe Dritter geschütt ift und zwar nicht blos gegen vollständige Entziehung, sondern auch gegen partielle Gin-"Wollte man bas Recht nach biefer Seite bin (nämlich hinfichtlich bes ungeftorten Genuffes ber Sache) fcutlos laffen, fo wurde man fich einen argen Wiberfpruch ju Schulben tommen laffen; man wurbe ein Mittel zur Biebererlangung ber Sache ertheilen, bies gestörte Berhältniß jur Sache wieberherftellen wollen, bagegen aber im normalen Buftanb ben Schut verfagen und baburch, bag man teine Rlage gegen ben Störenben giebt, beständig Eingriffe in bas Recht provociren; also mit ber geficherten Biebererlangung bes Benuffes muß auch ber bauernbe Genug gefchütt fein." (Thering Abh. S. 139.) Ihering hat nachgewiesen, römischen Juriften bei ber Superficies und Emphyteuse bie Analogie bes Eigenthums hinfichtlich aller Rechtsmittel beffelben vollständig eintreten ließen und bag auch beim Pfandgläubiger bas romifche Recht bie gleiche Tenbeng zeigt, benfelben bem Eigenthumer gleichzustellen. Bu ben ausbrücklich bem Pfanbgläubiger gemährten Rlagen rechnet Ihering (S. 124.) mit Recht auch die actio negatoria. Benn dem Superficiar und Emphyteuta bas Recht zur actio negatoria zusteht, insbesondere auch bekhalb, weil sie actio confessoria haben, so beweist

nunmehr auch die l. 16. de serv. 8. 1. (1): ei qui fundum pignori accepit, non est iniquum utilem petitionem servitutis dari, sicuti ipsius fundi utilis petitio dabitur; idem servari convenit et in eo ad quem vectigalis fundus pertinet. Aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Emphyteuta, der wieder an anderer Stelle dem Superficiar gleichgestellt ist, und aus der Gewährung sogar der actio consessoria ist der Schluß nach Obigem vollsommen gerechtsertigt, daß dem Pfandgläubiger auch die actio negatoria zusteht und daß er darum nicht blos wegen Berletzung der Servitut, sondern auch wegen Berletzung der Substanz des Grundstücks zu nunciiren berechtigt ist. (1).

In Bezug auf die bisher erörterten Fälle der jura in re aliena ist noch eine sür alle gemeinsame Frage auszuwersen, nämlich die, ob Emphyteuta u. s. w. nur alieno oder wirklich suo nomine die actio negatoria und consessoria anstellen und folglich nunciiren können, womit dann zugleich die Entscheidung des Zweissels von selbst gegeben ist, od diesen Personen auch dem Eigenthümer selbst gegenüber diese Rechtsmittel zustehen. Man wird die erste Frage unbedingt dahin beantworten müssen, daß diese Personen die betreffenden Rechtsmittel kraft eignen Rechts haben: sie klagen und nunciiren suo nomine und im eigenen Interesse. Will man sie, weil sie Klagen als utiles haben und wie ihr Recht selbst, so auch die das Recht schützenden Klagen vom Eigenthümer ableiten, als procuratorio nomine klagen

⁶⁸⁾ Stölzel S. 51. leugnet bies mit Unrecht.

⁶⁹⁾ Bgl. auch Sintenis Civilrecht Bb. I. §. 52. am Enbe; Glüd Comm. X. S. 231.

betrachten, gewissermaßen wie procuratores in rem suam, so ist das ein rein sormeller Gesichtspunct, der die Selbständigkeit ihres Rechts nicht berührt 70). Damit ist aber auch entschieden, daß sie, wenn wir ihnen einmal die actio negatoria zum Schut ihres Rechts einräumen müssen, diese Klage und die o. n. n. auch gegen den Eigenthümer selbst haben, welcher die Sache in einer ihr Recht verletzenden Weise beeinträchtigt: das einmal constituirte Recht ist ein vollkommen selbskändiges, Recht wie Klage gehen in rem, auch gegen den Eigenthümer selbst. Die Hervorhebung dieses Sates war nur deßhalb nöthig, weil, wie wir gleich sehen werden, beim Usussructus das suo und alieno nomine nunciare sich entgegengesetzt wird.

Dei der vierten Art der jura in re aliena, den Servituten, verhält. Natürlich können hier nur Personalsservituten, also insbesondere der Ususfructus, gemeint sein. Denn die Realservituten sind ja nicht selbständige Rechte, wie Emphyteuse, Superficies, Pfandrecht und Ususfructus, sondern sind an ein Grundstück geknüpft und stehen dem Eigenthümer dieses Grundstücks als solchem bezüglich dem Emphyteuta u. s. w. zu, fallen also unter die die jest besprochene allgemeine Kategorie: Berletzung des Grundstücks und einer damit verbundenen Scrvitut.

Kann nun der Usufructuar in derselben Beise nunciiren wie die Inhaber der übrigen jura in re aliena?

70) Der Procurator im technischen Sinn muß cautio de rato leisten, berjenige aber, ber eine selbständige actio negatoria und confessoria und damit o. n. n. hat, natürlich nicht.

Rach Ausweis ber Quellen 71) beftand zwischen ben romischen Juriften eine Controverse barüber, ob ber Usufructuar die bem Grundstüd guftebenden Realfervituten mit einer befondern actio confessoria utilis ober nur mit seiner eigenen actio confessoria directa wegen bes Ususfructus geltenb machen könne. Das erstere mar die Anficht Julian's, für bas lettere entschieben fich Labeo, Nerva, Marcellus, Ulpian, Paulus. Diefe Berichiedenheit ber Unfichten mußte hinfichtlich ber Frage nach ber Bulaffigfeit ber o. n. n. Seitens bes Ufufructuars nothwendig bazu führen, bag Julian auch bas Recht zur o. n. n. dem Usufructuar einräumt, die übrigen Juriften aber ihm biefes Recht absprechen. Ulpian fagt in 1. 1. §. 20. h. t., ber Ufufructuar konne suo nomine nicht nunciiren, alieno nomine könne er es. Julian aber zeigt burch bie Art und Beife, wie er in 1. 2. eod. bie Ungulässigfeit ber o. n. n. bes Usufructuars gegen ben Gigenthumer motivirt, ebenfo beutlich, daß nach feiner Ansicht ber Usufructuar bem Nachbar gegenüber wegen einer Servitut nunciiren konne. hat wohl diefen Widerfpruch zwischen ben beiben Juriften baburch zu heben gesucht, bag man bem Julian'schen Ausspruch ben Sinn unterlegt, ber Usufructuar könne procuratorio nomine nunciiren, so daß Julian in Bahr= beit berfelben Anficht fei, wie Ulpian, ber ja auch nur bas nunciare posse suo nomine leugne 73). Aber bie beiben Stellen muffen in Confequeng ber verschiebenen Anfichten ihrer Urheber über bie Bulaffigfeit ber actio

⁷¹⁾ L. 1. §. 20. h. t. l. 2. eod. l. un. §. 4. de remiss. l. 1. pr. si ususfr. pet. 7. 6. l. 5. §. 1. eod.

⁷²⁾ Bgl. von neuern Schriftstellern Beffe Ginfprucherecht S. 122, über ältere Ihering a. a. D. S. 125. A. 1.

confessoria wegen Realfervituten etwas Berschiebenes Wer das Recht zu einer selbständigen actio confessoria hat, muß auch bas Recht zur felbständigen o. n. n. haben. Folglich kann bas Runciationsrecht, welches Julian dem Ufufructuar giebt, nicht baffelbe fein, welches Ulpian meint. Der Sinn ber Ulpian'ichen Stelle ift ber: ber Usufructuar hat tein Nunciationsrecht (benn bak er es procuratorio nomine hat, ist nichts bem Ususfructus eigenthümliches), während ber Ginn bes Julian'schen Ausspruche babin geht, bag ber Ufufructuar ein Nunciationerecht, wenigstens bem Nachbar gegenüber78), hat. Daß es aber wirklich fo ift und bag die Confequeng ber Julian'ichen Anficht ce erheischt, bem Usufructuar ein Nunciationsrecht zu geben, bas fagt Uspian selbst unzweideutig in 1. un. §. 4. de remiss.: nach Julian habe ber Usufructuar eine actio confessoria wegen ber bem Nachbar gegenüber zustehenden Gervituten, secundum*quod o. n. nunciare poterit vicino; und daß bamit ein felbständiges Munciationerecht, nicht ein Nunciiren procuratorio nomine gemeint ift, bas beweift unwiderleglich ber Zusammenhang biefes S. 4. mit S. 3. In letterem beift es: jus habet o. n. nunciandi qui aut dominium aut servitutem habet und daran schließt sich S. 4. mit ben Worten: item Juliano placet, fructuario vindicandarum servitutum jus esse etc. Das Recht bes Eigenthümers als solchen und als Servitutberechtigten ift natürlich ein selbstänbiges, und wenn nun S. 4. fortfährt: item Juliano placet etc., fo tann barunter auch nur ein felbftan-

⁷³⁾ Ueber die Frage, warum nur gegenüber dem Nachbar, nicht auch gegenüber dem Eigenthümer, s. im Folgenden.

biges Nunciationsrecht verstanden werben, wie denn auch aus den Schlusworten des §. 4.: idem Julianus dicit de ceteris quidus aliqua servitus debetur — wormter nur die zur Geltendmachung der Realservituten außer dem Eigenthümer berechtigten übrigen Personen, Supersiciar, Emphyteuta und Pfandgläubiger verstanden werden können — dieselbe Folgerung sich beduciren läßt.

In ber Juftinianeischen Compilation scheint aber boch bie Anficht Julian's zur Geltung gekommen zu fein und ber Wiberfpruch als ausgeglichen betrachtet werben zu muffen. Allerbings lautet bie l. 1. §. 20. h. t. febr bestimmt und unzweibeutig babin, bag nach Ulpian bie o. n. n. nicht zulässig ift. Bekanntlich finbet fich aber in ben Digeften häufig in einer Stelle ein ganz allgemein lautender Sat, ber burch eine andere Stelle feine Befchrantung erhalt. Ulpian felbft liefert uns hierfür ein ichlagendes Beispiel und zwar gerabe in Bezug auf die Frage nach ber Zuläfsigkeit ber actio confessoria megen Realfervituten Seitens anderer Bersonen. In l. 2. S. 1. si serv. vind. 8. 5. gestattet er biefe Rlage gang ausbrudlich nur bem Gigenthumer, und berfelbe Ulpian fagt in 1. 3. §. 3. h. t. vom Superficiar: praetor utilem in rem actionem dat et ideo et servitutum causa actio dabitur. Also er will principiell bie Rlage auf ben Gigenthumer beschränkt wiffen, lagt fich aber bann ju Concessionen berbei, ba auch Anbere - und hier ift es wieder Julian, ber mit biesem Beispiel vorangeht (l. 16. de serv. 8. 1.) eine folche Ausbehnung der actio confessoria über ihre urfprüngliche Anwendungesphäre hinaus annehmen. Wenn wir nun finden, daß Ulpian in l. un. §. 4. 5. de remiss. bie Anficht Julians, wonach auch ber Ufufructuar bie

actio confessoria hat, referirt, ohne ihr zu widersprechen ober nur eine abweichende Meinung anzudeuten, so bag er vielmehr felbst ben weiteren Schluß baraus zieht: secundum quod et o. n. nunciare poterit vicino, fo muffen wir wohl annehmen, bag Ulpian fpater fich zur Ansicht Julian's bekehrt habe 74). Jedenfalls haben die Compilatoren die Ansicht Julian's angenommen, sonft hatte dieselbe nicht in dieser Weise in 1. un. de remiss. erwähnt sein konnen. Dag von einem Berfehen ber Compilatoren nicht die Rebe fein kann, zeigt die unmittelbare Rebeneinanderstellung ber 1. 1. S. 2. h. t. mit ber Ansicht Ulpian's und ber 1. 2. eod. mit ber Ansicht Julian's. Auf ber andern Seite ift aber biefes Rebeneinanderstellen beider Anfichten wieder ein Beweis bafür, bag die Compilatoren fauch ber Ansicht Ulpian's eine Beltung gutommen laffen wollen. Bir muffen alfo bie beiben Stellen, bie ausammen mit 1. un. S. 4. de remiss. bas practifche Recht barftellen follen, fo mit einander ju vereinigen suchen, daß beibe neben einander bestehen können. Und da giebt es keine andere Möglichkeit als bie l. 1. S. 20. aus ber l. 2. heraus so zu interpretiren: ber Usufructuar hat gegenüber bem Eigenthümer kein jus nunciandi, wohl aber gegenüber bem Rachbar, ber auf feinem Grundstüd gegen ben Juhalt einer bem usufructuarischen Grundstück zustehenden Servitut ein opus novum unternimmt.

Damit haben wir die Schwierigkeit, die aus dem durch die Compilatoren nur kunftlich ausgeglichenen Widerspruch dieser beiden Stellen herrührt, beseitigt.

⁷⁴⁾ Die l. 1. §. 20. h. t. stammt aus dem 52. Buch ad edict., die l. un. de rem. aus dem 71. Buch.

Aber es erwartet uns gleich eine andere und zwar gerade ans dieser Lösung und ans dem Ausspruch Inlian's in 1. 2. h. t.

Benn nämlich — wie bies ja bie Ansicht Julian's und wie wir faben wohl auch bie fpatere Anficht Ulpian's und jedenfalls die der Compilatoren ift - bem Usufructuar einmal die actio confessoria wegen ber bem Grundftud guftebenben Servituten gegeben ift, fo muß nach unserer obigen Ausführung (Ziff. 21.) ihm auch bie actio negatoria utilis und zwar wie gegen Dritte fo auch gegen ben Eigenthumer felbft eingeräumt werben, und bann muß man ihm in bemfelben Umfang bie Befugnig zur o. n. n. zugestehen, alfo sowohl wenn burch bas opus novum bie Substanz bes Grunbstücks, als wenn die ihm auftandigen Servituten verlett wer-Bon Eingriffen Dritter in bie Substang und beghalb zuständiger actio negatoria und o. n. n. fagen nun bie Quellen nichts, von Gingriffen bes Gigenthumers felbft in die Substanz fagt aber Julian in 1. 2. cit. ausbrudlich bas Gegentheil 76). Bas ift nun ber Grund

75) Das ist wenigstens wohl sicher als ber Sinn ber Worte neque enim sicut vicino etc. zu betrachten. Wollte man diese Worte so auffassen: der Usufructuar kann die dem Grundstück gegen das Nachbargrundstück zustehende serv. altius non toll nicht gegen den Eigenthümer geltend machen, so wäre das freilich richtig, aber mehr als trivial, denn wenn der Nachdar gegen den Inhalt dieser Servitut verstößt, so ist dem gar nicht dauenden dominus gegenüber natürlich eine act. cons. und o. n. n. einfach undenkbar. Wollte man aber an den sehr entsernt liegenden Fall denken, daß der Eigenthümer selbst auf dem Nachbargrundstück in einer seine sorv. altius non toll. beeinträchtigenden

bavon, daß auch nach Julian ber Ufufructuar folden Eingriffen bes Eigenthumers gegenüber nicht nunciten fann? Gines materiellen Schutes gegen particlle Gingriffe in die Substang, auch gegenüber bem Gigenthumer, genoß ber Ulufructuar fo gut wie eines Schutes gegen gangliche Entziehung ber Sache und gegen Beeintrachtigung bes Ufusfructus burch Störung ber mit bem Grunbstud verbundenen Servituten. Das fagt nicht nur Julian in ben Schlufworten ber 1. 2. cit.: si hoc facto (b. h. burch partielle Gingriffe bes Gigenthumers in die Substanz) ususfructus deterior fiat, petere usumfructum debebit, sondern bas erkennen auch bie andern in Bezug auf die Frage nach ber Bulaffigkeit ber actio confessoria utilis von Julian abweichenden Juristen an (l. 1. pr. l. 5. §. 1. si ususfr. pet. 7. 6.). Aber diese letteren stellten auch principiell und durchgreifend jum Schutz gegen biefe verschiedenen Gingriffe nicht verschiedene selbständige Rlagen auf, fondern gaben ftatt einer besondern rei vindicatio actio negatoria und confessoria nur bie eine vindicatio, ususfructus,

Weise baute, so wäre nicht einzusehen, warum die dem Usufructuar einmal gegebene act. conf. nicht auch gegen den allerdings zunächst sein eignes Recht, damit zugleich aber auch das des Usufructuars verletzenden Eigenthümer zustehen sollte, denn auch der Superficiar u. s. w. würde in einem solchen Fall mit der act. conf. utilis klagen können. Es können demnach diese Worte sich nur auf den Fall beziehen, daß der Eigenthümer auf dem usufructuarischen Grundstück selbst ein opus unternimmt, wodurch die Substanz desselben und damit der Ususfructus beeinträchtigt wird.

also die Function jener drei Klagen in sich vereinigte 76). Wenn aber Julian einmal bem Usufructuar eine felbständige actio confessoria utilis neben ber vindicatio ususfructus giebt, fo ift es inconfequent, bag er ihm nicht and die actio negatoria utilis und damit die Befugnik aur o. n. n. wegen Berletung ber Substang bes Grundftude und bann natürlich auch gegen ben Gigenthumer gestattet. Solche Inconsequenzen find freilich gerade ba, wo es fich um bie Ausbehnung ber Schutmittel bes Eigenthümers auf die Inhaber von jura in re aliena handelt, nicht felten. Wir haben hier einen theilweis noch in Gahrung begriffenen und in ber Fortentwicklung unterbrochenen Rechtszuftand vor uns. Bei ber Superficies und Emphyteuse find faft alle Schusmittel bes Sigenthums als anwendbar von ben römischen Buriften anerkannt, mabrend beim Ufusfructus mehrere Rechtsmittel ausbrücklich ausgeschlossen, andere zögernd zugelaffen worben find 77). Die Tenbenz, biefe Rechte bem Eigenthum ju nabern, ift aber unver-Dag bie Compilatoren biefe Tenbeng nicht fennbar. weiter geführt und zur vollen Entwidlung gebracht haben, barf man ihnen wohl zu gute halten. An bie bentige Jurisprudenz tann aber bie Anforderung gestellt werben, daß fie bas von ben romifchen Juriften in leichten Umriffen aber erkennbar Angebeutete ausführe.

⁷⁶⁾ Eine eigenthümliche Ansicht über ben Grund bieser Streitfrage stellt Baron Krit. Bierteljahrsschr. VII. S. 515 ff. auf. Er bringt sie in Zusammenhang mit ber Auffassung bes Ususfructus als pars dominii Seitens mancher Juristen.

⁷⁷⁾ Jhering a. a. D. S. 134 ff.

Nicht als ob wir nun bem Usufructuar auch eine actio negatoria utilis neben ber vindicatio ususfructus qeben mußten, aber wir muffen ertennen, daß in ber letteren Rlage boch ber materielle Gehalt einer actio negatoris ebenso wie einer confessoria liegt, und die nothwendige Confequenz baraus ziehen, bie bie romifche Jurisprudeng in Folge ihres Festhaltens an bem formellen Gesichtspunct nicht gezogen hat: bag nämlich bie o. n. n. bes Usufructuars, beffen Recht eines materiellen Schutes in berfelben Beife wie bas Gigenthum genießt, nicht auf ben Fall beschränkt sein barf, wenn burch bas opus novum eine Berletung ber Realfervituten broht, fondern ebenso wegen Eingriffe in bie Substang bes Grundftude und bamit in fein Niegbraucherecht ftatthaft fein muß, mag biefer Eingriff von Dritten ober vom Eigenthümer felbft ausgeben 78).

78) "Wir muffen diese formellen Berfchiedenheiten der ein: zelnen Klagen aufgeben und blos den materiellen Gehalt berfelben ins Auge fassen, also 3. B. nicht fragen: hat ber Usufructuar bieselben Rlagen wie ber Eigenthumer, sondern genießt er materiell benfelben Schut wie jener? Wenn wir nun blos auf biefen materiellen Schut Rudficht nehmen, fo fonnen wir fagen: er ift auch nach romischem Recht berfelbe wie beim Eigenthum. Der Usufructuar hat die actio conf., neg., aquae pluv. arc. swar nicht formell b. h. als selbständige Rlagen, wohl aber materiell b. h. als Theile seiner Bindication des Ususfructus. Er ift ferner gegen eine Berletung ober Bernichtung ber feinem Ujusfructus unterworfenen Sachen ebenfo gefcutt wie ber Eigenthümer - Die formelle Selbftanbigfeit ber Rlagen ift bem Princip ber materiellen Berechtigung gewichen." 3bering a. a. D. S. 140.

23. Wir haben bis jest von den zur o. n. n. berechstigten Personen den Eigenthümer und die Inhaber von jura in re aliena kennen gelernt 79). Es bleibt uns noch eine eigenthümlich schwierige Frage, wie es sich mit der Nunciationsbesugniß der Miteigenthümer eines Grundstücks verhält.

Ulpian stellt barüber in 1. 3. §. 1. 2. h. t. fols genbe Sage auf:

Si in loco communi quid fiat, nunciatio locum habebit adversus vicinum. Plane si unus nostrum in communi loco faciat, non possum ego socius o. n. ei nunciare, sed eum prohibebo communi dividundo judicio vel per praetorem (§. 2.). Quod si socius meus in communi insula o. n. faciat et ego propriam habeam, cui nocitur, an o. n. ei possim nunciare? Et putat Labeo non posse nunciare, quia possum eum alia ratione prohibere aedificare, hoc est per praetorem vel per arbitrum communi dividundo: quae sententia vera est.

Es soll also die o. n. n. unstatthaft sein, wenn ein socius in loco communi ein opus macht, mag der andere socius daneben noch Alleineigenthümer eines durch das opus Schaden leidenden Grundstück sein

⁷⁹⁾ Wie Unterholzner Schuldverhältn. II. S. 174. bazu kommt, unter ben berechtigten Personen ben Precaristen zu nennen, ist schwer erklärlich — wenn es nicht eine Verwechslung mit bem interdictum quod vi aut clam ist.

oder nicht 80): dieser kann nur prohibere comm. divid. jud. vel per praetorem. — Nach ber von Ulvian gebilligten Motivirung Labeo's in S. 2. scheint es, als ob der o. n. n. der Character eines subsidiaren Rechts= mittels zukomme. Aeltere wie neuere Schriftsteller haben dies in der That auch angenommen und dies für ben mahren Grund ber Ungulaffigteit ber o. n. n. amischen socii erklärt 81). Die Unrichtigkeit biefer Anficht ist aber leicht nachzuweisen: es mußte banach bie o. n. n. in allen ben Fällen ausgeschloffen fein, in welchen bas interd. quod vi aut clam zulässig ist, und bas ist entschieden quellenwidrig 82). Man hat baber nach einem anderen Grund gesucht, indem man theils ben von Labeo angegebenen vollständig verwarf, theils aber auch ben Grund als richtig an sich ansah und nur etwas anderes als ben subsidiären Character ber o. n. n. barin ausgesprochen fanb.

Was nun diese verschiedenen Erklärungsversnche anbetrifft, so sind zunächst zwei Gruppen zu unterscheiden: nach den Einen, der Minorität, gebildet von Eujacius und Hesselles der Grund in der Unzulässigkeit der actio

⁸⁰⁾ Die actio finium regundorum ist gleichfalls zwischen socii ausgeschlossen und zwar auch bann, wenn bas eine Grundstück im Alleineigenthum bes einen socius steht. l. 4. §. 6. 7 sin, reg. 10. 1.

⁸¹⁾ Bgl. Stölzel S. 67. A. *

⁸²⁾ L. 5. §. 10. h. t.

⁸³⁾ Cujacius Opp. IV. 151. VII. 423. 593. X. 1176. Heffe Rechtsverh. II. S. 89. 97. Einspruchsrecht S. 118. 119. vgl. auch bessen Abh. in Jahrb. f. Dogm. VIII. S. 60 ff.

negatoria zwischen socii; nach ben Anderen ift bie actio negatoria awifchen socii ftatthaft und barum ber Grund des Ausschlusses ber o. n. n. ein anderer. Darüber aber, welches biefer andere Grund fei, weichen bie Anfichten wieder fehr von einander ab. Baffe (S. 584) glaubt eine Erklärung bafür zu finben in bem Grundprincip, welches er für die o. n. n. aufstellt, daß nämlich das Recht zur o. n. n. ftreng genommen nicht gewiffen Berfonen, fonbern bem praedium gegeben fei und einzelnen Bersonen nur infofern, als sie in einem folden Rerus mit bem Grunbftud ftanben, bag fie jur Reprafentation beffelben jugelaffen werben konnten: Miteigenthumer aber konnten nicht als Reprafentanten auftreten gegen einen, ber felbst bas Recht habe ben Boden zu vertreten. Diefes Baffe'fche Princip ift aber selbst problematisch, ce fragt sich immer, wem biefes Reprafentationerecht aufteht, und barauf giebt bas Brincip teine Antwort 84), ja es würden sich aus diefem Princip Sate ergeben, die Baffe felbft nicht billigen murbe 86). Nach Bangerow (§. 676. Anm. I. 3.), Wieder= hold (a. a. D. S. 85.), Polis (a. a. D. S. 17.) follen bie socii beghalb einander nicht nunciiren bürfen, weil die o. n. n. immer fammtliche Miteigenthumer

⁸⁴⁾ Bgl. Stölzel S. 278. 279.

⁸⁵⁾ So ist ja auch ber Supersiciar hinsichtlich ber o. n. n. jur Vertretung bes Grundstücks berechtigt und man muß ihm die o. n. n. auch dem Eigenthümer selbst gegenüber gestatten, während man nach dem Hasse'schen Princip sagen müßte, der Repräsentant des Grundstücks kann nicht auftreten gegen einen, der selbst das Recht zur Repräsentation hat.

verpflichte, der nunciirende socius also fich felbst verpflichten würde, was rechtlich unmöglich fei. Darans wurde aber, wie Stölzel (S. 68.) mit Recht hervorhebt, nur folgen, bag ber nunciirenbe socius felbst burch bie o. n. n. nicht verpflichtet murbe, nicht aber, bag fie überhaupt unzulässig fei. Du aren (opp. Francof. 1592. S. 593.) meint, ber in re communi Bauende baue in suo und beghalb, weil gegen ben in suo Bauenben bie o. n. n. nur ftatthaft fei, wenn er feinem Grundftud eine Servitut aufgelegt habe, tonne ber socius bem socius nicht nunciiren. Aber wer in re communi baut, baut in der That nicht in suo d. h. nicht auf einem ihm allein gehörigen Grundftud, ebenfo wie er umgekehrt ba, wo die Borausfegung einer Rlage ein facere in alieno ift, sich biefer Rlage nicht aussett, weil er nicht lediglich in alieno, sondern zugleich in suo handelt 86); es ift eben ein von beiden Fällen verschiebenes Sandeln in communi. — Gegen alle biefe Er-Harungen lagt fich überdies ber Ginwand machen, bag Ulpian und Labeo nicht einen diefer Gründe, fondern einen andern angeben. Diefer Borwurf tann zwar Stolzel nicht gemacht werben, aber feine Erklarung (S. 62. ff. 117. 118.) ift nicht befriedigenb. ihm ift ber Grund bes befonderen zwischen ben socii be-

86) Bgl. l. 2. §. 1. de relig. 11. 7. Die Boraussetzung ber actio in factum wegen illatio mortui ist das inferre in locum alienum, zwischen socii ist diese Klage ausgeschlossen, der socius wird auf die actio familiae erciscundae und communi dividundo verwiesen. Man kann hier eben nicht sagen, daß ein inferre in locum alienum vorliege, da der Ort doch dem Inferirenden auch gehört.

stehenden Berhältnisses der obligatorische Nexus: durch diesen und durch das überdies zwischen socii statthafte interdictum quod vi aut clam scien sie gegen Beeinträchtigungen durch Reubauten genügend gesichert, die o. n. n. sei sür sie unnüt, ja nachtheilig, weil sie den Nunciaten in die Lage setze durch Cautionsleistung das einstweilige Recht zur Fortsetzung des Werts zu erlangen, obwohl ihm als socius ein Baurecht unter keinen Umständen gebühre. Diese Erklärung ist vor Allem darum nicht richtig, weil damn nur hätte gesagt werden können, daß der socius der o. n. n. nicht bedürse oder sich ihrer zwecknäßiger nicht bedienen solle, nicht aber, daß die o. n. n. übershaupt unstatthaft sei.

Berfuchen wir eine Erklärung zu finden, welche bie gerügten Mängel nicht hat, welche also einerseits sich auf ben in 1. 3. S. 2. cit. angegebenen Grund ftust, andererseits aber auch die Unzuläsfigkeit ber o. n. n. als eine rechtliche Rothwendigkeit erscheinen läßt. Stölzel (S. 68.) meint, wenn wirklich - was er leugnet — bie actio negatoria zwischen socii ausgeichloffen mare, fo murbe biefer Grund burchichlagenb sein. In einem gewissen Sinn ift bas richtig, boch wird felbst bei biefer Annahme bie Schwierigkeit nicht vollständig gelöft. Die Stellen, die für bas Berhaltniß ber socii in Bezug auf unsere Frage wichtig find, mögen ber Uebersicht wegen hier vorausgeschickt werben; baran foll sich, soweit es für unfern 3med nothig ift, bie Betrachtung bes rechtlichen Berhaltniffes ber Miteigenthümer anschließen.

1) L. 28. comm. div. 10. 3. (Papinian). Sabinus ait in re communi neminem dominorum jure facere quicquam invito altero posse. Unde

manifestum est prohibendi jus esse: in re enim pari potiorem causam esse prohibentis constat. Sed etsi in communi prohiberi socius a socio ne quid faciat potest, ut tamen factum opus tollat, cogi non potest, si, cum prohibere poterat, hoc praetermisit: et ideo per communi dividundo actionem damnum sarciri poterit. Sin autem facienti consensit, nec pro damno habet actionem. Quod si quid absente socio ad laesionem ejus fecit, tunc etiam tollere cogitur.

- 2) L. 11. si serv, vind. 8. 5. (Marcellus). An unus ex sociis in communi loco invitis ceteris jure aedificare possit, id est an, si prohibeatur a sociis, possit cum his ita experiri jus sibi esse aedificare, et an socii cum eo ita agere possint jus sibi prohibendi esse vel illi jus aedificandi non esse: et si aedificatum jam sit, num possit cum eo ita experiri jus tibi non esse ita aedificatum habere, quaeritur. Et magis dici potest prohibendi potius quam faciendi esse jus socio, quia magis ille, qui facere conatur ut dixi, quodammodo sibi alienum quoque jus praeripit, si quasi solus dominus ad suum arbitrium uti jure communi velit.
- 3) L. 26. pr. eod. (Paulus). In re communi nemo dominorum jure servitutis neque facere quicquam invito altero potest neque prohibere, quo minus alter faciat (nulli enim res sua servit): itaque propter immensas contentiones plerumque res ad divisionem pervenit. Sed

per communi dividuado actionem consequitur socius, quo minus opus fiat aut ut id opus quod fecit tollat, si modo toti societati prodest opus tolli.

4) L. 27. pr. de S. P. U. 8. 2. (Pomponius). Sed si inter te et me communes sunt Titianae aedes et ex his aliquid non jure in alias aedes meas proprias immissum sit, nempe tecum mihi agere licet aut rem perdere. Idem fiet, si ex tuis propriis aedibus in communes meas et tuas aedes quid similiter esset projectum: mihi enim soli tecum est actio.

Das eigenthümliche Wesen des Miteigenthums besteht darin, daß, während beim Alleineigenthum eine allzemeine Unterwerfung der Sache unter den Willen einer Verson stattsindet und diese daher an sich zu jeder denksdaren Willensbeziehung zur Sache berechtigt ist, hier beim Miteigenthum diese Herrschaft über die Sache mehreren Personen zusammen in der Weise zusteht, daß nur ihr vereinter Wille als der für die Sache entscheidende anzusehen ist. Die condomini müssen daher immer einig sein, um den sür die Sache entscheidenden Willen hervorzubringen. Daraus ergiebt sich eine eigenthümsliche Consequenz. Die Herrschaft über die Sache entshält eine positive und eine negative Seite, der Eigensthümer kann beliebig auf die Sache einwirken und kann

87) Daß babei jeber einzelne Miteigenthümer ein besonberes von den übrigen unabhängiges Herrschaftsgebiet hat, nämlich die Befugniß, über seinen intellectuellen Antheil zu verfügen, ist keine Abweichung von jenem Princip. jebe frembe Einwirtung ausschließen; aus bem Befen bes Miteigenthums nug aber folgen, bag ber eine Miteigenthümer allein eine berartige positive Ginwirkung nicht vornehmen barf, ba fein Ginwirkungswille nicht ber allein entscheibende ift, bag aber auch auf ber andern Seite ber eine Miteigenthümer ben anbern, ber etwas thun will, nicht allein hindern tann, ba wieder fein Berhinberungswille nicht ber allein entscheibenbe ift. Der Erfte, ber allein eine positive Einwirfung vornehmen will, tann gegen ben Andern nicht mit ber actio negatoria wegen unberechtigten Berhinderns Magen, ba er nicht mit Recht behaupten kann jus sibi esse facere invito illo; ber Zweite, ber bas Thun hindern will, kann an sich auch nicht klagen jus sibi esse prohibere, da biese Seite bes Eigenthums, bas Abwehrenkonnen jeber Storung, an fich auch ben übereinstimmenden Willen ber Diteigenthümer voraussett. In beiben Fällen murbe ber mit ber actio negatoria gegen seinen socius Auftretenbe fich zugleich bas Recht bes Andern und zwar gegen biefen felbst anmagen. Es fann bemnach Jeber für fein Baurecht wie für fein Berhinderungerecht gleich viel vorbringen, Beibe find rechtlich gleich ftart, feiner tann ben andern besiegen. Wie ift nun, wenn eine Bereinigung und bamit ber entscheibenbe Gefammtwille nicht zu Stand fommt, biefem Dilemma ju entgeben? Ginfach in berfelben Beife, wie fonft auch in Fällen einer Collifion, wo eine Ausübung mehrerer gleicher Rechte neben einanber nicht möglich ift: ber factische Buftand entscheibet, berjenige, ber schon in ber Lage ift, bie er vermöge feines Rechts in Anspruch nehmen tann, ift potior, benn jur Berbrangung aus biefer Lage wurde ein ftarteres Recht nothwendig fein und hier ift eben nur ein gleich

ftartes vorhanden. Dieser aus der naturalis ratio fliefende Sat führt auch hier zur richtigen Löfung. Benn ber Miteigenthumer A. auf bem gemeinsamen Grundstück bauen will und ber Miteigenthümer B. ihn thatsachlich ober burch wörtlichen Ginspruch baran verbinbert, fo befindet fich letterer in bem Buftand, ben er vermöge seines Rechts beansprucht, er ist baber potior und A. fann nicht mit einer Rlage ein jus aedificandi geltend machen. Sat hingegen A. schon gebaut und bamit ben Buftand geschaffen, ben er in Anspruch nimmt, so ift er nunmehr potior, B. fann jest nicht feinerseits eine Beranderung bes bestehenden Bustands verlangen und kann nicht klagen jus illi non esse ita aedificatum habere. Darum aber wird perfonliches Unrecht. Bewaltthatigkeit und Beimlichkeit, nicht gestattet: wenn B. gewaltsam tros bes Berbote bes A. ober heimlich, um dem gefürchteten Biderfpruch ju entgeben, Die Beranderung auf bem gemeinschaftlichen Grundstud vorgenommen hat, so kann A. mit dem interdictum quod vi aut clam gegen ihn klagen. Ift jedoch weber vi noch clam gehandelt, bann ift an fich eine birect auf Restitution gerichtete Klage nicht gegeben und es bleibt für den beeinträchtigten Miteigenthumer nur noch die Möglichkeit, gegen ben andern auf Grund bes zwischen ihnen bestehenden obligatorischen Berhältniffes wegen bes ihm zugefügten Schabens mit ber actio communi dividundo ju klagen und biefe Rlage kann bann unter Umftanben auch bie Restitution bes opus zur Folge haben, nämlich bann, wenn dies im Intereffe ber gangen Societät ift.

Diese Sate, die wir aus dem Wesen des Miteigenthums und aus der für die Lösung solcher Collisionen allgemein anerkannten Regel entwickelt haben, er-

halten ihre vollkommene Beftätigung burch bie oben angeführten Stellen. In 1. 28. comm. div. (Nr. 1.) citirt Papinian ben Ausspruch bes Sabinus: in re communi nemo dominorum facere quicquam invito altero potest, und folgert barans: unde manifestum est prohibendi jus esse, in re enim pari potiorem esse causam prohibentis constat. Demnach ist der Grund bes Berhinderungsrechts nicht etwa ber, daß bie negative Seite bes Eigenthums, bas Recht ber Ausschließung eines jeben Gingriffs, überwiege - fonft mußte ja auch ber Bauende ben ihn hindernden Gingriff des andern ausschließen burfen und sonft hatte Papinian nicht fagen fonnen, daß fie in re pari seien -, sondern lediglich ber von uns angegebene, bag beibe an fich gleich ftart ober gleich schwach find, indem weber bas Gingreifen noch bas Abwehren bes Eingriffs invito altero rechtlich vorgenommen werden fann, und daß baber ber bekannte Sat entscheiben muß: in re pari potior est causa Aber auch nur soweit räumt Papinian prohibentis. ihm ein Uebergewicht über ben anbern ein. factum opus tollat cogi non potest, si cum prohibere poterat hoc praetermisit. Hat er es verfäumt, seine gunftige Stellung, die ihm als Berhindernden ben Borzug gegeben hatte, zu benuten, fo hat fich nun bie Sachlage geanbert: jest erscheint berjenige, ber bas opus gemacht hat, als ber prohibens, ber gegenüber bem Berlangen bes andern, es folle bas opus wieder befei= tigt werben, ber potior ift, und ber faumige Miteigenthümer ist auf die actio communi dividundo wegen Schabensersages beschränkt. Rur bann, wenn ein clam facere vorliegt, wenn ber socius quid absente socio ad laesionem ejus fecit, fann auf tollere bes opus

factum mit dem interdictum quod vi aut clam geklagt werden, und Gleiches gilt — wie die den allgemeinen Sat ut factum opus tollat cogi non potest beschränkenden Worte si cum prohibere poterat hoc praetermisit zeigen — dann, wenn gegen den ausgesprochenen Verhinderungswillen gebaut ist.

Bu bemfelben Resultat hinfichtlich bes Sauptpunctes führt auch die l. 11. si serv. vind. (Nr. 2.). Bei ihrer Betrachtung werden wir auf die für uns wichtige Frage geführt, ob bie Miteigenthumer gegen einanber fich ber actio negatoria bedienen könnten. Dak ber Miteigenthumer, ber bom andern am Bauen verhindert wird, beghalb nicht bie Rlage mit ber intentio jus sibi esse aedificare invito illo anzustellen berechtigt ift, wird auch von benen, die eine actio negatoria unter Miteigenthümern für möglich halten, nicht geleugnet; es fragt fich also nur, ob ber Miteigenthumer, ber wiber ben Willen des andern baut, von biefent wegen des pofitiven Gingriffs mit ber actio negatoria belangt mer= ben tann. Wir haben gefehen, daß ber lettere ein jus prohibendi hat, kann er aber biefes jus prohibendi mit ber actio negatoria geltend machen? Ausbrücklich gefagt ift nirgende in ben Quellen, bag ihm beghalb bie actio negatoria guftebe, auch nicht, wie wir gleich feben werben, in 1. 11. cit. Es ift immer nur bon ber Befugniß zu prohibiren bie Rebe, und mo Rechtsmittel gur Beltenbmachung biefes jus prohibendi ermähnt werben, ba ist es nur die actio communi dividundo und bas interdictum quod vi aut clam. Wenn nun nach bem Dbigen dieses jus prohibendi lediglich eine Consequenz ber Regel in re pari potior est causa prohibentis, nicht aber unmittelbar ein Ausflug bes Gigenthumsrechts

ift, fo kann biefes Recht auch nicht mit ben zum Schut bes Eigenthums bestimmten Rechtsmitteln verfolgt wer-Wäre es anders, so ware ganz unerklärlich, warum ber socius ben andern blos am Bauen verhindern, nicht aber ihn auf Beseitigung bes Gebauten belangen kann, ba boch bas aus bem Gigenthum fliegenbe und mit actio negatoria geltend zu machende jus prohibendi auch zur Restitution bes bereits Gemachten ohne Ruchicht auf die vis und clandestinitas bee Unternehmere führt. Die Gegner berufen fich aber auf unsere 1. 11. cit. Marcellus wirft in biefer Stelle brei auf bas Rechtsverhältniß ber socii hinsichtlich Neubauten bezügliche Fragen auf: einmal ob ein socius gegen ben Willen bes andern zu bauen berechtigt fei, welche Frage näher babin bestimmt wirb, ob berfelbe, wenn er von den übrigen socii verhindert wird, klagen könne jus sibi esse aedificare, also mit ber actio negatoria; feruer ob bie andern socii gegen ihn klagen können jus sibi esse prohibendi ober jus aedificandi illi non esse, also auch mit ber actio negatoria; und endlich ob fie, wenn er schon gebaut hat, die Klage jus illi non esse ita aedificatum habere, asso gleichfalls die actio negatoria, gegen ihn anstellen konnen. Satte ber Jurift gefagt: im ersten Fall hat ber socius keine Rlage jus sibi esse aedificare, im zweiten haben die socii eine Rlage gegen ihn jus illi non esse aedificare, so marc allerbings hier bestimmt ausgesprochen, daß ber Miteigenthumer gegen den andern, ber bauen will, die actio negatoria hat; bann konnte man aber, wie gefagt, erwarten, daß auch für ben dritten Fall, wo der socius invitis ceteris schon gebaut hat, biefelbe Rlage gestattet würde. biesen letteren Fall wird aber hier gar teine Antwort

gegeben, während wir aus andern Stellen wiffen, bag eine berartige Rlage nicht zulässig ift 88). Marcellus muß also feine Antwort für genügend und auch biefen Fall entscheibend gehalten haben. In ber That ift fie bas auch, wenn man von unserer Anschauung ausgeht, mahrend sie es nicht ift, wenn man meint, ber Jurift spreche dem socius, ber bas Bauen hindern will, eine barauf gerichtete actio negatoria ju. Offenbar ichwebt bem Rarcellus baffelbe Bebenten vor, welches wir oben als eine nothwendige Confequeng aus dem Befen bes Miteigenthums tennen gelernt haben: teiner ift allein Gigenthumer, keiner kann baber allein für fich einen Ausfluß bes Eigenthums in Anspruch nehmen, weber wer einen Eingriff in bas Eigenthum machen noch wer ihn ab= wehren will, von jedem läßt fich fagen, daß er quodammodo sibi alienum quoque jus praeripit, wenn er quasi solus dominus bas Recht ausüben will, bas boch ein gemeinsames ift. Die baraus hervorgebende Collifion, daß ber eine nicht allein bauen, ber andere aber boch wieder ihn allein, blos auf Grund feines Eigenthumsrechts, nicht hindern kann, darf natürlich nicht ungelöft bleiben. Die Lösung, die Marcellus giebt, ift keine andere als die des Papinian in 1. 28. cit. (Nr. 2.), namlich melior est causa prohibentis. Denn nichts anderes brücken bie Worte aus: prohibendi potius quam faciendi jus esse socio und ber Grand quia magis ille qui facere conatur quodammodo sibi alienum quoque jus praeripit ift nichts anderes als eine Umschreibung des Papinianischen in re pari potior est

⁸⁸⁾ L. 28. comm. div. (Mr. 2.), vgl. aud l. 4. de servit. leg. 33. 4.

causa prohibentis: ftreng juriftisch betrachtet maßt sich jeder zugleich etwas von dem fremden Recht an, aber boch noch mehr berjenige, ber eine Beränderung bes beftebenden Buftande einfeitig berbeiführen will, benn bagu würde ein stärkeres Recht gehören, mahrend boch beide nur gleiches Recht haben, und nur fraft ber Regel in re pari potior est causa prohibentis, und nicht weiter als biefe Regel reicht, fteht bem Begner bes Bauenben ein jus prohibendi zu. Daraus ergiebt sich bann von felbst die Antwort auf die britte Frage, ob, wenn schon gebaut ift, die übrigen socii klagen konnen jus illi non esse ita aedificatum habere. Die Frage ift hier stillschweigend verneint, wie fie anderwärts ausbrücklich verneint wird. Nach unserer Auffassung konnte die Antwort nicht anders lauten, weil berjenige, ber schon gebaut hat, fich jest in ber Lage befindet, ben Sag potior est causa prohibentis ju feinen Gunften geltend ju machen. Nach ber andern Ansicht hingegen, wonach Marcellus mit bem ben socii eingeräumten jus prohibendi bie actio negatoria gemeint hat, trifft ben Juriften nicht blos der Borwurf, daß er auf die dritte der von ihm aufgeworfenen Fragen gar nicht antwortet, fonbern es bleibt banach auch unerklärlich, wie bie in anbern Stellen hierauf gegebene Antwort babin lauten fann, bag in biefem Fall ber socius feine Rlage gegen ben andern haben folle. Es läßt sich hiernach ein Argument für bie Ansicht, ber socius könne sein jus prohibendi bem andern socius gegenüber mit ber actio negatoria gcl= tend machen, aus ber 1. 11. cit. nicht entnehmen, vielmehr bient biefelbe jur Bestätigung unserer obigen Behauptung, daß dieses jus prohibendi nicht aus dem Eigenthum an fich hervorgehe, sondern nur eine einzelne

Anwendung des Sates potior est causa prohibentis sei und deshalb die actio negatoria zwischen Miteigensthümern nicht zustehe.

Ginen weitern Beleg bafür bietet endlich noch 1. 26. pr. cit. (Nr. 3.). hier geht Baulus von bem Gat aus, daß feiner ber Miteigenthumer an ber gemeinschaft= lichen Sache eine Scrvitut haben tann, weghalb teiner bon ihnen jure servitutis neque facere quicquam invito altero neque prohibere quominus alter faciat potest. Die Gegner tonnen die Erwähnung einer auf ein prohibere gerichteten Servitut nicht erklären. ihrer Auffaffung hat nur bas Erwähnen der auf ein facere gerichteten Servitut einen Sinn, nämlich ben: man könnte benken, daß ber socius das Recht jum facere invito socio, das ihm nicht fraft feines Miteigenthums zusteht, sich als Servitut von seinem socius einraumen laffen konnte, bies ift jedoch beghalb ungulässig quia nulli res sua servit. Das jus prohibendi aber foll nach ber Anficht ber Gegner nicht wie bas jus faciendi fehlen, fondern ihm traft feines Miteigenthume zustehen: ift ce ba überhaupt möglich, daß Paulus an den Fall benkt, ber socius laffe fich ein ihm schon infolge Miteigenthums zuständiges Recht noch besonders als Servitut einräumen? Bei unserer Ansicht hingegen ift Baulus vollkommen berechtigt, wenn er an biefe Möglichkeit bentt: ein Miteigenthumer hat allein für sich weber ein Recht zum facere noch zum prohibere bem Andern gegenüber, ba nur beibe ansammen ben Berrichaftswillen haben, nun könnte Jemand meinen, ber socius konne fich burch eine Servitut vom andern ein selbständiges Recht zum facere ober prohibere einraumen laffen, und biefen Gebanken weist Paulus mit

Berufung auf ben Grundsatz nulli res sua servit zurud. Daß bies wirklich des Paulus Meinung war, geht aus ben auf jene Erörterung über bas Unthunliche einer Servitutenbestellung folgenden Worten hervor. fagt nämlich, bag es aus biefem Grund wegen ber baufigen Streitigkeiten meift zur Theilung komme: Streitigkeiten und ihre Wirkung, Die Auflofung ber Gemeinschaft, werden aber nun offenbar nicht dadurch herbeigeführt, daß keine Servituten möglich find, fonbern badurch, bag jeder socius burch den andern gebunden und gehindert ift, daß teiner einseitig bem andern gegenüber bie Berrichaft ausüben tann, ein Uebelftanb, bem auch durch Servituten nicht abzuhelfen ift. Und wenn bann ber Jurist schließt: sed et per communi dividundo actionem consequitur socius quominus opus fiat etc., fo zeigt bas wieber, bag es eine actio negatoria jum Ausschluß bes einseitig Eingreifenben nicht giebt.

Das Resultat ist bemnach, daß socii gegen einans der, so lange sie lediglich als socii in Betracht kommen, keine actio negatoria haben, sondern das ihnen allerzbings zustehende Berhinderungsrecht nur entweder gerichtslich durch actio communi dividundo oder durch außerzgerichtliche Prohibition, deren Folge das interdictum quod vi aut clam ist, geltend machen können. Nichts anderes sagt aber unsere l. 3. S. 1. h. t., nur mit Anwendung auf die o. n. n. Da die o. n. n. zu ihrer Boraussetzung die Möglichkeit der actio negatoria hat, diese aber unter socii nicht zulässig ist, so kann der socius troß seines jus prohibendi nicht nunciiren, sonz dern muß sich der anderen zum Schutz dieses Rechts gez gebenen Rechtsmittel bedienen, und das sind eben das

judicium communi dividundo unb bas interdictum quod vi aut clam 39).

89) Ueber die Bedeutung des prohibere per praetorem in 1.3. f. 1. und 2. h. t. ift Streit. Bgl. Stolgel S. 68. ff. Der Ausbrud bezeichnet an fich allgemein bie Erlaffung eines Interbicts, benn bies ift bie Art, wie ber Brator im einzelnen Fall probibirt. Denkbar ware also auch bas Auswirken eines interd. uti possid., wie bies benn auch Manche annehmen (f. auch 1. 5. §. 10. h. t.). Dagegen fpricht aber, wie Stolzel mit Recht bemerkt, daß das interd. uti possid. objectiv in viel engeren Grenzen wirtsam ift als bie o. n. n. und bag fich baber Ulpian fehr incorrect ausgebrückt haben murbe, wenn er biefes Interdict und bie act. comm. divid. als genügenbe Ersatmittel für bie o. n. n. bezeichnet hatte. Das interd. quod vi aut clam hingegen ift in ber That bas Rechtsmittel, welches neben ber act. comm. divid. bie o. n. n. entbehrlich erschei= nen läßt. Sur biese Beziehung bes prohibere per praetorem auf bas interd. quod vi aut clam spricht auch ber Umftanb, bag Ulpian mit ber turgen Anbeutung anberer zuständiger Rechtsmittel offenbar nichts anderes fagen wollte, als mas die hauptstelle über bas rechtliche Berhaltniß ber Miteigenthumer bei einseitigem Borgeben bes einen, bie l. 28. comm. div., enthält, und in dieser ift neben ber act. comm. divid. ledig= lich vom interd, quod vi aut clam die Rede. auch l. 6. §. 1. si serv. vind. (prohibere civili actione et interd. quod vi aut clam). Nebrigens ist biefe Controverse für unsere Frage irrelevant. Mag man das prohibere per praetorem auffassen wie man will, jedenfalls steht fest, daß der socius dem andern nicht nunciiren fann, weil er bas ihm allerdings que stehende jus prohibendi gegen bauliche Beränderungen nicht mit ber actio negatoria, sonbern nur auf andere Beife geltend machen fann.

24. Damit ift für die Unguläffigfeit ber o. n. n. unter socii in bem Fall, wo die socii lediglich als folde in Betracht tommen - indem ber eine auf ber res communis eine bauliche Anlage macht, die ber anbere als Miteigenthumer nicht geftatten will - ein volltommen genügender Grund gefunden. Schwierigfeiten macht aber noch ber §. 2. ber 1. 3. cit. Bier fpricht Ulpian von bem Fall, wo ber eine Miteigenthumer bes gemeinfamen Grundstück, auf bem vom andern gebaut wird, jugleich Alleineigenthumer eines andern burch ben Bau beeinträchtigten Grundstück ift. Auch in biesem Fall foll nicht nunciirt werden konnen und boch liegt hier auf ben erften Blid bie Cache gang anbers als in dem erften Fall: benn an fich tann ber Alleineigenthumer wegen ber Beeintrachtigung feines Grundftuds unzweifelhaft mit ber actio negatoria flagen und bemnach auch nunciiren. Die Schwierigkeit wird noch vergrößert, wenn wir die Stelle in's Auge faffen, die fich speciell und ausführlich mit bem Fall beschäftigt, wenn einer der socii jugleich Alleineigenthümer ift, Die oben citirte (Nr. 4.) 1. 27. pr. de S. P. U.

Pomponius bespricht zwei Fälle. 1) Ich habe mit dir zusammen das Miteigenthum an einem Hause, bin aber zugleich auch Eigenthümer eines mir allein gehörigen Hauses. Wenn du nun einseitig aus dem gemeinschaftslichen Hause etwas in das in meinem Alleineigenthum stehende Haus immittirt haft, so kann ich gegen dich klagen oder auch das widerrechtlich Gemachte zerstören 20). Die mir zustehende Klage ist die actio negatoria wegen

⁹⁰⁾ Neber die Bedeutung von rem perdere vgl. Glück. Commentar Bb. X. S. 76. A. 73.

Beeintrachtigung meines Alleineigenthums, und ba fie in diesem Fall sogar auf Wegnahme bes Gebauten geht, fo muß fie mir auch bann gufteben, wenn bu mit ber Jumission blos beginnft, also um bas Immittiren gu verhindern, und bann muß ich felbstverftanblich auch bie o. n. n. als provisorisches Schutmittel haben. 2) Du haft neben bem bir mit mir gusammen guftebenben Diteigenthum an einem Hause noch ein anderes Haus im Wenn bu bier in berfelben Weife aus Alleineigenthum. bem letzteren etwas in unfer gemeinschaftliches Saus projicirft, so ift es ebenfo, benn hier kann ich allein bie Rlage gegen bich anftellen. Die Rlage ift auch bier bie actio negatoria, aber hier wegen Beeinträchtigung des Miteigenthums. Folglich muß, gang fo wie das eben für ben erften Fall ausgeführt wurde, bie actio negatoria auch jur Berhinderung biefes Gingriffs julaffig fein, demnach mir aber auch bie Befugnig jur o. n. n. eingeräumt werben.

Wie bringen wir diese Sätze in Einklang mit den bis jetzt aufgestellten Grundsätzen über das Berhältniß der socii unter einander und mit der Bestimmung der l. 3. §. 2. h. t.? Der erste Fall widerspricht jenen Grundsätzen nicht, denn ich din ja hier Alleineigenthümer des beeinträchtigten Hauses und als solcher in derselben Lage wie ein dritter, der nicht zugleich mit dem Beeinträchtigenden zusammen Miteigenthümer ist, kann also als extraneus negatorisch klagen. Bersagt aber nicht Ulpian in l. 3. §. 2. h. t. gerade für diesen Fall die o. n. n. und, indem er nur das prohibere judicio communi dividundo und per praetorem zusäst, die actio negatoria? Und was den zweiten Fall betrifft, wo der Alleineigenthümer etwas in die res communis

projicirt, spricht ba Ulpian nicht auch ausbrücklich die o. n. n. ab und müssen wir da nicht selbst nach den früher aufgestellten Grundsätzen dem durch das Bauen des anderen beeinträchtigten Miteigenthümer zwar wohl ein Verhinderungsrecht einräumen, aber doch eine darauf gerichtete actio negatoria ebenso wie die actio negatoria auf Beseitigung des schon vollendeten opus versagen? Der Conslict scheint unlössich und doch ist er es wohl nicht.

Der Grund für die Bulaffigfeit ber actio negatoria in ben Fällen ber 1. 27. cit. liegt einfach barin, baß hier die Miteigenthumer nicht lediglich als folche in Betracht tommen, fonbern einer von ihnen augleich Alleineigenthümer und infofern in ber rechtlichen Stellung eines britten Nichtmiteigenthumers ift. Wenn in bem erften Fall ber 1. 27. cit. mein socius mein Alleineigenthum beeinträchtigt burch eine vom gemeinsamen Saus ausgehende Immission in mein Saus, fo klage ich gegen ihn auf Grund meines Alleineigenthums und ber Umstand, daß ich socius bin, tritt in diesem Fall ganz zurück, ich bin als Kläger extraneus. im zweiten Fall mein socius das Miteigenthum beeinträchtigt badurch, bag er aus bem in feinem Alleineigenthum ftebenben Saus etwas in bas gemeinschaftliche Grundstüd projicirt, fo erfcheint er als Beklagter als extraneus, er handelt hierbei nicht als socius, sondern als Alleineigenthumer, und wie gegen einen britten Richtfocius hier die actio negatoria justehen würde, so geht fie auch gegen ihn, ber hier als socius gar nicht in Betracht kommt. Ginem Dritten gegenüber kann ich bas Miteigenthum auch allein geltend machen und jeden Gingriff abwehren, indem ich zugleich bas Intereffe bes socius mitvertrete: hier natürlich, wo der Dritte boch zugleich socius ist, kann ich lediglich allein gegen ihn Kagen, da ja sonst der andere zugleich Kläger und Beklagter sein würde (mihi soli tecum est actio). Also im ersten Fall erscheint der klagende, im zweiten der beklagte Alleineigenthümer als extraneus, und das zwischen dem Kläger und Beklagten bestehende Miteigenthumsverhältnis tritt zurück.

Wie vereinigt sich nun damit der Ausspruch in 1. 3. S. 2. h. t.? Während 1. 27. cit. bem socius, ber Alleineigenthümer ift, und gegen ben socius, ber Alleineigenthümer ift, die actio negatoria und damit auch die o. n. n. gestattet, schließt Ulpian in 1. 3. §. 2. cit. hier die o. n. n. und bamit die actio negatoria aus! Es fpringt aber fofort in die Augen, bag biefer Ausschluß ber o. n. n. in ber letten Stelle fein allgemeiner ift: Ulpian fpricht nur von dem Fall, wenn dem Alleineigenthumer ein Nachtheil angefügt wird, hingegen ber Fall, wenn durch ben Alleineigenthümer bie res communis benachtheiligt wirb, ift nicht erwähnt. Sollte bas rein zufällig und auch in biefem letteren Fall bie o. n. n. und bie actio negatoria ju versagen sein? Der durch die Bauthätigkeit des Alleineigenthumers beeinträchtigte soeius hat nach l. 27. pr. cit. die actio negatoria: warum foll er ba, wenn ihm bies Recht nicht ausbrudlich abgesprochen wirb, nicht auch nunciiren können? Aber, kann man entgegnen, in 1. 27. cit. ift boch auch bem Alleineigenthümer die actio negatoria gegen Beeintrachtigung feines Alleineigenthums burch ben socius gestattet und in 1. 3. §. 2. cit. sagt Ulpian von diesem Fall ausbrücklich, dag ihm hier die o. n. n. nicht auftebe. Wenn man jeboch bie betreffenben Stellen genauer betrachtet, zeigt sich ein Unterschied zwischen bem Fall der 1. 27. und der 1. 3. §. 2.: im ersteren handelt es sich um einen directen Eingriff des Bauenden in das räumsliche Gebiet des Anderen, entweder des Alleineigenthümers oder des Miteigenthümers, in 1. 3. §. 2. cit. aber um einen indirecten Eingriff in das Gebiet des Alleineigenthümers und vorwiegend um eine Beeinträchtigung der res communis, welche auf der res communis selbst von dem Miteigenthümer vorgenommen wird und die nur in ihren Wirkungen mittelbar dem Alleineigenthum des Aubern schadet.

Bierin icheint ber Grund für bie Berichiebenheit ber Entscheidungen zu liegen. In bem zweiten Fall ber 1. 27. cit., we ex re tua etwas in rem communem projicirt ift, wo also ber Alleineigenthümer ale ber Beflagte erscheint, fommt ber Unterschied zwischen birectem und indirectem Eingriff nicht in Betracht. Bei biefer Beeinträchtigung ber res communis burch ben Alleineigenthümer handelt berfelbe gar nicht als socius, sonbern als Alleineigenthümer, also ganz wie ein extraneus, indem er fich bei diefer feiner Bauthatigfeit, die er ex suis aedibus vornimmt, nicht etwa auf fein Recht als Miteigenthümer beruft. Und barum wird für biefen Fall die actio negatoria in l. 27. cit. gestattet und von Ulpian in 1. 3. §. 2. h. t. die o. n. n. nicht ausbrudlich verfagt. Wenn aber, wie im erften Fall ber 1. 27. cit. und im Fall ber 1. 3. §. 2. h. t. ber Diteigenthümer als folder etwas das Alleineigenthum bes Anderen Berletendes macht, fo läßt fich wohl eine Unterscheibung bes birecten und bes indirecten Gingriffs in bas Alleineigenthum rechtfertigen. An fich liegt bier bei beiben zugleich eine Beeinträchtigung des Miteigen=

thums wie bes Alleineigenthums vor. Bier haben wir nun eine eigenthümliche Collision: als Alleineigenthumer und wegen Beeintrachtigung meines Alleineigenthums fann ich mit ber actio negatoria gegen ben Diteigenthümer klagen, und bas wurde zur Folge haben, bag bort bas immissum aus meinem Alleineigenthum weggenommen, hier das in communi insula gemachte meinem Baus schabliche opus bescitigt werben muß; als Miteigenthumer und wegen Beeintrachtigung bes Miteigenthums tann ich gegen meinen socius nicht negatorifch Klagen, fondern habe nur bas aus ber Regel potior est causa prohib. fließende jus prohibendi. nun hier mehr die Stellung als Alleineigenthümer ober mehr bie als Miteigenthumer in Betracht? Gine gewiß nicht unnatürliche Löfung burfte es fein, wenn man babei auf basjenige Berhältnig fieht, welches burch ben Eingriff am meiften verlett ift. Ift bas Alleineigenthum vorwiegend beeinträchtigt und tritt bem gegenüber bie Berletung bes Miteigenthums in ben Sintergrund, fo klagt ber Alleineigenthumer als folcher gegen ben socius wie gegen einen extraneus. Das ift ber Fall bei einem directen Eingriff bes socius in mein Alleineigenthum durch Immission: die res communis wird durch ein solches immittere in meum vielleicht gar nicht beeintrachtigt ober ce ift boch bie Beeintrachtigung gang verschwindend gegenüber ber Beeinträchtigung Alleineigenthums. Tritt hingegen bie Beeintrachtigung meines Alleineigenthums gegenüber ber Beeintrachtigung ber res communis jurud - wie bies ber Fall ift, wenn mein socius gegen meinen Willen auf ber res communis felbft in bem raumlichen Bebiet berfelben einen Bau aufführt, ber nur indirect mit feinen Bir-

fungen in mein Alleineigenthum herübergreift, wesentlich boch aber bas Miteigenthumsgebiet verlet -, fo ift es wieber naturgemäß, daß auf die Beeintrachtigung bes Miteigenthums bas Sauptgewicht gelegt wirb. Daher kommt in dem letteren Fall der für das Berhaltnif der socii als folcher geltende Grundsat jur Anwendung, daß ich wegen berartiger Sandlungen nur bas aus der Regel potior est causa prohibentis hervorgehende jus prohibendi, also nicht das Recht zur actio negatoria und zur o. n. n. habe. Aus diesem Grund und in bicfem Sinn geftattet 1. 27. pr. cit. bei ber immissio ex re communi in aedes meas bie actio negatoria und damit die o. n. n., und spricht l. 3. S. 2. h. t. bei einem aedificare in loco communi, wodurch nur indirect auch meine propria insula einen Schaben erleibet, die actio negatoria und o. n. n. ab. 90 a).

§. 1671d.

- b. O. n. n. juris publici tuendi causa.
- **25.** Ueber die Bedeutung dieser Nunciation herrscht Streit. Es fragt sich, welches das jus publicum ist, das geschützt werden soll, und welches die Fälle sind, in denen dieser Schutz zur Anwendung kommt.

Bur Entscheidung bieser Frage muß vor Allem auf die bereits früher citirte l. 1. §. 17. h. t. im

90a) Ueber die Gestaltung in dem Fall, wenn mehrere Runciationsberechtigte, seien es Miteigenthümer oder Andere, z. B. Eigenthümer und Supersiciar, Superssiciar und Pfandgläubiger u. s. nunciiren, vgl. unten Ziff. 35. a. E.

Zusammenhang mit §. 16. eingegangen werden. Rachbem Ulpian in §. 16. die brei causae nunciationis angegeben, fährt er in §. 17. fort:

Nunciamus autem, quia jus aliquod prohibendi habemus: vel ut damni infecti caveatur nobis ab eo, qui forte in publico vel in privato quid molitur: aut si quid contra leges edictave principum, quae ad modum aedificiorum facta sunt, fiet, vel in sacro vel in loco religioso, vel publico ripave fluminis, quibus ex causis et interdicta proponuntur.

Weun man blos auf die Worte fieht, fo mare es möglich, die Stelle fo zu zerlegen: nunciamus quia jus aliquod prohibendi habemus 1) vel ut damni infecti caveatur nobis etc. 2) aut si quid contra leges etc. bis jum Schluß. Der Sinn würde bann ber fein: wir nunciiren ftets wegen eines Berhinderungsrechts und dies fann eine boppelte Beranlaffung haben, entweber weil uns ein Schaben broht, gegen ben wir burch Caution gefichert fein wollen, ober weil ein Bau gegen die Gesetze u. s. w. ober in sacro u. s. w. un= ternommen wird. In biefer Beife faßt bas beutsche corpus juris unfere Stelle auf. Dag bas ihr Sinn nicht sein kann, liegt auf ber Sand. Das jus prohibendi jur alleinigen causa nunciandi machen und in bem die Forberung der cautio damni infecti begründenden Bauen sowie in dem Bauen contra leges oder in sacro u. f. w. nur die beiben Anwendungsfälle biefes jus prohibendi erbliden wollen heißt nichts anberes als bie eine Art ber o. n. n., die Ulpian im S. 16. an bie Spite stellt, die o. n. n. juris nostri conserv. c., gang unterschlagen und Ulpian ben Borwurf machen,

baß er ben Hauptfall ber o. n. n. unberücksichtigt gelassen habe. Entsprechend bem breisachen Zweck ber Nunciation im S. 16. müssen wir auch hier im S. 17., wo die diesen Zwecken entsprechenden Gründe und Beranlassungen ber Nunciation angegeben werden, eine Dreitheilung haben, deren erstes Glied eben das jus prohibendi bilbet. Die Eintheilung ist daher nothwendig so zu machen: nunciamus 1) quia jus aliquod prohibendi habemus 2) vel ut damni insecti nobis caveatur — wo der britte Grund einsett, werden wir gleich im Folgenden betrachten.

Daß in unserer Stelle eine solche Dreitheilung liegt und daß sich das jus prohibendi auf die o. n. n. jur. n. conserv. c. und der zweite Fall, ut damni insecti nobis caveatur, auf die o. n. n. damni depell. c. bezieht, ist auch sonst allgemein anerkannt. Der Streit dreht sich hauptsächlich um die Frage, wo das dritte Glied, welches der o. n. n. jur. publici tuendi c. entspricht, beginne. Es stehen sich hier zwei Hauptansichten gegenüber.

Nach ber einen Ansicht schließt bas zweite Glieb mit "molitur" und beginnt bas britte mit "aut si quid etc."), nach ber anderen gehören bie Worte "aut si quid — fiet" noch zum zweiten Glieb und ber Ansang bes britten wird erst gebilbet burch bie Worte "vel in sacro etc.").

Die lettere Ansicht ift, wenn sie auch die Sache

⁹¹⁾ So bie Sloffe, Donell. Comm. Francof. 1595. lib. XV. cap. 45. (p. 549.) Cujac. Opp. IX. 1178. 1179. 1180. Ruborff a. a. D. IV. 122.

⁹²⁾ So Bartolus ad h. l. Polis a. a. D. p. 27.

fehr vereinfacht, doch wegen sprachlicher und sachlicher Bebenken nicht haltbar. Rach ihr mare bie Gintheilung bie: wir nunciiren 1) weil wir ein jus prohibendi haben, 2) aut ut damni infecti nobis caveatur wegen cines Baues in publico vel in privato aut si quid contra leges fiet, 3) vel in sacro. Dieses vel in sacro etc. wurde in einer Beife nachhinken, bag fchon beghalb die Conftruction als febr gewagt erscheint. Roch mehr aber fprechen fachliche Bebenten bagegen. Rach biefer Anficht foll damni depell. causa in brei Fallen nunciirt werben konnen, nämlich wenn in publico, ferner wenn in privato, enblich wenn gegen die Baugefete gebaut wird: der britte Fall ware aber ben beiben anberen nicht coordinirt, ba bei einem Berftog gegen Baugesetze boch auch immer entweder in publico ober in privato gebaut wirb. Sobann ift aber auch nicht einansehen, warum dem durch einen Bau gegen die Baugefete Beeintrachtigten gerabe nur wegen bes damnum infectum im technischen Sinn ein Schut zu Theil werden foll und warum er nicht auch bann foll nuncitten konnen, wenn bie baugefetwibrige Anlage ftatt Shaben burch Ginfturg zu broben ibn in anderer Beife beeintrachtigt.

Es kann baher lediglich die Ansicht, daß der Ansfang des britten Gliedes bei den Worten aut si quid zu machen ist, für richtig gehalten werden. Unter den Bertretern dieser Ansicht sind aber wieder drei Mcinungen zu unterscheiden: die der Glosse, die von Donell, Cujaz, Rudorff u. a., und die von Stölzel.

Die Meinung ber Gloffe läßt sich bahin wiebergeben. Diefer Sat umfaßt zwei Hauptfälle: 1) wenn gegen die Gesetze oder die das Maaß der Gedäude betreffenden kaiserlichen Edicte etwas geschieht. — Unter dem in sacro, publico etc. etwas geschieht. — Unter dem ersten Fall muß die Glosse, da diese Bestimmungen sich auf Bauten in publico wie in privato beziehen, natürlich diese beiden Fälle begreisen, so daß sie also die a. n. n. juris publ. t. c. für anwendbar hält, sowohl wenn in sacro, publico etc. überhaupt gebaut oder dabei gegen Baugesetze verstoßen wird, als auch wenn ein Bau in privato zuwider diesen Gesetzen vorgenommen wird.

Davon weicht bie zweite Meinung von Donell u. f. w. ab. Auch fie unterscheidet zwei Sauptfälle: 1) wenn gegen die Befete etwas geschieht, 2) wenn in sacro, publico etc. etwas geschieht. Aber mabrend bie Gloffe ben erften Fall gleichmäßig auf Bauten in publico und privato bezieht, beschränkt biefe Meinung ihn ausbrücklich auf Bauten in privato, fo bag banach bie o. n. n. publ. jur. t. c. julaffig ift, wenn in privato gegen die Befete gebaut wird und wenn in sacro, publico etc. gebaut wird. Das beiben Ansichten Gemeinsame ift, daß bei baugesetwidrigen Anlagen in privato die o. n. n. jur. publ. t. c. statthaft ist, und baburch unterscheiden sich beide von der Unsicht bes Barkolus, nach bem nur bei Bauten in sacro, publico etc. diese Nunciationsart Anwendung findet.

Nach Stölzel endlich (S. 145 ff.) muffen die beiben Momente im britten Glieb, das facere in pu-

⁹³⁾ Darunter versteht die Glosse die 1. 13. fin. reg. 10. 1. und die Bestimmungen im T. C. de aedis, priv. 8, 10.

blico und das facere contra leges combinirt sein, so daß von ber o. n. n. jur. publ. t. c. nur bei baugeset wibrigen Anlagen in publico, nicht bei einem facere in publico überhaupt und auch nicht bei bangesetwidrigen Unlagen in privato die Rebe fein tann. Da aber Stolzel bei einem Bauen in publico nur bann die o. n. n. aulaßt, wenn baburch gegen bie Befete bergeftalt verftogen wird, daß auch ein prohibitorisches Interdict zulaffig ift, und er andererfeits biefe Befete nicht von ben in den romifden Gefeten existitenden Bauvorschriften verstanden wiffen will, fo brangt fich die Frage auf, welche andern Borfchriften Ulpian in 1. 1. §. 17. im Auge gehabt hat. Die Beantwortung biefer Frage ift ber schwache Bunct, an bem Stolzel's Auficht icheitern muß. Es follen bas "bie Befete u. f. m. fein, auf welche ber Brator in ber Formel bes interdictum ne quid in loco publ., Uspian in l. 2. §. 10. 16. D. 43. 8., Paulus in 1. 8. §. 3. h. t., Pomponius in 1. 2. de flum., Ulpian in 1. 9. §. 1. de div. rer. hindeute; alle berartigen Anlagen hatten einer legislatorischen Genehmigung bedurft, die häufig oder vielleicht ngelmäßig ben speciellen Bauplan (modum aedificiorum) mit umfaßt habe" (G. 158). Betrachten wir biefe leges, auf die von ben romifchen Juriften bingewiesen wird. In der die Formel des interd. ne quid in loco publ. enthaltenben 1. 2. pr. D. 43. 8. wird in ben Borten praeterquam quod lege senatusconsulto edicto decretove principum tibi concessum est eine Ausnahme von bem Interdict aufgestellt: es foll nicht zustehen, wenn burch Gefet u. f. w. die Concession ju ber Bandlung gegeben ift. Diefe Concession ift eine speciell für ben einzelnen Fall ertheilte, die wohl auch in Form eines

Gefetes gegeben wurde. Nun heißt es aber in 1. 1. §. 17. h. t.: si quid contra leges edictave principum, quae ad modum aedificiorum facta sunt, fiet, es ift alfo von allgemeinen Bestimmungen bie Rebe, bie nicht erft für ben concreten Fall einem Privaten eine Concession ertheilen, sondern bie ein für allemal feststehen. Wie kann also biese Stelle auf bie specielle Concession, wie fie in 1. 2. pr. cit. erwähnt ift, bejogen werden? Und wie konnte es beigen: si quid contra leges fiat, ba boch bie in 1. 2. pr. genannten leges gerade eine Erlaubnig für ben Bauenden, nicht eine Beschräntung beffelben enthalten? Das interd. ne quid in loco publ. ist begründet, wenn in publico gebaut wirb, nicht erft bann, wenn gegen bie Befete gebaut wird, es ift nicht etwa bas Berftogen gegen bie Gefete Borausfetung bes Interdicts, fonbern es ift vielmehr eine Ausnahme von ber Bulaffigkeit beffelben aufgestellt für ben Fall, wenn bas Bauen burch Gefete speciell gestattet ift. Stölzel sieht sich baber gezwungen, bie 1. 1. §. 17. von einer Uebertretung ber Concession au verstehen und das ift offenbar unrichtig 04).

Welches ist der wahre Sinn des mit aut si quid beginnenden Sates? Er umfaßt zwei Fälle: eine o. n. n., beren causa das tueri des jus publicum ist, findet statt 1) bei einem in privato vorgenommenen opus, wenn dasselbe gegen die Baugesetze verstößt, 2) bei einem in loco publico, religioso, sacro unternommenen Bau, mag das nun mit oder ohne Beobachtung der Baugesetze geschehen sein. Nur auf den

⁹⁴⁾ Dieser Jrrthum treibt ihn zu weiteren gezwungenen Auslegungen, vgl. S. 158.

zweiten Fall beziehen sich die Interdicte, die Ulpian am Schluß des S. 17. erwähnt, denn daß es Interdicte gegen Beeinträchtigungen durch einen in privato gegen die Baugesetze vorgenommenen Bau gegeben habe, davon ist uns nichts bekannt. Es ist das also im Wesentlichen die Ansicht des Donell u. s. w., die allerdings einer anderen Begründung bedarf. Der Einwand von Stölzel, daß die o. n. n. jur. publ. t. c. von Iedem ans dem Bolk habe angestellt werden können, der Nachmeis aber, daß die Wahrung solcher Baugesetze bei Anlagen in privato Iedem aus dem Bolk obgelegen habe oder gestattet gewesen sei, nicht erbracht werden könne, wird sich dann von selbst erledigen.

Wie läßt es fich rechtfertigen, bag auch ber erfte Fall, Berftog gegen die Baugesetze burch einen Bau in privato zur o. n. n. jur. publici t. c. gerechnet wird? Einfach dadurch, bag, wenn auch durch diefe Beftimmungen das Brivatintereffe gewahrt wurde, der für den Einzelnen baraus hervorgebende Bortheil fich boch immer als ein Ausfluß bes jus publicum betrachten ließ. Es ift das ganz ähnlich wie in dem Fall, wo das interd. ne quid in loco publ. begründet ist: auch die Boraussetzung für dieses Interdict ein facere in loco publico ist, so handelt es sich doch, Interdict nur dem durch diese Thätigkeit Benachtheiligten jufteht, vorwiegend um bas Interesse bes Ginzelnen, und tropbem fällt bas unter ben Begriff bes jus pu-Wenn nun auch, wie wir im Folgenden seben blicum. werden, amischen jener o. n. n. und diesem Interdict noch ein Unterschied besteht, so tritt doch auch bei jener ber Umstand, daß badurch wesentlich für den Privatvortheil geforgt ift, wenigstens insoweit zurud, bag

Ulpian auch bas Bauen in privato gegen die Baugesetze mit unter bas jus publicum tueri subsumiren konnte, ohne baß baraus aber weitere Consequenzen und materielle Rechtsfolgen hervorgingen.

Der Fehler ber bisherigen Ertlärungen liegt namlich barin, bag man in bem Ausspruch Ulpian's über bie causae nunciandi fo fest abgeschloffene Begriffe fand, wie wir fie heutzutage mit ben Ausbruden o. n. n. jur. n. conserv. c., damni depell. c. und jur. publici t. c. zu verbinden gewohnt find. Bir ftellen g. B. ben Sat auf: bei ber o. n. n. jur. publ. t. c. konnen omnes cives nunciiren und es braucht dabei blos repromissio geleistet zu werben, ober ben Sat: bie o. n. n. jur. n. conserv. c. findet ftatt, wenn die Gubftang bes Grundftude ober ein bemfelben guftebendes Recht beeinträchtigt wird. Das hat bogmatisch und fustematifch feine Berechtigung, aber wir burfen biefe Auffaffung nicht ohne Weiteres ben römischen Juriften unterlegen. Ulpian sagt z. B. nicht: jur. publ. t. c. omnes cives o.n. nunciare possunt, sonbern si in publico aliquid fiat etc. (1. 3. §. 4. h. t.), und ebenfo fagt Paulus nur: contra leges in publico (1. 8. §. 3. eod.) 95), und bei Erörterung ber causa juris nostri conservandi hat Ulpian nicht alle Källe ber o. n. n. jur. n. conserv. c. im Auge, sondern nur den Sauptfall, wenn burch bas Bauen bes Unternehmers in suo ein Servitutrecht bes Nuncianten verlett wird. Den Beweis für letteres liefert die 1. 5. §. 8-10 h. t. In 1. 5. §. 8. fagt Ulpian: sed et si in aedes nostras quid immittat etc.; also auch in biefem Rall, ben et

⁹⁵⁾ Bgl. das Nähere darüber im Folgenden.

bis babin nicht berücksichtigt ober nicht betont hat, foll bie o. n. n. julaffig fein und baber billigt er die Gintheilung bes Pedius in S. 9., die auch biefen Fall mitumfaßt, aber er fügt gleich in §. 10. — gewiffermagen ju feiner Rechtfertigung, daß er bis bahin biefen Fall außer Acht gelaffen - bie Warnung bingu, bag man bier beffer von ber o. n. n. keinen Gebrauch mache. Da hiernach Uspian erst in S. 8. ber 1. 5. auf das Bauen in nostro tommt als etwas Reues, einen weiteren Fall, wo die o. n. n. auch anwenbbar fei, fo läßt fich ber Schluß mit Sicherheit ziehen, daß er in l. 1. S. 16. 17., als er von ber o. n. n. juris n. conserv. c. und bem jus prohibendi fprach, lediglich ben einen Sauptfall, die Runciation wegen Berletung eines Servitutrechts, im Ange hatte. Ift bas aber richtig, fo konnte er bie Berletung bes Gigenthums burch Berftog gegen bie Baugesetze nicht unter die Kategoric jus nostrum conservare ftellen, indem bann ber Gesichtspunkt bes jus publicum tueri offenbar überwog.

Daß aber bieser Gesichtspunct nicht ber einzig mögliche war, zeigt die Anschauung des Pedius in 1. 5. §. 9. h. t. Es läßt sich nämlich auch der andere Gesichtspunct rechtsertigen, daß es sich hier, wo vorwiegend das Privatinteresse berücksichtigt ist und das Eigenthum des Rachbars durch die Beschränkung des anderen gewissermaßen erweitert erscheint und durch das Zuwiderhandeln eine Beeinträchtigung erleidet, um ein Privatrecht und dessen Schutz, um ein jus nostrum conservare handelt, wenn auch die Bestimmung, wodurch diese Erweiterung des Eigenthums herbeigeführt ist, das jus publicum zu seiner Quelle hat. Und dieser letztere Gesichtspunct ist hier unter Billigung Ulpian's von

Pedins betont. Zugleich beweist aber doch die Termino-logie des Pedius, daß auch ihm der erstere Gesichtspunct nicht fremd ist, indem er diesen Fall als causa publica bezeichnet 96). Unter dieser causa publica fann, da Pedius von einem Bauen in loco publico, sacro, religioso hier nicht spricht, nichts anderes verstanden werden, als ein Bauen in privato gegen daugesetliche und ähnliche Bestimmungen. Und doch bezeichnet Pedius diesen Fall, obgleich er es als ein Privatrecht ansieht, ganz in derselben Weise, wie Ulpian: es ist eine causa publica, indem wir nämlich die leges etc. tuemur.

Damit hat bas britte Glieb ber 1. 1. §. 17. feine Erklärung gefunden. Es umfaßt wirklich, wie bie Gloffe und Donell meinen, zwei Fälle, bas Bauen in privato gegen Baugesetze und bas Bauen in loco publico, sacro, religioso, und es hat, wie wir gefehen haben, seine Berechtigung, wenn der erfte Fall mit gur o. n. n. jur. publ. t. c. gerechnet wirb. Aber ber Besichtspunct, ber bice rechtfertigt, ift nur ein formeller, practifche Confequenzen burfen aus biefer Busammenfaffung beiber Falle unter einen Begriff nicht abgeleitet werden: materiell bilbet doch in Wahrheit bas Bauen in loco publico u. s. w. eine selbständige Classe mit besonderen Grundsätzen, und das Bauen in privato gegen Baugefete ift, wenn auch aus formellen Gründen von Uspian in l. 1. §. 17. zur o. n. n. juris publici t. c. gestellt, both eine o. n. n. juris nostri conserv. c.,

⁹⁶⁾ Daß die triplex causa des Pedius sich nur auf die o. n. n. jur. n. conserv. c. bezieht, ist früher ausgeführt worden. Bgl. oben Ziff. 16.

indem der Nunciant ein ihm nicht als Mitglied des populus gegen Jeben, fonbern als Gigenthumer eines bestimmten Erundstück gegen ben Gigenthümer eines benachbarten Grundstücks zustehendes Recht confervirt. Es tommen baber für biefen letteren Fall lediglich bie Grundsätze der o. n. n. jur. nostri conserv. c. zur Anwendung: nicht quilibet ex populo kann nunciiren und der Nunciat hat nicht blos repromissio, sondern satisdatio zu leisten, hat aber bafür auch bie burch bas interdictum ne vis fiat aedificanti geschütte Besugniß, nach geleifteter satisdatio mit bem Bau fortzufahren. Nur für das Bauen in loco publico etc. gilt ber Sat, daß omnes cives nunciiren können, daß ber Runciant mit repromissio zufrieden fein muß und bag der Nunciat trot der repromissio nicht die Erlaubniß erhalt, vor Feststellung seines Rechts das opus fortzuhiernach trifft ber Einwand, ben Stölzel (S. 146.) ber Ansicht von Donell gegenüber allerdings mit Recht macht - daß nämlich, da Jeder ex populo das Recht hat, ex causa publica zu nunciiren, auch die Wahrung folder Baugesete bei Anlagen in privato Bebem ex populo obgelegen haben ober gestattet gewesen fein muffe, mahrend man boch nach einer hierauf abzielenden Populartlage fich vergebens umfebe und bas romifche Recht eine folche nur tenne, wenn eine Beeinträchtigung in loco publico, sacro ober religioso in Frage ftebe - unfere Auffaffung nicht. Es ift volltommen richtig, dag es hier eine Popularklage nicht giebt, sondern nur ber burch die baugesetwidrige Anlage in privato speciell Berlette flagen und baber auch nur von der o. n. n. jur. n. conserv. c. des betreffenden Berletten, nicht von einer Nunciation jur. publ. t. c.

cujusvis ex populo die Rede fein kann. Aber barum ift doch, wie oben ausgeführt, der Besichtspunct Ulpian's, ber in l. 1. S. 17. biefen Fall wirklich zur o. n. n. jur. publ. t. c. ftellt, nicht ungerechtfertigt. materielle Consequenzen laffen fich baraus nicht ableiten. Daß das auch die Ansicht der römischen Juristen ift, zeigt fich barin, daß überall, wo von besonderen Grundfaten ber o. n. n. publici jur. t. c. die Rede ift, ftets mur das Bauen in publico, niemals das Bauen in privato contra leges erwähnt wird. So sagt Uspian in 1. 3. §. 4. h. t. nicht: jur. publ. t. c. omnes cives nunciare possunt, fondern si in publico aliquid fiat, omnes etc. und Baulus in 1. 8. §. 3. eod.: quod si nunciavero tibi, ne quid contra leges in loco publico facias, promittere debebis, quoniam de eo opere alieno jure contendo, non meo, et tanquam alieni juris petitor repromissione contentus esse debeo. Dies ift eine Beftätigung für unfere Ansicht, baf, wem auch die beiden Fälle aus formellen Gründen unter einen Gesichtspunct subsumirt sind, doch nur die o. n. n. wegen Bauten in publico eine besondere Claffe mit besonderen Grundfäten bilbet.

Da hiernach von den römischen Juristen, wenigstens von Uspian, der Ausdruck o. n. n. jur. publ. t. c. in verschiedener Bedeutung gebraucht wird, so müssen wir unterscheiden: verstehen wir ihn wie Uspian in l. 1. §. 17. in doppelter Bedeutung, einmal als o. n. n. bei Bauten in privato contra leges, sodann als o. n. n. bei Bauten in publico etc., so können die eigensthümlichen Bestimmungen, daß omnes cives nunciiren können, daß der Nunciant repromissione contentus sein muß u. s. w., nur auf den zweiten Fall angewandt

werden, während der erfte Fall nach den materiellen Grundsäßen der o. n. n. jur. n. conserv. c. behandelt werden muß; verstehen wir den Ausdruck aber, wie es heutzutage geschieht, als einen technischen gegenüber den beiden anderen Arten sest abgeschlossenen Begriff mit besonderen eigenthümlichen Grundsäßen, die schon aus dem blosen Namen sich mit nothwendiger Consequenz ergeben sollen, so kann der erste Fall, das Bauen in privato contra leges, nicht hierher, sondern nur zur o. n. n. jur. n. conserv. c. gerechnet werden.

26. Rehmen wir nun die o. n. n. jur. publ. t. c. in der letzteren Bedeutung, so sind die Fälle noch näher zu betrachten, in welchen dieselbe Platz greift. Uspian nennt in l. 1. §. 17. h. t. den locus sacer, religiosus, publicus und die ripa fluminis, und sagt am Schluß: quidus ex causis et interdicta proponuntur. Da also diese o. n. n. in den Fällen zulässig ist, in welchen auch Interdicte zum Schutz des locus sacer etc. gegeben sind, so müssen wir zunächst die des-fallsgen Interdicte in's Auge sassen, natürlich nur diesienigen, bei welchen es sich um ein opus novum nondum kactum im Sinn des Edicts handelt.

Zum Schut bes locus sacer giebt es nur ein allgemeines prohibitorisches Interdict: in loco sacro facere inve eum immittere quid veto (l. 1. D. 43. 6.). Statt ber Auswirfung bes Interdicts kann sosort nuncürt werden, und wie Ieder aus dem Bolk zum Interdict berechtigt ist, so auch zur Nunciation. Es ist ein reines interdictum populare und nach den bei diesen geltenden Grundsähen zu behandeln. Ein Privatinteresse ist hier der Natur des Orts nach nicht denkbar.

Daffelbe Juterdict wird nach 1. 2. eod. auch anwendbar sein, wo es sich um eine res sancta handelt.

In Bezug auf den locus religiosus findet fich ein folches generelles Interdict wie beim locus sacer nicht ausdrücklich ermähnt. An ben Schut bes jus sepulcri burch das interdictum de mortuo inferendo und de sepulcro aedificando barf man nicht benken, einmal weil es fich hier nicht eigentlich um ein jus publicum, sondern um das doch mehr privatrechtliche jus sepulcri handelt, sodann aber weil nach dem Wortlaut biefer 3nterdictsformulare offenbar gar nicht an eine Berhinderung durch ein opus novum gedacht ist und keines von beiden eine bauliche Thätigkeit hindern will, was boch ber 3med ber o. n. n. ift. Aus beufelben Grunden kann Ulpian nicht die actio sepulcri violati im Sinn gehabt haben, um fo weniger, als hier eine actio in Frage steht, mahrend er in 1. 1. S. 17. von interdicta fpricht. Es bleibt bemnach nichts übrig, als ein bem interd. ne quid in loco sacro analoges interd. ne quid in loco religioso auzunehmen, zu welchem auch in der That daffelbe Bedürfniß vorlag wie zu jenem. Auch spricht Ulpian in l. 1. §. 1. h. t. von einem restitutorischen Interdict ne quid in loco sacro religiosove, und ber Schluß von ber Erifteng eines reftitutorischen auf die eines prohibitorischen Interdicts ift ficher zulässig, zumal hier, wo bem restitutorischen interd. ne quid in loco sacro ein prohibitorisches entspricht.

Offenbar den wichtigsten und häufigsten Fall, ber barum auch in den späteren Stellen (1. 3. §. 4. 1. 8. §. 3. h. t.) ausschließlich erwähnt wird, bildet die Beseinträchtigung des locus publicus bezüglich der res pu-

blicae "). Zum Schut bieser res publicae und bes usus publicus baran giebt es zwei Classen von Inter-

97) Auf die Streitfrage, ob unter locus publ. jeder bem öffentlichen Gebrauch bestimmte Ort ju verfteben fei, aleichviel ob berfelbe Privat- ober Staatseigenthum ift, ober ob jum Begriff bes locus publ. eine im Staatseigenthum befindliche, bem öffentlichen Gebrauch bienende Sache gebore, brauchen mir für unfere Erörterung nicht näber einzugeben (vgl. barüber einerseits Reinhardt civ. Arch. Bb. 32. S. 201, andererfeits Unterholzner Schuldverh. II. S. 154. Beimbach im Rechtsler. V. S. 591.). Abgesehen von ber meiteren Krage, ob das Recht an den res publ. publico usui destinatae mirklich als Gigenthum bes Ctaats an biefen Sachen aufzufaffen ift, burfte fich aus bem T. D. 43. 8. ergeben, bag bie lettere Unsicht, wonach ber Begriff bes locus publ. bei einer bem öffentlichen Gebrauch bienenben, aber im Brivateigenthum fteben= ben Sache ausgeschlossen sein soll, nicht richtig ift. Allerdings werden unter loca publ. ohne nähere Be= zeichnung gewöhnlich bie nicht im Brivateigenthum stehenden öffentlichen Blate, Bege, Kluffe u. f. w. verstanden, wie benn auch Ulpian in l. 2. §. 2. D. 43. 8. ben loca publ. ohne Weiteres bas Brabicat beileat, daß sie utique privatorum usibus deserviunt, jure scilicet civitatis, non quasi propria cujusque. Wenn bann aber in 1. 2. §. 4. eod. gefagt wirb, baß bas interd. ne quid in loco publ. auf die zum patrimonium fisci gehörigen loca beghalb sich nicht beziehe, meil in his neque facere quicquam neque prohibere privatus potest, und wenn nach dieser ausbrück. lichen Ausschliefung ber res fiscales im §. 5. fortgefahren mirb: ad ea igitur loca hoc interdictum pertinet quae publico usui destinata sunt, so liegt barin boch mohl, bag bas daracteristische Moment für

bicten: generelle Interbicte für alle res publicae und specielle Interbicte für bestimmte Arten dieser Sachen.

ben locus publ. die Bestimmung für ben öffentlichen Gebrauch ift, wie benn auch Stolzel, ber ber entgegengesetten Ansicht ift, anerkennt (S. 150.), bag bas interd. de via publ. auch auf die Brivat= und Land= wege Bezug habe. Für biefe feine entgegengefette Ansicht beruft sich Stölzel auf die hinsichtlich bes mare und ber litora maris bestehenden Bestimmungen: in 1. 2. §. 8. D. 43. 8. werbe bas interd. ne quid in loco publ. in Beziehung auf einen in's Meer hinein angelegten Damm ein interd. utile genannt, eben weil das Meer keine res publ., sondern res communis omnium usui publ. destinata sei, und ebenso folge aus l. 1. §. 18. h. t. bie Ginschränfung bes Interdicts auf die loca als Staatseigenthum, benn wenn es gegen Bauten in mare ober in litore ohne Weiteres biefes Interdict gabe, fo muffe es in biefen Fällen auch eine o. n. n. jur. publ. t. c. geben, mahrend boch Ulpian ausschließlich bie o. n. n. damni depell. c. geftatte. Daß bas lettere Argument nicht ftichhaltig ift, werben wir gleich im Folgenben bei Erörterung bes Inhalts ber 1. 1. §. 18. h. t. seben; aber auch bas erftere ift nicht beweifenb: ber Grund bafür, baf beim Bauen am Meer ober in's Meer hinein nicht bas interd. directum gegeben wirb, liegt nicht barin, weil Meer und Meeresufer nicht im Staats eigenthum steben - sonst burfte auch bei Brivatwegen und ripa fluminis fein birectes Interdict gegeben fein -, sonbern weil man vom Meer und Meeresufer eigentlich nicht sagen kann, daß sie publico usui destinata seien, so wenig wie sich bas von ber Luft sagen läßt; sie sind von Natur res communes omnium, nicht erft burch ftaatliche Anordnung dem öffents lichen Gebrauch bestimmt (l. 3. §. 1. ne quid in l. publ. 43. 8.).

So weit diese Interdicte nach der früheren Bemerkung überhaupt hierher gehören, wird die erste Classe gebildet durch das interd. ne quid in loco publico, die zweite durch ein prohibitorisches Interdict zur Berhinderung werlaubter Borrichtungen auf oder an öffentlichen Wegen, serner für öffentliche Flüsse und Flußuser bei unerlaubten Borrichtungen durch ein prohibitorisches Interdict gegen Beeinträchtigung der Schifffahrt und gegen Aenderung des Basserlaufs, und endlich für öffentliche Cloaken ein prohibitorisches Interdict zur Berhinderung unerlaubter Borrichtungen 30). Es sind das die Fälle, in denen auch die o. n. n. zulässig ist.

Zwischen jenem generellen Interdict und den verschiedenen speciellen Interdicten besteht nun ein wesentslicher Unterschied in Bezug auf die Person des Klagberrechtigten: die letzteren sind interdicta popularia im eigentlichen Sinn, ersteres ist ein interdictum privatum. Alle die speciellen Interdicte schen kein persönliches Interesse des Auswirkenden voraus, Ieder aus dem Bolkkann dieselben anstellen und es gelten bei ihnen ganz dieselben Grundsätze wie bei den actiones populares ⁹⁹). Anders bei dem generellen interd. ne quid in loco publico. Hier versolgt — wie dies aus der Formel des Interdicts ,qua ex re quid illi damnum detur's sowie aus den weiteren Aussührungen des T. D. 43. 8.

⁹⁸⁾ Bgl. Bruns Zeitschr. f. Rechtsgesch. III 388 ff.

⁹⁹⁾ So z. B. daß regelmäßig ein Procurator bei Impetrirung des Interdicts unzulässig ist und daß der Beklagte nach Durchführung des Interdicts eine exc. rei judic. gegen Jedermann hat, vgl. Schmidt Interdictenverf. S. 132.

mit Evidenz hervorgeht - ber Kläger lediglich fein perfönliches Intereffe, und überall, wo das der Fall ift, wo also bas perfonliche Interesse bes Rlagers wirklich bie Boraussetzung für die Anstellung des Interdicts bilbet, ist bas Interdict tein populare, sondern ein privatum, und die eigenthumlichen Grundfate der Popularflagen tommen nicht zur Anwendung. Wenn es in 1. 2. §. 2. D. 43. 8. heißt: tam publicis utilitatibus quam privatorum per hoc prospicitur, so kann baraus ein Beweis für ben popularen Character unscres Interdicts nicht entnommen werden, da ein privates Interdict fehr wohl bem öffentlichen Rugen mittelbar bienen fann 100). Ein privates Interdict wird baburch, bag es zugleich ber publica utilitas bient, so wenig zu einem popularen, wie die popularen Interdicte badurch zu privaten werben, daß bei ihnen zugleich das perfonliche Intereffe mitverfolgt werden tann. Das characteriftische Unterscheibungsmerkmal für interdicta popularia und privata ift einfach bas, ob voraussetzungelos Jeder aus dem Bolt lediglich wegen ber Gemeinschäblichkeit ber Banblung flagen kann ober ob in ber Person bes Rlagers eine biefem felbft zugefügte Berletung vorausgefett wird. Und setteres ist bei dem interd, ne quid in loco publ. der Rall.

Wenn aber somit dieses Interdict nicht zu ben popularen gehört und nur der in seinem Privatinteresse Beeinträchtigte klagen kann, wie vereinigt sich damit der

100) So ist bas interd. de loco publ. fruendo anerkannt ein interd. privatum und boch heißt es von ihm in l. 1. §. 1. D. 43. 9.: interdictum hoc publicae utilitatis causa proponi palam est. Bgl. Schmidt Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. XV. S. 73. A. 33. Ausspruch in 1. 3. §. 4. h. t.: si in publico aliquid fiat, omnes cives o. n. nunciare possunt? Um eine Eigenthümlichkeit ber o. n. n. kann es sich nicht handeln, ba die Person des zur Nunciation Berechtigten sich nach der Person des zu der im hintergrund stehenden Klage Berechtigten richtet. Die Erklärung liegt vielmehr in Folgendem.

Mit den Ansbruden ,cuivis ex populo hoc interdictum competit, omnibus dabitur, cuilibet in publico petere permittendum est, quolibet postulante interdicendum est' ift feineswegs immer biefelbe Bebeutung verbunden. Es fommt biefe Bezeichnung vielniehr sowohl in folden Fällen vor, die wir eben eigentliche Popularinterdicte genannt haben - nämlich wenn Jeber aus bem Bolt flagberechtigt ift, ohne bag irgend eine weitere Borausfetung in feiner Perfon vorhanden zu fein braucht - als auch in solchen Fällen, wo zwar auch ber Rlager überhaupt erft burch feine Gigenschaft als Mitglied bes populus die Möglichkeit ber Klage erhält, aber boch biefe Eigenschaft allein nicht genügt, fondern erft bas Singutommen eines weiteren Moments, wie g. B. bie Berletung eines perfonlichen Intereffes, bie Befugnif zur Rlaganstellung im concreten Fall begründet. Beil boch aber im letteren Fall burch ben Ausbruck quilibet ex populo ber Rlagberechtigte ebenso generell bestimmt wird, wie im erften, fo hat man wohl auch im letteren von Popularklagen gesprochen und banach überhaupt zwei Arten von Bopularklagen, im eigentlichen und uneigent= lichen Sinn, unterschieden, je nachdem ein und baffelbe Factum als folches eine Rlage für Jebermann begründet ober ein Factum ale folches blos einer bestimmten Berfon bie Rlagbefugniß giebt und nur möglicherweise bas Factum bei jeber Berson eintreten und die Klage begründen tann 1). Die Interdicte ber letteren Art auch als populare zu betrachten hat insofern feine Berechtigung als die Rlage auf einem allgemeinen Bürgerrecht beruht und wenn nicht hauptfächlich, so boch zugleich mit juris publici tuendi gratia eingeführt ist's). Darum kann man auch beim interd. ne quid in loco publ. von bent Rechte cujuslibet ex populo zur Unstellung desfelben sprechen: obgleich gerade mit diesem Interdict vorwiegend das Privatintereffe verfolgt wird und in ber Formel ausbrücklich dieses Privatintereffe als Borausfegung für die Buftandigfeit beffelben hervorgehoben wird, fo wird doch das Recht eines Ichen aus bem Bolt, im öffentlichen Intereffe Privatzucignungen bes öffentlichen Bodens zu verbieten, auch hier als die eigentliche Grundlage bes Interdicte angesehen. - Aber wenn auch jene beiben Arten von Popularinterdicten formell barin übereinstimmen, daß quilibet ex populo klagen kann, fo bestimmt sich boch ber Begriff bes quilibet ex populo bei beiben verschieden.

Aus dem Gesagten erklärt es sich, daß die römisschen Juristen einsach den Satz anführen, bei Bauten in publico könnten omnes cives nunciiren. Es war das für alle Fälle der Unwendbarkeit dieser Interdicte

¹⁾ Zu ber letteren Art gehört z. B. das Interdict zum Schutz der Reparatur eines Wegs: bei der Berhinderung einer solchen Reparatur steht nur dem Berhinderten das Interdict zu, aber diese Berhinderung kann einem jeden Bürger gegenüber eintreten und insosern hat quilibet ex populo das Interdict.

²⁾ Bgl. Bruns a. a. D. S. 392.

zutreffend; einer weiteren Unterscheidung ber verschiedenen Arten und einer Bervorhebung bes bei ben verschiebenen Arten verschiedenen Begriffe von omnes cives bedurfte es in ber Lehre von ber o. n. n., wo die gange Runciation juris publici t. c. überhaupt nur flüchtig berührt wird, nicht, da in der Lehre von den betreffenden Interbicten biese Berichiebenheit jur Sprache tommt. Aus biefer muffen wir also bie Grundfage ber o. n. n. jur. publ. t. c. erganzen und baber ben allgemeinen Aussi in publico aliquid fiat, omnes cives nunciare possunt näher dahin bestimmen, daß in dem Fall, we bas interd. ne quid in loco publ. anwendbar mare, die o. n. n. nur bon bemjenigen ex populo vorgenommen werden tann, der burch bas Bauen in publico als Privatmann einen Schaben erleibet, in ben Fällen aber, wo das Interdict zum Schutz ber via publica'), der cloaca publica und ber flumina publica

3) Mit Unrecht leugnet Stolgell S. 152. bei ber via publ. bie Bulaffigfeit ber o. n. n. Sein Grund scheint zu sein, weil von leges, senatusconsulta und edicta, welche bie fragliche Anlage gestatten, beim interd. ne quid in via publ. nicht bie Rebe fei. Es hängt bas mit feiner früher verworfenen Unficht über bas Anwendungsgebiet ber o. n. n. jur. publ. t. c. zusammen. Außer ben früher bagegen angeführten Gründen fpricht auch biefes Resultat gegen seine Interpretation ber l. 1. §. 17, benn es ift in ber That icon von vornherein nicht ersichtlich, warum bei einem ben usus publ. hindernden Bau an ober auf einem öffentlichen Weg, welchen Falls boch ein Interdict gegeben ift, nicht auch die o. n. n. statthaft fein foll, und Ulpian felbft bat nicht nur in 1. 1. §. 17. allgemein bie Anwendbarkeit ber o. n. n. für

begründet ist, wirklich allgemein quilibet ex populo ohne weitere Boraussetzung eines persönlichen privaten Interesses nunciiren kann.

Es fann, um biefe Frage hier turz zu berühren, auffallend erscheinen, bag neben bem generellen interd. ne quid in loco publ. noch das specielle interd. ne quid in via publ. gegeben ift, und bag erfteres mit von dem Beschädigten, letteres aber von Jedem aus bem Bolf angestellt werben fann. Der Umftand allein, bag jenes nur prohibitorifc, biefes zugleich restitutorifc ift, kann natürlich zur Erklärung nicht genügen. Wem es gleich von Anfang an nur bas generelle Interbict gegeben hatte, fo murbe es fich unzweifelhaft auf alle loca publica, wie sie Labeo in 1. 2. S. 3. D. 43. 8. befinirt, bezogen haben und bann gewiß nicht als ein blos probibitorisches gegeben sein, ba ber gegen bie restitutorische Form angeführte Sat ne urbs ruinis deformetur gegenüber ber Rothwenbigfeit bes Schupes bes usus publ. bann nicht hatte geltend gemacht werben können. Es ift baber wohl anzunehmen, bag gleichzeitig neben bem interd. ne quid in loco publ. das interd. ne quid in via publ. aufgestellt worben ift und bag bemnach erfteres trop feiner generellen Faffung und bes an fich weiteren Begriffe von locus publicus von Saus aus sich nur auf loca publica im Ginn von öffentlichen Platen und Gebanden bezog. Dann erffart es sich auch, daß die blose Beeinträchtigung des usus pu-

ben Fall si quid in l. publ. fit unter Bezugnahme auf die in solchen Fällen auch zustehenden Interdicte anerkannt, sondern führt auch in l. 2 §. 3. D. 43. 8. die Definition des locus publ. von Labeo an, wonach dieser Begriff sich auch auf vias publ. bezieht.

blicus und bas allgemeine Interesse eines Jeden aus bem Bolf an ber ungeftorten Benutung gur Unftellung biefes Interbicts nicht berechtigt. Bei öffentlichen Blaten und Gebäuden tritt ber Befichtspunct ber Benugung burch Alle und bes Intereffes eines jeden Gingelnen an biefer Benutung weniger hervor als bei öffentlichen Begen, die zu benuten täglich Jeber in die Lage tommen tann. Und boch foll nicht einmal bei allen öffentlichen Wegen bas interd. ne quid in via publ. zulässig fein, nämlich nicht bei ben viae urbanae, harum enim cura pertinet ad magistratus: also wo schon eine ge= nugenbe Borforge für ben Schut gegen Beeintrachtigung bes öffentlichen Intereffes getroffen ift, wie hier durch die Aufficht der Magistrate, ba fällt bas Recht cujuslibet ex populo, den usus publicus zu mahren, hinweg. Bei Bauten in publico i. eng. S. ift aber bas Intereffe bes einzelnen benachbarten Grundeigenthumers viel mehr im Spiel als bas allgemeine Jutereffe an ber Beungung biefer Plage und Gebaube, indem häufig burch folde Bauten diefe Benutung gar nicht wesentlich gehindert wird. Daber überläßt man in biefem Fall den Biberfpruch gegen berartige Borrichtungen bem Ginzelnen, der baraus unmittelbar einen Schaben erleibet. Dag es aber in ber That nicht die Beeintrachtigung bes usus publicus, also bes allgemeinen öffentlichen Intereffes an der Benutung folder loca publica ift, wodurch das Recht zu diefem Interdict gegeben wird, geht beutlich aus 1. 2. §. 17. D. 43. 8. hervor. Rachdem hier Ulpian in Gemägheit des lediglich prohibitorischen Characters bes Interdicts ausgesprochen hat, daß Derjenige, welcher nemine prohibente in publico aedificavit, nach vollenbetem Bau nicht jum

Niederreifen bes Gebauten mit biefem Interdict geamungen werden könne, fährt er fort: si tamen obstet id aedificium publico usui, utique is, qui operibus publicis procurat, debebit id deponere, aut si non obstet, solarium ei imponere. (§. 18.) Si tamen adhuc nullum opus factum fuerit, officio judicis continetur, uti caveatur non fieri. Also wenn ein aedificium in publico wirklich einmal den usus publicus hindert — was aber keinzswegs immer der Fall ift —, bann ift es nicht Sache bes Ginzelnen, ben usus publicus zu mahren, sondern es ift die Sorge bafur wie bei ben viae urbanae besonderen Behörden überlaffen. Daraus rechtfertigt fich aber die obige Behauptung, daß ber Besichtspunct bes Schutes bes usus publicus bei einer Bauthätigkeit in Bezug auf öffentliche Blate und Bebaude überhaupt gurudtritt und ber bes Schutes bes Privatintereffes überwiegt. -

Was speciell die Interdicte für öffentliche Flüsse und Flusufer betrifft, so gelten hier dieselben Grundssätze wie hinsichtlich der via publica. Natürlich entsprechen der o. n. n. nur die beiden prohibitorischen Interdicte gegen Beeinträchtigung der Schiffsahrt und gegen Aenderungen des Wasserlaufs durch unerlaubte Vorrichtungen. Durch Bauen im Fluß selbst wie am Flußuser wird der usus publicus beeinträchtigt und beide Interdicte stehen daher cuilidet ex populo in dem Sinn zu, daß ein privates Interesse in der Person des Klägers nicht erforderlich ist.).

Einer besonderen Betrachtung bedarf noch der Fall

⁴⁾ L. 1. pr. §. 19. de flumin. 43. 12. l. 1. pr. ne quid in flum. publ. 43. 13.

bes Bauens in mare ober in litore maris, von bem Uspian in l. 1. S. 18. h. t. spricht.

Quod si quis in mare vel in litore aedificet, licet in suo non aedificet, jure tamen gentium suum facit: si quis igitur velit ibi aedificantem prohibere, nullo jure prohibet, neque opus novum nunciare nisi ex una causa potest, si forte damni infecti velit sibi caveri.

Die Stelle ift nicht ohne Schwierigkeiten. Die Ertlarung Stölzel's (S. 126 ff.) - ber Grund für die alleinige Zulässigteit ber o. n. n. damni depellendi causa fei nicht ber von Ulpian angegebene ,quia suum facit', fondern ber, dag einerseits die Boraus= setzung der o. n. n. juris nostri conserv. c., Existenz eines jus prohibendi, andererseits die Boraussetzung ber o. n. juris publici t. c., Eigenschaft bes Meeres und Mecresufers als loca publica, fehle -- ift un= richtig und ungenügend. Nach l. 2. §. 8. 1. 3. §. 1. 1. 4. ne quid in 1. publ. 43. 8. ift gegenüber einem Bauen in mare und litore das interd. ne quid in loco publ. bann zulässig, wenn baburch ber usus publicus beeinträchtigt ift. Da man aber in ben Källen, quibus ex causis et interdicta proponuntur, und speciell im Fall bes interd. ne quid in loco publ. fich auch der o. n. n. juris publici tuendi causa bebienen tann, fo muß, wenn die Borausfetung des Interdicts vorliegt, auch hier die o. n. n. jur. publ. t. c. aulaffig fein, benn ber Umftand, bag bas Interdict hier als ein utile bezeichnet wird, ift felbstverftandlich ohne Einfluß auf die Statthaftigkeit ber o. n. n. Wie er-Mart ce fich bann aber, bag nach Ulpian nur damni depellendi causa foll nunciirt werden tonnen? Der

von Ulpian angegebene Grund ,licet in suo non aedificet, jure tamen gentium suum facit', den Stölzel bei Seite fchiebt, erklart die Unguläffigkeit sowohl ber o. n. n. juris nostri conservandi wie ber jur. publici tuendi causa. Die erstere ift befchalb unmöglich, weil ein privatrechtliches jus prohibendi eines Anderen an ber Sache, die gerade ber Unternehmer erft burch feine Bauthätigkeit in fein Eigenthum erwirbt, nicht benkbar Die o. n. n. jur. publ. t. c. ist aber beghalb unstatthaft . weil der Unternehmer suum facere tritt nämlich überhaupt dieses suum bann ein, wenn burch bas Bauen in mare und litore ber usus publicus nicht gehindert wird b), wird aber ber usus publicus nicht gehindert, so ift auch bas interd. ne quid in loco publico und folglich die o. n. n. jur. publ. t. c. nicht begründet: wenn also ber Unternehmer wirklich suum facit — wie dies Ulpian hier fagt, indem er ben gewöhnlichen Fall fest, daß ber usus publicus eine Beeinträchtigung nicht erleibet -, bann fann in ber That nur ex una causa, wegen damnum infectum, nunciirt werben.

5) L. 3. §. 4. ne quid in 1. publ. 43. 8.: Maris communem usum omnibus hominibus, ut aeris, jactasque in id pilas ejus esse qui jecerit: sed id concedendum non esse, si deterior litoris marisve usus eo modo futurus (l. 4.) sit. Respondit in litore jure gentium aedificare licere, nisi usus eo publicus impediretur. L. 2. §. 8. eod. — si autem nemo damnum sentit, tuendus est is, qui in litore aedificat —. Bgl. auch l. 50. de A. R. D. 41. 1.

§. 1671 e.

c. O. n. n. damni depellendi causa.

27. Diese britte Art ber o. n. n. unterscheibet fich von ben beiben anderen wesentlich burch Folgendes. Wer jur. sui conserv. c. ober jur. publ. t. c. nunciirt. hat dabei keine andere Absicht als die, welche bas Berbot ber Fortsetzung bes opus zu erkennen giebt: bie Siftirung bes Unternehmens ift gerabe ber Endamed bes Einspruche; ber Nunciat hat nur die Möglichkeit, die= fen provisorischen Bann durch Cautionsleiftung aufzu= beben. Der damni depellendi causa Nunciirende bingegen will nicht die Siftirung als Selbstzweck und bas bei der Runciation im hintergrund stehende Recht geht nicht darauf, das opus überhaupt für die Zukunft unterfagen ju tonnen, fonbern ber 3med ift gerabe Erlangung der Caution und die durch die o. n. n. bewirkte vorläufige Sistirung ift nur bas Mittel zu biefem Zweck, indem ber Unternehmer burch bie aus einer Contravention gegen bas Berbot auch hier erwachsenben Rachtheile bewogen wirb, biefe Caution zu leiften, bamit er bie an fich ihm auftebende Befugnig ju bauen ohne Gefahr ausüben fann. Das Recht bes Muncianten, in Folge beffen er Einspruch gegen ben Bau erhebt, besteht bier nicht wie bort in einem Berhinderndürfen, fonbern in ber Befugnig, bicfe Caution forbern zu tonnen, und die Cautioneleiftung ift nicht wie bort ein Recht, fondern eine Pflicht des Nunciaten. Die Ei= genthumlichkeit besteht nur barin, daß ber Nunciant biese Forberung gleich im Wege eines anticipirten Zwangsmittels geltend machen fann, ehe noch eine rechtliche Entscheidung barüber getroffen ift, ob ihm die Forberung überhaupt aufteht.

Dag die o. n. n. damni depell. c. jünger sei, als die jur. n. conserv. c. und daß die eigenthumlichen Grundfage ber letteren hinfichtlich bes in ihr liegenden Zwangs zur Sistirung erft später auf bie cautio damni infecti übertragen feien, ift allgemein Auch läßt sich eine folche Uebertragung anerkannt. leicht erklären. Wenn man einmal die Wirkung ber Nunciation mit ihren Ausnahmen bahin formulirt, bag ber Unternehmer sistiren muffe, wenn er nicht Caution leifte, fo liegt es nabe genug, für ben Fall, wo eine cautio damni infecti ju leiften ift, bem Berechtigten zu gestatten, daß er einen Druck auf den Cautionspflichtigen in ähnlicher Beife ausübe, wie er in jenem Fall ausgeübt wurde, wo die Cautionsleiftung feine felbständige Pflicht des Unternehmers mar: bort muß ber Unternehmer fistiren und wenn er bas nicht will, Caution leiften, hier muß er Caution leiften und wem bas nicht will, fistiren. Die Berschiebenheit 3medes in beiben Fällen außert fich aber barin, bag im letteren Fall mit Leiftung ber Caution ber gange 3wed ber o. n. n. erreicht und bamit ber Bann erloschen ift, mahrend im erften ber Bann burch bie Cautioneleiftung nur ale fuspendirt erfcheint und bie Frage nach ber rechtlichen Begründung und Wirkfamkeit ber Nunciation noch ben Gegenstand eines folgenden Proceffes bilben tann: erweift fich in biefem bas burch bie o. n. n. geltend gemachte Berhinderungerecht als existent, so hat zwar die Caution bem Unternehmer die formelle Befugnig jum vorläufigen Beiterbauen gemährt, aber boch ohne mahren bauernben Bortheil für ihn, ba bas materiell ungerechtfertigt Gemachte restituirt werben muß. Es fteben also bie beiben Arten ber o. n. n.

in ihren Wirkungen nur bann sich gleich, wenn ohne Cautionsleistung eine Contravention vorkommt, indem bann gleichmäßig bei beiden bas interdictum demolitorium begründet ist wegen des darin liegenden sormellen Unrechts, ohne Rücksicht auf den Grund der Nunciation. Rach der Cautionsleistung aber gestaltet sich die Sache bei beiden verschieden: bei der o. n. n. damni depell. c. ist nur die Frage noch möglich, ob wirklich aus der Cautionsleistung eine Ersatpslicht sür den eingetretenen Schaden begründet ist, und von einer Destruirung des den Schaden herbeissihrenden opus ist keine Rede, bei der o. n. n. jur. n. cons. c. kann es trot der Caution doch zur Demolirung und Restitution kommen.

28. Was nun die speciellen Grundsätze dieser o.

n. n. damni depell. c. anbetrifft, so würde eine erschöpfende Erörterung berselben ein genaues Eingehen auf die Grundsätze der cautio damni infecti erheischen. Da aber die Lehre von der cautio damni infecti den Inhalt des solgenden Titels (39. 2.) bildet und an dieser Stelle aussührlich zu besprechen ist, so muß es genügen, die Hauptgesichtspuncte, soweit es für das Berständniß der o. n. n. erforderlich ist, hier kurz hersvorzuheben.

Im ausgebildeten römischen Recht giebt es zwei Hauptfälle dieser Caution. Sie kann einmal gefordert werden in gewissen Fällen, wo uns das Recht zusteht, auf einem fremden Grundstück etwas vorzunehmen: wenn hier der Eigenthümer des Grundstückes von dieser unserer Thätigkeit Schaden befürchtet, so kann er vorher von uns das Versprechen des Ersatzes für den etwa angerichteten Schaden verlangen. Eines besonderen Zwangserichteten Schaden verlangen. Eines besonderen Zwangse

mittels bedarf es hier nicht, indem der zur Thätigkeit auf dem fremden Grundstück an sich Berechtigte nicht eher zur Ausübung dieses Rechts zugelassen wird und die sonst zu seinem Schutz dienenden Rechtsmittel ihm nicht eher gegeben werden, als bis er die Caution leistet: die Bestellung der Caution ist die Bedingung für die Ausübung des Rechts. Der zweite Hauptfall, mit dem sich vorzugsweise der Titel 39. 2. beschäftigt, ist der, wenn Iemandem ein Schaden droht durch die schlechte Beschaffenheit unseres Grundstücks bezüglich der darauf besindlichen Anlagen an und für sich, oder durch die auf und an dem Grundstück von uns vorgenommene Thätigkeit: hier sind besondere Zwangsmittel nöthig, um den Pslichtigen zur Leistung der Caution anzushalten.

Der gewöhnliche Gang des Berfahrens ist nun der, daß der Bedrohte beim Prätor den Antrag stellt, es solle ihm vom Gegner die Caution geleistet werden, und daß der Prätor, wenn er nach vorausgegangener causae cognitio den Anspruch für begründet crachtet, dem Impetraten die Berpflichtung auflegt, dem Gesuch des Antragstellers nachzukommen. Statt dessen kann aber auch der Bedrohte eine o. n. n. vornehmen⁶). Wenn er von diesem Recht Gebrauch machen will, so

6) Selbstverständlich ist dies nicht in allen Fällen möglich, vor Allem nicht da, wo der Schaden durch die Beschaffenheit des Grundstücks und der darauf besindlichen Anlagen selbst droht; aber auch da, wo der Schaden von einer Thätigkeit des auf dem Grundstück etwas Vornehmenden befürchtet wird, ist eine o. n. n.
nur dann möglich, wenn diese Thätigkeit unter den Begriff eines opus novum im technischen Sinne fällt. entsteht wieder die schon früher aufgeworfene Frage, ob er beim Nunciationsact selbst diesen Zweck seines Sinspruchs ut damni insecti caveatur, angeben muß, wie Stölzel meint. Dieselben Gründe, die früher (Ziff. 13.) dagegen geltend gemacht worden, lassen auch hier diese Frage verneinen, obgleich es hier am ehesten so scheinen könnte, als müsse der Nunciat die causa nunciandi erfahren. Dazu bedarf es aber auch hier nicht eines sofortigen Kundbarmachens des Nunciationsgrundes: der Nunciat erfährt ihn entweder dei seinem Erbieten zur Cautionsleistung oder auf seinen Remissionsantrag hin. Daß die Ansicht Stölzel's (S. 187 ff.), es sinde hier ein Remissionsversahren nicht statt, unrichtig ist, werden wir später sehen.

Natürlich kann ber Nunciant mit seinem Einspruch einen mehrfachen Zweck verfolgen: neben der Absicht cautio damni insecti zu erlangen kann er auch die Absicht haben, den Bau definitiv hindern zu wollen und jur. sui conserv. c. oder jur. publ. t. c. zu nunciiren?). Ob lediglich der eine Zweck der Cautionserslangung oder zugleich ein anderer bei der Nunciation verfolgt wird, das erfährt eben der Nunciant entweder beim Erdieten zur Caution oder beim Remissionsantrag. Nennt der Nunciant nur den einen Zweck, während er in Wahrheit beide im Auge hatte, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm blos nach der einen Richs

7) Z. B. wenn burch einen Bau auf bem Nachbargrundsftück meine sorv. no lumin. offic. beeinträchtigt wers ben würde und zugleich meinem Haus aus dem zu befürchtenden Einsturz ein Schaden droht, oder wenn in publico gebaut wird, wodurch ich nach beiden Richtungen hin Nachtheil erleiden kann.

tung hin geholfen und Sicherheit gewährt wird. Je nach feiner Erklärung wird nun bas Berfahren ein ver-Schiedenes sein. Berfolgt er einen mehrfachen Zwed, so geben die beiden in dem einen Act enthaltenen Runciationen an und für sich ihren eigenen Weg und sind unabhangig von einander 8). Allerdings werden fie, wie Stölzel (S. 130.) ausführt, unter Umftanben factifc einen gegenfeitigen Ginflug äußern: wenn 3. B. ber Nunciat das Berbot unbeachtet läßt und ohne Caution zu leisten fortfährt, sett er sich bem interd. demolitorium aus und mit diesem wird der Nunciant regelmäßig feine beiben Zwede gleichmäßig erreichen. Aber es laffen fich boch auch Fälle benten, wo bie beiben Nunciationen factisch von einander unabhängig wirken. So 3. B. ift in bem anderen von Stolzel angeführten Fall, wenn zugleich die stipulatio ex o. n. n. und damni infecti geleistet ist und vor Erhebung ber Rlage aus ber erfteren ber Ginfturg erfolgt, teineswegs immer bie o. n. n. jur. n. conserv. c. und die stipulatio ex o. n. n. bamit erledigt, sondern tann auch nach Berfall ber stipulatio damni inf. recht wohl noch fortwirken, ba ber ben Berfall ber letteren bewirkende Ginfturg nicht ber Art ju fein braucht, bag nun bie Beranlaffung, wegen bes jus prohibendi Einspruch au erbeben bezüglich ihn aufrecht zu erhalten, gang wegfällt:

8) So 3. B. wird in bem in ber vorigen Anm. angeführten Beispiel selbständig über die Frage nach dem
jus prohibendi wegen der serv. ne lum. off. verhandelt und das entsprechende Remissionsdecret ertheilt,
und daneben die Frage erörtert, ob im concreten Fall
ein Anspruch auf cautio damni inf. begründet sei.
Bgl. unten Biff. 59. bei Anm. 52.

es kann ein Theil des Gebaudes einfallen und badurch mein Grundftud beschäbigt werben, bae Bebaute aber immer noch fo beschaffen fein, bag meinem Saus bas Licht entzogen wird. Wenn lebiglich damni depell. c. nuneitrt ift, gestaltet fich die Sache in folgenber Beife. Lagt ber Unternehmer bas Berbot gang unbeachtet und fährt er ohne Caution zu leiften mit bem Bau fort, fo fest er sich dem interd, demolitorium aus, will er aber weber gegen bas Berbot handeln noch auch bie betreffende Thatigfeit einstellen, fo besteht nur eine boppelte Doglichkeit. Entweber leiftet er freiwillig bie Caution und bann ift die gange Sache erledigt: ber Bann ift aufgehoben und Runciat kann unbehindert weiter bauen; zu einem weiteren rechtlichen Berfahren fommt es erft, wenn ber Runciant wegen bes wirklich eingetretenen Schabens mit ber actio ex stipulatu klagt. Ober ber Nunciat versteht sich nicht freiwillig zur Cautionsleiftung, weil er ben Anspruch barauf nicht für begründet halt. lich barf er in biefem Fall nicht zwischen bie Alternative geftellt fein: entweder leifte Caution, bann wird ber Bann aufgehoben, ober fistire, fonft mußt bu restituiren ohne alle Frage banach, ob bie Forberung ber Caution eine berechtigte war ober nicht. Es muß hier felbstverftanblich außer ber Leiftung ber Caution noch ein anberes Mittel exiftiren, ben Bann ju lofen und die Frage jur richterlichen Entscheidung zu bringen, ob ber Anspruch bes Runcianten auf Cautionsleiftung begründet sei.

Dieses Mittel ist nun kein anderes als der Remissionsantrag, auf welchen hin diese Frage zur Berhandlung vor dem Prätor kommt. Stölzel (S. 187.) leugnet die Existenz eines Remissionsversahrens bei der o. n. n. damni depell. c. und sindet das auch von ihm geforberte anderweite Mittel zur Löfung bes Banns in der Berpflichtung bes Runcianten bezüglich Cautionsimpetranten, ben Calumnieneid zu leiften, bevor ber Gegner sich auf irgend welche Berhandlung mit ihm einzulaffen hat. Diese Behauptung ift jedoch unrichtig. Es giebt auch hier ein Remissionsverfahren, nur ift es theilweis ein anderes als das bei ber o. n. n. juris n. conserv. c. ftattfindenbe. Der Antrag bes Nunciaten geht, wie bei allen Nunciationen, auf Remission und die Forderung und Leiftung bes juramentum calumniae bildet nur einen Theil des auf diefen Remissionsantraa hin erfolgenden Berfahrens. Wie ber Remiffionsantrag bei ber auf einem jus prohibendi beruhenden Runciation ein Berfahren über biefes jus prohibendi berbeiführt, fo bewirkt bier ber Remiffionsantrag, bag ein Berfahren über bas Begründetsein ber Forderung einer cautio damni infecti ftattfinbet und es ift fein Grund vorhanden, diefes Berfahren nicht als Remiffionsverfahren ju bezeichnen "). Bird vom Brator bie Forderung ber Caution als berechtigt anerkannt, fo bleibt, bis biefer Forderung Genüge gethan ift, ber Bann ber o. n. n. befteben 10).

29. Wenn nun in dem Fall, wo sofort damni depellendi causa nunciirt worden ist, die o. n. n. nach dem eben Ausgeführten als ein Zwangsmittel zur Ersfüllung der vom Prätor anerkannten Cautionspflicht erscheint — wie es sonst, wenn ohne o. n. n. die Caution verlangt und die Berpflichtung dazu anerkannt wird, die

⁹⁾ Vgl. unten Ziff. 59.

¹⁰⁾ Bgl. ebenbaselbft.

missiones in rem find -, so entsteht die Frage, ob biefe beiben Zwangemittel fich infofern gleichstehen, bag bie o. n. in bemfelben Stabium vorgenommen werben kann, in welchem es zur missio in rem kommt. Rann man, wenn man burch Antrag beim Brator bie Caution verlangt und ein biefen Anfpruch anerkennendes Decret erwirkt hat, im Fall ber Richtbefolgung bes Cautionsbefehls statt missio in rem gegen den ungehorfamen Gegner zu beantragen, auch jest noch zur o. n. n. greifen und baburch einen Zwang ausüben? Stolzel (S. 124.) fpricht bavon, bag neben ben missiones auch bie o. n. n. ju gleichem 3med beftehe, scheint aber babei nur ben Fall im Auge zu haben, wo gleich anfänglich vor einem Angehen bes Prators die o. n. n. vorgenommen ift, ba er in bem Fall bes Antrags beim Prator nur die missio in rem erwähnt. Heffe aber (Rechtsverh. II. S. 87. A. 2., Ginfpruchsrecht S. 129.) betrachtet die o. n. n. als Zwangsmittel auch zur Realifirung bes pratorischen Decrets ftatt ber missio, ja er will überhaupt da, wo die o. n. n. anwendbar ift, namlich bei opera futura, lediglich die o. n. n. bezüglich prohibitio julaffen, weil hier die missio ohne Effect fei. Schon bas Schweigen ber Quellen läßt jedoch diese Unficht als höchst bedenklich erscheinen: überall ba, wo von ben Mitteln zur Erzwingung ber Cautionsleiftung gesprochen wird, ift nie von o. n. n., sondern nur von bem Zwang burch Besitzeinweisung bie Rebe. Sobann aber ware es in ber That auch höchst auffallend, wenn ber Brator fich jur Erzwingung eines birect ausgesprochenen Befehls bes Mittels bedient hatte, bem Impetranten ju fagen, er folle nunmehr, nachbem fein Anfpruch als ein berechtigter anerkannt und bis zur Execution gedieben

war, basjenige thun, was er ohne Antrag beim Brater und ohne Anerkennung feines Anfpruchs auch ichon ju thun berechtigt war, nämlich durch o. n. n. ben Gegner an ber Fortsetzung ber ichabenbrobenben Thatigfeit bimbern. Bor Allem fteht aber biefe Auffaffung mit bem Wefen ber o. n. n. in Wiberspruch. Die o. n. n. ift nie ein Executionsmittel für einen bereits ausgesprochenen pratorifchen Befehl, fondern ihre Bebeutung besteht nur barin, daß alternativ neben bem gerichtlichen Antrag jum Schut bezüglich zur Erwerbung eines Rechts die eine schleunige provisorische Rechtshilfe gewährende außergerichtliche Thätigkeit, gewiffermagen als Surrogat eines fofort erlaffenen gerichtlichen Befehls, julaffig ift. Die o. n. n. entspricht da, wo sie jur. n. cons. c. ober jur. publ. t. c. vorgenommen wirb, bem vor Erörterung ber Sache erlaffenen Befehl bes Prators zu fistiren, nicht aber ber Ausführung eines Befehls burch Zwangsmittel. der cautio damni inf. handelt es sich nun gar nicht um einen Befehl zu fistiren, fonbern um einen Befehl zu caviren und erft bann, wenn Beklagter bem Befehl nicht gehorcht, tommt es jur Frage, welches Mittel jut Erzwingung biefes Befehls anzuwenden fei. Diefes Mittel ift nach bem Ebict bes praetor urbanus bie missio in rem. An sich ware es nun wohl möglich gewesen, die Leistung ber Caution indirect baburch ju erzwingen, bag ber Prator bei einem opus novum einen Siftirungebefehl erlaffen hätte, aber jedenfalls mare bann biefer Befehl vom Brator ausgegangen und bazu nicht erft wieder die Thätigkeit bes Impetranten in Anspruch genommen und bas prätorische Berbot durch ein Privatverbot vermittelt worden. - Fragt man nach bem Grund, warum Seffe u. a. trot all' ber angeführten Bebenken doch in diesem Fall die o. n. n. zulassen, so liegt derselbe eigentlich nur darin, daß man davon ausgeht, die missio in rem sinde bei opera futura, wo es sich um Schaden durch eine Thätigkeit handle, nicht statt, sie sei, wenn nicht undenkbar, doch ohne Essect. Der Beweis sür diese Behauptung ist aber nicht erbracht 11).

In Zusammenhang mit der eben besprochenen Frage steht eine andere. Wenn der Bedrohte gleich anfänglich nunciirt hat, ut damni inf. caveatur, und dann in dem darauf folgenden Verfahren der Prätor den Anspruch auf Cautionsleistung als begründet anerkennend dem Impetraten eine Frist zur Cautionsleistung gesetzt und ausgessprochen hat, daß, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Caution geleistet sei, nunciatio tenet, kann dann, falls die Nunciation infolge des Ungehorsams des Beklagten noch tenent ist, der Nunciant noch missio in rem bean-

11) Beffe scheint bie missio barum für unzuläsfig ober boch effectlos zu halten, weil dieselbe nur bei folchen Objecten ftattfinde, die als felbständige Sachen beseffen werben konnten. Warum aber aus biefem Grund weniger in ein angefangenes als in ein fertiges Bauwerk Besitzeinweisung möglich sein foll, ift nicht ersichtlich. Ein opus im Sinn ber o. n. n. liegt ja auch vor, wenn ein Gebaube eingeriffen wirb: fann biefes infolge bes Beginns bes Ginreifens Schaben brobenbe Gebäube nicht als selbständige Sache befessen werben? Auch fteht fest, daß wegen vitium arborum Caution verlangt werden kann: babei ift bie o. n. n. natürlich unmöglich, es bleibt also blos missio übrig, und boch fann auch ber ichabenbrobenbe Baum nicht als felb= ftanbige Sache besessen werben; bie Einweisung erfolgt bann eben in bas Grunbstüd.

tragen? Wer die Zulässigkeit ber missio in rem in folden Fällen überhaupt leugnet, muß felbstverständlich auch biefe Frage verneinen. Aber auch für biejenigen, welche diese Ansicht nicht theilen, muß fich die Frage aufwerfen, ob es nicht bier bei bem in ber Fortbaner bes Banns liegenden Zwang fein Bewenden haben muffe, ba ein doppelter Zwang als bebenklich erscheinen konnte. Ware ber Bebrohte burch bie o. n. n. burchaus ficer gestellt, so bürfte man neben berfelben eine missio in rem wohl nicht mehr zulaffen. Aber in ber That fcut bie o. n. n. nicht vollständig. Die o. n. n. bewirtt nur die Siftirung bes angefangenen opus, es tann aber gerabe aus biefem infolge feiner mangelhaften Befchaffenbeit auch bor feiner Bollenbung ein Schaben broben und für diefen würde man dann einen Erfaganfpruch nicht haben. Daher muß für ben Bebrohten die Möglichkeit bestehen, trot vorgenommener o. n. n. boch noch bie Befiteinweisung ju erlangen 11.).

30. Bon ben Fragen, die die o. n. n. speciell betreffen, sind es insbesondere noch zwei, die hier zu berühren sind: wirkt die o. n. n. damni depell. c. auch in rem und hat der Cavent das interd. ne vis siat aedisicanti wie bei der o. n. n. jur. n. conserv. causa?

Die erste Frage beantwortet Hesse (Einspruchsrecht S. 129.) dahin: "die Nunciation kann nur gegen den Nunciaten, nicht gegen den Nachbesitzer wirken, weil es sich um eine Bermögensklage (ex lege und personlich) handelt, nicht um den Schutz eines jus in re, der durch eine actio in rem effectuirt wird." Für diesen

^{11 °)} So auch Stölzel S. 189.

Sats beruft er fich auf 1. 24. §. 1. D. 39. 2. und auf feine eigenen Erörterungen in einer früheren Schrift (Rechtsverh. I. S. 149. ff.). Ohne biefe Berufung ware es nicht recht verständlich, was er mit feinem Grund für die Unwirksamkeit der Nunciation gegen den Nachbefiger gemeint hat. Die perfonliche Bermögenetlage ex lege, von der er spricht, kann natürlich nur die actio ex stipulatu fein. Run versteht es sich freilich von felbft, bag bie Rlage aus bem Stipulationsverfprechen nur gegen ben Promittenten gerichtet fein tann - und baß Beffe nichts auberes gemeint hat, bas zeigen eben bie citirte 1. 24. S. 1. und feine früheren Erörterungen in dem angeführten Bert. Benn man aber bie Frage aufwirft, ob die Nunciation in rem wirke, so darf man fie nicht bamit beantworten und verneinen, bag man fagt, die actio ex stipulatu gehe nicht gegen ben Rachbefiter. Bielmehr tann bie Frage nur die Bebeutung haben: wenn damni depell. c. nunciirt ift und in ber Berfon bes Befigers ein Wechsel eintritt, wirkt bann gegen ben Rachbefiger ber in ber o. n. n. liegende Bann ebenso wie gegen ben frühern Befiger, fo bag, wenn ber jepige Befiger bie o. n. n. unberudfichtigt laffend fortfährt, bas interd. demolitorium gegen ihn angestellt werben tann? Und zu einer Berneinung biefer Frage liegt nicht ber geringfte Grund vor. Der jetige Befiter ift, da ber Bann bem opus aufgelegt ift, ebenfo gebunben wie ber frubere, und wenn er fich von biefem Bann frei machen will, so muß er bie Caution leisten bezüg= lich burch feinen Remissionsantrag bie Berechtigung bes Nuncianten zur Forberung ber Caution zur Sprache bringen.

Die zweite Frage hingegen, ob aus ber geleifteten

cautio damni inf. dem Nunciaten ein besonderes Schutzmittel, das interd. ne vis f. aedificanti, erwachse, ist zu verneinen 13).

Bor allen Dingen barf bas als zweifellos betrachtet werben, daß bem Caventen bas Interdict nicht zuftebt, wenn er in Erfüllung des feine Cautionspflicht aussprechenden richterlichen Decrets die Caution geleistet hat, benn aus einem ben Beflagten verurtheilenben Ertenntniß tann unmöglich ein berartiges Rechtsmittel zu feinen Gunften hervorgeben. Es tann fich also nur um ben Fall handeln, wenn der Nunciat, nachdem er erfahren, daß ihm damni depell. c. nunciirt worden, freiwillig fich zur Cautionsleiftung erbietet. Sier konnte man in folgender Beise argumentiren wollen. Der Grund, warum dieses Interdict bei ber o. n. n. jur. n. conserv. c. bem cavirenden Nunciaten gegeben wird, ift ber, bag ber Runciant nunmehr genügend gesichert ift und barum ben Unternehmer nicht weiter fteren fou; ber Grund, warum das Interdict bei der o. n. p. jur. publ. t. c. nicht gegeben wird, ift, weil in publico nicht früher gebaut werben darf, als bis das Recht dazu feftsteht13): bei ber o. n. n. damni depell. c. - wenigstens wenn ber Unternehmer in privato quid molitur - fällt nun ber bei ber o. n. n. jur. publ. t. c. ben Ausschluß

¹²⁾ Der Grund von Stölzel (S. 136.) aus ben Anfangsworten der Interdictsformel beruht auf der irrigen Boraussetzung, daß der Nunciationsact in den Worten opus novum nuncio enthalten und der Zusatz ne quid operis novi fiat ein haracteristisches Kennzeichen der o. n. n. juris n. conserv. c. sei.

¹³⁾ Bgl. unten Biff. 56. bei Anm. 26. Biff. 60. bei Anm. 56.

bes Interdicts bewirkende Grund weg, und ber Grund, ber bei ber o. n. p. jur. conserv. c. bas Interdict gewährt, ift hier gleichfalls vorhanden. Aber boch liegt hier bie Sache anders. Bei ber o. n. n. jur. n. conserv. c. ift ber Zwed bas Siftiren bes opus, weil bem Runcianten angeblich ein Berhinderungsrecht zusteht: burch bie Leiftung ber Caution, die ein Recht bes Nunciaten ift, erlangt er bie an fich ihm beftrittene Befugnig jum Bauen und gegen beren Beeintrachtigung bedarf er, ba bas Recht felbst noch ungewiß ift, eines befonberen Schutmittels. hier hingegen bei ber o. n. n. damni depell. c. ift die Leiftung ber Caution, welche ber Ginfpruch unmittelbar bezwectt, eine Pflicht bes Nunciaten, bie burch richterliches Decret ausgesprochen und zu beren Erfüllung er burch Zwangsmittel angehalten werben tann: wenn er daber in ber Ueberzeugung, pflichtig zu fein und zur Cautionsleiftung gezwungen werben zu tonuen, - benn fonft wird er ohne vorherigen Remiffionsantrag die Caution nicht leisten - die von ihm verlangte Sicherheit wirklich bestellt, fo tann baraus ein besonderes Schutmittel für bie Fortsetzung bes Baues nicht erwachsen. Dazu kommt, daß nach l. 20. §. 9-13. h. t. biefes Interbict nur bemjenigen gufteht, qui satisdedit, nicht bem qui repromisit; berjenige also, ber bie cautio damni infecti nur in Form ber repromissio an leiften brancht, würde bas Interdict ficher nicht haben. Da aber ber nur jur repromissio Berpflichtete feine Pflicht burch repromissio gerade fo erfüllt, wie ber zur satisdatio Berpflichtete burch satisdatio, fo würbe es biefer Unterscheibung an jedem Grund fehlen. In ber That ift auch bei ber Erörterung biefes Interbicts nur bon ber juris n. conserv, c. und juris publ. t. c. geschehenen Nunciation die Rede: bei der ersteren wird es gestattet, bei der setzteren versagt; der Ausschluß dessselben bei der o. n. n. damni depell. c. war selbswerftändlich 14).

§. 1672.

III. Wirkungen ber o. n. n.

- 1. Wirkung ber o. n. n. an sich.
- **31.** Unter bieser Kategorie lassen sich an sich alle Wirkungen, die eine giltige o. n. n. im Gesolge hat, darstellen, also auch diejenigen, die nach der prätorischen Remission oder der außergerichtlichen Caution eintreten 16), denn auch diese sind mittelbare Folgen der vorausgegangenen Nunciation. Aus systematischen Gründen
 - 14) Bgl. unten Biff. 61. bei Anm. 65.
 - 15) In ber aus bem 52. Buch seines Commentars jum Ebict stammenben 1. 1. h. t. hat Ulpian im §. 15. seinen Stoff so bisponirt: nunc videamus, quibus ex causis fiat nun. et quae personae nuncient quibusque nuncietur, et in quibus locis fiat nunc. io, et quis effectus sit nunc. is. Diese Puncte finden sich in ben aus bemfelben Buch entnommenen Fragmenten 1. 1. 3. 5. h. t. erörtert, nur über ben effectus nunc.in fehlt eine ausführliche Darftellung, und in l. 5. § 17. bis jum Schluß und in l. 7. h. t. ift nur noch von Remission bezüglich von Caution bie Rebe. Darin, baß Ulpian die Aufhebung ber o. n. n. gar nicht als einen besonderen Bunct in seine Disposition aufgenommen hat und gerabe an ber Stelle, wo vom effectus nunc.in bie Rebe fein follte, von biefer Aufhebung spricht, liegt ber Beweis, bag bie Folgen ber Remissionsertheilung und Cautionsleiftung auch von ihm als Wirkungen ber o. n. n. betrachtet merben.

empfiehlt es sich jedoch, diese Frage bei der Darstellung der Aushebungsgründe und im Zusammenhang mit der Lehre von der Remission und Caution zu erörtern. Wir haben daher hier zunächst nur von 'den Wirkungen der o. n. n. vor der Remission und Cautionsleistung zu sprechen.

Die Aussprüche über die Wirkung der Nunciation sinden sich im ganzen Titel de o. n. n. zerstreut. Diese Wirkung besteht im Allgemeinen darin, daß ein Bann auf das opus gelegt wird, so daß mit demselben vor der Remissionsertheilung oder Cautionsleistung nicht fortsgesahren werden darf, widrigenfalls dem Nuncianten das interdictum demolitorium auf Restitution des nach der o. n. n. Gemachten ohne Rücksicht auf die materielle Rechtmäßigkeit des opus zusteht. Die hauptsächlichen Stellen sind folgende.

- 1. 1. pr. h. t. Hoc edicto promittitur, ut, sive jure sive injuria opus fieret, per nunciationem inhiberetur, deinde remitteretur prohibitio hactenus, quatenus prohibendi jus is qui nunciasset non haberet.
- 1. 1. §. 7. eod.: Sed si is, cui o. n. nunciatum est, ante remissionem aedificaverit, deinde coeperit agere jus sibi esse ita aedificatum habere, praetor actionem ei negare debet et interdictum in eum de opere restituendo reddere.
- 1. 8. §. 2. eod. Si, cum possem te jure prohibere, nunciavero tibi o. n., non alias aedificandi jus habebis, quam si satisdederis.
- 8. §. 4. eod. Sciendum est facta o. n. n^e cui nunciatum est abstinere oportere, donec caveat vel donec remissio nunciationis fiat. —

- 20. §. 1. eod. Edicto expressum est, ne post o. n. nunciationem quicquam operis fiat, antequam vel nunciatio missa fiat vel vice nunciationis missae satisdatio de opere restituendo fuerit interposita. Qui igitur facit, etsi jus faciendi habuit, tamen contra interdictum praetoris facere videtur, et ideo hoc destruere cogitur.
- 20. §. 3. eod. Quod factum est, jubet restitui, neque interest, jure factum sit an non: sive jure factum est sive non jure factum est, interdictum locum habebit.
- 1. 20. §. 4. eod. Quidquid autem ante remissionem fit vel illud quod loco remissionis habetur, pro eo habendum est atque si nullo jure factum esset 16).

Zwed und Wirtung ber o. n. n. muffen natürlich einander entsprechen und durch die Wirtung der Zwed erreicht werden. Als dieser Zwed ist früher bezeichnet worden die Sistirung eines opus novum, durch welches für den Nuncianten ein Nachtheil droht, sei es ein Nachtheil durch Beeinträchtigung eines Privatrechts, sei es durch Beeinträchtigung eines publicum, sei es endlich durch ein an sich berechtigtes opus, durch welches aber ein Anspruch auf cautio damni insecti begründet wird. Diesem Zwed entspricht die angegebene Wirkung vollständig, denn die Wirkung ist die Verpflichtung zu sistiren und diese Verpflichtung wird erzwungen durch den Nachtheil, der auf ihrer Nichterfüllung steht, durch

¹⁶⁾ Bgl auch l. 5. §. 15. h. t. und die Formel des interdictum demol. in l. 20. pr. h. t.

die Gefahr, daß sich der Nunciat dem interdictum demolitorium ausscht.

Ehe wir näher auf diese Wirkung der vorgenommenen o. n. n. eingehen, ist die Frage aufzuwerfen, ob die Unterlassung der Nunciation, da wo sie möglich war, Nachtheile für den zur Nunciation Berechtigten im Gefolge hat.

In neuerer Zeit 17) behauptet Bieberhold (bas interd. uti poss. und die o. n. n. S. 97. ff.), daß bie Unterlaffung ber o. n. n. ben Berluft ber petitorifden Rlage auf Beseitigung bes vollenbeten opus jur Folge habe. Diefer Berluft konnte fich civiliftisch nur fo conftruiren laffen. In bem Nichtwidersprechen beffen, ber wiberfprechen tounte, liegt eine Ginwilligung in die Bornahme des opus, also ein Bergicht auf bas infolge Eigenthums ober Servitut ihm an fich zustehenbe Recht, fraft beffen er Befeitigung bes opus verlangen Das wurde bann die Folge haben, bag burch fönnte. bie Dulbung bes Berechtigten infolge bes Rechtsverluftes auf feiner Seite ein Rechtserwerb für ben Begner begrundet murbe, indem biefer entweder eine affirmative Servitut erwerben ober von einer negativen Servitut frei werden murbe. Prufen wir nun, ob fich biefe angebliche Wirfung ber Unterlaffung ber o. n. n. burch bie von Bieberhold angeführten Gründe rechtfertigen läßt.

Wieberhold stützt sich zunächst auf die Clausel "invito se" in der Formel der negatorischen und confessorischen Klage: diese bedeute, daß nur derzenige negatorisch oder confessorisch zu klagen berechtigt sei, welcher behaupten könne, daß gegen seinen Willen eine Beschränkung

¹⁷⁾ Ueber Aeltere vgl. Stölzel S. 78.

feines Eigenthums bezüglich eine Aufhebung ber Befdrankung bes gegnerischen Eigenthums ftattfinbe; bies könne aber berjenige nicht behaupten, der die betreffende Thatsache ohne Widerspruch zugelaffen habe. - Es fteht jedoch, mag man auch fonst über die bestrittene Bedeutung und Function biefer Claufel benten wie man will, jedenfalls fo viel feft, dag biefelbe fich niemals auf bie Thatfache bes Richtwidersprechens gegen bie bie Rlage in concreto begründende Handlung bezieht, fondern ftets nur auf bas Recht bes Rlagers bezüglich bes Beflagten, infolge beffen gegen ben Willen bes Rlagers nichts gethan werden barf, bezüglich bem Beklagten bie Befugniß fcon zusteht, gegen ben Willen bes Rlägers etwas ju Bare bie Behauptung, biefe Claufel habe ben Sinn, daß durch patientia das Klagrecht ausgeschloffen werbe, richtig, fo mußte ihr naurlich, diefe Bedeutung überall zukommen. Es findet sich bicfelbe aber auch in Rlagformularen, wo unzweifelhaft feststeht, daß von einem Berlust des Klagrechts durch patientia nicht die Rede Damit fällt nothwendig bas Argument Bieberhold's zufammen. Auch wird baffelbe birect widerlegt burch die eine Erklärung des Worts invitus gebende

¹⁸⁾ L. 5. de S. P. U. 8. 2. — non enim ad factum, sed ad jus servitutis haec verba referuntur.

¹⁹⁾ Wenn der Sigenthümer eines Grundstücks ohne Widersspruch die factische Aukübung des Usussructus durch einen Anderen hat geschehen lassen oder wenn er das fumum immittere eines Anderen factisch geduldet hat, so kann er trothem noch immer sein Recht mit der act. negatoria gegen ihn geltend machen und die Formel dieser Klage lautet doch: jus tidi non esse uti frui oder kumum immittere invito me.

1. 5. de S. P. U. 8. 2: invitum autem in servitutibus accipere debemus non eum qui contradicit, sed eum qui non consentit. Ideo Pomponius libro quadragesimo et infantem et furiosum invitos recte dici ait: non enim ad factum, sed ad jus servitutis haec verba referuntur. Es fann also ber Bestlagte einer Servitutenklage gegenüber wegen der Clausel invito me sich nicht darauf berusen, daß der Kläger nicht widersprochen habe, sondern nur auf dessen aus drücklichen Consens, und darum ist auch der Willensunsfähige invitus, da es auf das Factum des Widerspruchs gar nicht ankommt, sondern nur darauf, ob insolge der Servitut die Verhinderungsbesugniß zusteht, welche eben nur durch ausdrückliche Einwilligung, nicht durch Unterslassung des Widerspruchs ausgehoben wird.

Nicht stichhaltiger ist das zweite Argument Bieberhold's aus 1. 28. comm. div. Die in dieser Stelle
gegebene Entscheidung: etsi in communi prohibere socius a socio ne quid faciat potest, ut tamen factum
opus tollat cogi non potest, si cum prohibere poterat
hoc praetermisit, hängt, wie wir früher gesehen haben,
lediglich mit dem eigenthümlichen Besen des Miteigenthumsverhältnisses zusammen o), und ein Schluß aus
berselben, daß allgemein bei nicht erhobenem Biderspruch
die petitorische Klage versoren sei, ist durchaus ungerechts
sertigt, um so mehr, als in anderen Stellen (z. B. 1. 9.
pr. 1. 17. §. 1. si serv. vind.) die Klage gegen bereits
vollendete Ansagen gegeben wird, ohne daß irgendwie als
Boraussetzung erwähnt ist, der Kläger dürse das nicht
gewußt oder müsse, falls er es gewußt, vorher wider-

²⁰⁾ Bgl. oben Biff. 23.

fprochen haben. Positiv aber fteht jener Auffaffung bie 1. 6. S. 1. si serv. vind. entgegen. Denn wenn bier ausgeführt wirb, bei Servitutenklagen könne ber Rlager zugleich im Befit ber Servitut fein, und es bann heißt: sed et si patiente eo aedificavero, ego possessor ero effectus, fo ift bamit bewiesen, bag bie Folge ber patientia nur der Berluft ber juris possessio, nicht aber ber Berluft ber petitorischen Rlage ift. Und ebenso bestimmt geht dies aus 1. 2. C. de serv. 3. 34. hervor: bie Folge bes Dulbens, bag Jemand eine Mafferleitung burch mein Grundstüd führt, ift nur bie, bag er junachst ben Besit erwirbt und bann infolge bes bie Berjährungszeit hindurch fortgeseten Besites auch bas Servitutrecht felbft erwerben tann; vor Ablauf biefer Beit hat er aber tein Recht erworben und habe ich mein Recht fraft meines Eigenthums ihn zu hindern nicht perloren.

Demnach ist die Ansicht, daß durch Unterlassung ber o. n. n. für den zu derselben Berechtigten ein Rechtsverlust eintrete und insosern die o. n. n. zur Conservirung des Rechts diene, zu verwersen 21). Eher ließe sich im Auschluß an die Ansicht von Audorst und Hesse eines jus prohibendi durch Verjährung des Berslustes eines jus prohibendi durch Verjährung bezweckt, nach dem vorher Bemerkten sagen: durch unterlassene o. n. n. kann der Besitz einer positiven Servitut ersworben und der Besitz einer negativen Servitut versoren werden und dies dann durch Ablauf der Berjährungss

²¹⁾ Bgl. gegen Wieberholb auch Stölzel S. 79. ff. Hesse Einspruchsrecht S. 114.

²²⁾ Bgl. oben Biff. 16.

zeit zum Erwerb bezüglich zum Berluft bes Servitut, rechts führen, und insofern verhütet die o. n. n. den Erwerd oder Berlust einer Servitut durch Berjährung. Aber einerseits ist dies zu verhüten nicht der Zweck der o. n. n., andererseits ist diese Folge nicht die Wirkung der Unterlassung der o. n. n. an und für sich, sondern anderweiter hinzukommender Umstände, und endlich besdürfte es dazu nicht der formellen Boraussetzungen der o. n. n., sondern jedes andere wörtliche oder thatsächliche Widersprechen bezüglich jedes andere Dulben hat die gleiche Wirkung.

Beniger nachtheilig, aber boch immerhin mit einem Rachtheil verbunden ift bie Unterlaffung ber o. n. n. nach Unterholzner (Schuldverh. II. S. 170) und Ihering (Jahrb. f. Dogm. VI. S. 99.). Nach ihnen foll burch Unterlaffen bes Ginfpruchs zwar nicht bas Rlagrecht, aber doch die Befugnig, Wiederherftellung bes vorigen Buftandes auf Roften bes Beklagten ju verlangen, verloren geben. Ihering führt aus, bag in bem Berhältnig ber Nachbarn zu einander bas romische Recht in billiger Rudfichtnahme auf ben Gigenthumer und den bestehenden Buftand von dem Bedanten ausge= gangen fei, ber burch Unlagen bes Nachbars Benach= theiligte folle ju rechter Beit fein Intereffe mahren und nicht im Bertrauen auf ben Rechtsschut bie Gande in ben Schof legen. Die vorläufige Dulbung folcher Anlagen von Seiten bes Rachbars beraube ihn zwar nicht bes Rechts, die zustehende Rlage zu erheben, diefe tonne aber nicht barauf geben, bag Beklagter auf feine Roften bie Borrichtung beseitige; gelte bem Rlager fein Recht wirklich fo viel, daß er es jest noch verwirklichen wolle, so möge er auch die Rosten tragen und das restituere

felbst übernehmen. — Diese Ansicht läßt sich jedoch mit ben Quellen nicht vereinigen. Bon einem Rachtheil bes Schweigens außer bem infolge bes Ablaufs ber Berjährungszeit eintretenden ift nirgends die Rede. zahlreichen Stellen wird bem burch Anlagen bes Rachbars beeinträchtigten Gigenthümer ober Servitutberechtigten nach ber Bollenbung ber Anlage ein Anspruch auf tollere und restituere eingeräumt, ohne daß von ber Unterscheidung, ob vor ber Bollendung ein Biberspruch erfolgt ift ober nicht, auch nur eine Andeutung fich findet. In zwei Coderstellen ift aber auch ein birecter Ausspruch barüber enthalten, dag bem Beklagten, ber gegen ben Inhalt einer Servitut ein opus gemacht hat, die Pflicht nicht blos ber Restitution, sondern auch ber Restitution auf eigene Rosten obliegt 28). Abgesehen von biefen Quellenzeugniffen fprechen aber auch innere Gründe gegen bas Ihering'iche Princip. Bare baffelbe richtig, so mußte es auch in dem Fall Anwendung finben, wenn Jemand auf unferem Grund und Boben ober in unseren Luftraum hinein baut, ba wir ja hier regelmäßig noch mehr in ber Lage find, fofort bas Bewußtfein ber Wiberrechtlichkeit zu haben. Soll uns hier bas Recht, vollständigen Erfat zu verlangen, verloren geben?

23) L. 5. C. de serv. 3. 34. l. 9. C. eod. Unb wenn man etwa die erste Stelle wegen des Ausdruckes injuriose restruxit auf das interd. quod vi aut clam zu beziehen geneigt wäre — obgleich das keineswegs nöthig ist, vielmehr dieser Ausdruck wie in l. 1. pr. vgl. mit l. 20. § 3. h. t. nur das non jure facere bezeichnen kann —, so enthält doch die zweite Stelle nicht die geringste Andeutung, daß hier ein gewaltsamer oder heimlicher Bau vorliege.

Bie Ihering an ben Beeintrachtigten bas Anfinnen ftellt, jur rechten Beit fein Intereffe ju mahren, fo lagt es fich boch noch mehr rechtfertigen, wenn man bon bem bie Beeintrachtigung Bufügenben forbert, bag er fich vorber über bie Grengen feiner Befugnig Auftlarung verfcaffe. Und mit welchem Moment follte ber Anspruch auf Restitution auf Rosten bes Betlagten verwirft fein? Mit ber Bollenbung bes opus? Manches opus ift so schnell vollendet, daß ber Beeintrachtigte erft nach ber Bollenbung es wahrnimmt. Und warum erst mit ber Bollenbung? Aus bem Ihering'schen Princip läßt sich ein Grund bafür nicht entnehmen: auch einem unvollenbeten Werf gegenüber läßt fich fagen, ber Beeintrachtigte habe nicht jur rechten Beit fein Intereffe gewahrt. Daraus murbe aber folgen, bag man fofort beim Beginn Biberfpruch erheben mußte, und bas murbe eine folche Aufmertfamteit, eine fo ftete Controle des Nachbars vorausseten, bag fie zu verlangen eine größere Bumuthung ift, als die Anforderung an den Bauenden, fich vorher über feine Rechtszuständigkeit zu vergewiffern 34). Die o. n. n. ift primo loco ein Recht des durch ein opus novum Bedrohten, wenn fie auch bei wirklicher Anwendung zugleich bas Interesse bes Unternehmers infofern mit wahrt, als er burch ben Ginfpruch gur Ueberlegung gezwungen wirb, ob er gegen benfelben hartnädig fortfahren will; aus der einfeitigen Berechtigung des Bebrohten tann aber nicht eine Pflicht zur Ausübung biefes Rechts in ber Beisc hervorgeben, daß bei Unterlaffung ber Ausübung ein folder Rachtheil, wie Ihering will, ihn treffen follte.

²⁴⁾ Bgl. auch Stölzel S. 98.

Daher giebt es in Wahrheit keine selbständige Birkung ber Unterlassung ber o. n. n., außer ber, daß, wenn das opus ohne Widerspruch vollendet worden ist, die o. n. n. selbst nicht mehr stattfinden barf.

B2. Nachbem wir uns bis jetzt mit der Frage nach der Wirkung der Unterlassung der o. n. n. beschäftigt haben, müssen wir nunmehr die Wirkung der Bornahme derselben näher betrachten. Als diese Wirkung ist oben im Allgemeinen angegeben worden, daß der Nunciat, dis Remission ertheilt oder Caution geleistet wird, sistiren muß, widrigenfalls das interd. demolitorium begründet ist. Dabei ist zunächst die Wirkung der Nunciation an sich und dann die Wirkung des Zuwiderhandelns gegen den Einspruch zu unterscheiden. Die letztere, das interd. demolitorium mit seinen Grundsäßen, ist dann später aussührlich zu erörtern.

Wenn die Wirkung ber o. n. n. an sich barin besteht, daß ber Nunciat, einerlei ob er sich im Recht bestindet oder nicht, sistiren und den zur Zeit der Nunciation bestehenden Zustand unverändert lassen muß, so ist es ganz richtig, wenn Schmidt (a. a. D. VIII. S. 30.) die o. n. n. in dieser Beziehung als einen Besitzact bezeichnet. Natürlich ist das nicht ein Besitzact in Bezug auf den Sach- und Eigenthumsbesitz, sondern ledigslich in Bezug auf den Freiheits- oder Servitutsbessitz: es handelt sich dabei um den Besitz des gegenwärtigen Zustandes, dessen Aufrechterhaltung durch das interd. demolitorium gesichert ist, indem jedes Weiterbauen als ein widerrechtlicher Eingriff in den durch die o. n. n. geschaffenen Besitzstand erscheint. Wenn sich aber Schmidt als Beweis sür den Character der o. n. n.

als eines Besitacts barauf ftüt, daß die Nunciation eine prohibitio aedificandi fei, morin cin facere possessionis controversiam liege, welches, wenn nicht der formelle Act der Runciation ein erlaubter ware, das interdictum uti possidetis begründen murbe, fo ift bas als ein Beweis nicht anzuerkennen. Dag in ber Berbinberung bes Baues eine Besitzftörung liegt, gegen welche ber burch bie o. n. n. Gehinderte nicht bie gewöhnlichen Shutmittel gebrauchen tann, beweift nur, bag bies eine erlaubte Befitftörung ift, nicht aber, bag ber Binbernbe selbst Besitzer wird; es wurde diefes Argument, wie Rudorff (S. 129.) mit Recht bemerkt, fogar für die Apprebenfion bes Eigenthumsbesites und beghalb zu viel beweisen. Der Character ber o. n. n. als Besitact liegt einfach barin und wird zugleich baburch bewiefen, daß der Nunciant jeder Beränderung bes gegenwärtigen Buftandes mit einem restitutorischen Interdict entgegentreten tann. Ruborff (S. 129.) fieht gleichfalls die o. n. n. als Befigact an, meint aber, Schmidt gehe barin zu weit, bag er bie Nunciation als Besitzergreifung bes Berbietungercchts und ale Besithentsetzung bes bauenben Runciaten faffe: bies wurde fich nur behaupten laffen, wenn erft nach angefangenem Bau nunciirt wurde, bem bis bahin bleibe ber Nunciant im Befit und erhalte biefen burch seinen Ginfpruch nur aufrecht. -Die Streitfrage ift also bie, ob bie Runciation ein Act ber Befigergreifung ober ber Befigerhaltung fei.

Um die Frage zu beantworten, muffen die versschiedenen hier möglichen Fälle unterschieden werden.

1) Benn der Eigenthümer wegen der Berletzung der Substanz seines Grundstücks nunciirt, so handelt es sich nicht um Ergreifung, sondern um Erhaltung des Besitzes.

Er hat schon vor ber o. n. n. ben juristischen Besit bes Grundstuds und fann fich vorher fogar zwedmägiger burch bie gewöhnlichen poffefforischen Interbicte fcuten (1. 5. §. 10. h. t.); hat er zur o. n. n. gegriffen, so erhält er sich ben Besit bes gegenwärtigen Buftanbes, wie er ihn schon hatte, nur jest geschütt burch bas interd. demolitorium, mahrend ber Schut bes Sachbe figes allerdings bem Nunciaten gegenüber wegfallen und insofern burch die o. n. n. nicht blos keine Erhaltung bes Sachbesites, sonbern in gewissem Sinn eber ein Berluft beffelben herbeigeführt werben kann 25). 2) Wenn wegen Berletung eines Servitutrechts nunciirt wird und der Nunciant wirklich ein folches hat, so ift ber bis babin bestehende bem Recht entsprechende factifche Buftand juriftischer Befit bes Rechts und es hanbelt sich auch hier nicht um Ergreifung, fonbern um Erhaltung bes Besites. Sat aber ber Nunciant fein Servitutrecht, sondern nur ben einem Servitutrecht entsprechenben factischen Buftanb, bann ift zu unterscheiben: a) wenn ber bestehenbe Zustand einer negativen Servitut entspricht, so wird allerdings zunächst burch die o. n. n. nur eine Erhaltung des bis dahin ju Bunften des Runcianten bestehenben factischen Bustandes bewirkt, jedoch kann hier die Erhaltung diefes rein factischen Zustandes burch die o. n. n. in die Ergreifung bes juriftifchen Befites ber Servitut übergeben, nämlich bann, wenn ber Unternehmer sich bem Wiberspruch fügt: boch ift dies

²⁵⁾ Insofern nämlich als ber Nunciat burch Cautionsleisftung ben Besit ber Baubesugniß erwirbt und barin burch bas interd. no vis siat aedisicanti geschützt ist. Bgl. Biff. 33.

nicht die Wirtung ber o. n. n. an fich, sonbern zugleich bes Sichfügens, indem erft baburch ber juriftifche Befit einer negativen Servitut erworben wird. b) wenn ber beftebenbe Ruftand einer positiven Servitut entspricht, fo liegt, ba es sich bei ber o. n. n. um eine Bauthatigfeit bes Gegners hanbelt, Die Gache hier immer fo, bag bie o. n. n. gegen Gingriffe in ben betreffenben Buftand, ber wenn auch ohne Servitutrecht boch factisch besteht, gerichtet ift: hier ist man burch bie Existenz biefes Buftanbes zugleich im juriftischen Besit ber Gervitut, und wenn Jemand biefen Buftand beeinträchtigt, fo tann man, wie bei Beeintrachtigung bes Sachbefiges, mit poffefforischen Interdicten klagen, zieht man aber bie o. n. n. vor, so bewirkt natürlich auch hier bie Runciation nur eine Erhaltung bes Befiges am gegenwartigen Buftanb, nicht eine neue Ergreifung beffelben.

Es handelt sich also, mag der factische Zustand zugleich juristischer Besitz sein oder nicht, bei der o. n. n. immer nur um die Erhaltung des gegenwärtig bestehenden sactischen Zustandes. Aber insofern ist man berechtigt, mit Schnidt von einer Besitzergreifung zu sprechen, als der durch das interd. demolitorium geschützte Besitz erst durch die o. n. n. ergriffen wird: vorher ist mur die Rede entweder von einem rechtlich gar nicht geschützten Besitz des sactischen Zustandes oder von einem juristischen Besitz, der zwar durch die gewöhnlichen possessischen Interdicte, nicht aber durch das eigensthümliche interd. demolitorium geschützt ist.

38. Welches ist nun aber gegenüber bem uns zweiselhaft richtigen Sat, daß die o. n. n. ein Besitz act ist, wodurch ber Nunciant sich den Besitz des gegens

wärtigen Zustandes erhält, die Bedeutung des Ausspruches, daß der Nunciant seinen Gegner zum possessor mache? In l. 1. §. 6. h. t. heißt es: in o. n. n. possessorem adversarium facimus und derselbe Sat wird wiederholt in l. 5. §. 10. eod.: ceterum o. n. n. possessorem eum faciemus, cui nunciaverimus. Die Aussichten gehen sowohl in Bezug auf die Frage, was das possessorem facere de deute, als mit welchem Moment der Runciat possessor werde, sehr auseinander.

Bor Baffe faßte man meift ben Ausbrud possessor als Befiger auf und zwar follte ber Runciat im Moment der o. n. n. Besitzer werden 26). Dem trat Baffe (a. a. D. S. 613 ff.) entgegen und fuchte - mit Berufung auf die Wiebergabe diefes Sages in ben Basiliten bagi. in ber Synopsis "o παραγγελλων γίνεται ένάγων " (qui nunciat fit actor) - nachzuweifen, bag possessor bier nur in der Bedeutung Betlagter gebraucht sein könne. Er fah den Sinn dies fes Sages barin, bag ber Nunciant burch ben Runciationsact verpflichtet fei, mit formlicher Rlage fein Biberfprucherecht geltend an machen: nach biefer Regel fpreche bie Brafumtion für bie Unrechtmäßigfeit ber o. n. n. und muffe Runciant biefe Prafumtion burch ben Beweis feines Rechts gerftoren; verfuche er biefen Beweis nicht, alfo klage er nicht, fo bebe ber Prator bas Berbot auf.

Diefer Ansicht, daß ber Satz sich lediglich auf bas Beklagtenverhältniß beziehe und Ulpian mit demfelben nur darauf hinweisen wolle, daß Nunciant im

²⁶⁾ Bgl. bie altere Literatur bei Stolgel S. 257. 258.

bemnächstigen petitorischen Proces die Klägerrolle übernehmen müsse, haben sich Andere angeschlossen ²⁷). Manche, z. B. Bangerow und Schmidt=Schwerin, sinden angerdem noch den Sinn darin, daß der Runciant burch die o. n. auf die possessorischen Rechtsmittel verzichte.

Dem gegenüber behaupten Schmibt (VIII. S. 31. 51.), Ruborff (IV. S. 129.) und Stölzel (S. 258. 259.), wie schon mittelalterliche Juristen 28), daß der Unternehmer nicht schon durch den Runciationsact, sondern erst durch Cantionsleistung possessor werde und daß das possessor Werden sich auf den durch Caution erlangten Besit der Banbesugniß wie auf die dadurch erlangte Beklagtenrolle beziehe.

Beides lengnet neuerdings Baron (Krit. Biertelsjahrsschr. VII. S. 484 ff.). Ulpian habe nicht an die zukunftige Klägerrolle des Nuncianten gedacht, die Bestenung des Satzes sei, daß Nunciant die possessorichen Rechtsmittel und das Recht der Selbsthilse verliere, und das possessor Werden in diesem Sinn trete sofort mit dem Nunciationsact ein.

Die Ansicht von Schmidt, Ruborff und Stölzel ist die allein richtige. Das possessor Werden ist erst Folge der Cautionsleistung und bedeutet, daß der ca-virende Nunciat die Beklagtenrolle und die factische Baubefugniß hat.

²⁷⁾ Bgl. Wieberhold S. 92. Bangerow III. S. 556. Schmidt = Schwerin Gieß. Ischr. R. F. I. S. 371 ff. France civ. Arch. XXII. S. 376 ff. Heimsbach Rechtsley. VII. S. 594 ff. Polis a. a. D. S. 69 ff.

²⁸⁾ Bgl bei Stölzel S. 259.

Es ift zunächst flar, daß fofort durch ben Runciationsact ber Unternehmer weder die Beklagtenrolle noch ben Befit, fei es Sachbefit ober Befit ber Baubefugnif, erhält. Beklagter, wie Saffe will, kann er nicht burch bie o. n. n. an fich werben, ein Zwang für Nuncianten zur Rlaganstellung besteht nicht, bas Argument Saffe's aus ber angeblichen Brafumtion ift, wie später noch ausgeführt werden wird 20), durchaus verfehlt. In dem Sat, Nunciant muffe nach ber o. n. n. mit ber petitorischen Rlage wegen feines jus prohibendi auftreten, wurde ja auch liegen, bag er bas ohne alle Rücksicht auf bas Berhalten bes Nunciaten muffe: falls biefer aber bor Remiffion ober Caution baut, ift er sicher nicht possessor in diesem Sinn, Nunciant braucht nicht petitorisch zu klagen, vielmehr muß der Unternehmer, wenn er fein Baurecht burchfepen will, daffelbe nunmehr klagend geltend machen 30). - Ebenfowenig wird ber Unternehmer burch ben Runciationsact jum Befiger. Bum Sachbesiger nicht*1): benn baut er in nostro, fo verlieren wir durch ben Ginspruch allein noch nicht ben Befit bes Grunbftude an ben Unternehmer 89), und baut er in suo, fo wird er nicht erft burch unsere Runciation

²⁹⁾ Bgl. unten Biff. 45. bei Anm. 47.

³⁰⁾ Segen die Restitution des bereits der o. n. n. zuwider Gebauten kann er sich damit natürlich nicht schützen; er kann nur klagen: jus sidi esse aedificare, nicht: jus sidi esse ita aedificatum habere (l. 1. §. 7. h. t.).

³¹⁾ Bon Sachbesit kann überhaupt keine Rebe sein, auch burch Cautionsleistung wird Nunciat nicht Sachs besitzer.

³²⁾ Wozu bedürfte es sonst eines besonderen interd, ne vis fiat aedificanti? Er würde sich ja dann durch das interd, uti possid, schützen können.

zum Besitzer gemacht, sondern ist es schon, ja er versliert sogar durch die o. n. n. die dem Besitzer sonst gegen Hinderungen im Bauen zustehenden possessischen Interdicte so). Zum Besitzer der Baubesugniß aber wird er im Moment der o. n. n. nicht, weil ja im Gegentheil durch die o. n. n. diese Besugniß bei Strafe des interdictum demolitorium ihm entzogen ist.

Um die Anficht, daß das possessor Berben fofort mit bem Runciationsact eintrete, ju halten, will Baron, wie bemertt, die Bebeutung unseres Sages barin sehen, daß der Nunciant die possessorischen Interbicte und bas Recht ber Selbsthilfe verliere. Und zwar versteht er bies jo : ber eine Nachbar baut über bie Grenze oder in ben Luftraum bes Nachbargrundstücks hinein; hier ift er icon juriftischer Besitzer bes ganzen Baues, auch bes über die Grenze sich erstredenden, er wird aber durch bie Nunciation possessor in bem Sinn, baß er fich teine Beranderung gefallen zu laffen braucht, b. h. ber Nunciant begiebt fich bes Rechts ber Selbsthilfe und ber poffefforischen Interdicte. Abgesehen von allem Anderen scheitert diese Erklärung an der von Baron aufgestellten Prämisse: bag bie o. n. n. einen Streit zwischen zwei Nachbarn voraussete - benn offenbar paßt bas ganze Argument nicht, wenn ein beliebiger Dritter in nostro baut -, eine Behauptung, bie früher bereits wiberlegt worben ift 34). Wenn Baron sich noch

³³⁾ Da die Respectirung der o. n. n. bei Strase des interd. demol. vorgeschrieben ist, so kann der Nunciat nicht wegen der in der o. n. n. liegenden Besitztrung possessisch klagen. Das Argument der 1. 3. §. 8. de riv. 43. 21. läßt sich hier umkehren.

³⁴⁾ Bgl. oben Ziff. 6. a. E.

auf 1. 7. §. 3. quod vi aut cl. beruft, so ift sowohl bie Annahme, daß diese Stelle von einem Fall der o. n. n. handle, als die auf diese Annahme gestützte Folgerung durchaus unhaltbar.

Nicht beffer fteht es mit bem zur Biberlegung ber Ansicht, daß erft durch Cautioneleistung der Unternehmer possessor werbe, von Baron vorgebrachten Grund. Es foll nämlich bei diefer Auffaffung den Borten Ulpian's Gewalt angethan werben, indem er fage, daß wir ben Gegner sofort (? bas fagt er boch nicht!) burch bie o. n. n. zum possessor machen, nicht aber, bag er fich felbst bazu mache durch später geleistete Caution. M es aber beghalb weniger mahr, daß ich Jemanden jum Besiter mache, weil jum Gintritt biefer Folge bie Mitwirtung von feiner Seite nothwendig ift? Ohne meinen Willen, ohne meine vorausgehende Handlung würde er nicht in ber Lage fein, burch feine Sandlung bie Folge eintreten zu laffen: gebe ich ihm also burch meine Sandlung biefe Möglichkeit, fo bin ich es, ber ihn jum Befiger macht 36). Wie unbegründet Baron's Einwand ift, erhellt baraus, daß berfelbe Borwurf Ulvian felbft treffen und diefer felbft feinen Worten Gewalt anthun murbe. Ulpian referirt in 1. 7. §. 2. quod vi aut cl. ben Ausspruch Julian's:

35) Will man auf solche sprachliche Argumente ein Gewicht legen, so spricht viel mehr als dies gegen unsere, das. Folgende gegen die gegnerische Ansicht. In l. 1. §. 6 h. t. heißt es: in o. n. n. poss. adv. fac.; das kann aber nicht heißen "durch die o. n. n.", sondern nur "bei, infolge, bei Gelegenheit der o. n. n." — Weß- halb Momm sen in seiner Pandectenausgabe das "in" mit einem Fragezeichen versehen hat, ist nicht ersichtlich

— remissione autem facta intelligendus non erit vi aut clam facere, quamvis prohibeatur: licere enim debet aedificare ei, qui satisdederit, cum possessor hoc ipso constituatur —

Damit ist klar und unzweibeutig ausgesprochen, daß der Sinn des ,in o. n. n. possessorem adversarium facimus' nicht der ist, wir machten den Unternehmer durch den Annciationsact zum possessor, sondern daß er diese Stellung durch seine Cautionsleistung erhält. Baron sagt, diese Stelle sei nur dann Beweiseargument, wenn man annehme, daß die Remission in der Regel erst nach geleisteter Caution ertheilt worden sei. Der Beweis dasür, daß das in der That so ist, wird später erbracht werden 38). Die Baron sche Interpretation der 1. 7. §. 2. cit. 37) ist durchaus willfürlich.

Es muß hier ben späteren Aussührungen vorgezgriffen und das Resultat derselben kurz angegeben werzben, weil sich daraus unwiderleglich ergiebt, sowohl daß der Unternehmer erst durch die Cautionsleistung possessor wird als was die Bedeutung von possessor ist. Auf die o. n. n. stellt der Unternehmer den Antrag auf Remission. In dem darauf solgenden Bersahren vor dem Prätor muß der Nunciant seine causa nunciandi angeben. Ist die angegebene causa genügend, behauptet also Nunciant ein die o. n. n. rechtsertigendes jus prohibendi, dann ertheilt der Prätor das bedingte Resmissionsbecret, welches den sormellen Bann der o. n. n. aushebt und das bedingungslos wirkende Privatverbot in

³⁶⁾ Bgl unten Biff. 53-56.

³⁷⁾ A. a. D. S. 512.

ein vom jus prohibendi bes Nuncianten abhängiges pratorisches Berbot verwandelt. Dieses bedingte Remissionebecret wird nur nach Leistung ber cautio judicatum solvi Seitens bes Unternehmers ertheilt: gert er biefelbe, bann erfolgt translatio possessionis und diese besteht hier in dem Ausspruch nunciatio tenet, in der unbedingten Aufrechterhaltung des Bannes: er barf jest, ohne sich bem interdictum demolitorium ausaufeten, nicht bauen, bis er fein jus aedificandi klagend geltend gemacht hat. Leistet er hingegen die Caution, fo wird das Remissionsbecret ertheilt und damit ber Bann aufgehoben: jest nach ber Cautionsleiftung bezüglich nach dem Remissionsbecret barf er ohne Gefahr bes interd. demol. fortbauen, ja er ist gegen factische Störungen Seitens bes Nuncianten burch ein besonderes interd. ne vis fiat aedificanti geschütt. Wenn ber Nunciant jest noch ben Unternehmer am Bauen binbern und die Restitution bes Gebauten erlangen will, fo muß er auf Grund feines jus prohibendi als Rlager gegen ben Unternehmer auftreten und in biefem Proceß sein jus prohibendi beweisen 88).

38) Wenn feststeht, daß im Remissionsversahren vor Ertheilung des bedingten Remissionsbecrets erst Caution geleistet werden muß, dann liefert auch l 1. §. 7. h. t. einen Beweis. Dieser §. kann sich, da er weder mit den früheren noch mit den solgenden §§. in irgend einem Zusammenhang steht, nur auf den §. 6. beziehen, und zwar enthält er eine Erläuterung desselben durch das Gegenstheil (sed si is etc.). Er kann im Zusammenhang mit §. 6. nur sagen: infolge der o. n. n. machen wir den Gegner zum possessor, aber wenn der Gegner vor der Remission — also vor der Caution — kaut, dann

Ift bas aber ber Gang ber Sache — und baß er es ist, wird bewiesen werden (s. §. 1673.) —, dann ist die Bedeutung unseres Sates klar. Insolge der o. n. n. machen wir den Nunciaten zum possessor d. h. wir geben ihm durch die o. n. n. die Möglichkeit, durch Cautionsleistung im Remissionsversahren — sowie auch durch außergerichtliche cautio ex o. n. n., denn diese ist, wie wir später gleichfalls sehen werden, der gerichtlichen Caution in dieser Beziehung vollkommen gleichzestellt — sich die Beklagtenrolle 39) für den künstigen Proces, in welchem Nunciant als Kläger sein jus pro-

ist er nicht nur nicht possessor, sonbern es wird ihm auch die Klage benegirt. Folglich kann das possessor Berben erst nach der Remission bezüglich Caution eintreten.

39) Wenn Baron meint, Ulpian habe in 1. 5. §. 10. h. t. nicht an die Klägerrolle des Nuncianten gedacht, und bafür anführt, bag ber Beeintrachtigte auch beim interd. uti possid. unb quod vi aut clam - welche Rechtsmittel Ulpian bei einem Bauen bes Unternehmers in nostro anrath — die Klägerrolle habe, so ift bem entgegenzuhalten, bag possessor teinesmeas jeber Beflagte ist - am wenigsten beim interd. uti possid., wo gerade ber possessor Rläger ift -, sonbern nur bei binglichen Klagen. Was speciell bas interd. quod vi aut clam anbelangt, so ist zwar ber Prohibent Rlager, aber boch ist bie Prohibition im Falle bes Bauens des Unternehmers in nostro vortheilhafter als die o. n. n.: ber Nunciant wird infolge ber Cau= tionsleiftung auch bier jum Beweis seines Rechts gebrangt, ber Prohibent hingegen braucht in biefem Fall ben Beweis seines Rechts so wenig ju führen, wie mit dem poffefforischen Interdict Rlagende. S. Anm. 42.

hibendi beweisen muß, und bamit ben Befit ber Baubefugniß zu verschaffen. Also possessor ift zugleich Beklagter und Besiter ber Baubefuguig. Das lettere ist eine nothwendige Folge des definitiv als possessor (Beklagter) constitutus Seins: benn auch ohne o. n. n. hat der die cautio judicatum solvi Leistende und damit die Beklagtenrolle fich befinitiv Berschaffende diefe Befugnif. Ift aber ber Nunciat infolge feiner Cantionsleiftung im Besit ber Baubefugnig und barin burch ein besonderes interd. ne vis fiat aedificanti gegen Störungen bes Runcianten geschütt, fo hat nunmehr ber Nunciant auch die Möglichkeit verloren, im Bege ber Selbsthilfe bem opus entgegenzutreten sowie bas interdictum uti possidetis anzustellen. Gegen bie Selbsthilfe fcutt ben Unternehmer eben bas interd. ne vis f. aedif., und bas interd. uti possid. kann gegen ben Unternehmer, ben ber Brator burch bas interd. ne vis f. aedif. im Bauen fout, nicht babin gegeben werben, daß er durch sein Bauen ben Befit bes Runcianten nicht ftoren folle 40). Auch tann bie burch bie Caution einmal festgestellte Beklagtenrolle bes Unternehmers nicht wieder burch bas interd. uti possid. in Frage gestellt werben. Insofern liegt in unserem Sat also auch, bag ber Runciant infolge ber o. n. n. bas Recht ber Selbsthilfe und ber possessorischen Interbicte verliert: es ist bas aber nicht, wie Baron will, bie Folge ber o. n. n. felbst, sondern erft ber Cautionsleistung.

⁴⁰⁾ So wenig wie vorher ber Unternehmer gegen bie o. n. n. bas interd. uti possid. anstellen kann. Siehe bei Anm. 33.

Nunmehr ist auch die Warnung Uspian's in 1. 5. §. 10. h. t. verständlich:

Meminisse autem oportebit, quotiens quis in nostro aedificare vel in nostrum immittere vel projicere vult, melius esse eum per praetorem vel per manum, id est lapilli ictum prohibere quam operis novi nunciatione: ceterum o. n. n. possessorem eum faciemus, cui nunciaverimus. At si in suo quid faciat, quod nobis noceat, tunc operis novi denunciatio erit necessaria. Et si forte in nostro aliquid facere quis perseverat, aequissimum erit interdicto adversus eum quod vi aut clam aut uti possidetis uti.

Wenn wir dem Unternehmer durch o. n. n. die Möglichkeit geben, sich durch Cautionsleistung die günstige Beklagtenrolle und die durch ein Interdict geschützte Baubesugniß zu verschaffen, so thun wir offenbar dann nicht gut daran, zu nunciiren, wenn wir den Unternehmer auf eine andere Weise, wobei diese für uns nachtheiligen Folgen nicht eintreten, hindern können. Das ist der Fall, wenn Jemand in nostro — worunter Eigenthum und Besitz verstanden ist — baut. Einem solchen gegenüber können wir Selbsthilfe anwenden. der Bestitztung das interd. uti

⁴¹⁾ Das Recht ber Selbsthilfe ist in biesem Fall zweisellos, mag man mit Baron (S. 483. A. **) annehmen, baß "per manum vel (statt id est) lapilli ictum" zu lesen sei, (vgl. auch Windsche S. 465. A. 18. a. E. Siehe die folgende Anmerkung a. E.), oder die

possid. (per praetorem prohibere) auswirten oder auch von der außergerichtlichen Probibition, beren Richtachtung das interd. quod vi aut clam erzeugt, Gebrauch machen. Diese Rechtsmittel ichuten une bier genügend, ohne bie Nachtheile ber o. n. n. im Gefolge ju haben: ber Unternehmer muß, wenn er ihnen gegenüber boch fortbauen will, sein angebliches Recht als Rläger geltend machen und barf inzwischen nicht fortfahren. Diese Bortheile verlieren wir, wenn wir nuncitren. Auch der im Befit befindliche Eigenthümer muß fich auf seine o. n. n. hin gefallen laffen, bag ber Unternehmer burch Cautioneleiftung bie Beklagtenrolle und ben gegen fernere Störungen gefchütten Befit ber Baubefugnig erwirbt, während er boch auch ohne o. n. n. bas Bauen hindern und die Klage des Unternehmers wegen feines angeblichen Rochts in ber gunftigen Stellung des Beklagten erwarten konnte. Das, mas man burch die o. n. n. erlangt, das interd. demolitorium, braucht man nicht, weil man durch Selbsthilfe und interd. uti possid. genügend geschütt ift, und bas, mas man ohne die o. n. n. hat, Sclbsthilfe und interd. uti possid., verliert man jugleich mit bem, was man burch die o. n. n. erlangt hatte, indem durch die Cantions. leiftung die Möglichkeit ber Selbsthilfe und bes interd. uti possid. ebenso wie das interd. demol. wegfällt.

Lesart ber Hanbschriften festhalten. Im ersten Fall ist mit dem per manum die Selbsthilse ausdrücklich genannt, im letzteren nicht: daß aber die Selbsthilse zulässig ist, unterliegt keinem Zweisel. Lgl. 1. 29. §. 1. ad leg. Aquil. 9. 2.

Daher ist es unzweifelhaft hier besser, sich ber o. n. n. nicht zu bedienen 49).

42) Inwiefern Selbstbilfe und interd. uti poss. beffer find, als die o. n. n., ist hiernach klar. Nun soll aber auch bas prohibere per lapilli ictum, also bie aukergerichtliche Probibition überhaupt — die specielle Brobibitionsart per lap. ictum ift nur genannt, um bieses prohibere in Gegensat zu dem prohibere per praetorem zu seten - in biesem Fall bes Bauens in nostro für uns vortheilhafter sein als die o. n. n. Die Beantwortung der Frage, worin hier der Borzug ber Probibition liegt, hängt von ber Ansicht ab, bie man über die Grundsäte des interd. quod vi aut clam hat. M. E. wird bei einem facere in nostro wie dieser erste Theil der l. 5. §. 10. cit. es por= ausset - wo ber Prohibent Gigenthumer und Befiger ist — ber Prohibirte verurtheilt, ohne bag Rläger ben Beweis seines Eigenthums zu führen hat: verbotwidrige Eingriff in den factisch bestehenden Ruftanb, in ben Befit bes Probibenten, genügt gur Begründung des Interdicts, und der Unternehmer hat regelmäßig weber bas Recht ber Cautionsleistung noch barf er bie exceptio eines jus faciendi vorschützen. Der Beweis bieser Sate und bie Erörterung ber verschiedenen Gestaltungen, die hierbei vortommen konnen, ift hier nicht möglich, ich behalte mir bie Ausführung und Begründung an einem andern Ort Wenn aber ber in nostro Bauende und unserer Prohibition sich nicht Fügende mit bem interd. quod vi aut clam gur Reftitution angehalten werben fann, ohne daß wir mehr als ben Beweis des verbotwibri= gen Gingriffs in ben factifc bestehenben Buftanb gu erbringen haben und ohne bak ber Gegner bas Recht ber Cautionsleiftung und ber Berufung auf ein jus faciendi hat, so ist auch bie prohibitio besser als bie o. n. n.: benn bei ber letteren wird ber Unternehmer infolge ber ihm gestatteten Caution Beklagter und

Anders in bem Fall, wenn ber Unternehmer in baut 4), wo wir also wegen einer Servitut ben Nunciant muß nun sein Recht beweisen, bem gegenüber Unternehmer die Ginrebe feines jus faciondi vorfcuten fann. - Binbicheib &. 465. A. 18. a. E. meint, bie Morte id est per lapilli ictum feien Gloffem und die Stelle spreche in ihrem ersten Theil gar nicht vom intord. quod vi aut clam, fondern von Selbstvertheibigung und interd. uti possidetis. Der Grund für bie Annahme eines solchen Gloffems, für bie es an jebem Anhalt fehlt, indem alle Sanbidriften biefe Worte haben-pal auch bie Bafiliten: διά λίθου βολης - liegt wohl barin, daß bei ben gewöhnlichen Auffastungen nicht erhellt, inwiefern die Brobibition hier beffer ift als die o. n. n. Die Erklärung, bie Windscheid von bem Schluffat unserer Stelle giebt, ift unhaltbar. "Will aber Jemand nicht von feinem Besithum ein erft zu errichtenbes Werk abhalten, fonbern aus feinem Befitthum ein errichtetes entfernen ("facere peseverat" — ber Gegner hat also schon etwas gethan), so hilft ihm natürlich weber Selbstvertheibigung [? vgl. l. 29. §. 1. ad leg. Aquil. 9. 2.] noch o. n. n., sonbern er muß bann zu bem interd. quod vi aut cl. ober bem interd. uti poss. greifen." Der Schlußsat erklärt sich vielmehr im Zusammenhang mit bem Anfang so: wenn ber Gegner in nostro etwas zu bauen beginnt, bann thun wir beffer, ihn außergerichtlich burch Probibition i. e. S. ober gerichtlich burch Antrag auf Erlaß eines prohibitorifden Befehls, bes interd. uti poss., ju verhindern : "fahrt er aber tropbem fort, b. h. achtet er weber bas Privatverbot noch bas pratorische, bann muffen wir bie Mittel brauchen, bie für ben Fall solcher Nichtachtung gegeben find, nämlich bort (prohibere per manum i. e. lap. ictum) bas interd. quod vi aut clam, hier (prohib. per praetorem) bas interd. uti possid. b. h. bie Rlage aus bem Interbict wegen bes post interdictum redditum Gemachten." 43) In suo b. h. hier: wirklich nur in suo, auch ohne Bau hindern wollen. Selbsthilfe, die hier eine offensive wäre, ist in diesem Fall nicht gestattet, und ebensowenig haben wir die Möglichkeit, uns durch das interd. uti poss. zu schützen: denn der Besitz derzenigen Servituten, die vorzugsweise das Recht zur o. n. n. geben, nämslich der auf ein non facere des Pflichtigen gerichteten, wie servitus altius non tollendi, ne luminidus, ne prospectui officiatur n. s. w. "), ist im römischen Recht der richtigen Ansicht nach nicht durch possessische Interdicte geschützt "). Wenn aber der Beeinträchtigte das Recht der Selbsthilse und das interd. uti poss. gar nicht hat, so kann er sie auch durch o. n. n. nicht verslieren, und da der Unternehmer in diesem Fall (facere in suo) auch ohne o. n. n. die Beklagtenrolle und Banbesugniß hat, so erleidet der Beeinträchtigte durch

Uebergriff in das Nachbargebiet. Denn wenn er zwar in suo baut, damit aber zugleich eine Immission in unser Gebiet verbunden ist, so fällt das unter den ersten Fall: facere in nostro vel immittere in nostrum.

- 44) Anders bei den positiven Servituten wie servitus oneris ferendi, die im Besit des praedium dominans mitbesessen werden: hier sindet allerdings Besitschut statt. Aber eine gegen solche Servituten verstoßende Bauthätigkeit sällt auch nicht unter den Begriff des facere in suo in diesem Sinn (vgl. die vorige Anmerkung): wenn der Nachdar die meine Mauer tragende Mauer oder mein in seinen Lustraum hineingagende Mauer oder mein in seinen Lustraum hineingagendes protectum zerstört, handelt er zugleich in nostro (vgl. auch l. 29. §. 1. ad leg. Aquil.: quod hie in suo protexit).
- 45) Bekanntlich ist bies sehr bestritten. Bgl. Windscheib §. 164. A. 15. Für die richtige Ansicht Unzuslässigkeit der possessichen Interdicte spricht unsere l. 5. §. 10. h. t.

٠

Anwendung ber o. n. n. keinen Nachtheil. Ja bingeschen auf die Unzulässigkeit ber Gelbfthilfe und poffefforischen Interdicte ift die o. n. n. hier wirklich nothwendig. Nun wird im ersten Theil unserer Stelle, beim facere in nostro, auch die Prohibition als vortheilhafter ale die o. n. n. genannt. Es konnte baber, wenn Ulpian beim facere in suo die o. n. n. als necessaria bezeichnet, scheinen, als ob in diesem Fall wie Selbsthilfe und interd. uti poss. so and die Prohibition unzulässig ware. Das ift aber nicht ber Fall, bas interd. quod vi aut clam geht auch gegen ben in suo Sandelnben 46). Der Beeinträchtigte hat baber neben ber o. n. n. auch noch die Möglichkeit der prohibitio und die o. n. n. ist bemnach nicht absolut necessaria. Wohl aber ift sie diesem Rechtsmittel gegenüber relativ necessaria, infofern als, wenn ber Beeintrachtigte bem in suo Bauenden gegenüber ben Bortheil haben will, daß berfelbe fofort fiftiren muß, wibrigenfalle gegen ihn bic Rlage auf Restitution ohne ben Beweis eines Rechts bes Berbietenben geht, bies nur burch o. n. n. erreicht werben Denn in diesem Fall, wo ber Unternehmer in suo, auf bem von ihm befeffenen und ihm eigenthumlich gehörigen Grundstück baut, ber Ginsprechenbe also nur auf Grund einer Servitut Ginfpruch erhebt, muß beim interd. quod vi aut clam ber Kläger ben Beweis seines Servitutrechts führen 47). Bei der o. n. n.

- 46) Bgl. l. 13. pr. §. 6. 7. quod vi aut cl. l. 6. quib. mod. ususfr. 7. 4. l. 6. §. 1. si serv. vind. 8. 5. l. 21. de a. pl. a. 39. 3.
- 47) Es muß hier die Bezugnahme auf l. 21. de a. pl. a. 39. 3. wonach berjenige, ber in suo die Wassers abern einer auf dem Nachbargrundstück entspringenden Quelle untergräbt, nicht vi handelt und sich dem in-

hingegen hat der Nunciant, ohne sich durch Berlust eines Bortheils, einem Nachtheil auszusetzen, den Bortheil, daß bei Ignorirung des Berbots der Unternehmer durch interd. demolitorium zur Restitution ohne Beweis des Acchts zur Berhinderung gezwungen wird. Insofern ist die o. n. n. zweckmäßiger als die prohibitio und relativ nothwendig.

Der Ausspruch Ulpian's, daß beim Bauen in nostro die o. n. n. unzwecknäßig, beim Bauen in suo aber nothwendig bezüglich zweckmäßig sei, ist also durch-aus begründet.

§. 1672 a.

- 2. Wirfung ber Contravention. Interdictum demolitorium.
 a. Rläger und Beklagter.
- 34. Das Berhalten bes Unternehmers gegenüber ber o. n. n. kann ein verschiedenes sein: er kann sich bem Einspruch fügen und die denselben veranlassende Thätigkeit definitiv einstellen, oder er kann unter vorläusiger Respectirung des Berbots Schritte thun, um sich von dem Bann zu befreien, sei es, daß er einen Remissionsantrag stellt oder außergerichtlich Caution leistet, sei es, daß er mit der Klage aus seinem jus faciendi auftritt, oder er kann endlich die o. n. n.

terd. quod vi aut clam nicht aussetzt, si nulla servitus mihi eo nomine debita fuerit, — genügen. Der weitere Beweis für diesen Unterschied zwischen dem facere in suo und in nostro beim interd. quod vi aut clam kann hier nicht erbracht werden, es würde das ein zu weit führendes Eingehen auf die Grundstate dieses Interdicts erfordern.

ganz unberückfichtigt laffenb bas opus fortseten. Mit bem letteren Fall, bem ber Contravention gegen bas noch bestehenbe Berbot, haben wir uns hier zu bech aftigen.

Das Fortbauen vor Remission ober Caution wird als ein facere contra edictum bezeichnet (1. 20. §. 1. h. t.) und so betrachtet, als mare gegen einen jussus praetoris gehandelt. Es ift gewissermaßen bas imperium bes Prators bem Nuncianten belegirt 46), nur mit ber Abweichung, bag, mahrend ber Prator regelmäßig feinen Befehl nur bebingt ausspricht und an bie Exifteng gewiffer vom Impetraten geleugneten Borausfetungen Inupft, ber Munciant sein Berbot voraussetzungslos ergeben läßt - eine Abweichung, die, wie wir seben werben, wefentlich jur Aufflärung über die Bedeutung bes Remissionsverfahrens bient. Wie baber aus bem bedingten pratorischen Befehl bie Berpflichtung für ben Impetraten hervorgeht, biefem Befehl Gehorfam ju leiften, falls die Boraussetzungen beffelben vorhanden fein follten, fo erwächst aus bem bebingungslofen Brivatverbot ber o. n. n. bie Obliegenheit, bebingungslos ben Befehl zu respectiren und mit bem Bau inne gu Die Folge bes Berftoges gegen biefen Befehl und ber Berletung biefer Obliegenheit ift bie Entftehung einer Obligation auf Restitution bes nach ber Runciation Gemachten; es wird bies, felbst wenn ber Unternehmer materiell bazu berechtigt ift, boch als nullo jure factum angesehen (l. 1. pr. l. 20. §. 1. 3. 4. h. t.).

Das ber o. n. n. eigenthümliche Organ, burch

⁴⁸⁾ Bgl. oben Biff. 8. Anm. 24.

welches dieses sormelle Unrecht versolgt wirb, ist ein besonderes restitutorisches Interdict, das schon von der Glosse so genaunte interd. demolitorium ⁴⁹). Die Formel dieses Interdicts ist uns ausbewahrt in 1. 20. pr. h. t.:

Quem in locum nunciatum est, ne quid operis novi fieret, qua de re agitur, quod in eo loco, antequam nunciatio missa fieret aut in ea causa esset, ut remitti deberet, factum est, id restituas.

Demnach sind die Boraussetzungen einmal, daß eine Nunciation, natürlich eine formell giltige, vorgenommen, und dann, daß vor der Remission oder was dieser gleichsteht der Nunciation zuwider gehandelt ist. Die Folge beim Borhandensein dieser Boraussetzungen ist, daß der Beklagte restituiren muß. Wir müssen nunmehr die Person des Klägers und des Beklagten, den Erfolg der durchgeführten Klage, also insbesondere den Umfang der Verpslichtung des Beklagten, ferner die

49) Daneben giebt es allerdings noch andere Rechts- und Zwangsmittel. So insbesondere das interd. quod vi aut clam (l. 7. §. 2. quod via. cl. l. 17. h. t.), welches nicht nur insofern neben dem interd. demol. von Bedeutung ist als es wegen der Contravention gegen das Privat- verbot auch dann zusteht, wenn gewisse Boraussehungen für die Giltigkeit der o. n. n. nicht vorliegen, sondern auch insofern als es hinsichtlich des clam factum über das interd. demol hinausgeht. Auch wird das verbotwidrige Bauen insofern gestraft, als dem Nunciaten, der nach Fortsehung des opus sein jus ita aedisicatum habere klagend geltend machen will, die Klage zunächst demegirt und doch gegen ihn das interd. demol. gegeben wird (l. 1. §. 7. h. t.).

Klagbegründenden Thatsachen und den Beweis des Klägers sowie die etwaigen Einreden und den Gegenbeweis des Beklagten näher bestimmen.

35. I. Rläger.

Die impersonell gefaßten Borte ber Formel ,quem in locum nunciatum est' lauten infofern zu allgemein, als keineswegs - ju welcher Annahme biefe Faffung an sich berechtigen wurde — jeder beliebige Dritte, wenn von irgendwem eine o. n. n. vorgenommen ift, mit bem Interdict auftreten kann. Aber boch hat biefe Fassung ihren guten Grund, indem badurch nicht blos ber Fall, wenn ber zur Nunciation Berechtigte in eigner Berson nunciirt hat, sondern auch der Fall des Ginfpruchs bes Procurators, Tutors, Curators, Erblaffers mitumfagt wirb. Auch hinsichtlich ber o. n. n. jur. publici t. c. ift sie von Bedeutung, weil hier bas Interdict - ebenso wie die im hintergrund ftehende Rlage — ein populares ift, und man gewiß Schmidt (a. a. D. VIII. S. 25.) behaupten muß, bag, wenn ber ursprüngliche Nunciant zögert, jeder anbere Bürger als Bertreter bes Staats aus ber von jenem vorgenommenen Nunciation das interd. demol. auftellen taun 50). Bei ber im Privatintereffe gefchehenen Nunciation ift natürlich nur berjenige legitimirt, ber entweder für sich felbst nunciirt hat oder für den von einem Bertreter nunciirt worden ift. Ueber die weitern Fragen nach den Boraussetzungen in der Person bes

⁵⁰⁾ Wenigstens in bem Fall, wo die Klage zum Schut der res publicae eine populare im engern Sinn ist. Siehe oben Ziff. 26.

Runcianten, über seine perfönliche Fähigkeit zur o. n. n. und über bas bem Einspruch zu Grund liegende materielle Berhinderungsrecht ist später bei Betrachtung ber Klagbegründenden Thatsachen zu handeln.

Außer dem Nuncianten selbst sind auch seine Erben zur Anstellung des Interdicts berechtigt ⁵¹), die Fassung "nunciatum est' schließt sie mit ein. Es ist dieser Uebergang des Interdicts auf die Erden kein Widerspruch gegen den in l. 8. §. 6. h. t. enthaltenen Sat: morte ejus qui nunciavit extinguitur nunciatio, denn dieser sagt nur, daß der durch die o. n. n. dewirkte Bann durch Tod des Nuncianten vor der Contradention erlischt, während es sich hier um den Fall handelt, wo der Nunciant erst nach der Contradention stirdt: das durch die Contradention einmal begründete Interdict geht nach allgemeinen Grundsätzen auf die Erden über.

Ein Singularsuccessor bes Nuncianten kann hingegen das Interdict nicht ohne weiteres anstellen. Zwar nennt Uspian in 1. 20. S. 6. cit. neben dem Erben auch die ceteri successores, nach dem Sprachsgebrauch der Römer bezeichnet aber dieser Ausdruck in der Zusammenstellung heredes ceterique successores mur die Universalsuccessoren Daß der Singularsuccessor das Interdict nicht hat, wenn nach der Beräußestung das opus fortgesett wird, sagt die oben citirte 1. 8. S. 6. h. t., indem in diesem Fall wie durch Tod so

⁵¹⁾ L. 20. §. 6. h. t.: hoc interdictum — heredi ceterisque successoribus competit.

⁵²⁾ Bgl. Savigny Syft. III. S. 18. N. m. Schmibt Interdictenverf. S. 137. A. 3.

auch burch Beränferung ber Bann erlischt. Für ben Fall der Beräußerung nach der Contravention nimmt Ruborff (a. a. D. IV. S. 152.) einen Uebergang bes Interdicts auf ben Successor an. Dagegen spricht jedoch schon ber Umstand, baf Ulpian bei feiner Interpretation bes Cbicts nur die Universalsuccefforen als Klagberechtigt anführt, damit also stillschweigend bie Singularsuccefforen ausschlieft. Anch gebort ja bas bereits begründete Interbict zum Bermogen bes Nuncianten und bilbet bei einer Beräugerung bes Grundftude, ju beffen Gunften nunciirt war, an sich nicht ben Gegenftand der Uebertragung, fondern bleibt beim Beraugerer jurud. Ein Beweis bafür liegt auch in ber hier unbebenklich zulässigen Analogie bes beim interd. quod vi aut clam Geltenben 68). In ber That hat auch ber Räufer wegen bes vor bem Bertauf Gemachten mit vollem Grund keinen Anspruch: benn er kauft bas Grundstück in bem Zustand, in bem es sich zur Zeit bes Raufs befindet und in dem er es felbst gesehen hat ober boch sehen konnte, und barum hat er auch, wie 1. 11. S. 8. cit. hinzufügt, feinen Auspruch ex emto gegen ben Bertäufer 64). Nur infolge Ceffion tann ber

⁵³⁾ Lgl. l. 11. §. 8. quod vi a. cl. 43. 24.

⁵⁴⁾ Wirb nach ber Tradition gebaut, so ist die alte o. n. n. erloschen und der neue Eigenthümer hat nur das Recht zu einer neuen selbständigen Nunciation; wird nach dem Bertauf, aber vor der Tradition gebaut, so ist für den Bertäuser das Interdict begründet; da aber vom Augenblick des Kausabschlusses an das commodum auf den Käuser übergeht, so haftet ihm der Bertäuser ex emto auf Cession der Klage arg. 1. 11. §. 9. quod vi aut cl. 43. 24.

Singularsucceffor zur Anstellung des Interdicts besugt sein 26.

Benn von mehreren Miteigenthumern nur einer nunciirt hat, so ift nur biefer klagberechtigt, nicht etwa and bie übrigen (unius nunciatio omnibus non sufficit, 1. 5. §. 3. h. t.), obgleich natürlich, wenn infolge bes Interdicts des Nunciirenden bas opus befeitigt wird, ihnen bas Resultat bes burchgeführten Interdicts factifch zu gute tommt. Sat Jeder nunciirt, fo hat Jeber die Rlage felbständig. Rommt es auf die Mage hin zur condemnatio pecuniaria, so hat Jeber mir Anspruch auf sein specielles Intereffe 56), mahrend burch Naturalrestitution auf die Rlage des einen hin auch die Ansprüche ber übrigen befriedigt find. - Das Gleiche gilt in bem Fall, wenn mehrere Runciationsberechtigte anderer Art, g. B. Gigenthümer und Superficiar, Eigenthümer und Emphytenta, Superficiar und Pfandgläubiger u. f. w. vorhanden find. Aus ber Munciation bes Ginen erlangt ber Andere an fich teine Rechte; hat aber Jeber nunciirt, fo hat auch jeder eine felbständige Rlage wegen ber Contravention 57).

⁵⁵⁾ Bgl. Stölzel S. 212. 213.

⁵⁶⁾ Bgl. auch unten Ziff. 65. bei Anm. 88. und Ziff. 66. bei Anm. 1.

⁵⁷⁾ Ueberhaupt geht im Fall einer solchen mehrsachen Kunciation jede Runciation ihre eigenen Wege. Durch Tob des einen Runcianten sowie Beräußerung des Grundstücks Seitens desselben erlischt nicht auch die Runciation der Uebrigen. Ebensowenig durch Remission gegenüber dem Einen: plures nunciationes esse necessarias et consequenter plures remissiones (l. 5. §. 16. h. t.); auch Cautionsleistung an den

36. IL. Beflagter.

Auch die Person des Beklagten für das interd. demol., des Schuldners in der Obligation auf Restitution, ist in der Formel des Interdicts impersonell und unbestimmt bezeichnet. Es heißt nicht: tibi nunciatum est und secisti, sondern: nunciatum est, ne quid o. n. sieret und kactum est. Die Obliegenheit des Beklagten wird durch das gleichfalls unbestimmte und mehrdentige Wort restituas ausgedrückt.

Betrachten wir zunächst ben Inhalt ber burch bie Contravention entstehenden Obligation. Worin besteht die Restitutionspslicht? Da das restituere in ber Formel nicht näher bestimmt ift, muffen wir auf die allgemeine Bebeutung biefes Ausbruckes gurüdgehen. Bekanntlich bedeutet restituere sowohl Heransgeben einer Sache an eine Person als auch bas Zurudbringen einer Sache in ihren früheren Zustand. ersten Fall lautet die Formel: id illi restituas, im letteren: id restituas 58). Mit einem Fall ber letteren Art haben wir es hier zu thun: es foll bas Grundftud, zu beffen Gunften nunciirt ift, in ben Buftanb jurudgebracht werben, in welchem es fich jur Zeit bes erhobenen Einspruchs befand. Das rem restituere in biesem Sinn hat aber wieder eine mehrfache Bebeutung. An fich liegt in bem Befehl zu restituiren die positive Berpflichtung, daß Beklagter es durch feine eigene Thätigkeit, also auch auf eigene Kosten thue. Diesen Umfang hat die Restitutionspflicht unzweifelhaft bann, wenn

Einen genügt nicht zur Aufhebung ber übrigen Runciationen (l. 21. §. 6. h. t.).

⁵⁸⁾ Bgl. Schmidt Juterdictenverf. S. 32. ff.

ber Beklagte berjenige ist, ber selbst als ber Urheber ber zu beseitigenden Anlage erscheint: ein Grund, von ber sprachlichen Bedeutung des restituere abzuweichen, liegt hier nicht vor. Anders, wenn der Beklagte, wie dies bei manchen restitutorischen Interdicten möglich ist, nicht der Thäter, sondern ein dritter Besitzer ist, der lediglich deshalb hastet, quia factum habet. Obgleich hier die Formel gleichfalls lautet: restituas, so wird doch darin nicht jene positive Berpslichtung gesunden, sondern nur die negative, die patientia tollendi zu prästiren. Diese Unterscheidung ist klar ausgesprochen in 1. 2. §. 43. ne quid in 1. publ. 43. 8.:

Restituas' inquit. Restituere videtur, qui in pristinum statum reducit: quod fit, sive quis tollit id quod factum est vel reponat quod sublatum est. Et interdum suo sumtu: nam si ipse, quo qui interdixit, fecerit, vel jussu ejus alius, aut ratum habitum sit quod fecit, ipse suis sumtibus debet restituere: si vero nihil horum intervenit, sed habet factum, tunc dicemus patientiam solam eum praestare debere.

umb eine Anwendung hiervon enthält die 1. 22. h. t.:

— debet heres ejus patientiam destruendi
operis adversario praestare —.

Bas nun die Person des Beklagten bei unserem Interdict andelangt, so kann zunächst derzenige qui fecit et possidet mit dem Interdict belangt werden und zwar auf Restitution im vollen Umfang, also auf eigene Rosten, und dies ohne Rücksicht darauf, ob er Runde von der o. n. n. hatte oder nicht.

Mit Unrecht hat man letteres bestritten. Auf Grund bes in 1. 22. cit. zur Motivirung ber Haftpflicht bes

Erben ad patientiam destruendi ausgesprochenen Sates .in restituendo hujusmodi opere ejus, qui contra edictum fecit, poena versatur, porro autem in poenam heres non succedit' haben altere Schriftsteller 50) sogar behauptet, daß der der o. n. n. Zuwiderhandelnde überhaupt nur bann bem interd. demol. hafte, wenn er Runde von dem Ginfpruch erhalten habe. Da biefe Ansicht mit dem Sat, daß nunciatio in rem fit, non in personam, daß cs sufficit in re praesenti o. n. n. factam sic ut domino possit renunciari und daß etiam adversus absentes et invitos et ignorantes o. n. n. procedit, in birectem Biberfpruch fteht, murbe biefelbe balb verworfen und ter richtige Sas aufgeftellt, baf ber Nunciat ber rechte Beklagte auch bann fei, wenn er keine Runde von der o. n. n. erhalten habe. Um aber bem Ausspruch, in restituendo opere poena versatur' gerecht zu werden, machte man eine vom interd. quod vi aut clam hergenommene Unterscheibung babin, daß ber Be-Hagte bei erlangter Runde von dem Ginfpruch für Restitution auf eigene Rosten, bei mangelnder Runde aber nur ad patientiam destruendi hafte 60), und diese Anficht wird noch in neuerer Zeit 3. B. von Baffe (S. 600. ff.) und Schmibt (VIII. S. 37.) vertreten. Sie ift jedoch nicht haltbarer als die erfte. Die Analogie bes interd. quod vi paft befihalb nicht, weil biefes Interbict überhaupt nur begründet ift, wenn ber Thater Runde von der Prohibition gehabt hat, während bas interd. demol. gerade ohne Rücksicht auf erlangte Kunde austeht. Die Argumentation aber, daß die römischen

⁵⁹⁾ Bgl. bei Stölzel S. 217.

⁶⁰⁾ Bgl, bei Stölzel S. 218.

Juriften gerade nur in ber Berpflichtung gur Reftitution auf eigene Roften eine Strafe für bas bem Cbiet Buwiderhandeln fähen, bas Interbict also in biefem Fall cinc obligatio ex delicto verfolge, welche ohne ein Berfoulden nicht bentbar fei, und bag baber ber Bauenbe mur bann in biefem Grabe verhaftet fein konne, wenn er entweder von der Runciation Kenntnig gehabt ober burch eigene Nachläffigkeit keine Renntnig erlangt habe, ift unrichtig. Bielmehr ist überhaupt das infolge des facere contra edictum eintretende Restituirenmuffen ohne Rudficht auf bas materielle Recht eine poena und biefes facere contra edictum im Sinn des interd. demol. ift vorhanden, mag ben Handelnden ber Borwurf eines Berfculbeus treffen ober nicht. Go wird in l. 6. §. 12. comm. div. 10. 3. überhaupt bie Berurtheilung aus bem interd. demol. klar und bentlich als poens bezeich= net: wenn einer der socii wegen ber Contravention gegen ben einem von ihnen gegenüber erhobenen Ginfpruch verurtheilt wird, so kann er eam poenam pro parte a socio servare. Davon, daß biefe poena nur in ben Roften bes Restituirens bestehe und ber Beklagte nur ben entsprechenden Theil dieser Rosten vom socius for= bern tonne, enthalt bie Stelle fein Wort. Und wenn es in 1. 22. cit. heißt: weiter als bis zur Saftung für patientia destruendi folle ber Erbe nicht in bie poena succediren, so ist banach boch auch bas patientiam praestare eine poena, eine poena, die unter Umftanden, insbesondere wenn ce fich um das Ginreigen eines errichteten Gebäudes handelt, nicht viel weniger hart ift als bas Restituiren suis sumtibus. Danach ift poens hier überhaupt nicht im eigentlichen Sinn als Strafe eines Delicts gemeint, sonbern bezeichnet nur ben

Nachtheil, der ben contra edictum Sanbelnben trifft: in diesen Nachtheil soll der Erbe des Handelnden nicht weiter succediren als ad patientiam destruendi. Auf bas Wiffen von ber o. n. n. kommt es für bic Saftpflicht in bem höheren Mage ebensowenig an, wie für bie Haftpflicht ad patientiam destruendi 61). Einen Beweis dafür bietet auch die im Folgenden näher zu erörternde 1. 5. S. 5. h. t.: die einem socius gegenüber vorgenommene o. n. n. bindet alle, und berjenige, ber ihr zuwiberhandelt, mag er es fein, bem gegenüber ber Einspruch erhoben ift ober nicht, haftet für Restitution in vollem Umfang, die übrigen nur ad patientiam 68); dak ber Bauende nur vollem bann in hafte, wenn er Runde erhielt oder erhalten konnte, sonft aber gleichfalls zu benen gehöre, qui non tenebuntur b. h. nur ad patientiam haften, ift mit keinem Bort angebeutet, und boch hätte bas gerade hier hervorgehoben werden muffen. Ueberhaupt ware ce doch im bochsten Grad auffällig, wenn eine berartige Beschränfung bes Sapes nunciatio in rem fit und sufficit o. n. n. factam sic ut domino possit renunciari nirgende aus= gesprochen mare 68).

- 61) Bgl. auch bie gegen biese Ansicht gerichteten Ausführungen Stölzel's S. 218. ff.
- 62) Bgl. unten sub 1. S. 205 ff. b. Auch Hasse (S. 605.) und Schmibt (S. 37. A. 33.) verstehen bas non tenebuntur in bieser Weise.
- 63) Hasse (S. 601.) sieht sich infolge seiner Ansicht genöthigt, Präsumtionen aufzustellen, wonach balb bas Wissen präsumirt wird, zum Theil mit Ausschluß bes Gegenbeweises, balb bas Nichtwissen!

- 87. Nicht minder bestritten ist die Frage, ob auch berjenige rechter Beklagter ist, qui fecit nec possidet und der, qui possidet nec fecit, und wie weit sich in dem einen und andern Fall eventuell die Haftpslicht erstredt. Die Frage ist also die, welche Wirkung ein Besitzwechsel in der Person des Nunciaten hat. Dabei sind zumächst zwei Hauptfälle zu unterscheiden.
- 1) Der Runciat hat schon ber o. n. n. zu = wider gehandelt und besitst dann nicht mehr. Dabei ist wieder die doppelte Möglichkeit: daß er ent= weder stirbt und nun sein Erbc Besitzer des inhibirten opus wird, oder daß er das betreffende Grundstück ver= äußert.
- a) Für ben Fall, daß ber Nunciat, nachdem er selbst schon das opus fortgesetzt, also das Interdict gegen sich begründet hat, stirbt, ist in der oben citirten 1. 22. h. t. jund in 1. 20. §. 8. eod. 40) eine Haftpflicht des Erben in beschränktem Umfang, auf patientia destruendi und wegen dessen, quod ad eum pervenit 65), anerkannt. Die Berpflichtung zur Prästation der patientia destruendi trisst ihn natürlich mur als Besitzer des opus, die Berpflichtung, das quod ad eum pervenit herauszugeben, ist hingegen von seinem Besitz unabhängig, sie tritt an die Stelle der Berpflichtung des Erblassers, dem Kläger das ganze Interesse zu ersetzen.
 - 64) In id quod ad eum pervenit dumtaxat dari vel si quid dolo malo ipsius factum sit, quominus perveniret. — Daß in dieser Stelle eine actio in factum neben dem Interdict gegeben wird, ist ohne practische Bedeutung. Bgl. Schmidt a. a D. VIII. S. 36.
 - 65) Bgl. Haffe a. a. D. S. 601.
 - 66) Daß auch biefer Sinn mit bem restituas verbunben

Diefer Umftand und ber bamit gusammenhangenbe Sat, daß die Restitutionspflicht keineswegs überall von ber Möglichkeit ber factischen Restitution abhängig ift, zeigt zugleich, baß bas Interdict gegen ben bas opus Errichtenden auch dann geht, wenn er bei Erhebung beffelben ben Besit nicht mehr hat "7). Allerbings haben wir hierfür kein ausbrückliches Zeugnig 68). ber andern Seite fehlt es aber auch an einem ausbrudlichen Ausspruch, daß in ber Berson des Beklagten Besit verlangt werbe. Zwar behauptet bies Baron (Rrit. Bierteljahrsfchr. VII. S. 529.) unter Berufung auf 1. 18. S. 1. und 1. 23. h. t. Die erfte Stelle fagt aber nach bem Ausammenhang bes S. 1. mit bem princ. nur, es mache in Bezug auf bie Bulaffigteit bes Interbicts nichts aus, daß der dem Berbot zuwiderhandelnde socius nicht Eigenthümer bes gangen Grundstüds ift: er tann fic bamit nicht entschuldigen, fonbern ba er zugleich Thater und Besiter ift und als Besiter die factische Möglichkit zu restituiren hat, fo haftet er. Und in der letteren Stelle wird mit ben Worten: is demum obligatus est qui eum locum possidet, in quem o. n. nunciatum

ift, unterliegt teinem Zweifel. Bgl. Schmibt Interbictenverf. S. 37. ff.

⁶⁷⁾ Wenn also z. B. von einem britten Besitzer bes opus blos die patientia destr. prästirt und das opus auf Rosten des Nuncianten bestruirt ist, so kann dieser mit dem interd. demol. den ursprünglichen Nunciaten, der das Verbot nicht beachtet hat, auf Ersat der ausgewandten Kosten belangen.

⁶⁸⁾ Die von Stölzel S. 223 angeführte 1. 20. §. 7. und 1. 8. §. 7. h. t. können als solches nicht betrachtet werben.

est, nicht etwa ber Befit als Boraussetzung für bie Saftpflicht hingeftellt, fonbern nur ber Sat motivirt, bak, wenn Jemand bas mit bem Bann ber o. n. n. belaftete Grundstüd vertauft und bann ber Raufer bem Berbot zuwider fortbaut, nur der lettere als Thater und Befiter obligirt ift: ber Berkaufer, ber weber gegen bas Berbot gehandelt hat noch im Befit bes Grundstücks ist, hastet natürlich bem interd. demol. nicht 60). -Bir muffen baber biefe Frage nach allgemeinen Grund= faten beautworten. Da nun bei dem gleichfalls auf Restitution gehenden interd. quod vi aut clam auch ber nichtbesitzende Thater haftet (l. 16. §. 2. quod vi aut cl.), so find wir gewiß berechtigt, das Gleiche beim interd. demol, anzunehmen. Dazu kommt das oben angeführte Argument: ber Erbe haftet als Befiger für patientia destruendi, als Repräsentant bes Erblaffers soweit quantum ad eum pervenit. Run läßt es sich benten, daß der Erblaffer vor feinem Tob den Befit auf einen Andern übertragen hat, hier geht die Rlage auf patientia destr. nicht gegen ben Erben, fonbern gegen ben jetigen Befiter, bingegen foweit fie auf Erfat bes Juteroffes gerichtet ift, ift ber Erbe ber rechte Be-Hagte und haftet in bem angegebenen Umfang: wenn aber ber Erbe aus ber Berfon feines Erblaffers haftet, fo muß der Erblaffer felbft auch verpflichtet gewesen fein, alfo auch er ohne Rudficht auf feinen Befit und natürlich ohne bie beim Erben ftattfindende Befchrantung, alfo auf vollen Erfat. Enblich fpricht bafür ber binfichtlich ber Diteigenthumer geltenbe Grundfat in 1. 18. pr. und 1. 5. g. 5. h. t.: wenn einer ber Miteigen-

⁶⁹⁾ Bgl. unten Biff. 38. bei Anm. 78.

thümer, ohne baß die andern darum wissen, verbotwidig das Werk fortsetzt, haftet er in solidum, also obgleich er als Miteigenthümer nur einen Theil besitzt, geht seine Berpflichtung doch auf das Ganze, er haftet weiter als er besitzt. Wenn das aber einmal der Fall ist, nuß der Thäter auch haften, wenn er gar nicht besitzt.

b) Die zweite Möglichkeit ist die, daß, nachdem der Nunciat selbst schon fortgebaut hat, eine Singustarfuccessor und wie weit, und wie haftet eventuell der veräußernde Nunciat? Beim Mangel eines ausdrücklichen Ausspruchs der Quellen sind die Ansichten hierüber wieder sehr getheilt.

Als die communis opinio läßt sich die Ansicht bezeichnen, bag ber Succeffor in biefem Fall zwar haftet, aber nicht weiter als auf patientia destruendi, der Beräußerer aber zum Erfat für bie Roften ber vom Nuncianten vorge nommenen Restitution verbindlich ift. Gegen diefe Anficht ift in neuerer Zeit Stölzel (G. 213. ff.) unter Billigung von Baron (a. a. D. S. 531.) aufgetreten, weil bie Haftung bes blofen Befigers zu unerträglichen Barten führen würde und weil bie Quellen positiv lehrten, daß ber blofe Befit eines nunciationswidrigen Bertes für bas interd. demol. die Passivsegitimation nicht begründe und bag nicht Jeber, ber als Befiger zur Demolirung im Stande, auch bagu verpflichtet fei, fondern nur berjenige, aus beffen Willen bas opus entsprungen. -Das erfte Argument ift gegenüber bem Sat, bag nunciatio etiam contra absentes et ignorantes procedit,

⁷⁰⁾ Bgl. auch Schmibt S. 36.

hinfällig 71). Bie bas Recht voraussett, dag der ursprüngliche Runciat die Runciation erfährt, indem es als ben gewöhnlichen Fall ben anfieht, bag berfelbe ben Antrag auf Remission ftelle ober Caution leifte, fo fest es auch voraus, bag ber Successor regelmäßig nicht ohne Renntnif des burch die o. n. n. begründeten Berhältniffes bleiben werbe. Dag er bann ohne Rücficht barauf, ob bas wirklich ber Fall ift, haftet, ist teine größere Barte als bag ber Raufer ber Rlage bes mahren Gigenthiimers auf Berausgabe bes Raufobjects ausgesett ift, wenn sein Autor nicht zur Uebertragung beffelben berechtigt war, und hier wie bort ift er insofern rechtlich gefoutt, als er gegen ben Bertaufer einen Regreganfpruch hat, ber nur im Fall bes Wiffens bes Raufers ausgefoloffen ift. — Ebensowenig find bie von Stölzel angeführten Quellenzeugniffe beweisend. Er beruft sich auf l. 18. pr. und l. 5. §. 5. h. t.:

- 1. 18. pr.: Aedibus communibus si ob opus novum nunciatio uni fiat, si quidem ex voluntate omnium opus fiat, omnes nunciatio tenebit, si vero quidam ignorent, in solidum obligabitur, qui contra edictum praetoris fecerit.
- S. S. S.: Si plurium res sit, in qua o. n. fiat et uni nuncietur, recte facta nunciatio est omnibusque dominis videtur denunciatum: sed si unus aedificaverit post o. n. nunciationem, alii,
- 71) Es ist offenbar nicht weniger hart, daß Jemand, der von der o. n. n gar keine Kenntniß erhalten hat und sie nur möglicherweise erhalten konnte, dem interd. demol. und zwar, wie Stölzel selbst will, in vollem Umsaug haftet.

qui non aedificaverint, non tenebuntur: neque enim debet nocere factum alterius ei qui nihil fecit.

Benn bas Grunbstüd, worauf bas opus unternommen wird, im Miteigenthum Mehrerer fteht, fo bindet bie bem einen Miteigenthimer gegenüber vorgenommene Nunciation nach dem Grundsatz nunciatio in rem fit auch alle übrigen, auch biejenigen, bie teine Renntnig bavon erhalten haben 78). Run find hier zwei Falle bentbar. Entweder wird infolge gemeinsamen Willens ber Miteigenthilmer fortgebaut: bann erscheinen Alle als Contravenienten, die natürlich zugleich Befiger find, und bas Interdict geht gegen jeben einzelnen in solidum auf Restitution in vollem Umfang 78), alfo auch gegen ben ohne Kenntnif von der Runciation bauenden. Dher es baut einer allein bem Berbot zuwider, ohne baf die übrigen barum wiffen: hier haftet natürlich blos ber Contravenient in solidum — aber auch hier einerlei, welcher ber socii es ift, ber gebaut hat, nicht etwa blos ber, bem gegenüber nunciirt worden ift - während die Richtbauenden nicht haften, neque enim debet nocere factum alterius ei qui nihil fecit. — Auf diese Schlusworte ftutt Stölzel feine Anficht, bag ber nicht contravenirende socius, trop feines Befitee, nicht hafte. Bare aber ber Sat neque enim debet etc. so allgemein wahr, so

⁷²⁾ Denn wie es genügt, in Gegenwart eines Sclaven bes Sigenthümers ober anderer Personen, von benen ber Bauherr ben Sinspruch ersahren konnte, zu nunciiren, so muß natürlich auch die Gegenwart eines socius für die übrigen genügen.

⁷³⁾ L. 21. §. 5. h. t.: restitutio pro parte fieri non potest.

ware bamit die Wirksamkeit ber o. n. n. in rem gerabezu aufgehoben und es ließe fich nicht erklären, weßhalb in der Interdictsformel die Faffung quod factum est und nicht vielmehr die quod fecisti gewählt ift. Daber ift es an fich schon mahrscheinlich, bag bie Worte alii qui non aedificaverint, non tenebuntur nicht ausfprechen wollen, daß bie Richtbauenben gar nicht haften, sondern mur, daß sie nicht als facientes haften: ber socius faciens muß in vollem Umfang reftituiren und biefe Berbindlichkeit, bie eben lebiglich gegen ben Thater burch fein Zuwiderhandeln begründet wird, trifft die üb= rigen socii nicht; daß sie aber auch nicht für patientia destruendi einstehen muffen, ift bamit noch teineswegs gefagt. Es lag nur in biefem Fall teine Beranlaffung vor, diese beschränkte Haftpflicht ber socii non facientes besonders hervorzuheben. Denn wenn ber Runciant gegen ben besitzenden Thater auftreten und von ihm Reflitution auf beffen Roften verlangen tann, fo wird er natürlich gar nicht in die Lage kommen, gegen die übrigen socii, an die er fich nur ihres Besitzes wegen halten und die er baber nur auf patientia destr. belangen tomte, biefen Anspruch geltend gu machen.

Es laffen sich aber auch positive Gründe für die Haftung des blosen Besitzers auf patientia destr. anssühren. Der Erbe des nach der Contravention verstorbemen Runciaten haftet, wenn er im Besitz ist, ad patientiam destr. (l. 22. h. t.) und diese Haftpflicht ist nicht abhängig von seiner Eigenschaft als Erbe, sondern als Besitzer. Als Erbe des Thäters hingegen haftet er weiter, er kann aus der Contravention des Erblassers in id quod ad eum pervenit belangt werden, so daß, wenn Besitz und Erbenqualität in einer Person sich ver=

einigt, die Klage zugleich auf patientia destr. und auf die Bereicherung geht ⁷⁴). Da nun aber hiernach der Erbe lediglich als Besitzer für patientia destr. hastet und mit dieser Berpslichtung seine Erbenqualität gar nichts zu thun hat, so muß in der gleichen Beise wie der Erbe auch der Singularsuccessor hasten, nämlich ad patientiam destruendi. Dazu kommt, daß das interdictum quod vi aut clam gegen den Singularsuccessor des der Prohibition zuwider Handelnden auf patientia destr. geht und der das interd. quod vi begründenden prohibitio, die in personam sit, unmöglich eine stärkere Birkung in dieser Beziehung zukommen kann als der o. n. n., die in rem sit.

Es ist daher der communis opinio, gegenüber der Ansicht von Stölzel, beizustimmen, daß der Singularsuccessor des gegen die o. n. n. Handelnden auf patientia destruendi, der Thäter selbst aber ⁷⁴ °) für die Herstellungskosten und das sonstige Interesse haftet.

- 38. 2) Bis jest ift von dem Fall die Rede gewesen, wenn der ursprüngliche Nunciat selbst das Werk fortgesetzt hat und danach ein Besitwechsel eingetreten ist. Im Folgenden haben wir den nicht minder des strittenen Fall zu betrachten, wenn nach der o. n. n., aber vor der Fortsetzung des opus das betressende Grundstück in andere Hände kommt und nunmehr der jetzige Besitzer dem Berbot zuwider-
 - 74) Unrichtig ist die Auffassung von Stölzel S. 220., nach welcher die Haftung des Erben auf die Bereiche rung ibentisch ist mit der Haftung auf patientia destruendi. Vgl. Hasse S. 601.

74°) Daß auch ber nichtbesitzende Thater haftet, f. oben S. 202 ff.

handelt. Daß durch einen solchen Besitzwechsel, mag er infolge Universal= oder Singularsuccession eintreten, der Bann nicht gelöst wird, ergiebt sich nicht nur aus dem Princip, daß der Bann das Grundstück selbst ergreift und in rem, nicht in personam sit, sondern ist auch, wie schon erwähnt, in l. 8. §. 7. h. t. ausdrücklich ausgesprochen. Es liegt hier die Sache insosern anders als in dem Fall sub 1., als hier Thäter und Besitzer eine und dieselbe Person ist.

Daß ber bas opus fortsetenbe Erbe und Singularfucceffor mit bem interd. demol. belangt werben tann, unterliegt teinem 3meifel; beftritten ift nur, in welchem Umfang ein folder Beklagter haftet. Aus den über bie o. n. n. überhaupt geltenden Grunbfaten muffen wir die Entscheidung treffen, daß biefe Berfonen jur Restitution in vollem Umfang zu verurtheilen find: fie find zugleich in ber factischen Lage bie Restitution vornehmen zu konnen und biejenigen, die bem Berbot zuwidergehandelt haben. Die von Manchen 76) aufgeftellte Anficht, fie feien blos im Fall ihrer Renntnig von ber o. n. n. in vollen Umfang haftpflichtig, mahrend fie foust blos für patientia destruendi einzustehen batten, weil bei ihrer Untenntnif teine Berschuldung bor= liege, hat ihren Grund in ber bereits widerlegten Deinung, daß auch ber ursprüngliche Nunciat, ber bem Berbot zuwider fortbaut, nur bann auf Restitution suis sumtibus belangt werben tonne, wenn ein Berichulben seinerseits vorliege. Mit dieser muß auch die erftere fallen, ba tein Grund erfichtlich ift, warum ber Succeffor als Contravenient anders haften foll als fein Bor-

^{75) 3.} B. Sasse S. 602 ff., Bangerow III. S. 552.

ganger, wenn biefer dem Berbot zuwider gebaut batte. Inconsequent ift es baber, wenn Stolzel einerseits fagt (S. 218.), teine einzige Stelle beute an, bag bie Birtfamteit ber o. n. n. gegen ben mit bem Interdict Belangten die Runde beffelben von der o. n. n. vorau8= sete, andererseits aber meint (S. 223. ff.), ber Erbe und ber Räufer mache fich burch Fortfetung bes Bertes überhaupt nur unter ber Boraussetzung responsabel, daß bie o. n. n. zu feiner Runbe gelangte ober, weil fie in Begenwart eines feiner Angehörigen erfolgt, gelangen Es beurtheilt fich biefes Erforbernig ber Bornahme ber Nunciation in einer Beise, ut domino possit renunciari, lediglich aus ber Zeit ber Bornahme berfelben und alfo auch aus ber Perfon besienigen, ber bamale dominus war. Welchen Sinn foll auch bie in 1. 8. §. 7. h. t. ausgesprochene Fortbauer ber Runciation haben, wenn man verlangt, bag eines ihrer Erforderniffe boch wieder neu in ber Berfon des Rachfolgere vorhanden fein muffe? Die Anficht von Stolgel (S. 222.), ce fei, wenn bas an ber betreffenben Stelle Namens bes X unternommene Werk liegen bleibe und bann an ber nämlichen Stelle Namens bes Y ein gleiches Wert hergerichtet werbe, bem nunmehrigen Wert gar nicht nunciirt und Y hafte, obgleich er objectiv ein ber o. n. n. wiberftreitenbes Wert vornehme, boch weber für patientia destr. noch für Restitution auf eigene Roften, ba ce bei ihm an bem subjectiven Berschulben fehle und er teine poena verdiene, ift bemnach unhaltbar. Ginen folden Unterfcied amifchen einem objectiv und einem subjectiv unrechtmäßigen Bert tennen bie Quellen nicht. Dem bestimmten Ort (quem in locum nunc. est) ift nunciirt und mas auf diesem Ort gegen bas Berbot

vor Remission ober Caution gemacht ist, ist pro eo habendum atque si nullo jure factum esset. Gerabe die Schlugworte der l. 8. §. 7. h. t., welche Stolzel für fich anführt, beweifen, bag ber Succeffor ebenso haftet wie ber urfpriingliche Runciat 76). Stolzel (S. 223) interpretirt die Worte ,quod si is, cui o. n. nunciatum erat, decesserit — non extinguitur o. n. n., idque ex eo apparet, quod in stipulatione, quae ex hac causa interponitur, etiam heredis mentio fit' folgenbermaken: "wenn ber Erbe bas verbotene Wert fortfest, fo gilt zwar ber Sat ,non extinguitur o. n. n.', aber wie bie Schlugworte anzeigen, nur in Bezug auf die stipulatio ex o. n. n.; fraft biefer verpflichtet sich ber Nunciat auch Namens seines Erben zur Restitution, falls bie Wiberrechtlichkeit bes opus erwiesen würde; wenn ber Erblaffer nicht flipulirt und baburch überhaupt die Möglichkeit eines interd. demol. beseitigt hat, fo macht sich ber Erbe burch Fortfetung bes Berte nur unter ber Borausfetung refponfabel, daß bie o. n. n. ju feiner Runbe gelangte ober gelangen mußte." Diese Interpretation und biefer Schluß ist aber burchaus unrichtig. Der Sinn ber Stelle ift vielmehr ber: ber Bann erlischt nicht burch ben Tob bes Nunciaten, das zeigt sich barin und geht baraus hervor, daß die stipulatio ex o. n. n. mit auf bie Erben gestellt wirb. Das heißt boch nicht, bag bas Richterlöschen ber o. n. n. nur in Bezug auf die Stipulation gilt! Durch bie Stipulation erlischt ja gerabe ber Bann. Das Nichterlöschen ber o. n. n. hat nicht

⁷⁶⁾ Ganz migverstanden ift biese Stelle von Ruborff a. a. D IV. 145. Bgl. unten Biff. 63. bei Anm. 73.

etwa feinen Grund barin, bag bie Stipulation bie Erben mitumfaßt, sondern ift ein aus bem Wefen der o. n. n. hervorgehender Say und es zeigt fich nur die Richtigkeit biefes Sates in der Rennung der Erben bei der Stipulation. Würde nämlich die Nunciation durch den Tod des Nunciaten erlöschen, so würden die Erben auch ohne Stipulation fortbauen können, ohne fich bem interd. demol. auszusegen und es mare gar fein Grund vorhanden, die Stipulation auf die Erben mitzustellen: folglich ist - so ist die Argumentation des Juristen die Nennung der Erben in der Stipulation ein Beweis für ben Sat, daß die Nunciation durch Tod des Nunciaten nicht erlischt. Die 1. 8. §. 7. cit. — die einzige Stelle, die von unserm Falle spricht — erwähnt mit keinem Worte, daß durch den Tod des Erblaffers an ber Wirkung ber o. n. n. etwas geandert werbe: non extinguitur nunciatio, sie dauert also gang in berfelben Beife fort wie fie bem Erblaffer gegenüber beftanden hat, b. h. fo, daß ein Zuwiderhandeln gegen dieselbe ben Anspruch auf volle Restitution begründet. Die Behauptung, daß die Erben nur dann haften, wenn ber Einspruch zu ihrer Runde gelangte ober gelangen mußte, entbehrt fomit jeder Stute.

Da nun der Erbe hier nicht etwa als Repräsentant des Erblassers, sondern aus seiner eigenen Thätigkeit als nunmehriger dominus operis obligirt ist, so dürfte es schon au sich keinem Zweisel unterliegen, daß auch der Singularsuccessor in der gleichen Weise, also für Restitution in vollem Umsang ohne Rücksicht auf seine Kenntniß von der Nunciation haftet. Dies wird denn auch, wenn wir die oben in Bezug auf die Haftpslicht des Erben hervorgehobenen Gründe im Ange behalten, ausbrücklich bestätigt durch dieselbe 1. 8. §. 7. h. t., wonach der durch die o. n. n. begründete Bann nicht blos im Fall des Todes des ursprünglichen Nunciaten, sondern auch im Fall der Beräußerung des nunciatischen Grundstücks fortdauert, ohne daß ein Unterschied beider Fälle irgendwie angedeutet wäre. Noch klarer ist dies in 1. ult. h. t. ausgesprochen:

Is, cui o. n. nunciatum erat, vendidit praedium: emtor aedificavit: emtorem an venditorem teneri putas, quod adversus edictum factum sit? Respondit: cum o. n. n. facta est, si quid aedificatum est, emtor, id est dominus praediorum tenetur, quia nunciatio operis non personae fit et is demum obligatus est, qui eum locum possidet, in quem o. n. nunciatum est. (Javolenus.)

Der Nunciat verkauft, der Käufer baut: haftet hier der Berkäufer oder Käufer dem Interdict ??)? Die

77) Die Stelle bezieht sich bemnach nur auf den Fall, wo erst der Successor das opus fortsett, und die hier getroffene Entscheidung ändert nichts an den Grundsähen, die wir früher für den Fall, wenn der Berkäuser selbst schon der o. n. n. zuwider gehandelt hat, und danach eine Succession eintritt, ausgestellt haben. Es ist darum nothwendig, dies besonders hervorzuheben, weil man aus den Ansangsworten, mit denen der Jurist seine Antwort einseitet (cum o. n. n. sacta est, si quid aedisicatum est), die Folgerung abzuleiten geneigt sein könnte, daß diese Antwort sich allgemein auf den Fall des Bauens nach der o. n. n., ohne Rücksicht darauf, ob vom Käuser oder Berkäuser gebaut ist, beziehe, wosür insbesondere noch der Umstand zu sprechen scheint, daß sich eine besondere Erz

Entscheidung geht babin, daß ber lettere, nicht ber erftere, verpflichtet ift. Die nabere Bezeichnung bes Saftpflichtigen sowie die Art und Weise ber Motivirung biefer Autwort ift aber haracteriftifch. Es heißt nicht cinfact emtor tenetur, sondern emtor id est dominus praediorum tenetur, b. h. nicht ber Räufer als folder, icon infolge bes Abichluffes bes obligatorifden Befchafte, fondern erft bann, wenn er burch Befigubertragung Eigenthümer geworden ift. Wäre also zwar nach Abichluß bes Raufgeschäfts, aber vor ber Eigenthumsübertragung, auf dem nunciatischen Grundstück etwas gebaut worben, fo würde ber Raufer nicht haften. Diefe Auffaffung wirb auch burch ben zweiten von Javolen angegebenen Grund bestätigt. Er motivirt namlich feine Entscheidung burch einen boppelten Grund: einmal weil nunciatio operis non personae fit und bann weil is demum obligatus est, qui eum locum possidet, in quem o. n. nunciatum est. Der erste Sat enthält ben Grund bafür, warum ber Räufer,

örterung des Falls, wenn der Nunciat, nachdem er selbst schon der o. n. n. zuwidergehandelt hat, das Grundstück verkauft, in den Quellen nicht sindet. Zu einer solchen Folgerung sind wir jedoch wegen dieser Worte nicht berechtigt. Wenn Javolen bei seiner Antwort einen andern Fall substituirt hätte als der ihm zur Entscheidung vorgelegt war, so würde er das unzweiselhaft genauer als durch die Worte si quid aedisicatum est ausgedrückt haben, zumal ja beim Erben die beiden Fälle, wo Beklagter der Thäter und wo er blos Besiger ist, verschieden behandelt werden. A. M. in dieser Beziehung ist Stölzel S. 223. Siehe unten bei Anm. 80. Bgl. gegen Stölzel auch He siesenspruchsrecht S. 112. a. E. 113.

bem gar nicht nunciirt ift, überhaupt haften tann, ber aweite ben Grund bafür, weghalb jest wirklich ber Räufer und jetige Eigenthumer und nicht ber Bertaufer, ber frühere Eigenthümer, haftet. Diefer lette Gat hat nicht etwa - wie es, wenn man blos auf bie Worte: is demum obligatus est, qui eum locum possidet fieht, fcheinen konnte - ben Ginn, bag überhaupt bas interd. demolitorium nur gegen ben Besither gehe, woraus folgen wurde, daß ber nicht befigende Thater gar nicht hafte 78), berfesbe enthält vielmehr lediglich eine nahere Ausführung ber vorher gemachten furzen Mubeutung emtor i. e. dominus praediorum und wist baber fagen: ber Raufer haftet wegen feiner Contraven tion erft nach ber Tradition, als jetiger Gigenthumer, benn vorher halt fich ber Runciant noch an ben Bertaufer, ber als Befiger und Eigenthümer bes Grundftuds erscheint, erft (ober auch nur) berjenige Räufer haftet, bem fcon ber Befit übertragen ift. Es wird also nicht bas allgemeine Erforbernig bes Befiges in ber Berfon bes Betlagten aufgestellt , fondern blos für bas Berhaltnig amifchen Bertaufer und Raufer ausgesprochen, bag ber Raufer nur als Befiger, nach ber Tradition, hafte.

Wenn nun Javolen die Frage, ob der Verkäuser oder Käuser hafte, einsach dahin beanwortet: emtor i. e. dominus praed. tenetur, so ist es gewiß unzweisels haft, daß hier, wo der Besitzer zugleich der Thäter ist, dieses teneri die Haftelicht für Restitution in vollem Umsang bezeichnet. Wäre die Meinung des Juristen die gewesen, daß der Käuser, anders als der Verkäuser, blos die patientia destruendi zu prästiren hätte, so wäre es

⁷⁸⁾ Bgl. oben Ziff. 37. bei Anm. 69.

unerflärlich, wenn er biefe aus fouftigen Grundfagen boch keineswegs hervorgebende Ausicht nicht beutlicher ju erkennen gegeben hatte. Warum foll auch, ba boch bas interd, quod vi aut clam gegen ben qui fecit et possidet auf patientia et impensa tollendi operis geht (l. 16. §. 2. quod vi), beim interd. demol. etwas anderes gelten? Wollte man gegen bas Berbeiziehen ber Grundsätze des interd. quod vi aut clam den Einwand erheben, daß der Thater, der teine Runde erhalten, kein Prohibirter fei und gegen ihn bas interd. quod vi nicht Plat greife, fo würde fich biefer Ginwand auf bie oben wiberlegte Auficht gründen, bag ber mit bem interd. demol. Belangte, wenn er keine Runde von der o. n. n. erhalten, nur zur patientia destr. verurtheilt werden könne. In ber That find es auch mir bie Anhänger jener Anficht, die unfere Stelle von ber Berpflichtung bes Räufers zur patientia destruendi verfteben.

Daß die Worte Javolen's keinen Anhalt bafür geben, wird allgemein auerkannt. Man beruft sich aber auf dic 1. 3. §. 3. de alien. jud. mut. c. 4. 7., die zwar auch den behaupteten Sat nicht direct enthalte, die man aber nur durch Hineintragen der Unterscheidung zwischen restituere auf eigene Kosten und bloser patientia destr. verständlich machen zu können glaubt **).

Die 1. 3. §. 3. lautet folgenbermaßen:

Opus quoque novum si tibi nunciaverim tuque eum locum alienaveris et emtor opus fecerit,

⁷⁹⁾ Bgl. Haffe S. 603. Schmibt VIII. 37. Ruborff IV. 133 Bangerow S. 551. 552. und die daselbst Citirten.

dicitur te hoc judicio teneri, quasi neque tecum ex o. n. n. agere possim, quia nihil feceris, neque cum eo cui id alienaveris, quia ei nunciatum non sit.

Nach dieser Stelle, sagen die Gegner (vgl. insbesondere Hasse S. 603 ff.), könnte es scheinen, als gehe das interd. demol. nicht blos nicht gegen den vor der Contravention Berkausenden, sondern auch nicht gegen den das opus fortsetzenden Käuser. Wenn nun für letteres als Grund augegeben werde: quia ei nunciatum non est, so widerstreite das sowohl der l. ult. h. t. als dem wiederholt ausgesprochenen Sat, daß die o. n. n. in rem sit. Diese Antinomie sei nur dadurch zu lösen, daß man hier in derselben Weise unterscheide, wie dies im vorhergehenden S. 2. geschehe, daß nämlich der Berkäuser sür Restitution im vollen Umfang, der Käuser aber nur für patientia destruendi hafte.

Diese Interpretation auf Grund des §. 2. ist jedoch durchaus unzulässig. Der §. 2. spricht von dem Fall, wenn Jemand, nachdem er durch Fortsetzung des opus gegen eine prohibitio das interd. quod vi gegen sich begründet hat, das betressende Grundstück veräußert. Hierdurch ist unsere Lage insofern nachtheiliger geworden, als wir von dem, gegen den jetzt unsere Klage auf Restitution gerichtet ist, also dem Besitzer, nur patientia destr. verlangen können, während, wenn der Berkäuser noch Besitzer märe, die Restitution suis sumtidus gesordert werden könnte. Daher geht gegen den Berkäuser die actio in factum propter alienationem judicii mutandi causa. Dasselbe muß unzweiselhaft von der o. n. n. gesten, obgseich von ihr in diesem Paragraphen nicht die Rede ist. Bon einem ganz andern Fall han-

belt ber S. 3.: hier macht erft ber Raufer fich einer Contravention gegen bie o. n. n. fculbig. Geht hier bie actio in factum gegen ben Berkaufer und worauf? Die Stelle scheint die Rlage zuzulaffen, ohne zu fagen, inwieweit ber Berkaufer hafte. Man barf nun nicht wie die Begner argumentiren: "nach §. 2. wird bie actio in factum gegen ben bem Berbot zuwiderhandeluden Prohibirten gegeben, weil der Prohibent mit bem interd. quod vi vom Käufer nur patientia destruendi verlangen fann, also insofern einen Nachtheil erleidet; in §. 3. wird bie actio in factum gegen ben ursprünglichen Runciaten, ben Bertaufer, gegeben - alfo muß ber Raufer auch nur für patientia destr. einfteben", fondern man muß vielmehr, ba ber §. 3. die actio in factum gegen ben Bertaufer giebt, ohne wie ber S. 2. beffen Saftpflicht auf ben Erfat ber Roften ber vom Rlager felbft vorgenommenen Restitution zu beschräuten, fo fchließen: 3m Fall bes S. 2. haftet ber Bertaufer ber actio in factum nur auf die Rosten der Destruction, nicht weiter, weil ber ben Ginfpruch Erhebende gegen ben Käufer immer noch bas interd. quod vi auf patientia destr. anstellen fann, nach S. 3. haftet ber Berfäufer ber actio in factum vollständig, weil ber Räufer bem interd. demol. gar nicht, nicht einmal für patientis haftet.

Da nun aber nach allgemeinen Grundsätzen und nach dem ausbrücklichen Zeugniß der l. ult. h. t. der der o. n. n. zuwiderhandelnde Käufer wirklich der rechte Beklagte für das interd. demol. ist und der Versuch, die l. 3. §. 3. cit. mit jener Stelle dadurch zu vereinigen, daß man den Käufer blos für patientia destr. haften lassen will, als verfehlt betrachtet werden muß, so entsteht die Frage, wie und ob überhaupt die beiden Aussprüche ,emtor tenetur, quia nunciatio non personae fit' und ,ex o. n. n. agere non possum cum eo, cui id alienaveris quia ei nunciatum non est sich mit einander in Einklang bringen laffen. Stölzel (S. 226.) fucht beibe Stellen neben einander baburch aufrecht zu erhalten, daß er die 1. 3. §. 3. cit. von einem Kalle verfteht, in welchem bie subjective Begiehung ber o. n. n. jum Räufer fehlte (quia ei nunciatum non sit), die l. ult. cit. aber von einem folchen, in welchem jene subjective Beziehung vorhanden mar und zwar, weil die o. n. n. ftattfand, nachbem ber Berkaufer bereits im Bau begriffen (si quid aedificatum est = si quid jam aedificatum erit) und es mithin Pflicht bes Raufers war, vor Fortfegung bes fiftirten Baues gegenüber einer etwaigen o. n. n. fich ficher zu ftellen. Beibe Erklärungen find jedoch falfch: benn 1. ult. cit. fpricht gerade von bem entgegengefetten Fall, wenn nicht ber Bertaufer, sonbern ber Räufer fortgebaut hat 80), und bie Behauptung, bag eine subjective Bezichung bes Raufere gur o. n. n. vorhanden fein muffe, ift nad bem früher Ausgeführten entschieden unhaltbar 81). 2Bir burfen auf Grund unferer fruheren Erörterungen bie Behauptung aufstellen: ber Singularfucceffor, welcher einer feinem Auctor gegenüber vorgenommenen o. n. n. suwiber bas opus fortfest, haftet bem Runcianten nicht blos für patientia destr., sondern für Restitution auf eigene Rosten, wenn nur feinem Auctor gegenüber bie

⁸⁰⁾ Siehe oben Anm. 77.

⁸¹⁾ Siehe oben bei Anm. 76.

Nunciation giltig, d. h. fo daß diefer Runde davon erhalten kounte, erfolgt war.

Wie aber -- bas bleibt bie nun um so räthselhaftere Frage - tann bann Gajus in 1. 3. S. 3. cit. fagen, ber Nunciaut habe in einem folden Fall gar teine Rlage gegen ben Räufer? Die Alternative tann nur fo gestellt werben: entweber haftet ber Raufer, wie L ult. cit. fagt, vollständig ober er haftet, wie 1. 3. §. 3. cit. ausspricht, gar nicht. Gegenüber ber erfteren ex professo von unferm Fall handelnden Stelle, in ber ohne alle Unterfcheibung und Befchrankung und ohne alle weitere Boraussetzung bie Berpflichtung bes Räufers in vollem Umfang anerkannt ift, muffen wir an fich fcon über die Beweiskraft ber die o. n. n. nur gelegentlich berührenden 1. 3. S. 3. bebenklich werden. Bubem fteht feft, bag ber Grund, weghalb ber Raufer nach ber letteren Stelle nicht haften foll (quia ei nunciatum non sit), unrichtig ist, sobald man, wie man bas muß, bic eben ermähnte Erflärung Stölzel's über bas Fehlen ber subjectiven Beziehung ber o. n. n. jum Räufer verwirft. Wenn aber ber einzige Grund, ber für biefen in birectem Gegenfat zu ber Entscheibung ber 1. ult. h. t. ftehenben Sat angeführt wirb, falfc ift, follte ba nicht ber ganze Sat falfch fein? Man wird, die früheren Ausführungen jugegeben, nicht umbin tonnen, bies zu bejaben. Aber nicht blos im Bufammenhalt mit den fonft bei ber o. n. n. geltenden Grundfaten, fondern auch hingefeben auf bie Beftimmungen über die alienatio judicii mutandi causa ist ber Sat falsch. Es ist nicht mahr, daß die actio in factum, wenn ber Raufer nicht haftet, gegen ben Bertaufer geht. Die Boraussetzung biefer act. in factum ift, wie fich

aus bem ganzen T. D. 4. 7. und insbesonbere aus l. 1. pr. und l. 3. 4. crgiebt, die, daß der damit zu Belangende alienando alium nobis adversarium substituit, daß also die Klage, die ursprünglich gegen den Beräußerer ging, jett infolge der Beräußerung gegen den Käuser geht und nur die Rechtsversolgung gegen den Käuser eine schwierigere ist (durior conditio sieri debet). In unserer Stelle wird aber gerade gesagt, daß die Klage, das interd. demol., nicht gegen den Käuser gehe 1. Aus diesem auch von Baron (a. a. S. 530. 531.) hervorgehodenen Umstand erhellt, daß wir dieser eine offenbar unrichtige Ansicht enthaltenden Stelle, zumal gegenüber einer das Gegentheil klar aussprechenden anderen, kein Gewicht beilegen dürsen. Aber darum

82) Auf ber anbern Seite geht bas interd. demol, in biefem Fall auch nicht gegen ben Bertäufer, quia nihil fecerit, also auch nicht auf Erfat ber Roften. Wie fann baber, wenn gegen ben Bertaufer überhaupt noch feine Rlage begrundet war, von einer alienatio judicii mutandi causa gesprochen werben? Es fehlt bie im Fall bes §. 2. vorhandene Boraussetzung bes judicium futurum (l. 8. §. 1. eod.), die Klage muß boch in concreto foon gegen ben Beraußernben begrunbet gemefen fein, bie blose Möglichkeit, bag vielleicht ber Berkaufer felbft ber o. n. n. zuwiber gehandelt und bann fich bem interd. demol. ausgesett haben murbe, fann offenbar nicht genügen. Es mare bas nicht anbers, als wenn man gegen ben, ber ein mit einer servitus altius non tollendi belaftetes Grunbftud verfauft, wegen eines von bem Räufer vorgenommenen fervitutwibrigen Baues bie actio in factum beghalb geben wollte, weil bie actio confessoria nun nicht gegen ben Bertaufer begründet ift, gegen ben fie begründet gewesen marc, wenn er bas Grundftud behalten und felbft ben Bau vor= genommen batte.

brauchen wir nicht für die Justinianeische Compilation eine Antinomie anzunehmen. Denn nach der gewiß richtigen Unficht von Teifterband (citirt bei Bangerow III. S. 551.), ber fich auch Baron a. a. D. auschließt, ift bas in 1. 3. S. 3. Ausgesprochene gar nicht bie eigene Meinung bes Gajus, berfelbe referirt vielmehr nur bie Auficht auderer Juriften, ohne fie zu billigen. trachtet man die Ausbruckweise in §. 2. und im princ., wo Gajus die Bulaffigleit der actio in factum gegen ben Beräußerer einfach und thar begründet, und bem gegenüber bie Art und Beife, wie er fich in §. 3. äußert (dicitur, te teneri quasi neque tecum agere possim, quia etc.), so ift wohl nicht zu bezweifeln, daß er im Sinn Dritter rebet, beren Ausicht nicht bie feinige Die Antwort auf die Frage, wie Gajus bagu tommt, eine von ihm nicht gebilligte Ansicht, ohne eine Bemertung bagegen einfließen zu laffen, bier anzuführen, ergiebt sich, wenn man im Auge behalt, zu welchem 3med Gajus diesen Fall überhaupt erwähnt. er in 1. 1. pr. vom Begriff ber alienatio jud. mut. c. gesprochen, gablt er von 1. 1. S. 1. an Beispiele auf gur Erläuterung, in welchen Fällen durch eine folche Beräußerung die Lage bes Rlagers ungunftiger gemacht wird, und so erwähnt er, obgleich er felbst bamit nicht einverstanden war und nicht einverstanden fein tounte, boch auch diese Ansicht mit ihrer Motivirung: um eine Wiberlegung war es ihm hier nicht zu thun. Nun läßt fich allerdings noch die Frage aufwerfen, wie denn bie Juriften, beren Anschauung Gajus mittheilt, zu biefer falschen Ansicht kommen: bas wird aber schwer zu beantworten fein, wenn man fich nicht mit ber Antwort begnügt, daß auch römische Juriften falfche Ausichten

haben konnten und daß diese die Tendenz der Bestimmung über die alienatio judicii mutandi causa, Verhütung doloser Beräußerung behufs Substituirung eines andern Gegners, zu weit faßten so.). Wie dies aber auch sei, jedensfalls steht sest, daß das nicht die Ansicht von Autoristen war und daß gegenüber dem Inhalt der l. 8. §. 7. und l. ult. h. t., welche die Frage nach der Haftpslicht des Singularsuccessors ex professo des sprechen und zu Ungunsten desselben beautworten, ohne irgend eine Unterscheidung in Bezug auf den Umsang dieser Haftpslicht zu machen, diese nur gelegentlich und mindestens sehr zweiselnd und mit vorsichtigen Ausdrücken erwähnte entgegenstehende Auslicht nicht in Betracht kommen kann.

83) Die Erklärung von Baron a. a. D. S. 531. kann nicht genügen. Er meint unter hinweis auf 1. 8. §. 7. h. t., die Grundlage jener abweichenden Ansicht sei die gewesen, daß in der stipulatio ex o. n. n. auch des Erben, nicht aber bes Räufers, gebacht werbe. Da aber, wie wir gesehen haben (f. oben bei Anmertung 76.), bie Erwähnung ber Erben in ber Stipulation nicht bas Interdict gegen fie begründet, sondern biese Er= wähnung nur ein Beweis bafür ift, bag auch bie Erben bem Bann unterliegen, fo tonnte aus ber Richt= nennung bes Singularsuccessors (wenn biese Prämisse überhaupt richtig ift vgl. unten Biff. 63. bei Unm. 76.) ein römischer Jurift wohl taum ben Schluß ziehen, daß bieser nicht bem interd. demol. hafte. Gegen biese Erklärung spricht auch ber in 1. 3. §. 3. cit. für bas Nichthaften bes Räufers angeführte Grund ,quia ei nunciatum non sit', ber eher auf die Auffaffung hindeutet, als werbe die Saftpflicht des Räufers deßhalb in Abrebe gestellt, weil er boch eigentlich gar nicht ber Nunciat fei.

§. 1672 b.

- b. Erfolg bes burchgeführten interdictum demolitorium. Condemnatio pecuniaria.
- 39. Der Erfolg bes vom Kläger siegreich burchgesührten bemolitorischen Processes richtet sich natürlich zufolge bem Ziff. 36—38 Bemerkten nach der Person des Beklagten. Es ist nur eine Frage, die einer besonderen Betrachtung hier noch bedarf: geht zur Zeit des Formularprocesses Urtheil und Execution auf Restitution in natura oder wird auch hier nur ein arbitrium de restituendo erlassen und bei dessen Nichtbefolgung der Beklagte in Geld condenmirt? Gerade bei der o. n. n. sollte man meinen, es müsse die wirkliche Beseitigung des opus haben erreicht werden können. Wir müssen daher auf den Grundsat der condemnatio pecuniaria etwas näher eingehen.

Bekanntlich stehen sich hier zwei extreme Ansichten gegenüber. Nach einer früheren Ansicht, die noch von Zimmern, Reller und in gewisser Weise auch von Sintenis getheilt wird 84), soll bei actiones arbitrariae das der condemnatio vorausgehende arbitrium de restituendo auf Berlangen des Klägers stets exequirt worden sein; nach Anderen 86) ist dies erst eine Aenderung der Justinianeischen Zeit: zur Zeit der classischen Jurisprudenz habe das Princip der condemnatio pecuniaris ausnahmslos bestanden und es sei die eine solche Naturalexecution anerkennende l. 68. de R. V. 6. 1. (Ulpian) interpolirt. In der Mitte zwischen diesen beiden

⁸⁴⁾ Bgl. Bächter Erört. S. 19. A. 10.

⁸⁵⁾ So z. B. Savigny, Wețell, Wächter. Bgl. ben lettern a. a. D.

extremen Ansichten, von benen die erstere unzweifelhaft unrichtig ist *6), stehen verschiedene andere Meinungen, die theils für gewisse Arten von Klagen, theils für eine frühere als die Justinianeische Zeit die Zulässigkeit eines Zwangs zur Befolgung des jussus judicis de restituendo anerkennen, indem sie die 1. 68. cit. für von Ulpian selbst herrührend erklären.

So meint Witte (bas interd. uti possid. S. 10 ff. 15.): bei ben Interdicten zum Schutz privatzechtlicher Berhältnisse sei allerdings unzulässig, eine Naturalexecution burch obrigkeitlichen Zwang vorauszussen, indem das Bestreben des ältern römischen Rechts, alle Privatansprüche zum Zweck der Execution in Geld umzusetzen, dagegen spreche; hingegen bei den interdicta popularia gegen widerrechtliche Anlagen an öffentlichen Orten habe es eine solche gegeben 37). Und zwar nimmt Witte an, daß diese Naturalexecution von jeher bei den-

- 86) Es enthält nicht nur keine einzige Stelle bes ältern Rechts etwas von einem berartigen birecten Zwang, sonbern Gajus (IV. 163. 166—169.) spricht gerabe in Fällen bieser Art nur von ber Gelbconbemnation. Beibes ist bei bieser Annahme unerklärlich. Bgl. Bethmann=Hollweg Handb. bes Civilproc. S. 330. 331.
- 87) Das Bebenken gegen die Anwendung der condemn. pocun. auch bei diesen Interdicten, daß das allgemeine Interesse nicht durch Berurtheilung des Störers zur Zahlung einer Geldsumme an einen einzelnen Bürger habe befriedigt werden können (Witte S. 10. 11.), widerlegt sich dadurch, daß, wenn das opus wirklich gegen das allgemeine Interesse verstieß und Beklagter contumax war, die genügende Hilfe auf dem Polizeiwege gegeben war, der natürlich zur wirklichen Her-

jenigen Interdicten Rechtens gewesen, bei benen regelmäßig der Extrahent eben nur als Repräsentant der Gesammtheit ohne besonderes eigenes Interesse auftrat. Insosern weicht Witte von Schmidt (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. XV. S. 69 ff.) ab, der auch bei den interdicta popularia den Ausgangspunct dieser ganzen Execution sucht, diese Aenderung aber erst in die Zeit Julian's verlegt.

Sehen wir zunächst ab von der Frage nach der Aechtheit der l. 68. de R. V. und von der damit zussammenhängenden Frage, ob vielleicht zur Zeit Ulpian's eine derartige Rechtsumgestaltung stattgefunden habe, so läßt sich wohl weder die Ansicht von Witte noch die von Schmidt halten. Das Hauptargument für beide Ansichten bildet die l. 7. ne quid in l. publ. 43. 8. (Julian):

Sicut is, qui nullo prohibente in loco publico aedificaverat, cogendus non est demoliri, ne urbs ruinis deformetur, ita qui adversus edictum praetoris aedificaverit, tollere aedificium debet; alioquin inane et lusorium praetoris imperium erit.

Der Jurist spreche hier von bem Gegensatz bes Bauens in publico ohne Berhinberung und bes Bauens einem erlassenen Interdict zuwider: im ersten Fall könne

stellung bes früheren Zustands führte (l. 2. §. 17. ne quid in l. publ.: Si tamen obstet id aedisicium usui publico, utique is qui operibus publicis procurat, debebit id deponere). Der Grundsat ber condemnatio pecuniaria stand hier so wenig im Wege, wie wenn ber Prätor insolge einer extraordinaria cognitio sein Decret manu militari durchsühren ließ.

man nicht gezwungen werben, bas Gebäube wegzu= nehmen, im zweiten muffe man es wegnehmen, bas debet habe offenbar benfelben Sinn wie bas vorausgebende cogendus est: man werbe im Nothfall bagu gezwungen; bafür fpreche mit Entschiedenheit bas von Inlian gebrauchte Argument, daß fonft ber pratorifche Befehl illuforifch fein wurde (Schmibt S. 70.). Diefe Folgerung kann aber als richtig nicht anerkannt werden. Die Stelle fagt: gegen benjenigen, ber in publico gebaut hat nullo prohibente b. h. ohne bag ein prohibitorifches Interdict erbeten und ertheilt ober auch ohne baß eine prohibitio ober o. n. n. vorgenommen worben ift, tann von Seiten eines Brivaten teine Rlage auf Befeitigung bes opus erhoben werben; wenn hingegen einem Berbot bes Prators zuwiber gebaut worben ift, bann ift bie Sache anbers, bann liegt ein facere adversus edictum praetoris vor und barans entspringt für ben Contravenienten die Berpflichtung gur Reftitution, und biefer Berpflichtung gegenüber tann ber Be-Magte auch ben Grunbsat, urbs ruinis ne deformetur' 88) nicht geltend machen, benn wenn bas Berbot bes Brators gar feine Wirfung hatte und Beflagter boch noch fagen konnnte, er brauche wegen biefes Grund-

88) Man könnte vielleicht geneigt sein, als Beweis für ben birecten Zwang zur Demolirung bas in der Stelle angegebene Motiv no urbs ruinis desorm, anzustühren, weil davon nicht die Rede sein könnte, wenn nicht ein wirkliches Niederreißen erfolge. Jedoch beweist dies nichts, da der Beklagte gegenüber den Nachtheilen, die ihn beim Ungehorsam trasen, gewiß regelmäßig dem jussus judicis gehorchen und somit durch freiwillige Erfüllung es zum Niederreißen kommen wird.

sates nicht zu restituiren, so ware in ber That inane et lusorium praetoris imperium. Es soll bies also nur die jett bestehende Berpflichtung rechtfertigen gegenüber dem ersten Fall, in welchem nullo prohibente teine Berpflichtung besteht; ber Gegenfat ift nicht: Raturalexecution und condemnatio pecuniaria, sonbern: Bflicht und Nichtpflicht. Daß ber Ausbruck cogendus est nichts für die Naturalexecution beweist, geht nicht nur aus vielen Stellen hervor, in benen lediglich ber indirecte Zwang damit bezeichnet fein fann 80), fonbern ergiebt sich auch mit voller Evibenz aus 1. 1. S. 2. si ventris nom. 25. 5., wo der Ausbrud cogitur von Ulpian dahin erklärt wird, daß es nicht ein cogere praetoria potestate vel manu ministrorum sei⁹⁰). Auch würde offenbar das Argument ,alioquin inane et lusorium praetoris imperium erit' ebenso qut für Brivatinterdicte paffen, also, da für diese Witte und Schmidt felbst die Zulässigkeit ber Naturalexecution leugnen, zu viel beweisen.

Es bleibt baher nur die Frage noch zu betrachten, ob nicht etwa, wie Bethmann=Hollweg (Handb. bes Civilproc. S. 331.) meint, in ber spätern classischen

⁸⁹⁾ Bgl. z. B. nur l. 24. de a. pl. a. 39. 3.

⁹⁰⁾ So bedarf benn auch die Beweiskraft des von Witte noch angeführten Ausdrucks in l. 1. §. 12. no qu. in flum. publ. 43. 13. (si quid igitur jam factum est, per hoc interdictum restituetur: si quid ne fiat prospicitur, superiore interdicto erit utendum) keiner besonderen Widerlegung: berartige Stellen finden sich bei Popular- wie bei Privatinterdicten unzählige, ohne daß für unsere Frage daraus das Geringste zu entnehmen wäre.

Zeit ber Grundfat ber condemnatio pecuniaria infofern burchbrochen worden ift, als bei ben Rlagen auf restituere und exhibere das der Condemnation porausgehende arbitrium auf Berlangen bes Rlagers birect exequirt werben tonnte. Die 1. 68. de R. V. fagt nun beutlich, bag bei allen Rlagen, bei benen ein arbitrium de restituendo vortommt, gegen ben ungehorfamen Beklagten mit birectem Zwang manu militari vorgegangen werde. Ronnte man annehmen, bag bie Stelle wirklich so wie fie lautet von Ulpian ge= Schrieben fei, fo mare die Sache unzweifelhaft. Man mußte bann, ba wir für bie Unnahme einer folchen Beranberung ju einem früheren Zeitpunct einen Unhalt nicht haben, wenigstens für die Zeit Ulpian's behaupten, baf ber früher ausnahmelofe Grundfat ber condemnatio pecuniaria für diese Falle eine Modification erlitten habe in ber Beife, daß ber Rlager bei nicht freiwilliger Erfüllung Seitens bes Betlagten es noch in ber Sand hatte, ftatt auf Naturalexecution anzutragen bie Bablung bes Intereffes, wie er es burch fein juramentum in litem gewürdert, zu verlaugen.

Nun ist es aber gerade im höchsten Grade fraglich, ob die 1. 68. cit. in der uns überlieferten Fassung ächt ist. Bethmann-Hollweg, der früher eine Interpolation annahm, hat später seine Ansicht geändert, seine Gründe für die Aechtheit müssen daher besondere Beachtung verdienen. Sein Hauptgrund (S. 332.) ist der Gesammtcharacter und der Zusammenhang der Rede, der das Gepräge der Aechtheit habe. Es sei nicht denkbar, daß die Compilatoren, die sich sonst in das alte Princip der Gelbcondemnation gar nicht zu finden wüßten, den neuen Grundfat fo richtig bemfelben angepaßt haben follten.

Bei den zahlreichen die condemnatio pecuniaria anerkennenden und voraussetzenden Stellen der excerpirten Juristen, auch der spätern Raiserzeit (vgl. z. B. l. 21. C. de R. V. von Diocletian und Maximian), ist es aber geradezu unmöglich, daß den Compilatoren das Wesen der condemnatio pecuniaria und die Unsulässisseit der directen Erzwingung eines jussus judicis unbekannt geblieben sei 31).

Auch die weitere Ausführung Bethmann's, daß die Compilatoren, wenn sie einmal Ulpian nach dem Model ihrer Zeit verbessern wollten, in dem Fall der gewaltsamen Besitzübertragung nicht eine Absolution ansgenommen und die Condemnation ausschließend auf die Früchte bezogen haben würden, ist nicht zutressend. Denn die Compilatoren gehen vom arbitrium judicis

91) Wenn Bethmann-Sollweg fich hierfur auf bie 1. 17. C. de fideic. lib. 7. 4. beruft - indem bas Difiperftanbnig bes in biefer Stelle ermähnten Zweifels nur aus der Untenntnig der Compilatoren über die Bebeutung ber Gelbconbemnation zu erklaren fei -, fo ift bem, abgesehen bavon, ob und inwieweit wir gerabe ben Compilatoren eine Mitwirfung bei Abfaffung biefer Stelle jufdreiben burfen, entgegenzuhalten, baß bieselbe sich nach ihrer gangen Ausbrucksweise auf einen concreten bem Raiser vorgelegten Fall bezieht und Juftinian feine Beit, ju welcher ja ber Richter auf bie Sache felbst erkennen konnte, im Auge bat, wenn er fagt: warum hat benn ber Richter felbst burch feinen Ausspruch Gelegenheit zu biefem Streit gegeben. ba er boch jest auf die Sache felbst conbemniren fann?

aus und daß dies fein condemnatorisches Urtheil war, war ihnen natürlich nicht verborgen. Daher war von ihrem Standpunct aus diese Theilung in Execution auf die Sache felbst und Condemnation auf die Friichte und die omnis causa gang richtig. Die Sache felbft ift in natura beim Betlagten vorhanden, in diefelbe wird bie Naturalexecution manu militari vollstredt; bamit ift aber die Bedingung für die Absolution des Beklagten noch nicht erfüllt, die Restitution war bann, wenn bie Sache allein reftituirt murbe - mochte bies nun freiwillig ober infolge birecten Zwange gefchehen fein boch nur eine theilweife, die Absolution nicht rechtfertigende: auf die Friichte aber tonnte fich dieser 3mang nicht ohne Beiteres erftreden, ba fie ja möglicherweife nicht mehr extantes waren, und zubem handelte es fich auch noch um Erfat bes fonftigen Intereffes, fo bag natürlich noch eine Berurtheilung in Gelb erfolgen mußte.

Können wir sonach aus den von Bethmam geltend gemachten Gründen ein unzweiselhaftes Argument für die Aechtheit der 1. 68. cit. nicht entnehmen, so erhalten die sür die Richtigseit der Annahme einer Interpolation beizubringenden Gründe ein um so größeres Gewicht. Bor allen Dingen macht schon der Umstand die 1. 68. höchst verdächtig, daß sie die einzige Stelle ist, welche die Zulässigseit der Naturalexecution erwähnt und sür die Ansicht, daß schon in der spätern classichen Zeit das arbitrium judicis direct erzwungen worden sei, angesührt werden kann. Außerdem könnte sich diese Beränderungerst um die Zeit Uspian's vollzogen haben, und da wäre es doch höchst sonderbar, wenn die Umgestaltung eines solchen sundamentalen Sayes, wie der der Richts

erzwingbarkeit bes jussus judicis war, nicht schärfer und bestimmter von Ulpian selbst und daß sie nicht auch von anderen Juriften hervorgehoben worben mare. Bon einem folden birecten Zwang findet fich bei ben Zeitgenoffen Ulpian's und ben später Lebenben nicht nur nichts erwähnt, sondern überall, wo von einer Rlage auf Reftitution ober Exhibition die Rede ift, geben biefelben von dem Grundsat der condemnatio pecuniaria aus, indem fie Ausbrück wie tollere cogitur, ad restituendum compellitur u. ä. blos von einer Berpflichtung des Beklagten zur Restitution, nicht aber von einem birecten Zwang bazu verstehen 92). Auch würde bei ber Annahme ber Aechtheit ber 1. 68. Ulpian fich felbft wiberfprechen, ba er in zahlreichen anderen Stellen lediglich die Berurtheilung des Beklagten in quantum actor in litem juravit als Strafe für die contumacia des Beklagten anführt 98). — Enblich aber liefern einen unwiberleg-

- 92) L. 16. §. 3. de pign. 20. 1. (Marcian) l. 18. pr. de dolo 4. 3. l. 7. si serv. vind. 8. 5. l. 2. §. 1. de in lit. jur. 12. 3. l. 2. §. 2. quod leg. 43. 3. l. 35. §. 2. de R. V. 6. 1. l. 69. 71. eod. l. 73. de fidej. 46. 1. l. 5. de interd. 43. 1. (fămmtlic) von Paulus).
- 93) L. 6. §. 2. de confess. 42. 2. l. 1. §. 21. depos. 16. 3. l. 3. §. 11. de tabul. exhib. 43. 5. l. 6. §. 6—8. de a. pl. a. 39. 3. l. 3. §. 13. de lib. hom. exhib. 43. 29. Gerade beim interd. de tabul. exhib. und de libero hom. exhib. wäre ein birecter Zwang vor Allem am Platz gewesen und boch erwagnt Ulpian nur die cond. pecun., ohne die Möglichseit des directen Zwangs auch nur entsernt anzubeuten. Und berselbe Ulpian sollte in Bezug auf die Zulässigteit des directen Zwangs in l. 68. cit. gesagt

lichen Beweis für die Interpolation der 1. 68. eine Reihe von Ulpian'schen Stellen, in denen ein Gegensatz zwischen einem directen Zwang zur Realisirung eines bei einer extraordinaria cognitio erlassenen Besehls des Prätors selbst und zwischen den im gewöhnlichen ordo judiciorum privatorum verhandelten Klagen statuirt wird, der jede Möglichkeit ausschließt, daß es bei setzteren zu einer directen Erzwingung des arbitrium judicis gekommen seise.

Schließlich bleibt noch eine in neuerer Zeit von Bruns (Zeitschr. für Rechtsgesch. III. S. 398. 399.) aufgestellte Ansicht barüber, in welcher Beise es bei restitutorischen Interdicten boch zur wirklichen factischen Begräumung der unerlaubten Vorrichtung kommen könne, zu betrachten übrig. Nachdem Bruns die Unzulässigskeit der Naturalexecution manu militari auch bei den

haben fönnen: haec sententia generalis est et ad omnia sive interdicta sive actiones pertinet?

94) L. 1. §. 2. si ventr. nom. 25. 5. l. 1. §. 2. de migr. 43. 32. l. 1. §. 1. fi. de inspic. ventr. 25. 4. l. 3. pr. ne vis fiat ei qui in poss. 43. 4. (vgl. auch l. 1. pr. §. 1. 5. eod.) l. 5. §. 27. ut in poss. leg. 36. 4. — Nach diesen Stellen wird das Berfahren vor dem judex insolge einer Klage, die doch auch darauf gerichtet ist, daß Kläger in den Besitz sommt und Beslagter ihn daran nicht hindert, in die recten Gegensatz gesetzt zu dem inducere per officialem praesecti aut per magistratus, inducere praetoria potestate, manu ministrorum etc., welches der Prästor aus Antrag durch extraord. cogn. versügen kann: solglich kann das Resultat des Bersahrens vor dem judex nicht auch sein, daß sein Ausspruch durch die recten Zwang realisirt wird.

interdicta popularia gegenüber Schmibt und Bitte vertheibigt und auf das Eingreifen der Abministrativbeamten vom Abministrativstandpunct aus verwiesen bat, fagt er: "nur bas wirb man noch annehmen burfen, bag, wenn ber Beklagte ben arbitratus judicis micht erfüllt, ber Rlager felber bie Borrichtungen befeitigen und die Unkoften davon als sein Interesse mit in die Conbemnation bringen konnte." Er beruft fich für biefe Ansicht zunächst darauf, daß es in S. 31. I. de act. 4. 6. von den actiones arbitrariae ganz allgemein heiße: permittitur judici ex bono et aequo secundum cujusque rei, de qua actum est, naturam aestimare, quemadmodum actori satisfieri oporteat, und daß es doch gewiß bie natürlichste satisfactio gewesen fei, bag, wenn Beklagter bie Anlage nicht felbst beseitige, es nun auf feine Roften ber Rlager thun burfe.

Eine solche Erlaubniß kann jedoch der judex nicht ertheilen, nach der Formel steht ihm nur die Besugniß zu, ein arbitrium de restituendo zu erlassen und wenn Beklagter dem nicht freiwillig nachkommt, zu condemniren. Das aestimare quemadmodum actori satissieri oporteat bezieht sich lebiglich auf den Inhalt des arbitrium de restituendo, nicht aber auf die Execution desselben 95). — Vor Allem läßt sich jedoch gegen diese

95) Die citirten Schlußworte bes §. 31. I. wollen nur sagen, daß die Frage, worin das die Condemnation abwendende satissacere, restituere etc. Seitens des Beklagten besteht, sowie die weitere Frage, ob der Beklagte wirklich genügend restituirt habe, vom judex nach der Beschaffenheit des concreten Falls ex aequo et dono zu beantworten ist: sindet er, daß die Berpssichtung nicht genügend erfüllt worden, so ersolgt

Auffaffung geltend machen, bag nach berfelben bem Rläger auf Grund bes arbitrium de restituendo auch bas Recht aufteben würbe, die mit einer rei vindicatio, actio Publiciana, actio hypothecaria, actio quod metus causa, actio ad exhibendum geforberte Sache bem Beklagten gewaltfam wegzunehmen: benn gerabe biefe Rlagen find bie in S. 31. J. cit. angeführten Beispiele ber actiones arbitrariae. Diese bei Bruns' Anficht unabweisbare Confequenz widerfpricht aber allen sonftigen Principien. Zum Ueberfluß fagt auch eine Stelle ausbrudlich, bag bie Berpflichtung einen ben Befit Ergreifenden nicht zu hindern eine bei weitem größere fei als bie Berpflichtung ju restituiren, ein Ausspruch, ber nicht mahr mare, wenn berjenige, ber bon einem Anbern Restitution berlangen tanu, fich unter Berufung auf das arbitrium de restituendo selbst die Sache aueignen burfte 36). - Am meiften Schein hat bas lette aus ber allgemeinen Unterscheidung bei restitutorischen Interdicten in 1. 2. §. 43. ne qu. in 1. publ. 43. 8. entnommene Arqument: "Beklagter muß, wenn er felbft die unerlaubte Borrichtung gemacht hat, auf eigene Roften reftituiren, wenn er aber blos im Befit ift, brancht er nur patientia destruendi zu praftiren; banach erfdeint bie Wegnahme vom Rläger auf Roften bes Be-Magten als bas mittlere minus." Der Gebante bon

condemnatio pecuniaria; nicht aber ist bamit die Bestugniß des Richters anerkannt, dem Kläger die Erslaubniß zum gewaltsamen Zerstören der Anlage durch eigene Thätigkeit auf Kosten des Beklagten zu geben.

96) L. 52. §. 2. de acquir. poss. 41. 2. Bgl. bazu Schmidt Juterbictenverf. S. 71.

Bruns ift hierbei ber: bas patientiam praestare, wofür ber blofe Besitzer haftet, ift bas Minus und babei findet Naturalrestitution statt, indem der Rläger selbst auf eigene Roften die Anlage befeitigt, baber muß auch bei ber weiterreichenden Saftpflicht bes Beklagten auf restituere suis sumtibus die wirkliche Beseitigung an erzwingen gewesen sein. Diese Argumentation beruht jedoch auf ber falschen Boraussetzung, bag bas patientiam praestare birect hatte erzwungen werben konnen. Mit bemfelben Recht läft fich ber umgekehrte Schluß machen: bas patientiam praestare ift bie geringere Berpflichtung bes Beklagten, also auch bas geringere Recht bes Rlägers gegenüber bem restituere auf Roften bes Beflagten; wenn nun bei letterem ein birecter 3mang nicht julaffig mar, bann fonnte er auch bei erfterem nicht anwendbar fein 97).

Wenn sonach bas Princip ber condemnatio pecuniaria ein ausnahmsloses ist, so kann selbstwerskändlich beim interdictum demolitorium nichts anderes gelten. Der judex erläßt, wenn die Boraussetzungen des Inter-

97) Wenn die Klage gegen den angestellt war, der blos für patientia haftet, so lautete die Formel nicht anders als wenn auf Restitution in vollem Umsang geklagt war, nämlich einsach: ni restituat, condemna. Nur wurde in jenem Fall das restituere von der blosen patientia verstanden. Trat Beklagter dem Berssuch des Klägers, nunmehr selbst die Destruction der Vorrichtung vorzunehmen, entgegen, so gab es sür den Kläger keinen Schut durch Gewaltmaßregeln, es kam dann insolge des Ungehorsams des Beklagten gegen das arditr. de restit zur condemn. pecuniaria

bicts vorliegen, in gewöhnlicher Beise ein arbitrium de restituendo mit einer bestimmten Frift bezüglich unter Auflage einer Caution 98): 'tommt Beklagter bem nicht nach, so wird er in das durch juramentum in litem bestimmte Intereffe verurtheilt, ein Rachtheil, ber in ben meiften Fallen ihn zur freiwilligen Befolgung bes arbitrium bewogen haben wird. Gin Grund bafür, bag bei mferm Interbict eine Abweichung von ben fonst allgemein geltenden Grundfaten ftattgefunden habe, liegt nicht vor. Dag die Ausbrücke in 1. 20. §. 1. 4. 1. 21. §. 1. h. t. (destruere cogitur, compellitur und pro eo habendum est ac si nullo jure factum esset) nichts für einen directen Zwang beweisen, ift nach bem bisher Ausgeführten klar. Auch die l. 21. S. 4. h. t. nach welcher die stipulatio de o. n. n. darauf verfällt ut res boni viri arbitratu restituatur, quodsi ita restitutum non erit, quanti ea res erit, tantam pecuniam dabit, si hoc petitori placuerit', bar man micht, wie Donellus 99) thut, von Naturalrestitution und Execution verstehen. Das Wahlrecht bes Rlägers bezieht fich, wie wir fpater feben werben, auf etwas anderes 100).

Im Justinianeischen Recht hat sich bas natürlich geanbert. Hier wird manu militari bie Restitution bes

⁹⁸⁾ L. 6. §. 2. de confess. 42. 2. l. 4. §. 7. de doli exc. 44. 4.

⁹⁹⁾ Comm. jur. civ. Lib. XV. cp. 46. Nro. 24: ut intelligamus, si prius ei placet, pecuniam eum petere posse et in eam quantitatem stipulationem committi; si non placet, omnimodo manu et vi praetoria opus restituendum.

¹⁰⁰⁾ Bgl. unten Biff. 64. bei Anm. 84.

ber Nunciation zuwider gemachten opus erzwungen, emweber auf Kosten des Beklagten oder des Klägers. Es gelten hier die gewöhnlichen Grundsätze des Justinianeischen Rechts über die obligationes faciendi.

§. 1672 c.

- c. Verfahren. Klagbegründende Thatsachen und Beweis bes Klägers. Vertheibigung bes Beklagten.
- 40. I. Der Antrag des Nuncianten auf Ertheilung des reftitutorischen Interdicts muß gehörig substantiirt fein: ce muffen die thatfachlichen Behauptungen foweit speciell angegeben werben, als fie ber Befehl bes Interbicts voraussest'). Wenn bie vom Rlager vorgebrachten Behauptungen, felbft ihre Bahrheit angenommen, bas Interdict nicht rechtfertigen, erfolgt denegatio interdicti 2). Ift aber ber Antrag substantiirt, fo hangt bas weitere Berfahren von den Auslaffungen bes Beflagten ab. Gefteht berfelbe alle factischen Borausfetungen des Interdicts ju, ohne Ginreben vorzubringen, so wird nach dem Sat confessus pro judicato habetur ber Reftitutionsbefehl unbedingt ertheilt und gegen ben nun doch noch Ungehorsamen die actio confessoria ge-Beim Leugnen bes Beklagten kommt es jur Ertheilung des bedingten Restitutionsbefehls (quem in locum nunciatum est etc.) und jum Berfahren bor bem judex

1) Bgl. Schmidt Interdictenverf. S. 218 ff.

^{2) 3.} B. wenn ber Kläger sich auf eine von seinem Sclaven ober nicht in re praesenti vorgenommene Nunciation stützt. — Natürlich wurde auch infolge einer vom Kläger sofort zugestandenen Einrede das Interdict benegirt.

behufs ber Untersuchung über bas Borhandensein ber Bedingungen, falls ber Beklagte im Gefühl seines Rechts bem bedingten Restitutionsbefehl nicht freiwillig Folge leistete.

Diese Restitutionsbedingung ist nach dem in 1. 20. pr. h. t. enthaltenen Formular eine doppelte: einmal eine giltige o. n. n. und dann Contravention das gegen, ohne daß Beklagter Caution geleistet oder Resmission erlangt hat.

1) Bas zunächst die erste Voraussetzung, eine giltige Nunciation, anbelangt, so hat in dieser Hinsicht der Kläger im Allgemeinen das Borhandensein der früher erörterten Ersordernisse einer solchen zu heweisen, also daß ein opus novum in solo factum im Sinne des Edicts vorliege, daß die Nunciation in re praesenti und in Gegenwart einer domini operisve nomine anwesenden Person geschehen sei u. s. w. Daß die einmal giltig vorgenommene Nunciation nicht erloschen sei, sondern die zur Contravention fortgedauert habe, hat Kläger nicht zu beweisen, sondern es ist Sache des Bestlagten, eine dessallsige rechtvernichtende Einrede vorzusschützen.

Besonders bestritten ist aber, ob zum Beweis ber Giltigfeit der o. n. n. auch der Nachweis gehöre, daß ber Rlager die Befugniß zu berselben gehabt habe,

3) Hieran wird auch baburch nichts geänbert, baß ber Rläger Successor bes Runcianten ist: ber Beklagte muß sich bann auf bas Erlöschen ber Nunciation burch Tob ober Beräußerung berusen; bem gegenüber kann aber bann ber Kläger noch vorbringen, baß die Constravention vor Eintritt ber Succession stattgefunsben habe.

also baß er Eigenthümer, Superficiar u. s. w. bes burch bas opus beeinträchtigten Grundstücks gewesen sei.

Nach ben Meiften ') ift bie Berechtigung jum Ginfpruch teine Borausfetung für die Unftellung bes Interbicts und wird über die Existenz des Munciationsgrundes im bemolitorischen Proces nicht verhandelt. Dagegen behauptet Saffe (a. a. D. G. 607.), ber Rlager muffe beweisen, daß er das Recht gehabt habe, biefes Grundstud burch die Nunciation zu vertreten; wenn alfo ber Bauende wiffe, daß ber Runciant gar nicht Eigenthümer, Usufructuar u. f. w. bes anliegenden Gutes sei, so brauche er sich an die Runciation nicht au tehren b). Diefe Unficht ift in neuerer Zeit ausführlich vertheidigt worden von Rarlowa (Beiträge S. 62 - 64.). Bu beachten ift, daß nach berfelben nicht ber Beweis des jus prohibendi verlangt wird, fondern nur der Nachweis eines folchen Berhältniffes zu bem bedrohten Grundftud, welches die Berechtigung ju beffen Bertretung giebt. Gegenüber ben ausbrücklichen Aussprüchen ber Quellen, nach welchen es fich beim interd. demol. nicht um bas jus prohibendi und faciendi handelt (vgl. oben Ziff. 31. i. Anf.), war allerdings biefe Beschränkung nothwendig geboten. Aber felbft mit biefer Beschräntung läßt fich bie Behauptung, baf ber Nachweis eines Rechts Seitens bes Runcianten erforderlich fei, nicht halten. Rarlowa meint: bem Sat ber Quellen, bag es fich bei biefem Interbict

⁴⁾ Bgl. Heffe Einspruchsrecht S. 152. Stölzel S. 227. ff. Rudorff S. 139. 140. Schmibt a. a. D. VIII. S. 34.

⁵⁾ Bgl. auch Bangerow G. 552. u. A.

nicht um das jus prohibendi und faciendi handle, folge nur, daß, wenn z. B. ein Eigenthümer wegen einer Gebäudeservitut nunciire, beim Interdictsproces die Frage ausgeschlossen bleibe, ob dem Grundstück die Servitut zusteht oder nicht, sein Eigenthum aber müsse er beweisen; ebenso müsse der Eigenthümer, der das Bauen auf seinem Grund und Boden einem Andern untersagt, zu seiner Legitimation sein Eigenthum nachweisen: über sein Prohibitionsrecht werde damit doch noch nicht entschieden, denn es sei noch nicht constatirt, daß der Andere kein jus faciendi, kein Servitutrecht, habe, dazu bedürse es einer Klage, bei welcher auch das Bestehen oder Nichtbestehen eines Servitutrechts in Frage kommen könne, also der actio negatoria."

Was zunächst den letzten Fall betrifft, wenn der zur actio negatoria Berechtigte nunciirt, so würde er, wenn er im demolitorischen Proces sein Eigenthumsrecht nachweisen müßte, doch ganz deuselben Beweis zu führen haben, der ihm bei der petitorischen Klage auch obliegen würde! Das würde aber zu dem Character des interd. demol., welches auf dem rein formellen Gesichtspunct des facere contra edictum beruht, schlecht passen. Auch bezieht sich das jus faciendi und das jure facere (in l. 1. pr. l. 20. §. 1. 3. h. t.) keineswegs blos auf das Recht des Beklagten, infolge einer Servitut zu

6) Der Umstand, daß hier beim interd. demol. nicht gerade die exclusive Natur des Eigenthumsrechts geltend gemacht wird und daß der Beklagte sich hier nicht auf ein jus faciendi infolge einer Servitut berufen darf, ändert doch daran nichts, daß dem Kläger genau diesselbe Last hinsichtlich des Beweises obliegen würde wie bei der actio negatoria.

bauen, soudern eben so gut auf bas eine Baubefugnig gewährende Eigenthum: wenn alfo bem in suo bauenden Eigenthumer nunciirt ift, so bürfte er fich bem Ruucianten gegenüber im bemolitorischen Proceg auch nicht auf fein Eigenthumsrecht berufen, und boch wird in 1. 2. h. t. die Runciation des Usufructuars gegenüber dem Eigenthümer als inutilis bezeichnet - was offenbar eine gewisse Rudsichtnahme auf bas jus faciendi vorausset, indem fonft Beklagter mit feiner Behauptung, er sci Eigenthümer und Nunciant Usufructuar, gar nicht gehört werben kounte"). Roch beutlicher tritt bie Unrichtigkeit jener Ansicht in bem Fall hervor, wenn wegen Berletung einer bem Grunbftud auftehenden Servitut nunciirt worden ift. Bas soll hier ber von Karlowa gehaltene Beweis des geforderte und für genügend Eigenthums bes Nuncianten nüten? Wenn mein Nachbar auf feinem Grundstud baut, fo habe ich aus meinem blofen Eigenthumsrecht heraus weber die Befugnig ju einer actio negatoria noch zu einer o. n. n., dieser Beweis tann also unmöglich eine genügende Legitimation für die o. n. n. bezüglich für das interd. demol. sein. Bielmehr könnte als gehörige Legitimation stets nur ber Nachweis bes Servitutrechts betrachtet werden und dieser ware wieder identisch mit bem bei ber actio confessoria zu erbringenden Beweis. In der That kommt Karlowa in Biberfpruch mit feiner eigenen Behauptung, bag, wenn wegen einer Servitut nunciirt wird, die Frage, ob dem Grundstüd bie Servitut auftebe ober nicht, gang ausge-

⁷⁾ Wie bies mit unserer Ansicht, baß weber jus prohibendi noch faciendi zu beweisen sei, zu vereinigen ift, wird sich im Folgenden zeigen.

foloffen bleibe und nur ber Beweis bes Gigenthums gu erbringen fei, benn er fagt furg barauf: "nunciirt eine nicht legitimirte Berfon in eigenem Ramen, fo hat bas rechtlich gar teine Wirtung; fo fagt Julian von bem, welcher wegen einer via nunciirt: nihil agit." genügt also boch ber Beweis bes Eigenthums nicht, ber Runciant ift baburch nicht legitimirt, sonbern erft burch bie Servitut und bies muß eine folche fein, bie bas Recht zur Nunciation giebt, also z. B. nicht eine servitus viae. Will man einmal ben Beweis ber Legiti= mation forbern, fo barf man nicht blos ben Beweis eines zur Bertretung bes Grundftucks im Allgemeinen berechtigenden Berhältniffes berlangen, sondern bann muß man confequent einen Schritt weiter geben und bas Erforbernig bes Beweises besienigen Rechts, wegen beffen munciirt worden ift, aufstellen. Das ift aber eben nach bem oben Ausgeführten unzulässig, indem badurch bas interd. demol. feinen Character gang und gar verlieren und im Wesentlichen mit ber petitorischen Rlage identisch werben mürbe.

Danit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die erste Ansicht — wonach über die Berechtigung zum Einspruch, über den Nunciationsgrund, im demolitorischen Proceß gar nicht verhandelt wird — durchaus richtig sei. Nur das ist wahr, daß die Berechtigung nicht zum Gegenstand des Beweises v.: dem judex gemacht wird. Natürlich kann, wie Schmidt (VIII. 34.) hervorhebt, nicht jeder beliebige Dritte aus einer von einem Anderen vorgenommenen Nunciation das interd. demol. anstellen, sondern nur derzenige, von dem oder für den der Einspruch erhoben worden ist. Aber auch dies ist noch zu weit. Nicht Jeder, der factisch ein Berbot ausgesprochen und der rechtlich ein Interesse an der Unterlassung des opus hat, ist zur Erhebung des interd. demol. berechtigt, sondern nur der, der rechtsgiltig eine o. n. n. vornehmen kann, der Eigenthümer, Supersiciar, Psandsgläubiger, Inhaber einer geeigneten Servitut u. s. w. Also der Miether, der Pachter, der Inhaber einer servitus viae haben trotz des unter Beobachtung aller formellen Erfordernisse erhobenen Einspruchs ein interd. demol. nicht. Die Aufzählung der zur Nunciation berechtigten Personen in den Quellen, der darauf bezügsliche Ausspruch nunciare potest is ad quem res pertinet, hätte keinen Sinn, wenn auch die Nunciation einer besiedigen anderen Person, z. B. eines Miethers, die inshibirende Wirkung hätte und bei Contravention das Insterdict begründete.

Ift bas nicht ein Widerspruch? Auf der einen Seite kann nur eine zur o. n. n. berechtigte Person das Interdict anstellen, auf der anderen Seite soll es nach unserer Ansicht doch eines Beweises dieser Berechtigung nicht bedürfen. Der scheinbare Widerspruch löst sich so. Der mit dem Interdict Auftretende muß allerbings vor dem Prätor sich auf einen zur o. n. n. berechtigenden Grund berufen: denn wenn sein Antrag in dieser Beziehung als nicht substantiirt erschien, wenn er sich z. B. auf seine Sigenschaft als Miether oder als Inhaber einer servitus viae stützte, so denes girte ihm der Prätor das Interdict ebenso, wie wenn er sich auf eine von seinem Sclaven oder in soro vorzgenommene Nunciation bezogen hätte. Wenn aber der

⁸⁾ Daß ber Impetrant in jure ben Grund ber o. n. n. angiebt, ift eine Nothwendigkeit, weil sonst ber Pra-

Antrag des Nuncianten in dieser Beise gehörig substantirt war durch Angabe eines genügenden die o. n. n. rechtsertigenden Grundes.), dann gab der Prätor das Interdict, ohne daß er etwas von diesen subjectiven Beziehungen erwähnte (quem in locum nunciatum est) und ohne daß der Richter über diese Frage eine Unterssuchung anzustellen hatte.

tor gar nicht ermessen kann, ob er bas Interdict ertheilen soll ober nicht. Die Anschauung von Stölzzel (S. 229.), daß, wenn Nunciant ohne Angabe eines Grundes nunciirt habe, er auch bei Erhebung des interd. demol. keinen Grund anzugeben brauche, ist entschieden falsch: es wäre höchst verkehrt, die Zulässigkeit des Interdicts von dem zufälligen Umstand, ob der Nunciant überslüssiger Weise einen Grund angiebt, abhängen zu lassen.

- 9) Rur insofern kommt für das interd. demol. etwas darauf an, ob jur. nostri conserv. oder damni depell. oder jur. publici t. c. nunciirt worden ist, indem die Besugniß zur Nunciation nach dem Zweck und der Art derselben verschieden ist; bei der o. n. n. jur. nostri conserv. c. ist z. B. der Kreis der bereckstigten Personen ein engerer als dei der jur. publ. t. c. Das Resultat der Contravention gegen eine giltige Nunciation ist natürlich überall dasselbe.
- 10) Außer den oben angegebenen Gründen gegen die Möglichkeit einer nicht mit der des petitorischen Processes zusammensallenden Beweisssührung spricht dafür Folgendes. Die Folge der Contravention gegen eine o. n. n. damni depell. c. ist wie bei anderen Nunciationen das interd. demol.; zu dieser Nunciation ist der berechtigt, der einen Anspruch auf cautio damni inf. hat: wie sollte hier die Legitimation erbracht werden? Ob der Anspruch auf c. damni inf. begründet ist, bestimmt erst der Prätor nach vorgängi-

Aber, wenn auf die Wahrheit des vor dem Prator angegebenen die Nunciation rechtfertigenden Grundes nichts ankam, kounte da nicht Kläger sich auf einen beliebigen derartigen Grund berufen, der in Wirklichkeit nicht existirte? Die Gefahr lag — obgleich in den Fällen, wo das Nichtrecht des Klägers sich schon in jure evident herausstellte, der Prätor natürlich ohne Weiteres die executio o. n. n. d. denegirte 11) — immerhin nahe genug. Und doch ist nach dem bisher Ausgeführten das Verlangen eines solchen mit dem Beweis dei der petitorischen Klage zusammenfallenden Beweises ein verkehrtes. Unzweiselhaft war ein Schutz gegen Chicane des Klägers bringendes Bedürfniß. Aber das Schutzmittel war nicht

ger causae cognitio. Man wurde also ber Ertheilung bes interd. demol. erft biefe causae cognitio porque: geben laffen muffen, wenn man einmal ben vollftanbigen Beweis ber Legitimation verlangen will, und bas werben auch bie Anhänger jener Ansicht nicht behaupten wollen. — Ferner: welche Bedeutung follte bann bas Remissionsverfahren mit bem bebingten De cret haben, wenn ichon beim interd. demol. bas materielle Recht bewiesen werben mußte? Erft burch biefes Decret wird die Wirkung ber o. n. n. von bem Beweis eines jus prohibendi abhängig gemacht, also kann sie nicht ichon vorher bavon abhängig gemefen fein. Scheibung bes flagerifden Rechts jum Ginfpruch gegen ben Bau und bes beklagtischen Rechts gur Bornahme bes Baues mare bann jebenfalls eben fo unthunlich, wie fie beim Remiffionsproceg unthunlich ift, mas Karlowa felbst hinsichtlich bes Remissionsprocesses gegen Stölzel ausführt.

11) Daraus folgt selbstverständlich kein Zwang für ben Nuncianten, sein Recht zu beweisen. Bgl. auch Stöls zel S. 541. bas Erfordern des Beweises, sondern das gewöhnliche Schutmittel gegen Chicane, das juramentum calumniae. Bird der vom Kläger angegebene an sich genügende Grund in jure vom Beklagten geleugnet, so muß Kläger diesen Sid schwören und zwar ohne daß wie sonst der dasselbe verlangende Beklagte seinerseits zuvor de calumnis zu schwören hat:

1. 5. §. 14. h. t. Qui o. n. nunciat, jurare debet non calumniae causa o. n. nunciare. Hoc jusjurandum auctore praetore defertur: idcirco non exigitur, ut juret is ante, qui jusjurandum exigat.

Wenn man bebenkt, daß bei sofort seststehendem Richtrecht des Nuncianten das Interdict denegirt wurde und daß der Nunciat durch den Antrag auf Remission ein leichtes Mittel dieses interd. demol. zu vermeiden in der Hand hatte, so läßt sich nicht verkennen, daß in dem vom Kläger zu schwörenden juramentum calumniae ein hinreichender Schutz gegen unrechtmäßige Nunciationen bezüglich gegen deren Geltendmachung durch das interd. demol. und ein genügendes Surrogat für den dabei nicht zu sührenden Beweis der Existenz des angegebenen Nunciationsgrundes gegeben war 18). Dazu kommt, daß ohne diese Auffassung das juramentum calumniae keinen rechten Sinn hat und kein rechter Platz für dasselbe sich benken läßt. Der Calumnieneid wird als Exforderniß der o. n. n. hervorgehoben. Wo soll es aber sonst dazu

¹²⁾ Auch bas D.=A.=Gericht zu Jena (Emminghaus Panb. bes gem. sächs. Rechts S. 454.) sagt, baß ber Nunsciant bei Anstellung bes interd. demol. sein Interesse vorläufig mittelst Gefährbeeibs zu bestärken habe.

tommen, wenn nicht bei Anstellung bes interd. demol, und welchen Zwed follte es hier haben, wenn boch ber Beweis des Nunciationsgrundes erbracht werden mükte? Etwa nur ben, um festzuftellen, bag Rlager nicht bas Bewußtsein eines bem Beklagten zustehenben Gegenrechts habe, wodurch einredeweis fein an fich begründetes Rlagrecht elibirt werden würde? Das würde schlecht zu bem Sat paffen, baf Beklagter im bemolitorifchen Brocek auf ein solches jus faciendi sich gar nicht berufen barf. Dag bei Bornahme bes Nunciationsacts selbst bas juram. calumniae habe geleiftet werben muffen, wirb Niemand im Eruft behaupten. Es bliebe baber nur noch bie Möglichkeit, bag es im Remiffionsverfahren gu biesem Gib fame. Da aber in diesem bem Nunciaten bas Recht zum Fortbau gewährt und die Fortbauer bes Banns ausbrudlich von bem Beweis bes jus prohibendi, also bem wirklichen materiellen Recht bes Runcianten abhängig gemacht wird, so ift offenbar bas Beburfniß zu bem juram. calumniae hier nicht vorhauden (f. auch unten Biff. 52. Anm. 88.), wenigstens nicht mehr als bei Anstellung einer petitorischen Rlage. Beim interd. demol. ift es aber Bebürfnig und biefes Bebürfniß erklärt sich nur baraus, bag ber Rläger einen Beweis feines Runciationsgrundes nicht zu erbringen bat.

2) Die zweite Boraussehung des Interdicts ift: Contravention gegen das Berbot. Da es infolge der Wirkung der Nunciation in rem genügt, wenn nur überhaupt etwas gegen das Berbot geschehen ist, ohne Rücksicht darauf, wer zuwider gehandelt hat, so braucht der Kläger an sich auch nichts weiter als das sactum esse contra edictum zu beweisen. Natürlich erweitert sich aber diese Beweispslicht, wenn er den Be-

Klagten auf Restitution in vollem Umfang belangt, indem er dann auch die Thäterschaft desselben darzuthun hat. Der Umfang des vom Kläger zu führenden Beweises richtet sich also im Näheren nach der Person des Bestagten in der Weise, wie dies srüher ausgeführt worden ist.

Bon selbst versteht es sich, daß das fortgesette Bauwerk mit dem verbotenen identisch sein muß. Wem also z. B. auf Grund einer servitus altius non tollendi nunciirt worden ist, der darf vorhandene Gebäude unbedenklich niederreißen, und wem wegen einer servitus ne luminibus officiatur Einspruch erhoben ist, der kann das Werk so lange fortsetzen, als er das Lichtrecht des Nuncianten nicht beeinträchtigt 12); wenn eine o. n. n. mur gegen einen örtlich begrenzten Theil eines Werks gerichtet war, so darf der Nunciat die übrigen Theile ungestraft vollenden 14) u. s. w. In allen diesen Fällen liegt keine Fortsetzung des verbotenen Werks vor, und wenn doch geklagt wird, so wird der Beklagte absolvirt bezüglich bei sofortiger Liquidität das Interdict denegirt.

Um sich ben Beweis bessen, was nach ber Runsciation gemacht worden, zu sichern, pflegte man Zeugen zuzuziehen und Maße zu nehmen, und da dies in ben gewöhnlichen Fällen, bei Bauten des Nunciaten auf

¹³⁾ L. 15. de S. P. U. 8. 2. — quodcunque igitur faciat ad luminis impedimentum, prohiberi potest, si servitus debeatur opusque ei novum nunciari potest, si modo sic faciat, ut lumini noceat. Es muß also m. a. W. das prätendirte Recht durch das opus wirklich verlegt sein.

¹⁴⁾ L. 5. §. 15. h. t.

seinem eigenen Grund und Boben nicht geschehen konnte, ohne in das Gebiet desselben einzugreifen, so ließ man sich vom Prator ein eigenes Decret zu diesem Behuse geben 18).

- 41. II. Was die Vertheidigung des Beklagten anbelangt, so ist zunächst festzuhalten, daß es infolge des Vorbringens desselben in jure, wenn die betreffenden Thatsachen sofort feststehen, zur denegatio
 interdicti kommen kann 16). Abgesehen davon muß man
 wie dei allen anderen Klagen unterscheiden, ob das
 Vorbringen des Beklagten lediglich ein Leugnen der klagbegründenden Thatsachen enthält, welchenfalls den Beklagten keine Beweislast trifft und derselbe nur auf dem
 Wege des directen Gegenbeweises gegen den klägerischen
 Beweis ankämpfen kann, oder ob diese Behauptungen
 wirkliche Einreden i. w. S. sind, deren Beweis dem
 Beklagten obliegt.
- 1) Diese Einreben können nach allgemeinen Grundsätzen an sich breifacher Art sein. Sinmal sog. verneinende Sinreben, wenn ber Beklagte sich auf rechts hindernde Thatsachen beruft, b. h. wenn er zwar zugiebt, daß die vom Kläger behuss ber Begründung seines

¹⁵⁾ L. 8. §. 1. 5. h. t.

¹⁶⁾ B. B. wenn feststeht, daß es sich bei dem opus um Refection einer Cloake handelt ober die salus publica die Bornahme des opus erheischt oder periculum in mora ist. Ebenso in gewissen Fällen, wo in jure bezüglich nach der an sich formell giltigen Nunciation noch etwas hinzukommen muß, z. B. wenn die cautio rati von Seiten des Procurators oder wenn das juram, calumn, verweigert wird.

Antrags anzuführenden Thatfachen vorliegen, aber behauptet, daß im concreten Fall biefe Thatfachen wegen eines ihrer Wirtfamteit entgegenftebenben Sinderniffes einen Anfpruch bes Rlagers ju begründen nicht im Stande feien, wie z. B. bag bas opus zum 3med ber Refection einer Kloake gemacht worden fei, ober nach ber Anficht mancher Panbectenjuriften, wonach bie o. n. n. nach Ablauf eines Jahres nicht wieberholt werden burfte 17), - bag früher ichon einmal megen beffelben opus nunciirt worden und jest nach Ablauf eines Jahres von Neuem die Nunciation vorgenommen fei. Sobann rechtvernichtenbe Ginreben, wenn ber Beklagte jugiebt, es fei giltig und wirksam nunciirt, aber behauptet, die Wirkung ber Runciation fei burch fpatere Thatfachen wieder aufgehoben worden, wie g. B. daß ber urfprüngliche Runciant geftorben fei ober bas Grundftud veräußert habe 18), ober bag ber Bann infolge Cau-

¹⁷⁾ L. un. C. h. t. Bgl. unten Biff. 73.

¹⁸⁾ L. 8. §. 6. h. t.: morte ejus qui nunciavit exstinguitur nunciatio, sicut alienatione, quia his modis finitur jus prohibendi. Das jus prohibendi ist hier natürlich nicht das materielle Berhinderungsrecht, welches die Besugniß zur actio negatoria oder consessoria giebt; dieses geht auf Universal= wie Singularsuccessoria giebt; dieses geht auf Universal= wie Singularsuccessoria, welche aus der o. n. n. hervorgeht und deren Berletzung mit dem interdictum demolgeltend gemacht wird. Bgl. Stölzel S. 71 ff. Demnach enthält der Schlußsat keinen Grund. sir den ersten, sondern nur eine Wiederholung und Umsschreidung desselben. Welches ist aber der Grund für dieses Erlöschen der o. n. n.? Vielleicht der, daß der in der o. n. n. sich bethätigende Berhinderungswille,

tion ober Remission gelöst sei. Endlich wirkliche exceptiones im römischen Sinn, wenn der Beklagte die giltige Entstehung und das gegenwärtige Fortbestehen des Banns gar nicht leugnet, aber dennoch wegen eines anderen Umstands dem Kläger die Klagberechtigung abspricht 10).

ber boch die Grundlage ber o. n. n. ist (vgl. auch oben Biff. 11. Anm. 27.), activ fortbauern muß, bis eine Verletung ftattgefunden bat: ein Fortbauen nach Aufhören bes Willens, sei es factisch burch Tob ober rechtlich burch Wegfall bes Intereffes wie bei ber Beräußerung, ift feine Berletung bes Willens, es trifft bas, ba ber Nunciant seinen Willen nicht auf ben Successor übertragen fann, auf einen nicht mehr existirenben Willen und erzeugt eine Wirtung ebensos wenig wie die Acceptation eines revocirten Berspredens. Streng genommen wurde freilich biefes Princip dahin führen, daß wie durch Tod so auch durch Wahnsinn bes Nuncianten ber Bann erlösche. Confequenz zuzulaffen mare aber boch febr bebenklich, von ben Romern ift es sicher nicht gefchehen. fommt, daß das Erlöschen morte et alienatione vielleicht noch mehr als biesen principiellen einen practis ichen Grund hat, nämlich ben, bag ber Bann, ber schon auf Seiten bes Nunciaten eine bingliche Wirfung hat, nicht auch auf Seiten bes Nuncianten eine folche Ausbehnung haben foll. Diefer Grund greift beim Wahnsinnigwerben bes Nuncianten nicht ein. — Wenn Schmidt (Zeitschr. für Civilrecht und Proc. VIII. S. 30.) ben Grund bes Erlöschens ber o. n. n. burch Tob bes Nuncianten in bem Character ber Nunciation als eines Besitactes sieht, so erklärt bas boch nicht bas Erlöschen burch Beräußerung.

19) Dabei ist zu bemerken, baß biese Begriffe hier in gewiser Beziehung in einander übergeben, so baß eine Bon ben einfachen Fällen, wo ber Beklagte folche Behauptungen vorbringt, die lediglich Material für ben

und diefelbe Thatfache rechthinbernd und rechtvernichtend fein tann, je nachbem man nämlich bie nächste Wirfung ber Nunciation, ben auf bem opus ruhenben Bann, ober die weitere Wirfung, die burch bie Contravention begründete Restitutionspflicht, im Auge hat. So ift burch Remission und Caution ber bis babin bestehenbe Bann wieder aufgehoben, ber Restitutions= pflicht und bem interd. demol. gegenüber ift aber bie Behauptung ber Remission und Caution eine verneis nenbe Ginrebe, indem Beflagter fagt : burch Fortsetzung bes opus ist gar tein Interdict entstanden, ba in Folge ber Remission bie o. n. n. aufgehoben ist. -Bon bem lettern Gefichtspunct aus find fast alle Gin= reben verneinende. Auch die in l. 1. §. 10. h. t. ausbrücklich als exceptio bezeichnete exc. conventionis b. h. die Behauptung, daß nach ber o. n. n., aber por ber Contravention bem Nunciaten vertragsmäßig bie Erlaubniß jum Fortbauen eingeräumt fei. Daß biefe Berabredung boch als exceptio bezeichnet wird, hat barin seinen Grund, weil bas einmal ausgesprodene Berbot wie ein jussus praetoris betrachtet wurde, ber burch Brivatübereinkunft nicht birect und ipso jure wieder aufgehoben werben tonnte - eine Anschauung, bie sich barin zeigt, bag in 1. 1. §. 10. cit. bie Frage aufgeworfen wirb, ob überhaupt bie Berufung auf eine solche spätere Berabrebung zuläsfig sei (no pactio privatorum jussui praetoris anteposita videatur): nun bejaht zwar ber Jurift bie Frage (quid enim aliud agebat praetor quam hoc, ut controversias eorum dirimeret? a quibus si sponte recesserunt, debebit id ratum habere), aber ber Prator muß aus biefem formellen Grunde bie Uebereinfunft besonders als exceptio in die Formel aufnehmen, ohne diese Aufnahme würde ber judex auf Grund ber blosen

birecten Gegenbeweis bilben, feben wir hier ab und betrachten nur bie hauptfächlichsten ber Ginreben i. w. S.

Nach 1. 5. S. 11-13. h. t. fann Beklagter fic barauf berufen, daß die salus publica die Fortsetung bes opus erheische ober bag burch bie Berhinderung für ihn unersetlicher Rachtheil brobe und periculum in mora fei. Diefer Einwand wird von Manchen als eine wirkliche exceptio betrachtet. So meint Besse (Einsprucherecht S. 156.) wegen ber Borte ,praeterea generaliter praetor cetera quoque opera excepit, er sci eine ständige exceptio gewesen, und auch Saffe (a. a. D. S. 611.) rechnet ihn unter die in unserem Titel ausbrücklich bestätigten exceptiones. Dagegen ift von Anderen 20) mit Recht geltend gemacht worden, bag es zu diefem Behufe einer befonderen exceptio nicht beburft habe, ba es ichon infolge ber Formel ,si paret contra edictum illius praetoris opus factum esse' bem judex obliege, ben Begriff bes opus factum im

Formel quem in locum nunciatum est etc. sie nicht berücksichtigen können. — Hingegen ist es eine wirkliche exceptio, wenn nach der Contravention die Berabrebung dahin getrossen wird, daß der Nunciant das das durch begründete Recht nicht geltend machen wolle, insem diese Bereindarung ganz den Character eines pactum de non petendo hat. Schenso die seit Theodossius zulässige exc. temporis, wenn seit der Contravenstion 30 Jahre verstossen sind. Diese Sinreden sind nicht gegen die inhibirende Wirkung der Nunciation, sondern gegen den aus der Contravention hervorgegangenen Klaganspruch gerichtet.

20) Bgl. Schmibt a. a. D. VIII. S. 38. A. 34. Rusborff a. a. D. S. 133.

Sinn des Interdicts zu interpretiren, und in diesem Fall, für welchen eine eigene Edictsstelle die o. n. n. untersage, eine Nunciation im Sinne des Interdicts nicht vorliege.

Bon ber exceptio conventionis ist in unserem Titel blos in 1. S. 10. die Rebe; außerdem wird sie noch

21) Dies wird auch bestätigt burch l. 5. §. 13. h. t.: proinde si quis, cum opus hoc mora periculum allaturum esset, nunciaverit o. n. — dicemus apud judicem quaeri oportere, an talia opera fuerint, ut contemni nunciatio deberet: nam si apparuerit vel in cloaca rivove eove, cujus mora periculum allatura esset, dicendum est non esse verendum, ne haec nunciatio noceret. Unrichtig ist die Ansicht von Rarlowa (S. 64. A. 15.), bag ber hier genannte judex nicht, wie Ruborff (S. 128) unb Somibt (a. a. D. S. 214. A. 6.) annehmen, ber judex aus bem interd. demol. sei, sonbern bie Stelle vielmehr von ber Frage hanble, wie sich ber Nunciat belfen tonne, wenn er zweifle, ob bas von ihm beabsichtigte opus zu ben im Ebict ausgenommenen gebore ober nicht. Stolzel (S. 167. 209.) verftebt, wie Karlowa, die Stelle von einer richterlichen Untersuchung vor Fortsetzung bes Werks und zwar im Remissionsproces, ber judex tonne auch ber Magiftrat fein. Wie paßt aber bagu bas Berfectum ,an talia opera fuerint ut contemni deberet'? Das apud judicem quaeri oportere bebeutet nicht eine Anfrage beim judex Seitens bes Runciaten, sonbern eine Untersuchung bes judox über biefen Bunct und bie Borte non esse verendum, ne haec nunciatio noceret fagen nur, bag in einem folden Fall aus ber Runciation bem Unternehmer fein Nachtheil ermächst und berfelbe baber unbeforgt bas opus fortseben könne.

erwähnt in l. 7. §. 14. de pact. 2. 14 29). Daß biefe Einrebe, wenn bie Berabredung vor ber Contravention getroffen ift, in Wahrheit materiell unter ben Begriff einer rechtvernichtenben Ginrebe fällt und nur aus formellen Gründen als exceptio bezeichnet wird, fowie daß im Fall einer folden Berabredung nach bereits geschehener Contravention eine wirkliche exceptio begründet ift, ift bereits oben (Anmerkung 19.) vorgehoben worben. Db hinsichtlich ber in beiben citirten Stellen erwähnten Berabredungen ber materielle Unterschied besteht, ben Stolgel (G. 232.) barin finden will — bag nämlich bas pactum ne o. n. n. exsequar in ber letteren Stelle nur einen Berzicht auf das interd. demol., nicht aber auf die regulären Rlagen enthalte, bas pactum ut opus faceres in ber erftern hingegen eine Anerkennung ober Couftituirung des jus faciendi, so daß es auch im petitoris fchen Proces eine wirksame Einrede abgeben wurde burfte fehr zu bezweifeln fein. Es ift taum glaublich, bag ein römischer Jurift ein Bedenken über die Birtfamteit eines folden pactum gehabt hatte, wenn fein

22) In der letzteren Stelle wird — nachdem wie auch in der ersten der Zweisel mancher Juristen, ob überhaupt eine solche Berabredung giltig sei, quasi in ea re praetoris imperium versetur, erwähnt worden — von Labeo unter Billigung Uspian's unterschieden: ut si ex re familiari o. n. n. sit facta, liceat pacisci, si de re publica, non liceat, und der Grund für die Unzulässissteit einer derartigen Bereinbarung liegt offenbar in der Ansähigkeit des Sinzelnen zu einer Disposition über das öffentliche Recht. Bgl. Schmidt a. a. D. VIII. S. 38. Bgl. auch unten Ziff 60. bei Anm. 56.

Inhalt ber gewesen wäre, daß dem Nunciaten dadurch ein desinitives Baurecht eingeräumt werde. Bielmehr bezieht sich die conventio, ut opus faceres lediglich auf die Ausbedung der Wirkung der o. n. n.: ob dann noch ein weiter gehender Wille darin zu erblicken ist, wird reine quaestio facti sein. Auf der anderen Seite ist durchaus nicht gesagt, daß die pactio ne o. n. n. exsequar blos einen Berzicht aus das bereits begründete interd. demol. enthalte, also nach der Contravention abgeschlossen sei, sondern es ist ebensogut möglich, daß diese Berabredung vor der Contravention getrossen wird und den Sinn hat, der Nunciant wolle auf die dis dahin eingetretene Wirkung der Nunciation verzichten, also den Bann so ausheben, daß aus dem Weiterbauen gar kein interd. demol. entsteht.

In Bezug auf biese exceptio conventionis wird von Manchen die Frage ausgeworsen, ob dieselbe auch sür und gegen die Successoren gelte 38). Man wird hier — soweit es sich überhaupt um die Wirkung einer solchen Bereinbarung handelt, also abgesehen von dem Erlöschen der o. n. n. durch Tod des Nuncianten vor der Contravention u. s. w. — einsach so unterscheiden müssen: wenn das pactum vor der Contravention abgeschlossen ist, so ist damit der ganze Bann ausgehoben, indem diese Thatsache materiell rechtvernichtend wirkt, die Fortsetzung des opus erscheint dann nicht mehr als eine verbotene und es kann daher von Niemandem und gegen Niemanden das interd. demol. angestellt werden,

²³⁾ Bgl. Hasse a. a. D. S. 610. Heimbach im Rechtslex. VII. S. 594.

ohne daß die exceptio conventionis entgegensteht); wenn hingegen erst nach der Contravention, also nach dem das interd. demol. schon begründet war, die Berabredung getroffen ist, so greisen einfach die Grundsäte des pactum de non petendo Plat d. h. es ist quaestio facti, ob dasselbe auf die Person der dasselbe Abschließenden beschränkt sein soll oder nicht.

Sinfictlich ber Ginrebe ber Berjahrung miffen verschiedene Fälle auseinandergehalten werben. älterem Recht erlosch bie Wirkung ber o. n. n. burch Ablauf eines Jahres, sie hatte von vornherein biese zeitliche Beschränkung und ber Bann fiel von felbft nach Ablauf biefer Zeit weg 26). Wenn nun Beklagter fich barauf berief, bag feit Erhebung bes Ginfpruchs bereits ein Jahr verfloffen und erft bann bas opus fortgefest fei, so war bas offenbar gegenüber ber nächsten Wirtung ber o. n. n., bem Bann, eine rechtvernichtenbe, gegenüber der Entstehung des interd. demol. eine rechthinbernbe Thatsache. Sobann war nach Anficht mancher römischer Juristen nach Ablauf eines Jahres eine nene o. n. n. ungulaffig: wenn nun Beklagter mit Bezug hierauf einwendete, daß der jetigen Nunciation vor einem Jahr fcon eine andere vorausgegangen fei, fo war bas auch in Bezug auf die nächfte Wirkung ber o. n. n. eine rechthindernde Thatsache, indem der äußerlich giltig vorgenommene Nunciationsact eine Wirkung zu erzeugen gar nicht im Stande war. Wenn endlich ber

²⁴⁾ Der Bann ist insofern ebenso aufgehoben wie burch Remission und Caution. Bgl. Ziff. 42.

²⁵⁾ L. un. C. h. t.

Beklagte nach Einführung der Theodosischen Klagversjährung behauptet, daß seit der Contravention 30 Jahre verflossen seien, so ist das eine wirkliche exceptio 36).

42. 2) Besonders bestritten ift der Character ber Remission und ber Caution: ob nämlich bie Wirkung berfelben barin besteht, daß die Nunciation bezüglich ber baburch begründete Bann ipso jure aufgehoben ober mur eine exceptio gegen bas Interbict geschaffen wird 27). Sicher wirken aber beide Aufhebungsgründe wenigstens materiell rechtvernichtend ipso jure, so bag ber Bann allgemein und befinitiv befeitigt ift: wahrend vorher auch britte Berfonen bem interdictum demolitorium haften, ift im Moment ber Remissionsertheilung und Cautionsleiftung nicht blos ber Remissionssucher und Cavent gegen biefes Interbict geschütt, sondern auch gegen Dritte tann baffelbe nicht mehr angestellt werben. Speciell in Bezug auf die Caution ist die Annahme der Aufhebung ipso jure noch in zwei Richtungen wichtig, einmal für ben Fall, baß bie Cautionsfrist (l. 13. g. 1. h. t.) abgelaufen ift, und sobann für ben Fall, wenn ber Nunciant nach anfänglicher Beigerung nachträglich boch jur Annahme ber Caution bereit ift und nunmehr ber Nunciat die Caution nicht leiften will: in beiben Sallen tann nicht aus ber alten o. n. n. mit bem interd. demol. ge-

²⁶⁾ Siehe oben Anm. 19.

²⁷⁾ Für bas erstere Hasse a. a. D. III. S. 611. 621. Stölzel S. 231. 232.; für bas letztere Karlowa a. a. D. S. 72., Ruborff a. a. D. S. 133. Hesse Einspruchsrecht S. 153.

klagt werden (s. Ziff. 62.). — Der Beweis bafür, daß die Remission wirklich ipso jure den Bann aufhebt, liegt in dem Character des Remissionsbecrets, welches seinem Wesen nach in nichts anderem besteht, als in der Umwandlung des dis dahin unbedingt wirkenden Privatverbots in ein von der Existenz des jus prohibendi abhängig gemachtes prätorisches Berbot: in dieser Umwandlung in einen neuen Zustand liegt naturgemäß eine Aushebung des alten Zustands, der die Grundlage des interd. demol. bildete. Die durch die o. n. n. geschaffene generelle in Bezug auf die Personen ganz unbestimmte Verpslichtung ist durch das Remissionsbecret zu einer speciellen Verpslichtung einer bestimmten Person geworden 28). Nicht anders ist es bei

28) Chenso ist es, wenn bie generelle Beroflichtung aus ber o. n. n. durch Contravention in eine specielle Berpflichtung einer bestimmten Berson zur Restitution verwandelt wird. Auch hier ift jene alte Berpflichtung erloschen. Das Verbot hat seinen Zweck, Verhinderung bes opus, nicht erfüllt, bafür entsteht nun ber Anspruch auf Restitution bes opus. Mit bieser Umwandlung hat die o. n. n. ihre Rolle ausgespielt und neben bem interd. demol. gegen ben contrapenirenben Nunciaten A steht nicht etwa ein neues interd. demol. gegen ben B zu, wenn biefer seinerseits bas bem A gegenüber erlassene Berbot nicht respectirt. Die Umwandlung durch Remission unterscheibet sich von ber Umwandlung burch Contravention nur baburch, bag im ersten Fall ber bie specielle Berpflichtung klagenb geltenb machenbe Nunciant ben Beweis bes Rechts zu erbringen hat. — Daß bas Remissionsbecret trop der Fassung in eo nunciatio tenest bod nur gegen ben Remissionssucher geht, nicht gegen

ber Caution: an die Stelle ber generellen negativen Berpflichtung nicht zu bauen tritt die specielle positive Berpflichtung des Caventen zu restituiren, der alte Zusstand ist vollständig beseitigt; daß die Caution in ihrer Birkung der Remission ganz gleichsteht, wird außerdem ausdrücklich bezeugt 20).

Ein Einwand gegen die Ansicht, daß die Remission ipso jure wirke und keine wahre exceptio sci, ist jedoch noch zu widerlegen. Es könnte nämlich dieser Ansicht der Inhalt des 19. Capitels der lex Rubria zu widersprechen scheinen, wo ausdrücklich von einer exceptio remissionis die Rede ist. Die den Schluß des 19. Capitels bilbenden uns erhaltenen Worte lauten:

— jussum judicatumve erit id ratum ne esto. quoque quisque quomque de ea re decernet interdicetve seive sponsionem fieri judicarive jubebit judiciumve quod de ea re dabit, is in id decretum interdictum sponsionem judicium exceptionem addito addive jubeto: ,qua de re operis novi nunciationem IIvir IIIIvir praefectusve ejus municipiei non remeisserit.

Ruborff (a. -a. D. S. 133.), ber auch bie Worte bes Interdictsformulars ,antequam nunciatio missa fieret' für eine wahre ständige exceptio erklärt, sindet den Unterschied dieses Zusatzes von der exceptio

Dritte — ebenso wie die actio ex stipulatu aus der cautio ex o. n. n. nur gegen den Caventen — verssteht sich von selbst (interdicta omnia, licet in rem videantur concepta, vi tamen ipsa personalia sunt l. 1. §. 3. de interd. 43. 1).

²⁹⁾ Bgl. unten Biff. 62.

legis Rubriae nur barin, daß im Edict die Exception unpersönlich d. h. ohne Bezeichnung des Remittirenden abgefaßt sei, während die lex Rubria, die den Ortsodrigkeiten die Acmission erst delegirt habe, überall eine dieser Delegation entsprechende Angabe des remittirenden Municipalmagistrats befohlen habe. Ebenso schreibt Schmidt (Interdictenvers. S. 99. 100.) dem Zusap, antequam nunciatio missa sieret die gleiche materielle Bedeutung wie der exc. legis Rubriae zu und meint deshalb, es könne zur Zeit der lex Rubria das Interdict des Edicts jenen Zusap noch nicht enthalten haben, es habe denselben vielmehr erst balb nach der lex Rubria erhalten.

Stölzel (S. 235. 268.) und Karlowa (S. 70 ff.) hingegen erblicken in der exc. legis Rubriae etwas materiell anderes als in dem Zusatz, antequam nunciatio missa sieret. Ersterer, der in der Remission durch den Prätor einen ipso jure wirkenden Tilgungsgrund sieht, meint, daß die Remission eines niederen Magistrats dasjenige, was der Prätor in's Leben gerusen und mit seinem Schutz versehen habe, nur auf einem Umwege, per exceptionem, habe beseitigen können, und schließt dann aus dem nach der lex Rubria sich ergebenden Interdictssormular weiter, daß danach jede vor Auswirkung des Interdicts, also auch die nach der Fortsetzung des Berks geschehene Remission einen Schutz gegen das Interdict gebe. Daß lexteres nicht richtig ist, werden wir im Folgenden sehen "). Aber

³⁰⁾ Gegen Schmibt vgl. Karlowa S. 71. A. 24.; gegen Schmidt und Ruborff vgl. Stölzel S. 269. A.*

³¹⁾ Bgl. Biff. 43. bei Anm. 35.

auch die Erklärung der exc. legis Rubriae badurch. baß der Act eines Municipalmagistrats eine zufolge bes pratorischen Cbicte wirksame o. n. n. nicht annulliren. fondern nur eine bieselbe entfraftende exceptio hervorbringen könne, ift nicht haltbar, ba, wie Rarloma (S. 73. A. 26.) richtig bemerkt, die Acte ber Municipalmagiftrate, fofern fie nur teine Competengüberfchreitung enthalten, diefelbe Wirfung haben wie die des Brators, und hier ift ja gerade bie Befugnig bes Prators ben Municipalmagistraten burch ein besonderes Gefet übertragen. - Rarlowa erblickt in ber exc. legis Rus briae einen Beweis bafür, bag auch bie fpateren opera, die nach der Remission vorgenommen sind, unter Umftanben ebictswibrig fein konnten, indem nach biefer exceptio nicht zwischen Bauten, die vor und folden, die nach ber Ertheilung bes Remissionsbecrets vorgenommen find, unterschieden werden konne, fondern biefe exceptio nur bemjenigen Interbict einverleibt werde, welches wegen ber nach ertheiltem Remissionsbecret vorgenommenen Bauten ausgewirft werben tonne. Es hangt biefe Unficht Rarlowa's mit seiner Auffaffung bes bebingten Remisfionsbecrets, die wir fpater ausführlich zu betrachten haben werben, jusammen. Wenn nun auch biefer Auffassung ein richtiger Gebanke zu Grunde liegt, fo ift boch bas nicht richtig, bag er aus bem bebingten Remissionsbecret wegen bes Bauens nach bemselben ein — wenn auch anders als bas gewöhnliche bei Bauten vor ber Remission austehende gefaßtes - interd. demolitorium giebt. Das Rechtsmittel, welches bem Nuncianten gegen ben nach ber Remission fortbauenben Nunciaten unter ber Boranssetzung bes Beweises seines jus prohibendi austeht, ift, wie wir sehen werben, gar tein restitutorisches Interdict 32): die lex Rubria spricht aber von einem restitutorischen Interdict und dieses ist in der That kein anderes als das gewöhnliche interd. demolitorium.

Wenn nun nach unserer eigenen Auffaffung lex Rubria sich auf bas interd. demolitorium bezieht und wenn ferner die Acte der Municipalmagistrate die gleiche Wirksamkeit wie die des Brators haben, folgt bann nicht aus bem Umftand, bag hier eine exceptio remissionis gegen bas interd. demolitorium gegeben wird, mit Nothwendigkeit, daß auch die remissio praetoris nur ope exceptionis wirkt? Es bürfte sich aber biefes Bebenten in einfacher Beife heben laffen. Die lex Rubria gab den gallischen Municipalmagistraten bie Befugnig, die infolge einer o. n. n. nöthige Remiffion zu ertheilen, und schrieb speciell vor, bag ber später in Thätigfeit gefette höhere Magistrat, also wenn der Runciant beim Brätor bas interd. demol. beantragte. vom Municipalmagistrat ertheilte Remission berudfichtigen und in die Formel des Interdicts, ber Sponsion und des Judiciums die Einrede aufnehmen folle: ,wenn nicht durch den Duumvir u. f. w. die o. n. n. bereits remittirt ift.' Welches war bas Berhältnig biefer von einem Municipalmagiftrat ertheilten Remiffion gegenüber bem bom Brator felbft ausgegangenen Remissionsbecret? Wenn ber Runciant bas interd. demol. anstellte und ber Beklagte fich in jure auf die vom Brator felbst ertheilte Remission berief, so mußte ber Brator gewiß meift felbft, ob die Behauptung bes Beklagten, es fei bereits remittirt worben, ber Bahrheit entsprach ober nicht, und fonnte baber im erftern Fall entweber gleich

³²⁾ Bgl. unten Biff. 57. 58.

bas Interdict benegiren ober er ertheilte es, wenn Rlager eine Contravention vor dem Remissionsbecret behauptete, mit ber gewöhnlichen Faffung ,quod factum est ante quam nunciatio missa fieret', die bann eben ben Ginn hatte, daß das nach ber o. n. n. bis zur Remission Gemachte restituirt werben folle. Wenn aber ber Be-Magte eine vom Municipalmagistrat ertheilte Remission porschützte, fo hatte ber Prator über bie Bahrheit biefer Behauptung nie eine eigene Renntnig, es bedurfte baber ftete einer Untersuchung burch ben judex und ber Brator hatte nach Bestimmung ber lex Rubria ben judex in ber Formel barauf hinzuweisen, bag er bie nach Angabe bes Beklagten vom Municipalmagistrat ausgesprochene Remission berücksichtigen solle. An sich würde ce nun bazu allerbings feiner befondern exceptio bedurft haben, sonbern ber judex hatte bie Berechtigung ju biefer Berudfichtigung auch aus ben gewöhnlichen Formelworten antequam nunciatio missa fieret entnehmen können; ba aber diefe Worte vor ber lex Rubria immer nur von ber burch ben Prator ertheilten Remission verstanden werden tonnten und als ständiges Glied ber Formel immer nur biefen Sinn gehabt hatten, fo mar es offenbar geboten, biefen besonderen Fall durch eine specielle exceptio aufzunehmen und bem judex baburch feine Berüdfichtigung ausbrudlich anzubefehlen. Gegenüber bem gewöhnlichen Formular erschien die Behauptung ber Remission burch einen Municipalmagistrat formell als eine Ausnahme und fie wurde auch insofern als exceptio behandelt, als der Bellagte in jure diefe Behauptung vorbringen mußte, damit der Prator sie in das Interdict aufnahm. teriell aber hat die exc. legis Rubriae den gleichen Character wie bas gewöhnliche Formelglied ,antequam

nunciatio missa fieret. Die Remission des Municipalmagistrats ist ebenso wie die des Prätors eine Umwandlung des dis dahin unbedingt wirkenden Privatverbots in ein bedingtes, von der Existenz eines jus prohibendi abhängig gemachtes, magistratisches Berbot: darin liegt aber, daß der bestehende Zustand ipso jure aufgehoben ist 30).

48. 3) Die bisher betrachteten Einwendungen sind, wenn auch über ihren Character Streit ist, doch allgemein als solche anerkannt, die der Beklagte wirksam gegen das interd. demol. vorschützen kann. Bon anderen an sich möglichen Einwendungen wird fast ebenso allgemein angenommen, daß durch sie der Beklagte von der Restitutionspflicht nicht befreit wird. Es sind dies die Einrede aus einer spätern Caution, aus einer spätern Remission und aus einem jus aedisscandi.

Was zunächst die Einrede der spätern d. h. der nach bereits erfolgter Contravention geleisteten Caution betrifft, so wird man unterscheiden müssen: der Nunciant braucht regelmäßig eine nach der Contravention ihm offerirte Caution nicht anzunehmen und ein solches Ausschlagen hat natürlich nun nicht die Wirkung der Nichtannahme einer vor der Contravention angebotenen Caution, daß nämlich der Nunciat formell zum Fortbauen berechtigt ist, denn hier kann man nicht

34) Bgl. Ruborff S. 135. Heffe Einfprucherecht S. 153.

³³⁾ Bgl. oben bei Anm. 28. — Es ist hier ähnlich, wie bei ber exceptio conventionis: obgleich ber Bertrag, daß fortgebaut werden dürfe, aus formellen Gründen nur eine exceptio erzeugt, ist er doch eine materiell rechtvernichtende Thatsache.

satisdetur fagen: per nunciatorem stetit, quominus satisdetur (1. 20. S. 5. 15. h. t.). Es ift gebaut worben vor ber Aufhebung bes Banns und quidquid ante remissionem fit vel illud quod loco remissionis habetur, pro eo habendum est atque si nullo jure factum esset (l. 20. §. 4. h. t.), bas interd. demol. ift be= reits begründet und bie Contravention tann burch bas nachträgliche Anbieten ber Caution nicht ungefchehen gemacht werben. — Wenn hingegen ber Nunciant bie fpater offerirte Caution noch annimmt, mahrend er es nicht brauchte, fo wird man barin regelmäßig einen Berzicht auf das bereits begründete interd. demol. erblicen muffen, da burch die Cantion Nunciant fich versprechen läßt, daß der Cavent nur für ben Fall ber Eriftenz eines jus prohibendi restituiren wolle. Jedoch läßt es sich allerdings auch benten, bag burch bie Unnahme ber Caution nur bas weitere Fortbauen nach Leiftung berfelben gestattet werben foll, ohne bag barum ber Stipulant auf bas bereits erworbene Interbict wegen bes bis dahin Gemachten verzichtet, wie dies wenigstens bann möglich ift, wenn die Restitution bes früher Gemachten ftattfinden tann, ohne daß zugleich bas nach ber Caution Gemachte reftituirt wird. In biefer Beziehung b. h. in ber Richtung auf bas fpater Gebaute murbe bann naturlich auch die Nichtannahme ber lediglich hierauf geftellten Caution - also unter Anerkennung ber Buftanbigkeit bes Interbicts wegen bes bis babin Gebauten die gleiche Wirtung wie die Annahme ber Caution haben.

Hinsichtlich bes Einwands ber spätern Remission liegt die Sache so. Es kann natürlich auch nach bereits erfolgter Zuwiderhandlung gegen die o. n. n. zu einem Remissionsbecret kommen. Denn wenn auch

ber Nunciant gegenüber dem Remissionsantrag bes Runciaten anführt, daß letterer bereits bem Berbot juwiber gebaut habe, fo verweigerte, niochte ber Remiffionssucher bie Contravention leugnen ober zugefteben, ber Brator boch die Ertheilung des Remissionsbecrets nicht 36). ergiebt fich dies aus ben Worten des Interdictsformulars: quod factum est ante quam nunciatio missa Danach foll bas vor ber Remiffion Gebaute restituirt werben, also muß bas Remissionsbecret auch nach ber Contravention gegeben worden fein. Selbftverftanblich bleibt aber, wie bies wiederum die betreffenden Formelworte zeigen, trop ber Remission bas einmal begründete interd. demol. auf Restitution des vor der Remission Gebauten bestehen: Die Remission löft ben Bann nur für die Zutunft, das aus der Zeit des beftebenden Bauns erwachsene Interdict läft fie besteben. Wenn Stölzel (S. 235.) bem gegenüber meint, bie allgemein lautenben Borte bes Cbicte , quod ante quam

35) Allerdings werben nach l. 1. §. 7. h. t. bem vor ber Remission fortbauenden Nunciaten bie civilen Rlagen megen seines jus aedificandi benegirt. Beim Remis= sionsbecret liegt aber bie Sache anders. Dort will er flagen jus sibi esse ita aedificatum habere, er will also barthun, bag er wirklich ein Recht zu bem gegen bie o. n. n. verftogenben Bau gehabt habe: bas ift unzulaffig, er muß restituiren, sive jure sive injuria opus fit. hier hingegen will er nicht bas bereits Geschehene burch Berufung auf ein jus aedificandi rechtfertigen, sonbern er beantragt bie Aufhebung bes formellen Banns für bie Butunft, und wenn bies burch bas Remissionsbecret ausgesprochen wird, so ist bamit nicht Indemnität für bie Bergangenheit ertheilt.

nunciatio missa fieret factum est restituas' schienen allerdings auch bann Restitution anzubefehlen, wenn nach ber Fortsetzung bes Werks Remission erwirkt fei, lex Rubria ergebe indeg ein anderes Interdictsformular (quem in locum nunciatum est, quod factum est, qua de re o. n. nunc. duumvir non remeiserit. restituas), nach welchem jebe vor Auswirfung bes Interbicts, also auch bie nach ber Fortsetzung bes Berts gefchehene Remission einen Schutz gegen bas Interbict gebe, und es führe, wenn einmal bas Princip ber Straffälligkeit burchbrochen fei, die Confequenz babin, gegen bas Interdict auch die in Lanf des bemolitorischen Broceffes entstandenen Ginreben gugulaffen - fo ift biefe Anficht, gang abgesehen bavon, daß hierbei ber lex Rubria ein Sinn beigelegt wird, der sich aus ihren Worten burchaus nicht ergiebt, gegenüber ben flaren und unzweibeutigen Aeußerungen Ulpian's in l. 20. S. 1. und 4. taum erklärlich 86).

36) Bgl. gegen Stölzel auch Karlowa S. 71. A. 23. Auch die Behauptung von Baron (a. a. D. S. 525 ff.), der zwar gegen die Ansicht Stölzel's, daß auch die im Lauf des demolitorischen Processes vor Bollziehung des Judicats entstandenen Einreden der Remission und Caution zulässig seien, auftritt, aber doch wenigstens durch die vor dem Urtheil im demolitorischen Processentstandenen Einreden der Remission und Caution das Interdict beseitigt wissen will, ist unhaltbar aus denselben Gründen, die gegen die weiter gehende Ansicht Stölzel's sprechen. Wenn sich Baron dafür auf die 1. 7. §. 2. quod vi aut cl. beruft, so dürfte er durch seine Erklärung dieser Stelle schwerlich Jemanden überzeugen. Ueber die wahre Bedeutung der 1. 7.

Bas endlich die Einrede aus einem etwais gen jus gedificandi ober faciendi bes Bellagten an belangt, so muß eine folche schon nach dem ganzen Character und 3med ber o. n. n. als unzulässig erscheinen. Batte fich ber Beklagte gegenüber bem bemolitorifden Interbict wie gegenüber einer petitorischen Rlage auf ein materielles Baurecht berufen bürfen, so würde bie Nunciation ihren Zwed, einem Werte fofort Ginhalt m thun, ganglich verfehlt haben, ba bann ber Runciat ohne Kurcht vor einem andern Nachtheil als bem, welcher ihn auch beim Unterliegen im petitorischen Proces traf, mit seinem Unternehmen fortfahren konnte. Und fo ift benn auch in ben Quellen ber Grundfat ausbrücklich anerkannt, daß es im demolitorischen Proces auf die Frage nach dem materiellen Recht ober Unrecht gar nicht ankommt 87).

Unter Anerkennung dieser Sätze stellt neuerdings Stölzel (S. 233.) die Behauptung auf, daß, wenn vor oder nach der o. n. n. im petitorischen Proceß auf Beranlassung des Nuncianten oder Nunciaten das jus aedisicandi des letztern befinitiv festgestellt sei, damit die o. n. n. in Gemäßheit ihrer Natur as eines Borläusers des Petitoriums sich erledige und dem Nunciaten aus dem Judicat eine Einrede gegen das interd. demol. erwachse. So ganz selbstverständlich, daß es keiner besondern Erwähnung in den Quellen bedurft hätte, wie Stölzel meint, ist das nun freilich nicht. Jedenfalls wird der Fall, daß der Nunciat sich auf ein nach

^{§. 2.} cit. vgl. oben Ziff. 33. bei Anm. 37. und unten Ziff. 53. bei Anm. 99.

³⁷⁾ Bgl. die oben Riff. 31. citirten Stellen.

ber Contravention gegen die o. n. n. siegreich burchgeführtes jus aedificandi gegenüber bem interd. demol. berufen tann, ein hochft feltener fein. Es wird factifch taum gu einem folden fiegreichen Urtheil im petitorischen Proceg vor Anstellung bes interd. demol. fommen: auf Beranlaffung bes Runcianten nicht, weil biefem ber viel leichtere Beg bes interd. demol. offensteht und er nicht fo thoricht fein wird, neben ober bor bem bemolitorischen Proceg mit ber petitorischen Rlage aufzutreten, auf Beranlaffung bes Runciaten nicht, weil ber bemolitorische Broceg ftets eher erledigt sein wird als ber petitorische, in bem Runciat fein jus aedificandi beweisen muß. Sollte aber ber feltenere Fall einmal vorliegen, bag es zu einer bas jus aedificandi bes Nunciaten anerkennenben res judicata im petitorifchen Proceg getommen ware, ohne bag ber Runciant sein interd. demol. bis babin geltend gemacht batte, fo wird man das Interdict allerdings verfagen muffen, ba nach unferer früheren Ausführung ber Nunciant fich in jure auf ben Grund seines Ginspruchs berufen muß, und wenn hier fofort die Richterifteng bes betreffenden Rechts feststeht, das Interdict benegirt wird 88). Was ben zweiten von Stölzel angeführten Fall anbelangt, bag gegen bas Interbict eine exceptio bann zustehe, wenn vor ber o. n. n. bas jus aedificandi festgestellt fei, fo wird man bem aus bemfelben Grund auftimmen müffen. Man fann hier nicht annehmen, bag burch bie Runciation ein formeller Bann bewirft werde. Runciat würde fich von bemfelben nur burch Remission bezüglich burch beren Surrogat, burch Cautionsleiftung,

³⁸⁾ Bgl. oben S. 244 ff.

befreien können: für bas bedingte Remissionsbecret war aber ein Plat ebenfowenig wie für das bedingte Cantionsversprechen, ba bie Richteristenz ber Bedingung, bes jus prohibendi bes Nuncianten, schon fesistand; es hatte bann unbedingte Remission ertheilt werden muffen, wie bies geschah, wenn in einem Fall, wo nunciatio non tenet ober contemni potest, ein Remissionsantrag geftellt war: wie in einem folchen Fall ber Remissions antrag unnöthig mar und ber Nunciat, ohne bas interd. demol. fürchten ju muffen, ben Ginfpruch unberüchfichtigt laffen konnte 30), so auch hier bei feststehenbem jus aedificandi bezüglich bei feststehenber Richteristenz eines jus prohibendi. Auch hier benegirte ber Prator bas Interbict. Jeboch ift babei eins festzuhalten. Die Ungulässigkeit bes interd. demol. bezieht sich nur auf den Fall, wenn der bei Impetrirung des Interdicts angegebene Grund ber o. n. n. gerade ein jus prohibendi ift. Es ift aber febr mohl möglich, daß ber Nunciant sich nicht auf ein jus prohibendi flütt, sonbern behauptet, er habe damni depellendi causa nunciirt 40). aber, es ift auch benkbar, bag ber Nunciant fich auf ein anderes jus prohibendi als das im petitorischen Proces aberkannte beruft. Da Runciant nicht verpflichtet ift,

³⁹⁾ Bgl. unten Biff. 52. bei Anm. 87.

⁴⁰⁾ B.: es hat sich zwischen zwei Nachbarn Streit ershoben, ber eine will bauen, ber andere behauptet eine serv. ne luminibus officiatur, ersterer klagt mit actio negatoria und siegt, indem dem Beklagten diese Servitut aberkannt wird; während des Processes hatte vielleicht Kläger seinen Bau unterlassen, jetzt nach dem Sieg daut er weiter, aber so, daß der Gegner Einsturz befürchtet und beshalb nuncirt.

beim Nunciationsact den Grund seines Einspruchs anzusgeben, so ist es immer gefährlich für den Nunciaten, ohne Weiteres fortzubauen, denn die Einrede aus dem rechtsträftig sestgestellten jus aedisicandi kann er natürslich gegenüber einem interd. demol., bei dem sich der Nunciant auf sein Recht, cautio damni insecti zu verslangen, oder auf ein vom jus faciendi des Gegners unsberührtes jus prohibendi stütt, nicht vorschützen 41).

§. 1673.

IV. Aufhebung ber o. n. n.

1. Remission.

- a. Remission bei ber o. n. n. juris nostri conservandi causa.
- 44. Bon Aufhebung ber o. n. n. bezüglich bes burch biefelbe geschaffenen Banns tann nur ba bie Rebe fein, wo die o. n. n. an sich zu Recht besteht und die mit ihr verbundenen Wirkungen im Gefolge gehabt hat, alfo nicht ba, wo es an ben formellen Boraussenungen berselben sehlt, z. B. nicht in re praesenti nunciirt ist, und wo eine der speciell begründeten Ausnahmen vorliegt, 3. B. die salus publica die Bornahme des Werts Sowohl diese die rechtliche Wirksamkeit ber erheischt. o. n. n. von Anfang an hindernden Umftande fowie die eigentlichen die bisher bestehende Wirkung ber o. n. n. wieder beseitigenden Aufhebungsgründe, wie Tod des Runcianten bor ber Contravention ober Beräußerung bes Grundstück bes Muncianten, Bergicht bezüglich Bertrag nach erhobenem Ginfpruch, im vorjustinianeischen Recht Ablauf eines Jahres u. a., ingleichen die Frage nach
 - 41) Gegen etwaige Chicane sichert ben Beklagten auch hier bas juramentum calumniae.

bem Character dieser Thatsachen als ipso jure ober ope exceptionis wirkender Aushebungsgründe sind bereits bei Besprechung der Vertheidigung des Beklagten gegen das interd. demol. (Ziff. 41—43.) erörtert worden. Es erübrigt nur noch, die beiden hauptsächlichen Aushebungsgründe, die Remission und die außergerichtsliche Caution, genauer zu betrachten. Bon diesen nimmt wieder die Remission die erste Stelle ein, da sie als der principale Aushebungsgrund erscheint, dem die außergerichtliche Cautionsleistung nur nachgebildet ist.

Daß in der Remission der Kern der Lehre von der o. n. n. liegt, ist schon von Anderen erkannt worden, es ist das aber in noch höherem Grade der Fall als gewöhnlich angenommen wird.

Damit ber 3wed ber o. n. n., bem Runcianten eine schleunige Rechtshilfe zu gewähren, in wirksamer Beise erreicht werbe, mußte bas Beiterbauen gegen bas Berbot als absolut unrechtmäßig erscheinen und baber wurde bem Nuncianten das interd. demol. ohne Rückficht auf bas materielle Recht gegeben. Bei bem fo geschaffenen provisorischen Zustand, wo jede Contravention ohne Rücksicht auf das materielle Recht als widerrecht= lich erscheint, und bemnach auch ber materiell berechtigte Unternehmer gebunden ift, kann es aber unmöglich bleiben. Gelbst bann, wenn ber Munciat junachst einen Biberspruch nicht erhebt, barf es nicht bazu kommen, bag biefer Buftand ein bauernder befinitiv giltiger wird, fo daß nach Jahren noch auch ber Nachbesitzer burch Fortbauen fich einer Contravention schuldig machen würde: und beghalb fette bas alte Recht ein Jahr als Grenze für die Wirksamkeit der o. n. n. Aber auch nur so lange bei dem Provisorium es belassen zu muffen, ware

eine Harte gegen den zum Bau Berechtigten gewesen. Es wirft sich daher die Frage auf: wie kommt es, wenn der den Einspruch für unberechtigt haltende Unternehmer sich demselben nicht fügen will, zur definitiven Erledigung dieses Streits?

Die 1. 1. §. 9. h. t. fagt: post o. n. n. committunt se litigatores praetoriae jurisdictioni. mit erfahren wir aber nur, daß nach dem Nunciationsact bas außergerichtliche Berfahren zu Ende ift und nunmehr eine Entscheidung bes Bratore eintritt, es wird uns jedoch nicht gefagt, melches ber Inhalt bes Berfahrens vor dem Brator ift und wie es zu biefem Berfahren tommt. In Bezug hierauf besteht an sich zunächst eine boppelte Möglichkeit. Ginmal fonnte man es bem Unternehmer überlaffen, mit der actio negatoria ober confessoria fein jus aedificandi geltenb zu machen, und ihn verpflichten, mahrend biefes Brocesses bis zur rechtsfraftigen Anerkennung feines Rechts ben Bau ruben gu laffen. fo daß bei einer Contravention auch nach ber Rlagerhebung Seitens bes Unternehmers boch bas interd. demol. begründet fein wurde. Auf diese fein Intereffe fo wenig mahrenbe Rechtshilfe durfte ber Runciat jedoch unmöglich beschränkt fein 42). - Die andere Möglichkeit, bie unserer heutigen Anschauung am nächsten liegt, ware bie gewesen, daß man ben Runcianten angehalten hatte,

42) Er wäre bann nicht nur für die ganze Dauer des Processes im Fortbauen gehindert, sondern auch als Kläger beweispstlichtig gewesen. Auch wußte er ja oft gar nicht, aus welchem Grund nunciirt war, ob im öffentlichen Interesse ober im privaten, und im lettern Fall, ob wegen eines jus prohib. oder behuss Erslangung einer cautio damni infecti.

nach ber o. n. n. sofort ober binnen bestimmter Frist Klage wegen des seiner Nunciation zu Grund liegenden Rechts zu erheben. Einen solchen Zwang kennen jedoch die Kömer nicht ⁴⁸). Auch wäre derselbe im Fall einer Nunciation keineswegs immer gerechtfertigt, da der Nunciat möglicherweise auf den Einspruch hin sein Unternehmen definitiv unterläßt.

Welcher Ausweg blieb ba? Es mußte dem Unternehmer ein Mittel gegeben werden, die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Einspruchs, ohne daß er dadurch zur Nebernahme der Klägerrolle gezwungen war, zur richterlichen Entscheidung zu bringen, und in Bezug auf die Erörterung seiner materiellen Berechtigung zum Bau bezüglich des materiellen Berhinderungsrechts des Nuncianten diejenige Sachlage herbeizuführen, in der er sich befunden haben würde, wenn der Gegner ohne vorausgegangene o. n. n. sein Berhinderungsrecht sofort gerichtlich geltend gemacht hätte. Auf der anderen Seite durfte aber dieses Mittel nicht dahin führen, die formell giltige o. n. n. in ihren Wirkungen auch dann zu beseitigen, wenn dem Nuncianten wirklich die materielle Berechtigung zu diesem Einspruch zustand.

Dieses Problem ist von den Römern in meisterhafter Weise gelöst worden. Das Mittel, welches allen diesen Anforderungen gerecht wird, ist die Remission

⁴³⁾ Bgl. Francke civ. Arch. XXII. 376 ff. — Der in ber Beschränkung ber Wirksamkeit ber o. n. n. auf ein Jahr liegende indirecte Zwang war durchaus ungenügend, zumal bei ber Ansicht berjenigen Juristen, welche die Wiederholung der o. n. n. nach einem Jahr zuließen.

- eine Behauptung, die sich freilich bei ber Auffassung Mancher, namentlich Aelterer, über bie Bedeutung ber Remission nicht rechtfertigen läßt.

Diefe Remission ift ein fo mefentlicher Bestandtheil bes gangen Inftitute und ein fo wesentliches Complement ber zunächst nur einseitig bas Interesse bes Nuncianten wahrenden Nunciation, daß Ulpian in 1. 1. pr. h. t., wo er in turgen Worten bas Wefen ber o. n. n. haracterifirt, die Remission als in nothwendiger Berbindung mit der Nunciation ftebend bezeichnet:

Hoc edicto promittitur, ut, sive jure sive injuria opus fieret, per nunciationem inhiberetur, deinde remitteretur prohibitio hactenus quatenus prohibendi jus is qui nunciasset non haberet. Die auf die Remission bezüglichen Worte bes Prators felbst giebt Ulpian in 1. un. pr. de remiss.: Ait praetor, ,quod jus sit illi prohibere, ne se

invito fiat, in eo nunciatio teneat: ceterum nunciationem missam facio'.

45. I. Ueber keinen Bunct in ber Lehre ber o. n. n. find bie Unfichten fo getheilt, wie über bie Bebentung biefer pratorischen Remission. Gine Aufzählung aller ber verschiedenartigen Meinungen ift hier nicht möglich, es muß genügen, die hauptfächlichsten berfelben hervorzuheben44).

Bis zu Schmibt's Abhandlung (Zeitschr. f. Civilrecht und Broc.) ging die communis opinio dahin, daß infolge bes Antrags bes Nunciaten auf Remission eine Berhandlung über bas jus prohibendi stattgefunden

⁴⁴⁾ Ueber bie altere Literatur vgl. Stolzel S. 271 ff.

habe und erst banach die Remission ertheilt bezüglich die o. n. n. bestätigt worden sei 46). — Junerhalb dieser Ansicht aber bestand wieder eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Art des Verfahrens über das jus prohibendi.

Einige halten dafür, daß das Berfahren lediglich summarisch gewesen und der Streit durch die darauf gegründete richterliche Entscheidung nicht definitiv beigeslegt, sondern der für jest unterliegenden Partei unden nommen geblieben sei, ihr vermeintliches Recht anderweit in einem besonderen Proces auszuführen 40).

Aubere hingegen glauben, daß dieses Verfahren der gewöhnliche petitorische Proces und daß die Entscheidung über das jus prohibendi eine definitive, die Sache vollständig ersedigende und daß daher die Remissson erst nach rechtsträftig aberkanntem jus prohibendi ertheilt worden sei. Als Hauptrepräsentant dieser Ansicht mag Hasse (a. a. D. III. S. 611 ff. IV. S. 12.) angestührt werden. Nach ihm soll der Nunciant nicht auf die Klage des Unternehmers warten, sondern seinen Einspruch durch Anstellung der petitorischen Klage rechtsertigen; vom Ausgang dieses von der o. n. n. ganz unabhängigen Processes hänge die Entscheidung des Prästors ab: könne Nunciant sein jus prohibendi und dessen

45) Göschen Borles. §. 617. Unterholzner Schulbverh. II. S. 176. Heimbach a. a. D. S. 596. Wening=Jngenheim Civilrecht §. 316. (277.) Keller Panb. §. 187.

46) Göschen a. a. D. Mühlenbruch Panb. §. 461. Reller a. a. D. Wening-Ingenheim a. a. D. Wieberholb bas interd. uti poss. S. 114. Polis a. a. D. S. 65 ff. — Bgl. hiergegen Stölzel S. 274. A. *

Berletung burch bas opus nicht beweisen, fo werbe bie Runciation aufgehoben, siege er aber, so bleibe bie Runciation in Rraft und wenn mahrend bes Processes ber Nunciat das opus fortsche, könne sofort das interd. demol. angestellt werben. Die hierbei fich aufwerfenbe Frage, wie es zu diesem Proceg tomme - benn Runciant erreicht ja feinen 3med, Berhinderung bes opus, vollständig auch ohne Unstellung ber petitorischen Rlage -, löft Saffe in bochft gezwungener Beife fo: nach der Regel ,o. n. n.º possessorem adversarium facimus' fpreche bie Prafumtion für bie Unrechtmafigfeit bes Berbots, diese Prasumtion muffe Nunciant burch ben Beweis feines Rechts zerftoren, fonft werbe bie Runciation aufgehoben, quia non jus est illi prohibendi; ob er aber mit feinem Beweis vernuglude ober ihn gar nicht versuche, gelte gleich, und ber Brator werbe bie beantragte Remission nicht verweigern, wenn ber Runciant mit feiner Rlage zaudere; eine bestimmte Frift für bie Rlaganstellung habe nicht bestanden, vielmehr fei die Zeit in bas Belieben bes Pratore geftellt gewefen. - Bermandt ift bie Anficht von Frande (Arch. f. civ. Prax. XXII. S. 376 ff.). Nach ihm hat burch bie o. n. n. ber Nunciant felbft bie Sache ber gerichtlichen Cognition unterworfen. Die Inhibition fei nur eine provisorische, bis über bas vom Runcianten behauptete, aber noch nicht bewiesene Wibersprucherecht entschieden fei; baber muffe bas Recht felbft balbigft jur gerichtlichen Entscheibung gebracht werben und zwar, fei es Pflicht bes Runcianten, fein Widerfprucherecht durch förmliche Rlage zu begründen. Dag es an Zeugniffen über einen 3mang zur Erhebung ber Rlage umb über eine barauf bezügliche Frift fehle, ertennt Frande

an, meint aber boch, aus 1. un. C. h. t. ableiten zu bürfen, baß es Pflicht bes Nuncianten gewesen sei, binnen Jahresfrist zu klagen und sein Recht zu beweisen.

Begen beibe Schriftsteller spricht, daß die Annahme eines Zwangs zur Rlaganstellung Seitens bes Nuncianten durch keinen Ausspruch ber Quellen gerechtfertigt ift; gegen Frande speciell, daß die Frist von einem Jahr offenbar viel zu lang ift, um bem Unternehmer einen genügenden Schut gegen eine unbegründete o. n. n. ju gewähren, gegen Baffe fpeciell, bag es für bie Brafumtion ber Unrechtmäßigkeit ber Nunciation an jebem Anhalt fehlt 47) und diefelbe offenbar nur herbeigezogen ift, um bie Berpflichtung jum Beweis und aus biefer bie Berpflichtung zur Rlaganstellung für Nuncianten zu begründen. Bor Allem aber: wie mare bei biefer Anficht für bie Intereffen bes Munciaten geforgt? Er foll, wenn ber Nunciant seiner angeblichen Pflicht zur Rlaganstellung, die ihm nach Saffe erft vom Prator auf Antrag des Runciaten aufgelegt wird, nachkommt, bis zur Entscheidung über die Eriftenz ober Nichteriftenz bes jus prohibendi nicht die Befugnif haben fortbauen zu ohne sich bem interd. demol. auszuschen! Warum follte er gerade nur bei ber o. n. n. und bei einer nach berfelben infolge ber Auflage bes Prators angestellten Rlage so gebunden sein, warnm hatte ihm biefe Berpflichtung zu fistiren nicht auch bann obliegen follen, wenn ber burch bas opus Beeintrachtigte fofort,

47) Darüber, daß die Regel in o. n. n. possessorem advers. facimus mit einer Präsumtion für die Unrechtmäßigkeit der o. n. n. nichts zu thun, s. oben Ziff. 33.

ohne erst zu nunciiren, mit der Klage aus seinem jus prohibendi auftrat? Kann das eine remissio praetoris genannt werden, wenn nach definitiv aberkanntem jus prohibendi und desinitiv anerkanntem jus aedisicandi der Unternehmer fortbauen dars? Ist da nicht mehr bewirkt, als die blose Aushebung des durch die o. n. n. dewirkten formellen Banns? Und wie past zu dieser Aussalfung der Ausspruch Ulpian's in 1. 1. pr. h. t., daß durch die o. n. n. zunächst, ohne Rückssicht darauf, ob materiell mit Recht oder Unrecht gebaut wird, der Ban inhibirt und dann diese Inhibition wieder ausgehoben wird, soweit der Nunciant kein jus prohibendi hat, d. h. daß eben nur die formelle Wirskung der o. n. n. wieder beseitigt wird 40)?

46. Es ist das Berdienst von Schmidt, den Fehler, auf welchem diese Ansicht beruht, nachgewiesen zu haben. Der Fehler liegt darin, daß man die Sdictsstelle über die Remission (l. un. pr. de rem.) wie ein generelles Edict auffaßte und sie demgemäß dashin verstand, als werde darin wie in einem generellen Sdict die Remission vom Prätor für den Fall verssprochen, daß der Nunciant sein jus prohibendi nicht beweisen werde. Danach war es allerdings natürlich, daß man in der im concreten Fall ertheilten Remission eine schlechthinige Wiederaushebung der o. n. n. wegen Nichteristenz des jus prohibendi und in dem Remission sprocess eine Berhandlung über das jus prohib. wie in einem petitorischen Process erblickte, welche mit der dieses Recht auerkennenden oder aberkennenden Definitivsen-

⁴⁸⁾ Bgl. gegen Haffe auch Stölzel S. 278 ff.

tenz endete. Schmidt hat aber den unwiderleglichen Nachweis geliefert, daß jene Edictsstelle nichts anderes ist als das allgemeine Formular für den mündlichen Ausspruch, durch welchen der Prätor im concreten Fall die Remissson ertheilt, also das Schema für das Decret selbst, welches der Prätor auf Antrag des Nunciaten erläßt und durch welches eben der bis dahin bestehende Bann beseitigt wird ⁴⁹).

Dieses concrete Remissionsbecret wird aber natürlich vom Prator im einzelnen Fall ertheilt, bevor er

49) Bgl. Schmibt a. a. D. S. 43 ff. Die von Schmidt angeführten Beweise für biefe Ansicht find folgenbe. Bunächst die Fassung ber pratorischen Worte in 1. un. pr. cit. Ueberall ba, wo ber Brator in einem gene rellen Sbict eine zufünftige Sandlung verspricht, brudt er sich im Futurum aus, wo er hingegen im einzelnen Fall einen Specialbefehl erläßt, bedient er fich ftets bes Prafens, und so sagt er hier: ceterum nunc. missam facio, nicht faciam. Ferner: während in allen ben Sbicten, die generelle Rechtsvorschriften enthalten, die Berfon bes Betroffenen immer nur generell bezeichnet werben kann und bezeichnet wird, bezeichnen die Formulare für die im einzelnen Fall zu erlassenden Specialbefehle die Personen concret, ge wöhnlich burch tu und ille, und bem entsprechend finbet fich bier die Berson bes Nuncianten in bem Schema mit ille bezeichnet. Enblich fpricht für biefe Anficht ber Umstand, bag bie Ebictsstelle und ber Titel de remiss. im 43. Buch ber Digesten, also in ber Umgebung von lauter Specialbefehlen, ben Interdictsformularen, fteht und zwar nicht infolge einer Willfur ber Compilatoren, sonbern Ulpian's Commentar zum Sbict, ber sich an bas Cbict auschloß, bespricht im 71. Buch neben der Lehre von den aus der o. n. n. entspringenben Interdicten auch bie Lehre von ber Remission.

irgend eine Entscheibung über die Existenz des jus prohibendi getroffen hat. Das wird evident bewiefen burch bie bedingte Faffung bes Decrets. Denn wenn erft nad borausgegangener Untersuchung über bas Borhanbensein bes jus prohib. Die Remission verfügt worben ware, fo konnte ber Ausspruch des Brators nur unbebingt babin lauten, bag bie Nunciation aufgehoben fei ober daß fie zu Recht beftehe. Auch ware es, wenn die Remission eine Entscheidung über bas jus prohib. enthielte, nicht möglich, daß Paulus in 1. 8. §. 4. h. t. facts o. n. n. abstinere oportere, donec remissio nuncia. fiat, tunc enim, si jus aedificandi kabet, recte aedificabit, und ebenfo mare es unerflarlich, wie Ulpian in 1. un. §. 4. de remiss. zwischen einer remissio utilis und inutilis unterscheiben tonnte. Denn wenn remittirt wird auf Grund ber rechtefraftigen Aberkennung bes jus prohib., wie kann bann bas recte aedificare noch weiter abhängig gemacht werben bon ber Bebingung si jus aedificandi habet, und wie lagt fich bann ein Fall benten, bag eine folche Remission inutilis sei?

Indem man das Gewicht der gegen die alte Ansnahme sprechenden Gründe und die Richtigkeit der Schmidt'schen Ansicht, daß die Sdicksstelle einen Spezialbesehl des Prätors enthalte, in neuerer Zeit anerskennt, geht man im Allgemeinen davon aus, daß im Remissionsversahren keine Berhandlung über das jus prohib. stattsinde; welches aber der Inhalt dieses Berfahrens und welches dann nach ertheiltem Remissionssbecret der weitere Gang der Sache sei, darüber herrscht wieder große Meinungsverschiedenheit.

Nach Bangerow (§. 676. Anm. III. 1.) wird über die Remission auf Antrag des Nunciaten extra ordinem verhandelt. und die Remission dann ertheilt, wenn sich bei dieser Untersuchung herausstellt, daß eine der Boraussetzungen der o. n. n. nicht begründet ist oder einer der Ausnahmsfälle vorliegt, sowie auch immer ohne Weiteres dann, wenn der Nunciant den ihm aufzulegenden Calumnieueid nicht schwört oder der procuratorio nomine Nunciirende die cautio de rato nicht leisten will; bei Ertheilung der Remission werde dem Nuncianten aber ausdrücklich sein jus prohib. reservint.

Schmidt (VIII. S. 39. 40. IV. S. 221. 222.) und Ruborf f (IV. S. 138 ff.) nehmen gleichfalls an, daß die Remission wegen formeller Mängel des Einspruchs sowie wegen späterer Entkräftung desselben ertheilt werde; nur unterscheidet letzterer zwischen bedingter und unbedingter Remission, während Schmidt, wenigstens in seiner ersten Abhandlung, nur eine bedingte Remission anerkennt.

Ruborf f läßt eine unbedingte Remission eintreten, wenn der Runciant das juramentum calumniae oder der procuratorio nomine Nunciirende die Leistung der cautio de rato verweigert, sowie dann, wenn schon vor dem Prätor erhellt, daß dem Nuncianten das Recht, auf welches er seinen Einspruch gründet, nicht zusteht oder doch daraus kein jus prohibendi folgt, wie z. B. wenn wegen einer servitus viae nunciirt wird. Eine bedingte Remission nimmt er nach Maßgabe des uns erhaltenen Formulars in dem Sinn an, daß sie vom Prätor unter der Suspensivbedingung "wenn der künftige judex im Petitorium kein jus prohib. besinden werde" ertheilt werde. Die Wirkung dieser bedingten

(ebenso wie der unbedingten) Remission ist nach ihm die, daß der Unternehmer in derselben Weise wie durch satischatio gegen das interd. demol. geschützt ist, nur daß ihm hier nicht wie dort das interd. ne vis siat aediscanti zusteht. — Es wird also nach Rudorff durch die auf Berlangen des Aunciaten ohne Weiteres ertheilte bedingte Remission die eigentliche Wirkung der o. n. n. sofort wieder aufgehoben und der Nunciant würde, da der Unternehmer nunmehr wie vor der o. n. n. nur noch das Petitorium zu fürchten hätte, durch seine o. n. n. nichts weiter erreicht haben, als die kurze Pause, welche der Unternehmer bedarf, um zum Prätor zu gehen und die Remission zu erbitten ⁵⁰).

In biefer Beziehung führt bie Anficht Schmibt's ju befferen practischen Resultaten. Indem er in feiner erften Abhandlung bavon ausgeht, daß bie o. n. n. ein Mittel fei, um die Ableistung ber stipulat.o ex o. n. n. auf indirectem Wege ju erzwingen, nimmt er an, baß bie Remission erft nach Leiftung Dieser Caution habe erfolgen konnen, weil bann erft ber 3med ber o. n. n. erreicht fei. Die Remission führe ben ursprünglich unbeschränkten Wirkungefreis ber o. n. n. auf bas engere Dag ber Berechtigung gurud. Der Brator fage burch bas Remiffionsbecret: "bas Bauberbot hebe ich auf, foweit es aus ber befonderen Ratur ber o. n. n. (als Mittel zur Erzwingung ber Caution) folgt, laffe es aber beftehen, fofern es aus einem Recht bes Berbietenben folgt; ob ein folches Recht befteht ober nicht, laffe ich bahin geftellt." Daber bringe die Remiffion nur bemienigen mahren Ruten, bem gegenüber ber Run-

⁵⁰⁾ Bgl. auch Karlowa S. 76.

ciant kein jus prohibendi hatte, habe er ein solches, so sei die Remission im Endresultat doch ohne Wirtung, da der Weiterbauende die Klage aus dem jus prohib. zu fürchten habe. — Nun hat zwar Schmidt später die Ansicht, daß der eigentliche Zweck der o. n. n. die Erzwingung der Cautionsleistung sei, zurückgenommen, nicht aber auch die, daß die Remission erst nach geleisteter Caution erfolge, und hierin ist ihm, wie sich später zeigen wird, entschieden beizustimmen.

47. Eine eigenthümliche Anficht über die Bebeutung bes Remissionsverfahrens, hat in neuerer Zeit Stölzel (S. 166 ff.) aufgestellt. Der 3med beffelben foll die Feststellung des jus prohibendi des Runcianten fein, mahrend jede Berhandlung über ein etwaiges exceptivisches jus aedificandi bes Nunciaten ausgeschloffen fei. Auch beim Befteben bes letteren konne ein jus prohib. existiren, indem bem Eigenthum und ber negativen Servitut (jus proh.) eine positive Servitut (jus aedific.) als besonderes exceptivisches Recht gegenüberstehe; ba nun bas jus prohib. für sich, abgesehen von einem obstirenden jus aedific., ber Runciations. grund fei, fo muffe in bem jur Feststellung ber causa nunciandi bienenben Remissionsproces bas jus aedif. gang außer Acht bleiben, ber Remissionsproceg leite nicht ben petitorischen Proces über bas Recht zur Bornahme des Neubaues, soudern den provisorischen oder quasipossessorischen Broceg über bas Recht zur Bornahme ein (S. 196 ff.). - Seine Aufber o. n. n. faffung bes gangen Remissionsverfahrens ift in ben Grundaugen folgende. Die Remiffion biene gur Ausgleichung ber Barte, bag ber Unternehmer ohne Rudficht auf bas

Bestehen ober Nichtbestehen ber causa nunciandi ent= weber caviren ober fiftiren muß. Bei jeder vorläufig wirksamen b. h. bas interd. demol. begründenden o. n. n. fonne ber Unternehmer bom Brator berlangen, bag er ben Runcianten jum Beweis feines jus nunciandi anhalte, und ber Prator hebe bas Berbot auf, wenn er nicht finde, daß es wegen vorhandenen Runciations= rechts bindend fei. Die Form biefes Berfahrens fei bie bes Interdictenproceffes: ber Nunciat erwirke ein decretum praetoris, welches die Nunciation aufhebe ober, falls das Runciationsrecht bewiefen wird, diefelbe beftatige. Db ber Prator die Entscheidung über die Eriftenz bes Nunciationsgrundes fich felbst vorbehalten ober ob er ein judicium ju beren Entscheibung angeordnet habe, muffe nach allgemeinen Grundfagen beantwortet werben und diefe geboten beim Remiffionsproceg wie beim gewöhnlichen Interdictenproceg eine judicis datio anzunehmen (S. 208, 209.). — Der Remission und Caution fei nun bas gemeinfam, bag fie bie Runciation in ihrer bis bahin zu Gunften bes Muncianten beftan= benen Wirkung aufhöben und insofern die thatsächliche Möglichkeit zur Fortfetung bes Baues eröffneten, fie feien aber barin verschieben, daß bie Remission nicht wie bie satisdatio ein neues Schutmittel ber Baubefugnig ichaffe und daß die lettere die Frage nach ber Existenz des Runciationsgrundes unberührt laffe, mahrend in ber Remiffion gerade bie Entscheidung biefer Frage liege. (S. 194. 195.).

Bei dieser Ansicht Stölzel's mussen zwei Puncte unterschieden werben. Zunächst die Behauptung, daß in der angegebenen Weise eine Trennung des jus prohib. und sedisic. stattsinde, eine Behauptung, in der ihm Wieberholb (S. 113 ff.) vorangegangen und Baron (S. 524.) nachgefolgt ift. Wenn nun auch eine folde Trennung nach ber Anschauung bes romischen Rechts an fich nicht undenkbar ift 51), fo fehlt ce boch an jedem Beleg bafür, bag bas hier ber Fall fei. Die Stellen, auf die man fich beruft (l. 1. pr. l. 8. §. 2. 4. h. t.), enthalten von einer folchen Scheidung nichts 51). Entschieden widerlegt wird aber diefe Anficht durch ben Wortlaut bes Remissionsformulars, indem hier ber Brator als Bedingung seiner Bestätigung ber Runciation ein absolutes jus prohib. voraussest, benn er fagt: quod jus sit illi prohibere, ne se invito fiat, in eo nunciatio teneat 58). Ein jus prohibendi ne se invito fiat ift unvereinbar mit einem entgegenstehenden jus aedific., bas Borhandenscin bes einen schließt bie Doglichkeit bes anderen aus. Wird einmal über bas eine entschieben, fo liegt barin jugleich bie Entscheidung über bas andere. Also entweder hat ber Remissionsproces bie Entscheidung über das jus prohib. und aedific., über die Frage, ob Nunciant den Bau hindern oder Munciat bauen barf, jum Gegenstand, ober aber teines von beiben 54).

⁵¹⁾ Bgl. Ihering Geift bes rom. R. III. 1. S. 82.

⁵²⁾ Welches die Bebeutung biefer Stellen ift, wird später erörtert werden. Die erste berselben hält übrigens auch Baron nicht für beweisenb.

⁵³⁾ Bgl. oben Ziff. 17. Anm. 52.

⁵⁴⁾ Gegen diese Trennung bes jus prohib. und aedisic. im Remissionsversahren spricht auch die später noch näher zu beleuchtende Uebereinstimmung des Remissionsbecrets mit dem Cautionsversprechen. Die Bebingung des jus prohibendi, die dort der Prätor

Der zweite Bunct betrifft ben Gang bes Berfahrens. Bie Stölzel dieses Berfahren fich bentt, ift nicht recht klar. Der Prator hebt nach ihm bas Berbot auf, wenn er nicht findet, daß daffelbe megen vorhandenen Annciationsrechts zu Recht besteht. Danach scheint es, als untersuche ber Brator bieses Recht und als erfolge fein Ausspruch erft, nachbem er bie Entscheidung über die Erifteng ober Richterifteng bes jus prohibendi getroffen hat. Aber boch foll nicht ber Brätor extra ordinem sondern ber judex datus bas jus prohibendi untersuchen. Dann könnte aber ber Brator scinen Ausspruch überhaupt erft nach ber Entfceibung im judicium erlaffen und es mußte bemgemäß ber Bann bis zur Beendigung biefes Judiciums fortbauern, ba ber Prator feinen Ausspruch, die Nunciation fei grundlos geschehen, erft nach Aberkennung bes jus prohibendi burch ben judex ertheilen könnte. Auf ber anderen Seite fieht Stolzel in bem Remissionsbecret ein Interbict, beffen Boraussetzung bie Anfangsworte ber Ebictestelle angeben: ber infolge ber o. n. n. als Befiger anerkannte Unternehmer folle als Befiger berechtigt fein, einen Ausspruch zu erwirken, ob in ber Nunciation eine Besitstörung liege ober nicht, ber Ausspruch ,nunciatio teneat' enthalte eine Bestätigung ber Prohibition,

sett, sett hier ber Cavent, ber Inhalt ber Bebingung ist ber gleiche: baß aber ber cavirende Nunciat nicht für den Fall der Existenz eines jus prohib. des Gegners ohne Berücksichtigung seines eigenen jus andisicandi, sondern nur unter der Bedingung eines absoluten Berhinderungsrechts des Nuncianten sich verspslichtet, ist klar.

ein Prohibitorium, der Ausspruch "nunciationem missam facio" ein Restitutorium, das den vor der Runciation bestehenden Zustand wieder in's Leben ruse, jenes Interdict provocire den Impetraten (den Runcianten) zum Nachweis seines Rechts zur Besitstörung. Danach nimmt also Stölzel wieder an, dieser Ausspruch erfolge sofort auf Antrag des Nunciaten! Es ist dei diesen sich offenbar widersprechenden Behauptungen in der That schwer zu sagen, wie Stölzel die Sache sich gedacht hat. Aus der solgenden Darstellung der Bedeutung des Remissionsdecrets und des Ganges des Remissionsversahrens wird sich die Unrichtigkeit seiner Ansichten von selbst ergeben.

Nur ein Bunct, ber für die folgende Untersuchung wichtig wird, mag gleich hier angebeutet werben. Stölzel selbst haben bie Remission und die Caution bas gemeinsam, bag bie thatsachliche Siftirung aufgehoben wird und ber Nunciat nun fortbauen barf. Das ift unzweifelhaft richtig. Wozu führt bas aber? 3m Doment ber Cautionsleiftung ift ber Bann gehoben, ohne baß bas Recht bes Nunciaten zum Bauen irgendwie feststeht, es wird biese Frage vielmehr dem petitorischen Brocef überlaffen: wenn in biefem Brocef ein jus prohibendi sich ergiebt, bann muß ber Nunciat bem in ber Stipulation geleisteten Berfprechen gemäß reftituiren. Sollte bas nun bei ber Remiffion anders fein als bei ber Caution, die loco remissionis ist und bei ber es einer befondern Remission nicht mehr bedarf? Der Nunciat muß offenbar burch bie Remission basselbe erreichen wie burch bie außergerichtliche Cautioneleistung, er muß fofort burch ben Ausspruch bes Bratore bie factische Befugnif jum Fortbauen erlangen und biefer Ausspruch mit diefer Wirkung muß eben fo wie bei ber Caution

ohne vorherige Untersuchung über die materielle Berech= tigung eintreten: es muß wie bort bem meiteren Berfahren vorbehalten bleiben zu prüfen, ob biefe factifche Befugniß eine wirklich berechtigte war ober ob ber Runciat gur Reftitution verpflichtet ift. Der Gegenfat, ben Stölzel (S. 194.) in biefer Beziehung zwischen Caution und Remission statuiren will - bag bort ber Nunciat erkläre, er wolle fich auf ben angekunbigten petitorischen Streit einlaffen, einstweilen aber folle babin gestellt bleiben, ob mit ober ohne Grund nunciirt fei, bag bingegen burch ben Remissionsantrag ber Nunciat erkläre, er bestreite die Existenz des Nunciationsgrundes und verlange beffen Beweis, also gerichtliche Entscheibung barüber -, ift burchaus unerfindlich. Denn in ber Leiftung ber Caution liegt nicht weniger ein Bestreiten bes Runciationsgrundes, indem ja ber Unternehmer bamit erflart, daß er fich dem Ginfpruch nicht fügen und bie Sache von der richterlichen Entscheidung über bas materielle Recht abhängig machen will, und in dem Untrag auf Remission liegt nicht weniger bie Erklärung bes Unternehmers, daß er zunächst factisch fortzubauen berechtigt fein will und bag einstweilen babin gestellt bleiben foll, ob mit ober ohne Grund nunciirt ift. In beiden Fällen bestreitet er bem Nuncianten bas Recht zur Berhinderung und in beiden will er die Lösung bes formellen Banns, um fortbauen ju konnen und bie Gewigheit ju haben, daß er nur für den Fall eines wirklich exi= ftenten materiellen Berhinderungsrechts des Nuncianten unterliegen werbe.

48. Gegen diese ben Remissionsproces betreffende Ansführung Stölzels hat sich auch Baron (S. 519. ff.),

wenn auch aus anberen Gründen, erklärt. Er ftellt gegenüber ber Ansicht Stölzels, bag bie Aufgabe bes Remissionsprocesses Feststellung bes jus prohibendi sei, bie Behauptung auf, es gebe ber Regel nach überhaupt keinen Remissionsproceß, vielmehr beschränke fich bas ganze Remissionsverfahren auf den Antrag bes Runciaten und die Gewährung durch den Prator. ergebe fich aus 1. 5. §. 17. h. t., wo ber Rugen ber außergerichtlichen Cautioneleistung behufe Aufhebung bes Banns durch die Worte motivirt werde: nam remittit vexationem ad praetorem veniendi et desiderandi, ut missa fieret nunciatio, benn wenn ein Remissionsproces ftattgefunden habe, wurde Ulpian barauf aufmertfam gemacht haben, daß es fich nicht blos um einen Gang, sondern um mehrfache Berhandlungen handle. In welcher Beife habe auch biefer fog. Remissionsproceg eingeleitet bezüglich erledigt werden sollen? Das vom Brator gesprochene Interdict, welches bedingterweife bie o. n. n. bestätigte, bedingterweife fie aufhob, fei ein ganz eigenthümliches Interdict gewesen: es habe weber exhibitorischen, noch restitutorischen, noch probibitorischen Character gehabt, es fei überhaupt gar nicht an ben Impetraten, ben Runcianten, gerichtet und biefem baburch nichts befohlen gewesen, fonbern vielmehr an ben Impetranten, ben Nunciaten, indem es biefem einerfeits, wenn ein jus prohib. vorhanden, die Befolgung o. n. n. aufgetragen, andererfeits, wenn ein jus prohib. nicht vorhanden, die Bernachlässigung ber o. n. n. geftattet habe. Folglich sei das gewöhnliche Interdictenverfahren cum periculo ober mit formula arbitraria auf bas Remissionsinterbict unanwendbar gewesen, ba ber Impetrat, ber Nunciant, fich teiner Uebertretung

eines pratorifden Befehls ichulbig mache. Gin weiterer Gegengrund gegen bie Annahme ber Existenz eines Remiffionsproceffes fei ber, bag fich nur bei Bermerfung eines folden erkläre, warum bem bie Remission Erlangenben ein interd. ne vis fiat aedificanti nicht ge= währt werde: benn wenn es einen Remiffionsproceg ge= geben batte, fo mare burch bas Urtheil bie bebingte Remission zu einer unbedingten geworden und bann mare es unerklärlich, warum hier bem Unternehmer nicht aleich= falls biefes Interbict gegeben fei. Jedoch wird die Behauptung, daß ber gange Remissionsproces fich auf ben Antrag bes Nunciaten und bie Gewährung burch ben Brator beschränkt habe, spater von Baron felbft reftringirt und insoweit liegt in sciner Ansicht ein richtiger Bebante. Er wirft nämlich die Frage auf, wo in ben Quellen von einem Remissionsproceg die Rede sei. Das sei höchftens in l. 5. g. 18. h. t. ber Fall. Studden Broceg beftehe barin, bag ber Brator ben Runcianten frage, ob er im eigenen ober fremben Namen nunciirt habe und, ba er letteres angiebt, ob er fatisbiren wolle ober nicht, worauf endlich bei Weigerung ber Satisdation der Prator die o. n. n. unbedingt aufhebe. Aehnliche Fälle ließen fich benten, wenn der Run= ciant den Calumnieneid oder die Annahme der Caution verweigere oder wenn er fich schon vor dem Prator auf einen unzulässigen Nunciationsgrund z. B. eine Begeservitut berufe: benn wie der Prator das Recht ber actionis denegatio habe, so habe er auch die Befugniß ber nunciationis remissio, wenn es sich lediglich um Anwendung reiner Rechtsfätze und nicht um Prüfung von Thatsachen handle.

In Bezug auf die Frage, in welcher Beife nun das

jus prohib. festzustellen sei, meint Baron, bag, wenn auch die Unstellung der actio negatoria und confessoria möglich fei, boch ber gewöhnliche Bang ber fein merbe, daß der durch die Remission sich sicher fühlende Runciat weiter baue und barauf ber Nunciant bas interd. demolitorium auftelle: hier im Demolitorium fei es Aufaabe des Richters, das jus prohib. zu untersuchen. Daß ber Richter bies burfe, fei aus ber Formel bes interd. demol. ju erfeben, indem dafelbft ber Mangel ber Remission 56) zur Boraussetzung ber Condemnation gemacht sei. — Dieses Argument aus der Formel des gewöhnlichen interd. demol. für die Befugniß des Runcianten, nach erfolgter Remiffion mit bem interd. demol. ju klagen, und für die Befugnig bes Richters, barauf bin bie Existeng des jus prohib. zu untersuchen, ist jedoch offenbar verfehlt. Nach biefer Formel (quod ante quam nunc. missa fieret aut in ea causa esset, ut remitti deberet, factum est, id restituas) soll der Nunciat bas restituiren, mas gegen bas Berbot vor ber Re= miffion ober mas ihr gleich fteht bezüglich fie bewirft haben murbe gemacht ift. Demnach geht bas Interbict nur auf Reftitution bes vor ber Remiffion Gebauten: wenn wegen des nach ber Remission Gebauten das Interbict angestellt wirb, fehlt bie Boraussetung bes Reftitutionsbefehls. Bie foll alfo aus ben Borten ,ante quam nunc. missa fieret' bie Befugnig bes Richters folgen, über bas jus prohib. zu ertennen? Andererfeite, wenn Baron meint, daß wenigstens wegen bes vor ber Remission Gebauten bas Interbict angestellt werden könne und nun in Bezug auf die Frage, ob dem Run-

⁵⁵⁾ So offenbar ftatt "Nunciation".

cianten wirklich ein jus prohib. zustand, ber Richter bas Prüfungsrecht gehabt habe, so ist dem entgegenzushalten, daß es bei einer Contravention vor ertheilter Remission auf das jus prohib. gar nicht ankommt, sons dern restituirt werden muß, sive jure sive injuria opus steret.

Diesen Fehler vermeidet Karlowa (S. 69.), der gleichfalls die Feststellung des jus prohid. nach ertheilter Remission im demolitorischen Process erfolgen läßt, es aber doch klar sindet, daß das in l. 20. pr. h. t. mitzgetheilte Formular sich nur auf das Zuwiderhandeln vor Auswirkung des bedingten Remissionsdecrets bezieht. Seiner Ansicht nach hat es jedoch daneben noch ein ausderes interd. demol. gegeben, welches wegen der nach ertheiltem Remissionsdecret vorgenommenen Bauten habe ausgewirkt werden können. Aber auch diese Behauptung ift nicht haltbar 56). Da jedoch wie in der Darstellung von Baron so auch in der von Karlowa ein richtiger

56) Sein Beweisgrund ist die exc. logis Rubriae. Diese werde überhaupt nur demjenigen Interdict einverleibt, welches wegen der nach ertheiltem Remissionsbecret vorgenommenen Bauten ausgewirft werden könne. Wenn nur die opera vor dem Remissionsbecret edictswidrig gewesen wären, so würde das Interdict mit dem Zusat ante quam n. m. s. genügt haben; die exc. der lex Rubria sei aber ein Beweis, daß auch die späteren opera unter Umständen edictswidrig sein könnten. — Daß die Bedeutung der exc. legis Rubriae eine andere ist und mit dem materiellen Recht zum Hindern oder Bauen nichts zu thun hat, haben wir früher gesehen. Bgl. oden Ziss. — Gegen Baron wie Karlowa vgl. unten Ziss. 57. bei Anm. 36.

Rern enthalten ift, so muffen wir auf seine Auffaffung ber Remission etwas näher eingeben.

Bunachst unterscheibet Karlowa, ob die o. n. n. einfach nicht zu Recht besteht ober ob fie erft burch Remission gelöft werben muß. Im ersten Kall bebarf es natürlich gar feiner Remiffion 57). Rur bann, wenn alle formellen und materiellen Requisite der o. n. n. vorhanden find, muß Remission nachgefucht ober Caution geleiftet werden. - In Bezug barauf, bag bie Remiffion teine Entscheibung über bas jus prohib. enthalte, folieft Rarloma fich Schnidt an, bermirft aber beffen Auffaffung ber Bedeutung bes Bedingten bes Remissions-Binter biefer bedingten Faffung muffe mehr gesucht werden. Gleich ben Interdicten sei bas Remisfionsbecret ein an die Parteien gerichteter bedingter Ausfpruch des Brators, und wie bei jenen das obrigkeitliche Gebot ober Berbot die Bartei nur für den Fall verpflichte, daß die bemfelben ausbrudlich beigefügten, aber noch unermittelten Boraussetzungen in concreto wirklich vorhanden seien, so trete auch der Inhalt des Remif= fionebecrete nur bann ein, falle bie bemfelben beigefügte Bedingung, beren Wahrheit ber Brator babin gestellt fein laffe, im vorliegenden Fall vorhanden fei. Gei bie Bedingung der Remission nicht vorhanden, fo bleibe es bei bem bisherigen Zustand: soweit ber Nunciant wirklich ein jus prohib. habe, bestehe die Runciation, natürlich mit den ihr eigenthumlichen Wirkungen, fort. Bor

⁵⁷⁾ Bezüglich mancher Fälle kann man zweifeln, ob fie ber einen ober ber anberen Klasse angehören, und es sind auch die Ansichten ber Schriftsteller barüber getheilt. Bgl. Karlowa S. 62—64.

Erlassung des Remissionsbecrets träten diese Wirkungen unbedingt ein, möge der Nunciant ein jus prohib. haben oder nicht, die Remission sühre aber den ursprünglich unbeschränkten Wirkungskreis der Nunciation auf das engere Maß der Berechtigung zurück: stehe dem Nuncianten kein jus prohib. zu, so könne nun Nunciat ruhig sortbauen; daue derselbe hingegen fort, ohne ein Recht dazu zu haben, so verletze er nicht nur das jus prohib. seines Gegners, sondern mache sich außerdem immer noch eines sacere contra edictum schuldig, und darum stehe in diesem letztern Fall ein interd. demol. zu.

Wenn nun auch, wie schon gesagt, in der Darsstellung von Baron und Karlowa ein richtiger Kern enthalten ist, so läuft doch dabei auch viel Unrichtiges mit unter und ihre Auffassung ist nicht geeignet, das Besen der Remission vollständig zu erklären.

- 49. II. Um die Bedeutung der Remission nach allen Richtungen hin klar zu legen, haben wir drei Fragen aufzuwerfen und zu beantworten:
 - 1. Belches ist die Bedeutung und der Character des prätorischen Ausspruchs der 1. un. pr. de rem.?
 - 2. Wie kommt es zu diesem Ausspruch, welches ift ber Inhalt bes bemfelben vorausgehenden Berfahrens?
 - 3. Beldes ift bas an biefen Ausspruch fich anschließenbe Berfahren?

A. Was die erste Frage anlangt, so ist das Remissionsbecret der 1. un. cit. nichts anderes als ein Interbict ⁵⁸). Ein äußerer Grund für diese Auffassung liegt schon in der Stellung des Titels de remiss. mitten unter anderen Interdicten, eine Stellung, welche diese Lehre, wie schon bemerkt (s. oben Ziff. 46. Anm. 49.), nicht blos nach Anordnung der Compilatoren, sondern auch bei den römischen Juristen selbst hat ⁵⁰). Man hat aus diesem Umstand schon geschlossen, daß es ein Ausspruch des Prätors ähnlich den Interdicten sei ⁶⁰), aber

- 58) Auch Cujaz (vgl. bei Stölzel S. 178. 179.) sieht im Remissionsbecret ein Interdict. Freilich ist sein interd. de remiss. von dem von uns angenommenen sehr verschieden. Er betrachtet dasselbe als ein dem interd. ne vis siat aedisicanti entsprechendes prohibitorisches Interdict zu Gunsten des Nunciaten: wie dieses nach geleisteter Caution, so sinde das interd. de remiss. nach erfolgter Remission zum Schutz in der Ausübung der Baubefugniß statt. Vgl. dagegen Stölzel a. a. D.
- 59) Ueber andere jum Theil höchst verkehrte Erklarungen bieser Stellung vgl. St ölzel S. 175 ff.
- 60) Bgl. insb. Schmibt a. a. D. VIII. S. 45. Derselbe protestirt (krit. B.:Schr. VII. S. 299.) gegen die Unsterstellung Stölzels, daß er das Remissionsformular für ein Interdict erklärt habe. Die Römer bezeichneten die remissio nirgends als Interdict. Es wäre das ein Interdict gewesen, worauf weder die Definition von Interdict passe noch das Interdictenverssahren und wodurch zu den tres species interd. prohib., exhib., restit. eine vierte hinzugefügt würde, die remissoria, obgleich Gajus IV. 140. ausdrücklich sage, daß jene drei eine erschöpfende Eintheis lung bilden. Diese Gegengründe, die der Stölzel's schen Aufsassung gegenüber allerdings zum Theil gerechtsertigt sind, werden durch die solgende Darstellung

es ist nicht blos eine Aehnlichkeit, sondern volle Gleich= heit, nur wegen der vorausgegangenen o. n. n. mit gewissen Modificationen, die wir gleich im Folgenden berühren werden.

Auf Antrag bes Nunciaten erklärt ber Brator: "insoweit dem Muncianten ein jus prohib. zusteht, insoweit soll die Nunciation bestehen bleiben, im Uebrigen hebe ich fie auf." Bas ift hier bas Bebingte? Offenbar das Fortbestehen der Nunciation. Nun fagt man: wenn bas Fortbestehen ber Nunciation von der Bedingung des jus prohib. abhängig gemacht wird, so ist die Aufhebung ber Nunciation von ber entgegengefesten Bebingung, bem Nichtbestehen eines jus prohib., abhängig. Das wäre unzweifelhaft bann richtig, wenn bas von ber Existenz ober Nichteriftenz ber Bedingung Abhängige, nämlich Fortbauer ober Aufhebung ber Nunciation, ben gleichen Character hatte, b. h. wenn es fich ebenfo um die definitive materiell giltige Aufhebung der Nunciation wie um die befinitive materiell giltige Aufrechterhaltung berfelben handelte. Run tommt bas allerbings schließlich auch zur Sprache, indem die Aufhebung ber Runciation dem Unternehmer materiell nichts nütt, wenn ber Runciant das jus prohib. hat, aber barum handelt es fich nur hier bei der Remissionsertheilung nicht: die Aufhebung, die hier durch das Remissionsdecret ausgesprochen wird, ift eine rein formelle, die den Nunciaten nur gegen das vom jus prohib. unabhängige interd. demol. schütt, und diefe Aufhebung ift eine unbedingte, von der Existen, eines materiellen jus aedificandi bes Runciaten bezüglich

wiberlegt werben: das Berfahren ift das Interdictens verfahren, das Interdict gehört zu den prohibitorischen. von ber Nichteriftenz eines jus prohib. des Nunciauten gang unabhängige. Satte ber Ausspruch bes Brators ben Sinn: "die Fortdauer bes Banns ift bedingt durch Existenz des jus prohib., die Aufhebung deffelben ift bebingt burch Nichterifteng bes jus prohib.", fo ftanben wir vor einem unlösbaren Biberfpruch: fieht man auf bie ber Fortbauer ber Nunciation gesetzte Bedingung, so wurde ber wegen Fortsetzung bes opus nach ber Remission flagende Runciant nur infolge bes Beweises feines jus prohibendi siegen; sieht man aber auf die der Aufhebung ber Nunciation gefeste Bedingung, wonach Runciat nur bauen barf, wenn er ein jus aedificandi bezüglich Nunciant kein jus prohib. hat, so müßte Unternehmer ohne jeben Beweis von Seiten bes Nuncianten unterliegen, weil er ja nur unter biefer Bedingung für jum Fortbauen berechtigt erklärt mare und über die Erifteng biefer Bedingung gur Beit nichts feststeht, er mare banach für bie gange Dauer bes Proceffes über bas jus prohib. gebunden und am Fortbauen gehindert und bie Remission mare feine.

Das Bedenken, welches gegen diese Auffassung — baß die Aushebung eine bedingte, von Nichtexistenz des jus prohib. abhängige sei — eben geltend gemacht wurde, hat auch Karlowa gefühlt, wenn er (S. 77) sagt: "der Prätor mache die Remission von dem Mangel eines jus prohib., nicht etwa von einem späteren richters lichen Ausspruch über diesen Mangel abhängig; es siege hier keine Bedingung im juristischen Sinn des Borts vor, denn schon in dem Augenblick, in dem der Prätor sein Decret erlasse, sei es objectiv gewiß, ob ein solches jus prohibendi existire oder nicht; da aber eine objective Ungewißheit nicht vorhanden sei, könne die Wirk-

famteit bes Ausspruchs sofort eintreten: soweit ein jus prohib. vorhanden fei, bleibe ber Bann aufrecht erhalten. soweit bagegen tein jus prohib. existire, sei bie Runciation ichon in biefem Moment aufgehoben." Aber inwiefern ift bas objectiv gewiß? Erft burch ben fpateren Beweis wird biefe Gewißheit erbracht und bann ift es allerdings rückwärts gewiß geworben, ob ber Nunciant ein jus prohib. hatte ober nicht, und bann tann man rudwärts beurtheilen, ob bamals gleich ber Bann aufgehoben war ober noch fortbeftand : jur Zeit ber Ertheilung des Remissionsbecrets aber fehlt es eben noch an biefer Bewigheit und boch mare fie wefentlich für bie Frage, ob der Nunciat fortbauen darf ober nicht. was foll objectiv gewiß fein: die Existenz ober die Nichtexistenz bes jus prohibendi? Wenn Karlowa meint, es fei objectiv gewiß, ob ein jus prohib. vorliege ober nicht, fo ift bamit, ba er ein boppeltes als gewiß fest, nichts gefagt: man weiß eben nur, wenn die Existenz bes jus prohib. gewiß ift, bleibt ber Bann beflehen, wenn bie Nichteriftenz gewiß ift, bann ift ber Bann aufgehoben. Und wenn Karlowa fortfährt, es könne, weil teine objective Ungewißheit bestehe, die Wirkung bes Ausspruchs sofort eintreten, fo muß man, ba ber Ausfpruch ein boppelter ift und sowohl eine Beftätigung als eine Aufhebung der Runciation enthält, wieder fragen: welche Birtung tritt fofort ein, die Bestätigung ober die Aufhebung?

Die pratorische Remissionsertheilung hat also die Birkung, daß der dis dahin bestandene sormelle Bann unbedingt aufgehoben und der Nunciat jetzt zum Fortbauen sormell berechtigt ist: gegen das interd. demol. schützt ihn der Zusat, ante quam nunc. missa sieret.

Die Frage nach ber materiellen Berechtigung bes Unternehmers ift bamit noch gar nicht entschieden. Dies wirb vollständig flar, wenn man das Remissionsbetret fo auffaßt, wie es fich felbst giebt. In bemfelben erfcheint als bas Principale nicht, wie es gewöhnlich bargestellt wird, die Aufhebung ber Nunciation, sondern die Beftätigung berfelben unter einer Bebingung. Es beift uicht ,quod jus non sit illi prohibere, nunc. missam facio, ceterum o. n. n. teneat 161), sonbern umgekehrt. Die formelle Aufhebung ber Nunciation ift lediglich eine logifche Confequeng ber bedingten Bestätigung. Durch bas Remissionsbecret wird bas bis babin bedingungslos wirkende Brivatverbot des Nuncianten in ein bedingtes Berbot bes Brators verwandelt. Infolge der o. n. n. mußte ber Runciat, wenn er sich nicht bem interd. demol. ausseten wollte, ohne alle Rücksicht auf bas materielle Recht fiftiren. Auf ben Remissionsantrag bin hatte nun der Prator an fich untersuchen konnen, ob ein materielles Berbietungsrecht vorhanden sei es). ber Brator bas gethan, fo hatte er natürlich feinen bebingten Ausspruch erlaffen, sondern er hatte gefagt ,nunciatio tenet' ober nunciatio non tenet', wo:nit die Sache befinitiv erledigt gewesen mare. Run follte aber biefe Untersuchung bem judex überlaffen werden. Wie

- 61) Hasse freilich (a. a. D. IV. S. 12.) kehrt bas Decret vollständig um, wenn er sagt: "ber allgemeine Grund ber Remission bei der Nunciatio war der ,quia non jus est illi prohibere'. So spricht ihn der Prator im Edict selbst aus"!
- 62) Eine solche Untersuchung bes Prators kam bei ber o. n. n. damni depell. c. wirklich vor. Bgl. unten Riff. 59.

war das zu bewerkstelligen? Beim Antrag auf Remiffion mußte ber Brator noch nicht, wer von ben ftreitenden Theilen Recht habe: burch unbedingte Aufhebung bes Banns tonnte er bem Nuncianten, burch unbedingtes Bestehenlassen dem Nunciaten Unrecht thun. baber gewiffermagen nach, mas er gethan haben murbe, wenn ber burch den Bau Beeinträchtigte mit dem Antrag auf sofortige Inhibition des opus, also auf Er= laffung eines probibitorischen Interdicts, zu ihm getommen ware: er wurde in biefem Fall einen bebingten Befehl zu fiftiren gegeben haben wenn ber Impetrant ein Recht hat ben Bau zu hindern, fo baue nicht weiter'. Es ware das ein gewöhnliches hppothetisch gefaßtes prohibitorisches Interbict gewesen, wobei es bem Unternehmer überlaffen geblieben mare, ob er fich fiigen ober ob er in ber Uebergeugung, bag bie Boraussetzung bes Be= fehls nicht vorhanden fei, bas Berbot als für ihn nicht bindend betrachten wollte. Gang ähnlich biefem Fall verhält es sich nun bei bem Antrag auf Remission nach vorausgegangener o. n. n., nur mit gewiffen burch bas Borausgehen ber o. n. n. begründeten Mobificationen. Da ber Brator bie Interbicirungsbefugnig bem Runciationsberechtigten belegirt hat, diefer aber natürlich sein Berbot nicht, wie bas ber Prator gethan haben murbe, bedingt ("baue nicht weiter, wenn ich ein jus prohib. habe"), fonbern nur unbedingt aussprechen tonnte und es boch, wenn ber Nunciat fich nicht fügen will, bei biefem Buftand bes unbedingten Banns nicht bewenden barf, so ist bem Nunciaten im Antrag auf Remission bie Möglichkeit gegeben, ben Buftand herbeizuführen, ber beim fofortigen Angehen bes Prators Seitens bes Runcianten bestanden haben murbe, nämlich bas Berbot nachträglich zu einem hypothetischen, von der Existenz bes jus prohibendi abhängigen machen zu laffen 68). Bas ift aber davon die Folge? Reine andere als dag das Stabium, wo durch Weiterbauen nach ber o. n. n. ein formelles Unrecht begangen wurde, jest zu Ende und somit ber Nunciat zur Fortsetzung bes opus formell berechtigt Es ift bas, wie gefagt, eine einfache logische Conift. Auch wenn der Brator blos ausaes prochen feauenz. hätte ,quod jus sit illi prohibere in eo nunciatio teneat', fo mare bamit von felbft eine formelle Remiffion verbunden; benn wenn ber früher unbedingt wirkende Bann jest nur noch als ein bedingter besteht, so ift cben ber frühere unbedingt wirkenbe Bann aufgehoben.

Es ift bas offenbar ber Weg, auf bem die Intereffen beiber Theile am beften gewahrt werden. die Nunciation wird das Werk in Bann gelegt, Nunciat soll das Berbot nicht ignoriren, sondern beim Prator eine Erörterung über den Grund beffelben veranlaffen; bann wird bas Remiffionsinterbict ertheilt, burch welches ber Prator die Sache von dem materiellen Recht abhängig macht und bamit zugleich den fornicllen Bann aufhebt. Sat ber Nunciant wirklich ein Recht, bann zeigt sich seine Nunciation als eine begrünbete, bie nun (f. im Folgenden) von Anfang an wirkfam fein muß, so daß also in diefem Fall die durch bas Remiffionsbecret bewirkte Aufhebung bes formellen Banns im Endrefultat feinen Rugen gewährt. Sat hingegen ber Nunciant kein Recht, so ift eben ber Unternehmer nicht nur formell infolge ber Aufhebung bes

⁶³⁾ Insoweit übereinstimmend Baron a. a. D. S. 524., auch Karlowa S. 67. 68.

bedingungslos wirkenden Privatverbots, fondern auch materiell infolge der Nichteristenz der Boraussetzung, von welcher das prätorische Berbot abhängig war, zum Beiterbauen berechtigt gewesen.

50. Nach dem oben Bemerkten, wonach das Erlöschen der o. n. n. eine selbstverständliche Folge der bedingten Bestätigung derselben ist, erscheint das besondere Aussprechen der Aushebung des disherigen formellen Banns (ceterum nunciationem missam facio) eigentlich als etwas überslüssiges. Es rechtsertigt sich aber doch dadurch, daß der formelle Bann auch formell aufgehoben werden soll, sowie dadurch, daß es der Nunciat ist. der den Antrag auf Aushebung stellt, und diesem Antrag gegenüber nicht wohl blos gesagt werden kann: du bleibst gebunden, wenn der Nunciant ein jus prohib. hat, sondern dem Antrag auch sormell eine Erkärung des Prätors entsprechen muß.

Diese dem Hauptinhalt des prätorischen Decrets angehängte Erklärung (ceterum nunc. missam facio) ist die eine Modification, die dasselbe von anderen prätorischen Interdicten unterscheidet, eine Modification, die ihre Erklärung in dem vorausgegangenen wirksamen Privatverbot sindet.

Die andere gleichfalls hierdurch begründete Mosdification, wegen beren man wohl hauptsächlich den Chastacter des Remissionsbecrets als eines wirklichen Interdicts nicht anerkannt hat, besteht darin, daß der Prästor den Befehl zu sistiren bezüglich nicht zu bauen nicht direct ausspricht, sondern sich auf die vorausgegangene Nunciation bezieht. Er sagt nicht "quod jus sit illi prohibere, opus novum fieri veto" sondern "quod jus

sit illi prohibere, in eo nunciatio teneat. Der Sache nach ift aber beibes — freilich mit einer bedeutenden Abweichung - offenbar ibentisch: benn wenn biese o. n. n. das Berbot enthält, weiter zu bauen, so ift mit ber Erklärung, die o. n. n. folle bestehen bleiben, nichts anderes als bas Berbot weiterzubauen ausgesprochen. Das Remissionsbecret ift bemnach nichts als ein hypothetisch gefaßtes prohibitorisches Interdict, welches unter ber Bedingung ber Existenz eines jus prohib. bem Runciaten bas Fortbauen verbietet und bamit zugleich bas bisherige bedingungslofe Berbot des Fortbauens aufhebt. — Die eben erwähnte Abweichung, die gerade burch die Fassung in eo nunc. teneat herbeigeführt wird, besteht barin: bei einem gewöhnlichen prohibitorischen Interdict mit der Fassung ,opus novum fieri veto' würde das Berbot vom Augenblick der Erlassung gelten und nur bas post interdictum redditum Gemachte als contra edictum factum gelten; burch die Fassung ,in eo nunc. teneat' wird aber bei diesem pratorischen Berbot auf bas frühere Privatverbot Bezug genommen und bas Interbict bamit auf ben Zeitpunkt bes eingelegten Brivateinspruchs rudbatirt. Wenn bann bie Bebingung bes Interdicts, die Existenz des jus prohibendi, als vorhanden nachgewiesen wird, so ift nicht nur bas post interdictum redditum, sondern auch bas vom Augenblid ber o. n. n. an Gemachte als contra edictum factum zu betrachten.

Enblich hat das Remissionsinterdict noch eine Eigenthümlichkeit, die seinen Character als Interdict zu verdecken geeignet ist: es ist nicht an den Impetraten gerichtet, indem diesem, dem Nuncianten, darin gar nichts besohlen wird, sondern der Befehl vielmehr

an ben Impetranten ergeht und diesem einerseits die Befolgung der Nunciation aufträgt, andererfeits die Bernachläffigung berfelben geftattet 64). Diefe Eigenthumlichfeit erklärt fich aber wieber aus bem Umftanb, bag hier bereits ein wirksames ben Unternehmer vorläufig binbendes Berbot vorausgegangen war. Man mußte es, wenn man einmal bem Privateinspruch zunächst binbenbe Rraft beilegte, bem Nunciaten überlaffen, Schritte gu thun, um fich von diesem Bann zu befreien und barum erschien er bei bem bies bezweckenden Remissionsantrag formell als ber Impetrant. Zugleich mit biesem Antrag auf Remission war aber boch bie Erklärung bes Runcianten verbunden, daß er wegen eines ihm guftebenben jus prohib. auf seinem Berbot beharre: er impetrirte also die Aufrechterhaltung bes Banns und erfcien fomit auch, und zwar vorwiegend und materiell, als Impetrant 65). Den Antragen Beiber entsprach ber Brator baburch, bag er an Stelle bes unbebingt wirtenben Privatverbots das bedingte Interdict feste: bamit war der formelle Bann aufgehoben und der Unternehmer als Impetrant erhielt ben Ausspruch ,ceterum nunc. missam facio'; zugleich war bem Antrag bes Runcianten auf Aufrechterhaltung bes Banns entsprochen, indem die Nunciation bedingt bestätigt und damit dem Unternehmer, der natürlich in dieser Beziehung als Impetrat erschien, das Beiterbauen für den Fall der Eristenz eines jus prohib. auf Seiten bes impetrirenden Runcianten verboten wurde. Daraus erflart fich, bag, obgleich ber Unternehmer mit feinem Antrag auf Re-

⁶⁴⁾ Bgl. Baron a. a. D. S. 521.

⁶⁵⁾ S. unten Biff. 52. bei Anm. 84.

mission zunächst als Impetrant erscheint, doch der Besehl des Prätors zu sistiren, falls Nunciant ein jus prok. habe, an ihn erlassen wird: nur durch dieses Berbot erreicht er seine Befreiung von dem formellen Bann und dieses Berbot ist wie das des Nuncianten an ihn gerichtet. — Der Beweis für diesen Sas, daß beim Remissionsinterdict der Unternehmer nur formell als Impetrant erscheint, während materiell er als Beklagter und der Nunciant als Kläger in Betracht kommt, wird geliesert einmal durch den Ausdruck illi im Remissionsformular, der gewöhnlichen Bezeichnung für den Kläger bei Interdicten es, und sodann durch das, was in Bezeichung auf die Bertreter der Parteien gesagt wird. In 1. 5. §. 19. h. t. heißt es:

Qui remissionem absentis nomine desiderat — satisdare cogitur: sustinet enim partes defensoris. Sed haec satisdatio non pertinet ad ratihabitionem, sed ad o. n. nunciationem.

Also obgleich der Bertreter des Unternehmers den Antrag auf Remission stellt und insofern als Impetrant auftritt, erscheint er doch als Bertreter des Beklagten und nuß als solcher die diesem obliegende satisdatio leisten. Auf der anderen Seite muß der Bertreter des Nuncianten die dem Bertreter des Klägers obliegende cautio de rato leisten, obgleich er in Bezug auf den Remissionsantrag als Bertreter des Impetraten erscheint:

Qui procuratorio nomine nunciavit, si non satisdabit eam rem dominum ratam habiturum,

⁶⁶⁾ Bgl. Schmibt Interdictenverf. S. 151. A. 1. S. 210. A. 3.

nunciatio omni modo remittitur — (l. 5. §. 18. h. t.) — •7).

51. Diese Darstellung, die wir bis jest lediglich aus der Fassung des Remissionssormulars entnommen haben — insbesondere also der Hauptsat, daß das Remissionsbecret sofort die sormelle Besugniß zum Bau giebt, daß aber diese Besreiung von dem Bann der o. n. n. doch nur dann eine definitive materiell wirksame ist, wenn dem Runcianten kein materielles Recht zur Seite steht — wird nun auch durch verschiedene andere Zeugnisse der Quellen bestätigt.

Zunächst ist hier die Interpretation des Remissischensformulars durch Ulpian wichtig. Er sagt in §. 2. der 1. un. de rem. (Lesart der Florent.):

Et verba praetoris ostendunt remissionem ibi demum factam [valere add. Vulg.], ubi nunciatio non tenet [Vulg.: nunc. tenet], et nunciationem ibi demum voluisse praetorem tenere, ubi jus est nuncianti prohibere ne se invito fiat. Ceterum sive satisdatio interveniat sive non remissio facta hoc tantum remittit, in quo non tenuit nunciatio [Vulg.: in quo tenuit n.]. Plane si satisdatum est, exinde remissio facta est, non est necessaria remissio.

Bleiben wir zunächst bei ber Lesart ber Florentina stehen, so interpretirt Ulpian bas Remissionsbecret in folgenber Beise. "Die Remission ist nur ertheilt für den Fall 68), daß die Nunciation nicht bindend ist,

⁶⁷⁾ Bgl. auch unten Biff. 52. bei Anm. 92.

⁶⁸⁾ Das remissionem ibi demum factam ist bem Sinn nach basselbe wie bas remissionem ibi demum fa-

und bindend foll biefe nach dem Willen bes Brators (quod jus sit illi prohibendi) nur baun sein, wenn ber Nunciant ein jus prohib. hat." Die vom Brator ausgesprochene Remission (ceterum nunc. missam facio) nütt alfo, obgleich fie formell fofort ben bisber bestehenden Bann aufhebt, boch in ber That dem Unternehmer materiell nur bann etwas, wenn bem Runcianten tein jus prohib. jur Seite fteht und folglich feine Nunciation nicht nachträglich fich als giltig erweift: benn für ben Fall ber Existenz eines jus prohib. hat ia der Brator ausbrucklich die Fortbauer des Banns ausgesprochen. Denfelben Bedanken, wie er in bem erften Sat ausgesprochen ift, wiederholt Ulpian gleich barauf mit den Worten: remissio facta hoc tantum remittit, in quo non tenuit nunciatio. Es foll bamit nicht etwa gesagt fein, daß die Remission nicht die fofortige Aufhebung bes formellen Banns bewirkt, fonbern vielmehr, daß diese formelle Aufhebung dem Unternehmer bann nichts nütt, weun ber Runciant ein jus prohib. hat, - Dag aber ber Nunciat nach bem Remiffionsbecret wirklich formell frei bon bem Bann ift und daß Ulpian's Interpretation nicht etwa fagen will, bie Aufhebung des formellen Banns erfolge unter ber entgegengesetten Bedingung wie bie Bestätigung bes

ctam valere ber Vulgata. Es bebeutet nicht, wie Stölzel will: die Remission, das Aussprechen des prästorischen Decrets, erfolgt erst dann, wenn u. s. w. Es handelt sich hier gar nicht um die Boraussetzungen, unter welchen es zu diesem Ausspruch kommt, sondern um die Bedeutung des ertheilten Ausspruches, es heißt nicht: remissionem sieri oder kaciendam esse, sons dern kactam esse. Bgl. unten bei Anm. 79.

Banns, falls nämlich ber Nunciant tein jus prohibendi habe, folgt nicht blos aus unserer obigen Ausführung über die Bedeutung des bedingten Remissionsbecrets, sondern auch aus ben Stellen, nach welchen die Bulässigteit des interd. demol. auf das ante remissionem Gemachte beschränft wird: bie Unwendbarfeit beffelben für die Zeit nach bem Remissionsbecret ift baburch ausgeschloffen, ohne bag es dafür irgendwie auf die Richtexistenz des jus prohib. ankommt. Augerdem ergiebt fich bies auch aus ber Gleichstellung ber außergerichtlichen cautio ex o. n. n. mit bem Remissionsbecret: wenn die erftere, welche ein Surrogat des lettern ift, bewirkt, daß der Nunciat formell berechtigt ift fortzubauen nec quicquam interest, jure quis aedificaverit an non jure aedificaverit (l. 20. §, 11. h. t.), fo muß auch die Remission diese Wirkung im Gefolge haben; bei beiben bleibt bann immer noch bahin geftellt, ob der formellen Baubefugnig wirklich ein materielles Recht entspricht: nur bann, wenn bas ber Fall, ift wirklich mit Recht gebaut 69). Dies wird benn auch für beibe, für Caution wie für Remission, gleichmäßig ausgesprochen in 1. 8. §. 4. h. t.:

— facta o. n. n. nunciatione — abstinere oportere, donec caveat vel donec remissio nunciationis fiat; tunc enim, si jus aedificandi habet, recte aedificabit.

Dieses ,recte aedificabit, si jus aedificandi habet' bes Paulus brückt genau basselbe aus, wie bas

⁶⁹⁾ Bgl. auch unten bei Anm. 80.

Uspian'sche ,rem. ibi demum factam, ubi nunc non tenet' 70).

Den in 1. un. §. 2. aussührlich erörterten Gebanken hat Ulpian in 1. 1. pr. h. t. in den Worten ausgesprochen: sive jure sive injuria opus sieret, per nunciationem inhiberetur, deinde remitteretur prohibitio hactenus quatenus prohibendi jus is, qui nunciasset, non haberet. Ohne Rücksicht auf das materielle Recht wird durch die Nunciation das opus inhibirt und dann die Inhibition wieder remittirt, zunächst formell gleichfalls ohne Rücksicht auf das materielle Recht, aber materiell im Endresultat doch nur soweit als der Nunciant kein jus prohid. hat. Es ist dieser auf die Remission bezügliche Passus offenbar nichts

70) Wie mit biefer Auffassung, bag burch bie Remission ber Nunciat bie formelle Baubefugniß erlangt und nur beim Nachweis eines jus prohib. unterliegt, die 1. 8. §. 2. h. t. (si, cum possem te jure prohibere, nunciavero tibi o. n., non alias aedificandi jus habebis, quam si satisdederis) in Einklang zu bringen ift, wird fich fpater zeigen (vgl. unten Biff. 53. bei Wenn Karlowa S. 75. aus biefer Ann. 96). Stelle ableitet, bag bie bebingte Remission gegen ein restitutorisches Interbict feine Sicherheit gemahre indem hier besonders hervorgehoben merbe, daß, falls ber o. n. n. wirklich ein jus prohib. zu Grunde liege, nur die Satisbation die Möglichkeit verschaffe, vorlaufig ungeftort weiterzubauen - fo ift bas auch von feinem Standpunct aus jebenfalls beghalb unrichtig, weil man ja im Augenblid ber Remissionsertheilung gar nicht weiß, ob ber Nunciation ein wirkliches jus prohib. ju Grunde liegt. — Ueber die 1. 21. §. 1. h. t. vgl. Biff. 53. bei Anm. 97.

anderes als eine kurze Zusammenfassung und Wiebergabe des Remissionssormulars und seiner Interpretation durch Ulpian.

Im §. 4. ber 1. un. erwähnt und billigt Ulpian bie Ansicht Julian's, nach welcher ber Usufructuar zwar bem vicinus, nicht aber bem dominus praedii nunciiren kann:

Item Juliano placet fructuario vindicandarum servitutum jus esse: secundum quod o. n. nunciare poterit vicino et remissio utilis erit. Ipsi autem domino praedii si nunciaverit, remissio inutilis erit: neque sicut adversus vicinum, ita adversus dominum agere potest jus ei non esse invito se altius aedificare —.

Diese Stelle hat von je ben Auslegern und namentlich benen, welche bie bier vertretene Auffaffung ber Mpian'ichen Interpretation theilen, viel Schwierigkeit gemacht. Da hier wie im bisherigen offenbar nur bon ber materiell wirksamen Remission die Rede ift, fo kann Inlian bezüglich Ulpian mit ber remissio utilis nicht gemeint haben, daß ber formelle Bann aufgehoben und infofern bem Unternehmer bie Remiffion nutlich sei, auch würde das zu der remissio inutilis in Bezug auf ben dominus praedii nicht passen. Daber follte man auf ben erften Blid allerbinge erwarten, es müsse statt remissio utilis stehen remissio inutilis: ber Usufructuar hat bem vicinus gegenüber infolge ber bem Grundstück zustehenben servitus altius non tollendi ein materielles jus prohibendi und es ist baber, wenn bas ben Bann für ben Fall ber Erifteng eines jus prohib. aufrecht erhaltende Remissionsbecret ertheilt wird, diese remissio bem Unternehmer materiell inutilis, ba sie eben hoc tantum remittit, in quo non

tenuit nunciatio. Und andererfeits: bem Eigenthümer gegenüber hat der Usufructuar kein zur o. n. n. berechtigenbes jus prohibendi, also ift bem Eigenthumer die remissio utilis, da es eben an der Boraussetung bes jus prohib. fehlt, unter welcher allein bas Berbot aufrechterhalten wird. Aus biefem Grund haben fcon bie Gloffe, bann Cujag 11) und nach ihm, aber felbständig, Schmidt (a. a. O. VIII. S. 46. A. 39.) bie Nothwendigkeit einer Textesanderung, einer Transposition ber Worte utilis und inutilis, behauptet 72). Nun ift allerdings diese Textesanderung gegen fammtliche bekannte Sandschriften und beghalb hat fich fcon gegen Cujaz eine lebhafte Opposition erhoben und ift biefelbe neuerbings wieber von Stölzel (S. 284 ff.) entschieben bekampft worben. Wenn es aber feine anbere Aushilfe gabe, wurde man fich boch ju diefer Menberung entschließen muffen. Denn mas die für die Beibehaltung ber handschriftlichen Lesart Rämpfenden als ben Sinn dieser Stelle angeben, läft sich in ber That nicht halten. Der neueste Bertheidiger diefer Unfict, Stölzel (S. 186.), erklärt bie Stelle fo: "ber Ufufructuar nunciirt nur bem Dritten mit Wirksamteit (o. n. n. utilis), nicht aber bem Eigenthümer; ein Remiffionsausspruch ift baber für ben Rachbar von Ruten (utilis), weil durch benfelben entschieden wird, ob dem Usufructuar bezüglich beffen dominus bem Nachbar gegenüber ein jus prohib. jufteht; für ben dominus aber

⁷¹⁾ Bgl. Stölzel S. 285. 286.

⁷²⁾ Noch Andere haben in Anschluß an l. 2. h. t. statt ,remissio' setzen wollen ,nunciatio.' Bgl. Stölzel S. 286.

ift ein Remifffonsausspruch unnüt (inutilis), weil ihm gegenüber ichon bor erkannter Remission feststeht, bag ber Runciant tein jus prohib. hat b. h. weil für ihn eine contemnable o. n. n. vorliegt." — Diefe Auffaffung bangt theilweis mit ber früher widerlegten Unficht Stolzel's zusammen, daß im Remissionsproceg eine Entscheibung über bas jus prohib. erfolge; abgefehen bavon aber - und biefes Argument gilt auch gegen biejenigen, welche im Remissionsproces eine Entscheidung über bas jus prohib. nicht erfolgen laffen - begeht er ben Fehler, den Gegensat von ,utilis und inutilis' als ben Begenfat von ,nothwendig und überflüffig' aufzufaffen. Daß Ulpian die Worte nicht in diesem Sinn versteht, geht baraus hervor, bag er unmittelbar vorher im §. 2. eine überflüssige, nicht nothwendige Remission als non necessaria bezeichnet: hatte er bas, mas Stolzel will, bier in S. 4. fagen wollen, fo murbe er benfelben Musbrud wie vorher gebraucht haben 78). Der Gegensat ift vielmehr ber von ,nüglich und nicht nüglich', von ,wirkfam und unwirtfam', es foll gefagt werben: in bem einen Fall nütt die Remission, in dem anderen nütt

⁷³⁾ Auch ist bavon, baß in bem Fall, wenn bie o. n. n. aus formellen Gründen non tenet, so daß sie contemni potest, die Remission unnöthig sei, in dem ganzen Titel nicht die Rede. Wenn ein solcher Fall vorliegt, dann kommt es, wie wir sehen werden (Ziss.), gar nicht zu dem bedingten Remissionsdecret. Da nun hier gerade das bedingte Remissionsdecret an die Spize gestellt ist und in den solgenden §§. nur dieses erläutert wird, so ist durchaus nicht anzunehmen, daß nun plöglich von der Frage nach dem formellen Bestand der o. n. n. gesprochen werde.

sie nichts b. h. sie bewirkt im letteren Fall nicht bas, was sie im ersten bewirkt.

Wir müßten uns baber, wie gefagt, boch zu einer Transposition entschließen, wenn es feine andere Aushilfe gabe. Aber es giebt eine folche, eine Ertlarung, welche bie handschriftliche Lesart bestehen läßt und doch den Sinn ber Stelle als von einer materiell wirksamen bzgl. unwirksamen Remission sprechend aufrecht erhält. Die Erklarung besteht barin, daß man remissio utilis und inutilis nicht von einer bem Unternehmer nüglichen ober nicht nüglichen Remission verfteht, sondern diese Ausbrude auf ben Runcianten bezieht. Remissio bezeichnet nämlich keineswegs blos die Aufhebung bes formellen Banns - wobei eben babin geftellt bleibt, ob biefe Aufhebung auch eine materiell nütliche und befinitiv giltige ift -, sonbern oft auch bas ganze Remissionsbecret (quod jus sit illi prohibere etc.), also auch ben Sauptinhalt dieses Decrets, die von ber Existen eines jus prohib. abhängig gemachte Aufrechterhaltung ber o. n. n. Dies zeigt, abgefeben von ber Bemerkung Ulpian's in 1. un. §. 1. de rem. (sub hoc titulo remissiones proponuntur), ganz evident die 1. 13. pr. h. t. Wenn hier Julian fagt: cum procurator o. n. nunciat et satisdat rem ratam dominum habiturum et remissio in domini personam confertur, so kann natürlich remissio nicht die Aufhebung des formellen Banns bebeuten und fich nicht auf ben Bafus ,ceterum nunc. missam facio' beziehen , fondern nur auf die Bestätigung der Nunciation und auf bas ganze Remiffionsbecret, burch welches biefe Beftätigung ausgesprochen wird: an Stelle bes ichematischen illi (quod jus sit illi prohib. etc.) wird im concreten Fall ber Name bes Nuncianten gefest und wenn biefer burch

einen Procurator vertreten ist, so wird die remissio, d. h. cben bas Decret quod jus sit — prohibere, nicht auf ben Procurator, sondern auf ben Principal geftellt. — Wenn wir nun biefe Bedeutung von remissio hier in ber 1. un. S. 4. cit. annehmen, bann fagt bie Stelle: ber Ufufructuar fann bem vicinus wirksam nunciiren und bas vom Prator ertheilte Remissionsbecret ift ihm nütlich, benn baffelbe fpricht die Fortbauer bes Banns aus unter ber Borausfetzung ber Existenz eines jus prohibendi und ein solches hat ber Usufructuar gegenüber dem vicinus; wenn der Usufructuar hingegen bem dominus nunciirt, fo hat er von bem Remissionsbecret, von ber bedingten Aufrechterhaltung ber o. n. n. teinen Rugen, benn bie Bedingung berfelben, Exifteng eines jus prohibendi, ift in feiner Berfon nicht vorhanden. Offenbar pagt auch ju ber gangen Satconftruction bie Begiehung ber remissio auf bie Berfon bes Runcianten viel beffer als bie Beziehung auf ben Unternehmer, ba jene nicht, wie biefe, einen burch nichts angezeigten Wechsel ber Personen bei ben verschiedenen Sattheilen nothwendig macht 74).

74) Nur ein Bebenken könnte gegen diese Erklärung geltend gemacht werden, das Bebenken, ob es, wenn der Ususfructuar dem dominus nunciirt, überhaupt zu diesem bedingten Decret komme oder ob hier nicht vielmehr die o. n. n. gleich als non tonons erklärt werde. Hinsticht der Widerlegung dieses Bedenkens wird es vor Allem darauf ankommen, ob man glaubt, daß der Runciant im Remissionsversahren ein specielles jus prohib. angeben müsse oder daß es genüge, wenn er nur überhaupt allgemein ein Verhinderungsrecht des hauptet, um seine Runciation als eine jur. nostri conserv. o. geschehene zu characteristren. Im letzteren

Demnach liefert wie die vorhergebenben Stellen auch ber S. 4. ber 1. un. cit. ben Beweis bafür, bag burch bas Remissionsbecret ber Bann junachft formell und unbedingt aufgehoben, ein mahrer Rugen aber für ben Runciaten boch nur bann herbeigeführt wirb, wenn fein Gegner fein jus prohib. hat. Denn bei ber Beziehung von remissio utilis und inutilis auf die Berfon bes Runcianten verfteht es fich von felbft, daß fur ben Runciaten bas Umgekehrte gilt und bag wir bamit ju bem gleichen Refultat tommen, welches man burch die Transposition von utilis und inutilis zu erreichen fucht: ift nämlich bas Remissionebecret b. h. bie bebingte Aufrechterhaltung ber o. n. n. bem Runcianten utilis, eben weil er ein jus prohib. hat und somit die Bedingung ber Aufrechterhaltung existirt, fo ift felbstverftanblich bie Aufhebung bes formellen Banns für ben Nunciaten im Resultat inutilis; ift bingegen bas Remiffionebecret für ben Runcianten inutilis, weil er tein jus prohib. hat, so ist die Aufhebung bes formellen Banns bem Nunciaten auch materiell befinitiv utilis

Fall erledigt sich das Bedenken ohne Weiteres. Es ist jedoch, wie später (Ziff. 52.) dargethan werden wird, wohl die erste Annahme die richtigere. Auch bei dieser Annahme aber läßt sich eine Erklärung dafür geben, daß es trozdem zur bedingten Aufrechterhaltung der o. n. n. kommt. Der Remissionsimpetrat kann ja das Eigenthum des Gegners leugnen, und wenn dies nicht sofort in jure nachgewiesen wird, bleibt dem Prätor, der sich hier mit Erörterung der Beweissfrage nicht aushält, nichts übrig, als das bedingte Remissionsbecret zu ertheilen.

und er baut wirklich recte im Sinn ber 1. 8. §. 2. h. t. —

Bei ber bisherigen Erörterung ber 1. un. §. 2. de rem. find wir von ber Lesart ber Florentina ausgegangen, welche an zwei Stellen bas non hat, wo bie Vulgata es wegläßt. Während von ben Meiften ber erstern ber Borzug gegeben wird 76), vertheibigt neuer= bings Stölzel (S. 181 ff.) bie Lesart ber Vulgata. Der Schluffel für die Beurtheilung der Frage, ob tenet ober non tenet zu lesen sei, liegt nach ihm in ber Doppelfinnigkeit bes Begriffe einer wirksamen und unwirtfamen o. n. n., indem eine ben formellen Borans= settungen entsprechende und baber bas interd. demol. erzengende Nunciation insofern wirksam, utilis, sei, während fie boch bem Remissionsantrag gegenüber sich als eine unwirksame herausstellen konne, da ber Munciat bas Recht habe ju verlangen, bag ber Begner jum Beweis feines jus prohib. angehalten werbe, wibrigenfalls die Nunciation für befinitiv unwirtsam erklärt (remittirt) werde. Bei fehlendem non fei unter ber o. n. n. quae tenet eine in Rücksicht auf bas interd. demol. wirtsame Runciation ju verfteben und ber S. 2. ju umichreiben: "von Remission ift überhaupt erft bann die Rede, wenn eine wirkfame (bas interd. demol. erzeugende) Runciation vorliegt, und in diesem Fall wird nach bem Willen bes Brators eine Remission erft bann erkannt, wenn bas burch bie Nunciation beauspruchte jus prohib. in Wirklichkeit nicht besteht." Bei einge-

⁷⁵⁾ Nach Schmibt (VIII. S. 46.) macht bie Vulg. burch Beglassen bes non die Worte bes Juristen gerabezu finnlos.

schaltetem non hingegen besage ber §. 2 .: "bie Remiffion geschicht erft bann, wenn die Nunciation (bem Remissionsantrag gegenüber) nicht wirksam ift, und wirksam ift fie nach dem Willen des Prators, wenn das beanfpruchte jus prohib. in Birklichkeit besteht." fat ibi demum im ersten Theil bes §. 2. nöthige nun jur erften Auslegung, alfo jur Lesart ber Vulgata. Diefer Bufat weise auf einen Gegenfat bin: Die Ro miffion folle erft bann erfolgen, wenn eine an fic wirksame o. n. n. (quae tenet) vorliegt, nicht icon, wenn eine contemnable (quae non tenet, quae sperni potest). Einen vernünftigen Gegenfat ju conftruiren sei aber unmöglich, wenn man non tenet lese: Remission foll erft bann erfolgen, wenn die Runciation unwirksam ift, nicht ichon, wenn fie wirksam ift" wurde wiberfinnig fein.

Gegen diese Argumentation Stölzel's spricht eine ganze Reihe von Gründen, sowohl hinsichtlich dessen, was er für das Weglassen des non, als was er gegen die Beibehaltung des non ausführt.

Was zunächst die Lesart mit sehlendem non anbetrifft, so ist es allerdings richtig, daß der Ausdruck nunciatio tenet in der Bedeutung einer formell giltigen das interd. demol. begründenden Nunciation in den Duellen vorkommt ⁷⁶). Wenn aber Stölzel diesen Ausdruck in unserer Stelle so verstehen will, so übersieht er, daß dann die Worte nunciatio tenet unmittelbar hinter einander in zwei verschiedenen Bedeutungen vorkommen würden: remissionem ibi demum factam, ubi

⁷⁶⁾ B. B. 1. 5 §. 3. h. t. im Gegensatz zu 1. 5. §. 1. eod.

nunciatio tenet foll fagen, die Remission findet nur ftatt, wenn die Nunciation formell giltig ift, und in ben gleich barauf folgenden Worten et nunciationem ibi demum voluisse praetorem tenere, ubi jus est nuncianti prohibere soll basselbe nunciationem tenere die materielle vom jus prohib. abhängige Giltigkeit ber Runciation bebeuten! Ulpian will mit biefen folgenben Borten die vorausgegangenen erläutern. Die Remission ift in ihrer Wirfung abhangig von einer Bedingung, eben in ben zweiselhaften Worten enthalten ift, und biefe Bedingung pracifirt Ulpian in ben letteren Worten, folglich tonnen biefe nicht etwas von ben vorhergebenden gang verschiebenes fagen, sonbern bas ubi nunciatio tenet und das nunciationem praetorem voluisse tenere muß nothwendig ibentisch fein: ba nun letteres bie bom jus prohib. abhängige wirksame Nunciation bezeichnet, fo muß bas auch vom ersteren gelten. Da es aber entschieden unrichtig ware ju fagen "bie Remiffion (bie Aufhebung bes Banns) gilt nur ba, wo ber Nunciant ein jus prohib. hat," indem für biefen Fall vielmehr nach bem Ausspruch bes Brators bie o. n. n. befinitiv aufrecht erhalten bleibt, fo tann es eben nicht bei gen ubi nunciatio tenet, sonbern nur ubi nunc. non tenet = ubi nuncianti jus non est prohibere. Stölzel's Umschreibung bes §. 2. ift bennach nicht eine Umschreibung, fondern eine Aenderung. Ulpian fagt: et verba praetoris ostendunt etc., bas aber, was Stölzel bei fehlenbem non ben Ulpian fagen läßt, wird burch bie Borte bes Pratore nicht gezeigt. - Der Grundfehler, ber Stölzel zu biefer unhaltbaren Interpretation veranlagt hat, liegt barin, bag er im Remissionsproceg eine Entscheidung über bas jus prohib. treffen läßt. Daß

bies unrichtig ift und bas Remissionsbecret vor Unterfuchung des jus prohib. ertheilt wird, haben wir früher (Biff. 47.) nachgewiesen. Wenn Stolzel (S. 184.) für seine Ansicht noch die Schlugworte bes S. 2., in welchen fich biefelbe Bariante in Bezug auf bas non findet, anführt und ben Ginn biefer Borte turg babin fast "bie satisdatio hebt ben Nunciationsbann, unbefümmert um ein jus prohibendi, in allen Fällen auf, bie Remission aber beschäftigt sich lediglich mit ber Untersuchung über die Existeng refp. mit der Richterifteng eines jus prohibendi", so ist biese kurze Fassung wieder eine vollftanbige Aenderung. Es wird hier nicht, wie Stölzel es barftellt, ein Gegensat zwischen satisdatio und remissio gemacht, fondern es werben vielmehr beibe einander vollständig gleichgestellt: sive satisdatio interveniat sive non, remissio facta hoc tantum remittit, in quo non tenuit nunciatio. Wenn nun aber von ber satisdatio 77) unzweifelhaft feststeht, daß fie bie Aufhebung des formellen Banns zur unmittelbaren Folge hat, dabei aber die Restitution für den Fall ber Eriftenz eines jus prohib. versprochen wird, so bag also bie burch bie satisdatio erlangte Befreiung bem Unternehmer materiell nur bann etwas niigt, falls ber Runciant fein jus prohib. hat, so muß baffelbe nothwendig auch von ber Remission gelten, bie bas Borbilb ber satisdatio ift und ber bie satisdatio in ihren Birfungen gleichgestellt wirb. Es muß banach auch bier bas non stehen: remissio facta hoc tantum remittit, in quo

⁷⁷⁾ Daß satisdatio hier die außergerichtliche Cautionsleiftung bedeutet, barüber siehe unten Biff. 56. bei Anm. 23.

non tenuit nunc. = quatenus nuncianti jus non est prohibendi 78).

Gegen die Lesart ber Florentina (mit non) macht Stolzel geltenb, daß fich wegen ber Borte ibi demum ein bernünftiger Gegensatz nicht conftruiren laffe, wenn man non tenet lese. Der von ihm für diesen Fall conftruirte Gegenfat murbe allerdings, wie er fagt, wi= berfinnig fein. Aber es lägt fich boch auch ein vernünftiger Gegensatz benten, eben ber, ben wir als in unserer Stelle enthalten früher nachgewiesen haben, nämlich ber Gegenfat awischen formeller, ben bis bahin bestehenden unbedingten Bann fofort aufhebender Remission und zwiichen materiell wirkfamer, bem Unternehmer im Endrefultat wirklich nutlicher Remiffion. Die Richtigkeit biefes Gegensates wird auch nicht burch bie Bemerkung Stolzel's berührt, daß dem anderen von ihm als möglich statuirten Gegenfat bas demum entgegenftebe und bag, wer non tenet lese, gegen alle Handschriften demum ausfallen laffen muffe. Denn demum heißt bekanntlich nicht blos "erst", sondern auch "nur". Und remissio facta ist nicht identisch mit remissio facienda. Es follen hier, wo Ulpian den bereits erfolgten Ausspruch bes Prators erlautert, nicht bie Boraussetzungen angegeben werben, unter welchen es überhaupt zu biefem Ausspruch tommt, sondern ce foll erörtert werden, welche

78) Das ist benn auch ber Ausbruck, ben Ulpian in l. 1. pr. h. t. braucht. Zwar meint Stölzel (S. 173.), daß auch hier das non in den Bulgathandschriften fehle und daß es durch Conjectur in die Florent. hinseingekommen sei, diese Behauptung ist aber durchaus unbegründet, vgl. Schmidt krit. Vierteljahrsschr. VII. S. 300. A. *

Bebeutung und Wirkung biefer infolge bes Borhandenfeins ber erforberlichen Borausfetzungen ertheilte Ausspruch hat 79). Die Erklärung Ulpians geht nun babin: die Aufhebung des Banns ift als eine materiell wirtfame nur unter ber Boraussetzung erfolgt, bag fein jus prohib. existirt; mag Cantion geleistet sein ober nicht, bie Aufhebung wirkt immer nur soweit als bie o. n. n. nicht etwa eine wirklich berechtigte war. Wenn auch ber Nunciat daburch bas Recht zum Fortbauen infofern erhält, als er das interd. demol. nun nicht mehr zu fürchten hat, fo zeigen boch bie Worte bes Prators (quod ius sit illi prohibere in eo nunc. teneat), daß diese Aufhebung insofern eine materiell bedingte ift, als bie Nunciation unter ber Bedingung ber Existenz eines jus prohib. aufrecht erhalten wird. Daher ift bem Runciaten für ben Fall ber Existenz biefer Bedingung bie remissio zwar formell utilis, materiell aber inutilis, wie umgekehrt bem Nuncianten bas bedingte Aufrechthalten der Nunciation nur dann utilis ift, wenn ihm wirklich ein jus prohib. jufteht. — Gerade bas Herbeigiehen ber satisdatio beweift bie Richtigkeit biefer Auffassung. In beiben Fällen liegt bie Sache gang gleich. Beim Remissionsbecret spricht ber Brator bas aus, was bei ber Cautionsleiftung ber Nunciat verspricht: während hier bie Berpflichtung jur Reftitution für ben Fall eines jus prohib. burch bas Bersprechen bes Runciaten begründet wirb, wird fie bort für ben gleichen Fall burch bas pratorifche Interbict begrundet, und wie bei ber Caution die Folge bes bedingten Restitutionsversprechens des Caventen, so ift hier die Rolge der be-

⁷⁹⁾ Bgl. oben Anm. 68.

bingten Bestätigung der Nunciation burch den Prätor nothwendig die Aufhebung des bisher bestehenden formellen Banns 80).

Damit ist unsere obige Ansicht über die Bedeutung bes Remissionsbecrets, daß dasselbe nichts anderes ist als ein prohibitorisches Interdict, eigenthümlich modificirt nur deßhalb, weil schon ein wirksames Verbot vorausgegangen, nach allen Seiten hin bewiesen.

- 52. B. Der Ausspruch bes Prätors in 1. un. pr. cit., bessen Bebeutung wir bis jest erörtert haben, bilbet ben Schluß ber burch ben Remissionsantrag bes Runciaten veraulaßten und darauf vor dem Prätor gepflogenen Berhandlungen. Wir haben nunmehr die zweite der oben (Ziff. 49.) aufgeworfenen Fragen zu beantworten: was den Gegenstand dieser Verhandslungen bildet bezüglich ob es immer zu diesem besbingten Remissionsbecret und unter welchen nähern Vorsaussesungen es dazu kommt.
- 1. Zwischen den beiden extremen Ansichten ber einen, daß diesem Ausspruch ein vollständiges Verfahren mit Untersuchung über die formellen Voraussetzungen der o. n. n. und über die Existenz des jus prohibendi vorausgehe und durch diesen Ausspruch eine definitive oder wenigstens eine provisorische Entscheidung über das materielle Recht gegeben werde, und der anderen, daß es überhaupt keinen Remissionsproces gebe, sondern das ganze Versahren sich auf den Antrag des Nunciaten und die Gewährung durch den Prätor beschränke liegt die Wahrheit in der Mitte.

⁸⁰⁾ Bgl oben bei Anm. 69.

Daß im Remissionsbecret keine Entscheidung über bas jus prohib. getroffen wird, ist früher nachgewiesen worden: cs wäre bei dieser Auffassung unerklärlich, wie bas Remissionsbecret ein bedingtes sein könnte 81). Daß aber das Decret nicht sofort auf Antrag des Nunciaten ohne Weiteres ertheilt wurde, wird zunächst bewiesen durch l. 13. §. 2. h. t.:

Si in remissione a parte ejus, qui o. n. nunciaverat, procurator interveniat, id agere praetorem oportet, ne falsus procurator absenti noceat, cum sit indignum, quolibet interveniente beneficium praetoris amitti.

Würde auf einseitigen Antrag die Remission aussgesprochen, so wäre nicht einzusehen, weßhalb der Prätor die Legitimation des für den Nuncianten im Remissionsversahren Auftretenden sorgfältig prüfen soll: denn was könnte dann ein falsus procurator dem Nuncianten schaden und inwiesern sollte der Nunciant durch einen solchen möglicherweise das beneficium praetoris verlieren können, da ja dann auch der in eigener Person auftretende Nunciant sich einsach passiv zu verhalten hätte und den Remissionsausspruch über sich ergehen lassen müßte? Vor Allem aber beweist für das Borausgehen eines Versahrens der Umstand, daß es gar nicht immer zu diesem bedingten Remissionsbecret kommt, sondern bisweisen eine unbedingte Remission ausgesprochen wird so. Es geht

⁸¹⁾ Bgl. oben Biff. 46.

⁸²⁾ Darauf, daß dies fo sei, hat besonders Ruborff (a.a. D. S. 138.) gegenüber Schmidt hingewiesen, und dieser (IV. S. 221.) hat das als richtig anerkannt. Bgl. auch oben Ziff. 46. bei Anm. 50. und Ziff. 48. Anm. 57. Mit Recht behauptet aber Schmidt gegens

bies Kar hervor aus 1. 5. §. 18. h. t., wonach, wenn ber für den Nuncianten auftretende Procurator nicht cautio de rato leistet, nunciatio omni modo remittitur. Wenn bas aber fo ift, fo muß nothwendig eine Erörterung vorausgehen, wodurch fich biefe Berfchiedenheit ber pratorifchen Entscheidung, ob unbedingt oder bedingt remittirt wird, motivirt. Auf Grund ber 1. 5. §. 18. cit. hat benn auch Baron, wie früher (Biff. 48.) ichon bemertt worden, seine Behauptung, daß das ganze Remis= fionsverfahren nur in bem Antrag bes Nunciaten und ber Gemährung burch ben Prator bestehe, mobificirt. Das, was er als "Studden Broceg" auführt (Frage bes Brators, ob ber Nunciant im eigenen ober fremben Namen nunciirt habe u. f. w.), ist allerdings ein Theil des vor dem Brator ftattfindenden Berfahrens, aber bas Berfahren ift bamit nicht erschöpft, es können und muffen unter Umftänden noch weitere Fragen vor dem Prator jur Sprache tommen.

Wenn das Remissionsbecret ein bedingtes prohibitorisches Interdict ist, in welches das ursprüngliche bebingungslos wirkende Privatverbot umgewandelt wird,
und der Prätor bei Ertheilung dieses Interdicts nunmehr das Gehör der Parteien nachholt, so ergiebt sich,
daß dieses Versahren im Wesentlichen das bei den
gewöhnlichen Interdicten stattfindende ist, nur
mit den Modisicationen, die durch das vorausgegangene

über Auborff, baß es beswegen nicht ein besonberes Remissionssormular für die unbedingte Remission gegeben habe (s. Ziff. 59. Anm. 46.). — S. auch im Folgenden. wirkfame Privatverbot begründet werben 88). Danach wird der Gang des Berfahrens folgender gewesen sein.

Nach erfolgter o. n. n. geht der Nunciat mit dem Nuncianten zum Prätor (post o. n. n. committunt se litigatores praetoriae jurisdictioni l. 1. §. 9. h. t.) und beschwert sich über die ungerechtsertigte o. n. n., sci es, daß er blos das materielle Recht des Nuncianten dazu bestreitet, sei es, daß er zugleich die Nunciation als sormell ungehörig geschehen behauptet; gegenüber diesem Antrag des Nunciaten auf Aushebung des Banns stellt der Nunciant den Antrag auf Bestätigung dessselben 84).

Zunächst wird nun der Prätor den Nuncianten fragen, ob er suo oder alieno nomine nunciirt habe, und ihm im letztern Fall die cautio de rato auflegen, bei deren Berweigerung das Berfahren sofort ein Ende hat: der Prätor spricht dann ohne alle weitere Erörterung aus "nunciatio non tenet" oder "nunciationem missam facio"; ein danach impetrirtes interd. demol. würde natürlich denegirt werden 86). Hat aber der procuratorio nomine Nunciirende cavirt oder hat der

⁸³⁾ Dieser Umstand erklärt zugleich, warum in ben Quellen von diesem Berfahren nicht besonders die Rebe ist.

⁸⁴⁾ G. oben Biff. 50. bei Anm. 65.

⁸⁵⁾ Ist ber in jure miterschienene Gegner bes Nunciaten selbst berjenige, für ben ein Anderer die o. n. n. vorgenommen hat, so bedarf es natürlich keiner cautio de rato mehr, da die Natihabition des dominus sich aus seinem Festhalten an der Nunciation ergiebt. Hier kann nur die Frage ausgeworfen werden, ob der nunschirende Procurator eine Person war, die für einen Anderen giltig nunciiren konnte.

Gegner des Nunciaten suo nomine nunciirt, dann muß vor Allem durch die Erklärung des Nuncianten festgestellt werden, welche Art der o. n. n. vorliegt, ob es eine o. n. n. jur. nostri conserv. c. oder damni depell. c. oder jur. publ. tuendi c. ist: denn beim Nunciationsact braucht, wie wir früher (Ziff. 13.) gesehen haben, der Grund nicht angegeben zu werden und doch ist das Bersahren und die Entscheidung des Prätors in den verschiedenen Fällen ganz verschieden.

Das uns erhaltene Remissionsformular bezieht fich nun unzweifelhaft nur auf bie o. n. n. jur. nostri conserv. c., von diefem Fall foll baber hier junachft allein gefprochen werben. Erklärt alfo Runciant, bag er jur. sui conserv. c. nunciirt habe, so muß er anführen, welches Recht er burch das opus novum für beeinträch= tigt erachte, benn nach allgemeinen Grundfaten muß ber ein Juterbict Impetrirende soweit specielle Behauptungen aufstellen, als ber pratorifde Befehl fie voraussett. Da nun die Boraussetzung des Remissionsinterdicts ein gur o. n. n. berechtigendes jus prohib. ift, so muß er sich auch auf ein foldes berufen. Wenn er baber als Grund feiner Nunciation zur Begründung feines Antrags auf Bestätigung berfelben ein Recht anführt, welches, felbft feine Bahrheit vorausgeset, boch bie o. n. n. und ihre Fortbauer nicht rechtfertigen wurde - wie g. B. er fei Miether bes beeinträchtigten Saufes ober feine servitus viae werbe burch ben Bau verlett -, fo verfagt ber Brator die Erlaffung des die o. n. n. bestätigenden Decrete und ertheilt die Remission unbedingt bezüglich erflart die Munciation für nicht binbend: ber bisher beftanbene formelle Bann wird einfach aufgehoben, ohne bag an feine Stelle bas bedingte pratorifche Berbot tritt, benn es fteht ja jest gleich fest, bag bie Bedingung, unter welcher das lettere überhaupt nur ertheilt wirb, nicht existirt. Hat hingegen Runciant ein seine Runciation rechtfertigendes jus prohib. behauptet - wie 2. B. daß gegen eine ihm zustehende serv. altius non tollendi höher gebaut werde -, fo hängt nun das weitere Berfahren von den Erflärungen des Unternehmers ab. Für ben Fall bes Zugestänbniffes ohne Einreben würde selbftverftandlich nicht bas bedingte Decret ertheilt, fondern bas im Cbict bedingt formulirte Berbot als ein unbedingtes erlassen werden: die o. n. n. würde für tenent erklart werben muffen. Diefer Fall wird aber, ba einmal der Remissionsantrag gestellt wird, kaum vorfommen, vielmehr wird regelmäßig ber Remissionssucher bie auf bas jus prohib. bezüglichen Behauptungen bes Nuncianten entweder leugnen ober fich wenigstens auf eine bas Recht ausschließenbe Ginrebe berufen. ware es hier immer noch, bag, weil bie Thatsachen icon in jure festständen, der Prator sofort einen nicht hupothetischen Ausspruch ertheilte, ber befinitiv bie o. n. n. entweder aufhebt oder bestätigt. Abgesehen bavon aber erfolgt ber bedingte Ausspruch mit ben oben angegebenen Wirkungen: bie Untersuchung über bie Erifteng bes flagerischen ober beklagtischen Rechts, ob also aus bem hppothetischen Befehl wirklich eine Berpflichtung für ben Nunciaten ermächft ober nicht, überläßt der Prator wie bei anderen Interdicten bem judex.

Ebensowenig befaßt sich der Prator mit der Erörterung der Frage, ob die formellen Boraussetzungen der Giltigkeit der o. n. n. vorliegen. Bor Allem fragt er
nicht, wie nach dem materiellen Grund der Nunciation,
so nach der Existenz dieser formellen Erfordernisse: die

Behauptung bes Nuncianten, daß der Einspruch erhoben worden, genügt für den Ausspruch ,in eo nunciatio teneat, denn es ist damit über die formelle Giltigkeit der Nunciation noch gar nichts entschieden, vielmehr nur die wirklich formell wirksame Nunciation unter der weiteren Bedingung des jus prohib. ausrecht erhalten. Diese Frage bleibt wie die nach der Existenz des jus prohib. dem dei Geltendmachung des Remissionsinterdicts zu constituirenden judicium überlassen). Allerdings kann aber der Unternehmer in jure Einwendungen und Ausstellungen auch in Bezug auf die Form des Einspruchs erheben, wenigstens in Berbindung mit der Beschwerde über die materiell ungerechtsertigte o. n. n. 87). Steht die Wahr-

- 86) Bgl. unten Biff. 58. bei Anm. 41.
- 87) Blos auf Grund formeller Mängel ber Nunciation wird ber Nunciat ben Remissionsantrag nicht ftellen. Denn ba ber Prator biefe Frage nicht felbst untersucht, fo tann er ben Ausspruch, auf ben es boch bem Runciaten antam - nämlich nunciatio non tenet nicht ertheilen, sondern er vermag nur zu fagen: die Runciation gilt nicht, wenn bie formellen Vorausfegungen nicht vorliegen. Mit biefer Rechtsbelehrung ware aber bem Nunciaten nichts genütt gewesen, bie Sachlage mare baburch gar nicht veränbert worben: wenn er fortbaute und bann in bem vom Nuncianten erhobenen bemolitorischen Processe fich bas Borhandenfein ber formellen Borausfegungen herausftellte, fo mußte eben bas opus bestruirt werben Es wirb also ber Nunciat nur in Berbinbung mit ber Beschwerbe über die materiell ungerechtfertigte Nunciation Ausstellungen in formeller Beziehung machen. Ift er sich bes jus prohib. seines Begners bewußt, fo muß er fich fagen, daß die bloße Aufhebung bes formellen

heit dieser Behauptung in Bezug auf formelle Mängel sosort in jure sest, so wird natürlich nicht das bedingte Remissionsdecret ertheilt, sondern omni modo remittitur: benn selbst wenn ein jus prohib. vorhanden wäre, so kann doch der blos factische, rechtlich sich als unstatthast erweisende Einspruch keinerlei Wirkung im Gesolge haben, das jus prohib. macht die ungiltige o. n. n. nicht zu einer giltigen, der Ausspruch in eo nunciatio tenest kann nicht erfolgen, wenn es sestssteht, daß nunciatio non tenet.

Run braucht zwar ber Nunciat in ben Fällen, wo es ber o. n. n. infolge formeller Mangel am rechtlichen Bestand fehlt, einen Remissionsantrag gar nicht zu stellen, sondern contemni potest nunciatio. Aus einer folden Nunciation geht fein wirkfames interd. demol. hervor: ber Prator benegirt es ober ber judex absolvirt den Beklagten. Es folieft bas aber nicht aus, baf ber Runciat in folden Fällen boch einen Remissionsautrag stellen tann, und das wird er häufig seiner Sicher-Denn wenn er auch weiß, dag bie heit wegen thun. Nunciation ihn nicht binbet, falls fie an formellen Mangeln leibet, so weiß er boch nicht immer mit Ge wißheit, ob wirklich ein folder Mangel vorliegt; eine Täuschung in bieser Beziehung wurde ihn schweren Rachtheilen aussetzen und baber wird er es vorziehen, burch feinen Remissionsantrag die Möglichkeit bieser Gefahr gu beseitigen, indem er bann jedenfalls nur für den Fall

> Banns — selbst wenn biese vom Prator gleich ausgesprochen würde — im Endresultat ihm nichts nütt, ba er sich ja dann immer noch der petitorischen Rlage aus dem jus prohib. ausgesetzt weiß.

ber materiellen Berechtigung des Nuncianten unterliegt. Namentlich dann ist der Antrag auf Remission für ihn geboten, wenn es sich nicht um den Mangel formeller Boraussetzungen, die gleich beim Nunciationsact vorhanden sein müssen, sondern um solche Erfordernisse handelt, die später bei der gerichtlichen Bersolgung, der Contravention gegen die o. n. n. hinzutreten müssen. So haben wir früher gesehen, daß der Nunciant dei Erhebung des demolitorischen Processes unter Umständen das juramentum calumniae leisten muß und daß ihm dei Berweigerung desselben das Interdict denegirt wird so. Da der Nunciant nicht wissen kann, ob dieser Eid nicht geschworen wird, so wird er vorsichtigerweise zunächst-sistiren und durch den Prätor den Bann lösen lassen).

- 88) Gewöhnlich wird als ein Fall ber unbedingten Remission die Verweigerung des juram. calumniae angeführt. Ob es aber im Remissionsversahren zur Ableistung dieses Sides kommt, ist zweiselhaft. Das Bedürfnis dazu bestand hier nicht so wie beim demolitorischen Process in diesem muß ohne Rücksicht auf das materielle Recht die Restitution erfolgen, dei der Remission ist hingegen der Runciat auch ohne juram. calumn. genügend geschützt, indem ja hier seine Restitutionspslicht ausschückst, indem ja hier seine Restitutionspslicht ausschückst, won der Bedingung des materiellen Rechts aus Seiten des Runcianten abhängig gemacht wird. Bgl. oben Ziff. 40.
- 89) Ebenso ist der Remissionsantrag da gerathen, wo die Frage nach dem formellen Bestand und der Wirksamsteit der o. n. n. nicht ohne richterliche Untersuchung der concreten Berhältnisse beantwortet werden kann, wie z. B. wenn der Unternehmer die Nunciation wesgen periculum in mora für nicht bindend hält, denn hierbei kann der Richter leicht anderer Meinung sein

Das Acfultat hinsichtlich ber zwiefachen Möglichsteit, daß das Remissionsdecret entweder bedingt oder unbedingt lautet, ist demnach das, daß es zu dem unbedingten Decret nur dann, aber auch immer dann kommt, wenn sofort in jure die formelle oder materielle Ungiltigkeit der o. n. n. fesisseht. —

Ein Punct bedarf noch einer besondern Erwägung. Damit überhaupt ein Interdict erlassen werden kann, müssen beide Parteien in jure erscheinen. Die Erklärungen berselben sind für den zu erlassenden Besehl so maßgebend, daß nur nach Gehör Beider die Obligation durch das Juterdict aufgelegt werden soll. Zu der Annahme, daß dies beim Remissionsverfahren anders sei, liegt keine Beranlassung vor, vielmehr setzen die Quellen immer die Anwesenheit des Nuncianten und des Nunciaten, sei es in eigener Person oder durch Stellvertreter, voraus.

Bei anderen Interdicten ift nun die Anwesenheit bes Klägers burch sein eigenes Intereffe geboten: er will

als ber Unternehmer. — Charakteristisch ist es, daß ber einzige Fall, für welchen in den Quellen die unbedingte Remission erwähnt wird, ein solcher ist, bei dem es sedenfalls in jure feststeht, daß die formelle Boraussehung für die Rechtsbeständigkeit bezüglich für die Aufrechterhaltung der o. n. n. nicht vorliegt, nämlich wenn der Procurator des Nuncianten in jure die cautio de rato verweigert. In anderen Fällen werden meist die Thatsachen in jure nicht so feststehen, daß die unbedingte Aushebung des Banns möglich wäre.

90) Dieser Punct wird wichtig für die Frage nach der Gestaltung der Remission im Justinianeischen Recht. Bgl. unten Ziff. 79. ja einen Befehl des Prätors auswirken, erscheint er nicht, so wird ihm eben kein Juterdict gewährt; für die gleichsfalls nothwendige Anwesenheit des Gegners muß nach den Grundsätzen des römischen Processes der Impetrant selbst sorgen: wenn derselbe nicht vor Gericht gestellt werden kann, so wird das Interdict nicht erlassen, sons dern es kommt nun zu der gewöhnlichen missio in dona absentis nomine 31).

Bei bem Remiffionsinterbict liegt aber bie Sache in diefer Beziehung gang eigenthümlich 98). Sier ift ber Runciat, also ber, welcher für ben Fall ber Ertheilung bes Interbicts materiell Beklagter ift, berjenige, ber gunachft in jure einen Antrag ftellt, ben Antrag auf Anfhebung bes formellen Banns: feine Anwesenheit ift bemnach immer burch fein eigenes Intereffe geboten, ba fonft jebenfalls ber formelle Bann fortbauert; vom Runcianten hingegen, obgleich er, wenn er erscheint, materiell Rlager ift, auf beffen Antrag bie o. n. n. bedingt bestätigt wird, tann man nicht wie bei anderen Interdicten fagen, bag feine Anwesenheit burch fein eigenes Intereffe erforbert werbe, ba ja eben ber formelle Bann, ber ben Runciaten ohne alle weitere Borausschung binbet, junachft au feinen Gunften besteht. Es ift baber Sache bes Nunciaten, bes formellen Impetranten, ben Nuncianten bor Gericht zu ftellen. Bas ift aber bie Folge, wenn Runciant nicht in jure erscheint? Bare ber Antrag bes Nunciaten die Bitte um Erlag eines felbständigen Interdicts an Nuncianten, fo wurde gegen diesen bie missio in bona verfügt werden. Aber so ift es boch

⁹¹⁾ Bgl. Somibt Juterbictenverf. S. 209 ff.

⁹²⁾ Bgl. oben Biff. 50. a. E.

nicht, vielmehr ift biefer Remissionsantrag nur die Beranlaffung, bas unbedingte Privatverbot in ein bedingtes prätorisches Berbot zu verwandeln, indem der Runciat ben Runcianten baburch gewissermaßen zum Antrag auf Bestätigung ber o. n. n., alfo auf Erlag eines probibitorischen Interdicts provocirt. Dieses Interdict tam beim Nichterscheinen bes Muncianten und beim Mangel eines dabin gehenden Antrags offenbar nicht erlaffen Aber es ware im höchsten Grad unbillig, wenn merben. man hier an bem Grundfat festhalten wollte, bag lediglich burch Umwandlung in ein bedingtes Interdict ber formelle Bann aufgehoben werde: benn es wurde bann ber Bann fortbefteben muffen und bas Nichterscheinen bes Nuncianten würde für ihn ben Bortheil haben, daß feine Remission erfolgte. Das barf natürlich nicht fein. her bleibt nichts anderes übrig, als bag hier, wie auch in anderen Fallen, die Aufhebung des Banns felbstänund unbedingt ausgesprochen wird, nunciatio omni modo remittitur 98). Gerade wegen biefer Folge ber Abwesenheit bes Nuncianten wird es feine Schwierigkeiten gehabt haben, benfelben vor Gericht zu ftellen, indem bann fein eigenes Intereffe, bas Berlangen bie o. n. n. bestätigt zu feben, ibn jum Erscheinen antrieb,

93) Für bieses Resultat aus allgemeinen Erwägungen spricht auch die specielle Bestimmung in l. 5. §. 18. h. t., daß, wenn der Procurator des Nuncianten nicht cautio de rato leistet, nunciatio omni modo remittitur: der Nunciant erscheint dann nicht als gehörig vertreten, selbst wenn der für ihn Austretende verus procurator ist; noch mehr also muß dies gelten, wenn von Seiten des Nuncianten gar Niemand erscheint.

und darum erwähnen bie Quellen biefen Fall über-

53. 2. Ehe wir zu dem an die Ertheilung des Remissionsbecrets sich anschließenden Berfahren übergehen können, muß noch eine wichtige und bestrittene Frage erörtert werden, die Frage, ob im Remissionsversahren vor dem Prätor vom Remissionssucher Cantion geleistet werden muß.

Der Hauptvertreter ber Ansicht, bag biese Cautionsleiftung - bei einer formell giltigen o. n. n. - nothwendig sei, ist Schmidt (a. a. D. VIII. S. 17. ff.); fast alle Neueren bingegen haben diese Ausicht befampft. Rachdem icboch Schmidt feine frühere zu weit gehende Behauptung, daß bie Cautionsleiftung gerade ber 3med ber o. n. n. fei, zurudgenommen und bahin befchranft hat, bag bas Remissionsbecret nicht ohne vorgängige Cautioneleistung ertheilt werbe, burfte biefe Ansicht tros ber bagegen erhobenen Bebenken sich boch als bie allein richtige erweisen. Die Richtigkeit berfelben lägt fich anger ben icon bon Schmibt bafür angeführten Grunben nicht allein burch eine Reihe von Quellenzeugniffen, sondern auch durch allgemeine Erwägungen aus souft geltenben Grundfagen barthun, mahrend bie gegen bieselbe geltend gemachten Gründe als unstichhaltig sich nachweisen laffen.

a. Was zunächst die Quellenzeugnisse anbelangt, so muß, ehe wir dieselben einer Prüfung unterziehen, an den durch die bisherigen Ausführungen festgestellten Satz erinnert werden, daß das bedingte Remissionsbecret — denn nur bei diesem kann die ganze Frage übershaupt aufgeworsen werden — eine Umwandlung des

bisher bedingungslos wirkenden Privatverbots in ein bedingtes prätorisches Berbot ist und daß daher, wenn es einmal ertheilt ist, infolge der darin liegenden Aufhebung des formellen Banns der Nunciat sofort die formelle Baubefugniß erlangt hat. Ist dies aber richtig, so sind die Stellen, nach denen der Nunciat die formelle Baubefugniß nur nach geleisteter satisdatio hat, ganz unerklärlich, wenn man nicht eben annimmt, daß vor der Ertheilung dieses bedingten Decrets die satisdatio geleistet werden muß. Auch haben nur bei dieser Annahme diesenigen Stellen einen Sinn, in welchen die satisdatio auch im Remissionsverfahren sowie außerhald dess nicht möglich, wenn es zur Remission auch ohne die Sautionsleistung käme.

Nach biefer Vormerkung sollen nunmehr bie einzelnen Quellenzeugniffe betrachtet werben.

Ju l. 5. §. 17. h. t. sagt Ulpian: wenn der Nunciat die cautio ex o. n. n. geseistet hat (nämlich außergerichtlich) oder wenn, was dem gleichsteht, die gehörig augebotene Cantion dom Nuncianten nicht augenommen worden ist, perinde est ac si o. n. nunciatio omissa (= missa) esset. Und dann fährt er fort:

habet autem hoc remedium utilitatem; nam remittit vexationem ad praetorem veniendi et desiderandi, ut missa fieret nunciatio.

Wie könnte Ulpian so sprechen, wenn nicht auch im Remissionsversahren Caution geleistet werden müßte? Wäre auf den blosen Antrag des Nunciaten hin nach der kurzen vorher geschilderten Verhandlung das Remissionsbecret und damit die formelle Baubefugniß gegeben worden, dann war dieser blose Gang zum Prätor wahr-

lich keine vexatio und am allerwenigsten gegenüber einer satiscatio: die Nothwendigkeit den Remissionsantrag zu stellen war doch viel weniger eine vexatio als die Nothwendigkeit eine durch Bürgen zu bestärkende stipulatio zu leisten. Nur dann, wenn der Nunciat trot seines Ganges zum Prätor doch noch Caution leisten mußte, so daß er also ganz in derselben Lage war, wie ohne den Remissionsantrag, nur dann erscheint dieser Gang wirklich als etwas überslüssiges, nur dann hat die Zulässigkeit der anßergerichtlichen Cautionsleistung eine utilitas für ihn.

Derfelbe Ulpian sagt unmittelbar barauf in 1. 5. §. 19. h. t.

Qui remissionem absentis nomine desiderat, sive ad privatum sive ad publicum jus ea remissio pertinet, satisdare cogitur: sustinet enim partes defensoris. Sed haec satisdatio non pertinet ad ratihabitionem, sed ad o. n. nunciationem.

Es handelt sich hier also um einen beim Prätor gestellten Remissionsantrag. Der Antragsteller ist materiell Beklagter für das Remissionsinterdict, er muß als solcher cautio ex o. n. n. leisten, folglich wird die Remission erst nach geleisteter Caution ertheilt. Freilich ist es in diesem Fall nicht der Nunciat selbst, sondern ein Procurator, der den Remissionsantrag gestellt hat, und darum sucht man die Beweiskraft dieser Stelle zu entkräften durch Berweisung auf den Satz, nemo alienae rei sine satisdatione desensor idoneus intelligitur', auf welchen Satz in unserer Stelle mit den Worten zustinet enim partes desensoris' ausdrücklich Bezug genommen werde: diese Motivirung des Zwangs zur Cautionsleistung durch die Berweisung auf die allgemeine

Pflicht bes Defenfors beweife gerade, bag fonft bie Caution nicht geforbert werbe 64). Diefer Gegenbeweis ift aber miglungen. Was zunächst ben Umftand anbelangt, bag hier nicht vom Runciaten felbft, sondern von beffen Procurator die Rede ift, so hat dies beghalb nichts Auffallenbes, weil bie ganzen Stellen von 1. 5. S. 17. bis 1. 7. h. t. fich mit ber Stellvertretung bei ber o. n. n. beschäftigen. Es ift baber biefer Umftanb allein kein Grund, das vom Brocurator Gefagte nicht auch vom Nunciaten felbst gelten zu laffen. Go wird auch in 1. 5. §. 20. h. t. lediglich von bem die cautio ex o. n. n. erlangenden Procurator des Nuncianten gefagt, daß er, falls ber Cavent bas interd. ne vis fiat aedificanti gegen ihn anstelle, bie cautio judicatum solvi leisten musse, quia partes sustinet defensoris, und boch unterliegt es feinem Zweifel, bag, wenn ber Runciant felbst mit biefem Interbict belangt wirb, er gleichfalls die cautio judic. solvi zu leisten hat. Schon baraus ergiebt fich, bag ber Beweis aus biefer Motivirung in unserer Stelle tein Schlüssiger ift. In ber That zeigen aber auch die Schlugworte (sed haec satisdatio non pertinet ad ratihabitionem, sed ad o. n. n.) beutlich, daß burch jene Berweisung nicht bie Cautionspflicht überhaupt, fondern ber Inhalt ber gu leistenden Caution motivirt werben foll, indem der Brocurator bes Nunciaten, obgleich formell Impetrant, boch Bertreter bes Beklagten ift. Bor Allem aber wird bei jener Gegenargumentation ein Sat unferer Stelle gang übersehen, ber für ihren Sinn gerabe von höchster Bichtigkeit ift, ber Sat: sive ad privatum sive ad publicum jus ea remissio pertinet. Bei einer o. n. n.

⁹⁴⁾ Bgl. z. B. Karlowa a. a. D. S. 74.

jur. publici t. c. braucht nämlich ber Nunciat selbst nur repromissio zu leisten, während bei ber o. n. n. jur. n. conserv. c. satisdatio erforderlich ist **6): wenn aber ein Procurator für den Nunciaten auftritt und Remission verlangt, so muß er nach l. 5. §. 19. cit. stets satisdatio leisten, auch dann, wenn jur. publici t. c. nunciirt worden ist. Der Unterschied zwischen dem Fall, wo der Nunciat selbst und wo sein Bertreter die Remission beantragt, besteht demnach nicht darin, daß überhaupt nur im letzten Fall cavirt werden müßte, sondern vielmehr darin, daß, während in beiden Fällen Caution zu leisten ist, vom Bertreter stets, vom Nunciaten selbst aber nur bei o. n. n. jur. n. cons. c., nicht auch bei o. n. n. jur. publ. t. c. eine durch Bürgschaft verstärkte Caution gesordert wird.

Nach l. 8. §. 2. h. t. (Paulus):

Si, cum possem te jure prohibere, nunciavero tibi o. n., non alias aedificandi jus habebis, quam si satisdederis

hat der Nunciat nur dann die formelle Baubefugnis, wenn er satisdatio leiftet. Da nun unzweifelhaft auch durch das Remissionsbecret diese Befugnis gegeben wird und das interd. demol. nicht blos wegen des nach der Cautionsleistung, sondern auch wegen des nach dem Remissionsbecret Gebauten versagt wird, diese Stelle aber doch ausdrücklich ausspricht, daß nur nach geleisteter satisdatio ungestört fortgebaut werden darf, so folgt

⁹⁵⁾ L. 8. §. 2. 3. h. t. S. im Folgenben.

⁹⁶⁾ Das ist hier die Bebeutung bes jus aedisicandi; bas materielle Baurecht hat der Nunciat der Cautions= leistung wegen natürlich nicht.

baraus mit Nothwendigkeit, daß auch beim Antrag auf Remission und vor Ertheilung berfelben bie Caution geleiftet werden muß. Rarlowa (S. 75.) will unsen Stelle fo verfteben, als mare gefagt, bag "falls ber o. n. n. wirklich ein jus prohib. ju Grund liege", mr bie satisdatio bie Möglichkeit verschaffe, vorläufig ungeftort weiter zu bauen. Da man aber, wie wir früher gefeben haben, jur Zeit ber Remiffionsertheilung noch gar nicht weiß, ob ber Nunciation wirklich ein jus prohib. zu Grunde liegt, fo weiß man auch nicht, ob nut bie satisdatio bie Möglichkeit bes vorläufigen Fortbauens giebt: bas vorläufige Fortbauendurfen muß boch gerabe unabhängig fein bon ber Frage nach ber Eriften; eines jus prohibendi. Offenbar ift Karlowa zu biefer Annahme durch die Worte "cum possem te jure prohibere" verleitet worden, die allerdings auf ben erften Blid für feine Unficht ju fprechen icheinen. Da aber bie ihnen untergelegte Bebeutung nach bem eben Bemerkten unmöglich ift, fo muß ihr Sinn nothwendig ein anderer fein. Diefer mahre Sinn ergiebt fich burch eine Bergleichung mit bem folgenben §. 3 .:

Quodsi nunciavero tibi, ne quid contra leges in loco publico facias, promittere debebis, quoniam de eo opere alieno jure contendo, non meo, et tanquam alieni juris petitor repromissione contentus esse debeo.

Danach ist im §. 2. von der o. n. n. jur. n. cons. c., im §. 3. im Gegensat dazu von der o. n. n. jur. publ. t. c. die Rede, und der Sinn der Worte "si cum possem te jure prohibere, nunciavero tibi o. n." ist infolge des mit quodsi hervorgehobenen Gegensates der: wenn ich dir auf Grund eines jus pro-

hib. nunciirt habe 37), bann haft bu die formelle Befugnif jum Weiterbauen nur bann, wenn bu satisdatio leiftest, während nach §. 3., wenn ich jur. publ. t. c. nunciirt habe, bu nur repromissio leisten mußt, weil ich in diesem Fall nicht wie bort meo, sonbern alieno jure contendo. Da also bei ber o. n. n. jur. n. conserv. c. lediglich die satisdatio die vorläufige Baubefugnig gewährt, fo tann bas gleichfalls biefe Befugnig gewährende Remissionebecret nur nach geleifteter satisdatio ertheilt werben; es batte fonft, ba in ber Ertheilung bes bedingten Remissionsbecrets eine Aufhebung des formellen Banns liegt, nicht gefagt merben fönnen: non alias jus aedificandi habebis quam si satisdederis, benn es hatte ja bann bas be= bingte Remiffionebecret ohne satisdatio biefelbe Befreiung bes Nunciaten jur Folge gehabt.

Daffelbe Argument bietet die l. 21. §. 1. h. t., nach welcher dem Nunciaten ein impune aedificare, d. h. ohne daß er das interd. demol. zu fürchten hat, pur möglich ist, wenn er satisdatio geleistet hat. Die Stelle lautet in Berbindung mit dem princip.:

Stipulatio de o. n. n. interponi solet, quoties vicinus dicit jus sibi esse prohibere vicinum o. n. invito se facere. (§. 1.) Si quis autem vult post o. n. nunciatum impune aedificare, offerre debet satis nunciatori: quod si fecerit utrique consultum est tam ei qui nunciavit, quoniam cautum habet de opere restituendo, quam ei cui nunciatum est, quia molitio ejus non impeditur: antequam enim caveat quicquid

⁹⁷⁾ Bgl. auch die Note bei Mommsen (meo ins.).

aedificaverit, interdicto restitutorio destruere compellitur.

Es ift nicht gang zweifellos, welches ber Beaenfat des princ. und des S. 1. ift. Man könnte in bem weiteren Begriff ber stipulatio gegenüber ber satisdatio erbliden wollen, aber bei ber Runciation wegen eines jus prohib. kommt eine andere als burch satisdatio verstärkte stipulatio gar nicht vor. auf bas impune aedificare, ben Ausschluß bes interd. demolitorium, barf ber Gegensat nicht gestellt werben, ba ja dies überhaupt die Wirkung ber giltig geleisteten Caution ift. Ebensowenig kann man annehmen, bag bas princ. von dem Fall der Rlaganstellung ohne vorberige o. n. n. fpreche, benn wenn auch bie bier ju leistende cautio judicatum solvi materiell mit ber gerichtlichen cautio ex o. n. n. identisch ift, fo konnte boch für die cautio judic. solvi nicht der Ausbruck cautio ex o. n. n. gebraucht werben, wenn gar feine o. n. n. ftattgefunden hatte. Aus bemfelben Grund, abgesehen von anderen Bebenten, tann man auch nicht annehmen, Tag im princ. von bem Fall die Rede fei wo noch nicht formell nunciirt und auch nicht geklagt, aber boch außergerichtlich bem Bauenden gegenüber ein jus prohib. in Anspruch genommen worben ift. muß vielmehr auch bas princ. von einem Fall ber stipulatio nach bereits erfolgter o. n. n. fprechen und ber Sinn tann nur ber fein: wenn ber Nunciant behauptet, jus sibi esse prohibere vicinum, o. n. invito se facere, bann pflegt die stipulatio de o. n. n. geleiftet ju merben. Das heißt: es besteht zwar die Berpflichtung bazu, wie auch bie Berpflichtung zur Beftellung ber cautio judic. solvi besteht, aber einen birecten

3mang giebt es nicht, bort wie hier tann bie Cantionsleiftung unterlaffen werben; wenn ber Nunciat jedoch in biefer Beife indefensus ift, bann treffen ihn bort wie hier gewiffe Rachtheile und beghalb pflegt die Caution geleiftet zu werben. Ueber ben mit unserer Frage in engem Zusammenhang stehenden Nachtheil im Fall ber verweigerten cautio judic. solvi werben wir später (Biff. 54.) noch ju fprechen haben, ber Nachtheil für ben Fall ber nicht geleisteten stipulatio de o. n. n. ift ber im S. 1. angegebene: ber burch bie vorausge= gangene o. n. n. gebundene Nunciat darf nun nicht impune aedificare, will er bauen, ohne sich bem interd. demol. auszuseten, bann offerre debet satis nunciatori. Also ohne Caution überhaupt teine Lösung bes formellen Banns und kein Ausschluß bes interd. demolitorium. Da wir aber wiffen, bag burch bas bedingte Remissionsbecret eine Aufhebung bes formellen Banns herbeigeführt wird und daß nach der Formel bes interd. demol. bieses Interdict bann nicht guftebt, wenn vel nunciatio remissa sit vel vice nunciationis remissae satisdatio de opere restituendo fuerit interposita, fo fann bas Remiffionsbecret nicht ohne vorgängige Cautionsleiftung ertheilt worden fein. Wenn man gerabe aus biefen Worten, aus ber alternativen Rennung ber remissio und satisdatio, ein Gegenargument gegen diese Ansicht hat ableiten wollen 98), so ift bas verfehlt: biefe Alternative erklärt fich einfach baraus, baß hier unter satisdatio bie außergerichtliche Cautionsleiftung verstanden ift 99).

⁹⁸⁾ Bgl. z. B. Karlowa S. 74. Stölzel S. 286.

⁹⁹⁾ Bgl. unten Biff. 56. bei Anm. 24.

In ben bisher erörterten Stellen, nach welchen bas interd. demol. nur nach vorgängiger Cantions-leistung ausgeschlossen ist, ist bemnach, wenn man sestehält, baß auch das Remissionsbecret seiner Fassung nach biesen Ausschluß zur Folge hat, mit voller Deutlickeit ausgesprochen, daß dem Remissionsbecret die Cautionsleistung vorausgehen muß. Zu demselben Resultat sührt infolge eines anderen Schlusses eine Reihe weiterer Stellen, in welchen Remission und Caution als in enger Berbindung stehend erwähnt werden und die Cautionsleistung als etwas selbswerständliches vorausgesest wird.

Die Hauptstelle in dieser Beziehung ist die 1. 7. §. 2. quod vi aut cl. (Ulpian):

Ait Julianus: qui ante remissionem nunciationis, contra quam prohibitus fuerit, opus fecerit, duobus interdictis tenebitur, uno, quod ex o. n. n. competit, altero, quod vi aut clam. Remissione autem facta intelligendus non erit vi aut clam facere, quamvis prohibeatur: licere enim debet aedificare ei, qui satisdederit, cum possessor hoc ipso constituatur—.

Der Jurist führt aus, daß das interd. quod vi aut clam nach der Remission einer o. n. n. nicht denkbar sei. Wenn der Nunciat, sagt er, ante remissionem nunciationis dem Berbot zuwiderhandelt, haftet er wie dem interd. demol. so auch dem interd. quod vi aut clam, nach der Remission aber ist das letztere nicht mehr möglich, denn ei qui satisdederit sieht die Baubesuguiß zu. Es wird also hier als ganz selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Remission insolge gesleistere Caution ertheilt ist. Deutlicher kann es kaum

gefagt werden, daß die Remission lediglich die Folge ber Caution ift. Man tann ber Beweistraft biefer Stelle nicht entgegenhalten wollen, es fei hier eben nur bon ber remissio in bem weitern Sinn als- Aufhebung bes Banns, nicht von bem pratorifchen Remissionsbecret bie Rebe, und bie Stelle fage nur, bag burch bie außerge= richtliche Caution diese Remission bewirkt werde, nicht auch, bag bas Remissionebecret von ber Cautioneleiftung abhängig fei: benn Julian spricht gang allgemein von bem Sandeln vor und nach ber Remission und lägt im erften Fall bas interd. demol. zu, während bies boch nicht blos infolge ber außergerichtlichen Caution, sondern auch infolge bes Remiffionsbecrets ausgeschloffen ift; und gerade das Argument gegen die Zulässigkeit des interd. quod vi aut clam nach ber Remission, werum es fich ja hier allein handelt, pagt durchaus nicht blos auf die aukergerichtliche Caution, sondern ebenso auch auf die Ertheilung bes Remissionsbecrets: auch nach biesem ift von vi und clam facere nicht mehr bie Rebc. Wenn also tropbem blos von satisdatio als bas interd. quod vi aut clam ausschließend gesprochen wird, so ift bamit unwiderleglich bewiesen, daß das Remissionsbecret nur in Berbinbung mit ber satisdatio vortommt.

Einen nicht weniger beutlichen Beleg giebt bie 1. 13. §. 1. h. t.:

Si dominus o. n. nunciaverit intra diem, quae stipulatione ex o. n. n. interposita comprehensa est, committitur stipulatio: si praeterita ea die dominus nunciaret, non committitur.

Es handelt sich hier um ben Berfall ber nach dem princ. vom Procurator des Nuncianten geleisteten cautio de rato. Diese Caution verfällt, wenn ber dominus innerhalb ber Zeit, für welche vom Unternehmer bie cautio ex o. n. n. bestellt worden ist, selbst wieder nunciirt, indem bann die Bedingung des Berfalls der cautio de rato, das Nichtratihabiren des dominus, eingetreten ist. Es ist hier, wie das princ. zeigt 100), zum Remissionsbecret gesommen und doch hat der Unternehmer Caution geleistet, und von dieser Cautionsleistung wird als von etwas ganz selbstwerständlichem gesprochen. Das wäre nicht möglich, wenn dieselbe nicht eben nothwendig immer hätte ersolgen müssen.

Gegen die Ansicht berjenigen, welche bas Remisfionsbecret ohne vorgängige Cautionsleistung ertheilt werben laffen, fpricht enblich noch bie Formel bes interd. demol. in ben Worten ,ante quam nunciatio missa fieret aut in ea causa esset ut remitti deberet und beren Erläuterung burch Ulpian. Das in ea causa esse ift nach ber Interpretation Ulpian's in §. 1. und 5. ber 1. 20. h. t. von ber Leiftung ber Caution fowie auch von der Richtannahme ber gehörig offerirten Caution au verfteben. Wie hatte, wenn bas Remissionsbecret sofort auf Antrag bes Runciaten ohne vorherige Caution ertheilt worden mare, gefagt werden tonnen: bie o. n. n. sei bann in ea causa ut remitti deberet, salls Caution geleistet worden sei? Auf der einen Seite soll Nunciat vor der Remission nicht bauen durfen, ohne fich eines facere contra edictum schuldig zu machen, auf ber anberen Seite foll bas in ea causa esse genugen, um bas interd. demol. auszuschließen: wenn nun nach jener Ansicht die Remission ohne Beiteres ftete ertheilt

¹⁰⁰⁾ Remissio in personam domini confertur. Bgl. oben Ziff. 51. bei Anm. 74.

wird ohne vorherige Cautionsleiftung, fo ift die Runciation stets in ea causa, ut remitti debeat! Zu biefer Confequenz wollen natürlich bie Gegner nicht tommen, fonbern fie beschränken bas in ea causa esse, wie Ulpian es thut, auf die Cautionsleiftung bezüglich auf bie Nichtannahme ber offerirten Caution. Das hat aber boch nur bann einen Sinn, wenn die Remissionsertheilung felbst von vorgängiger Cautionsleiftung abhängig war. Dann ift bie Bebeutung Mar: bie Remission muß bann ertheilt werben, wenn ber Nunciat gegenüber ber Berufung bes Nuncianten auf ein genügenbes jus prohib. die Caution leistet; bann fann man, wenn biefe Caution icon außergerichtlich geleistet ift, fagen ,nunciatio in ea causa est, ut remitti debeat', unb bas beißt: es liegt jest die Boraussetzung vor, unter ber auf jeben Fall vom Prator remittirt werben würbe, und barum bebarf es bann feines befonbern Remissionsantrags und Remissionsbecrets. Deghalb ift bie Caution wirklich vice und loco remissionis und die pratorische remissio nach geleisteter Caution non necessaria (1. un. §. 2. de remiss.).

54. b. Unter ben von Stölzel gegen die Nothwendigkeit der Cautionsleiftung geltend gemachten Gegengründen) findet sich (S. 288. Ziff. 5.) auch der: die Remission von vorgängiger Cautionsleistung abhängig machen heiße den Unternehmer zwingen, entweder Bürgen zu stellen oder seinerseits petitorisch zu klagen oder ein Jahr lang mit seinem Werk einzuhalten; es werde dann nirgends über das Recht des Nuncianten zur o. n. verhandelt als im petitorischen vom Unter-

¹⁾ Bgl barüber unten Biff. 56.

nehmer anhängig zu machenden Proceg, und es habe, ba ber Cautionsleistung teine praterische causae cognitio vorausgehe, jede beliebige noch fo ungerechtfertigte Nunciation ben Zwang zur Cautionsleistung ausgeübt: bas ware aber exorbitant. - Das diefer Ausführung entgegenstehende Bedenken aus ben bei ber cautio judicatum solvi - nach Stölzel felbft bem Borbild ber cautio ex o. n. n. - geltenben Grundfaten, bag namlich auch biefe von jedem noch fo ungerechtfertigt Berklagten in binglichen Proceffen geleiftet werben muß, fucht Stolzel burch die Behauptung ju befeitigen, daß in dem Auftreten vor Gericht icon eine gewiffe Garantie gegen chicanofe Angriffe liege, während eine solche bei ber außergerichtlichen o. n. n. gang fehle, und bag fich an bie Nichtleiftung geforderter cautio judic. solvi teineswegs die Folgen knüpften wie an die Richtleiftung geforderter cautio ex o. n. n. Bas ben ersten Grund anbetrifft, fo überfieht Stolzel, bag beim Remiffionsverfahren, in dem der Runciant unter Angabe feines jus prohib. das Berlangen auf Bestätigung ber Nunciation ausspricht, auch ein Auftreten vor Bericht ftattfindet, woran natürlich bas Borausgehen bes Privateinspruchs nichts andert2). Der zweite Grund aber ift barum nicht beweisend, weil die Pramiffe nicht mahr ift.

Es gilt vielmehr in biefer Beziehung so vollständig das Gegentheil von dem von Stölzel Behaupteten, d. h. es knüpfen sich so wesentlich dieselben Folgen an die Nichtleistung der cautio judic. solvi wie an die Nichtleistung der cautio ex o. n. n. oder umgekehrt, daß wir das in Bezug auf die cautio judic. solvi Geltende

²⁾ Bgl. auch Biff 55 bei Anm. 16.

als ein neues und hauptsächliches Argument für die Rothwendigkeit der Cantionsleistung vor Ertheilung des Remifsionsbecrets hervorheben muffen.

Bor allen Dingen hat Stölzel eine Stelle in unserm Titel übersehen, die, wenn er sie berücksichtigt und ihren wahren Sinn erkannt hätte, ihn wohl von dieser Behauptung abgehalten haben würde. Es ist dies die 1. 15. h. t.:

Si prius, quam aedificatum esset, ageretur jus vicino non esse aedes altius tollere nec res ab eo defenderetur, partes judicis non alias futuras fuisse ait, quam ut eum, cum quo ageretur, cavere juberet non prius se aedificaturum, quam ultro egisset jus sibi esse altius Idemque e contrario, si cum quis agere vellet jus sibi esse invito adversario altius tollere, eo non defendente similiter, inquit, officio judicis continebitur, ut cavere adversarium juberet nec o. n. se nunciaturum nec aedificanti vim facturum. Eaque ratione hactenus is, qui rem non defenderet, punietur, ut de jure suo probare necesse haberet: id enim esse petitoris partes sustinere. (Africanus lib. IX. Quaest.)

Die Stelle spricht von den Nachtheilen, welche den indefensus treffen. Einen wesentlichen Bestandtheil der Defension bildet die Leistung der gehörigen Satisdation. Dei jeder actio in rem und zwar nicht blos bei der rei vindicatio, sondern auch bei der actio negatoria und consessoria. mußte Beklagter die cautio judic.

³⁾ Bgl. Ruborff Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. IX. S. 25. ff. 35. 36.

⁴⁾ Bgl. Ruborff a. a. D. S. 33. ff. S. 23. 24.

solvi leiften: bei Berweigerung berfelben wurde er als indefensus, qui rem nolit defendere, qui se sponsione judiciove uti oportet non defendat, angeseben. Der erfte Theil der 1. 15. cit. erörtert nun den Fall, wo Jemand ohne vorherige o. n. n. die actio confessoria gegen benjenigen angestellt hat, der einer servitus altius non tollendi zuwider ein Gebäude errichten will. Wenn hier ber Beklagte indefensus ift, b. h. also bie cautio judic, solvi nicht leiftet, mas ift bie Folge? Der Beklagte barf ben beabsichtigten Ban nicht eber ausführen, als bis er ultro egit, jus sibi esse altius tollere. Danach ist also die Folge, welche die Berweigerung ber cautio judic. solvi herbeiführt, gang bie felbe, die Stolzel bei ber Ansicht, bag bas Remiffionsbecret nicht ohne vorgangige Caution ertheilt werbe, fo exorbitant findet: ber Beklagte ift gezwungen, entweber Burgen herbeizuschaffen ober feinerfeits petitorifc gu klagen ober mit feinem Ban einzuhalten und zwar letteres hier nicht blos ein Jahr lang, sonbern so lange bis er feinerfeits petitorisch klagt! Allerdings ift es nicht ein aus ber o. n. n. hervorgehendes Rechtsmittel, welches hier bem Rlager gegen ben Beklagten, wenn berfelbe feine Berpflichtung nicht zu bauen verlett, guftebt, weil eben keine o. n. n. vorausgegangen ift, aber boch ein Rechtsmittel, welches zu bemfelben Refultat führt und welches ebensowenig wie bas interd. demol. den Rachweis eines materiellen Rechts bes Rlagers gur Borausfetung hat.

Um dieses Rechtsmittel kennen zu lernen und zugleich aus der in l. 15. cit. erwähnten Folge der Berweigerung der cautio judic. solvi den weiteren Beweis zu sühren, daß die Leistung der cautio ex o. n. n. vor Ertheilung des Remissionsbecrets nicht nur nothwendig, sondern auch im höchsten Grad zweckmäßig ist, müssen wir auf die im Wesentlichen von Rudorff (Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. IX. S. 7. ff. und XI. 357. A. 26) festgestellten Grundsätze der translatio possessionis, wenigstens soweit sie für unsere Frage wichtig sind, etwas näher eingehen.

Wenn eine rei vindicatio ober petitio ususfructus ober hereditatis auf herausgabe bes Besites angestellt ift und Beklagter bie cautio judic. solvi leiftet, fo behalt er mahrend bes Broceffes ben Befig; verweigert er aber die Cautionsleistung, so gilt er als indefensus und die Folge davon ift die Translation des Besitzes auf ben Rlager, fo bag nunmehr ber frühere Beklagte, wenn er ben Besit wieder erlangen will, mit ber petitorifchen Rlage auftreten muß. Das Berfahren babei ift bas, bag ber Prator auf Antrag bes Rlagers einen Befehl an Beklagten erläßt: possessionem transferre jubeo, ber nach Berschiebenheit ber Fälle interdictum quem fundum, quem usumfructum, quam hereditatem heißt. Ift ber Beklagte diefem Translationsbezüglich Restitutionsbefehl gegenüber ungehorfam, fommt es zur gewöhnlichen actio ex interdicto. Translation besteht also hier in ber Uebertragung bes Befites ber körperlichen Sache auf ben Rläger. (Ru= borff IX. S. 24-33.)

Bei ber actio confessoria wegen negativer Präsbialservituten und bei ber actio negatoria gestaltet sich bie translatio possess. verschieden, je nachdem dem geletend gemachten Recht bereits zuwidergehandelt ist und beshalb auf Restitution geklagt wird, oder aber in einem früheren Zeitpunct blos die Berletzung für die Zukunft

verhindert werden foll. Bon bem erften Fall spricht insbesondere bie 1. 45. de damno inf. 39. 2.5): bie translatio possess. befteht bier barin, bag awar nicht, entsprechend ber Uebertragung bes forperlichen Befiges, bie possessio servitutis burch sofortiges Niederreißen bes Gebäudes hergestellt wird, aber doch darin, daß bies bann geschieht, wenn ber Beklagte nicht innerhalb einer ihm gesetten Frift Rlage erhebt. Bon bem zweiten Fall, ber Rlage vor bem Bau, fpricht ber oben erdeterte erste Theil der l. 15. h. t. - In l. 7. de aqua quotid. 43. 20.6) ist bon ber actio confessoria wegen positiver Realfervituten und von der act. negatoria gegenüber einer behaupteten positiven Realservitut bie Rebe: bei jener muß ber indefensus caviren, bag er ben früheren Rlager in ber Ausübung ber Servitut nicht hindern wolle, quamdiu de jure suo doceat, bei biefer muß er caviren, bag er bie Servitut nicht aus-

- 5) Scaev. lib. VII. Quaest. [a quo fundus petetur, si rem nolit (scil. defendere)]. Aedificatum habes: ago tibi jus non esse habere: non defendis. Ad me possessio transferenda est, non quidem ut protinus destruatur opus (iniquum enim est demolitionem protinus fieri), sed ut id fiat, nisi intra certum tempus egeris jus tibi esse, aedificatum habere.
- 6) Si de via itinere actu aquaeductu agatur, hujusmodi cautio praestanda est, quamdiu quis de jure suo doceat, non se impediturum agentem et aquam ducentem et iter facientem. Quodsi neget, jus esse adversario agendi aquamve ducendi, cavere sine praejudicio amittendae servitutis debebit, donec quaestio finietur, non se usurum.

üben wolle, donec quaestio finiatur'). Wie war nun bei diefen Rlagen, die ein Richtthundürfen des Beklagten

7) Ruborff a. a. D. XI. S. 357. A. 26. (auch Cut jag, cit. bei Ruborff a a. D. IX. 6 19. A. 1.) fast bas quamdiu quis de jure suo doceat in 1. 7. cit. so auf: "bis babin, wo er bie Freiheit seines Grunbftude erftritten haben wird", fo bag banach ber indefensus nunmehr als Rlager mahrend ber gangen Dauer bes jest von ihm erhobenen Processes ben früheren Rlager nicht hindern barf. Auf ben erften Blid, namentlich hingesehen auf l. 15. h. t. (cavere, non prius se aedificaturum quam ultro egisset jus sibi esse) und barauf, daß das de jure docere gewöhnlich nur bie Erhebung bes Broceffes bezeichnet, scheint die Annahme näher ju liegen, daß ber indefensus nur bis zu bem Augenblick ber Rlaganstellung ben frühern Rläger nicht hindern barf. Andererseits aber enthalten die Schlufworte ber 1. 7. cit. _cavere non se usurum, donec quaestio finiatura eine Bestätiaung für Ruborff's Auffaffung. Die Sache verhält fich fo. Offenbar muß ber frühere Rläger und jetige Beklagte, ba er bie gewöhnliche Stellung als Beklagter hat, seinerseits bie c. judic. solvi leisten : baburch erbalt er bann ben thatsaclichen Buftand aufrecht, gegen welchen bie Rlage bes jetigen Rlagers gerichtet ift, wonach er also die Handlung, wegen beren jest gegen ihn geklagt wird, vornehmen barf; ohne biefe c. judic. solvi murbe ber jetige Beflagte feinerfeits indefensus sein und wieder translatio possess, eintreten muffen Der frubere Bellagte und jetige Rlager bekommt also niemals infolge ber blogen Rlaganftellung bie Befugniß zu bem, megen beffen früher gegen ihn geflagt worben ift und zu beffen Geltenb= machung er jest flagt: leiftet ber jegige Beflagte bie c. jud. solvi, so fteht biefem bie factische Ausübung bes Rechts zu, welches ber frühere Beklagte mit ber

(also ein Hinderndürfen des Klägers), bezüglich ein Richthinderndürfen des Beklagten (also ein Thundürfen des Klägers) geltend machten, das Berfahren hinsichtlich der translatio possessionis? Wie in dem Fall, wo auf eine rei vindicatio oder ähnliche Klage hin der Beklagte die cautio judic. solvi verweigert, der Prätor den Befehl transferre possessionem judeo an Beklagten erläßt, so ertheilt er wohl auch hier bei Berweigerung der auf eine act. negatoria oder consessoria hin zu leistenden Caution einen ähnlichen Befehl: also in beiden Fällen ein Interdict.), und der

jett angestellten Rlage ibm bestreitet; leiftet bingegen ber jetige Beklagte bie c. jud. solvi nicht, so ift er eben indefensus und ber jetige Rläger erhalt infolge translatio possess. wieber bie Beklagtenrolle. Die an fich hierin liegenbe Gefahr einer Schraube ohne Ende wird baburch beseitigt, bag ber frühere Rlager, ber infolge bes non defendere bes Beklagten bie vortheilhafte Beklagtenrolle erhalten hat, nicht leicht burch non defendere seinerseits biese vortheilhafte Stellung fich wieder entziegen laffen wirb. - Danach ift aber bas quamdiu de jure suo doceat unb priusquam ultro egisset einerseits und bas donec quaestio finiatur andrerseits ganz ibentisch. Das erstere sagt: ber indefensus barf nicht hindern bezüglich bie betreffenbe positive Sanblung nicht vornehmen, fo lange er als fünftiger Rläger ben Proces führt: von einem docere de jure suo als Kläger ist aber eben nur bann bie Rebe, wenn ihm nicht infolge bes non defendere bes jetigen Bellagten biefe Berpflichtung abgenommen wirb, er ift nur Rlager, wenn biefer ca-Und keinen anderen Sinn hat bas donec quaestio finiatur, nămlich die quaestio, in der er nun wirklich bauernb bie Klägerrolle hat: bas aeschiebt aber eben nur bann, wenn ber jegige Beflagte cavirt. 8) Die Meinung Ruborff's hinsichtlich biefes Bunctes ift

Unterschied ist nur der, daß in jenem Fall das Interbict eine restitutorisches (bezüglich adipiscendae possessionis), in diesem hingegen ein prohibitorisches ist. Dort wurde eine positive einmalige Leistung, hier ein negatives dauerndes Berhalten besohlen. Kam in dem ersten Fall der Beklagte dem Besehl zu restituiren nicht nach, so wurde die gewöhnliche actio ex interdicto beim judex verhandelt, und mit diesem Proces war die Sache crledigt. Unterließ in dem letzten Fall der Beklagte nicht das, was der Prätor ihm zu unterlassen ausgelegt hatte, so stand dem Kläger wegen dieses kacere contra edictum gleichfalls die Klage aus dem

nicht recht flar. Wenn er in feiner Rechtsgefc. II. S. 243. bei A. 18. fagt, ber Prator erzwinge im lettern Fall bie Vertauschung ber Barteirollen nicht mittelft eines Interdicts, sondern einer Judicialftipulation, so ift bas, ba er babei auf seine Abh. in ber Btidr. f. gefch. Rechtswissenich. XI. S. 357. A. 26. verweift, wohl nicht genau ausgebrückt: benn an biefer Stelle sagt er, die 1. 7. cit. gebe auf ein bem interd. quem usumfructum analoges Interbict, vielleicht quam servitutem. Freilich fagt er an bemselben Ort unmittelbar vorher: ber Brator werbe ben Beklagten jest nicht gur befinitiven Anerkennung ber Freiheit nothigen, sonbern nur Caution verlangen, bag er fich ber Ausübung ber ftreitigen Servitut bis jur Enticheis bung ber nun von ihm anzustellenben act. confess. enthalten wolle; aber in berfelben Beitschr. IX. S. 36. hat er boch wieber ausgeführt, bag ber in 1. 15. h. t. genannte die Vertauschung ber Barteirollen besorgenbe judex nicht ber Prator, sonbern ber judex und zwar ber judex in bem Interbictenprocesse fei, welcher bei Ungehorfam bes Beflagten gegenüber bem auf Reftitution ber nicht vertheibigten Servitut ober Freiheit gerichteten Befehl bes Brators entstanden fei.

Interdict zu. Infofern find also bie beiben Falle gang gleich. Nun wird aber in ben Fällen ber letteren Art von einer bem nicht judicatum solvi cavirenden Beklagten aufzulegenden Caution gesprochen, des Inhalts, bag er bas bem Rlager gegenüber von ihm in Anfpruch aenommene Recht nicht ausüben bagl. bag er ben Rlager nicht an der Ausübung des von diesem klagend verfolgten Rechts hindern wolle, bis er feinerfeits flagend beghalb auftrete: alfo eine Caution, wodurch ber Bellagte gang baffelbe verspricht, wie bas, was ihm icon burch bas Interbict des Brators befohlen ift. Bozu biefe Caution)? Man fonnte baran benten, bag ber Brator badurch seinen Befehl habe verftarten und beffen Befolgung fichern wollen und beghalb bem Beklagten bie Leiftung biefer Caution aufgelegt habe. Dagegen fpricht - abgefehen bavon, bag bei einem folchen unbedingten pratorifchen Befehl zum Unterlaffen etwas abnliches

9) Daß zwischen ber c. judic. solvi und bieser Caution ein großer Unterschied ift, liegt auf ber Sand. Bei jener handelt es fich um Uebernahme ber aus bem Rechts: ftreit erwachsenben Berpflichtung jum defendere. Diefe Berpflichtung tann Beklagter von fich ablehnen, er wird jur Uebernahme bes Processes nicht gezwungen, also auch nicht zur Leiftung ber c. jud. solvi. Dann aber muß er eben unfere Caution leiften: ba er bem Rläger bas geltenb gemachte Recht nicht im Procesweg als Beklagter bestreiten will, barf er ihm auch nicht anbers als wieber im Procesweg entgegentreten, er foll nunmehr ben Kläger factisch in bem Zuftanb laffen, ben biefer bamals mit feiner Rlage als einen rechtlichen in Anspruch nahm, bis er fich eines Befferen besinnt und nunmehr selbst als Rläger auftritt. Darauf ift biese Caution gerichtet.

sonst nicht vorkommt — beutlich die 1. 15. h. t., nach welcher nicht der Prätor, sondern der judex es ist, der diese Caution auflegt ¹⁰). Hier wird nun der Unterschied zwischen den beiden oben unterschiedenen und im Uebrigen gleichen Fällen (interd. quem fundum und quam servit.) von Bedeutung: daß in dem ersteren Restitution anbesohlen und badurch eine mit einer einmaligen Leistung erfüllte Obligation begründet wird, während im

10) Daß ber in biefer Stelle genannte judex nicht ber Prator fein fann, hat Ruborff a. a. D. IX. S. 36. mit Recht gegen bie abweichenbe Anficht Bethmann= Hollmeg's ausgeführt. Die Ausbrücke partes judicis non alias futuras fuisse' unb ,similiter officio judicis continebitur' fönnen nur pom judex privatus verstanden werben, und für Annahme einer Interpolation liegt durchaus kein Anhalt vor, zumal wir gang bemselben Ausbruck in 1. 2. §. 18. ne qu. in loco p. 43. 8. begegnen. — Ebenso richtig ift bie gegen Cujag gerichtete Bemerkung Ruborff's, bag biefer judex nicht ber judex in ber Hauptsache, im confessorischen ober negatorischen Broces sein tann: benn wenn bei biefem ber Beklagte fich in jure nicht befenbirt, so tommt es gar nicht zu einem judicium in ber hauptsache, und wenn ber Beklagte in judicio contumax ift, so ift bas judicium ein desertum unb von einer Bertauschung ber bereits festgestellten Partei= rollen tann nicht mehr die Rebe fein. Der judex in unserer Stelle ift bemnach unzweifelhaft ber judex im Interbictenproceg, welcher entstand, wenn ber Beflagte bem Translationsbefehl bes Brators (bem Befehl ju unterlaffen) nicht gehorchte. - Aber Ruborff ertlart nicht, warum es in biefem Proces noch zur Auflage einer Caution und gerade biefer Caution tam, und boch ift bas eine wohl aufzuwerfende Frage.

letteren Fall bas Interdict ein prohibitorisches auf ein Unterlaffen gerichtetes ift und die baburch begründete Obligation nur burch fortbauerndes Richtthun erfüllt wird, alfo ein mehrfaches Zuwiderhandeln bagegen möglich ift. Für diefen letteren Fall hat aber unfere Cantion einen fehr guten Ginn. Bei einer Contravention gegen ben Translationsbefehl klagt ber Berechtigte mit ber actio ex prohibitorio interdicto und Beklagter wird condemnirt: hatte bas officium judicis bier nicht weiter gereicht als ben Beklagten in bie Sponfionefumme und bas Intereffe, bagl. bei impetrirter actio arbitraria nur in bas lettere zu verurtheilen, fo mare bamit tunftigen Störungen des Beklagten nicht vorgebeugt gemefen 11). Es mare bei neuer Störung ftets wieber bie Impetrirung eines neuen Interdicts nothwendig gewesen. Das gerabe wird unnöthig gemacht burch biefe Caution, burch welche Betlagter fich felbft gleich in judicio, nachbem er wegen ber einen Contravention belangt worben ift, verpflichten muß, fernere Störungen ju unterlaffen, so daß also im judicium jedesmal eine neue Obligation für Beklagten begründet wird 18).

- 11) Denn wegen wiederholter Störungen konnte man aus dem alten Interdict nicht wieder klagen, der pratorische Befehl reicht nur zu der einmaligen Klage hin. Die durch das prohibitorische Interdict erwachsene Berpflichtung dauert nicht etwa wie die aus dem Geset immerwährend, sondern ist durch die Klage ex interdicto consumirt. Bgl. Schmidt Interdictenvers. S. 279.
- 12) Auch in dem Fall kann diese Cautionsleistung vorkommen, wenn der Beklagte sich einer Contravention gegen den Befehl noch nicht schuldig gemacht und der Impetrant doch, weil er eine solche voraussieht und

prochen, wo ohne vor ausgegangene o. n. n. eine bingliche Klage angestellt und vom Beklagten die cautio judic. solvi nicht geleistet worden ist. Wie gestaltet sich das nun, wenn Kläger vorher nunciirt hatte? Für diesen Fall können von den disherigen Fällen und Stellen natürlich nur diejenigen in Betracht gezogen werden, in denen der Beklagte eine positive Thätigkeit vornehmen (nicht den Kläger hindern) will und in denen wegen eines opus novum nondum factum geklagt ist: also nur der erste Theil der l. 15. h. t. und außerdem noch die l. 7. de aqua quot., wenn man an Stelle der dort genannten Fälle solche sett, in denen eine o. n. n. rechtslich möglich ist.

Rehmen wir nun an, daß in diesen Fällen nicht sofort geklagt, sondern vorher nunciirt worden sei, was würde dann bei der Ansicht, daß das Remissionsdecret ohne vorherige satisdatio ertheilt werde, das Resultat sein? Der Prätor hätte dem Unternehmer durch das Remissionsbecret ohne Caution die formelle Erlaubniß zum Bauen gegeben, dis Runciant sein jus prohib. bewiesen hat. Dann hätte der Annciant mit der actio

fürchtet, die Alage aus dem Interdict angestellt hat: hier kann der judex den Beklagten nicht wegen kacere contra edictum verurtheilen, aber er legt ihm diese Caution auf. Einen solchen Fall enthält l. 2. §. 18. ne qu. in loco publ.: si tamen adhuc nullum opus kactum kuerit, officio judicis continetur, uti caveatur non fieri; auch die l. 15. h. t. sagt wenigstens nicht ausdrücklich, daß nach dem Erlaß des prätorischen Interdicts bereits eine Contravention vorgekommen war.

confessoria — bies zunächst einmal angenommen11) geflagt jus vicino non esse aedes altius tollere: in blefem Brocef muß ber Unternehmer als Bellagter bie cautio judic. solvi leiften, und leiftet er fie nicht, bem erfolgt Bertauschung ber Parteirollen in ber Beife, bag ber Prator bem Beklagten verbietet weiterzubauen, er sein jus aedificandi klagend ausführe. - Alfo erft würde der Brator durch das Remissionsbecret ohne Caution ben Bann aufheben und ihn lediglich für ben Fell bestehen lassen, wenn Runciant ein jus prohib. beweist; dann wenu Nunciant sein jus prohib. darthun will und Beklagter bie Caution nicht leiftet, nimmt ber Brator bie bem Beklagten eben erft ertheilte Befugnig jurud und verbietet ihm nun ju bauen, bis er fein jus aedificandi beweift, ein Berbot, welches boch in ber That nichts anderes ift als eine Biederherstellung bes unbedingten, ohne Rücksicht auf bas jus prohib. bes Runcianten wirkenden Banns ber o. n. n. Da demnach der Munciat trot der pratorischen Remission die formelle Befugnif zum Fortbauen nur durch Leiftung ber Caution fich erhalten kann, und ba bei ber Berweigerung biefer Caution burch ben Translationsbefehl gang berfelbe Buftand berbeigeführt worben ware, ber schon vorher infolge ber o. n. n. bestand - nämlich bas unbedingte Einhaltenmuffen ohne alle Rudficht auf das materielle Recht —: so war es doch offenbar viel fürzer und zwedmäßiger, die Ertheilung diefer formellen Baubefugniß durch das Remissionsdecret von der vorgängigen Cautionsleistung abhängig zu machen und für ben Fall ber Berweigerung berfelben bas burch bie o.

¹³⁾ Bgl. unten bei Anm. 20.

n. n. ausgesprochene Bauverbot unbedingt zu bestätigen 14), also die Remission nicht zu ertheilen 15). Wäre
das anders gewesen, hätte der Nunciat nicht im Remissionsversahren Caution leisten müssen, so würde man
dem durch einen Neuban Beeinträchtigten offenbar nur
rathen können, von dem "benesicium praetoris" nicht Gebrauch zu machen, sondern lieber gleich die petitorische Klage anzustellen, da er mit dieser jedenfalls entweder Caution oder Sistirung erlangt 16). —

- 14) Das ,nunciatio tenet' entspricht vollständig dem ,possessionem transferre judeo'.
- 15) So erhält auch ber Ausspruch in l. 7. §. 2. quod vi aut cl. "ber Unternehmer sei hoc ipso, nämlich burch satisdatio possessor 'constitutus" einen guten Sinn: seine Beklagtenrolle steht infolge ber Cautions-leistung im Remissionsversahren sest, von einem Wechsel ber Parteirollen ist nicht mehr die Rede, er barf nunmehr als possessor bauen, ohne sich einem Interdict auszusezen. S. oben Ziss. 33.
- 16) Da bie o. n. n. das Interesse bes Nuncianten bezwedt, so tann biefer offenbar nicht infolge ber o. n. n, schlechter gestellt sein als bei Anstellung ber petitorifchen Rlage, er muß vielmehr gegenüber ber letteren ein Blus bei der o. n. n. haben. Ware nun bie Remission auf Antrag bes Unternehmers ohne bie bei Anstellung ber petitorifden Rlage ju leiftenben Caution ertheilt worben, fo murbe bie o. n. n. ein Minus zu Ungunften bes Nuncianten enthalten. Bei ber Annahme hingegen, daß die Remission nicht ohne Caution ertheilt wirb, gewährt bie o. n. n. ben Bortheil, daß ber Nunciant burch biefelbe fich fofort in ben Buftanb verfest, ben er bei angeftellter Rlage unb nicht geleisteter Caution erreichen würde: und biefer

Der einzige gegen unfere Anficht etwa noch zu erhebende Einwand, bag hier im Remiffionsverfahren boch noch nicht die petitorische Rlage angestellt sei und barum auch die für den Fall der Rlaganstellung zu leiftende Caution noch nicht verlangt werben konne, wurde, felbft wenn er begründet mare, biefer Lage ber Sache gegenüber taum in's Gewicht fallen, er ift aber auch, wie bereits oben (Biff. 54. bei Anm. 2.) gegen Stolzel nachgewiesen worben, nicht begründet, indem der Munciant burch fein Auftreten im Remiffionsverfahren und burch fein auf ein jus prohib. geftüttes Gefuch um Aufrechterhaltung ber o. n. n. feine ernftliche Abficht, diefes Recht burchzuführen, nicht weniger zu erkennen giebt, als er bas bei ber Erbittung einer gewöhnlichen Rlagformel thut: ob er bann wirklich Klagen wird, weiß man mit Bestimmtheit im letteren Fall ebenfowenig wie in jenem.

Dafür, baß das aus den Grundsätzen der translatio possessionis als nothwendig und zweckmäßig Entwicklte in der That so gewesen ist, sinden wir eine Bestätigung in einem kurzen Ausspruch der 1. 35. §. 3. st. 1. 36. de procur. 3. 3.:

— Defendere videtur procurator et si in possessionem venire patiatur, cum quis damni infecti satis vel legatorum desideret, (l. 36.) Vel in operis novi nunciatione —.

Ruborff (a. a. D. IX. S. 49.) versteht bie Stelle von ber außergerichtlich zu leistenden cautio ex

Zustand wird aufrecht erhalten, also die o. n. n. nicht remittirt, wenn nicht eben diese Cautionsleistung erfolgt.

o. n. und muß fie fo verfteben, ba er bas Remiffionsbecret ohne Caution ertheilt werben läßt. Auffaffung ift aber aus einem zwiefachen Grund nicht haltbar. Einmal wird außergerichtliche cautio ex o. n. n. vom Nuncianten bem Unternehmer gegenüber nicht geforbert, außer etwa wenn es fich um damnum infectum i. e. S. handelt, und ba von biefem in bem erften Beispiel speciell die Rebe ift, fo tann mit ber o. n. n. nicht wieder die damni depell. causa, sondern mur die jur. n. conserv. c. geschehene gemeint sein. Sobann wird in biefer Stelle von einem defendere durch den Procurator gesprochen, defendere in diesem Sinn tann aber nicht die Bornahme einer außergerichtlichin Banblung bebeuten. Daber ift die Stelle nur von ber im Remissionsverfahren vom Procurator bes Unternehmers zu leistenden Caution zu verstehen und liefert somit einen neuen Beweis für die Rothwendigkeit ber Cautioneleiftung im Remissioneverfahren 17). -Bas beift aber nun bas: wenn ber Brocurator bes Unternehmers ben Runcianten in possessionem venire patitur? Die Boraussetzung bes pati in possess. venire ift in all ben genannten Beispielen bas Richtleisten der betreffenden Caution 18), und das venire in

¹⁷⁾ Daß ber desensor ber Procurator bes Unternehmers ist, obgleich er formell beim Remissionsantrag Impetrant ist, ergiebt sich burch die Vergleichung mit ben übrigen Beispielen, wie ja auch in 1. 5. §. 19. h. t. vom Procurator bes Unternehmers gesagt wird, daß er partes desensoris sustinet. Daß berselbe boch noch cautio de rato leisten muß (1. 36. cit. sine), ist ganz richtig, vgl. 1. 40. §. 2. eod.

18) Der Zweck ber o. n. n. jur. n. cons. c. ist nicht,

possess. wird verhütet burch die Leiftung der Caution. Falls also, wenn nunciirt worden ift, ber Procurator bes Unternehmers im Remiffionsverfahren feine Cantion leiftet, fo ift ebenfo wie bei ber Beigerung gegenüber ber Forberung ber cautio damni inf. und leg. bie Folge bas venire in possessionem, und baffelbe ift natürlich ber Rall, wenn ber dominus felbst biefe Coutionen nicht leistet. Nur ift bei ber o. n. n. das venire in possess. etwas anders gestaltet als beim Berlangen ber c. damni inf. und legatorum. In ben beiben letteren Fällen wird bem Rlager wirklich missio in possessionem, geschützt burch actio in factum und Interdict, gegeben, ba ber Rlager ben Befit noch nicht hat; hingegen ift dies nicht, wie Ruborff will, auch bei ber o. n. n. ber Fall: hier besindet sich ber Runciant infolge feiner - jebe Menberung bor ber Remiffions. ertheilung bei Strafe ber Restitution hindernden o. n. n. schon in bem burch interd. demol. geschützten Befit bes factifchen Buftanbs, ben er als einen rechtlichen beansprucht, und es wurde ihm biefer Befit nur bann entzogen werben, wenn ber Unternehmer die cautio ex o. n. n. leiftet und baburch bewirkt, bag ber Befit b. h. ber Besit ber Baubefugnig auf ihn übergeht. handelt fich also streng genommen bei ber Richtleiftung ber cautio ex o. n. n. nicht um ein venire in pos-

wie wenn quis damni infecti satis desideret vel legatorum, unmittelbar die Leistung der Caution, sondern die Sistirung: gerade die Zusammenstellung der o. n. n. mit dem Berlangen der c. d. inf. vel leg. zeigt also, daß es auch dort — und zwar, wie wir gesehen haben, vor Gericht — zur Cautionsleisstung kam.

sessionem, sondern um ein manere in possessione, indem ohne Leiftung ber Caution ber burch bas interd. demol. gefcutte Befit bes Runcianten nicht aufgeho= ben wird. Man fann bies aber immerhin - zumal hier, wo es mit ben anderen Fällen einer eigentlichen missio in possessionem zusammengestellt ist - auch ein venire in possess. pati nennen, ba ber Unternehmer es in ber Sand hat, burch Leiftung ber Caution bas im Befit Bleiben zu verhindern; ja man fann auch von einem eigentlichen in possess. venire insofern fprechen, als ber Nunciant infolge bes Nichtleiftens ber Caution von Seiten bes Unternehmers nun wirklich banernd in ben Befit tommt und ber Unternehmer jest inne halten muß, bis er fein jus aedificandi flagend geltend macht. — Es finbet bemnach auch biefer Stelle jufolge bei Richtleiftung ber Caution im Remissions= verfahren eine translatio possessionis in der Weisc ftatt, bag ber burch bie o. n. n. geschaffene Bustand ohne Rudficht auf bas materielle Recht bes Nuncianten aufrecht erhalten b. h. bag ohne Caution die Remission nicht ertheilt wird 19).

Bei biefer Argumentation aus ben Grundfaten, welche hinsichtlich ber translatio possess. bei verweiger-

19) Die citirte Stelle so zu verstehen, als sei ohne Caution burch Remissionsbecret ber Bann aufgehoben und bann vom Nuncianten die petitorische Klage angestellt und in diesem Proces die c. jud. solvi verweigert worden, ist, deshalb unmöglich, weil es sich dann gar nicht mehr um die o. n. n. und ihre Folgen, sondern um den petitorischen Proces gehandelt hätte, und dann würde natürlich das Beispiel vol in o. n. n. gar nicht passen.

ter cautio judic. solvi in einem Broces wegen eines binglichen Rechts gelten, find wir bavon ausgegangen, baf ber Nunciant nach ertheiltem Remissionsbecret mit ber petitorischen Rlage, act. confess. ober negatoria auftrete 30). Bei ber Darftellung des an die Ertheilung bes Remissionebecrets fich anschließenden Berfahrens (Riff. 57-59.) werden wir aber feben, daß bies nicht ber gewöhnliche Beg ift, in bem ber Nunciant die Exifteng ber Bebingung für die Aufrechterhaltung ber o. n. n., bes jus prohibendi, feststellen läßt, sondern bag er auf Grund des Remissionsbecrets mit einer actio ex interdicto flagt. Man könnte zweifeln, ob hierauf unsere obige Argumentation pagt, ob nämlich auch auf bie Rlage aus einem Interdict bin vom Beklagten die cautio judicatum solvi geleistet werden muß und folglich, ob hier überhaupt eine translatio possess. portommt. Das Erstere wird aber burch 1. 5. S. 20. und l. 7. h. t., wonach ber mit dem interd. ne vis fiat aedificanti Belangte judicatum solvi satisdare muß, außer Zweifel gestellt, und bas Lettere fann bei einem interdictum proprietatis causam continens, wie diefes Remissioneinterdict ift, teinem Bedenten unterliegen: benn ba bier bie Berpflichtung bes Beklagten zur Unterlassung des Baues (in eo nunc. teneat) von bem materiellen Berhinberungerecht bes Rlagers abhangig gemacht ift und ber Rlager bemnach bei ber Rlage aus bem Remissionsinterdict dieses Recht beweisen muß, wird durch die actio ex interdicto das Recht selbst in judicium beducirt, so bak bas Urtheil bes judex

²⁰⁾ Siehe oben bei Anm. 13.

res judicata für das Recht begründet 21). Es müffen daher auch im Uebrigen dieselben Grundsätze gelten, wie wenn statt aus dem Interdict aus dem Recht selbst geklagt würde: es müßte also auch hier der Beklagte cautio judic. solvi leisten und fände bei Berweigerung derselben translatio possess. statt.

Daß diese im Remissionsversahren zu leistende cautio ex o. n. n. keine andere ist als die cautio judicatum solvi, ist nach dem bisher Erörterten klar. Der besondere Name erklärt sich höchst natürlich. Inwiesern die außergerichtliche cautio ex o. n. n. einen anderen Character hat, werden wir später sehen.

Aus der Nothwendigkeit, daß der megen eines jus prohib. Belangte die cautio judic. solvi leisten muß, widrigenfalls translatio possess. flattfindet, erklärt sich die Nothwendigkeit, daß ber Nunciat die cautio ex o. n. n. im Remissionsverfahren leiften muß, widrigenfalls bie Remission nicht ertheilt wird. Und baraus wieder erklart sich, daß die Leistung ber außergerichtlichen cautio ex o. n. n. bie Stelle bes Remissionsantrags und Remissionsbecrets vertritt und als ein dem Unternehmer nügliches remedium, welches die vexatio ad praetorem veniendi beseitige, bezeichnet wird. Nur die Frage tonnte man noch aufwerfen: wie tommt es, bag, wennt boch im Remissionsversahren die cautio ex o. n. n. geleiftet werben muß, überhaupt noch Jemand ftatt außergerichtlich Caution zu leisten einen Remissionsantrag stellt und sich ber vexatio ad praetorem veniendi unter-

²¹⁾ Bgl. Schmibt Interdictenverf. S. 86 ff. und bie A. 10. Citt.

²²⁾ Bgl. unten Biff. 67.

zieht, ba er ja burch jene, ohne sich einem größeren Rachtheil auszuseten, benfelben Erfolg wie durch Erlangung bes Remissionsbecrets herbeiführen kann und ba Ulpian in 1. un. §. 2. de rem. ausbrücklich sagt: si satisdatum est, non est necessaria remissio? Es lagt sich aber wohl ein Grund benten, der ben Runciaten tropbem zur Stellung bes Remissionsantrags bewegen tann: er tann hoffen, bag fich bei ber Berhandlung in jure fofort die Unzuläffigkeit ber o. n. n. berausstellen und es baber gar nicht zu bem bebingten Remissionebecret tommen werbe, sondern bag nunciatio omni modo remittitur, welchen Falls er natürlich von ber Leiftung ber cautio ex o. n. n. frei ist, mabrend er sich boch andererseits nicht getraut, ben Ginfpruch unberücksichtigt zu laffen und ohne Remissionsantrag weiterzubauen. Richt unwahrscheinlich ift es übrigens auch, daß diefes remedium ber außergerichtlichen Cantioneleiftung erft fpater eingeführt worden ift, wahrend früher nur burch bas Remissionsbecret nach gerichtlicher Caution ber Bann aufgehoben werden tonnte, und bag barum Ulpian bie außergerichtliche Caution Abhilfe und nach ihrer Leiftung die pratorische Remission als nicht nothwendig ausbrücklich bezeichnet.

56. c. Gegenüber diesem Beweis der Rothwenbigkeit der Cautionsleistung im Remissionsversahren ist
es kaum nöthig, auf die von den Gegnern hiergegen geltend gemachten Gegengründe einzugehen. Um jedoch
das von uns gefundene Resultat nach allen Seiten hin
sicher zu stellen, sollen auch diese Gegengründe geprüft
und widerlegt werden. Da sich von den Reueren
Stölzel am lebhaftesten gegen diese Ansicht erklärt hat

und Baron (a. a. D. S. 484.) meint, daß ihre Unzichtigkeit von Stölzel unwiderleglich dargethan sei, so mögen die von ihm angeführten Gegengründe (S. 286. ff.) als Grundlage für die Widerlegung dienen.

Stölzel (S. 286. 3. 2.) fagt zunächst, es muffe, wenn die cautio ex o. n. n. die Boraussetung der Remiffion fei, fehr auffallen, daß bie 1. un. §. 2. de remiss., ftatt biefe Boraussetzung ju erwähnen, umgefehrt fage, nach geleifteter Caution fei bie Remission überfluffig, und bağ es nach l. 5. S. 17. h. t. bei geleisteter Caution fo angefehen werben folle, als fei remittirt, infolge beffen bann ber Runciat sich die Unbequemlichkeit des Angebens bes Prators erspare. In abnlicher Beife beruft fich Rarlowa (S. 74.) auf bie 1. un. §. 2. cit.: es hatte bann nicht gefagt werben können ,ceterum sive satisdatio interveniat sive non, remissio facta hoc tantum remittit, in quo non tenuit nunciatio.' - Bei biefer Argumentation wird übersehen, daß bas sive satisdatio interveniat sive non sich gar nicht auf die Cantionsleiftung im Remissionsverfahren, sonbern auf die außergerichtliche Caution bezieht. Wenn man annehmen wollte, bag gerichtliche Cautionsleiftung gemeint fei, fo wurbe bie Stelle fagen: "mag ber Nunciat bei feinem Remissionsantrag satisdatio leiften ober nicht, so wirb Die Remiffion ertheilt, foweit als nicht ber Runciant ein jus prohib. hat"; banach wurde es aber bem Runciaten gang frei fteben, ob er Caution leiften will ober nicht, und bann mare nicht einzusehen, mas benfelben überhaupt jum Caviren bewegen follte 28). Außerbem würde bann

²⁸⁾ Daß ber Nunciat ben Schutz burch bas interd. ne vis fiat aedificanti nicht blos im Fall ber außergericht-

auch bei nicht geleisteter Caution bas interd. demol. ausgeschloffen fein, und bas widerspricht den oben (Biff. 53.) erörterten Stellen, nach benen ber Runciat die formelle Baubefugnig nur nach geleisteter Caution Schon aus biefen Gründen tann sich bas sive satisdatio interveniat sive non blos auf die außergerichtliche Caution beziehen. Die Stelle fagt in Berbindung mit ben folgenben Worten ,plane si satisdatum est et exinde remissio facta est, non est necessaria remissio' vielmehr: mag eine Aufhebung bes Banns burch Dazwischenkunft einer satisdatio b. b. aukergerichtlich bewirkt worden sein, ober nicht b. h. mag infolge bes pratorischen Remissionsbecrets ohne vorherige außergerichtliche satisdatio bie o. n. n. remittirt fein, in beiben Fällen, auch im erften, ift bie Aufhebung boch immer nur eine materiell bebingte, in quo non tenuit nunciatio; felbstverftanblich aber (plane) ift im erften Fall, wenn außergerichtliche Caution geleiftet war und infolge bavon eine Aufhebung ber o. n. n. herbeigeführt ift, eine Remission burch ben Brator nicht nöthig, benn burch die außergerichtliche stipulatio wird sowohl für den Unternehmer wie für ben Nuncianten gang baffelbe Refultat erreicht wie burch bas Aussprechen bes bedingten Remifsionsbecrets: was ber Unternehmer bem Runcianten burch außergerichtliche Caution freiwillig versprochen bat -Restitution für ben Fall ber Existenz eines jus prohib. mit ber Wirtung, daß er jest formell bauberechtigt ift -, das legt ihm auch ber Prator burch bas Remissions-

lichen Cautionsleistung hat, werben wir im Folgenben sehen. becret nach vorgängiger Cautionsleiftung mit ber gleichen Birtung ber Aufhebung bes formellen Banns auf 24).

Ein weiterer wenn auch nicht recht ausgeführter Gegengrund Stolzel's liegt in bem, mas er S. 287. 3. 3. sagt: "Schmidt gicht das interd. ne vis fiat aedificanti auch nach erkannter Remission, mabrend nach den klaren Edictsworten lediglich die Caution8= leiftung beffen Borausfegung ift". Ebenfo fchreibt Rarlowa (G. 74. 75.) ber satisdatio weiter reichenbe Birtungen zu, als bem bedingten Remissionsbecret, mobei er freilich — was früher (Ziff. 51. Anm. 70. Biff. 53. bei Anm. 97.) als unrichtig nachgewiesen worben ift - bem lettern nicht einmal bie Wirtung bas interd. demol. auszuschließen einräumt, währenb Ruborff (a. a. D. S. 147.) mit bem Remiffionsbecret zwar ben Ausschluß bes interd. demol., nicht aber ben Schutz burch bas interd. ne vis f. aedif. verbunden fein läßt. - Gelbft wenn letteres mahr mare, wurde man baraus ein Argument höchstens gegen bie

24) Gerabe ber Sat ,plane si satisdatum est etc. 'zeigt klar, baß die Worte sive satisdatio interveniat sive non etc. sich nur auf die außergerichtliche Caution beziehen könznen. Die remissio in jenem Sat ist die prätorische Remission, die remissio in dem Sat sive satisd. interv. etc. kann also nicht auch die prätorische Remission sein, da diese prätorische Remission die der infolge der satisdatio eintretenden Remission überstüssig sein soll. Diese letztere Remission ist vielmehr die Remission im weitern Sinn, d. h. allgemein die Aushebung des Banns, und wenn diese im Gegensat zur prätorischen Remission durch satisdatio herbeigeführt wird, so muß die satisdatio nothwendig die außergerichtliche Caution sein.

Beweistraft berjenigen Stellen entnehmen können, nach welchen die Caution als mit ber Remission verbunden und zwar als etwas felbstverftanbliches erwähnt wird: man könnte nämlich ben Grund ber Berbindung ber Cautionsleiftung mit bem Remissionsantrag in bem Bunfd bes Runciaten, ben ihm ohne Cautionsleiftung nicht gustehenden Bortheil bes interd. ne vis fiat aedificanti ju erlangen, finden wollen. Es mare aber boch bann gewiß irgendwie hervorgehoben, bag eber bies ber Grund fei, weghalb es zur Cautionsleiftung tomme, mahrend in ben Quellen ohne jede weitere Bemerkung Remission ftets als mit ber Caution verbunden ermähnt wird: gerade Ulpian in 1. 5. §. 17. h. t., wo er die Bortheilhaftigteit ber Cautionsleiftung gegenüber bem Remiffionsantrag bervorhebt, würde bann gewiß als einen Borgug ber erstern nicht blos bas Ersparen ber vexatio ad praetorem veniendi, sondern auch ben Schut burch biefes Interdict genannt haben. Bor Allem aber: es ware boch im höchsten Grad auffallend, wenn mit bem pratorischen Decret, welches bem Nunciaten die formelle Baubefugniß giebt, nicht auch ein positiver Schut verbunden mare. Sollte ber Prator es gulaffen tonnen, daß ber Nunciant ohne alle Rücksicht auf das Remifsionsbecret ben Nunciaten fortwährend factisch noch binbert, ohne bag biefer einen Schut bagegen hat? Warum foll ber Cavirende cher geschütt werden als ber bie Remiffion burch ben Brator Erlangenbe? Die Gegner haben darauf nur die Antwort: burch die Caution ist ber Nunciant mehr sichergestellt. Aber fiel für ben Brator bie Nichtachtung feines Befehls nicht mehr in's Gewicht, und ift nicht in 1. 20. §. 10. h. t. auch auf bas decus urbium Bezug genommen? Und warum

wird bann in l. 21. §. 1. h. t. auch ber blofe Ausschluß des interd. demol. dadurch motivirt, daß durch bie Cantion consultum est ei, qui nunciavit, quoniam cautum habet de opere restituendo? Begenüber berjenigen Ansicht, welche bas Remissionsbecret ohne vorberige Cautionsleiftung ertheilt werden läßt, konnte man allerdings - trot aller biefer Gründe - bas von Stölzel geltend gemachte Argument gegen die Buftanbigteit bes interd. ne fis f. aedif. bei ertheiltem Remiffionsbecret einwenden, daß nämlich nach ben flaren Ebictsworten in 1. 20. S. 9. h. t. biefes Interdict nur bemjenigen aufteht, ber satisdatio geleistet bat; unfere Ansicht aber, wonach Remission nicht ohne Caution portommt, tann biefes Argument nicht treffen: wenn ber Remissionssucher immer Caution leiften muß, fo hat er auch immer bas Interdict. — Nur einen Ginmand könnte man biergegen erheben, bei beffen Burudweifung fich gugleich eine gewiffe Beschräntung bes eben Befagten ergeben wird, eine Beschräntung babin nämlich, daß nicht bei jeber Caution, sonbern nur bei satisdatio bezüglich nur in dem Fall einer folden o. n. n., bei welcher bie Ertheilung des Remissionebecrets von vorheriger satisdatio abhangig ift, bas Interdict aufteht. Diefer Ginwand fonnte erhoben werben aus ber Formel unferes Interdicte in 1. 20. §. 9. h. t.:

,quem in locum nunciatum est, ne quid o. n. fieret, qua de re agitur, si de ea re satisdatum est, quod ejus cautum est, aut per te stet, quominus satisdetur: quominus illi in eo loco opus facere liceat, vim fieri veto'.

Warum hebt, tonnte man fagen, ber Prator bier bie Boraussetzung ber Remission, bie Cautionsleiftung,

und nicht vielmehr die Remission selbst als Erforderniß für das Interdict hervor, wenn er gerade zur Aufrechterhaltung feines Befehls biefen Schut geben foll? Barum fagt er bann ftatt ,si de ea re satisdatum est' nicht lieber: si nunciatio missa est? Es hat dies jedoch auch bei ber Annahme, daß das Remissionsbecret nur nach geleisteter Caution ertheilt werbe, feinen guten Grund. Die Fassung ,si nunciatio missa est' ware zu weit gewesen, da nicht jede Remission das Interdict im Gefolge hat, namlich - gang abgefeben von ben Fällen, wo nunciatio omni modo remittitur — nicht die Remission bei ber o. n. n. jur. publici t. c., und bies, wie fich aus bem §. 13. ber 1. 20. ergiebt, begbalb, weil permittendum non fuit in publico aedificare, priusquam appareat quo jure quis aedificet. Bei der o. n. n. jur. nostri conserv. c. mußte satisdatio geleistet werben, bei ber jur. publ. t. c. nur repromissio: ftatt nun ju fagen, bas Interbict ftebe bann zu, wenn jur. n. conserv. c. nunciirt und barauf bas bedingte Remissionsbecret gegeben sei, wurde dies fürzer und prägnanter ausgebrückt burch bas, was sofort bie o. n. n. jur. n. conserv. c. im Gegensat ju ber jur. publici t. c. kenntlich machte: bas Interdict fteht ju, wenn satisdatio geleiftet ift. Der Gegenfat ift alfo nicht ber zwischen Cautionsleiftung und Remission ohne Caution, sonbern von satisdatio und repromissio be= züglich von Remission bei o. n. n. jur. n. cons. c. und jur. publ. t. causa 16). — Die oben angebeutete Be-

²⁵⁾ Daß burch satisdatio und repromissio diese beiben Arten ber o. n. n. bezeichnet werden sollen, ergiebt sich beutlich aus dem §. 12. und 13.: wenn satisdatio

schränkung des Sates, daß, weil vor Ertheilung eines jeden bedingten Remissionsbecrets Caution geleistet wers den muß, bei jeder solchen Remission auch dieses Interdict zustehe, besteht demnach darin, daß nur bei der o. n. n. jur. n. cons. c., die sich durch die satisdatio kennzeichnet, nicht aber bei der o. n. n. jur. publ. t. c., wobei nur repromissio vorkommt, das Interdict gegeben wird. Der Grund dieser Verschiedenheit ist jedoch nicht der, daß dort satisdatio, hier repromissio geleistet wird, sondern vielmehr, weil in publico aedisicare, priusquam appareat quo jure quis aedisicet, nicht gestattet ist, und erst weil das so ist, deßhalb genügt hier schon die blose repromissio. Wäre es anders und läge — wosür man sich auf den §. 11. beruft 27) — der eigent-

geleistet ift, sieht bas Interdict zu, wenn blos repromittirt ist, nicht, denn in publico darf man nicht bauen, so lange bas Recht bazu nicht sessseheit. — Dabei mag bemerkt werden, daß es wohl richtiger ist, den Ansangssatz des §. 13. mit zum §. 12. zu ziehen und den §. 13. mit den Worten proinde si ansangen zu lassen. Der gleichen Ansicht ist Sintenis im beutschen corpus juris. Bgl. auch Stölzel S. 113. A.*

- 26) Bgl. auch unten Biff. 60. bei Anm. 57.
- 27) Die Bemerkung in §. 11: nec quicquam interest, jure quis aedificet an non jure aedificet, cum sit securus is qui o. n. nunciavit, posteaquam ei cautum est, ift, wenn man den §. 13. damit vergleicht, offenbar auch von Ulpian nicht als der eigentliche Grund gemeint, sondern enthält nur eine Colorirung. Man könnte nämlich sagen wollen: wie kann der Runciat durch ein Rechtsmittel im Bauen geschützt werden, da doch sein jus aedificandi noch gar nicht sessketelt? Aber barauf, ob er mit Recht oder Unrecht baut,

liche Grund für die Zuständigkeit des Interdicts in der materiellen Sicherheit des Nuncianten, so dürfte im §. 13. nicht als Grund der Unzulässigkeit desselben angeführt sein: neque permittendum fuit in publico aedisicare, sondern vielmehr der: weil der Nunciant durch repromissio nicht so sichergestellt ist wie durch satisdatio. Auch würde aus der entgegengesetzten Annahme nothwendig folgen, daß, wenn etwa der in publico Bauende dem jur. publ. t. c. Nunciirenden statt der repromissio freiwillig satisdatio leisten wollte, ihm das durch das interd. ne vis siat aedis. geschützte Recht zum vorläusigen Fortbauen zustehen müßte, was eben wegen des im §. 13. angegebenen Grundes entschieden unrichtig ist.

Wenn Stölzel (S. 297. 3. 4.) ferner ein Gegenargument aus l. 5. §. 19. und l. 13. §. 2. h. t. ableiten will, so ist bas aus ber ersten Stelle entnommene — es hätte bann nicht hervorgehoben zu werben gebraucht, baß ber Bertreter bes Nunciaten bie stipulatio de o. n. n. zu leisten habe, wenn überhaupt die Remission nur nach erfolgter Caution ertheilt werde — bereits früher wiberlegt worden 28). Was die l. 13.

kommt es, sagt Ulpian, hier gar nicht an, ber Runciant ist ja auch burch die Cautionsleistung sicher gestellt. Richt barauf liegt das Gewicht, daß der Runciant eine materielle Sicherheit durch Bürgen hat,
sondern barauf, daß infolge der außergerichtlichen Stipulation für den Fall des materiellen Unrechts des
Unternehmers der Nunciant Restitution verlangen kann,
daß also die Baubefugniß nur eine provisorische und
die Frage nach dem materiellen Recht damit nicht abgeschnitten ist.

28) Bgl. oben Biff. 53. bei Anm. 94.

S. 2. cit. anbelangt, fo meint Stolzel, fie ftebe unferer Anficht beghalb entgegen, weil bei ihr ber Ausspruch Julians - wonach ber Prator bafür forgen foll, bag tein falsus procurator für ben Runcianten im Remisfionsverfahren handle - unertlärlich fei: wenn nämlich bie Remission nur nach Cautioneleiftung zu erkennen ftebe, fei ber dominus, indem bem Procurator auf beffen Namen ftipulirt werbe, in jedem Falle gefichert, moge ber Brocurator ein falsus ober verus fein. Dieses Argument ware jedoch nur bann richtig, wenn ber Remiffionssucher ohne Beiteres fofort bei feinem Antrag bie Caution leiften mußte. Das ift aber nicht ber Fall. Wir haben früher (Ziff. 52.) gefehen, daß der Nunciant und ebenso natürlich sein Bertreter ben Grund ber Runciation im Remissionsverfahren angeben muß und bag, wenn ein ungenügender Grund 3. B. eine servitus viae angeführt wird, nunciatio omni modo remittitur. welchenfalls von einer Cautioneleiftung natürlich nicht die Rede ist. Wie leicht konnte ba aber ein falsus procurator, vielleicht gerabe im Ginverftandnig mit bem Unternehmer und von ihm zu dieser Rolle bestimmt, einen falfchen und ungenügenden Grund angeben. biefe Befahr mußte ber Nunciant geschütt merben und barum sollte ber Prator id agere, ne falsus procurator absenti noceat, benn bas blose Leisten ber cautio de rato an ben Unternehmer nütte natürlich bem Runcianten nichts.

Der lette Grund Stölzel's (S. 288. 3. 5.) ist bereits oben 20) widerlegt worden.

²⁹⁾ S. oben Biff. 54.

- 57. C. Belches ift endlich bas ist die lette ber oben (Ziff. 49.) aufgeworfenen Fragen bas an bas Remissionsbecret sich anschließenbe Bersahren, m. a. W. wie macht Nunciant die in diesem Decret ausgesprochene bedingte Auferechterhaltung ber o. n. n. geltenb?
- 1) Unter ben Anhängern ber Ansicht, baß im Remissionsverfahren nicht über bas jus prohibendi entschieben werde 30), sind in Bezug auf bas an das Remissionsdecret sich anschließende weitere Verfahren zwei Meinungen vertreten.
- a. Nach ber einen klagt ber Nunciant nach bem Remissionsbecret mit der gewöhnlichen petitorischen Klage wegen seines jus prohibendi, also mit der actio negatoria oder confessoria. Dabei wäre an sich eine zweisache Auffassung möglich, von denen aber in Wirklichkeit nur die eine Bertreter in der Literatur gesunden hat.
- Nach Schmidt (VIII. S. 50.) und Ruborff (IV. S. 148. ff.) bleibt dem Nuncianten, wenn er sein Hinderungsrecht anerkannt und realisirt wissen will, als letztes und einziges Mittel die Klage aus seinem Recht, welche ihm in jedem Fall der Aushebung der o. n. n. noch zustehe (l. 19. h. t.); zur Erhebung dieser Klage zwinge ihn die Nothwendigkeit, entweder den Bau gesten zu lassen oder mit der Klage aus dem Recht hervorzutreten.
 - 30) Ratürlich können biejenigen, welche im Remissionsversfahren selbst die Entscheidung über das jus prohibendi treffen lassen, ein Versahren nach dem Remissionsbecret nicht annehmen.

Diefer Ansicht zufolge ware burch bas Remissionsbecret jebe Spur ber alten o. n. n. verwischt. Der Brator hatte nur ausgesprochen: ber Nunciat fann jest fortbauen, ohne fich bem interd. demol. auszufeten, aber bem Runcianten bleiben seine actiones legitimae vorbehalten. Batte es bagu mohl eines besondern Ausfpruche bes Bratore bedurft? Dag mit bem Begfall bes ohne Rudficht auf ein jus prohib. zustehenden interd. demol. nicht auch die Klage aus dem jus prohib. genommen war, bas verstand sich boch von felbst, es ware teinem Beflagten in ben Ginn gefommen, gegenüber einer actio confessoria ober negatoria sich auf bie Aufhebung ber o. n. n. ju berufen. Der Brator würde bann einfach gefagt haben: nunciationem missam Selbst angenommen aber, ber Brator habe eine berartige Warnung an ben Nunciaten ergeben laffen, warum hatte er bas bann nicht auch in bem Fall gethan, wo die Runciation wegen eines formellen Fehlers omni modo remittitur, ba both bann bie actiones legitimae nicht weniger integrae manent? Und warum hatte er bas, wie wenn es bie Bauptfache mare, an bie Spite feines Decrets ftellen follen? Und vor Allem: mas follte bann mit bem in eo nunciatio teneat' gemeint fein? Das heißt doch nicht, daß die actiones legitimae fortbauern, sondern bag ber alte Bann ber Runciation als fortbauernd betrachtet werbe, wenn ein jus prohib. exiftire. Das ware aber unerklärlich, ber Ausspruch ,in eo nunciatio teneat' wurde gang bebeutungelos fein, wenn nur die petitorische Rlage bliebe und jede Beziehung auf bie alte o. n. n. wegfiele 81).

³¹⁾ Speciell gegenüber ber Anficht von Ruborff, ber bie

b. Um biefes offenbar unrichtige Resultat ju vermeiden und dem Ausspruch des Brators zu seinem Recht au verhelfen, tonnte man gur Aufrechterhaltung ber Anficht, es muffe petitorifch geklagt werben, bie Sache fic fo benten wollen: der Runciant klagt nach Ertheilung bes Remissionsbecrets mit ber actio confess. ober negatoria im gewöhnlichen petitorischen Proceg, und wem in biefem fein jus prohib, festgestellt ift, bann klagt er auf Grund des für biefen Fall im Remissionsbecret ausgesprochenen tenere ber o. n. n. mit dem interd. demolitorium. — Es ware bas aber eine Berschlimm: Auf ber einen Seite würde man baburch allerdings bem tenere ber o. n. n. gerecht werben, auf ber anberen aber zu einem Resultat gelangen, welches bie au Gunften bes Nuncianten ausgesprochene Aufrechterhaltung ber o. n. n. zu nichts weniger als einem Bortheil für benfelben machen würde. Bir hatten baun eine boppelte Rlaganstellung und boch wurde ber Run-

Remission ohne Caution ertheilt werden läßt, muß man fragen: welchen Bortheil bringt die o. n. n. dem Nuncianten, wenn sosort auf den Remissionsantrag hin jede Spur derselben vertilgt wird und der Nunsciant nur petitorisch klagen kann? Es wäre doch offendar vortheilhafter für ihn gewesen, wenn er statt zu nunciiren und dann nach Remission der o. n. n. erst zu klagen sosort petitorisch geklagt hätte, indem auf diese Klage hin der Unternehmer jedenfalls ohne vorherige cautio judic. solvi nicht dauen dürste, oder wenn er wenigstens nach erhobenem Einspruch, ohne auf den Remissionsantrag des Gegners zu warten, sosort die vetitorische Klage angestellt bätte.

ciant mit ber zweiten Klage nicht mehr erreichen als er mit ber ersten schon erreicht hat 22).

Beibe Ansichten, die gleichmäßig von der Geltendsmachung des jus prohib. im gewöhnlichen petitorischen Proceß ausgehen, sind demnach nicht haltbar. Abgesehen von den gegen jede derfelben im Einzelnen sprechenden Gründen steht dem gemeinsamen Ausgangspunct beider eine Stelle unseres Titels entgegen. Es ist dies die nach dieser Richtung bisher nicht gewürdigte 1. 7. pr. h. t.:

Et si satisdationem non dabit, summovendus erit ab executione operis novi, et actiones, quas domini nomine intendit, debent ei denegari.

32) Auf die petitorische Rlage würde ber judex ben Beflagten, falls er nicht ben bem flagerischen Recht ent= fprechenden Buftanb freiwillig wieberherftellt, auf quanti res est conbemniren: etwas anderes fann auch ber judex im bemolitorischen Broceft nicht ausfprechen, und eine nochmalige Verurtheilung bes Beflagten auf baffelbe ift natürlich nicht bentbar. Wenn man aber annehmen wollte, ber Nunciant verfolge feinen Sieg im petitorifden Broceg nicht, fonbern stelle auf Grund des Ausspruchs ,in eo nunc. teneat bas interd. demol. an, so wurde bamit ber Uebelftand für ihn perbunden sein, bag, mahrend er im petitorischen Proces ohne Rudficht auf bie formelle Biltigfeit ber früheren o. n. n. gefiegt bat, jum Sieg im Demolitorium ber Beweis ber formellen Giltigfeit ber o. n. n. erforberlich mare, und bamit möglicherweise ber im Betitorium icon errungene Sieg wieber fraglich gemacht werben tonnte, ohne daß er boch für biefe Gefahr irgend einen Gewinn in Aussicht bätte.

Die Stelle fpricht von der Folge, welche eintritt, wenn ber mit bem interd. ne vis fiat aedific. belangte Brocurator bee Nuncianten — und bas Gleiche gilt vom Runcianten felbst - bie nach 1. 5. S. ult. eod. von ihm zu leiftende cautio judic. solvi nicht leiftet. Die Folge ift: summovendus est ab executione operis novi s) et actiones — debent denegari. Folglich wird ihm, wenn er die Caution leistet, die executio o. n. ni und bie actio gestattet. Bas beißt aber bier bie executio o. n. n. und welches ift die actio? Es fann bamit nicht wie in 1. 19. h. t. das interd. demol. gemeint fein, ba ber bas interd. ne vis fiat aedific. Auftellenbe bie cautio ex o. n. n. geleistet haben muß und bamit jenes Interbict ausgeschloffen ift. Ebenso wenig fam aber das Denegiren der executio o. n. n. und der actio fagen follen, daß bem die c. judic. solvi verweigernden Nuncianten die petitorische actio confessoria ober negatoria nicht mehr zustehe, folglich fann die bem Nuncianten bei Leiftung ber Caution gestattete executio o. n. n. und actio nicht die Erhebung des petitorischen Proceffes bedeuten. Es ergiebt fich dies mit Rothwendigkeit aus folgender Ermägung. Das summoveri

33) Executio operis novi steht hier wie in 1. 19. h. t. sür exec. operis novi nunciationis. Ganz misverstanden ist dieser Ausdruck von Biederhold (a. a. D. S. 14.): er versteht darunter die Aussührung des Bauwerks. Daß davon in unserer Stelle, wo dem Runcianten bzgl. dessen Procurator — der ja das Bauwerk nicht aussühren, sondern hindern will — die exec. operis novi denegtrt wird, nicht die Rede sein kann, ist klar. Bgl. auch Rudorff a. a. D. S. 149. Stölzel S. 201.

ab executione o. n. n. und die denegatio actionum ist die Gestalt, welche hier die translatio possessionis annimmt. Bahrend bann, wenn bei Anstellung einer petitorifchen Rlage auf Nichthinbernburfen ber Beklagte bie cautio judic. solvi nicht leiftet, berfelbe infolge ber translatio possess. jur Rlägerrolle gebrängt wird und bemnach mit ber Pflicht auch bas Recht zur Anstellung ber petitorischen Rlage hat, foll bas hier, wo ber Unternehmer gegen den Nuncianten auf Nichthindernbürfen mit dem interd. ne vis fiat aedific. flagt, anbers fein? Wie erklart fich bas? Die hier ebenfo wie im Fall einer petitorischen Rlage benkbare und nothwendige translatio possess. 34) tann in biefem Fall nicht barin bestehen, dag ber nunciator indefensus nun bas bem interd. ne vis f. aedif. entgegengefeste Rechtsmittel austellen muß 25). Denn wenn ber Nunciat infolge des für ihn formell unbedingt wirkenden Remiffionebecrete bagi. infolge ber geleifteten cautio ex o. n. n. mit bem interd, ne vis f. aedif. auf Unterlaffung ber Störung flagen fann, fo murbe bas biefem entgegengesette Rechtsmittel barin besteben, bak ber Runciant aus bem bie o. n. n. bedingt bestätigenden Re-

- 34) Ruborff (a. a. D. IX. S. 19 ff. 47 ff.) erwähnt bie transl. possess. nur bei binglichen Klagen und in Fällen, wo eine außergerichtliche Stipulation gefordert wird. Unsere Stelle zeigt aber einen neuen wenn auch etwas anders gearteten Anwendungsfall der transl. possessionis.
- 35) Wie das bei der petitorischen Klage der Fall ist: statt der act. negatoria des früheren Klägers muß jest die act. consess. vom früheren Beklagten angestellt werden, und umgekehrt.

miffionsbecret bezüglich aus ber bedingten Stipulation auf Sinbernbürfen Magen konnte. Damit ware aber in Bahrheit tein Nachtheil für ben nunciator indefensus verbunden, benn biefe burch fein jus prohib. ju begründende Rlage mußte er auch bann anstellen, wenn er fich gar teiner Störung bes formell bauberechtigten Unternehmers schuldig gemacht hatte, und auch bann, wenn er mit bem interd. ne vis f. aedific. belangt bie cautio judic. solvi nicht leiftet. Der Rachtheil ber verweigerten c. jud. solvi (in l. 7. pr. cit.) kann also nicht barin bestehen, bag er gur Rlagerrolle, bie er vorber ichon hat, gebrangt wird: wenn ihn überhaupt ein Nachtheil treffen foll, so muß es ber fein, bag er fich nun auf bas Remissionsbecret und bie barin enthaltene Bestätigung ber o. n. n. nicht ftupen barf. Auf ber anderen Seite tann ihm biefe Berweigerung ber c. jud. solvi gegenüber bem interd. ne vis fiat aedif, nicht bas Recht entziehen, mit ber gewöhnlichen petitowegen seines jus prohib. zu kagen, rifden Rlage benn biefer Nachtheil trifft ihn nicht einmal bann, wenn er gegenüber einer petitorischen Rlage bes Unternehmers indefensus war, auch fagt ja l. 19. h. t. ausbrücklich, bag, wenn die executio operis novi benegirt fei, die actiones legitimae immer noch zusteben. Daraus folgt aber mit absoluter Nothwendigkeit, daß bas summoveri ab executione o. n. n. unb denegari actiones in l. 7. pr. cit. nicht in ber denegatio ber actiones legitima besteht, und baraus folgt wieber ebenfo nothwendig, daß die executio o. n. n., die nach dem Remiffionsbecret stattfindet, nicht in ber Anstellung biefer actio legitima, ber petitorifchen Rlage, bestehen tann. Der Weg, auf welchem ber Nunciant die im Remissionsbecret

ausgesprochene bedingte Aufrechterhaltung ber o. n. n. geltend macht, muß offenbar ein anderer sein.

b. Damit kommen wir auf die zweite ber oben berührten Meinungen. Nach dieser ist — wenn auch nicht aus den eben entwickelten Gründen — das vom Runcianten nach dem Remissionsbecret zu erhebende Rechtsmittel ein anderes als die petitorische Klage.

Diefes andere Rechtsmittel foll nach ber Anficht von Rarlowa (S. 68. 69.) und Baron (S. 523.) bas interd. demolitorium fein, in welchem ber Runciant ben Beweis seines jus prohib. zu erbringen habe. Begen diese Ansicht spricht - abgesehen bavon, baf meder, wie Baron will, die une erhaltene Formel bes interd. demol. ju biefem Behuf genügend ift, noch, wie Rarlowa meint, neben bem Interbictsformular ber 1. 20. pr. h. t. noch eine andere Faffung bes interd. demol. existirt hat 36) - ber Umstand, bag bies bei bem unzweifelhaft prohibitorischen Character bes Remissioneinterdicts ein höchst anomales und weitläufiges, unzwedniäßiges Berfahren fein wurde. Es wurde fich nämlich nach diefer Ansicht die Sache fo gestalten: ber Prator spricht das durch das jus prohibendi des Nuncianten bebingte Berbot bes Beiterbauens aus, bann baut ber Nunciat in ber Ueberzeugung von ber Richtexisteng biefes jus prohib. weiter und bagegen stänbe bann das interd. demol. auf Restitution zu. Das heift für die vordiocletianische Zeit: nach dieser Buwiderhandlung gegen bas pratorifche Berbot stellt ber Nunciant ben Antrag auf Erlag eines reftitutorischen

³⁶⁾ Bgl. oben Biff. 42. bei Anm. 32. Biff. 48. A. 56. und Biff. 48. bei Anm. 55.

Befehls an den Nunciaten und erft wenn berfelbe diefem Befehl nicht nachkommt, wird mit ber actio ex restitutorio interdicto geklagt und in biefem Prozes nach Belieben bes Beklagten, ber ja bier bie actio arbitraria erbitten fann, cum ober sine periculo verbandelt. Also statt den Runcianten aus ber Berletung ber burch bas bebingte Berbot bes Fortbauens begrünbeten Obligation die Rlage ex interdicto auf Restitution bes post interdictum redditum Gemachten anftellen zu laffen, will man bem Runcianten zumuthen, daß er burch erneuten Antrag beim Prator erft wieder eine neue Obligation begründen laffe, um bann aus ber Berletung biefer neuen Obligation auf basjenige Magen ju tonnen, worauf er icon aus ber Berletung ber erften Obligation klagen konnte! Ein folches Berfahren ift einfach undenkbar 37).

Daß es beim Fortbauen vor der Remission erst noch eines besonderen Antrags auf das restitutorische interd. demol. bedarf und nicht gleich das provocare

37) Wenn es bafür noch eines Beweises bedarf, so wird derselbe burch die Fälle geliefert, in welchen restitutorische Interdicte neben probibitorischen ex eadem causa vorkommen: die restitutorischen Interdicte begieben sich hier immer nur auf die vor Erlag bes Interbicts vorgenommenen Sandlungen, aus ben prohibitorischen hingegen, beren ganze Bebeutung ja lediglich auf die Zufunft gerichtet ift, wird wegen ber Contravention post interd. redditum geklagt, und wenn bieselbe in ber Errichtung eines ben frühern Buftanb anbernden Werts besteht, so wird ber Gegner infolge bes probibitorifden Interdicts gur Berftellung bes früheren Ruftands angehalten, nicht etwa bas restitutorische Interbict angestellt. Bgl. Schmidt Interbictenverf. S. 58 ff. S. 72. A. 57 ff.

sponsione und das Berfahren wie bei einem prohibitorischen Interdict zulässig ist, hat seinen Grund einsach darin, daß die o. n. n., wenn auch insofern mit der Wirkung eines prätorischen Berbots versehen, daß der Nunciat nicht fortbauen darf, ohne als contra edictum handelnd angesehen zu werden, doch eben nicht ein prätorisches interdictum prohibitorium ist: denn sie ist ohne vorgängiges Gehör der Parteien erlassen und es kann daher die Contravention gegen dieselbe nicht ohne Weiteres eine sofort beim judex anstellbare Rlage erzeugen 28).

- 58. 2) Sind banach alle biese Ansichten unhaltbar, welches ist bann bas an bas Remissionsbecret sich anschließende Berfahren? Kein anderes als bas gewöhnliche Berfahren ex prohibitorio interdicto 39). Benn bas Remissionsbecret, wie wir dies sestgestellt
 - 38) Das post o. n. n. committunt se litigatores praetoriae jurisdictioni ber l. 1. §. 9. h. t. kann auch biesen Sinn haben: baß also bie weitere Verfolgung ber o. n. n. nicht ohne Angehen bes Prätors geschehen kann. — Bgl. oben Ziff. 44. Ziff. 52. bei Anm. 84.
 - 39) Daß man dies verkannt hat, hat seinen Grund hauptsächlich in der Berkennung des Characters des Remissionsdecrets als eines prohibitorischen Interdicts.
 Auffallend ist es, daß Baron, der selbst sagt, die o.
 n. n. sei durch den Ausspruch der bedingten Remissionsformel zu einem bedingt gesaßten Interdict, geletend vom Augenblick ihrer Einlegung an, geworden (a. a. D. S. 524.), nicht die nothwendige Consequenz hieraus für das weitere Versahren gezogen hat. Die Gegengründe, die er vorbringt und durch die er sich die richtige Erkenntniß selbst verschlossen hat, sind, wie wir gleich im Folgenden sehen werden, durchaus unhaltbar.

haben, ein nach Gehör beiber Theile erlassenes prohibitorisches Interdict ist, welches unter der Boranssetzung der Existenz eines jus prohibendi dem Runciaten durch Berweisung auf die vom Gegner vorgenommene o. n. n. fortzubauen verbietet (in eo nunciatio tenest), so ergiebt sich das fernere Berfahren mit Nothwendigkeit von selbst. Für die Annahme, daß das Berfahren bei einer Contravention gegen dieses Interdict ein anderes sei als es in anderen Fällen prohibitorischer Interdicte stattsindet, sehlt jede Berechtigung.

So lange der Gegner nicht fortbant, hat Nunciant teine Beranlassung, aus diesem Interdict zu klagen. Macht jener aber von der erlangten formellen Bandessungniß Gebrauch, so klagt der Nunciant wegen dieses facere contra edictum mit der actio ex prohibitorio interdicto, auf welche hin der judex die Frage zu untersuchen hat, an adversus edictum praetoris vis facta sit. Es kommt zum provocare sponsione und aus der Sponsion wird mit der actio ex stipulatu geklagt, wobei die Bedingungen des Besehls als existent zu beweisen sind.

Nur in einer schon früher hervorgehobenen Beziehung unterscheidet sich dieses Remissionsinterdict von allen anderen prohibitorischen Interdicten: daß nämlich der prätorische Befehl nicht als vom Augenblick seiner wirklichen Erlassung, sondern vom Moment des erhobenen Brivateinspruchs an als erlassen gilt und infolge dieser Rückdatirung auch das vor dem Remissionsbecret, aber nach der o. n. n. Gemachte als dem prätorischen Interdict zuwider gemacht betrachtet wird und folglich auch bessen Restitution mit diesem Interdict gefordert werden kann. Natürlich könnte Nunciant wegen des vor der

Remission Gemachten bas interd. demol. anstellen. Aber es lagt fich febr mohl benten, bag, wenn bor ber Remission eine Contravention gegen die o. n. n. vorgetommen ift und bann erft auf Antrag bes Run= ciaten das Remiffionsbecret ertheilt wird, der Runciant nicht ein besonderes reftitutorisches Interdict wegen ber vielleicht unbedeutenden Fortfetjung vor ber Remission anftellt und bann wieber wegen bes nach ber Remission Gemachten aus bem probibitorifchen Interdict Magt, fondern bag er nun die Sache gleich befinitiv und auf einmal zum Abschluß bringen will und baber fich lebiglich auf bas Remiffionebecret ftust und burch ben Beweis feines jus prohib. zugleich bas vor wie bas nach ber Remission Gemachte als wiberrechtlich gemacht barftellt; in biefem Falle tommt es bann bei feinem Sieg jur Restitution alles beffen, mas nach ber o. n. n. ge= bant ift.

Es sind nunmehr noch die Gründe zu widerlegen, die Baron (S. 524.) gegen das von uns angenommene Bersahren vordringt. Das gewöhnliche Bersahren bei Berletzung eines prohibitorischen Interdicts soll deßhalb hier nicht stattsinden, "weil Sponsionen ungeeignet und unmöglich sind." Warum unmöglich? "Beil die Remission nicht mit den Worten exhibeas, restituas, vim sieri veto schloß." Aber das Remissionsdecret sagte: in eo nunciatio teneat und da der Nunciant bei der o. n. n. ausgesprochen hatte: o. n. nuncio ne quid operis novi siat, so war der Ausspruch nunciatio teneat nur eine Wiederholung dieses Berbots in anderer Fassung, die sich aus der Rückdatirung dieses prätorischen Berbots (ne quid o. n. siat veto) auf den Zeitpunct

ber erhobenen o. n. n. erklärt 40). — Und warum ungeeignet? "Beil bas Interbict in zwei Acten enthalten war, in der Runciation und der Remissionsformel, die Sponfionen also auf beibe hatten gerichtet werben muffen, was, ba fie fich zum Theil widersprachen, nicht gut an-Aber wir haben gefehen, daß bas Remissionsbecret ein einheitlicher Ausspruch ift, ber bas bis babin unbedingt wirkende Privatverbot in ein bon ber Bebingung des jus prohib. abhängiges pratorifches Berbot verwandelt, fo daß also infolge davon das unbebingte Privatverbot aufgehoben ift, und wenn es fich nun bei einer weiteren Contravention barum handelt, aus biefem bedingten Interdict zu klagen, so richten sich die dabei vortommenben Sponfiouen lediglich barauf, an contra edictum praetoris vis facta sit, ob also ber Beklagte gegen biefes bedingte pratorifche Berbot gehandelt bat: von zwei Acten, auf welche fich die Sponfionen gerichtet hatten, ift also gar nicht bie Rebe.

Das Remissionsinterdict hat aber — gerade insfolge des Ausspruchs "in eo nunc. teneat" und der darin liegenden Rückbeziehung auf den Zeitpunct der eingelegten o. n. n. — noch eine Eigenthümlichkeit, die es freilich mit manchen anderen Interdicten (z. B. dem interd. de itinere resiciendo) theilt. Das tenere der o. n. n. äußert sich nicht blos in der für den Nuncianten vorsteilhaften Beziehung, daß alles seit der o. n. n. Gemachte restituirt werden nuß, sondern auch insofern, daß der Nunciant, wenn er mit diesem Interdict siegen will, außer der Existenz der materiellen Bedingung, des jus prohibendi, auch die Giltigkeit der o. n. n. in sors

⁴⁰⁾ Bgl. oben Biff. 50.

meller Beziehung nachweifen muß 41). Denn wenn ber Brator sagt: in eo nunc. teneat, so heißt bas natür= lich nur, daß die formell giltige Runciation für den Kall einer wirklich materiellen Berechtigung bes Runeianten bestehen bleiben folle, nicht aber will er bie formell ungiltige Runciation aufrecht erhalten und für giltig erklären 42). Das Remissionsbecret hat bemnach neben ber materiellen Boraussetzung bes jus prohib. noch die formelle Boraussetzung einer allen formellen Erforberniffen entsprechenden o. n. n., und bie Unter= fuchung bes judex bei Brufung ber burch bie Sponfions-Mage vor ihn gebrachten Frage, an contra edictum praetoris vis facta sit, hat fich auf biefe beiben Boraussetzungen gleichmäßig zu richten: nur bann, wenn beibe Boraussehungen in judicio bewiesen maren, tonnte ber Beklagte condemnirt werben. War ber Beweis bes jus prohib. miglungen, fo mußte felbstverftanblich Abfolution bes Beklagten erfolgen, ba bas Interbict von biefer Boraussetung ausbrücklich abhängig gemacht war. Aber auch bann, wenn etwas an ben formellen Erfor-

- 41) Hingegen ist dieses Remissionsinterdict hinsichtlich seiner Dauer nicht, wie die Wirkung der o. n. n. ohne Bestätigung durch den Prätor, an die Zeit eines Jahres gebunden. Insosern liegt ein gewöhnliches prätorissches Interdict vor, welches sich, solange keine Contravention vorkommt, in zeitlicher Beziehung keine Schranke sett. Bgl. Schmidt Interdictenvers. S. 249. 250.
- 42) Eine Untersuchung in jure wird ja darüber nicht ansgestellt (s. oben Ziff. 52. bei Anm. 86.); nur wenn die formellen Boraussetzungen in jure durch Zugeständniß oder sonstwie seststanden, richtete sich die Prüfung des judex lediglich auf das jus prohibendi.

bernissen der Aunciation sehlte, konnte die stipulatio des Beklagten nicht als committirt angesehen werden, da dann ein vim facere contra edictum, eine Contravention gegen das von der formellen Giltigkeit der Nunciation durch den Ausspruch, in eo nunc. teneat' sich abhängig machende Berbot des Prätors nicht vorlag 48).

Dabei entsteht ein Zweifel. Für den Fall namlich, daß zwar das jus prohibendi, nicht aber die formelle Giltigkeit ber o. n. n. bewiesen war, konnte, wie gefagt, ber judex in biefem Interbictsproceg ben Beklagten nicht condemniren. Nicht einmal die Anerkennung bes jus prohib. ftanb ihm in einem folchen Rall ju: er würde damit die Grenzen des ihm ertheilten Befehls überschritten haben. Und felbft wenn man annimmt, daß ber juden junachst bie Frage nach ben formellen Boraussetzungen ber o. n. n. untersuchte und bei beren Nichtvorhandenfein über bas jus prohib. gar nicht verhandelt murde, fo bleibt boch immer noch bas Bebenken: kann bann ber Nunciant fein jus prohib. noch im petitorischen Brocek geltend machen, nachbem es einmal bei Belegenheit bes Remissionsinterbicts in judicium beducirt worben ift? Steht ber petitorischen

43) Das ist bas, was Baron und Karlowa meinen, wenn sie — von der Annahme eines interd. demolnach dem Remissionsbecret ausgehend — sagen, dieses Bersahren sei das zweckmäßigste, indem dabei die o. n. n. nach allen Seiten hin zur Erörterung gebracht werde. — Es ist das aber, wie diese Ausführung zeigt, bei der Annahme eines prohibitorischen Interdicts und eines demselben entsprechenden Bersahrens nicht weniger der Kall

Rlage bann nicht die processulische Consumtion entgegen? Wie dieser offenbar ungerechte Nachtheil vom Kläger
abgewandt wurde, ist nach den Quellen nicht ersichtlich.
Möglich, daß hier wie in anderen Fällen durch eine
praescriptio pro actore geholsen wurde, um dem Nachtheil, den die reine formula nach sich ziehen konnte,
vorzubeugen. Jedenfalls beschränkt sich diese Frage nicht
auf das Remissionsinterdict: ganz derselbe Zweisel entsteht bei dem interd. de itinere resiciendo, dei welchem
der Kläger neben dem Servitutrecht auch das hoc anno
usum esse beweisen muß (l. 3. §. 13. de itin. 43. 19.).

Gegenüber der petitorischen Klage wegen des jus prohib. enthält also die Klage aus dem Remissions-interdict eine Mehrvoraussetzung: Beweis der formellen Giltigkeit der o. n. n. Warum bürdet sich der Nunciant diesen Mehrbeweis auf? Erlangt er nicht mit der petitorischen Klage dasselbe, nämlich Verurtheilung des Bestlagten auf quanti res est nisi restituat? 44). Diese

44) Dieselbe Frage ist aber auch wieber für bas interd. de itin. resic. auszuwersen: warum klagt der Impetrant, wenn der Gegner sich dem Interdict nicht sügt, nicht lieber mit der actio consessoria, wobei er nur seine Servitut zu beweisen hat, statt bei der Klage aus dem Interdict auch noch den Beweis des hoc anno usum esse zu übernehmen? Bielleicht hat der Interdictsproces, außer dem im Folgenden anzusühlerenden, noch den Bortheil, daß wie in l. 2. §. 18. ne qu. in loco p. dem Beklagten die cautio non sieri resp. non prohiberi für die Zukunst ausgelegt wird, woraus dann, ohne daß ein neues Interdict impetrirt zu werden braucht, die Klage bei jeder neuen Contravention zusteht. Bgl. oben Ziss. bei Anm. 11. und 12.

Frage erscheint noch gerechtfertigter, wenn man folgende Möglichkeit bebenkt. Für den Fall, daß der Runciat um Remission bittet und ber Nunciant baraus beffen Absicht, bem Berbot sich nicht zu fügen, erfieht, tann ber lettere offenbar unter Bergichtleiftung auf die o. n. n. gleich die petitorische Rlage ediren; barauf folgt bam bas gewöhnliche bei Anftellung einer folden Rlage ftattfindende Berfahren: ber Unternehmer muß jest bei Strafe ber translatio possessionis bie cautio judic. solvi leisten. Leistete er bieselbe, so war damit die gange o. n. n. beseitigt, ber Kläger hatte ja bann erreicht, mas er wollte: bas Siftiren bes Unternehmers, bis bie Frage nach ber Berechtigung jum Bauen in ben Brocesweg eingeleitet und er, ber Nunciant, in Bejug auf die Realifirung bes Judiciums fichergestellt mar. Wenn nun ber Nunciant von diefer Möglichkeit, sofort bie petitorische Rlage anzustellen und bie o. n. n. fallen au laffen, nicht Gebrauch machte, fonbern es zum Remissionsbecret tommen ließ und bann bei ber Rlage aus biesem Decret noch ben Dehrbeweis der formellen Giltigkeit ber o. n. n. übernahm, fo muß er babei offenbar einen Bortheil gehabt haben. Belches mar bicfer Bortheil? Unameifelhaft berfelbe, ber ben Gervitutberechtigten das interdictum de itin. refic. der actio confessoria vorziehen ließ. Und das war außer ber in Anmertung 44. berührten Döglichkeit fein anderer als ber, baf beim Sieg im Berfahren ex prohibitorio interdicto, welches ja in ber classischen Beit nothwendig ein agere cum poena war, der Rlager außer ber Restitution bagl. Berurtheilung auf quanti res est auch noch die Condemnation des Beklagten auf bie Sponfionssumme erzielte. Dieser Bortheil mar

immerhin bebeutend genug, um den seiner Sache sichern Rläger diesen Weg vorziehen und weber die erhöhte Last des Beweises noch die damit verbundene restipulatio schenen zu lassen 46).

§. 1673 a.

- b. Remission bei ber o. n. n. damni depellendi und juris publici tuendi causa.
- 59. Bisher ist nur von der Remission bei der o. n. n. jur. nostri conserv. c. die Rede gewesen. Es fragt sich, ob dieselbe auch bei den beiden anderen Arten der Nunciation vorkommt und wie sich eventuell das Bersahren dabei gestaltet.

Unzweiselhaft bezieht sich das Remissionsformular in l. un. pr. de rem. nur auf die o. n. n. wegen eines jus prohibendi. Da aber der Titel 43. 25. die Rubrik de remissionidus hat und in l. 1. §. 1. eod. gesagt wird: sub hoc titulo remissiones proponuntur, so ist ebenso unzweiselhaft, daß die bei der o. n. n. jur. n. conserv. c. vorkommende Remission,

45) Die o. n. n. bietet also gegenüber der sofortigen Ershebung der petitorischen Klage dem Nuncianten in beisden Stadien einen Vortheil: vor der Remission liegt derselbe in der unbedingten Sistirungspflicht, nach der Remission in der Möglichteit des Versahrens ex prohibitorio interdicto. — Der erste dieser Vortheile besteht noch in der spätern Zeit, der andere ist schon seitdem auch dei prohibitorischen Interdicten um die actio arbitraria gebeten werden konnte, verschwunden. Darüber wie sich überhaupt das Versahren in der Zeit nach Diocletian gestaltet hat, vgl. unten §. 1674.

wenn auch ber hauptfächliche und wichtigste, doch nicht ber einzige Fall ber Remission ift 40).

Für das Vorkommen der Remission bei der o. n. n. jur. publ. t. c. haben wir nun — neben den Stellen, die das Surrogat der Remission, die repromissio, gerade für diese Runciation erwähnen — ein ausdrückliches Zeugniß in l. 5. §. 19. h. t., wo von dem im Remissionsversahren für den Nunciaten auftretenden Procurator satisdatio verlangt wird sive ad privatum sive ad publicum jus ea remissio pertinet (1). Darüber aber, ob es bei der o. n. n. damni depell. c. eine Remission giebt, ist Streit (2).

Sowohl bei ber Erörterung dieser letztern Frage als bei der Untersuchung darüber, wie bei der o. n. n. jur. publ. t. c. das Berfahren sich gestaltet und welches

- 46) Denkbar wäre es an sich, daß sich der Plural auf die beiden Fälle der Remission, die bedingte und die undebingte, beziehe. Sewiß hat aber, wie Schmidt (a. a. D. IV. S. 221. 222.) gegenüber Rudorss (das. S. 138.) bemerkt, nicht neben dem bedingten auch ein unbedingtes Remissionsformular im Soict gestanden, da letzteres nur in den Worten nunciationem missam facio bestehend ebensowenig einen besondern Plat im Stict gesunden haben wird, wie dei den einzelnen Interdicten die verschiedenen Modisicationen, deren sie fähig waren.
- 47) Die von Stölzel S. 190. noch angeführte l. 5. §. 17. h. t. hat nur bann eine Beweiskraft, wenn feststeht, baß bei ber o. n. n. damni depell. c. keine Remifion vorkommt.
- 48) Ruborff (a. a. D. IV. S. 138.) und Heffe (Einfpruchsrecht S. 143.) nehmen eine solche an, Stölzel S. 190. leugnet sie.

babei die Bebeutung des Remissionsausspruchs ist, muß festgehalten werden, daß das Remissionsdecret, von welchem wir allein genauere Kenntniß haben, bei der o. n. n. jur. n. conserv. c., in einer bedingten Aufrechterhaltung der Nunciation besteht, bedingt deßhalb, weil der Prätor über die Existenz des jus prohib. nicht selbst entscheidet.

1) Was zunächst die o. n. n. damni depell. c. betrifft, so motivirt Stölzel seine Ansicht, daß eine Remission hier nicht vorkomme, in folgender Weise.

Es handle fich bier nur barum, ob ein genügenber Grund zur Forderung der cautio damni infecti vorliege; fehle biefer Grund, fo muffe auger ber Leiftung ber Caution ein Mittel für ben Runciaten existiren, ben burch bie o. n. n. ihm aufgelegten Bann ju löfen. Diefes Mittel werbe burch bie Berpflichtung bes Cautionsimpetranten zur Leiftung bes juramentum calumniae an die Band gegeben. Erfcheine ber ju biefem Behuf vom Runciaten ju citirende Gibespflichtige nicht in jure ober verweigere er bie Gibesleiftung, fo erlöfche bie o. n. n., werbe aber ber geforberte Gib geleiftet, fo erfolge Berhandlung und Erkenntnig über bas Begrünbetfein bes Cautionsanspruchs. Der Unterschied zwischen bem Fall, wo vermittelft o. n. n., und bem, wo ohne biefelbe burch Antrag beim Prafor bie cautio damni infecti begehrt werbe, fei nur ber, bag bort ber Unternehmer, hier ber Cautioneimpetrant, die Beranlaffung jum Ausspruch des Bratore über die Cautionspflicht gebe, und bag bort ber Unternehmer bis zu biefem Ausspruch fiftiren muffe, bier bingegen mit ber Fortfetung bes Berte nicht innegehalten zu werben brauche. Berbe nun nach geleistetem juram. calumniae ber Auspruch für begründet erachtet, fo werbe ber Cautionsbefehl erlaffen und bei Ungehorsam bes Nunciaten missio ex primo, eventuell ex secundo decreto ertheilt; daneben wirke aber die o. n. n. insofern fort, als sie die Bollendung des opus hindere, indem sie durch den Cautionsbefehl für tenent erklärt sei, wie sie durch ein Ocnegiren dieses Befehls für remittirt erklärt sein würde. Ein weiteres Remissionsversahren mit einem besonderen Specialbesehl des Prätors neben seinem Besehl satisdare judeo oder non judeo wäre vollständig überstüssig, m. a. W. es gebe bei der o. n. n. damni depellendi c. keine Remission.

Gegenüber biefen Ausführungen Stölzels ift Folgendes zu bemerken. Es kommt vor Allem barauf an, was man unter Remission versteht. Bestimmt man biesen Begriff lediglich nach ber bei ber o. n. n. jur. n. conserv. c. ftattfindenden Remission, so tann allerbings von einer folden Remission hier bei ber o. n. n. damni depell. c. nicht bie Rebe fein; wenn man aber, wie man das muß, darunter verfteht, dag ber bisherige burch die einseitige o. n. n. geschaffene Buftand, beffen Aufrechterhaltung burch bas materiell bedingungslofe interd. demol. geltenb gemacht werben fann, wieder befeitigt wirb und an feine Stelle ein nach vorgängigem Gehör ber Parteien burch ben Brator geschaffener Buftand tritt, so giebt es auch bier eine wirkliche Remission. Der Unterschied des Remissionsverfahrens bei ber o. n. n. jur. n. conserv. c. und bei der damni depell. c. ist lediglich ber, daß im ersten Fall die Untersuchung über die Existenz des Nunciationsgrundes, des jus prohibendi, vom Brator bem judex überlaffen wirb und bag daber fein Remiffionebecret hypothetisch lautet, b. h. baß er bem Nunciaten zwar die formelle Befugnif zum

Fortbauen giebt, die Entscheidung der Frage aber, ob das materiell ein recte aedificare sei, dem judicium überweist und deßhalb die o. n. n. bedingt ausrechterhält, während bei der o. n. n. damni depell. c. der Prätor selbst die causae cognitio über die Existenz des Nunciationsgrundes, das Begründetsein des Anspruchs auf cautio damni infecti, vornimmt und deßhalb sein Ausspruch über Bestätigung oder Aushebung der o. n. n. ein unbedingter, die Sache soscielatien erledigender ist.

Unzweifelhaft braucht ber Nunciat nicht sofort die cautio damni infecti ju leiften; bag aber, wie Stolzel meint, bas andere Mittel gur Löfung bes Banns burch bie Berpflichtung bes Cautionsimpetranten jur Leiftung bes juram. calumniae gegeben werbe, ift mindestens ungenau ausgebrückt. Bielmehr liegt hier die Sache gunachst nicht anbers als bei jeder andern Nunciation. Der Nunciat stellt auch bier - in vielen Fällen weiß er ja gar nicht, aus welchem Grunde nunciirt ift - ben Remissionsantrag. Bor bem Brator hat ber Nunciant bie causa nunciandi anzugeben. Befteht biefe in bem vermeintlichen Anspruch auf die cautio damni infecti, fo ift im Princip bas Berfahren baffelbe wie bei ber Runciation wegen eines jus prohibendi. Stellt fich sofort in jure die Nunciation wegen eines formellen Mangels als fehlerhaft und ungenügend bar, so wird auch hier nunciatio omni modo remittirt. Zeigt sich aber ein solcher Mangel nicht, bann untersucht ber Brator wie bei einem Antrag auf Leiftung ber c. damni inf. ohne o. n. n., ob ber Anspruch begründet ift, und bazu ift allerdings die erfte Boraussetzung die Ableiftung des juram. calumniae von Seiten bes Runcianten. biefer Eid nicht geschworen ober wird er zwar geschworen,

aber ber Anspruch auf die Caution nicht anerkannt, bann wird natürlich weder ein Cautionsbefehl noch die Aufrechterhaltung ber o. n. n. ausgesprochen. Mit ber Aberkennung des Cautionsanspruchs ist nun freilich von felbst die bis dahin bestehende Wirkung ber o. n. n. aufgehoben, aber sicherlich wurde die Aufhebung der Runciation, wenn auch nur mit den Worten ,nunc. missam facio' noch besonders ausgesprochen. Denn wenn bies sogar in dem auf die o. n. n. jur. n. conserv. c. bezüglichen Remissionsformular geschieht, wo boch biese Aufhebung ichon aus ber vorausgehenden bedingten Bestätigung ber Nunciation von selbst folgt, so sprach ber Brätor gewiß bas "nunciationem missam facio" um so mehr hier aus, wo die Entscheidung über bas Recht c. damni inf. ju forbern eine gang felbständige mar, bie eine ausbrückliche Beziehung auf die o. n. n. gar nicht enthielt. Und ebenfo erfolgte gewiß im entgegengesetten Fall, wenn ber Anspruch auf die c. damni inf. für begründet erachtet murbe, neben bem Befehl satisdare jubeo ein besonderer auf die o. n. n. sich beziehender Ausspruch: nunciatio teneat, ber nur hier, wo bie Bebingung für die Bestätigung der Nunciation icon festftand, nicht erft wieber von biefer Bedingung abhangig gemacht werben fonnte 49).

49) Insofern besteht ein Unterschied zwischen bem Fall, wo mit und bem, wo ohne o. n. n. die Caution verlangt wird: im letteren ersolgt einsach Zurückweisung des Antrags oder Cautionsbefehl, im ersteren aber kann der Ausspruch des Prätors, mag er sich dem Ansuchen des Cautionsimpetranten fügen oder nicht, die die Beranlassung des ganzen Versahrens bilbende o. n. n. nicht unberücksichtigt lassen.

Bohl aber muß man annehmen, bag hier für bas tenere ber o. n. n. eine andere, nämlich eine resolutive Bedingung gefett wurde. Bare ohne o. n. n. ber Antrag auf c. damni inf. gestellt und bem entsprechent ber Befehl satisdare jubeo erlaffen worben, fo murbe bei Ungehorsam des Beklagten missio in possessionem verfügt worden sein. War aber eine o. n. n. wonausge= gangen und biefe für tenent erklärt, fo lag bie Sache fo. So lange ber 3med ber o. n. n., Erlangung ber c. damni infecti, nicht erreicht ift, binbet ber Ausspruch nunciatio teneat' ben Nunciaten in ber Weise, bag er beim Fortbauen sich bem interd. demol, ausset; mit ber Leiftung ber c. damni inf. hat aber Nunciant seinen 3weck erreicht und ber Bann kann nun nicht länger fortbestehen. Darauf muß ber Prator bei seinem Ausspruch Rücksicht nehmen und er wird baber bem Befehl nunciatio teneat' bie Resolutivbedingung "wenn nicht bie geforberte c. damni infecti geleistet wirb" aufügen, so baß, wenn bas interd. demol. wegen bes Weiterbauens nach geleisteter Caution angestellt wirb, ber Unternehmer auf Grund bieser Resolutivbebingung eine Ginrebe vorfdüten fann 50).

Hiernach ist die Behauptung Stölzel's, daß ein besonderer Specialbefehl neben dem Befehl satisdare judeo oder non judeo überflüssig sei und daß es daher hier keine Remission gebe, unbegründet. Daß sich in den Quellen keine besondere Hervorhebung dieses Remissionsverfahrens sindet, erklärt sich einfach daraus, daß

⁵⁰⁾ Darüber, ob neben bem Zwang burch das tenere der o. n. n. noch missio in possessionem zulässig ist, vgl. Ziff. 29. bei Anm. 11 *.

als ber eine besondere Besprechung allein nöthig machende Hauptfall boch immer die o. n. n. jur. n. conserv. c. erschien. Das Bersahren bei der o. n. n. damni depell. c. ergab sich aus den im Titel 39. 2. erörterten Grundsätzen von selbst ⁸¹).

Bis jest haben wir den Fall vorausgesest, daß nur damni depell. c. nunciirt worden ist. Es kann aber auch mit dieser Aunciation eine Nunciation jur. n-conserv. c. verbunden sein seine Nunciation jur. n-missionsversahren herausstellt, so wird über beide Nunciationsgründe, über jeden in Gemäßheit seiner eigenthümlichen Natur, verhandelt. Erweisen sich beide als begründet, so muß neben der Caution wegen des jus prohibendi, von deren Leistung die Ertheilung des bedingten Remissionsbecrets abhängt, auch noch die c. damni insecti geleistet werden: durch jene ist ja nur Restitution sür den Fall der Existenz eines jus prohibendi, nicht auch zugleich Ersat sür den durch Einsturz brohenden Schaden versprochen s. Leistet Nunciat beide

⁵¹⁾ Daß bas interd. no vis fiat aedificanti bem bie cautio damni infecti Leistenben nicht zusteht, s. oben Ziff. 30. bei Anm. 12.

⁵²⁾ Bgl. barüber oben Ziff. 28. bei Anm. 7.

⁵³⁾ Dies wird bezeugt durch l. 13. §. 10. de d. inf. 39.

2., die allerdings wohl nur den Fall einer jur. n. cons. c. geschehenen Nunciation und darauf hin erfolgten cautio ex o. n. n. und eines danach beim Prätor gestellten Antrags auf c. damni ins. im Auge hat: si quis o. n. nunciaverit, an nihilo minus damni insecti ei caveri debeat? — Caveri deberi — quia non est cautum neque de vitio aedium neque de damno operis.

Cantionen, bann wird einfach bas bedingte Remissionsbecret ber l. un. pr. de rem. gegeben; leiftet er nur die c. damni infecti, dann bleibt die Nunciation bebingungslos bestehen und Nunciant klagt bei Fortsetzung bes opus mit bem interd. demolitorium, ohne sein jus prohib. beweisen zu muffen; leiftet er hingegen bie cautio ex o. n. n. i. e. S., nicht aber bie c. damni infecti, bann becretirt ber Prator zwar auch: quod jus sit illi prohibere, in eo nunciatio teneat, aber ben Schlinkvaffus ceterum nunciationem missam facio fann cr hier nur bedingt aussprechen, nämlich "falls bie c. damni infecti geleistet wird," fo daß also bei einem Fortbauen vor Leistung ber c. damni inf. boch bas interd. demol. ohne Beweis bes jus prohib. angestellt werben tann und ber Nunciant erst bann, wenn ihm wegen bes damnum infectum cavirt worden, auf bas Remissionsinter= bict, mit bem er nur bei Beweis bes jus prohib. siegt, angewiesen ift.

60. 2. Darüber, daß bei der o. n. n. jur. publici t. c. eine remissio vorkommt, ist nach 1. 5. §. 19. h. t. kein Zweisel. Wie sich aber das Remissions=versahren hier gestaltet, ist weniger sicher. Eine nähere Erörterung dieser Frage sindet sich nur bei Stölzel (S. 189. sf.) und Hesse (Einspr.-Recht S. 144.).

Nach Stölzel lautet hier die Formel des Remissionsausspruchs: "si quid contra leges edictave principum... vel in sacro vel in loco relig. etc. fiat, nunc. teneat, ceterum nunc. missam facio. Wie bei der o. n. n. jur. n. conserv. c. der Unternehmer verlaugen könne, daß der Nunciant die Boraussetung seiner angemaßten Klage erweise, so könne er hier verlangen,

daß ber Runciant die Boraussetzung seines angemaßten interd. ne quid in loco publ. etc. barthue. Die Remission in diesem Sinn habe nun für die o. n. n. jur. publ. t. c. eine wesentliche Bedeutung, benn bie repromissio schitze zwer vor dem interd. demolitorium, nicht aber vor dem interd. ne quid in loco publ. etc.: wenn repromissio geleistet, barauf weiter gehaut und bann bas interd. ne quid in loco sacro etc. ausgewirkt und ber Beweis, daß der Runciat widerrechtlich in loco sacro etc. gebaut habe, geführt worden fei, muffe trot ber repromissio restituirt werben. feiner Sache gewiß zu fein, thue baber ber Munciat beffer, burch einen Remissionsantrag ben Nuncianten alsbald zum Nachweis bes Nunciationsgrunds, b. h. ber Eigenschaft bes Baues als eines widerrechtlichen in loco sacro etc. zu veranlaffen: ergebe fich bann, baß es fich um einen Bau in privato handle, so brauche er bas interd. ne quid in loco sacro etc. nicht mehr zu fürchten und werbe baneben frei von ber Berpflichtung zu repromittiren, indem die zu erkennende Remission auch ein etwaiges interd. demol, ausschließe.

Diese Aussührung leibet an eigenthümlichen Widerssprüchen. Zunächst muß man, wenn man Stölzel gerecht werden will, sesthalten, daß nach seiner Ansicht das Remissionsversahren auch bei der o. n. n. jur. n. conserv. c. in einer Entscheidung über den Nunciationsgrund besteht. Wie er bei dieser im Remissionsversahren über das jus prohib. die Entscheidung tressen läßt, so hier dei der o. n. n. jur. publ. t. c. über die Boraussspung des interd. ne quid in loco sacro, über die Eigenschaft des Orts als eines locus sacer etc. Wie paßt aber dazu die von Stölzel construirte Formel, nach

welcher der Ausspruch des Prators nur ein bedingter ist? Es ware boch bann in der That das interd. ne quid in loco sacro felbft entschieben, benn bei biefem handelt es sich eben nur barum, ob ber Ort, wo ber Bau vorgenommen wirb, ein locus sacer ift ober nicht, und es ift bann minbeftens ungenau zu fagen, ber Runciat brauche das interd. ne quid in loco sacro nicht mehr au fürchten. Auch ift es quellenwidrig, wenn Stolzel ber Remission eine größere Wirkung auschreibt als ber repromissio, benn da l. 5. §. 17. h. t. jagt ,si satisdederit repromiseritve, perinde est ac si nunciatio omissa esset' und daß dieses ,remedium utilitatem habet, nam remittit vexationem ad praetorem veniendi et desiderandi ut missa fieret nunciatio', so steht bie repromissio in ihrer Wirfung ber Remission gang gleich. Ebenso falsch ist es, die repromissio als das prius zu betrachten, neben ber bann die Remission noch von wesentlicher Bebeutung sei, und von einer Pflicht zur repromissio au fprechen, von ber bie Remission befreie: vielmehr ist die repromissio ein beneficium für den Nunciaten, indem sie die Remission vertritt. — Allem aber ift es, wie fich aus bem Folgenden ergeben wirb, unrichtig, ben Remissionsausspruch bes Prators als eine befinitive Erledigung ber Sache ju betrachten.

Etwas näher kommt Hesse ber Wahrheit, obgleich auch ihm die volle Erkenntniß sehlt. Er läßt eine Lössung des Banns durch den Prätor aus einem doppelten Grund stattfinden: einmal, wenn sich sosort in jure herausstelle, daß weder ein Privatnachtheil noch eine Berhinderung des öffentlichen Gebrauchs durch das opus novum begründet werde, und sodann, wenn der Nunciat die Bauerlaubniß sosort nachweisen könne. Wenn hin-

gegen noch ein Zweifel über ben einen ober andern Punct gewesen sei, so sei die Inhibition bestehen geblieben und die Sache in das Berfahren über das betreffende Interbict (ne quid in loco publ. etc.) übergeseitet und somit desinitiv entschieden worden; denn beim Bauen in publico siesen die Gegensätze von Besitz und Recht, Provisorium und Petitorium weg: nur wer ein Recht nachweise, dürse bauen; darum äußere sich hier die Remission in desinitiver Weise und es schließe sich im andern Fall das Berfahren darüber, quo jure quis aeclisicet, unmittelbar an und es wirke dem entsprechend die Caution hier kein interd. ne vis siat aeclisicanti.

Auch biese Darstellung erfaßt nicht bas Wesen und die Bebentung der bei der o. n. n. jur. publ. t. c. stattsindenden Remission. Um dieses Wesen zu ermitteln, empsiehlt es sich, die verschiedenen Fälle dieser Runsciation auseinanderzuhalten, und zwar zunächst den Fall, der dem interd. ne quid in loco publ. entspricht, ben übrigen Fällen gegenüberzustellen.

a) Bei ber o. n. n. jur. n. conserv. c. besteht, sahen wir, das Wesen des Remissionsbecrets in der Umwandlung des unbedingt wirkenden Privatverbots in ein bedingtes prätorisches Interdict und die Bedingung für diese ist die Existenz des Nunciationsgrundes, des jus prohibendi, indem der Prätor nicht selbst eine Untersuchung darüber vornimmt. Das kann dei einem Remissionsantrag wegen einer o. n. n. damni depell. c. deßhalb nicht vorkommen, weil hier der Prätor selbst causa cognita über den Nunciationsgrund entscheidet und damit die Nunciation unbedingt entweder sür tenent oder sür nicht tenent erklärt. Wie gestaltet sich das bei der o. n. n. jur. publ. t. causa? Der Nunciations-

grund war hier bas Bauen in loco publico und ber Anspruch bes Nuncianten auf bas interd. ne quid in loco publ. siat. Kam hier eine Umwandlung bes unsbedingt wirkenden Privatverbots in ein bedingtes prätozisches Interdict vor? Dieses Interdict wäre kein anberes gewesen als eben bas interd. ne quid in loco publico. Und so ist es in der That.

Es entsteht hier eine boppelte Frage: mas war ber Bortheil ber o. n. n. in biefen Fällen, quibus ex causis et interdicta proponuntur und speciell in bem Fall, wo bas interd. ne quid in 1. publ. zustand, und was war fodann ber Bortheil bes Remissionsantrags für ben Nunciaten? Die erfte Frage beantwortet sich einfach. Der Vortheil war gerade beim interd. ne quid in loco publ. ein fehr großer, ba biefes lediglich probibitorisch, nicht restitutorisch ist (l. 2. pr. §. 1. 17. D. 43. 8.): gegenüber ber Impetrirung bes Interbicts beim Brator - bie wegen bes Erforberniffes ber Anwesenheit bes Impetraten in jure sich möglicherweise langere Zeit hinausschiebt, mahrend welcher bas opus fortgefest werden tann, ohne daß wegen bes bereits Bemachten ein Anspruch auf Restitution begründet ift erscheint die sofort und einseitig vorzunehmende Inhibition burch o. n. n. gemiffermagen als ein unerlägliches Surrogat biefes mangelhaften Interdictenschutes, indem bei Contravention gegen die o. n. n. das restitutorische interd. demol. zusteht.

Die zweite Frage, was der Bortheil des Remifssionsantrags für den Runciaten ist, hängt mit der Frage zusammen, welche Bedeutung dem Remissionsausspruch des Prätors beizulegen ist. Wenn in jure der Run-

ciant als Grund der Nunciation das Bauen in loco publ. angiebt und ber Unternehmer einfach bie Eigenschaft des betreffenden Orts als eines publicus leugnet und dieser Punct nicht sofort in jure klar gestellt merben kann, so hat bie Bermandlung des Privatverbots in ber That keine andere Bedeutung, als daß das bis dahin fehlende Behör ber Parteien nachgeholt wird; ber Brator tann nur aussprechen "wenn ber betreffende Ort wirklich ein locus publ. ift, bann foll die o. n. n. dich binben" und bas ift nichts anderes als ber Ausspruch bes prohibitorischen interd. ne quid in loco publ. fiat. Mit einer Modification, die aber freilich nur eine theoretische ift. Indem nämlich der Prator unter biefer Bedingung bie alte o. n. n. für tenent erklärt, wird bas pratorifche Berbot ruckbatirt auf ben Zeitpunct ber eingelegten o. n. n.: foll ber Nunciant aus biefem Decret fiegen, fo muß er eventuell auch die formellen Boraussetzungen ber o. n. n. beweisen. Das ift ein Rachtheil für ihn, ber burch teinen Bortheil aufgewogen wird: die Ruddatirung nütt ihm in biefem Fall, wo der Runciat sich auf bas Leugnen ber Eigenschaft bes Orts als eines publicus beschränkt, gar nichts. Denn hat ber Nunciat vor bem Remissionsantrag gebaut, so geht gegen ihn ohne Beiteres bas interd. demolitorium; hat er aber bor jeder Contravention ben Remiffionsantrag gestellt, so gewährt das gewöhnliche interd. ne quid in loco publ. bem Nuncianten gang benfelben Schut. ber wird im lettern Fall ber Nunciant erklaren, dag er auf die o. n. n. verzichte, und das interd. ne quid in 1. publ. impetriren: er hat ja mit ber o. n. n. erreicht, was er bezweckte, und erspart fich burch ben Bergicht ben gang unplofen Beweis, daß bie formellen Boraus-

setzungen ber o. n. n. in Ordnung seien 54). - Auf ber anderen Seite ift aber in biefem Fall ber Remiffionsantrag für ben Nunciaten gang überflüffig und nutlos: benn wenn auch die Umwandlung des Privatverbots in bas interd. ne quid in l. publ. erfolgt, so ift boch bamit - anders als bei ber o. n. n. jur. n. cons. c. — ber Sieg bes Nuncianten nicht von mehr Boraussetzungen abhängig gemacht als für bas interd. demol. bestehen, ba ja bei einer o. n. n. jur. publ. t. c. ber Annciat im bemolitorischen Proceg nur bann unterliegt, wenn es wirklich ein locus publ. ift, auf bem er gebaut hat. Daher braucht ber Runciat. wenn er über bie Nichtpublicität bes Ortes ficher ift, gar keinen Remissionsantrag zu ftellen, sondern kann ruhig fortbauen: das interd. demol. gefährdet ihn nicht mehr als bas interd. ne quid in 1. publico.

Warum stellt bann aber überhaupt ber Nunciat einen Remissionsantrag? Der Grund wird ersichtlich, wenn wir das Formular des interd. ne quid in loco publ. in 1. 2. pr. D. 43. 8. betrachten. Es lautet:

Ne quid in loco publico facias inve eum locum immittas, qua ex re quid illi damni detur, praeterquam quod lege senatusconsulto edicto decretove principum tibi concessum est.

Das Bauen in loco publico ift nicht unbebingt verboten, es kann bie Befugnif bazu burch specielle

54) Der Bortheil, den das Remissionsinterdict bei der o.
n. n. jur. n. cons c. im Gegensatzur entsprechenden petitorischen Klage giebt — das agere cum poena — war hier auch ohne die o. n. n. und ohne das tenere der Kunciation vorhanden. Spenso der andere oben (Ziss 58. Anm. 44.) erwähnte Bortheil.

Concession erworben werben. Und nun ift bie Bebeutung bes Remissionsantrags und Remissionsverfahrens flar. Wenn der Unternehmer blos die Gigenschaft bes Ortes als locus publ. lengnen will, bann bebarf er teiner Remission: wenn er jeboch biefe Eigenschaft einräumen muß, aber bennoch infolge einer befonderen Conceffion bauberechtigt zu fein behauptet, bann muß er ben Brator um Remission angehen und bie Berwandlung des unbedingt wirkenden Brivatverbots, welches ihn ohne Rücksicht auf ein etwaiges jus aedificandi bindet, in das prätorische interd. ne quid in 1. publico, welches bas behauptete jus aedificandi aufnimmt und für ben Fall ber Concession eine Ausnahme von bem Berbot macht, beantragen. In biefem Fall ift bie Remission für ihn von Bortheil: ohne biefelbe haftet er bem interd. demolitorium, nach ber Remission unterliegt er nur, wenn er feine Concession jum Bauen nicht beweisen tann.

Es läuft also dieses Remissionsbecret ganz parallel dem bei der o. n. n. jur. n. cons. c. ertheilten. Wie es bei letzterem heißt: "quod jus sit illi prohibere, ne se invito siat, in eo nunc. teneat", so lautet der Ausspruch hier: "si quid in loco publ. facias, praeterquam quod lege etc. tidi concessum est, in eo nunc. teneat." In beiden Fällen wird jetzt auf das materielle Recht Rücksicht genommen und die Verurtheilung des Veklagten davon abhängig gemacht, nur mit dem Unterschied, daß bei der o. n. n. jur. n. cons. c. der Nunciant zunächst sein materielles Recht und dam der Veklagte sein jus aedisicandi als Einrede zu beweisen hat, während bei der o. n. n. jur. publ. t. c. vom Nuncianten blos das, was auch beim interd. de-

mol. dargethan werben mußte, nämlich die Eigenschaft bes Ortes als eines publicus, zu beweisen ift und nur dem Beklagten ber Beweis seines materiellen Rechts obliegt.

Erftredt fich aber biefe Gleichheit fo weit, wie bei der o. n. n. jur. n. cons. c. nicht vor Leistung der satisdatio so hier nicht vor der repromissio bie Remission ertheilt wird? Die Berpflichtung gur Leiftung ber satisdatio vor bem Remiffionsbecret hat, wie wir gefeben haben, ihren Grund barin, bag bei ber Rlage aus bem Recht, welches bie Boraussetzung für bie Aufrechterhaltung ber o. n. n. bilbet, aus bem jus prohibendi, boch die cautio judic. solvi geleistet werben mußte und bag bie unbedingte Aufrechterhaltung ber o. n. n. im Fall ber Weigerung ber Cautionsleistung mr eine Form ber translatio possessionis ift. Beantwortung unserer Frage ift baber ber Umstand entscheibend, ob, wenn das interd. ne quid in 1. publ. ohne vorgängige o. n. n. impetrirt wird, ber Jupetrat bie c. judic. solvi zu leisten hat, wie er ce bei Anstellung ber actio confessoria ober negatoria muß: ift biefe Frage zu verneinen, bann ift auch kein Grund vorhanden, bei vorausgegangener o. n. n. die Umwandlung in bas pratorische Interdict von vorheriger Cautioneleiftung abhängig zu machen. Nun ift aber eine berartige Cautionspflicht bei dem interd. ne quid in 1. publ. und ähnlichen nicht nur nirgends bezeugt, fonbern auch nicht bentbar; benn, wie auch Beffe (a. a. D. S. 145. 150.) richtig bemerkt, einen Gegenfat zwischen Recht und Befit giebt es hier nicht, ber Nunciant kann hier nicht, wie bei ber Mun= ciation und Rlage wegen bes jus prohib., bem Unternehmer ben Besit und bie Baubefugnig ein-

räumen. Worin sollte hier die transl. possess. bei verweigerter Caution bestehen? Bei ber o. n. n. jur. n. cons. c. besteht sie in bem tenere ber o. n. n. und ber Pflicht bes Unternehmers fein jus aedific. zu beweisen, biese Pflicht liegt aber hier auch bei ertheiltem Remiffionsbecret, bei ber Umwandlung in bas bie exceptio bes jus aedific. enthaltenden interd. ne quid in 1. publico, bem Unternehmer ob. Und warum follte. wenn die Caution hatte geleiftet werden muffen, diefelbe in einer blosen repromissio bestehen, ba boch für die c. judic. solvi stets satisdatio erforberlich ift? Unb was hätte ber Unternehmer mit ber Caution erreicht, ba boch permittendum non fuit in publico aedificare, priusquam appareat quo jure quis aedificet? — Demnach ist die repromissio nicht Boraussetzung für Ertheilung bes Remissionsbecrets bagl. für Berwandlung ber o. n. n. in bas interd. ne quid in l. publ. fiat 55).

Daß ber Unternehmer bennoch außer durch Remission auch durch repromissio den Bann lösen kann, erklärt sich sehr einsach. Nachdem einmal bei der o. n. n. jur. n. cons. c. die außergerichtliche Cautionsleistung ber prätorischen Remission gleichgestellt war aus dem Grund, weil doch auch beim Remissionsantrag dieselbe Caution geleistet werden nußte, wandte man das auch auf die o. n. n. jur. publ. t. c. an, ohne daß hier

55) Daß dem gegenüber der Ausspruch in 1. 8. §. 3. h. t.: quodsi nunciavero tidi, ne quid contra leges in publico facias, repromittere debedis kein Argument für das Gegentheil ist, bedarf kaum einer besonderen Aussführung. Aus dem Zusammenhang mit dem vorhergehenden und dem folgenden §. ergiebt sich, daß hier nur von der außergerichtlichen Cautionsleis stung die Rede ist.

berfelbe Grund vorgelegen hätte b. h. ohne bag auch hier bor Ertheilung bes Remissionsbecrets bie repromissio hatte geleiftet werben muffen. Offenbar lag biefe Gleichstellung ber außergerichtlichen repromissio, wodurch beide Theile daffelbe wie bei der Remiffion erreichten, mit ber Remiffion febr nabe. Wie ber Prator ben Bann ber o. n. n. löfte burch bie Remission und bie Ertheilung des interd. ne quid in 1. publico, so lofte ihn ber Nunciat burch bas Bersprechen ber Restitution für ben Fall, daß er in publico baue, ohne burch specielle Concession bazu berechtigt zu fein. -Dag man hierfür blos eine repromissio verlangte, hat feinen Grund barin, bag ber Nunciat bamit nichts er= langte als eben die Aufhebung bes burch die o. n. n. bewirkten Banns, die Befeitigung bes auf bas materielle Recht gar teine Rücksicht nehmenben interd. demolitorium, nicht auch einen rechtlichen Schut für bie Zwischenzeit burch interd. ne vis f. aedificanti, ober auch, wie es Paulus in 1. 8. §. 3. h. t. motivirt, quia alieno jure contendo, non meo, et tanquam alieni juris petitor repromissione contentus esse debeo, b. h. weil ber Runciant über bas frembe Recht fo zu verfügen und bem Unternehmer bie formelle Baubefugnig einzuräumen gar nicht im Stande ift. Richts anderes als dies will ber Ausspruch in 1. 20. §. 13. h. t. fagen: permittendum non fuit in publico aedificare, priusquam appareat quo jure quis aedificet. Es tann damit nicht ein absolutes Berbotenfein bes Bauens in publico vor bem Beweis ber Berechtigung bazu gemeint fein, fo bag ber Unternehmer blos beghalb weil es ein Bauen in publico ift, ftets zur Destruction genothigt werben konnte: benn bann murbe ja die Re-

mission und Repromission teinen Sinn haben. Rach ber Aufhebung ber o. n. n. burch Remission ober repromissio tann ber Unternehmer nur bann unterliegen, wenn er gegenüber bem Beweis des Ortes als eines öffentlichen ben Beweis ber speciellen Concession zu biefem Ban zu erbringen nicht im Stande ift. Es ergiebt sich bas auch aus l. 8. §. 3. h. t., wonach bas unbedingte abstinere oportere bem Unternehmer mur so lange obliegt, bis er entweder repromittirt oder Remiffion erlangt hat. Aber - das will nun Ulpian bei seinen Erörterungen über bas interd. ne vis f. aedific. in 1. 20. S. 13. cit. fagen - mit ber Aufhebung biefer Pflicht zu abstiniren ift bier nicht eine rechtlich geschütte Befugnig jum Fortbauen gegeben, mit ber Ausschließung des interd. demol. ift das Recht zum Bauen noch nicht anerkannt 56); bas interd. ne vis f. aedif. fteht ihm bier sowenig ju, wie wenn fofort bas interd. ne quid in l. publ. impetrirt wäre: auch wem ber Unternehmer statt repromissio satisdatio zu leisten bereit ware, auch wenn ber Gegner es ihm mit ober ohne Cautionsleiftung gestatten wollte, würde er boch

56) Allerdings steht auch bei der auf die o. n. n. jur. n. cons. c. hier erfolgenden Remission und satisdatio dieses Recht nicht sest, aber das ist ebenso dei Anstellung der petitorischen Klage: auch bei dieser erlangt der Beklagte durch Leistung der c. judic. solvi ein vorläusiges formell geschützes Recht, indem er in den den Besitz während des Processes gesetzt wird und damit in der Zwischenzeit loco domini ist; und nur dann, wenn es sich durch das Urtheil herausstellt, daß er in Wahrheit ein jus aedisic. nicht habe, wird ihm die disher gewährte und geschützte Besugniß entzgogen.

dieses Recht nicht erhalten, da eben der Runciant über den locus publicus nicht so verfügen kann, wie über sein Privateigenthum. Eines rechtlichen Schutzes genießt der in publico Bauende nur dann, wenn sein Recht dazu nachgewiesen ist. b.).

b) Neben diesem allgemeinen lediglich prohibitorischen interd. ne quid in loco publ. giebt es noch specielle Interdicte zum Gebrauch der via publica, des sum men publ. und der ripa suminis und zwar sowohl prohibitorische wie restitutorische ⁵⁸). Eine Einrede wie jenes enthalten die betressenden Formulare nicht; wohl aber sind im Edict besondere Interdicte de via publ. et itinere publ. resic. und de ripa munienda proponirt ⁵⁰) und es könnte scheinen, als ob diese den obigen Interdicten gegenüber sich materiell als Einreden von derselben Bedeutung wie die "praeterquam quod lege etc. concessum erit' beim interd. ne quid in loco publ. characterisirten. Es ist das aber nicht der Fall.

Wenn nämlich gegen ben in via publ. ober in flumine publ. Bauenden das interd. ne quid in via publ. oder in flum. publ. fiat eingeleitet wird, so kann der Impetrat dem gegenüber erwidern, daß er die Refection des Wegs oder die Befestigung des Ufers mit seinem Bau bezwecke, und um Schutz in dieser Thätigkeit durch Erlaß des betreffenden Interdicts bitten. Auf den ersten Blick scheinen die beiden Interdicte sich zu

^{- 57)} Bgl. oben Ziff. 56. bei Anm. 26.

⁵⁸⁾ L. 2. §. 20. 85. D. 43. 8. l. 1. pr. §. 19. D. 43. 12. l. 1. pr. §. 11. D. 43. 13.

⁵⁹⁾ L. 1. pr. D. 43. 11. l. pr. D. 43. 15.

wibersprechen. Sie können aber boch sehr wohl neben einander bestehen, indem die Boransfesung des früher ober gleichzeitig erlaffenen Interdicts an ben Bauenden - nämlich quo ea via idve iter deterius sit bem von bem Bauenden impetrirten Interdict jum Schut im Bau als Beschräntung inserirt wird: dumne ea via idve iter deterius fiat. - Die Borausfetjung für die Birtfamteit ber gur Berhinderung bes opus erhobenen o. n. n. ist nun wie beim interd, ne quid in via publ. etc. fiat die, daß durch das opus novum wirklich ber Gebrauch gehindert und ber Beg verschlechtert wird: liegt diese Boraussetzung nicht vor, bann unterliegt, ift fie vorhanden, bann fiegt ber Runciant im bemolitorischen Proces. Bas wirkt nun bier bie Remission? Absolut nichts. Da die Boraussetzung für ben Sieg mit bem interd. ne quid in via publ. fiat teine größere ift als für ben Gieg im bemolitorifchen Proceg, fo gewährt bem Runciaten bie Berwandlung bes Privatverbots in bas pratorische Interdict keinen Ruten. Und wenn ber Runciat im Remissionsverfahren fagt, er habe ben Bau ripae muniendse ober itineris reficiendi causa unternommen, so erwächst ihm baraus boch keine Einrebe, welche bie Berurtheilung aus dem Interdict ausschlöffe. Bielmehr wird er, felbft wenn ihm ber Brator auf Grund biefes Borbringens bas Interdict zum Schut im Bauen gewährt hat, boch unterliegen muffen, fobalb bie Borausfetung bes gegnerischen Interdicts, die Berschlechterung bes Begs u. f. w. vom Runcianten bewiesen ift, indem in diesem Fall bas von ber Richtverschlechterung bes Wegs abbangige Baufdutinterbict nicht aufteht. Rann aber ber Runciant biefe Borausfetung nicht beweisen, fo ift ohnebies ein Unterliegen des Banenden nicht bentbar: es bedarf zu diesem Zwed teines Remissionsantrags und mur den Bortheil hat der Nanciat von dem im Remissionsverfahren seinerseits impetrirten Interdict, daß er sich num mit demselben gegen weitere factische Störungen schützen kann.

Der Bortheil ber o. n. n. besteht also hier in ber sosortigen Sistirung ohne Angehen des Prätors und hier wie in den Fällen, wo das generelle interd. ne quid in loco publ. begründet ist, wird der Rumciant, wenn wirklich ein Remissionsantrag gestellt würde, auf seine o. n. n., nachdem er seinen Zweck mit ihr erreicht hat, verzichten und das prätorische Interdict impetriren. Eine eigentlich wirksame Remission, in der Bedeutung wie bei der o. n. n. jur. n. conserv. c. und wie bei der dem generellen interd. ne quid in loco publ. entsprechenden Anneciation — daß das Remissionsinterdict auf das materielle Recht Rücksicht nimmt und mehr Boraussenungen aufstellt als das interd. demol. hat — tommt hier nicht vor.

Ganz dasselbe gilt von dem Interdict zum Schutz bes locus sacer. Auch hier giebt es keine Remission, denn beim interd. ne quid in loco sacro ist nicht mehr zu beweisen als beim interd. demolitorium: in beiden Fällen hat der Kläger den Beweis zu erbringen, daß in loco sacro gebaut werde, und es giebt nicht eine Einrede des Rechts zu diesem Bau. 60).

60) Die l. 1. §. 2. ne qu. in l. sacro 43. 6., wonach bas Interdict ausgeschlossen ist, wenn etwas ornamenti und nicht desormitatis vel incommodi causa sit, enthält keine exceptio, sondern eine einfache Boraussetung des Interdicts, die ebenso beim interd. demokvorhanden sein muß.

Beim locus religiosus läßt sich eine bem interd. ne quid in loco relig, siat inserirte Einrebe benken auf Grund eines jus sepulcri (L. 1. §. 5. de mort. infer. 11. 8.), und insofern kann eine Remission vorkommen, die für den Unternehmer von Nuten ist. —

Aus der Betrachtung der verschiedenen Fälle der Remission ergiebt sich, daß ein wirklich neues Interdict nur das Remissionsinterdict der o. n. n. jur. n. conserv. c. ist, und darum ist im T. D. 43. 25. auch nur von ihm allein die Rede. Die anderen Fälle der Remission enthalten nur Modisicationen bereits bestehender Interdicte, die einer besonderen Aufnahme im Edict nicht bedurften.

§. 1673 b.

- 2. Cautio ex operis novi nunciatione.
- a. Grundfätze der Caution im Allgemeinen Segenstand bes Versprechens Bebingungen bes Verfalls.
- 61. 1. Dem principalen Aushebungsgrund ber o. n. n., ber prätorischen Remission, ist die außergerichtliche Cautionsleistung gleichgestellt worden. In Bezug auf diese cautio ex o. n. n. oder stipupulatio de o. n. n. herrscht nicht weniger Streit
 als über die prätorische Remission, deren Surrogat
 sie ist.

Der eigentliche Streit betrifft freilich nur die cautio ex o. n. n. jur. n. conserv. c. und diese haben auch die Quellen vorzugsweise im Auge 61). Zwar hat

61) Die Hauptstelle über unsere Caution, die 1. 21. h. t; spricht von der c. ex o. n. n jur. n. conserv. causa.

bei allen Arten ber o. n. n. die Cautionsleiftung die Birkung, daß der bisher bestehende rein formelle Bann und die Zuständigkeit des intord. demol. beseitigt wird, im Uebrigen aber besteht eine große Berschiebenheit zwisschen den einzelnen Fällen.

Bor Allem scheibet fich in biefer Beziehung bie o. n. n. damni depell. c. von ben beiben anderen-Bei ihr ift die Inhibition des Baues nur Mittel zum Awed: mit Ableiftung ber c. damni infecti ift ber Aweck biefer Nunciation erreicht und bamit bie Nunciation ganglich erloschen. Bon einem restituere bes opus ift nicht mehr bie Rebe, fonbern nur noch von einer actio ex stipulatu auf Ersat für den Fall wirklich eingetretenen Schabens. Der Runciat, ber fatt Remission zu beantragen außergerichtlich bie c. damni infecti leiftet, verzichtet bamit auf Erörterung ber Frage, ob er cautionspflichtig fei, es läßt fich baber nicht fagen, daß die außergerichtliche Caution eine utilitas für ihn enthalte. Da aber ber 3wed ber o. n. n. damni depell. c. lediglich Erlangung einer nova actio für ben Rall eintretenden Schabens ift, fo hat die hier geleiftete Caution auch keine andere Wirtung als für ben Runcianten biefe Rlage zu begründen, für ben Unternehmer bas Berbot bes Bauens aufzuheben, nicht aber erhalt letterer bas interd. ne vis fiat aedificanti **).

Bei der o. n. n. jur. n. cons. c. und jur. publ. t. c. hingegen soll durch die Caution Sicherung für den Erfolg einer schon vorher bezründeten Klage gegeben werden, m. a. W., die Caution ist hier nicht wie dort eine stipulatio praetoria cautionalis, sondern judicialis (l. 1.

⁶²⁾ S. oben Biff. 30, bei Anm. 12.

S. 1. 2. de stip. praet. 46. 5). Das Bersprechen bes Caventen ift bier auf basjenige gerichtet, worauf auch die ohne die Caution zustehende Rlage geht, namlich auf restituere des opus, und die Boraussehung, unter welcher ber Cavent fich verpflichtet, ift wie bort bas Berhinderungsrecht des Runcianten und bas materielle Unrecht bes Bauenben. - 3m Uebrigen besteben aber zwischen ber cautio ex o. n. n. jur. n. cons. c. und jur. publ. t. c. Unterschiebe. Zunächst ber, bag es fich bei ber letteren in ber Berfon bes Runcianten um teine weitere Boraussetzung handelt, als daß ber Ort, wo das opus vorgenommen wird, ein locus publicus, sacer etc. ist, indem hieraus allein fcon fein Berhinderungerecht hervorgeht - eine Boreussetzung, die gang ebenso beim interd. demol. bewiefen werben muß - und bag nur in manchen Ballen bem Beklagten, anders als beim interd. demol., Die Ginrebe eines jus aedificandi geftattet ift es), mahrend bei ber cautio ex o. n. n. jur. n. cons. c. gerade bas materielle jus prohibendi, Eigenthum ober Servitut, die Borausfenung für ben Berfall ber Caution bilbet und diese Boraussettung, abweichend vom interd. demolitorium, vom Ruscianten bewiesen werben muß 64). Gin fernerer wichtiger Unterschied ift ber, daß der Cavent lediglich bei ber o. n. n. jur. n. cons. c. burch ein befonderes interd. ne vis f. gedif. im Fortbauen bis jum Beweis bes jus prohib. Seitens bes Nuncianten geschütt ift, mahrend ihm dieses Rechtsmittel bei ber o. n. n. jur. publ. t. c. ebensowenig wie bei ber Nunciation d. depell. c. aufteht. Und bamit hangt, wie wir früher gefehen

⁶³⁾ Bgl. oben Biff. 60.

⁶⁴⁾ Bgl. oben Biff. 49 ff. Biff. 57 ff.

haben, die weitere Berschiebenheit zusammen, daß bort satisdatio, hier nur repromissio zu leisten ift 66).

Da nun die Grundsätze ber cautio ex o. n. n. damni depell. c. sich einfach nach ben bei ber c. damni infecti geltenden bestimmen, die ber cautio ex o. n. n. jur. publ. t. c. aber der Hamptsache nach durch das hier und oben bei der Remission Gesagte erschöpft sind, so bleibt im Folgenden nur noch die unzweiselhaft wichtigste, die cautio ex o. n. n. jur. n. cons. causa, zu besprechen.

Bon biefer Caution wirb - wenu wir zunächst von ben Wirkungen berfelben abfehen - gefagt, bag fie eine satisdatio fein müffe (l. 8. S. 2. h. t.); baß fie zu ben stipulationes praetoriae, quae propter judicium interponuntur, ut ratum fiat, gehöre wie die c. judic. solvi (l. 1. §. 1. de stip. praet. 46. 5.), bağ fie aber nicht wie die lettere incertam quantitatem, fondern rei restitutionem continet (l. 2. eod.); daß sic, wenn nichrere Runciaten ba find, blos von einem geleistet zu werden brauche, quia restitutio operis pro parte fieri non possit (l. 21. §. 5. h. t.); daß, wenn mehrere Personen minciirt haben, gunachst auf Leiftung ber Caution an einen von ihnen hingewirkt werden folle, für ben Fall ber Richteinigung ber Runcianten aber jebem einzelnen cavirt werben muffe (1. 21. §. 6. h. t.); baf bie Bebingung bes Berfalls bie fei, si res judicata fuerit aut res non defendatur und dag auch de dolo malo clausula subjicitur (l. 21. §. 2. h. t.); baß für den Fall, si res judicetur sive res non defendatur, stipulatio in id committitur, ut viri

⁶⁵⁾ Bgl. Biff. 60. bei Anm. 57.

boni arbitratu res restituatur (l. 21. §. 4. h. t.); baß in die Stipulation eine bestimmte Frist aufgenommen wird in der Weise, daß nach Ablauf derselben der Cavent aus der Stipulation nicht mehr belangt werden kann, dasür aber auch nicht mehr des Schutzes durch interd. ne vis s. aedis. genießt (l. 13. §. 1. l. 20. §. 9. 10. 14. h. t.); und endlich, daß vom Caventen heredis mentio sit d. h. auch für die Erben mit garantirt wird (l. 8. §. 7. h. t.). Der wirklichen Cautionsleistung soll das gehörige Offeriren und die Richtannahme derselben gleichstehen (l. 20. §. 5. h. t).

62. Was nun die Wirkungen der Cautions= Leistung anbetrifft, so müssen vor Allem die allgemeine Wirkung hinsichtlich des durch die o. n. n. geschaffenen Banns und die speciellen Wirkungen einerseits für den Caventen, andererseits für den Nuncianten unterschieden werden.

Sene allgemeine Wirtung wird prägnant durch ben Ausspruch der l. 5. §. 17. h. t. bezeichnet: perinde est ac si o. n. n. omissa (= missa) esset. Die Caution ist der prätorischen Remission vollständig gleich und ist loco, vice remissionis (l. 20. §. 1. 4. h. t.), die Sache ist dann in ea causa ut remitti deberet (l. 20. pr. h. t.): nach der Cautionsleistung müßte auch der Prätor die Remission aussprechen, aber die prätorische Remission siest dann nicht nöthig (l. un. §. 2. de rem.). Wenn also die Caution der prätorischen Remission gleichsteht, so ist ihre Wirkung die, daß der bis dahin bestehende sormelle von einem materiellen Verhinderungsrecht ganz unabhängige Bann ausgehoben

und folglich das bei einer Contravention vor Caution ober Remission zustehende interd. demol. ausgesschlossen ist 46).

Mit biefer allgemeinen rechtvernichtenden Wirtung, welche die Cantionsleiftung auch bei ben beiben anbern Arten ber Nunciation im Gefolge hat, ift aber bie Bebentung ber cautio ex o. n. n. jur. n. cons. c. nicht erschöpft. Sie ift bier auch rechtschaffenb und zwar junachft auf Seiten bes Caventen. Diefer ift jest, wenigstens formell und provisorisch, berechtigt ungestört fortzubauen, ber burch bie Caution wegen Restitution fichergestellte Runciant soll nun vor Nachweis seines materiellen Rechts auch nicht factisch ben Caventen binbern, weber burch neuen Ginfpruch noch burch thatliche Eingriffe. Wie vorher ber Nunciant burch seine o. n. n. ben Befit bes Berhinderungsrechts erlangt bezüglich fich benfelben erhalten hatte und in biefem Befit burch bas interd. demol. geschützt wurde, so ift jest ber Runciat burch bie Cautionsleiftung in ben Befit ber Baubefugnig getommen und wird in biefem burch bas interd. ne vis fiat aedif. gefchitt 67). - Rlagberechtigt bei biefem Interdict 66) ift berjenige, in Bezug auf beffen

⁶⁶⁾ Darüber, daß die Caution wie die Remission den Bann ipso jure aushebt, s. oben Ziff. 42.

⁶⁷⁾ Bgl. oben Biff. 33.

⁶⁸⁾ Die Formel besselben ist in 1. 20. §. 9. h. t. enthalten. — Daß das Interdict nur bei der cautio ex. o. n. n. jur. n. conserv. c., nicht auch damni depell. c. und jur. publ. t. o. begründet ist, ist früher ersörtert worden (Ziss. 30. bei Anm. 12. und Ziss. 60. bei Anm. 57). Die Nichtannahme der gehörig offerirten Caution steht der Cautionsleistung gleich; wäh:

opus die Caution geleistet bezüglich offerirt ist, sei es vom Runciaten selbst oder von einem Andern sür ihn. Das Interdict ist prohibitorisch, gegen Verhinderung in der Ausübung der durch die Caution erlangten Bandesugnis gerichtet, auf ein materielles jus aedisicandi des Klägers kommt es nicht an (l. 20. §. 10. 11. h. t.). Das Interdict steht auch post annum und anch heredi ceterisque successoribus zu (l. 20. §. 16. h. t.). — Was die Person des Beklagten andelangt, so könnte es nach dem Sat, daß is qui satisdedit hoe ipso possessor constitutus est (l. 7. §. 2. quod vi) und nach dem Ausspruch Ulpian's in l. 20. §. 10. h. t., hoe interdictum prohibitorium est, ne quis prohibest sacere volentem' scheinen, als ob der Cavent gegen jeden Oritten, der ihn am Bauen hindert, das Interdict ge-

rend aber biefe Gleichstellung in Bezug auf bie rechtvernichtenbe Wirfung, die Beseitigung bes Banns, eine vollkommene ift, ift fie es in Bezug auf die Buftanbigkeit bieses Interdicts nur bann , wenn bie Beige rung eine fortbauernbe ift: ift ber Rumeiant spater zur Annahme bereit, während jest ber Unternehmer nicht caviren will, so sett sich letterer zwar nicht bem interd. demol. aus (f. oben Ziff. 42. i. Anf.), hat aber nicht ben Schut burch unser Interbict (per to stat quominus satisdetur): — si aliquando stetit per nunciatorem, quominus satisdetur, nunc non stat, interdictum cessat l. 20. §. 15. h. t. — Mit Erlofchen ber Caution, alfo insbesondere burch Ablauf ber Frift, für welche fie bestellt ift, erlischt bas Interbict: si satisdatum sit, cautum tamen non perseveret, cessat interdictum l. 20. §. 14. h. t.

69) Neber die Lesart hoc interdictum cessat (statt etiam) post annum vgl. Stölzel S. 113.

branchen könne. Das wird benn auch von Manchen behauptet ""). Jedoch mit Unrecht. Das possessor Berben bezieht fich nur auf die Stellung bes Caventen gegenüber dem Runcianten: der Runciant verliert den burch bie o. n. n. erlangten Besit ber Berhinderungsbefugnik burch bie Cantionsleiftung und es geht nunmehr die Baubefugniß auf den Caventen über, wogegen ber Annciant ein Recht aus ber Caution erwirbt; Dritte aber, die burch die Caution fein Recht erwerben, konnen burch biefelbe auch nicht ein Recht verlieren und in ihrer rechtlichen Stellung nicht beeinträchtigt werben. Daß and aus dem allgemein lautenden ne quis proh. fac. vol. tein Beweis zu entnehnten ift, ergiebt fich - abgesehen bavon, bag auch fonft in ben Interdictsformeln ber Ausbrud weit über ben pratorischen Billen hinausgeht und restrictiv interpretirt werben muß - aus 1. 5. §. 20. h. t.: ware bas Interbict gegen jeben Dritten, ber ben Caventen himbert, zuftanbig, fo murbe ber Procurator bier in eigener Person, nicht als defensor bes Nuncianten haften.

- 68. Die specielle rechtschaffende Wirkung ber Cautionsleiftung für den Runcianten besteht barin, daß er eine bedingte Forderung aus der Stipulation erhält und gesichert ift in Bezug auf das in der Stipulation enthaltene Bersprechen resp. in Bezug auf das, worauf seine Klage aus dem die Bedingung des
 - 70) B. B. Heimbach im Rechtsler. VII. S. 602. Db anch Puchta Borles. §. 396., wie Stölzel S. 115. meint, ist nicht sicher (er sagt nur, ber Nunciat habe gegen jede Störung das Interdict; das kann sich immerhin auf Störungen durch den Nuncianten beziehen).

Stipulationsversprechens bilbenben jus prohib. auch ohne bie Caution gehen wurde, nämlich in Bezug auf bie restitutio operis. Natürlich fällt dieses obligatorische Recht weg, wenn die ber Stipulation eingefügte Frift abgelaufen ift, ohne daß ber Cavent von ber burch bie Cautionsleiftung erlangten Befuguiß jum Fortbauen Gebrauch gemacht hat "1), ein Fall, ber freilich taum vorkommen wird, da ja der Nunciat nur dann, wenn er bauen will, nicht aber wenn er fistiren will, der Cautionsleistung bedarf. Ebenso ift es felbstverständlich, bag im Fall ber offerirten, vom Runcianten aber nicht angenommenen Caution awar die Wirkungen für ben Nunciaten, Beseitigung bes interd. demol. und Begrindung bes interd. ne vis fiat aedificanti, eintreten, nicht aber ber Runciant aus ber nicht acceptirten Offerte irgend einen Anspruch ableiten tann. — Belche Bebeutung bie ans ber Stipulation hervorgehende Obligation habe und wie sich die actio ex stipulatu zu der Rlage verhalte, mit welcher das jus prohib. unabhängig von der Caution geltend gemacht werden tann, das zu erörtern ift bie Aufgabe, mit ber fich bie Untersuchung im Folgenden gu beschäftigen hat.

Wenn nämlich auch im Allgemeinen feststeht, daß die cautio ex o. n. n. ein von der Bedingung der Existenz eines materiellen jus prohib. abhängiges Bersprechen ist, wodurch der Nunciant in Bezug auf das opus,

⁷¹⁾ Daß sich die Zeitbestimmung in der Stipulation nicht auf die Alaganstellung, sondern auf das Bauen innerhalb der Frist bezieht, hat Audorff (a a. D. S. 144.) unter Bezugnahme auf l. 13. §. 15. de damno inf. mit Recht hervorgehoben.

wegen bessen nunciirt worden, sichergestellt wird, so sind doch die Ansichten über Inhalt und Wesen dieser Caution, über die Bedingungen, unter denen sie verfällt, über ihr Berhältniß zur c. judic. solvi und über das Bersahren, welches nach ihrer Leistung stattsindet — ob nämlich erst mit der actio consessoria oder negatoria das jus prohib. durchgesührt sein muß, ehe die actio ex stipulatu angestellt werden kann, oder ob ohne einen solchen Borproces der Nunciant die Klage aus der Caution hat und in diesem Proces sein jus prohib. deweisen kann — im höchsten Grad verschieden.

Ratürlich änßert diese Berschiedenheit der Auffassung ihren Einfluß in Bezug auf die Reconstruction des Cantionsformulars.

Nach Hasse (S. 620.) stipulirt ber Nunciant, daß, wenn er im ordentlichen Proceß sein jus prohib. nachgewiesen habe oder der Gegner contumax sei, das inzwischen vom Promittenten selbst oder von dessen Successoren in rem wie in jus Gemachte restituirt oder das Interesse prästirt werden solle. Dem entsprechend giebt Hasse die Stipulation in solgender Fassung:

Quem in locum nunciatum est, ne qu. o. n. f., quod in eo loco aut per te aut per heredem tuum aut per eum qui tibi heredive tuo in rem successerit, factum erit, si injuria id factum esse apparebit aut res non defendetur, id nisi restituetur quanti ea res erit dare spondes? 72)

Schmidt (Gieß. Zeitschr. VIII. S. 22., Jahrb.

⁷²⁾ Neber die Fehler dieser Formel vgl. Schmidt VIII. S. 22. A. 11.

bes gem. R. IV. S. 215. ff.) — und ihm folgende Stölzel S. 106. u. A. — nimmt folgende Fassung an:

Quod n. o., q. d. a., a te heredibusve tuis vel
ceteris successoribus intra annum factum erit,
id si non jure factum esse judicatum erit aut
si res arbitratu boni viri desensa non erit,
restitui arbitratu boni viri aut, si ita miki placuerit, quanti ea res erit, tantam pecuniam a
te heredibusve tuis dari dolum malum abesse
absuturumque esse spondes —

indem er davon ausgeht: die Stipulation sichere in Bezug auf ein opus, welches innerhalb einer bestimmten Zeit etwa werde errichtet werden, sie versalle in drei verschiedenen Fällen (Urtheil, daß der Bau ein widerrechtlicher sei, Berabsäumen der gerichtlichen Bertheibigung, Borliegen eines dolus), die Berpstichtung laute alternativ auf rem arbitratu doni viri restitui oder quanti ea res est und zwar nach der Wahl des Klägers, sie sei ausdrücklich auf die Erben verkellt (VIII. S. 22.), der Cavent haste aber nicht schlechthin, wenn überhampt gebaut werde, nämlich dann nicht, wenn ein mit dem Nunciaten in gar keiner rechtlichen Berbindung stehender Oritter den Bau vornehme (IV. S. 216. 217).

Ruborff (S. 144.), gegen beffen Reconstruction bie lettere Bemertung Schmidt's gerichtet ift, stellt folgendes Formular auf:

Quem in l. nunc. est, ne qu. o. n. f., q. d. a, quod in eo loco intra annum, ex quo nunciatum est, o. n. factum erit, sive judicatum fuerit (jus mihi esse proh. ne me invito fiat, tibive jus non esse ita aedificatum habere), sive ante rem judicatam causa quae acciderit neque res

defendatur, id a te heredeque tuo recte restitutum iri, aut si mihi ita placuerit neque restitutum fuerit, quanti ea res erit, tantam pecuniam dari deque ea re dolum malum abesse abfuturumque esse spondesne?

Ubbelobbe endlich (Gieß. Ztschr. R. F. XVIII. S. 105. ff. 115.) nimmt ein zweisaches Stipulationsformular an, bas eine auf rei restitutio, bas andere auf incerta quantitas, und benkt sich bas erstere so:

Quod o. n., q. d. a., a te heredibusve tuis vel ceteris successoribus i. a. factum erit, id si non jure factum esse judicatum erit aut si res arbitratu b. v. defensa non erit, a te heredibusve tuis restitui dolumque malum abesse abfuturumque esse spondes?

während bas lettere lauten foll:

— — [defensa non erit], restitui aut si ita restitutum non erit, quanti ea res erit, tantam pecuniam a te heredibusve tuis dari dolumque malum abesse abfuturumque esse spondes?

Ehe wir auf die diesen verschiedenen Fassungen zu Grunde liegenden verschiedenen Ansichten über den Inhalt des Bersprechens selbst des Näheren eingehen, mag die Frage nach der subjectiven Beziehung des Bersprechens, hinsichtlich welcher Rudorff sich im Gegensatz zu den audern Schriftstellern befindet, erörtert werden.

Offenbar ist bei Ruborff ein Misverständnis untergelausen. Er sagt (S. 145.), "die Erbenclausel erscheine nur auf Seite des Nunciaten, weil auf der Seite des Nuncianten der Tod die Wirkung aushebe (l. 8. §. 6. 7. h. t.)." Dieses Erlöschen der o. n. n. durch Tod des Nuncianten, wovon in l. 8. §. 6. cit. die

Rede ift, bezieht sich aber nur auf die durch die o. n. n. begrundete Pflicht zu siftiren, nicht auf die Pflicht au restituiren: aus bem Restitutionsversprechen fieht natürlich auch ben Erben des Runcianten ein Anspruch 211 78). Diese als berechtigt befonders zu erwähnen war überflüssig: wie in jedes andere Forderungsrecht ihres Erblaffers, fo succediren fie auch in biefes von felbft. Der Umftand, burch welchen Ruborff zu biefem Irrthum bewogen worden, ift ein weiterer Irrthum, der fich auch in seinem Formular zu erteunen giebt. Er faßt bie Erbenclaufel auf Seiten bes cavirenben Runciaten fo auf, als würden baburch bie Erben gur Restitution bes bon ihrem Erblaffer Bemachten verpflichtet. Dagu würde es aber wieber einer befonderen Rennung der Erben nicht bedürfen, aus bemielben Grund, ber bies auf ber activen Seite überflüssig macht 14). Bielmehr hat bie Erbenclaufel auf ber paffiven Seite offenbar nur ben Sinn, daß ber Cavent auch für bas nach seinem Tobe bon feinen Erben Gemachte cavirt und baburch bie Erben aus ihrer Thatigkeit verpflichtet, so bag bie Fassung ber anderen Formulare: quod o. n. a te heredibusve tuis factum erit die richtige ist 76). — Bie

⁷³⁾ Wie sie ja auch, wenn vor bem Tob bes Nuncianten eine Contravention gegen die weder durch Remission noch durch Caution aufgehobene o. n. n. stattgefunden hat, die dadurch begründete unbedingte Pflicht zur Restitution mit dem interd. demol. geltend machen können.

⁷⁴⁾ Der Erbe des cavirenden Nunciaten haftet natürlich nicht wie beim interd. demol. blos in id quod ad eum pervenit.

⁷⁵⁾ Wenn, wie bies im §. 7. ber 1. 8. cit. bie Absicht ift,

ist es aber, wenn Dritte bauen? Aus ber o. n. n. hafteten auch Dritte wegen ihres Thuns. Durch die Cautionsleistung ist nun die o. n. n. beseitigt, so daß sie mit dem interd. demol. nicht mehr belangt werden können ?*): aus dem von einem Anderen gegebenen Berssprechen der Restitution steht natürlich gegen sie kein Anspruch zu, es bleibt also blos die Frage, ob der Nunciat für die Handlungen Dritter mit zu caviren habe. Dieses Berlangen wäre aber im höchsten Grad ungerechtsertigt: der Nunciat kann, wie Schmidt (IV. 217.) gegenüber Rudorf mit Recht hervorhebt, unmöglich sie Thätigkeit jedes beliebigen mit ihm in gar keiner rechtlichen Berbindung stehenden Dritten verpssichtet werden. Anders, wenn eine solche rechtliche Beziehung vorliegt, also wenn der Nunciat das betressende Grundstück

eine Befonberheit für bie Erben bes Unternehmers im Gegensat ju ben Erben bes Nuncianten (§. 6.) hervorgehoben werben foll, fo fann nicht etwas gemeint sein, mas auf ber activen Seite ebenso ift wie auf ber passiven, es tann also nicht gemeint sein, baß bas durch die Contravention des Unternehmers begrundete Interbict auch gegen seine Erben gufteht benn bies geht auch activ auf die Erben bes Nuncian= ten über, obgleich bie o. n. n. selbst burch beffen Tob erlischt -, sondern bag bie Erben aus ihrem Thun nach bem Tob ihres Erblaffers haften. Als Beweis für biese haftpflicht ber Erben aus ber o. n. n. führt ber §. 7. an, bag bie Caution ber Erben und ihres Thuns erwähnt, b. h. baß fie burch bie Caution, welche ben Bann ber o. n. n. beseitigt, für ihr Thun mitverpflichtet werden. Bgl. oben Biff. 38. bei Anmertung 76.

⁷⁶⁾ Bgl. oben Biff. 42. bei Anm. 28.

auf einen Successor übertragen hat. Entweder umfaßte bie Formel diesen Fall ausdrücklich mit, oder es ist auch benkbar, daß hier die dem Bersprechen zugefügte clausula doli den nöthigen Schutz für den Nuncianten gewährte.

64. 2. Ueber Inhalt und Gegenstand bes bom Caventen geleisteten Berfprechens berricht, namentlich in neuerer Zeit, großer Streit. Die communis opinio. als beren Repräsentauten Schmidt, Ruborff, Stölgel, Rarlowa bezeichnet werden konnen, geht im Allgemeinen, wenn auch mit Abweichungen im Ginzelnen, babin, bag bas Berfprechen alternativ auf restituere ober quanti res est gelautet habe und bag ber Runciant nach seiner Wahl auf bas eine ober bas andere habe klagen können. Dem ift neuerdings Ubbelobbe (a. a. D., val. auch Deffen Untheilb. Obligg. S. 98. ff.) entgegengetreten und hat unter Befampfung ber Unficht, baf bie Stipulation felbst die alternative Raffung gehabt habe, bie Behauptung aufgestellt, es habe zwei Formulare gegeben, eins auf rei restitutio, bas anbere auf quanti res est, von welchen ber Runciant nach seiner Neigung bas eine ober bas andere habe mablen fönnen.

Es muß jedoch beiden Ansichten widersprochen und behauptet werden, daß die Caution einsach das restituere zum Gegenstand hat. Wäre es wahr, was Stölzel (S. 105.) sagt, "es möge damit, daß im Gegensatz zur stipulatio judicatum solvi die stipul. ex o. n. n. nicht auf eine incerta quantitas, sondern auf die rei restitutio gerichtet sei, wohl nur ein Unterschied in der Form, nicht im practischen Resultat bezeichnet sein", so wäre

freilich die Untersuchung dieser Frage sehr überflüssig. In Bahrheit ist aber die Stölzel'sche Behauptung, wie sich im Folgenden zeigen wird, durchaus unbegründet.

Prüfen wir zunächst die Ansichten ber Gegner mit ben bafür vorgebrachten Gründen und zwar vorerst die comm. opinio.

Schmidt (IV. S. 218. A. 14.) fieht die 1. 21. §. 4., die 1. 12. und die 1. 21. §. 6. 7. h. t. als entscheibend für bie alternative Faffung an; einzelne Stellen rebeten allerbings fo, bag man auf bie Meinung tommen konne, die Stipulation gehe ausschlieflich auf Restitution, in biefen Stellen fei aber eben nur die eine Seite hervorgehoben. — Derfelben Anficht icheint Ruborff zu fein, benn obgleich er bei Beftreitung ber Anficht Schmibt's, nach welchem bie cautio ex o. n. n. eine anticipirte c. judic. solvi ift, bemerkt, in ber Bauftipulation werbe nur die Restitution, nicht die Zahlung bes Judicats versprochen (S. 146.), so bestimmt er boch in bem von ihm construirten Stipulationsformular bas Object gerade so alternativ wie Schmidt, nur mit bem Unterschied, bag er auf Grund ber 1. 21. §. 4. h. t. vor bem zweiten Glied biefer Alternative (qu. ea res erit) noch den Zusat "neque restitutum fuerit" einfciebt. — Diefer Zusat, ben Schmibt (IV. S. 215. A. 8.) für überflüssig erklärt, wird von Karlowa (S. 85.) 77) aufrecht erhalten und ihm bie Wirtung gugefdrieben, bag ber Stipnlant vor ber Erhebung ber Rage aus ber Stipulation es sich gefallen lassen muffe, wenn ber Andere die Restitution des opus vornehmen wolle, und er nur bann, wenn ber Gegner es jur Rlage

⁷⁷⁾ Bgl. auch Ubbelobbe a a. D. XVIII. S. 103. 104.

kommen lasse, die Wahl habe, ob er die Klage auf restitutio operis oder auf qu. res est richten wolle.

Wenn wir von ben Quellen junächst absehen und fragen, was wohl ber burch bie o. n. n. gehinderte Banunternehmer bem Runcianten versprochen habe, um bon bem Bann frei zu werben, ohne erft beim Brator um Remission zu bitten, so wird die Antwort unzweifelhaft lauten muffen: er verspricht baffelbe, was ihm infolge bes Remissionsbecrets obliegen würde, Restitution bes inzwischen Gebauten, falls bem Runcianten wirklich ein jus prohib. zustehen sollte 78). Aus welchem Grund foll er noch zufügen: aut quanti ea res erit bezüglich aut, si restitutum non erit, qu. ea res erit, tantam pecuniam dari spondeo? Welchen Bortheil hat ber Runciant bavon, daß er gleich bas Intereffe forbern taun? Bur Leiftung bes Intereffes tommt es beim Ungehorfam des Beklagten gegenüber dem arbitrium judicis de restituendo auch ohne biefes befondere Berfprechen und ber Rlager würde sich burch bie Wahl ber Rlage auf qu. res est nur bie Möglichkeit ber Gelbftschätzung feines Interesses burch juramentum in litem entziehen. Wozu also die alternative Fassung auf restituere ober qu. res est, da fie weder dem Unternehmer - ber natürlich nach einmal geleisteter Caution vor ber Durchführung bes jus prohib. nicht freiwillig restituiren wird - noch bem Nuncianten einen Bortheil bringt? Es ift volltommen begrundet, wenn Ubbelobbe (a. a. D. XVIII. S. 104.) fagt, die Alternative in ber Faffung ,restitui aut si rest. non erit qu. ea res erit etc. habe

⁷⁸⁾ Bgl. auch Schirmer bie prator. Judicialstipulationen S. 84.

schlechterdings nur bann Sinn, wenn sich ein jedes Glied berselben für sich verwirklichen lasse, und man musse baher, um sie zu rechtfertigen, behaupten, daß auch die restitutio operis nöthigenfalls vermöge directen Zwangs habe durchgesett werden können, was sich nicht erweisen lasse ⁷⁹).

Bei einer unbefangenen Prüfung ber Quellenaussprüche kann nun aber auch nicht verkannt werben, daß
sie unsere Ansicht bestätigen, indem überall — mit einer Ansnahme, der l. 21. §. 7. h. t., die aber auch keinen Beweis für die alternative Fassung im gegnerischen Sinn enthält — nur von restituere als Inhalt der Caution die Rede ist.

So heißt es zunächst in 1. 20. §. 1. h. t.: vice nunciationis remissae satisdatio de opere restituendo interposita, und in 1. 21. §. 1. eod.: quoniam cautum habet de opere restituendo. Wenn man nun auch die Beweiskraft bieser Stellen burch die Bemerkung entkräften könnte, daß in ihnen nur die eine Seite hervorgehoben werde und daß auch die Fassung auf qu. ea

79) Wenn Karlowa (S. 85. 86.) bem gegenüber meint, baß trot ber Unzulässigkeit eines solchen directen Zwangs die Alternative ihren guten Sinn behalte, indem der Beklagte zwar wohl bei der Klage auf rei restitutio, nicht aber bei der auf quanti res est die Condemnation durch Restitution habe abwenden können, so ist das immer keine Antwort auf die Frage, was dem Nuncianten, der doch die Restitution der Absindung in Geld und eventuell die Selbstschäung seines Interesses durch juramentum in litem dem Beweis desselben durch die gewöhnlichen Beweismittel vorzieht, diese Alternative nützen soll. Ags. auch unten Liss, 65. bei Anm. 99.

res erit sich auf die restitutio operis zurückeziehe und barum ba, wo es nicht auf genaue Angabe bes Inhalts ber Stipulation angekommen fei, fie recht wohl mit biefem furzen Ausbruck habe bezeichnet werben tonnen, fo tann boch biefe Bemerkung nicht auch benjenigen Stellen entgegengehalten werden, bie fich gerabe um 3med feten, ben Inhalt ber Stipulation anzugeben, und bie als diesen Inhalt lediglich die restitutio operis nennen. Das ist ber Fall in 1. 21. §. 4. h. t., wo Ulpian fagt: stipulatio in id committitur, ut res arbitratu boni viri restituatur. 30). Im Zusammenhalt mit biefer Stelle und ber gleich naber ju erorternben L 2. de stip. praet. 46. 5. erhält auch 1. 20. §. 5. h. t. Beweistraft: es foll banach von mehreren Runciaten nur einer zu caviren brauchen, quia restitutio operis pro parte fieri non possit. Nun kann zwar auch in bem Fall, wo bas restituere die negative Bedingung für bie Leistung von qu. res est bilbet, die restitutio nicht pro parte vorgenommen werben, aber bie auf bas pro parte restitui non posse gestütte Folgerung, bag blos einer von mehreren Runciaten zu caviren brauche, ift nur zutreffend unter ber Boraussetzung, bag bas restituere felbst versprochen wird, nicht auch unter ber, bag das Bersprechen auf quanti res est, nisi restituatur lautet 81). - Ant wenigsten tann aber bie Beweistraft

81) Es ist dies ein Sat, bessen Bebeutung und Tragweite bei einer Erörterung ber über Theilbarkeit und

⁸⁰⁾ Daß diese Stelle — wegen der Worte "quodsi ita restitutum non erit etc." von den Gegnern als Argument für die alternative Fassung benutt — die alternative Fassung zu beweisen nicht im Stande ist, wird sich im Folgenden zeigen.

ber 1. 2. de stip. praet. burch bie Bemerkung beseitigt werben, baf hier nur die eine Seite ber Stipulation berborgehoben werbe. Baulus unterscheibet zwei Arten von pratorischen Stipulationen: aut rei restitutionem continent aut incertam quantitatem, die ersteren begründen wegen Untheilbarkeit bes Objects eine untheilbare Obligation auf restituere, die letteren eine von vornherein theilbare Obligation auf quanti res est; als Beifpiel für die erfte Rlaffe wird und zwar gang allein die cautio ex o. n. n. angeführt, als Beispiel für die lettere die c. judic. solvi, de rato, damni infecti. Wie ift es ba möglich, bag Paulus als eingiges Beispiel einer untheilbaren stipul. rei restitutionem continens im Begenfat ju ber theilbaren Stipulation auf qu. res est eine - wie bie Begner annehmen - beide Eigenschaften vereinigende Caution nenut, eine Caution, die jugleich untheilbar und theilbar, jugleich auf rei restitutio und qu. res est gerichtet ift? So konnte Paulus nicht schreiben, wenn nicht bie cautio ex o. n. n. wirflich blos auf rem restituere ging.

Belche Stellen vermögen nun dem gegenüber die Gegner für die alternative Fassung der cautio ex o. n. n. anzuführen?

Das Hauptgewicht legt Schmidt auf die von uns gerade als Beweis für die Fassung auf rei restit. benutzte 1. 21. §. 4. h. t., die vollständig so sautet:

Untheilbarkeit ber Obligationen geltenben Grunbfate noch mehr hervortreten wird. Borläufig muß biese Erörterung ausgesetzt bleiben, ba sie nicht blos auf biese, sondern auch auf andere Stellen ein Licht wirft. Sive autem res judicetur sive res non defendatur, stipulatio in id committitur, ut viri boni arbitratu res restituatur: quod si ita restitutum non erit, quanti ea res erit, tantam pecuniam dabit, si hoc petitori placuerit.

Aus bem Sat quodsi etc. und insbesonbere aus ben Worten si hoc petitori placuerit foll folgen, bag bie Stipulation felbft alternativ gefaßt fei. Es tann bas nicht zugegeben werben. Benn bie Bebingung eingetreten ift, verfällt bie Stipulation in id, ut b. v. arb. res restituatur, und morauf die Stipulation verfällt, barauf geht auch bie Rlage aus ber Stipulation, also auf restituere. Wie kann aus einer auf restituere verfallenen Stipulation bie Rlage auf quanti res est angestellt werben? Unfere Stelle fpricht von ber Pflicht zur Restitution infolge bes burch ben Gintritt ber Bebingung begrünbeten Berfalls ber Stipulation auf restituere. Erft bann, wenn ber Bellagte gegenüber bem auf die actio ex stipulatu bin erlaffenen arbitrium de restituendo ungehorsam ist (quodsi ita restitutum non erit), fommt es gur Berurtheilung in bas Interesse a.). Davon, daß die Rlage aus ber Sti-

82) Gewöhnlich wird angenommen, daß vor Anstellung der actio ex stipulatu der Eintritt der Bedingung für die Restitutionspssicht, die Existenz des jus prohibendi, in einem besonderen negatorischen oder consessorischen Borproceß sestgestellt sein müsse. Welche Folge würde sich gerade dei dieser — wie wir sehen werden unrichtigen — Annahme ergeben, wenn man die actio ex stipulatu alternativ auf restituere oder quanti res est zuläßt? Angenommen der Aunciant hätte die dingliche Klage wegen seines jus prohibendi ans

pulation von Haus aus auf das Interesse gerichtet werben könne, ist nicht die Rede 3. Was will aber dann, wenn der Stipulant nur auf Restitution klagen kann, der Schlußpassus, tantam pecuniam dadit, si hoc petitori placuerit' sagen? Der Satz, daß es schließlich zur condemnatio pecuniaria kommt, kann damit — ganz abgesehen von seiner Trivialität — nicht gemeint sein, weil es ja beim Ungehorsam des Beklagten gegenüber dem arditrium de restituendo gar nicht auf den Willen des Klägers ankommt, sondern stets die Berurtheilung auf das Interesse eintritt. Und doch soll der Kläger die Wahl haben zwischen dem Berlangen der

geftellt und gefiegt, fo wurde in biefem Proces junachst ein arbitrium de restituendo erlaffen und bei Ungehorsam bes Beklagten bie Berurtheilung in bas Intereffe erfolgt fein. In biefem Kall foll nach Rar = Ioma ber Stipulant noch bie actio ex stipulatu haben entweder auf Restitution ober auf bas Interesse, letteres bann, wenn ber Cavent feiner im Borproces anerfannten Berpflichtung jur Restitution nicht nachgekommen ift. Aber wozu biefe nochmalige Rlage auf bas Intereffe, auf welches ja im Fall ber Nichtreftitution icon die Condemnation im Borproces gegangen war? Und wozu die nochmalige Rlage auf Reftitution, bie ja boch auch, ba Beklagter in biefem Broceft nicht mehr als 'im Borproceft gur Restitution geneigt sein wirb, mit ber Conbemnation auf quanti res est enbet?

83) Rur bann könnte die Stelle die alternative Fassung beweisen, wenn es hieße: stipulatio in id committitur ut res restituatur aut quanti ea res erit, tanta pecunia detur, si hoc petitori placuerit. Es heißt aber eben nur: in id committitur, ut res restituatur.

Restitution und bes quanti res est, eine Bahl, bie fich nach unferer früheren Erörterung weber auf bie Raturalexecution noch auf die Rlaganstellung beziehen fann! Die Ertfarung liegt in zwei von ben Gegnern uicht beachteten Borten: arbitratu boni viri und ita restitutum. Sollte das ut boni viri arbitratu res restituatur und quodsi ita restitutum non erit einfach ibentisch sein mit ut res restituatur und quodsi restitutum non erit, also die Worte arb. b. v. und ita gang überflüffiger Beife zugefügt fein? Bei ber Frage, ob ber burch ein opus novum veranberte Buftand gang in der alten Beise hergestellt sei, bedarf es gewiß mehr als in anderen Fällen einer besonders forgfältigen Erwägung aller Berhältniffe, eines wirklichen arbitratus boni viri, während die Frage bei ber Berausgabe einer vorenthaltenen Sache taum je Schwierigfeiten bereiten wird 84). Daher ift hier ein arbitratus boni viri, ob wirklich burch bas, was ber Beklagte jur Erfüllung bes arbitrium de restituendo gethan hat, seiner Bflicht genügt ift, besonders nöthig. Benn nun Ulpian sagt: quodsi ita, b. h. wie es ber arbitratus boni viri berlangt, restitutum non erit, so heißt das natürlich nicht: wenn Beklagter gar nicht restituirt, sonbern vielmehr wenn Beklagter zwar äußerlich bem Befehl zu restituiren gehorcht, also niederger iffen oder wieder aufgebant bat,

84) Man bente z. B. an ben Fall, daß Jemand verbotwidrig ein Gebäude niedergerissen hat und nun zur Restitution angehalten wird: er kann äußerlich dem jussus judicis nachgekommen sein und ein Gebäude auf demselben Plat errichtet haben, welches äußerlich dem niedergerissenen ähnlich ist, aber es kann doch möglicherweise viel schlechter gebaut sein. aber doch nicht so, wie es nach bem arbitr. b. v. gefchehen mußte. Berfteht man aber die Borte fo, bann hat auch ber Schlugfat einen fehr einfachen und natürlichen Sinn, nämlich ben: Wenn auf bie auf restituere gerichtete actio ex stipulatu hin bas arbitrium de restituendo erlaffen ift und Beklagter nicht fo wie bas arb. b. v. es verlangt, sondern nur in mangelhafter Beise die Restitution vorgenommen hat, bann soll er ben Rläger wegen biefes Mangels in Gelb entschäbigen wenn Rlager dies will b. h. ber Rlager tann fich in Geld abfinden laffen, aber er braucht es nicht, sondern fann auch fagen: bas ift nicht arb. b. v. restituirt, restituire anders und beffer, so bag unter Umständen bas ichlechter aufgeführte Gebäude nochmals gebaut werden muß 85). - Die 1. 21. S. 4. beweift also nicht im Geringften für die alternative Fassung ber Stipulation, vielmehr bezeugt fie nach ber eben gegebenen Er-Klarung bas Gegentheil, indem Ulpian ganz allgemein als Folge bes Berfalls ber Stipulation die Berpflichtung zum rem restituere angiebt.

Nachdem diese Hauptbeweisstelle gefallen ift, wird es nicht schwer werden, auch von den anderen Stellen darzuthun, daß sie die alternative Fassung der Stipu-lation zu beweisen nicht im Stande sind.

Die von Schmibt weiter angeführte 1. 12. h. t. lautet:

85) Auf solche Fälle bezieht sich ber Ausspruch in §. 31. J. de act. 4. 6.: in his actionibus (arbitrariis) permittitur judici, ex bono et aequo secundum cu-jusque rei, de qua actum est, naturam aestimare, quemadmodum actori satisfieri oporteat.

Ex o. n. nunciatione si caveatur tanti stipulatio committitur, quanti judicatum sit.

Offenbar fpricht bie Stelle nicht von bem Inhaft ber Stipulation, fonbern von bem Umfang ber anertannten Berpflichtung aus berfelben. Die nach 1. 21. §. 4. cit. auf rei restitutio verfallenbe Stipulation foll nach unserer 1. 12. auf so viel, in bem Umfang berfallen, quanti judicatum sit. Zugegeben, bag unter bem Jubicat bie Berurtheilung bes Beklagten in Gelb ju verfteben ift, fo folgt baraus boch nicht, baf bie Rlage felbst auf qu. res est angestellt war: wie fich nach l. 9. jud. solvi 46. 7. bie incerta quantitas ber cautio judic. solvi burch bie Enbfenteng bes judex in eine expedita quantitas verwandelt und von diefer Caution gefagt wirb, bag fie auf biefe expedita quantitas verfalle, fo verwandelt fich in gleicher Beife bei ber cautio ex o. n. n. bie ben ursprünglichen Inhalt berfelben bilbenbe Berpflichtung auf rei restitutio infolge ber bei contumacia bes Beflagten gegebenen Enbfenten; in die Berpflichtung zur Zahlung der Judicatssumme und die cautio ex o. n. n. verfällt, wenn es einmal jur Enbfenteng getommen, tanti quanti judicatum sit.

Mehr als die beiden bis jetzt erörterten Stellen ist die l. 21. §. 7. h. t. geeignet, den Gedanken zu erwecken, als ob die Stipulation nicht blos auf rei restitutio, sondern daneben auch auf qu. res:est habe lauten können. Und in gewissem Sinn ist das auch zuzugeben, nur ist das Versprechen von quanti res est neben dem von restituere kein alternatives, sondern nur ein eventuelles.

⁸⁶⁾ Bgl. unten Biff. 66.

Gh. Ehe wir auf die Erörterung dieser schwierigen und bestrittenen Stelle eingehen können, müssen wir auf den oben nur kurz berührten Unterschied der stipulationes praetor. judiciales, quae rei restitutionem continent und quae incertam quantitatem continent und auf die diesen Unterschied aufstellende 1. 2. de stip. praet. 46. 5. zurüdsommen, weil in ihr der Hauptbeweis für die Fassung der cautio ex o. n. n. auf rei restitutio und gegen die alternative Fassung in der Stipulation selbst wie gegen das zwiesache Formular enthalten ist.

Die 1. 2. cit. lautet vollstänbig :

Praetoriae stipulationes aut rei restitutionem continent aut incertam quantitatem. §. 1. Sicuti stipulatio ex o. n. n., qua cavetur, ut opus restituatur: ideoque sive actor sive reus decesserit pluribus heredibus relictis, uno vincente vel victo totum opus restitui debebit: quamdiu enim aliquid superest, tamdiu non potest videri opus restitutum. §. 2. Incertam quantitatem continet stipulatio judicatum solvi et rem ratam dominum habiturum et damni infecti et his similes, in quibus respondetur scindi eas in personas heredum, quamvis possit dici ex persona heredum promissoris non posse descendentem a defuncto stipulationem diversam conditionem cujusque facere. At in contrarium summa ratione fit, ut uno ex heredibus stipulatoris vincente in partem ejus committatur stipulatio: hoc enim facere verba stipulationis quanti ea res est.' Sed si unus ex heredibus promissoris totam rem possideat, in und auf Grund des die Verpflichtung des Beklagten anerkennenden Urtheils sein Interesse verlangen 30). Ebenso geht gegen jeden der mehreren Schuldner die Klage in solidum und zwar trisst ihn nach richtiger Ansicht die Gelbcondemnation nicht nur auf seinen Theil, sondern er hat auch die aestimatio in solidum zu leisten 30).

Bon diesem letteren Satz statuirt man mit Recht eine Ausnahme für den Fall, daß bei Ledzeiten bes ursprünglichen Schuldners durch dessen Berschuldung eine Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten und dadurch die ursprünglich untheilbare Obligation in eine theilbare Berpslichtung zur Leistung des Interesses verwandelt ist: hier haftet jeder der an die Stelle des ursprünglichen Schuldners tretenden Erben nur zu seinem Theil so, wie wenn von Anfang an der Erblasser in einer theilsbaren Obligation gestanden hätte.

Es ist aber nicht gerechtfertigt, dies als die einzige Ausnahme zu betrachten. Die gleiche Wirkung wie die die Unmöglichkeit der Leistung herbeiführende Gerschuldung des Erblassers hat die von demfelben vorgenommene litis contestatio. Sehen wir zunächst von dem Fall einer actio confessoria auf Restitution aus. Die Rlage geht als auf ein untheilbares restituere gerichtet gegen

⁸⁹⁾ Bgl. l. 4. §. 3. si serv. vind. 8. 5. l. 2. §. 1. cit.

⁹⁰⁾ Diese Grunbsätze gelten nicht blos für den Fall einer obligatorischen Klage aus einer untheilbaren Obligation, sondern anch für den Fall einer actio consessoria wegen einer untheilbaren Servitut, indem, wenn actio nata ist, auch hier eine solidarische Berechtigung und Berpstichtung vorliegt. Bgl. 1. 4. §. 3. 4. si serv. vind. 8. 5.

jeben ber Erben in solidum und ber Belangte muß bie ganze aestimatio zahlen; bei Unftellung biefer Rlage muß vom Beklagten bie c. judic. solvi geleiftet merben: biefe enthält bas Berfprechen, bas Jubicat (quanti res est) zu zahlen, ift also theilbar, folglich tann ber vom Erblaffer geleifteten Caution Erbe aus ber ben Grundfäten ber theilbaren Obligationen nur pro parte belangt werben. If bas ein Wiberspruch, daß mit ber actio confessoria die gange aestimatio, mit ber Rlage aus ber bie Sicherung biefes Anspruchs bezwedenben c. judic. solvi nur ein Theil ber aestimatio gefordert werden tann? Es mare offenbar unerklärlich, warum in der c. judic. solvi sowohl ber hauptschuldner wie ber Burge etwas theilbares (qu. res est) verfprechen follte, wenn nicht ohnebies die ursprüngliche Obligation zu einer theilbaren wurde für ben Fall, daß die Bedingung ber c. judic. solvi eintritt. Das ist aber in ber That ber Fall. Dicfe Berwandlung ber alten Obligation in eine neue ftets theilbare Obligation erfolgt burch bie litis contestatio, und diese Wirkung hat die litis contestatio natürlich gang unabhängig von ber c. judic. solvi, alfo auch ba, wo eine folche nicht geleiftet wirb: nicht blos bei ber actio confessoria auf Restitution, sonbern auch bei ber act. ex stipulatu ex o. n. n., wo bon c. judic. solvi feine Rebe ift, wird im Augenblid ber litis contestatio die untheilbare Berpflichtung jum restituere in eine theilbare Berpflichtung zur Leiftung bes Judicats (qu. res est) verwandelt.

Wenn das aber so ift, bann muß für den Fall bes Todes des zum restituere Berpflichteten unterschieden werben, ob der Tod vor oder nach der litis

contestatio erfolgt ift. Stirbt ber urfprüngliche Schulbner vor der litis contestatio, fo tann jeder ber Erben in solidum auf den untheilbaren Inhalt der alten noch nicht vermanbelten Obligation belangt werden, und bie vom Erblaffer etwa Ichon geleistete c. judic. solvi, bie ja eben nur die Bahlung bes Judicats in diefem Broceß - alfo unter ber Boraussetzung, bag es jur litis contestatio fomme - versprach, erlischt: wenn bann mit ber Rlage aus ber alten Obligation ein gang neuer Brocest gegen ben auf Restitution in solidum belangten Erben eröffnet wird und nunmehr infolge ber litis contestatio von seiner Seite die alte Obligation in die burch neue c. judic. solvi gesicherte obligatio judicati auf quanti res est sich verwandelt, dann hat natürlich ber Erbe die volle aestimatio zu zahlen, so gut wie ber Erblaffer felbst bagu verpflichtet gewefen ware. Stirbt hingegen ber urfprüngliche Schulbner nach ber litis contestatio, fo ift bereits bei feinen Lebzeiten bie alte untheilbare Obligation in eine theilbare oblig, judicati verwandelt gewesen, und aus dieser theilbaren Obligation haftet ber einzelne Erbe, ber ja gar nicht in bie bereits erloschene alte untheilbare Obligation eintreten fann, nur pro parte.

Es erweitert sich also die oben angeführte Ausnahme von dem Sat, daß die Erben eines in einer untheilbaren Obligation stehenden Schuldners auch für die aestimatio in solidum haften, dahin, daß, sobald in der Person des Erblassers ein die ursprünglich untheilbare Obligation in eine theilbare verwandelnder Umstand eingetreten ist, die nach diesem Zeitpunct succedirenden Erben lediglich in einer theilbaren Obligation stehen. Solcher Umstände giebt es zwei. Einmal die außergerichtliche Umstände

wandlung, insbesondere dadurch, daß die Erfüllung der alten Obligation ohne Liberirung des Schuldners, also durch dessen Berschulden, unmöglich geworden und damit die Verpslichtung zur Zahlung des Interesses entstanden ist; sodann die gerichtliche Umwandlung durch litis contestatio, wosür die c. judic. solvi insofern unwesentlich ist, als einerseits diese Caution da, wo sie geleistet werden muß, erlischt, wenn es nicht zur litis contestatio mit dem Caventen kommt, und als andererseits diese Wirkung der litis contestatio auch da eintritt, wo eine c. judic. solvi überhaupt nicht geseistet wird.

Nach biefer Erörterung über die bei untheilbaren Obligationen geltenden Grundfäte ift das Berftändniß ber 1. 2. de stip. praet. erleichtert, wie andererseits der Inhalt berselben das eben Ausgeführte bestätigen wird.

Paulus unterscheidet die Stipulationen, die rei restitutionem und die incertam quantitatem continent. Bon ben ersteren, für die er als einziges Beispiel die cautio ex o. n. n. anführt, fagt er im §. 1., baß, wenn ber Stipulant ober ber Cavent mit hinterlaffung mehrerer Erben fterbe, beim Sieg bes einen ober gegen ben einen Erben bas ganze opus restituirt werden muffe. Das heißt junachft freilich nur, bag ber Unfpruch bes einen und gegen ben einen auf die Restitution bes Ganzen gerichtet ift und barum - wie es in 1. 4. §. 3. si serv. vind. 8. 5. naher bezeichnet wird - ber Gieg bes einen hinfictlich bes Rechts Restitution zu forbern auch ben andern zu gut tommt. An fich ift bamit noch nicht gesagt, daß bei ber schlieglichen condemnatio pecuniaria ein Unterschied zwischen ber activen und ber paffiven Seite bestehe und dag ber belangte Erbe bes ursprünglichen Schuldners in die volle aestimatio ver-

urtheilt werde 91), aber es folgt bies aus bem, was im S. 2. in Bezug auf die theilbaren Obligationen bemertt wird und mas von der Stipulation einer Pradialservitut somie von der mit der actio confessoria geltend gemachten Berpflichtung mehrerer Miteigenthumer eines praedium serviens zur Restitution gilt. Bei ben Stipulationen, die incertam quantitatem continent, ift bas Characteristische bas scindi in personas heredum, b. h. jeder ber Erben steht von vornherein in einer felbständigen von der des andern unabhängigen Theilobligation. Paulus wirft hier bas Bebenken auf, ob bie Lage ber Erben bes Schulbners in Bezug auf eine Obligation, die boch ihren Ursprung in der Berfon bes Erblaffers genommen hat, eine andere fein tonne als bie bes urfprünglichen Schulbners 92), er weift aber bies Bebenten bamit jurud, bag auf ber anberen Seite summa ratione eine Theilung stattfinde, indem ja beim Sieg eines ber Erben bes Stipulanten bie Stipulation auch nur auf feinen Theil, auf fein Intereffe verfalle, benn bas liege in ben Worten ber Stipulation ,quanti res est': diese bezeichnen das Jutereffe und sein Intereffe ift eben nur ein Theil des Ganzen. Alfo - fo ift die Argumentation des Juristen - wenn man einmal, wie das in der That summa ratione fit, auf der activen Seite eine Beränderung ber conditio obligationis a defuncto descendentis eintreten läßt, so ift es auch unbebenklich, auf der passiven Seite eine Theilung eintreten und ben Erben bes Schuldners nur pro parte haften

⁹¹⁾ Der Grund ,quamdiu enim aliquid superest etc.' paßt vielmehr nicht weniger für den Erben des Gläubigers als für den des Schuldners und doch steht es hinsichtlich des erstern fest, daß er nur sein Theilinteresse erlangt.

⁹²⁾ Bgl. bazu l. 2. §. 2. de V. O. 45. 1.

au laffen. Und nun tommt Baulus auf ben Bunct, ben wir oben erörtert haben, auf ben Ginflug ber litis contestatio bei einer Rlage auf eine an fich untheilbare Leiftung und auf die bei einer folchen Rlage geleiftete c. judic. solvi 98). Wenn gegen ben Erblaffer eine auf Berausgabe bes Besites, also ein untheilbares restituere gerichtete rei vindicatio angestellt mar und ber Erblaffer bie c. judic. solvi geleiftet hatte, bann muß in Bezug auf die Baftpflicht ber Erben unterschieden werben: wenn ber Erblaffer vor ber litis contestatio gestorben ift, so erlischt junachft bie von ihm geleiftete c. judic. solvi, benn in biefem Proceg tommt es nicht jum Jubicat, für beffen Erfüllung bie Caution bestellt mar, unb es muß nunmehr eine neue Rlage gegen die Erben angestellt werben, die einerseits biefelbe Borausfepung in ber Berfon bes zu belangenben Erben erforbert wie bie Rlage gegen ben Erblaffer, andererfeits aber auch gegen ben Erben, in beffen Berfon biefe Borausfegungen borliegen, in bemfelben Umfang geht wie gegen ben Erblaffer, b. h. bie rei vindicatio fteht nur gegen benjenigen Erben ju, ber ben Befit ber Sache hat, aber gegen ihn in solidum auf Berausgabe bes Besites, also auch in solidum auf bie aestimatio 94). Gang anbers

⁹³⁾ Die Anficht Julian's, auf die Paulus sich bezieht, ift in 1. 55. do R. V. 6. 1. enthalten.

⁹⁴⁾ Bei ber actio confessoria gegen die Erben aus ber Berletzung der Servitut Seitens ihres Erblassers ist das insofern anders, als in der Person der Erben kein besonderes Moment für die Anstellung der Klage vorausgesetzt wird: sie treten in die durch die Bersletzung ihres Erblassers entstandene Verpslichtung zur Restitution ein, weil das Factum der Verletzung allein

bann, wenn ber Erblasser nach ber litis contestatio gestorben ist. Es wird jetzt keine neue Klage gegen ben Erben angestellt, sonbern ber alte Proces fortgesetzt, die vom Erblasser geleistete c. judic. solvi bleibt bestehen, benn es kommt nunmehr in diesem Proces zum Indicat, es hastet jetzt nicht blos der Besitzer, sondern jeder Erbe, und der Besitzer hastet nicht in solidum, sondern auch nur pro parte, denn seit der litis contestatio besteht die Berpslichtung nicht mehr in der Herausgabe des Besitzes, sondern der Anspruch geht auf judicatum kacere oportere, auf das theilbare quanti res est.

Die 1. 2. cit. bestätigt bemnach vollständig unsere obige Darstellung ber für untheilbare Obligationen geltenden Grundsätze. Bon diesen ist jetzt noch der Satz, daß jeder Erbe des Gläubigers einer untheilbaren Obligation (also auch der cautio ex o. n. n.) die Klage auf das Ganze anstellen kann, wenn er anch beim Sieg die aestimatio blos pro parte erlangt, etwas näher in's Auge zu sassen, weil demselben eine andere Stelle entgegenzustehen scheint.

Wenn, wie wir ausgeführt haben, lediglich bei theilbaren Obligationen dem einzelnen Erben die Rlage blos pro parte zusteht und die Rlage eines jeden einzelnen Erben ihr eigenes felbständiges Schickfal hat, wie paßt

bie Berpstichtung begründet und diese Berpstichtung übergeht, während die rei vindicatio nur gegen den Besitzer angestellt werden kann, der Besitz aber nicht übergeht; hingegen in Bezug darauf, daß die vom Erblasser geleistete c. judic. solvi erlischt und daß der Erbe in solidum der neuen Klage haftet, ist das Berbältniß bei der act. consess. dasselbe wie bei der rei vindicatio.

bazu und zu ber oben interpretirten 1. 2. de stip, praet, bie 1. 4. S. 2. de V. O. 45. 1.? Sie sautet:

Si is, qui duplam stipulatus est, decesserit pluribus heredibus relictis, unusquisque ob evictionem suae partis pro portione sua habebit actionem. Idemque est in stipulatione quoque fructuaria et damni infecti, et ex operis novi nunciatione: restitui tamen opus ex o. n. nº=. pro parte non potest. —

Bienach foll ber Erbe bes Glaubigers aus ber stipulatio ex o. n. n. nur pro sua parte die Rlage haben. Scheint es banach nicht, als gehe biefelbe von vornherein nicht auf rei restitutio, fondern gleich auf bas Intereffe, und enthält somit nicht biefe Stelle einen Beweis für die Fassung der Stipulation auf quanti res est? In der That verfteht Ubbelobbe diefelbe in biefer Beife: er bezieht fie auf bas von ihm angenommene anderweite auf quanti res est lautende Formular ber Stipulation ex o. n. n. Dies mare freilich eine einfache Löfung; aber nicht nur ift die Annahme eines zwiefachen Stipulationsformulars überhaupt unhaltbar, fonbern es liegt auch ber Unterschied zwischen ber Fassung auf rei restitutio und qu. res est, ben Ubbelobbe in biefer Stelle felbft ausgesprochen finbet, nicht barin. Es muß also bie Stelle anbers erklärt werben. Beibe Stellen, die 1. 4. g. 2. cit. wie bie 1. 2. cit., find von Paulus. In ber letteren fagt nun ber Jurist unzweideutig, die stipulatio ex o. n. n. sei eine rei restitutionem continens stipulatio und jeber ber Erben habe baraus eine Rlage auf Restitution bes Ganzen; in 1. 4. S. 2. cit. fagt berfelbe Paulus, bei ber cautio ex o. n. n. habe ber Erbe bie actio nur

pro parte sua. Da ein Widerspruch bes Paulus mit fich felbst nicht anzunehmen ift, so muffen wir beibe Stellen zu vereinigen fuchen, und diefe Bereinigung ift nicht schwer. Paulus beginnt die 1. 4. S. 2. cit. nicht mit dem Ausspruch, dag bei der cautio ex o. n. n. jeder Erbe die Rlage nur ju einem Theil habe, fonbern er sagt dies zunächst von ber duplae stipulatio bei ber Eviction, welche eine theilbare Obligation begründet. Dann fährt er fort: idemque est in stipulatione quoque fructuaria et damni infecti, und schließlich: et ex o. n. n. Gerade für die cautio ex o. n. n. hebt er aber ausbrudlich hervor, bag hier die Sache boch etwas anders liegt als in den übrigen Fällen, benn: restitui tamen opus ex o. n. n. pro parte non potest. Wozu biefe Bemerkung gerade für bie cautio ex o. n. n., wenn sie wirklich ben anderen Källen gleich ftanbe? Fragen wir aber, was Paulus mit diefer Bemertung fagen will, so ist zunächst klar, daß er nicht gemeint haben tann, die Naturalreftitution fei pro parte unmöglich, benn bas würde ebenso für bie stipul. usufructuaria paffen, bei ber bas Bersprechen auf quanti res est lautet, aber boch das restituere die negative Bebingung für ben Berfall ber Stipulation bilbet 95), und boch stellt Baulus diefen Sat nur für die cautio o. n. n. auf. Es muß also mit biefem Sat eine Eigenthümlichkeit ber cautio ex o. n. n. gegenüber ber stipul. duplae, usufr., damni inf. bezeichnet werben follen. Und welche tann bas fein? Reine andere als bie, von welcher er in 1. 2. cit. gesprochen bat:

⁹⁵⁾ Bgl. auch Ubbelobbe Untheilb. Oblig. S. 184. fl. 185. — S. 100. 101.

Rlage aus der rei restitutionem continens stipulatio ex o. n. n. geht nicht wie die Rlage aus ben auf quanti res est lautenben Stipulationen von vornherein auf bas theilbare qu. res est, sonbern es ift bier ber untheilbare Inhalt ber Stipulation, bas Recht bie rei restitutio ju verlangen, auf jeben ber Erben bes Glaubigers in solidum übergegangen und jeder kann auf bas Gange klagen in ber Beise, bag ber Sieg bes einen ben andern nütt, und nur bann, wenn es zur condemnatio pecuniaria fommt und insofern die Gleichheit awischen ber cautio ex o. n. n. und ben auf qu. res est lautenben Stipulationen hergestellt ift, ift es bei jener ebenfo wie bei biefer, bag nämlich jeder ber Erben bes Stipulanten einen Anspruch nur pro portione sua hat. Im Enbrefultate fteben fich bemnach biefe fammtlichen Stipulationen allerdings gleich, wenigstens hinfichtlich bes Falls, von dem Paulus hier allein fpricht, nam. lich bein Tob bes Stipulanten mit hinterlaffung mehrerer Erben. 3m Uebrigen aber besteht amischen ihnen ber wichtige gerade burch ben Sat restitui tamen opus ex o. n. n. pro parte non potest betonte Unterschieb, bag bei ber cautio ex o. n. n. die Rlage bes Erben auf bie Restitution bes Gangen gerichtet ift und fein Sieg bem Miterben nütt, mahrend in ben anberen Kallen von vornherein jedem Erben nur eine gang felbftandige und von ben anderen unabhängige Rlage auf qu. res est pro parte gufteht 90). Gin Wiberfpruch zwi-

⁹⁶⁾ Speciell zwischen ber Stipulation, die wie die stipul. usufr. von vornherein auf qu. ros est, nisi restituas geht und zwischen der, die wie die cautio ex o. n. n. auf die roi rostitutio selbst lautet, besteht der Un-

schen 1. 4. S. 2. cit. und 1. 2. cit. ift also in ber That nicht borhanden. In der letteren fpricht Banlus nur von bem nächften Inhalt ber Stipulation, ber rei restitutio, und ber Rlage barauf, ohne bie Frage ju erörtern, wie fich die Sache beim Ungehorfam bes Beflagten gegenüber bem arbitrium de restituendo gestaltet; in 1. 4. §. 2. hingegen erörtert er im Anschluß an bie stipul. duplae bie Frage nach der Theilbarkeit bes Anspruchs auf quanti res est auf ber activen Seite, indem er die cautio ex o. n. n., wenn es einmal bei ihr zur Leiftung bes qu. res est getommen ift, in birfer Beziehung ben anberen - in allen übrigen Beziehungen nach ihm felbst (1. 2. cit.) boch wefentlich verfchiedenen - Stipulationen gleichstellt und mur bie Berschiedenheit hervorhebt, daß doch der eigentliche Inhalt ber cautio ex o. n. n., die rei restitutio, nicht blos pro parte, sondern in solidum verlangt werben tome.

Haben wir also burch die bisherigen Erörterungen nachgewiesen, daß ein großer Unterschied zwischen den Stipulationen, quae rei restitutionem und quae incertam quantitatem continent, besteht, so ist es unbenkbar, daß eine und dieselbe Stipulation, die als einziges Beispiel für die erste Classe angeführte cautio ex o. n., die beiden so verschieden gearteten Fälle ums

terschieb, daß die Restitution in jenem Fall die außergerichtliche freiwillige Restitution ist, auf welche die Rlage sclost gar nicht geht und durch deren Bornahme nur die Klage auf qu. res est beseitigt wird, während die Restitution im letzteren Fall diejenige ist, welche auf das arbitr. de restit. hier erfolgen muß und durch deren Bornahme die Berurtheilung auf qu. res est verhindert wird.

faffen follte. Benn einer ber mehreren Gläubiger ober ber mehreren Erben bes Gläubigers fich für bas zweite Glieb ber Alternative, für bie Rlage auf qu. res est, entschieben hatte, so wurde er von vornherein nur einen Anspruch pro parte haben, von einem arbitr. de restit. ware nicht bie Rebe, es mare unmöglich, bag es in biefem Proces zur restitutio totius operis fame, und ber Sieg des Rlagers wurde ben anderen Glaubigern nichts nuten; wenn gegen einen ber Erben bes Caventen vom Stipulanten auf qu. res est geklagt wurde, so wurde ber Beklagte ihm nur pro portione sua verurtheilt werben. Wenn bann aber von einem anderen Erben bes Gläubigers ober gegen einen anberen Erben des Schuldners die Klage auf rei restitutio angeftellt murbe, maren bie Grundfage wieber gang anbere. Es wurde also bei der Annahme einer alternativen Faffung ber Stipulation jebenfalls bann, wenn auf qu. res est geklagt würde, die icharfe Gegenüberftellung ber cautio ex o. n. n. und ber Caution auf qu. res est in 1. 2. de stip. praet. jebes Grundes entbehren 97).

Derfelbe Einwand läßt sich gegen Ubbelohbe's Annahme eines zwiefachen Stipulationsformulars erheben. Denn wenn ber Nunciant das auf qu. res est lautende Formular wählen sollte, so würde eben nicht eine rei restitutionem continens stipulatio vorliegen, sondern die cautio ex o. n. n. vollständig den im §. 2. genannten Stipulationen gleichstehen, und doch wird hier

⁹⁷⁾ Die Bemerkung von Stölzel S. 105., es möge bamit wohl nur ein Unterschied in der Form, nicht im practischen Resultat bezeichnet sein, ist demnach burchaus unrichtig.

bie c. judic. solvi, welche die gleiche negative Bedingung des Berfalls der Stipulation auf qu. res est hat, wie sie die cautio ex o. n. n. nach diesem Formular haben würde, direct der cautio ex o. n. n. entgegengeset. Ubbelohde verkennt auch dieses Argument nicht und sucht es dadurch zu beseitigen, daß er annimmt, Paulus spreche im §. 1. eben nur von demjenigen Formular der cautio ex o. n. n., welches auf rei restitutio laute, im Gegensatz zu dem, wodurch das quanti res est versprochen wird. Dann wäre es aber geradezu unverzeihlich, wenn Paulus nicht, um das alsdann sehr nahe liegende Misverständnist zu verhüten, unter den Stipulationen auf qu. res est im §. 2. die andere cautio ex o. n. n. erwähnt hätte 30).

98) Wenn Ubbelobbe (XVIII. S. 115.) meint, bag nur bei der Annahme eines zwiefachen Formulars Paulus von bem Bormurf einer höchft überfluffigen Bieberholung — indem er als Beispiel einer Stipulation auf restitutio diese Stipulation nicht blos namentlich anführe, sondern ihre Fassung auf die operis restitutio, bie fich ja bann von felbst verstanden hatte, obenbrein angebe - frei werbe, so ift, gang abgesehen bavon, baß bies gegenüber bem anberen oben berührten ber geringere Borwurf mare, biefer Borwurf unbegrundet, jumal Ubbelobbe felbft ben §. 2. nicht mit ber Bul aata mit den Worten ,rei restitutionem sicuti', sons bern mit ,sicuti' beginnen läßt; die Worte ,qua cavetur, ut opus restituatur' bezeichnen bann eben, bas bie cautio ex o. n. n. ju ber ersten ber beiben im princ, genannten Rlaffen gehört. Es bebarf baber sur Rechtfertigung bes Paulus gar nicht bes hinweis ses barauf, daß es auch eine stipul. ex o.n. n. giebt, bie nicht auf rei restitutio, sondern auf qu. res est geht, nämlich die cautio ex o. n. n. damni depell.

Dag beide Ansichten aber, sowohl die von ber alternativen Faffung der Stipulation felbst wie die von bem zwiefachen Formular teine Antwort auf die Frage haben, was es bem Runcianten nüten foll, wenn er fich für bas zweite Glied ber Alternative (qu. res est) bei Anftellung ber Rlage aus ber Caution, bezüglich für bas Formular auf qu. res est beim Abschluß Stipulation entscheibet, haben wir bereits früher erwähnt 90). Bu ben bort angeführten Gründen, welche bie Forderung von quanti res est gegenüber ber von rei restitutio als nachtheilig für ben Runcianten erscheinen laffen, tommt nach ben eben entwickelten Grunbfagen über theilbare und untheilbare Obligationen ein neuer: ber Runciant wurde bei ber Obligation auf quanti res est für ben Fall einer Mehrheit von Schuldnern, alfo wenn ber Cavent mit Sinterlaffung mehrerer Erben ftirbt, bem Nachtheil ausgesett sein, daß er von dem einen belangten Erben nur benjenigen Theil bes Intereffes erlangt, für welchen ber Beklagte nach feiner Erbportion haftet und daß es gegenüber den anderen Erben einer neuen Rlage und eines neuen Siege bedarf, damit er folieflich durch die Theilleiftungen der einzelnen fein Gesammtintereffe erhält. Wozu also, da doch die Alternative ben Bortheil des Nuncianten bezwecken und ihm die Bahl zustehen foll, ihm überhaupt die Alternative und bas Bahlrecht geben, wenn ein verständiger Run-

causa, die aber regelmäßig nicht mit diesem Namen, sondern als c. damni inf. bezeichnet und als solche im § 2. erwähnt wird.

⁹⁹⁾ Bgl. Biff. 64. bei Anm. 78.

Caution wie gewöhnlich b. h. alternativ auf restituere ober qu. res est, und wenn sich bann ber Stipulant bei ber Alagerhebung für bas Glieb ,qu. res est' entscheibe, so würden diese Worte natürlich auf die Schätzung bes ganzen opus, nicht auf das specielle Interesse dieses einzelnen in Bertretung ber übrigen stipulirenden Nunscianten bezogen, wie Ulpian auch am Schluß der Stelle bestätige. Wenn aber jedem einzelnen Nuncianten cavirt sei, dann dürse nach Labe o das zweite Glied der Alternative nicht auf qu. res est gehen, sondern auf qu. uniuscujusque interest, weil die Worte qu. res est leicht auf eine Schätzung des ganzen opus bezogen werden könnten.

Auch Ubbelobbe (XVIII. S. 113. 114.) bezieht ben von Labeo angerathenen Zufat auf ben Fall der ben mehreren Nuncianten zu leiftenden Caution und zwar ber Caution auf qu. res est. Wenn beim Mangel einer Einigung bie Runcianten, alfo jeder eingelne, die Faffung auf qu. res est mablten, fo toune es zweifelhaft werden, ob bann bas Ginzelintereffe eines jeden Stipulanten ober aber bas Befammtintereffe ber Nuncianten am opus gemeint fei: es muffe beghalb, fage Labeo, falls fie jener Faffung ben Borgug gegeben, die Beziehung des qu. res est auf bas Jutereffe bes einzelnen Stipulanten burch einen besonderen Bufat ausgebrückt werben. . Und nun füge Ulpian noch bei: hat mau fich indeffen über die Berfon des Stipulators geeinigt, fo daß nur diesem allein cavirt worden ift, fo lagt es fich fehr wohl rechtfertigen, daß der hier ichlechthin gebrauchte Ausbruck qu. ea res erit auf bas Gesammtinteresse ber Nuncianten an ber Wegräumung des opus bezogen werbe.

Der Grundirrthum diefer beiden Erklärungen liegt in der Annahme, bag Labeo von bem Fall einer Sti-

pulation an jeden einzelnen Nuncianten spreche. Bielmehr geht derselbe von dem — nach §. 6. (curandum esse, uti uni caveatur) von ihm als regelmäßig eintretend vorausgesesten — Fall der Caution an einen Nuncianten aus 100). Der Beweis hierfür ist nicht schwer zu erbringen. Bei einer Cautionsleistung an jeden einzelnen Nuncianten kann natürlich der Einzelne, mag die Caution auf rei restitutio oder quanti res est lauten, immer nur sein specielles Theilinteresse, nicht das Gesammtinteresse erlangen 1). Der Zweisel — nach

- 100) Dag mit bem Gegensat von quanti uniuscujusque interest und qu. res est nicht ber Gegensat von sub= jectivem Interesse und objectivem Sachwerth gemeint sein tann, ift flar. Denn nicht nur ift überhaupt ein verschiedenes Interesse ber Ginzelnen schwer bentbar (vgl. Ubbelobbe Untheilb. Oblig. S. 182. A. 77.), sondern es murben barauf auch die Worte ,utrum ad totius corporis aestimationem haec verba referantur etc.' nicht passen Sätte Labeo ben Zweifel im Sinn gehabt, daß unter qu. res est blos der objective Sachwerth verftanben werben konnte, mabrenb er wollte, daß das subjective Interesse berücksichtigt wer= ben folle, so hatte er ben Ameifel so ausgebrudt: utrum ad veram rei aestimationem haec verba referantur etc., nicht aber: utrum ad totius corporis aestim. etc. Der Gegensat zwischen qu. res est und qu. uniuscujusque interest kann also nur ber zwischen bem Interesse bes einzelnen Stipulanten und bem Intereffe fammtlicher Runcianten fein.
 - 1) Wie jeder von mehreren Miteigenthümern die actio confess. auf rei restitutio in solidum anstellen kann, aber doch schließlich bei condemn. pecun. nur sein Theilinteresse erhält, so kann auch aus der rei restitutionem continens stipul. ex o. n. n. jeder einzelne

ber gegnerischen Annahme barin bestehenb, bag vielleicht ber Betlagte bem einzelnen Stipulanten in bas Gefammtintereffe, in die aestimatio totius corporis, verurtheilt werbe - ware eines Labeo fehr unwürdig. Ja, es ware nach jener Annahme nicht einmal beim Zweifel geblieben: die blofe Zweifelhaftigkeit würde burch ben Zusat ,quanti uniuscujusque interest' in die Gewißheit des Gegentheils verwandelt. Das quanti res est tann wenigstens vom Theilintereffe bes einzelnen Stipu. lanten verstanden werben, bei bem quanti uniuscujusque interest ift bas geradezu unmöglich: biefer Ausbrud ift ja nicht ibentisch mit quanti ejus interest, qui stipulatur, fondern bezeichnet gerade bas Befammtintereffe aller Einzelnen und ift gleichbebeutenb mit quanti omnium interest. Danach würde, wenn jedem einzelnen Nuncianten so cavirt wurde, jeder die volle aestimatio erlangen! Und bas follte gerade bas fein, mas Labeo berbeiführen wollte? - Dazu tommt, bag bie Gegner fich gezwungen feben, Ulpian am Schluß ber Stelle von einem gang anberen Fall fprechen gu laffen als Labeo. Ulpian spricht von ber infolge ber Uebereinkunft ber

Stipulant zwar die Klage in solidum erheben, ohne daß ihm aber bei condemn. pecun. der Beklagte in die aestimatio des ganzen opus verurtheilt wird; wenn aber sogar dann, salls das Bersprechen auf das untheilbare restituere gerichtet ist, das qu. res est der condemn. pecun. nur auf das Theilinteresse geht, so muß das umsomehr dann der Fall sein, wenn das Bersprechen von vornherein auf das theilbare qu. res est lautet, eine Berurtheilung des Beklagten in die aestimatio totius corporis auf die Klage eines der Stipulanten hin ist nicht möglich.

Runcianten an einen von ihnen geleifteten Caution, Labes foll von ber Cautionsleiftung an mehrere Runcianten fprechen. Wie paffen aber bagu bie Worte: ego puto, et si sic fuerit uni cautum: ,quanti ea res erit' defendi posse, stipulationem sufficere, ad operis enim quantitatem ea refertur? Wenn Ulpian bier fagt, feiner Anficht nach genüge bie Faffung quanti res est und es laffe fich bas vertheibigen, weil biefe Borte auf bas ganze opus bezogen würben, fo muffen nach Labeo's Auffassung biefe Worte offenbar ungenügend fein. Nach ber Anficht ber Gegner über bie Deinung Labeo's wären aber bie Worte qu. res est nicht ungenügend gewefen, sondern hatten zu viel umfaßt: fie hatten sich auch nach ihm ad totius corporis aestimationem bezogen, wie sie sich nach Ulpian ad quantitatem operis beziehen. Und ba foll Ulpian fagen: es laffe fich auch bei ber Caution auf qu. res est vertheibigen, daß bie Stipulation genüge! Gegen wen vertheibigt er bas? Gegen Labco, ber nach ben Gegnern ben Borten biefe Tragweite felbst beilegt und ber nach ben Gegnern beghalb bie Faffung auf qu. res est vermeiben will? Unbenkbar. Um bie Auffaffung, bei welcher Labeo ein Borwurf trifft, aufrecht zu erhalten, greift man zu einer Auffaffung, bie wieber für Ulpian einen Borwurf begründet. Satte Labeo wirklich von bem Fall verschiebener ben einzelnen Nuncianten geleisteten Cautionen fprechen und fagen wollen, bas qu. res est fei ju weit, weil bann ber einzelne Hagenbe Stipulant bie ganze aestimatio erhalte, bann hatte Ulpian, wenn er ben Fall ber Cautionsleiftung an einen Runcianten in Bertretung ber übrigen im Sinn gehabt hatte, offenbar fagen muffen: "wenn aber einem einzigen Rumcianten cavirt wird, bann muß die Caution auf qu. res est abgeschlossen werden, die Caution auf id quod ejus interest qui stipulatur genügt bann nicht, weil es sich hier nicht um das Interesse des zusällig Stipulirenden, sondern um das Gesammtinteresse aller Nuncianten, um die aestimatio totius corporis handelt." Nicht aber konnte er dann sagen: "es genügt auch die Stipulation auf quanti res est").

Danach haben alfo Labeo und Ulpian ben gleichen Fall im Auge, den Fall, daß einem der Nuncianten cavirt ift. Worin besteht nun die Differenz ber Anfichten beiber Juriften, warum will Labeo ben Bufat qu. uniuscujusque interest und weßhalb erregt ihm die Fassung qu. res est ein Bebenten, und warum weist Ulpian biefes Bebenten als unbegründet und ben Busat qu. uniuscujusque interest als unnöthia zurüd? Nach l. 21. §. 4. 5. h. t. geht die Stipulation auf rei restitutio, und in S. 6. wird kein anderer Inhalt ber Stipulation ermähnt. Aber Labeo meint, es fei ju bem gewöhnlichen Inhalt ber Stipulation, also auf restituere, ein Zusat nöthig, und zwar foll berfelbe auf qu. uniuscujusque interest, nicht auf qu. res est lauten. Denn bei der Fassung auf qu. res est konnte man zweifeln, ob das qu. res est wirklich, wie dies

2) Auch die Wortsassung zeigt, daß Ulpian nicht von einem anderen Fall als Labeo sprechen will und daß der Gegensaß nicht der Stipulation an die einzelnen Runcianten und an einen allein, sondern der der Stipulation auf qu. uniuscujusque interest und auf qu. res est ist; denn er sagt nicht, wie es bei der Hervorhebung jenes Gegensaßes gewiß heisen würde: et si uni sie kuerit cautum etc., sondern et si sie suerit uni cautum.

bei ber an einen Nuncianten als ben Bertreter Aller geleifteten Caution nothwendig ift, auf bas Gefamintinteresse Aller bezogen werbe ober ob nicht vielmehr haec verba referantur ad id quod ejus interest qui stipulatur, also von einem Theilintereffe, bem subjectiven Intereffe bes Stipulanten und Rlagers, verstanben Dicfes Bebenten ift infofern gerechtfertigt, als bas qu. res est regelmäßig aus ber Person bes Rlagers beurtheilt wird und man baber benten taun, bag, wie bei ber actio confessoria eines Miteigenthumers fo hier bei ber actio ex stipulatu bes in Bertretung ber übrigen Nuncianten Stipulirenden bie aestimatio ad id quod ejus interest qui agit revocatur (l. 4. §. 3. si serv. vind. 8. 5). Beide Ausbrück, quanti uniuscujusque interest und quanti res est, konnen bas Gesammtintereffe bezeichnen: bei bem ersteren ift bas gang unzweifelhaft, es bilbet ben Begensat zu bem qu. ejus interest qui stipulatur, aber auch unter bem qu. res est tann ber Fassung nach bas Gesammtintereffe verstanden werben. Aus eben angeführten Grund erscheint jedoch letteres bem Labeo weniger zweifellos als erfteres: es bleibt babei nach ihm boch noch der Zweifel, ob bies wirklich auf bas Gefammtintereffe bezogen werbe, wie es boch ber 3wed ber an ben einen Nuncianten allein geleisteten Caution erheischt, ober ob nicht wie sonft bas Interesse aus ber Person bes Rlagers, bes zufällig Stipulirenben, beurtheilt werde. Also Labeo befürchtet nicht, wie bie Gegner meinen, bag bas qu. res est von bem Gesammt= intereffe verstanden werbe - was in ber 'That bei ber Stipulation an jeben einzelnen Nuncianten nicht möglich ware -, fondern er befürchtet, daß es nicht fo

verstanden werbe, und barum will er statt bes zweibentigen Ausbruck qu. res est, ber bas Gesammtintereffe wie bas Einzelintereffe bezeichnen tann, die unzweibeutige Fassung qu. uniuscujusque interest, die also nicht, wie bie Gegner wollen, von bem Ginzelintereffe ejus qui stipulatur, fonbern von bem Gesammtintereffe aller Runcianten zu verstehen ift. Gegen biesen 3meifel aus ber Faffung auf qu. res est ift die Bemertung Ulpian's gerichtet: er glaubt, daß zu biefem Zwed auch bie Faffung auf qu. res est vollständig genüge und bag bie befonbere Fassung auf qu. uniuscujusque interest überflüssig sei, da jenes in dem Fall, wo einem Nuncianten in Bertretung ber übrigen cavirt werbe, nicht auf bas Intereffe ejus qui stipulatur, nicht auf das Theilintereffe bes Klägers, sonbern auf die quantitas operis, auf das Gesammtintereffe aller Runcianten bezogen werbe.

Spricht nun aber nicht die l. 21. §. 7. cit. auch bei dieser Interpretation gegen unsere Annahme, daß die Stipulation lediglich auf rei restitutio gelautet habe? Die Worte Labeo's ,ceterum si ita fuerit cautum: quanti ea res erit etc.' sowie der Ausspruch Uspian's am Ende weisen mit zwingender Nothwendigkeit darauf hin, daß beide Juristen das Borkommen des Ausbrucks quanti res est bei der cautio ex o. n. n. voraussezen. Aber damit ist noch nicht gesagt, in welcher Weise das qu. res est in der Stipulation vorkam. Da nun nach den frühern Aussührungen sesstsche Formular der Stipulation Kassungen bei Wöglichteit, daß weder die alternative Fassung noch das zwiesache Formular der Stipulation.) möglich ist, so bleibt nur die Möglichkeit, daß

³⁾ In unserer Stelle könnte bies nur bas Formular auf qu. res est sein, und bagegen spricht gerabe, baß

bie Formel flatt einfach auf restitui anch so lauten tonnte: restitui et si restitutum non erit, qu. ea res erit - ober wie Labeo in biefem speciellen Fall will qu. uniuscujusque intersit — tantam pecuniam dari. Diefe Faffung hat aber in der That nichts auffallendes und unterscheibet sich materiell in nichts von der sonst überall allein erwähnten einfachen Fassung auf restitui: es wird auch hier principaliter allein die restitutio verfprocen und nur jugleich ber eventuelle fecundare Inhalt einer jeben Obligation, bas Intereffe, noch ansbrudlich hervorgehoben. Auch ohne biefen Bufat ift in bem Berfprechen ber Restitution die eventuelle Berpflichtung gur Leiftung bes Intereffes bei nicht erfolgenber Restitution mit enthalten, und nur weil Labeo biefes Intereffe als bas Gefammtintereffe aller Runcianten genauer bezeichnet haben will, verlangt er ben Bufat ,quanti uniuscujusque intersit', während bem Ulpian auch die Fassung restitui et si rest, n. erit, qu. ea res erit etc.' als genügend erfcheint, wie es zu biefem Behufe - bag ber in Bertretung ber übrigen stipulirenbe Nunciant bie aestimatio totius corporis erhielte - unameifelhaft auch genügen wurbe, wenn bie Stipulation einfach auf rei restitutio abgefchloffen mare. Davon, dag bie Stipulation alternativ auf restitui aut qu. res est gelautet habe und daß ber Stipulant nach feiner Bahl auf bas eine ober bas andere habe klagen fonnen, ift in ber Stelle feine Rebe 1).

bann nicht von einem adjicere in stipul. fonbern nur von einem mutare stipul. bie Rebe sein könnte.

4) Das si hoc maluerint kann sich offenbar nur barauf beziehen, daß die mehreren Runcianten, die sich über die Person bessen, dem cavirt werden soll, geeinigt Daß aber in Wirklichkeit zwischen bem von uns angenommenen Fall, wo cavirt ist "restitui et si rest. n. erit, qu. ea res erit etc.". und zwischen den beiden von Karlowa und Ubbelohde angenommenen — restitui aut si rest. n. erit, qu. ea res erit und si restit. n. erit, qu. ea res erit — eine große Bersschiedenheit besteht und daß die erstere Fassung materiell ganz identisch ist mit der einsach auf restitui lautenden Stipulation, bedarf kaum einer besondern Darlegung.

haben, auch über die Kassung ber Stipulation selbst sich babin einigen können, baß statt qu. res est cavirt merben soll qu. uniuscujusque interest, um eben ba= burch nach Labeo's Meinung in Bezug auf bie Erlangung bes Gesammtintereffes gefichert zu fein. Unmöglich tann bamit gesagt fein sollen, bag ber eine Nunciant', bem cavirt ift, nun bie Wahl zwischen ber Rlage auf restitutio und auf bas Interesse habe. Biel eher würde bagu bie Ansicht von Ubbelobbe paffen, bag bie Nuncianten bie Bahl zwischen zwei Formularen hatten, wenn nicht biefe Anficht aus anbern Gründen unhaltbar mare. — Zugleich zeigt aber biefer Plural wieber, bag Labeo ben Fall ber Caution&= leiftung an einen einzigen Nuncianten im Auge bat: benn wenn keine Ginigung ber Runcianten erfolgt und infolge bavon jebem einzelnen Nuncianten cavirt merben muß, so fteht eben jedem einzelnen Nuncianten bie Befugniß ju, barüber ju entscheiben, wie er fich caviren laffen will und von einer gemeinsamen Entichlieguna ift bann nicht mehr die Rebe. — Berfehlt ift bie Erklärung bes Plurals, die Karlowa (S. 88) giebt. 5) Wenn versprochen ift: quanti res est, nisi restituas (zweites Ubbelobbe'sches Formular), so ift bas restituere nur in conditione, nicht in obligatione, es

kann also nur auf bas theilbare quanti res est ge

67. Durch die bisherigen Ausführungen dürfte der Beweis erbracht sein, daß die cautio ex o. n. n. lediglich auf restitui oder was dem gleichsteht, auf restitui et si restit. non erit, qu. ea res erit gerichtet ist.

Aus den diesen Satz beweisenden Gründen ergiebt sich aber zugleich, daß die Ansicht Schmidt's (a. a. D. VIII. S. 23. ff. IV. 217. ff.) und Anderer (z. B. Schirmer Prätor. Indicialstip. S. 89. Stölzel S. 107.), die cautio ex o. n. n. sei eine anticipirte c. judicatum solvi, also im Wesentlichen mit ihr identisch, nicht richtig sein kann. Denn wenn in l. 2. de stip. praet. die cautio ex o. n. n. als rei restitutionem continens der c. judic. solvi als incertam quantitatem continens entgegengesetzt wird und wenn in Bezug auf die erstere Art von Stipulationen sowohl in Bezug auf das Object, auf welches die Klage gerichtet ist als in Bezug auf die Theilbarkeit und Untheilbarkeit der aus

klagt werben und es kommen die Grundsätze über theilsbare Obligationen auf quanti res est zur Anwendung, wie sie in l. 2. §. 2. de stip. pract. entwicklt sind. — Lautet das Versprechen alternativ mit Wahlrecht des Gläubigers, so ist dem Beklagten die Möglichkeit, durch Bornahme der Restitution der Leistung des Interessezu entgehen, dann entzogen, wenn einmal auf das Interesse geklagt ist. — Die Stipulation auf rem restitui et si restitutum non erit, quanti ea res erit etc. hingegen, wobei der principale Inhalt der Obligation gerade das untheilbare restituere ist, unterscheidet sich in nichts von dem einsachen Versprechen der rei restitutio: der Stipulant hat die Klage auf restituere und es gelten alle Grundsätze der untheilsbaren Obligationen.

ben verschiedenen Arten der Stipulationen hervorgehenden Obligationen ganz andere Grundsätze gelten als bei der letzteren Art, so kann unmöglich eine Stipulation, die der einen Classe angehört, mit der als Repräsentantin der andern Klasse genannten Stipulation identisch sein. Man wird daher Audorff (a. a. O. S. 146.), der diese Ansicht von der Identität beider Cautionen dekämpst, zustimmen müssen, wenn auch theilweis aus andern Gründen.

Bevor wir ben Beweis für bie Berschiebenheit beiber Cautionen antreten und die Wiberlegung ber von ben Gegnern borgebrachten Gründe unternehmen, ift eines Unterschieds ju gebenten, ber vielleicht jur Rlarung ber Ansichten beiträgt, bes Unterschiebs zwischen bergenigen Caution, die vom Munciaten im Remiffionsberfahren vor Ertheilung bes Remissionsbecrets geleiftet werben muß - einer Caution, beren Rothwendigkeit freilich von allen Anbern außer Schmibt nicht anerfannt wird - und zwischen ber außergerichtlichen cautio ex o. n. n. Es ift früher entwidelt worden, bag bie Anficht Schmidts, es erfolge bas bebingte Remiffionsbecret nur nach vorgängiger Cautionsleistung, vollkommen richtig ift. Aus bem zur Unterftützung und Beftatigung biefer Unficht Ausgeführten, insbefondere aus dem über bie translatio possessionis Bemerkten hat sich mit Evibeng ergeben, bag biefe im Remiffionsverfahren gu leiftenbe Caution nichts anderes ift als eine mabre c. judic. solvi, das Berfprechen, bem im Remissionsinterdictenproceß gefällten Judicat Benüge zu thun. Bie ohne vorausgegangene o. n. n. mit ber actio confess. ober neg. geklagt und bie Erfüllung bes Judicats burch Caution gesichert wirb, fo finbet hier Rlage aus bem

Remissionsinterdict und Sicherung des Urtheils durch Caution ftatt: beibe Cautionen lauten auf qu. res est, ba bas Jubicat, beffen Erfüllung fie verfprechen, auf eine Gelbsumme geht, und wenn infolge bes Gintritts ber Bebingung bes Berfalls bas Urtheil ju Gunften bes Rlägers gefällt ift, so hat er bie Bahl zwischen An-Rellung ber actio judicati und ber actio ex stipulatu auf Erfüllung bes Urtheils '). Die actio ex stipulatu bient hier nicht bazu, bas ber act. confess. ober bem Remissionsinterdict zu Grund liegende jus prohibendi geltend zu machen, fondern bazu, die Erfüllung bes Jubicats burchzuseten, sie geht nicht parallel ber act. conf. ober bem Remissionsinterbict, sonbern ber actio judicati. Infofern geht alfo Schmidt's Annahme bon ber Ibentitat beiber Cautionen von einem richtigen Gebanken aus, aber die Ibentität ift zu befchranten auf ben Fall ber gerichtlichen cautio ex o. n. n. Bei ber bas Remiffionsbecret vertretenben außergerichtlichen cautio ex o. n. n. liegt bie Sache gang anbers. Sie ift zwar mit ber im Remissionsverfahren geleifteten Caution und somit mit ber c. judic. solvi verwandt, infofern als ihr Urfprung auf jene gurudzuführen ift 7), aber nachbem einmal ber außergerichtlichen Caution die gleiche Bedeutung wie bem Remiffionsbecret beigelegt worben ift, hat fie ihre eigenen Bege eingeschlagen und unterscheibet fich in wesentlichen Beziehungen von ber c. judic. solvi.

Die c. judic. solvi begründet eine theilbare Obli-

⁶⁾ Bgl. l. 38. §. 2. de solut. 46. 3.

⁷⁾ Diefer Ursprung macht sich noch in ben brei Clauseln de re judic., de re defend., de dolo bemerklich, vgl. Biff. 68.

gation auf qu. res est, die cautio ex o. n. n. eine untheilbare Obligation auf rei restitutio. — Rlage aus ber c. jud. solvi geht lediglich auf qu. res est und fteht in electivem Berhaltnig mit ber actio judicati, so daß bei jener so wenig wie bei diefer ein restituere noch vortommen fann, wenn auch die ursprüngliche Rlage, beren Erfolg fie fichern foll, auf restituere gerichtet war; die Rlage aus ber cautio ex o. n. n. hingegen geht lediglich auf restituere und steht insofern ber act. confessoria gleich. — Die c. jud. solvi begrundet teine felbständige von dem bereits angestellten Broceft unabhängige Berbindlichkeit, sondern fichert mur bie burch die litis contestatio entstehende obligatio judicatum solvi und fest baber für ihren Beftand bie wirklich erfolgte litis contestatio voraus; die Berpflich= tung aus ber cautio ex o. n. n. hingegen ift eine gang selbständige von der litis contestatio in einem bestimmten Broceg unabhangige und unterscheibet fich nicht von einem andern Berfprechen ber Restitution.

Diese Verschiebenheiten außern im Nahern ihre Birkungen bahin:

Aus ber c. jud. solvi haften die Erben des urssprünglichen Beklagten — wenn sie überhaupt haften b. h. wenn von ihrem Erblasser lis contestirt war — stets nur pro parte auf qu. res est; die Erben des die cautio ex o. n. n. Leistenden hingegen haften zunächst in solidum auf rei restitutio und im Fall der Nichtrestitution auf die aestimatio, so daß jeder mit der act. ex stipul. im vollen Umfang belangt werden kann, und nur dann, wenn die Klage schon gegen ihren Erblasser angestellt und von diesem lis contestirt war, ist die bereits bei Ledzeiten ihres Erblassers aus der

untheilbaren Obligation auf rei restitutio burch litis contestatio zu einer theilbaren Obligation auf qu. res est gewordene Berpflichtung unter die mehreren Erben getheilt, während beim Tod des Caventen vor der litis contestatio die Caution als untheilbare Berpflichtung für die mehreren Erben bestehen bleibt.

Die cautio ex o. n. n. verwandelt die generelle Berpflichtung, nicht gegen das Berbot zu bauen, aus beren Berlepung der Contravenient auf restitutio operis ohne Rudficht auf bas materielle Recht verpflichtet wirb, in eine bem Runciaten und beffen Succefforen obliegenbe Pflicht, bas gegen bas materielle Recht von ihnen Gebaute zu restituiren; die aus biefem Berfprechen hervorgebende Bflicht zur Restitution ift eine felbständige, welche neben die aus ber Berletung bes binglichen Rechts entftebende und burch die actio confess. geltend zu machende Restitutionspflicht tritt. Die c. judic. solvi hingegen tritt accessorisch zu einer Berpflichtung hinzu und zwar nicht zu der mit der act. confess. geltend zu machenden Berpflichtung aus ber Berletzung des binglichen Rechts, sonbern zu ber Berpflichtung aus ber litis contestatio, welche an die Stelle jener getreten ift 8). Es ift alfo bas, was hier burch die c. judic. solvi ober richtiger burch die litis contestatio verwandelt wird, die infolge ber Berletung des binglichen Rechts bereits beftebenbe Berpflichtung gur Restitution, welche burch bie litis contestatio in die mit c. judic, solvi gesicherte Berpflich-

8) Denn die c. judic. solvi wirb, auch wenn sie vor der litis contest. geleistet wird, doch mit Bezug auf dieselbe geleistet und das Bestehenbleiben der Caution setzt die Bornahme der litis contest. in diesem Proces voraus. tung zur Leiftung von quanti res est verwandelt ift, während bei der cautio ex o. n. n. die verwandelte atte Obligation die Berpflichtung nicht zu bauen war, bie erft burch die Caution in die Berpflichtung gur Reftitution verwandelt ift. Das Berhältnig ber burch bie c. judic. solvi und burch die cautio ex o. n. n. begrundeten Berpflichtungen und ber Rlagen baraus ift also ein gang verschiebenes. Die c. judic. solvi begründet die Berpflichtung bas Judicat zu gablen, eine neben ber obligatio judicati mit bem **Obligation** gleichen Inhalt (judicatum solvi ober qu. res est), behufs beffen Realisirung ber Berechtigte zwei Rlagen hat, bie actio ex stipulatu und bie actio judicati; die cautio ex o. n. n. begründet die Berpflichtung gur Reftitution, eine Obligation neben ber Berpflichtung aus ber Berletung bes binglichen Rechts mit bem gleichen Inhalt (opus restitui) und ber Berechtigte tann ben Anspruch geltend machen mit actio ex stipulatu und mit actio confessoria. Wenn aber fonach bie Berpflichtung aus ber c. judic. solvi ber obligatio judicati auf qu. res est, bie Berpflichtung aus ber cautio ex o. n. n. hingegen ber aus ber Berletung bes binglichen Rechts erwachsenen Berpflichtung auf rei restitutio parallel geht, und die actio ex stipul. judic. solvi parallel ber actio judicati, die actio ex stipul. ex o. n. n. himgegen parallel ber actio confessoria, fo tann unmöglich bie außergerichtliche cautio ex o. n. n. mit ber c. judic. solvi ibentisch sein.

Die gegnerischen Gründe konnen bicfen Beweis nicht entfraften.

Darauf, daß beide Cautionen als stipulationes praetor. judiciales, die ein wirklich vorhandenes Rlag-

techt ficher ftellen sollen (ut ratum fiat judicium), bezeichnet werden (l. 1. §. 1. de stipul. praet.), wird man ein besonderes Gewicht nicht legen wollen, ba ja ber cautio ex o. n. n. auch bei unserer Auffassung bie Eigenschaft, ben Erfolg bes Jubiciums zu fichern, zu= fommt und aus einer Uebereinstimmung beider Cautionen in Bezug auf ihren materiellen Zwed noch nicht eine Gleichheit ber sonstigen Grundsätze folgt. In ber That find es hauptfächlich auch nur zwei Grinbe, auf welche bie Behanptung ber Ibentität beiber Cautionen geftüst wird: ber gleiche Gegenstand, welcher bei beiben und bie Uebereinstimmung ber brei ffalle, für welche in beiben berfprocen werbe. Da von diefen beiden Gründen ber erfte burch bie bisherigen Ausführungen als nicht autreffend nachgewiesen worden ift, so bleibt nur ber zweite Grund, die Folgerung aus ber Uebereinstimmung ber brei Claufeln, ju widerlegen. Damit tommen wir auf ben britten Bunct, mit bem fich biefer Baragraph ju beschäftigen bat, auf bie Frage nach ben Bebingungen bes Berfalls ber Stipulation.

68. 3. Benn es in l. 6. jud. solvi 46. 7. heißt: Judicatum solvi stipulatio tres clausulas in unum collatas habet: de re judicata, de re defendenda, de dolo malo.

und in 1. 21. §. 2. h. t.:

Habet autem ista stipulatio (ex o. n. n.) conditionem, ut ita demum committatur, si judicatum fuerit sive ante rem judicatam causa quae acciderit neque res defendatur: et de dolo malo subjicitur clausula.

9) Bgl. Somibt a. a. D. VIII. 25. IV. 218.

so ift allerbings die Uebereinstimmung beiber Cautionen in biefer Beziehung nicht zu verkennen. Bunachft muß aber bemerkt werben, bag bie clausula de re judicata boch in beiden Fällen einen etwas verschiedenen Chara-Die c. judic, solvi ift bas Bersprechen ber cter hat. Erfüllung des Urtheils, die cautio ex o. n. n. ist ein Berfprechen unter ber Bedingung bes Urtheils, bas Berfprechen felbst geht aber nicht auf Erfüllung bes Urtheils, ber condemnatio pecuniaria, sondern auf restitutio operis, wenn es auch babei schließlich zur condemnatio pecuniaria und zum Judicat i. e. S. kommt. Bedingung si res judicetur bei der cautio judicatum solvi ift eine conditio juris: wenn bie Erfüllung bes auf Geld lautenden Urtheils versprochen wird, ift bie Boraussetzung für ben Berfall bes Berfprechens natürlich bas Urtheil auf Gelb 10). Bei ber cautio ex o. n. n. hingegen ist bas si res judicetur wahre selbftändige Bedingung für ben Berfall ber Stipulation auf

10) Batte bas Versprechen seiner Faffung nach auf judicatum solvi' gelautet, so wäre natürlich bie Bebingung si res judicetur nicht zugefügt worben. Es geschah bies nur befhalb, weil bas Berfprechen auf quanti res est lautete. Da aber bieses quanti res est ge rabe die Judicatssumme ist, so ist die cautio judic. solvi auch in biefer Fassung boch bas Berfprechen judicatum solvi und amischen bem auf judicatum solvi und dem auf quanti res est, si res judicetur gefaßten Versprechen besteht lebiglich eine formelle, nicht eine materielle Verschiebenheit. - Daß die lettere Kaffung ge wählt wurde, erklärt sich baraus, daß die Leistung bes qu. res est nicht blos für ben gall bes Jubicats, fonbern auch für ben Fall bes non defendere und bes dolus versproden werben follte, welche Fälle in ber Fassung auf judicatum solvi nicht mit umfaßt gewesen waren.

rei restitutio. Außerbem ist, wie sich später zeigen wird, bas si res judicetur hier bei ber cautio ex o. n. n. nicht identisch mit dem si res judicetur der c. judic. solvi: es bedeutet hier nicht, wie bei der c. judic. solvi, die eigentliche Endsentenz, die condemnatio pecuniaria, sondern vielmehr nur die Anerkennung des die eigentliche Bedingung des Berfalls der cautio ex o. n. n. bilbenden jus prohib. durch den Richter 11).

Wie erklart es fich also bei unserer Annahme von ber burchgreifenden Berichiebenheit ber cautio ex o. n. n. und ber c. judic. solvi, daß wir - abgesehen von ber eben hervorgehobenen Berichiedenartigfeit ber clausula de re judicata - bei ber ersteren biefelben brei Clauseln finden wie bei ber letteren? Schon früher ift bemerkt worden, daß an und für sich ber Runciat, ber ftatt einen Remissionsantrag zu ftellen, sich burch außergerichtliche Caution von bem Bann ber o. n. n. befreien wollte, einfach verfprochen haben wirb, er wolle, falls bem Nuncianten ein jus prohib. juftehe, bas opus reftituiren. Die Bedingung für ben Berfall ber Stipulation ist also die Existenz des jus prohib. Dieses jus prohib. ift aber rechtlich fo gut wie nicht vorhanden, wenn es nicht bewiesen und vom judex als existent anerkannt wird. Es ift baber gerechtfertigt, wenn die Jurisprus beng die Bebingung statt ,si jus tibi sit prohibendi' genauer dahin formulirt: ,si res judicetur'. Un bem Character ber Bedingung andert natürlich biefe andere Formulirung nichts: Die Bedingung ift immer Die Eristenz bes jus prohibendi, nur tritt in bieser Raffung schärfer hervor, bag bas jus prohib. rechtsträftig an-

¹¹⁾ Bgl. unten Biff. 70. bei Anm. 25.

erkannt sein muß. Somit erklärt sich die clausula do re judicata sehr einfach.

Aber auch für die claus. de re defendenda und de dolo ift bie Erklärung nicht schwer. Man muk nur festhalten, daß die cautio ex o. n. n. der pratori= schen Remission gleichstehn und biese erfeten foll und amar nicht blos einseitig ju Gunften bes Nunciaten, und bag die außergerichtliche Caution aus der im Remiffionsverfahren zu leistenben c. judic. solvi - bei welder auch bas gehörige defendere und bie Abwescnheit bes dolus, bezüglich unter ber Bebingung bes non defendere und bes dolus die Leiftung von qu. res est, versprochen wurde - hervorgegangen ift. Da nun bei ber außergerichtlichen cautio ex o. n. n. ber Nunciant baffelbe Intereffe am gehörigen defendere und an ber Abwesenheit bes dolus hatte, fo wollte man, indem ja ber Runciat die Bereitelung bes Remissionsbecrets burch außergerichtliche Cautionsleiftung in ber Sanb batte, bem Nuncianten bieselbe Sicherheit, wie wenn es jum Remissionsbecret getommen ware, auch in biefer Besiehung geben. Daber foll bie Berpflichtung bes Caventen, ben Gegenstand bes Berfprechens ju leiften, in benselben Fällen eintreten wie bort b. h. in benfelben Fällen wie bei ber c. judic. solvi.

Wenn nun aber auch aus diesem Grund die Bebingungen des Verfalls beider Cautionen im Wesentlichen gleich sind, so ist damit doch an der Verschiedenheit des Inhalts beider nichts geändert: beide versallen in den nämlichen drei Fällen, aber die c. judic. solvi versällt auf qu. res est, die cautio ex o. n. n. auf rei restitutio. Mit der Gleichheit der tres clausulae ist also nicht die Ibentität beider Cautionen erwiesen.

§. 1673 c.

- b. Verfahren nach geleisteter Caution.
- 69. Bis jest haben wir von der Leistung der cautio ex o. n. n. selbst, ihrem Gegenstand und den Bedingungen ihres Berfalls gesprochen. Es bleibt nunsmehr noch die Frage, wie sich das Berfahren nach geleisteter Caution gestaltet.

Bon ben meiften Schriftstellern wirb es als gang felbftverftandlich betrachtet, daß nach der Cautionsleiftung der Runciant mit der actio confessoria oder negatoria gegen ben Caventen auftrete und bann, wenn er in biesem Borproceg ein obsiegliches Urtheil bavon ge= tragen, mit ber actio ex stipulatu ex o. n. n. gegen ben verurtheilten Beklagten von Neuem Klage. Gingehenber hat sich mit ber Frage, ob aus ber cautio ex o. n. n. gleich mit ber Stipulationsflage geklagt werben tonne ober ob erft im binglichen Borproceg bas jus prohib. festgestellt fein muffe, nur Schirmer (bie prator. Judicialftipul. S. 68 ff.) - unter Befämpfung ber Anficht Be gell's (ber rom. Binbicationsproceg) bon bem sog. formgebenben Character ber c. judic. solvi - beschäftigt. Auch er entscheibet fich für bie lettere Anficht. Dagegen ftellt Buchta (Curf. b. Inft. II. S. 168. Rleine civil. Schr. S. 529.) die Behauptung auf, daß die cautio ex o. n. n. nicht blos zur materiellen Sicherheit bes Runcianten, fondern auch zur Ginleitung bes Processes über bas jus prohibendi gebient habe. Diefe Anficht burfte bie allein richtige fein.

Dag zunächst bie volle Ibentität ber cautio ex o. n. n. und ber c. judic. solvi, die Schirmer wie

Wetell annimmt, nicht vorhanden ist, kann nach dem Bisherigen nicht zweiselhaft sein. Beide sind zwar prätorische Judicialstipulationen, ohne daß aber, wie Schirmer S. 68. will, eine völlige Analogie aller Verhältnisse stattsindet. Wenn daher auch zugegeben werden muß, daß die c. judic. solvi nicht im Sinne Wetell's formgebend ist 12), so folgt daraus an sich

12) Segen bie Auffaffung Begell's fpricht vor Allem, mas Sajus IV. 89. über ben 3med biefer Caution sagt: sie sei interponirt, ut si victus sis nec rem ipsam restituas nec litis aestimationem sufferas, sit mihi potestas aut tecum agendi aut cum sponsoribus tuis. Das fann nur heißen: wenn Kläger sein Recht bewiesen hat und Beklagter auf bas arbitr. do restit. bie Sache nicht restituirt noch auch bei bann erfolgenber condemn. pecun. die aestimatio leistet, so kann ber Kläger bie act. ex stipul, gegen ben Beklagten ober bie Bürgen anftellen. Diefe Rlage ift also auf Erfüllung bes Jubicats, auf Zahlung ber Subicatessumme, gerichtet und fteht alternatio neben ber act. judicati, wie bies auch Baulus R. S. V. 9. §. 3. und 1. 38. §. 2. de solut. 46. 3. ausbrūd= lich bestätigen. Rach Begell aber mare bas unmöglich: wenn die act. ex stipul. gerabe die Rlage ware, infolge beren es jum Jubicat fommt, fo konnte nicht alternativ neben ber act. judic. noch bie act. ex stipul., die ja burch litis contest. consumirt mare, zusteben. Bgl. auch Schirmer S. 77. - Damit ist aber, wie gesagt, gegen obige Auffassung ber cautio ex o. n. n. nichts bewiesen. Es hat fich im Gegentheil früher schon gezeigt, daß die Klage aus ber stipul. ex o. n. n. nicht alternativ neben ber act. judic. justeben fann, weil beibe Rlagen auf gang verschiebenes gerichtet find, so baß bas eben für bie c. jud. solvi Nachgewiesene vielmehr wieber ein Beweis für bie Berschiedenartigfeit biefer beiben Cautionen ift.

noch nicht ohne Weiteres, daß dies nicht bei der cautio ex o. n. n. der Fall sei. Es soll aber gar nicht behauptet werden, daß ohne die cautio ex o. n. n. ein rechtlichen Bestand habendes Versahren nicht möglich gewesen sei, sondern nur, daß, wenn einmal die außergerichtliche cautio ex o. n. n. geleistet war, mit der Rlage aus dieser Caution geklagt und in diesem Proces zugleich der Beweis des jus prohib. geführt wurde, und daß nicht erst ein mit actio consess. oder negatoria einzuleitender Vorproces stattsand, nach dessen Beendigung erst dem Nuncianten die Möglichkeit gegeben wäre, mit der actio ex stipulatu aus Ersüllung des Versprechens zu klagen.

Bei ber Annahme eines Borprocesses fteht man vor ber Alternative, entweder biefen Borproceg mit einer blosen pronunciatio enden zu lassen ober aber einen gewaltigen Umweg bezüglich eine unzuläffige Bieberholung anzunehmen. Daß nun im Vorprocek blos über bas jus prohibendi erfannt worden und es nicht zur enbgiltigen Feststellung ber aestimatio gekommen sei. wird von den Begnern nicht behauptet und Schirmer (3. 82.) vermahrt fich ausbrudlich gegen biefe Annahme: "fo lange bie beiben als Borklagen bezeichneten Actionen, die actio confess. und negatoria, ihre Natur nicht gang veranderten, tonnten fie nur in einer Conbemnation ober Absolution endigen." Danach kommt es im Borproceg beim Beweis des jus prohib. jur condemnatio pecuniaria, nachbem vorher ein arbitr. de restit. erlaffen worden. Dann murbe aber bie Unnahme, daß die act. ex stipulatu erft nach biefem Urtheil im Borproceg angestellt werden konne, nur in bem Fall einen Sinn haben, wenn die cautio ex o. n. n. ausschließlich auf quanti res est lautete und somit wie

bie c. judic. solvi bazu bestimmt ware, eine ber obligatio judicati gleichstehenbe Obligation zu begrunden; welchen Ginn aber bei biefer Annahme bas zwiefache Kormular, sowie die alternative Fassung der cautio ex o. n. n. haben follte, mare nicht einzusehen, ba boch bie Judicatsobligation auf quanti res est nicht mit der Rlage auf Restitution geltend gemacht werben tann. Run ift aber nach unferen früheren Ausführungen ber ber Caution lediglich die Inhalt rei restitutio. Das Refultat bei ber Annahme eines Borprocesses würde also bas sein: im Borproces ist bas arbitr. de restit. erlaffen, Beklagter ift bem nicht nachgekommen - benn wenn er gehorcht, ift ja bie gange Sache crledigt und von einer act. ex stipul. überhaupt nicht mehr Rebe - und baber in Gelb verurtheilt worben; nun foll ber Beklagte nochmals mit ber act. ex stipul. auf Restitution belangt werben, bamit es nochmals zu einem arbitr. de restit. tomme und, ba Beklagter jest nicht mehr als früher jum Behorfam geneigt fein wirb, nochmals bie Berurtheilung in eine Gelbsumme ausgesprochen werbe, welche boch ichon im Borproceff endgiltig und unabanberlich feftgeftellt mare. Wozu biefer Ummeg, wozu nochmalige Rlage auf bas, was schon mit ber act. confess. ober neg. geltend gemacht worden, folieglich wieder daffelbe Resultat herbeiguführen, welches schon auf jene Klage hin erreicht worden ift 18)?

13) Noch sonderbarer wird die Annahme eines Borprocesses bei der Ansicht derjenigen, welche, wie z. B. Karlowa, den Nuncianten durch die cautio ex o.
n. n. nicht wegen des vor der o. n. n. Gemachten
gesichert sein lassen und daher bei Anstellung der act.
consess. die Leistung einer c. judic. solvi verlangen:

bie Gegner gehen mit ber Ansicht, bag ber Runciant auch nach geleisteter Caution auf bas ihm zustehende gewöhnliche Rechtsmittel beschränkt und also ein Borproceg nothwendig fei, fo weit, bag fie in ben Fällen, mo bie Stipulation bem Nuncianten erft ein Rlagrecht gewähren foll - wie bei Berletung von Baugefeten, burch welche öffentliches Interesse gewahrt, nicht bem Nachbar ein eigenes privates Recht eingeräumt mar - bie Enticheibung ber Frage, ob gegen ein folches Befet gefehlt fei, nicht bem auf bie Stipulation gegründeten Berfahren, sondern einem Prajudicium ,an contra edictum principis aedificatum sit' zuweisen 14). Führt bas nicht fclieflich bazu, bag man bei einem Berfprechen von 100 unter ber Bedingung si navis ex Asia venerit erft vom Prator eine Prajudicialformel erbitten muß, ob bas Schiff getommen fei, um bann erft bie actio ex stipul. auftellen ju fonnen?

Den oben berührten Einwand gegen die Annahme eines Borprocesses — daß das Urtheil in diesem auf eine Geldsumme lautet, die Klage aus der cautio ex o. n. n. aber auf Restitution geht — macht sich Schirmer (S. 79 ff.) selbst: "nach 1. 21. §. 5. h. t. solle die Stipulation einen von dem erlassenen Urtheil,

im Vorproces ist dann die Verurtheilung des Beklagten in Gemäßheit des dinglichen Rechts erfolgt, also auch wegen des vor der o. n. n. Gemachten, und nun soll der Nunciant unter Berufung auf den Sieg im Vorproces nochmals mit einer neuen Klage aus der cautio ex o. n. n. auftreten, um schließlich viel weniger zu erlangen, als ihm die Geltendmachung des Urtheils aus dem Vorproces gewährt!

¹⁴⁾ Somibt VIII. S. 42. Schirmer S. 68.

welches ja natürlich nur auf eine certa pecunia habe geben können, vollständig unabhängigen Inhalt, die restitutio operis, haben." Seine Widerlegung dieses Einwands ift aber ungenügend. Er meint junachft, formell werbe allerdings die Stipulation auf die Restitution und, falls biefe nicht erfolge, auf bas Intereffe committirt, ber Sache nach werbe aber boch nur höchft felten eine folche Unabhängigkeit ber Stipulation vom Urtheil eintreten können, nämlich nur bann, wenn die vom Runcianten angestellte Borklage nicht auf die restitutio operis gerichtet fei 16). Denn wenn fie bies gewesen, bann sei ja fcon in ber Condemnation bas Interesse bes Klägers vollständig veranschlagt worden, und wenn es auch proceffualifch möglich gewesen fei, in ber Stipulationetlage von jener erften Schatung abzugeben, fo fei bas factifch boch mohl nur höchft ausnahmemeife vorgekommen, und man konne beghalb ben Inhalt ber Stipulation und bes Urtheils in allen biefen Fällen

15) Wenn Schirmer S. 80. eine Reihe solcher Ausnahmsfälle, in benen die Vorklage nicht auf Restitution
gegangen, und barunter insbesondere das Bauen in
loco publico und den Verstoß gegen Baugesetze polizeilicher Natur, ansührt — in welchen Fällen erst
durch die Caution das Recht auf Restitution begründet worden, so daß die Verpslichtung zur Restitution
deßhalb kein unnützer Zusat sei, damit der Unternehmer auch in diesen Fällen doch zur Restitution verpslichtet werde —, so übersieht er, daß die 1. 21.
§. 4. cit. nicht von solchen Ausnahmssällen, sondern
von der Regel, von der o. n. n. jur. n. cons. causa
spricht; denn in der ganzen 1. 21. ist nur vom jus
prohid. und von der satisdatio, nicht vom jus publicum und von der repromissio die Rede.

ibentificiren. Es sei baber gang richtig, wenn es beiße, bie Stipulation verfalle auf die Judicatesumme, aber bie Stipulation berechtige ben Nuncianten nochmals birect bie Restitution zu forbern, wenn freilich auch hier ber endliche Ausgang bes Processes nur eine condemnatio pecuniaria habe fein fonnen. Wenn aber nun wirklich die Condemnation aus der Borklage und aus ber Stipulation auf baffelbe Belbquantum gerichtet finb, weil ber abzuschätzende Gegenstand beiber, die rei restitutio, berfelbe ift, wie tommt es bann, fragt Schirmer, daß dem Rläger bie nochmalige Forderung ber rei restitutio zugestanden wird? Wenn man nur bie eine Function ber Stipulation als einer pratorischen Judicialstipulation - Sicherung bes materiellen Erfolgs bes Jubiciums - betrachte, werbe man bafur feine Aufflärung geben tonnen, benn gewiß ware bie Sicherung bes Judiciums am einfachsten und besten baburch berbeizuführen gewesen, bag man bie satisdatio auf bie Judicatssumme gestellt habe: es sei aber bie Unterordnung ber cautio ex o. n. n. unter die Judicialstipu= lationen boch nur eine Abstraction ber Theorie, mahrend in Bahrheit ber Rachbar nicht bem Urtheil Genüge ju thun, sondern vielmehr zu restituiren, falls er mit Unrecht gebaut habe, verfpreche. Aus biefem Grunde fei in der Formel nur von der restitutio operis als bem principalen Gegenstand ber Obligation bie Rebe, unb baran etwas zu ändern habe man um fo weniger Beranlaffung gehabt als biefe Faffung nicht unerhebliche Bortheile für ben Runcianten 16) im Gefolge gehabt habe. Man muffe baber bie Frage vielmehr umgekehrt

¹⁶⁾ Infolge ber Untheilbarkeit bes restituere Schirmer S. 84. 85.

stellen, wie es gekommen sei, daß der Nunciant sofort das Interesse der unterlassenen Restitution fordern kommte, da doch das Bersprechen nur die Restitution selbst zum Gegenstand haben konnte. Der Grund hiervon sei, daß man sich nicht gemüßigt gefunden habe, die Folgen der contumacia des Beklagten gegen den im consessorischen oder negatorischen Process ergangenen jussus de restituendo wieder aufzuheben, wenn nicht der Kläger selbst dies wünschte.

Nichts zeigt beutlicher als biefe Argumentation, baf bie Annahme eines Borproceffes unhaltbar ift. Dem bei biefer Annahme bleibt eben unerklärlich, wie ber Nunciant nochmals die Rlage auf Restitution habe au-Schirmer lehnt bie Beantwortung ftellen können. biefer Frage bamit ab, bag er dieselbe stellt: wie es gekommen sei, dag ber Nunciant gleich auf bie Condemnationssumme habe klagen konnen. einerseits ift nirgends gesagt, bag die actio ex stipulatu gleich auf quanti res est gerichtet werben tonne 17), anbererseits ift bamit bie Frage nicht beantwortet, wie ber Nunciant, wenn er wirklich gleich mit ber actio ex stipul. auf die Judicatssumme klagen konnte, auch noch bie Möglichkeit auf Restitution zu klagen hat. die Rlage gleich auf qu. res est, so würde sie parallel mit ber actio judicati gehen und es wurde bann mit ihr so wenig wie mit ber act. judic. nochmals Reftitution geforbert werben konnen; geht fie aber von Saus aus auf Restitution, so kann mit ihr so wenig wie mit

17) Denn l. 21. §. 4. h. t. spricht vom Berfall ber Stipulation auf restituere, und erst wenn ber Beklagte auf die Klage aus der Stipulation nicht gehörig restituirt, kommt es wie bei jeder Klage schließlich zur condemn. pecuniaria.

ber act. confess. gleich auf qu. res est getlagt werben: jur Exequirung bes Judicats bient bann lebiglich bie act. judicati, nicht aber tann bie obligatio judicati mit ber Rlage, auf bie bin es zum Judicat getommen ift (Rlage aus ber cautio ex o. n. n.), geltenb gemacht werben; es wäre bas nicht anders, als wenn man das Jubicat im confessorischen Proceg wieder mit ber actio confess. geltend machen wollte. Und wozu führt gerade nach Schirmer, ber mit Recht ben Bortheil ber cautio ex o. n. n. für ben Nuncianten bervorhebt - bag nämlich ber Nunciant jeden einzelnen ber Erben bes Caventen auf ben vollen Inhalt ber Stipulation belangen fann - bie Annahme, ber Runciant habe nach bem Sieg im Borproceg nochmals aus ber Caution auf Restitution klagen konnen? Wenn ber mit ber act. confess. Belangte nach ber litis contestatio gestorben ift, so ift ber alte Anspruch auf Restitution in die theilbare Obligation auf qu. res est verwandelt und die in diese theilbare Berpflichtung eintretenben Erben werden pro parte verurtheilt : bann klagt der Runciant nochmals aus ber Caution auf Restitution gegen die Erben und in diesem Proceg murbe ber belangte vorher pro parte verurtheilte Erbe in solidum conbemnirt werden 16)!

70. Wie anders gestaltet sich alles bies bei ber

18) Denn wenn man einmal annimmt, daß durch die litis contest. auf die act. confess. der den gleichen Inhalt habende Anspruch aus der cautio ex o. n. n. nicht consumirt werde, sondern immer noch erhoben werden könne, so kann auch jene litis contest. den Einfluß nicht haben, die untheilbare Verpslichtung aus der Caution in eine theilbare zu verwandeln.

Annahme, daß ber Nunciant ftatt erft mit act. confess. ober neg. zu flagen gleich mit ber act. ex stipulatu auftritt und auf Grund bes unter ber Bedingung feines jus prohib. ihm geleisteten Bersprechens Reftitution verlangt und in biefem Broceg bie Erifteng ber Bebingung beweist. Die act. ex stipul. vertritt bann vollständig bie act. confess. und ftatt zweier Processe mit ben baraus fich ergebenden Unstatthaftigkeiten haben wir nur einen, der ben Runcianten ichnell und ficher gum Biele Der Nunciant klagt aus bem Berfprechen auf Restitution, und wenn der Cavent vorher mit Sinterlaffung mehrerer Erben verftorben ift, gegen einen ber Erben in solidum; beim Beweis bes jus prohib. wird an Betlagten bas arbitr. de restit. erlaffen, tommt Beklagter bem nicht nach, fo erfolgt condemnatio pecuniaria, und biese wird mit ber act. judicati geltend gemacht. Wozu foll es ftatt biefes turgen Begs erft eines Borproceffes bedürfen?

Der Grund dafür, daß man sich dieser Einsicht verschloß, liegt offenbar darin, daß man die Rlage aus der Stipulation nicht eher für zulässig hielt, als dis die Bedingung des Verfalls der Stipulation eingetreten sei, und da als Bedingung des Verfalls angegeben wird, si res judicata fuerit', so glaubte man, es müsse erst in einem vorausgegangenen Proceß ein Indicat ergangen sein, ehe aus der Stipulation geklagt werden könne. Es beruht dies jedoch auf einer Verwechselung der Möglichkeit der Klaganstellung aus der Stipulation und der Möglichkeit der Verurtheilung aus derselben.

Es ist früher nachgewiesen und von Schirmer selbst betont worden, daß das vom Nunciaten geleistete Cautionsversprechen materiell den Inhalt hat: ich verspreche zu restituiren, salls dir wirklich ein jus prohib. zusteht. Sbenso ist hervorgehoben worden, aus welchem Grund die Bedingung des Versprechens in die drei Clauseln gefaßt worden ist und welche Bedeutung insebesondere der clausula de re judicata zukommt. Bestrachten wir zunächst das Versprechen seinem materiellen Gehalt nach, also mit der Bedingung "ich restituire, salls du ein jus prohib. hast," und frageu wir dann weiter, ob durch die Fassung dieser Bedingung in die drei Clauseln materiell etwas geändert ist.

Das Bersprechen ju restituiren, wenn ber Stipulant ein jus prohib. habe, unterscheibet fich gunächft in Bezug auf die Möglichkeit ber Rlaganstellung in nichts von einem anderen bedingten Berfprechen, g. B. von bem Berfprechen unter ber Bebingung si navis ex Asia venerit. Benn ber Stipulant ben gur Bebingung gefetten Umftand eingetreten glaubt, flagt er aus bem Berfprechen unter ber Behauptung, die Bedingung fei erfüllt, bas Schiff sei gekommen, und hat nunmehr zu beweisen, bag bas ber Fall fei: führt er ben Beweis, fo fiegt er, miglingt ibm berfelbe, fo wird er mit feiner Rlage abgewiesen. Also bas Feststehen bes Eingetretenfeins ber Bebingung ift nicht Borausschung für bie Möglichkeit die Rlage anzustellen, fondern nur für ben Sieg mit biefer Rlage: bie Stipulation verfällt nur, wenn es feststeht, bag bas Schiff getommen ift, aber Nagen kann er natürlich auch bevor dies processualisch gewiß ift19). Warum foll bas anders fein, wenn ber

19) Der Stipulant mußte sonst erst ein besonderes Prajubicium über diesen Umstand erbitten und den Gintritt ber Bedingung constatiren lassen, um dann aus dem Bersprechen klagen zu können. zur Bedingung gemachte Umstand ein dem Stipulanten zustehendes Recht ist? Gerade der römische Proces weist eine Form der dinglichen Klage auf, die darauf basirt, daß das zur Bedingung einer Sponsion gemachte Eigenthum im Wege der Sponsioneklage sestgestellt wird, das agere per sponsionem. Wenn Gajus IV. 93. dieses Bersahren dahin beschreibt:

provocamus adversarium tali sponsione: si homo, quo de agitur, ex jure Quiritium meus est, sestertios XXV. numos dare spondes? deinde formulam edimus, qua intendimus, sponsionis summam nobis dari oportere: qua formula ita demum vincimus, si probaverimus, rem nostram esse,

fo liegt hier die Sache genau fo, wie wenn ber Runciant die Stipulation abschließt: si jus mihi est prohibendi ne me invito opus fiat, opus factum restitui spondes? Wie in jenem Fall bie formula ebirt wird, qua intendimus, nobis dari oportere, ohne dag vorber bas Eigenthum an bem Sclaven festgeftellt ift, fo wird hier gleich aus ber Stipulation auf Restitution geklagt, und nur ber Sieg in beiden Proceffen ift bavon abhängig, bag ber Beweis bes Rechts in biefem Brocef geführt wird. Und wenn ein hppothetisches Interbict und speciell ein interdictum rei persecutionem continens erlaffen wirb, fo klagt ber Impetrant boch auch mit der interdicti actio und beweist in diesem Proces, baß bie Boraussetzung bes Befehls, alfo fpeciell auch bas Recht, vorhanden fei. Gerade eine biefer interdicts rei persec. continentia liegt uns besonders nahe, bas Remissionsinterbict. Wenn bieses lautet: quod jus sit illi prohibere in eo nunciatio teneat, so macht

boch auch, wie wir gesehen haben, ber Nunciant sein jus prohib. nicht erst in einem selbständigen Proceß geltend, um dann mit Berufung darauf die actio ex interdicto zu impetriren. Warum soll das also bei bem Surrogat des Remissionsdecrets, bei der cautio ex o. n. n., anders sein?

Bruft man, mas Schirmer gegen biefe burch bie bisher angeführten Gründe als unzweifelhaft conftatirte Möglichkeit vorbringt, fo erweift fich bas auf allgemeine Gründe geftütte als nicht geeignet, bas gewonnene Refultat zu erschüttern. Es foll nach Schirmer 20) gegen bie Möglichkeit ber fofortigen Anftellung ber actio ex stipulatu ber Umftand fprechen, bag bie Formel berfelben unter biefer Boraussetzung nicht nur einen Berftoß gegen bas römische Procegrecht, sondern auch einen innern logifchen Wiberfpruch enthalte. Erfteres, weil bie Stipulation zur Zeit ber litis contestatio noch nie habe committirt fein konnen, indem der ben Berfall berfelben bedingende Spruch noch nicht abgegeben gemefen fei und daher ftets Absolution des Betlagten habe erfolgen muffen, da bas erst nach ber litis contestatio entstehende Rechtsverhältnig nicht habe berücksichtigt werben tonnen. Und ber logische Widerspruch beftehe barin, bag erft nach einem ungunftigen Urtheil bie Stipulation verfallen folle, der Beklagte alfo nicht eher habe condem= nirt werben konnen, ehe nicht wirklich bas Judicat gegen

²⁰⁾ Die Argumentation Schirmer's ist zunächst gegen Wețell's Ansicht von dem formgebenden Character der c. jud. solvi gerichtet (S. 61 st.); er wendet aber ausdrücklich dieselbe Argumentation auch auf die cautio ex o. n. n. an (S. 68).

ihn abgegeben fei: da aber biefes nun gerade in ber auf jene Stipulation gegründeten Rlage erfolgen folle, fo mußte es, um bie Berurtheilung auszusprechen, moglich gewesen sein, ein und baffelbe Berfahren zu gleicher Zeit zu beenden und anzufangen. — Dieser Argumentation gegenüber ift barauf zu verweisen, bag zwifchen ber Möglichkeit ber Rlaganstellung und ber Berurtheilung aus einer bedingten Stipulation ein Unterschied besteht und daß zwar nicht lettere, wohl aber erstere vor der gerichtlichen Feststellung des Eintritts der Bebingung ftattfinden tann, wie dies eben burch bas über das agere per sponsionem von Sajus Mitgetheilte unwiderleglich bewiesen wird. Benn Schirmer fagt, bas erst nach ber litis contestatio entstehende Rechtsverhältniß habe nicht berücksichtigt werben burfen, fo ift bas unzweifelhaft richtig, aber es handelt fich auch bei der Rlage aus der cautio ex o. n. n. - ebensowenig wie beim agere per sponsionem - gar nicht um ein nach ber litis contestatio entstehendes Rechtsverhältniß, vielmehr ift ja nach ber Behauptung bes Rlagers biefes Rechtsverhältnig (Eigenthum, jus prohib.) ichon vorber, fcon im Augenblick bes Abschluffes ber Stipulation porhanden und nur der Beweis biefes Rechts ift in Frage. Bon ber Berücksichtigung eines erft nach ber litis contestatio entstehenden Rechtsverhältniffes und damit von einem Berftog gegen bie Regeln bes romifden Processes und von einem logischen Widerspruch ift also nicht bie Rebe. -- Und wenn endlich Schirmer (S. 68. 69.) gegen Buchta's Ansicht von dem doppelten Zwed ber cautio ex o. n. n. - Ginleitung bes Processes über bas Recht bes Nuncianten und materielle Sicherung beffelben - vorbringt, es habe die Berbindung diefer

beiden Functionen einen großen Uebelstand mit sich geführt, "ben nämlich, daß wegen der processualischen Consumtion wenigstens zur Zeit der classischen Jurisprudenz entweder das streitige Recht zwischen dem Nuncianten und dem Nunciaten selbst nicht zum Austrag
gebracht werden konnte, oder daß der Nunciant auf die
aus der Satisdation hervorgehenden Bortheile, die Haftung der Bürgen, verzichten mußte, und daß daher stets
einer der ausgesprochenen Zwecke der Caution fortgefallen
seiner der ausgesprochenen Zwecke der Caution fortgefallen
seiner der Fall sein würde, wenn der Nunciant im
Borprocesse gesiegt und dann mit der actio ex stipulatu erst gegen den Nunciaten geklagt hätte ²¹).

21) Auch wenn ber Rläger ben Borproces gegen ben Saupticulbner burchgeführt hat, hat er gur Erequirung bes Jubicats nur die Wahl zwischen bem Sauptschuldner und bem Bürgen, mit ber Belangung bes erfteren verzichtet er auf die haftung bes letteren. Allerdings ist mit ber Anstellung ber act. confess. gegen ben Sauptschuldner nicht bie act, ex stipul, gegen ben Bürgen weggefallen, aber bas blofe Jubicat ohne Erequirung nütt auch bem Rlager nichts und biefe Erequirung ift eben nur gegenüber einem von beiben, bem hauptschuldner ober bem Burgen, möglich. — Der Stipulant hat barum bei ber cautio judic. solvi feine größere Sicherheit burch die Bürgen als bei ber cautio ex o. n. n.: ber Inhalt ber Stipulation, ber bort Zahlung bes Judicats, hier Restitution bes opus ift, tann bort wie bier nur gegen einen von beiben Soulbnern geltenb gemacht werben, und bie Sicherung besteht bort wie hier nur barin, bag er ftatt eines Schuldners, ben er belangen tann, beren zwei bat : burch Belangung des einen wird der andere liberirt

Wenn sonach aus allgemeinen Gründen ein Einwand gegen die Möglichkeit ber fofortigen Anstellung ber act. ex stipulatu ohne Borproces nicht zu erheben ift, so fragt es sich nur noch, ob nicht auf die Faffung ber Bedingung ,si res judicata fuerit' bezüglich auf die Bedingung ,si res non defendatur' ein solcher Einwand gestütt werden tann. Schirmer raumt durch seine Bemerkung S. 69. a. E. 70. ein, bag wenn bie bom Nuncianten behauptete Rechtsverletung als Bedingung bes Bersprechens in die Stipulation aufgenommen worben fei 22), mit der Stipulationsklage auf Reftitution bes opus ohne Borproceg habe geflagt werben tonnen. Sollte an biefer Möglichkeit etwas baburch geanbert fein, bag bie Bedingung ftatt auf die Existenz bes jus prohibendi barauf gestellt ist: si res judicata fuerit? Ist nicht beibes vollkommen identisch? Da die Existenz der Bebingung, des jus prohibendi, gar nicht anders darzuthun ist als burch einen im Proces geführten Beweis, auf ben hin ber Richter bann bas jus prohib. anertennt, fo ift zwischen ben Fassungen ber Bedingung: "wenn ich ein jus prohib. habe — wenn ich ein jus

(Savigny Syst. V. S. 254). Der Stipulant ist also bei ber Annahme ber sofortigen Anstellung ber actio ex stipul. burchaus nicht ungünstiger gestellt als bei Anstellung ber actio consessoria und baran sich schließender actio judicati oder actio ex stipul. judic. solvi: benn daß er bei letzterer sein Recht erst gegen ben Nunciaten durchsetzt, bei der ersteren aber auch das Recht gegen den Bürgen geltend macht, ist kein reeller Bortheil und Nachtheil.

22) Die Bebingung der Rechtsverletung löst sich natürlich in die der Existenz des jus prohibendi auf.

prohib. beweise - wenn mein jus prohib. burch ben Richter anerkannt wirb" offenbar kein Unterschieb. Daß bas jus prohib. in einem befondern Borproceg bargethan und vom Richter anerkannt fein muß, folgt aus ber letten Fassung ebensowenig wie aus ber erften 30). Barum aber hier die Bedingung ber Restitution statt auf die Existenz des jus prohib. auf das Judicat geftellt murbe, ift oben erflart worben. Wenn Schirmer fich baranf beruft, daß bei ber gleichfalls burch o. n. n. ju erzwingenden cautio damni infecti die Rechtsverletung als Bedingung in die Stipulation aufgenommen worben fei und bei dieser Caution, aus der unzweifelhaft mit condictio incerti verfahren worben, jebe Beziehung auf ein vorausgegaugenes Judicat ober eine ge= hörige Defension fehle, während gerade die technische cautio ex o. n. n. alle brei Claufeln enthalten habe, fo überfieht er, bag ber Grund, weghalb es bort feine clausula de re judicata unb de re defendenda giebt, nicht ber ift, weil bort kein Borproces ftattfand, sonbern weil ein Nactum, nicht ein Recht die Bedingung bilbet und bas Recht felbft, welches erft burch Interponirung ber Caution geschaffen wirb, gar nicht ben Gegenftand ber gerichtlichen Berhandlung, auch nicht im Stipulations-

23) So können wir uns beim agere per sponsionem bie Sponsion statt "si homo meus est" ebenso gut so ges saßt benken: "si hominem meum esse probavero" ober "si homo meus esse judicatus erit", ohne baß baburch irgend eine materielle Aenderung herbeigeführt würde: in allen diesen Fällen würde gleichmäßig mit der act. ex sponsione geklagt werden können und nur der Sieg vom Beweis des Eigenthums abshängig sein.

proceß, bilbet, also ein Ausspruch über bas Recht nicht vorkommen kann 34).

Nur bann ließe fich überhaupt aus ber clausula de re judicata ein Argument für bie Nothwendigkeit eines Borproceffes ableiten, wenn bie Bedeutung bes si res judicata fuerit die ware, daß damit eine Endfentenz, eine condemnatio pecuniaria, ausgebrückt fein Denn wenn es in 1. 21. §. 4. h. t. beift: mükte. sive res judicetur sive non defendatur, stipulatio in id committitur, ut res restituatur, so fonnte, wenn, wie wir annehmen, die Rlage auf Reftitution gerichtet ist und wenn bas si res judicetur die condemn, pecun. bedeutete, unmöglich bie in ber Rlage auf Restitution erfolgende condemnatio pecuniaria die Bedingung für bie Rlage auf Restitution sein: ce mußte bann unzweifelhaft die condemn. pecun. in einem Borproces gemeint fein. Es kommt aber bem Ausbruck res judicata an fich teineswegs nothwendig die Bedeutung des Endurtheils, ber condemn. pecuniaria, zu. Bielmehr ift urfprunglich das Judicat eigentlich die pronunciatio, der Ausfpruch über bie Erifteng des subjectiven Rechts bes Rlagers: es ift ein Urtheil, aber teine Berurtheilung, ber Beklagte war judicatus, aber noch nicht condemnatus. Es wurde baber im alteren Recht, wo diefer Ausspruch

24) So wenig ein Bersprechen unter ber Bebingung si navis ex Asia venerit so gefaßt werben wird: si res judicetur, so wenig wird bei ber c. damni inf. die Bebingung "wenn durch die sehlerhafte Beschaffenheit meines Gebäudes dir ein Schaben zugefügt werden wird" so ausgedrückt werden: "wenn im kunftigen Proces der Richter anerkennen wird, daß dir ein Schaben zugefügt ist".

über bas Recht bes Rlagers in einem abgefonberten Berfahren erfolgte und bas Urtheil nur in bem Ausspruch über ben Inhalt ber intentio bestand, erft noch ein arbitrium liti aestimandae gegeben, um eine formliche Berurtheilung bes Unterliegenden herbeizuführen. Auch mit ber Busammenziehung ber Bestellung bes judicium und ber Anordnung bes arbitrium in eine Formel feit Einführung ber formula petitoria ift biese innere Blieberung bes Berfahrens nicht aufgehoben, vielmehr gerabe burch die Gliederung der formula felbst genau bestimmt worben: erft foll bie Erörterung und ber Ausspruch über bas ftreitige Recht feiner Exifteng nach, die pronunciatio, erfolgen (judicium), fobann aber auf Grundlage biefer pronunciatio bem Beklagten bie restitutio aufgegeben werden und endlich, wenn er nicht gehorcht, bie Abschätzung und condemn. pecun. eintreten (arbitrium) 25). In Wahrheit ift also bas Judicat gerade bie pronunciatio im Gegenfat jur condemnatio, wenn auch später beibe Ausbrücke so promiscue gebrancht werben, bag in 1. 9. jud. solvi für bie Enbfenteng auf Gelb sich sogar ber Ausbruck pronunciatio findet. Da= für, bag res judicata bie pronunciatio bedeutet, cut= halten bie Quellen gahlreiche Belege 26). Wir find baber

²⁵⁾ Bgl. Reller ber rom. Civilproc. S. 68. 112. 115. ff. und die bei Schirmer S. 72. A. 1. Citt.

²⁶⁾ So wirb in l. 6. §. 2. de confess. 46. 2. l. 40. §. 2. de procur. 3. 3. l. 15. de exc. rei jud. 44. 2. bas pronunciare rem meam esse und bas judicare rem meam esse als ganz identisch gebraucht, und in l. 35. de act. emti 19. 1. wird bas Hauptgewicht für den Berfall der duplae stipulatio auf das pronunciare de jure servitutis gelegt, obgleich hier auch eine con-

vollsommen berechtigt, ben Ausbruck si res judicata fuerit in der l. 21. §. 4. h. t. lediglich von der Anserkennung des die Bedingung für den Sieg des Klägers bildenden jus prohibendi zu verstehen, so daß die Stelle sagt: die Stipulation auf Restitution verfällt nur dann und der Kläger dringt mit seiner Klage auf Restitution nur dann durch, wenn nach geführtem Beweis der judex besindet, daß die Bedingung des Berfalls vorliegt und dem Kläger wirklich das jus prohib. zusteht.

So erklärt benn auch Schirmer (S. 72.), die etwa aufzuwersende Frage, ob die pronunciatio, die ja nur als Interlocutoria erscheine, überhaupt ein Judicat sei, müsse jedenfalls bejaht werden. Wegen l. 12. h. t. glaubt er aber doch, die cautio ex o. n. n. habe sich auf ein abgegebenes Endurtheil, nicht auf eine Interlocutoria bezogen: denn da nach dieser Stelle das Urstheil eine Quantität und zwar eine Geldquantität enthalten solle, so könne hier unmöglich ein der pronunciatio im Vindicationsproces ähnliches Urtheil, sondern nur eine Endsentenz gemeint sein. Inwiesern damit aber bewiesen sein soll, daß dies die Endsentenz in einem Borproces seile bereits früher (Zisse.

demnatio vorgekommen sein muß. Die Ausbrücke judicium facere ober judicare secundum petitorem und adversus possessorem sind sehr häusig, vgl. 1 58. de R. V. 6, 1, 1, 57. de H. P. 5, 3, 1, 20. §, 6, eod. 1, 3, §, 3, de reb. eor. 27, 9. Ganz scharf wird in der citirten 1, 57, de H. P. das Urtheil über das dingliche Recht selbst, über die intentio, und dann das eigentliche Endurtheil, die condemnatio, auseinandergehalten und ersteres mit dem Ausdruck judicatum bezeichnet.

64. a. E.) dahin erklärt, daß in ihr von der condemn. pecun. im Stipulationsproces die Rede ist 27).

Auf die clausula de re judicata tann man bemnach die Nothwendigkeit eines Borprocesses nicht ftugen.

27) Schirmer (S. 78. 79) wendet hiergegen ein: bas committitur stipulatio bezeichne ben Gintritt ber Bebingung, von ber bie Erifteng ber Stipulation abhangia gemacht ift, ben Zeitpunct, an bem sonach biefe felbft eine befinitive Birtfamteit erhalt, nie aber ben, wo= burch bas Object berselben burch bie Conbemnation in einen Gelbanfpruch verwandelt wirb, mahrend boch bei unferer Erflarung biefer Ausbrud auf ben letteren Reitpunct bezogen werben muffe. - Diefe Argumentation trifft jeboch unsere Erklärung nicht. Natürlich verfällt bie Stipulation in bem Augenblid, mo bie Bebingung eintritt, aber bie Frage nach bem Reitpunct bes Berfalls hat mit ber Frage, worauf bie Stipulation verfällt und mas ichlieflich bas Resultat ber Rlage aus ber Stipulation ift, gar nichts ju thun. Es handelt fich in unferer Stelle nicht um ben Reitpunct bes Berfalls ber Stipulation - weber bie Gloffe noch Begell, gegen bie fich bie Argumentation Schirmer's richtet, meinen, bag bie Stipulation erft bann perfalle, wenn ber Anspruch auf Restitution sich in ben auf eine Gelbquantitat verwandelt habe -, fonbern um ben Umfang ber Berpflichtung aus berfelben, menn fie einmal verfallen ift. Aus ber verfallenen Stipulation hat ber Rlager junachft einen Anfpruch auf ben principalen Inhalt bes Berfprechens, auf restituere, bei Ungehorfam bes Beklagten gegenüber bem arbitr de restit. erfolgt bie condemn. pecun. und ber Cavent haftet nunmehr aus ber auf Restitution lautenden Stipulation tanti quanti judicatum est, soweit als burch bas Endurtheil bas Interesse an ber Richtrestitution festgestellt ift.

Rann aber nicht etwa aus ber claus. de re desendenda ein Beweis bafür entnommen werben? **) Man

28) Nach der Anficht berjenigen, welche, wie Rarlowa (val. im Folg.), annehmen, daß in dem Borproces eine c. judic. solvi geleistet werben muffe, ift es geradezu unerklärlich, was diese cl. de re defend. in ber cautio ex o. n. n. soll. Denn wenn es fich bei biefer Caution nur um die materielle Sicherung bes Nuncianten bandelt und bann im Vorproceft boch noch in ber c. judic. solvi bas gehörige defendere verfprocen wird, fo ift nicht ju erfeben, weghalb gang basselbe schon in der cautio ex o. n. n. übernommen werben foll: bie Rlage aus biefer Caution mußte bann einfach mit ber act. judicati parallel geben. gegenüber ift bie Ansicht von Schmibt und Schir: mer viel mahrscheinlicher: indem sie im Borproces eine c. judic. solvi nicht leisten lassen, sondern bie cautio ex o. n. n. als bie anticipirte c. judic. solvi für diesen Proces ansehen, ift die Aufnahme ber brei Clauseln in dieselbe eine Nothwendigkeit. Freilich ift biese Ansicht von ber Ibentität ber außergerichtlichen cautio ex o. n. n. und ber c. jud. solvi, wie früher nachgewiesen worben, nicht haltbar, und wir muffen baber nach einem anbern Grund fragen, weßhalb biefe Clauseln in jene aufgenommen find. Für die cl. de re jud. ift ber Grund eben nachgewiesen worben, es handelt sich also nur um die beiben andern, und von biesen wieber vorzugsweise um bie de re defendenda. Die cautio ex o. n. n. erfest nicht nur, wie Schmibt u. s. w. annehmen, die c. jud. solvi im confessorischen Proceft, sondern es ift infolge berfelben ber gange Borproces nicht nöthig, und boch foll für ben Runcianten burch diese Caution baffelbe Resultat herbeige führt werden, wie wenn er mit der act. confess. geflagt und die c. jud. solvi geleistet erhalten hatte.

fonnte nämlich fo argumentiren wollen: bie Stipulation verfalle aus ber claus. de re defendenda boch erft bann, wenn bas non defendere feststehe; man könne hier nicht, wie in Bezug auf die claus, de re judicata, unter Behauptung ber Existeng ber Bebingung gleich flagen, vielmehr muffe ein anderer Proceg, in welchem bas non defendere vorkomme, vorausgeben. Diese Argumentation widerlegt fich aber burch die Erwägung, bag ja bas eigentliche Versprechen immer bas ber Restitution unter ber Bedingung ber Existenz bes jus prohib. ift. Aus biefem Berfprechen wird geklagt, nicht aber wird bie Rlage auf Bertheidigung bes Beklagten ober auf Restitution wegen Nichtvertheidigung gerichtet. In bem Proces auf Restitution wegen Existenz bes jus prohib. muß fich nun Beklagter geborig befendiren, fonft trifft ihn die Berpflichtung ju restituiren, fo wie wenn ber Rlager nach gehöriger Defension bes Beklagten fein jus prohib. bewiesen hatte.

TL. Durch bas Bisherige bürfte ber Beweis nicht nur für die Möglichkeit der sofortigen Anstellung der Alage aus der stipulatio ex o. n. n., sondern auch gegen die Möglichkeit eines confessorischen oder negatorischen Borprocesses erbracht sein. Wenn aber nun die Alage aus der Caution in gleicher Weise wie die act. confess. oder neg. auf rei restitutio gerichtet ist und das Berhältnis beider Alagen nicht das der sog. successiven Concurrenz sein kann, d. h. erst Anstellung der dinglichen Alage nothwendig ist, um die act. ex stipulatu zu ermöglichen, so bleibt immer noch die Frage auszuwerfen, ob nicht beide in einer electiven Concurrenz stehen d. h. zwar die Möglichkeit der sofortigen Anstehen d. h. zwar die Möglichkeit der sofortigen Anstehen d. h. zwar die Möglichkeit der sofortigen Anstehen d.

stellung ber act. ex stipulatu auf Restitution, baneben aber auch die Möglichkeit, statt mit jener mit ber bing-lichen Klage zu klagen, zuzugeben ist.

Au fich unterliegt letteres feinem Bebenten. andere Frage ift aber, ob ber Nunciant gut baran thun wird, die bingliche Rlage anzustellen und ob er für biefen Fall die gleiche Sicherheit hat wie wenn er die Rlage aus der Caution mählt. Bir tommen damit auf eine Meinungsverschiebenheit, bie zwischen ben Anhangern ber Ansicht von der Nothwendigkeit eines Borproceffes befteht. Schirmer (S. 85. ff. 88.) und Schmibt (IV. S. 220.) geben bavon aus, bag bie außergerichtliche cautio ex o. n. n. bie Stelle ber c. judic. solvi vertrete und baber auf bie angestellte actio confess. bin eine besondere c. judic. solvi nicht geleiftet zu werden brauche. Ihnen gegenüber behauptet Rarlowa (S. 83. ff.) die Nothwendigkeit der Leiftung einer c. judic. solvi im confessorischen und negatorischen Proceg. - Beibe Unfichten aber burften nicht haltbar fein.

Gegen die Ansicht Karlowa's spricht zunächst der Umstand, daß in der Nothwendigkeit dieser doppelten Cautionsleistung eine unbegründete Härte gegen den Runciaten liegen würde: erst soll er, um von dem Bann frei zu werden, caviren müssen, daß er das opus restituiren wolle, falls Runciant sein jus prohib. beweise, und wenn dann der Runciant die Klage aus dem jus prohib. anstellt, soll er nochmals caviren müssen, daß er für den Fall des Siegs des Runcianten das Judicat zahlen werde, wenn er nicht restituire! Bor Allem aber wäre bei dieser Annahme der Sat, daß in o. n. n. possessorem adversarium facimus, daß hoc ipso (burch die cautio ex o. n. n.) is, cui nunciatum est,

possessor constituitur, b. h. durch die cautio ex o. n. n. die Beklagtenrolle des Nunciaten im künftigen Proceß festgestellt ist, nicht wahr, denn es würde dann bei Nichtsleistung der cautio judic. solvi translatio possessionis eintreten müssen und demnach wäre der Beklagte nicht durch die cautio ex o. n. n. possessor constitutus.

Demnach ift die Behauptung von Schirmer und Somibt, ber mit ber binglichen Rlage Belangte brauche feine c. judic. solvi zu leiften, für richtig zu halten. Ift aber auch die weitere Behauptung richtig, bag bie außergerichtliche cautio ex o. n. n. ben Gesammtinhalt ber c. judic. solvi in sich schließe und ber mit ber actio confess. ober neg. Rlagende hinfichtlich ber Erfüllung bes Judicats baburch fichergestellt fei? Das mare boch nur bann möglich, wenn bie cautio ex o. n. n. auf judicatum solvi, auf quanti res est, sautete. Das Berfprechen ber Restitution aber, welches fie nachgewiesenermagen enthält, tann nicht gur Sicherung ber obligatio judicati auf Gelb bienen: benn wenn fich auch bie Berpflichtung aus ber cautio ex o. n. n. schlieglich beim Sieg in bem auf Erfüllung biefes Berfprechens gerichteten Proceg in die Berpflichtung gur Leiftung von quanti res est verwandelt, so ist das doch nicht auch bann ber Fall, wenn in einem anbern gleichfalls auf Restitution gerichteten Proces bic condemnatio pecuniaria ausgesprochen wirb. Die Rlage aus ber cautio ex o. n. n. geht immer nur auf Restitution, und wenn im confessorischen Proceg ber Beklagte in Gelb verurtheilt ift, so kann beghalb nicht die actio ex stipulatu ex o. n. n. auf Gelb gerichtet werben 30).

²⁹⁾ Einen beutlichen Beweis bafür liefert gerabe bie 1. 21.

Einerseits tann also bei Anstellung ber binglichen Rlage keine c. jud. solvi geforbert werben, anbererfeits vertritt bie cautio ex o. n. n. nicht bie Stelle ber ohne biefelbe im binglichen Rechtsftreit ju leiftenben c. judic. solvi. Beides gilt aber natürlich nicht blos bann, wenn man bie bingliche Rlage als Borbebingung für bie act. ex stipulatu ex o. n. n. ansieht, sondern ebenfo auch bann, wenn man annimmt, ber Nunciant habe bie Bahl amischen Anstellung ber binglichen und ber Stipulationsflage, und entscheibe fich für bie erftere: auch bier wird ihm weber eine besondere c. judic. solvi geleiftet, noch ift er burch bie cautio ex o. n. n. für bie Realisirung bes Judicats gesichert. Daber wird aber ber Munciant überhaupt nicht zu ber binglichen Rlage, soubern zur act. ex stipulatu greifen. In ber That erlangt er auch mit ber lettern gang baffelbe wie mit ber erftern, bie Grunbfate beiber find vollständig gleich.

§. 4. h. t., wenn man sie in der Weise verstehen wollte, wie die Anhänger dieser Ansicht es thun — nämlich das si res judicotur von der condemn. pecun. im dinglichen Proces —: "wenn die Condems nation auf Geld im dinglichen Proces erfolgt ist (so muß nach jener Ansicht überseht werden), verfällt die Stipulation aus der o. n. n. in id ut res restituatur". Damit würden wir eben zu dem als unhaltbar verworfenen Resultat kommen, daß nach der Berurtheilung auf Geld infolge einer auf Restitution gerichteten Rlage nochmals die Klage auf Restitution zulässig wäre. Sine Sicherung aber für die oblig. judicati aus dem dinglichen Proces, wie die c. jud. solvi, gewährt die c. ex o. n. n. auf Restitution dem Nuncianten nicht.

72. Dabei ist freilich vorausgesest, daß die cautio ex o. n. n. den Nuncianten in dem vollen Umfang des ihm zustehenden jus prohibendi sichert, d. h. daß aus derselben nicht blos auf Restitution dessen, was nach der o. n. n., sondern auch dessen, was vorher dem dingslichen Recht zuwider gedaut worden ist, geklagt werden kann, daß also die Restitutionspslicht sich soweit erstreckt wie das jus prohibendi reicht und wie auf die dingsliche Klage hin erkannt sein würde. Diesen weiteren Umsang der cautio ex o. n. n. nehmen denn auch Schmidt (IV. S. 220.) und Schirmer (S. 85. ff.) an, während Karlowa (S. 83. ff.) sie lediglich auf das nach der o. n. n. Gemachte beschränken will.

Gegen Schirmer's Grunbe für ben weitern Umfang ber cautio ex o. n. n. - Ginreihung berfelben unter bie Judicialstipulationen und Zeugnig bes Paulus in 1. 12. h. t. — macht Rarlowa geltenb, bag erfteres icon aus bem Gesichtspunct sich vollständig rechtfertige, bag fie Sicherheit für bas kunftige Urtheil, foweit fich baffelbe auf bas nach ber Nunciation Geschene bezogen habe, gewähre; ebenfo burfe man ben abgeriffenen Ausspruch in 1. 12. h. t. nur auf ben gewöhnlichen Fall beziehen, daß ber Proces über bas Prohibitionsrecht es nur mit ben nach ber o. n. n. geschehenen Berletungen beffelben zu thun habe. Begen ben behaupteten weiteren Umfang ber Caution fpreche entschieben ihr Rame und ihre Bestimmung, ein Surrogat ber pratorifchen Remission gu fein; bei bem Proceg über bas Berbietungerecht konnten auch fcabenbringende Bortebrungen und Sanblungen in Betracht tommen, welche gar nicht opera im Sinne bes Ebicts de o. n. n. seien; auch könne ber Runciant, weil er bes Beweises seines jus prohib. nicht völlig sicher sei, die o. n. n. aus Borsicht örtlich beschränken, während er doch in dem nachsolgenden Proces das Recht in einem weiteren räumslichen Umfang geltend zu machen suche; endlich aber stehe dieser Auffassung das Zeugniß der l. un. C. h. t. (verb.: ut, si non recte aedisicaverit, omne opus, quod post denunciationem secerit, suis sumptidus destruet) entgegen: dieses Zeugniß werde nicht beseitigt durch die Bemerkung Schirmer's, daß zu Justinian's Zeit überhaupt die Cautionsleistung dei der formula petitoria weggesallen und consequent auch die stipulatio ex o. n. n., soweit sie nur ein Supplement jener gewesen, aufgehoben und auf das beschränktere Maß zurückgeführt sei.

Wenn man nun auch jugeben tann, bag gerabe bie von Schirmer angeführten Gründe einen vollen Beweis für ben weiteren Umfang nicht liefern, fo ift boch anbererseits bas von Karlowa als Gegenbeweis Borgebrachte nicht geeignet, die Behauptung bes weitern Umfangs felbst zu widerlegen. Bas zunächft die 1. un. C. cit. anbelangt, fo ift allerdings hier nur von dem Berfprechen, bas nach ber o. n. n. Gemachte zu reftituiren, bie Rebe: aber abgesehen von bem jur Erklarung biefer Stelle von Schirmer vorgebrachten Grunde, ben Rarlowa boch nur bestritten, nicht widerlegt hat, und abgefeben bon ben fpater zu entwickelnden Menberungen, welche im Juftinianeischen Recht überhaupt in Bezug auf die o. n. n. eingetreten find, läßt fich zur Erklärung boch gang berfelbe Grund geltend machen, ben Rarlowa gur Befeitigung bes Beugniffes ber 1. 12. h. t. anführt, bag namlich diese Stelle sehr wohl auf den gewöhnlichen Fall, wo der Proces über das Prohibitionsrecht es nur mit

ben nach ber o. n. n. gefchehenen Berletungen beffelben zu thun hat, bezogen werben fann 80). - Der Name unferer Caution (ex o. n. n.) aber tann als ein Gegengrund burchaus nicht betrachtet werben: er pagt nicht weniger, wenn auch die Stipulation den weiteren Umfang bat, benn es ift bann nicht weniger mabr, bag fie de o. n. n. interponirt ift, b. h. bag ihr Zwed zunächst bie Befeitigung ber o. n. n. ift. - Auch ber Umftanb, baß bie Caution ein Surrogat ber pratorischen Remission ift und aus bem Remissionsbecret blos eine Berpflichtung auf Nichtweiterbauen und infolge ber Berletzung biefer Berpflichtung ein Anspruch auf Restitution bes nach bem Remissionsbecret bezüglich nach ber o. n. n. Gemachten zusteht, ift tein Gegenbeweis gegen ben weitern Umfang ber Berpflichtung aus ber Stipulation. Denn bie Eigenschaft ber Caution, ein Surrogat bes Remiffionsbecrets zu fein, bezieht fich nur auf bie Wirtung, ben formellen Bann aufzuheben und an beffen Stelle einen bon bem materiellen jus prohibendi abhängigen Anspruch auf Restitution zu setzen. Im Uebrigen besteht ber wichtige Unterschied zwischen beiben, bag beim Fortbauen nach dem Remissionsbecret, falls beffen Boraussetzungen borhanden find, boch immer noch ein facere contra edictum vorliegt und wegen biefes Berftoges ben Runciaten in bem fich baran fchliegenben agere cum poena ein besonderer Rachtheil trifft: dieser Rachtheil tann ihn natürlich wegen besjenigen nicht treffen, was überhaupt vor Erlag des Befehls bezüglich vor dem Zeitpunct, auf ben fich biefer Befehl in feiner Birffamteit gurudbezieht, gemacht ift. Bei ber außer-

³⁰⁾ Bgl. außerbem unten Biff. 76. Anm. 48.

gerichtlichen loco remissionis wirkenden cautio ex o. n. n. hingegen ist von einer Berletzung eines prätorischen Befehls und einer deßhalb eintretenden Strafe nicht die Rede. 13.).

Entscheibend für ben weiteren Umfang ber cautio ex o. n. n. ift aber folgende Erwägung. Das Recht, wegen beffen Berletzung nunciirt wird, tann icon burch bas vor der Nunciation Gemachte verlett fein. Formell rechtswidrig ift natürlich nur bas fpater Bemachte. Benn aber ber Runciat, um von bem formellen Bann und ber Gefahr bes interd. demol. frei zu werben, Caution leiftet und bamit Restitution für ben Fall ber Existenz eines jus prohibendi verspricht, so verspricht er zugleich bie Restitution in bem Umfang, in welchem bas jus prohib. zusteht, Restitution soweit, als das jus prohib. überhaupt burch feinen Bau verlett ift. Das Ber: fprechen "ich restituire, wenn bu ein jus prohib. haft" fagt nichts anderes als: ich restituire bas, mas bein jus prohib. verlett 32). - Beldes Intereffe follte auch ber

- 31) Dieser Unterschied zwischen Remissionsbecret und außers gerichtlicher Caution macht sich auch in Bezug auf die gleich im Folgenden zu erörternde Frage geltend: ob bei der Klage aus der Caution die Existenz der Boraussehungen für die formelle Giltigkeit der o. n. n. zu deweisen ist.
- 32) Die Richtigkeit bes Sates, daß auch das vor der o.
 n. n. Gemachte auf Grund des Cautionsversprechens mit restituirt werden muß, läßt sich auch von einem anderen Ausgangspunct aus nachweisen. Wenn der Runciant erst die Annahme der offerirten Caution verweigert, dann aber zur Annahme bereit ist und nun der Unternehmer noch die Caution leistet: in welchem Umfang wirkt hier das Versprechen der Restitution?

Runciat baran haben, nur bas nach ber o. n. n. Gemachte restituiren zu müssen? Durch bas vorher Gemachte würde ja bas jus prohib. noch immer 'fortbauernd verletzt und die act. consess. oder neg. begründet sein. Und wenn der Nunciat die Caution etwa
ausdrücklich auf das nach der o. n. n. Borzunchmende
beschränken wollte, so würde der Nunciant ihn sofort
in jus vociren und ohne die o. n. n. weiter zu betonen,
die dingliche Klage gegen ihn anstellen, welchensalls er
boch die c. judic. solvi sür den vollen Umsang des
jus prohib. leisten müßte.

Doch wohl nicht blos für bas, was nach ber nunmehr acceptirten Caution gebaut ift, sonbern auch für bas amifchen bem urfprünglichen Cautionsanerbieten und ber jetigen mirklichen Cautionsleiftung Gebaute. Unb warum? Beil ber Nunciat burch bas Cautionsaner= bieten ebenso wie burch mirkliche Cautionsleistung ober Remission nur formell, nicht auch materiell jum Fortbauen berechtigt mar: bas später geleiftete Bersprechen, für ben Kall bes materiellen Rechts bes Nuncianten bas Gebaute zu restituiren, erstreckt sich bann soweit, als bas materielle Recht geht. Daber muß aber auch, wenn gleich Caution geleistet und angenommen wirb, bas por ber o. n. n. Gemachte mit restituirt werben, benn auch hier wird nicht versprochen, bas formell unrechtmäßig Gemachte (bas nach ber o. n. n. Gemachte), sonbern bas materiell unrechtmäßig Gemachte zu restituiren, und das ift eben auch bas vor ber o. n. n. Borgenommene.

33) Gerabe Karlowa, ber, von ber Annahme ber Nothwendigkeit eines Borprocesses ausgehend, in diesem Proces die Leistung einer c. judic. solvi für nothwendig hält, hätte nicht übersehen dürsen, zu welch' sonderbarem Resultat seine Ansicht führen muß: daß Danach ist es also unzweifelhaft, daß die cautio ex o. n. n. den weiteren von Schmidt und Schir-mer angenommenen Umfang hat und mit der Klage aus berselben auch die Restitution des vor der o. n. n. im Widerspruch mit dem jus prohib. Gemachten verslangt werden kann. —

Bei ber Wiberlegung bes von Karlowa hiergegen geltend gemachten Grundes — daß die cautio ex o. n. n. das Surrogat der prätorischen Remission sei und darum das von dieser Geltende auch auf die Caution Anwendung leiden müsse — ist hervorgehoben worden, daß und weßhalb zwischen beiden in dieser Beziehung ein Unterschied bestehe, und zugleich (Anm. 31.) erwähnt worden, daß dieser Unterschied auch für eine andere Frage von Bedeutung sei.

Wir haben bei ber Darstellung bes Remissionsbecrets und bes an bieses sich anschließenden Berfahrens gesehen, daß, wenn bie Existenz der formellen Boraussetzungen für die Giltigkeit ber o. n. n. vom Nunciaten

nämlich bie ganze c. ex o. n. n. für den Nuncianten keinen Sinn und keinen Bortheil hat. Wenn dem mit der dinglichen Klage auftretenden Nuncianten die c. jud. solvi geleistet werden muß und er dadurch in Bezug auf die Erfüllung des in diesem Proceß gefällten Judicats, welches natürlich das jus prohid. im vollen Umfang berücksichtigt, gesichert ist, so kann er dieses Judicat mit der act. judicati dzgl. mit der act. ex stipul. judic. solvi geltend machen: wozu soll er statt dessen mit der Klage aus der c. ex o. n. n. klagen, wenn er mit dieser Klage nach Karlowa's Anssicht weniger, nämlich blos Ersat für die Richtrestitution des nach der o. n. n. Gemachten, erlangt?

bestritten und eine sofortige Entscheidung barüber in jure nicht möglich ift, ber judex in bem Interbictenproceg biefe Frage zu prufen und, ba bas Remissionsinterbict fich bon ber boppelten Borausfetung, ber Erifteng bes jus prohib. und ber Giltigfeit ber o. n. n., abhängig macht, für ben Fall ber Mangelhaftigkeit ber o. n. n. in formeller Begiehung ben Beklagten ju abfolviren bat. Ift bies nun auch bann ber Fall, wenn ber Nunciat ftatt einen Remissionsantrag zu stellen die cautio ex o. n. n. geleiftet hat b. h. muß er auch bei Unstellung ber act. ex stipulatu auf Restitution die formelle Giltigkeit ber o. n. n. beweisen, so bag er unterliegt, wenn biefer Beweis miglingt? Für bie Bejahung biefer Frage könnte man sich auf den sonst zwischen Remissionsbecret und cautio ex o. n. n. bestehenden Parallelismus berufen, fowie darauf, bag im Berneinungsfall ber Runciat fich in einer ichlechteren Lage als beim Remiffionsbecret befinden würbe. Es spricht jedoch gegen bie Bejahung berfelbe Grund, ber für ben weiteren Umfang ber Caution in Bezug auf bas zu Restituirenbe geltenb gemacht worden ift: die o. n. n. mit ihrer formellen Seite ift in ben hintergrund getreten, nachbem bas materielle Recht bes Nuncianten gur Boraussetzung ber Restitutionspflicht gemacht worben ift. Ift ber Nunciat bon ber formellen Fehlerhaftigkeit ber o. n. n. über= zeugt, fo mag er fie unbeachtet laffen, ohne Caution zu leiften; ift er zweifelhaft barüber, so mag er bie Remission beim Prator beantragen, wobei biefe Frage mit gur Untersuchung tommt; leiftet er aber einmal bie außergerichtliche Caution, fo ift feine Berpflichtung auch nur von bem materiellen Recht abhängig: fo wenig wie ber Nunciant nach biefer Cautioneleiftung Rechte aus

ber formellen Giltigkeit ber o. n. n. ableiten kann, ebensowenig tann ber Unternehmer burch Berufung auf bie Mangelhaftigfeit berfelben eine Schwächung bes lediglich auf bas materielle Recht geftütten Anspruchs bes Runcianten bewirken. Gerade in biefer Beziehung liegt bie Sache beim Remissionsbecret anders und barum tann bas bei biesem Geltenbe nicht auf bie außergerichtliche Caution Anwendung leiden. Es ift das ber oben (bei Anm. 31.) hervorgehobene Unterschied. Das Remifsionsinterdict gründet sich auf ein facere contra edictum und ben Unternehmer trifft, wenn ber Rläger biefen Berftog gegen ben pratorifchen Befehl nachweift, ein besonderer Nachtheil, der Berluft der Sponsionssumme: da aber dieser Befehl sich auf die o. n. n. zurückezieht und diese Burudziehung natürlich eine giltige o. n. n. vorausset, so muß bie Giltigkeit ber o. n. n. vom Runcianten bewiesen werben. Bei ber cautio ex o. n. n. hingegen ift von einer solchen poena für ben Unternehmer nicht die Rebe und daher auch nicht von dem Beweis ber Boraussetzung für biefelbe, einer giltigen Nunciation 84).

34) Wollte man bieses Erforberniß für den Sieg mit der act. ex stipulatu aufstellen — wovon in den Quellen sich auch nicht die geringste Andeutung sindet —, so würde wieder unzweifelhaft der Nunciant, der ja durch das disherige Sistiren zunächst seinen Zweck erreicht hat, den die Caution offerirenden Runciaten sofort in jus vocirt und die dingliche Klage gegen ihn angestellt haben.

§. 1674.

- V. Juftinianeisches und canonisches Recht.
- 78. I. Unsere bisherige Betrachtung hat sich mit ber Lehre von der o. n. n., wie sie uns in den Digessten entgegentritt, beschäftigt. Schon in der Zeit vor Justinian sind wesentliche Aenderungen eingetreten und die 1. un. C. de n. o. n. 8. 11., die man gewöhnlich als Duelle der Aenderungen im Justinianeischen Recht betrachtet, ist vielmehr Ausdruck und Folge jener früheren Umgestaltungen. Man kann daher dieses Gesetz nicht verstehen, wenn man nicht die in der nachclassischen Zeit eingetretenen Aenderungen und ihren unausbleiblichen Einsluß auf die Lehre von der o. n. n. der classischen Zeit im Auge behält.

Die 1. un. C. cit. lautet folgenbermaßen:

De o. n. nunciatione quandam antiquis ortam fuisse dubitationem, nostra cognovit tranquillitas, dicentibus, si quis denunciationem ad inhibendum opus miserit, non posse eum post annum elapsum, ex quo denunciatio missa est, iterum aedificationem prohibere. Quod dupliciter iniquum nobis esse videtur; sive etenim non recte opus prohibuerit, decet non per totum annum hoc impediri, sive recte denunciationem emiserit, etiam post annum licentiam habere aedificationem prohibere. Talem igitur iniquitatem inhibentes sancimus, si quis denunciationem emiserit, in hac quidem regia urbe Praefectum urbi festinare, in provincia vero Rectorem ejus, intra trium mensium spatium

causam dirimere; sin vero aliquod fuerit quocunque modo ad decisionem ambiguitatis impedimentum, licentia habere eum, qui aedificationem deproperat, opus, de quo agitur, efficere, prius fidejussore ab eo dato officio urbicariae praefecturae vel provinciali, ut, si non recte aedificaverit, omne opus, quod post denunciationem fecerit, suis sumtibus destruet. Sic enim et opera non per inanes denunciationes prohibebuntur et recte denunciantibus consuletur. Die Redaction des Geseges ist eine sehr schlechte.

Die Redaction des Gesetzes ist eine sehr schlechte. Justinian nimmt den Ausgangspunct von der Controverse der alten Juristen, ob die durch Ablauf eines Jahres ihre Wirkung verlierende o. n. n. nach dieser Zeit wiederholt werden könne 85), hebt aber blos die

35) In ben Digeften felbst erfahren wir von biesem Aufhebungsgrund nichts. Die Erklärung liegt barin, bag biese Constitution ein Jahr vor Bublication ber Digeften erlaffen und baber in biefen berücffichtig ift. - Ruborff (S. 150. 151.) fieht in bem von Justinian erwähnten Jahre nur die gewöhnliche Cantionsfrift, für beren Dauer bie Caution geleiftet werbe, so baß also nach ihm bie o. n. n. nicht von selbst mit Ablauf eines Jahres erlischt. Dies ift befhalb unrichtig, weil Justinian sagt, bag mahrend bieses Jahres ber Nunciat nicht habe bauen burfen; benn wenn er Caution geleistet hat, barf er bauen. — Jrrig ist es auch, wenn Hasse (S. 618.) bas ,non posse iterum prohibere' nicht auf eine neue Nunciation, sondern auf eine Prohibition aus jener ersten und einzigen Nunciation beziehen will, bag man nämlich nicht mehr prohibiren tonne aus einer Nunciation, bie schon über ein Jahr alt ist. Das iterum prohibere bezeichnet die Wieberholung einer bereits einmal vor-

Anficht berjenigen hervor, welche bie Wieberholung ber o. n. n. nach einem Jahr für unzulässig erklären. Danach follte man erwarten, bag, wenn ihm an biefer Anficht etwas hart erschiene und er biefe Barte beseitigen wolle, er bas Richtwiederholenburfen hart finde und bie Wieberholung nach einem Jahr gestatte. Statt beffen findet er es dupliciter iniquum: benn wenn bie o. n. n. eine ungerechte sei, fo fei es unbillig, bag bas opus ein ganges Jahr lang gehindert werbe, fei fie aber mit Recht erhoben, fo muffe ber Nunciant die Befugnif haben, auch nach einem Jahr ben Bau zu hindern 36). Nun ift felbstverständlich bas Richtwiederholenburfen ber o. n. n. nach einem Jahr nicht dupliciter iniquum b. h. unbillig fowohl gegen ben Unternehmer wie gegen ben Nuncianten, sondern nur gegen ben Nuncianten. Wenn alfo Juftinian von einer zwiefachen Unbilligfeit fpricht, bie ben Unternehmer in gleicher Beife treffe wie ben Nuncianten, so kann bas, was er unbillig findet, nicht bas Nichtwiederholendurfen ber o. n. n. fein, fondern vielmehr ber Sat, ber erft bas Nichtwiederholendurfen ju einer Barte gegen ben Nuncianten macht und ber boch

genommenen verbietenden Handlung, diese verbietende Handlung kann nur eine neue o. n. n. sein, denn aus einer alten o. n. n. prohibirt man nicht wieder, sondern klagt auf Restitution, wenn ihr zuwidergeshandelt wird. Bgl. auch Stölzel S. 318. 319. Siehe noch die folg. Anm.

36) Dies ist ein Beleg bafür, baß früher bie o. n. n. nach einem Jahr erlosch. Denn ba Justinian von ber Ansicht berjenigen ausgeht, bie nach einem Jahr bie o. n. n. nicht wiederholen lassen wollen, so ist eben bas Nichtwiederholenbürfen bas, was er unbillig sindet: das hat aber nur dann einen Sinn, wenn die alte o. n. n. nach einem Jahr erloschen ist.

auf der anderen Seite zugleich eine Barte gegen ben Unternehmer involvirt : ber Sat, daß die Birfung ber o. n. n. ein Jahr lang bauert. Dag bie o. n. n. ein ganges Jahr lang wirkt, ift hart für ben Unternehmer, bag fie blos ein Jahr lang wirkt, ift, wenn sie nicht wiederholt werben barf, hart für ben Runcianten. Je nachbem man ben Unternehmer ober ben Runcianten als berechtigt annimmt, ift die einjährige Dauer ber o. n. n. gu lang ober zu furz. Juftinian hatte also, wenn er correct fprechen wollte, fagen muffen: bie Bestimmung, bag die o. n. n. ein Jahr lang wirkt und bag fie nach einem Jahr nicht wieberholt werben barf, ift boppelt unbillig, benn ift fie eine ungerechte, fo barf ber Unternehmer nicht ein ganges Jahr lang gehindert fein, ift aber ber Nunciant im Recht, so ift es wieder unbillig, bag nach einem Jahr ber Bann erlischt und ber Unternehmer nun ungeftort fortbauen barf, ohne bag eine neue o. n. n. zulässig ist.

Die Bestimmung, burch welche Justinian biesem boppelten Uebelstand abzuhelsen sucht, geht nun dahin: ber ordentliche Richter erster Instanz (in der Residenz der praesectus urbi, in der Provinz der rector, provinciae) soll intra trium mensium spatium causam dirimere; ist aber die Entscheidung in dieser Zeit nicht möglich, dann soll der Unternehmer das Recht haben, gegen bürgschaftliche Caution an das Gericht dahin, daß er alles nach der o. n. n. Gemachte auf seine Kosten bestruiren wolle, mit dem opus fortzusahren. Auf diese Weise, schließt Justinian, werden chicanöse Nunciationen verhütet und begründete Nunciationen gesichert.

Was ist durch biese Constitution geandert? Unzweifelhaft ist die einjährige Dauer ber o. n. n. auf-

gehoben, und zwar nicht etwa, wie Manche g. B. Rar-Ioma (S. 79.) wollen, fo, bag bie Dauer bes Banns von einem Jahr auf 3 Monate herabgefett ift, sondern fo, bag bie o. n. n. an fich eine zeitlich unbeschränkte Birtfamteit exhalten hat. Denn wenn Justinian es unbillig für ben Nuncianten findet, daß die o. n. n. nur ein Jahr bauert und nicht wiederholt werben barf, fo tann er unmöglich zur Befeitigung biefer Unbilligfeit beftimmen, daß der Bann blos 3 Monate bauern folle. Auch mußte, wenn jene Ansicht richtig ware, bie o. n. n. wie früher nach einem Jahr so jest nach 3 Monaten nothwendig von felbst erlöschen, also ber Runciat ohne Cantion fortfahren tonnen: nach 1. un. C. ift aber bas Fortbauenbürfen nach 3 Monaten immer noch von ber Cautioneleistung abhängig. Es bauert bemnach jest bie o. n. n. ohne zeitliche Schranke fort. Diese zeitliche Unbeschränktheit enthält auch für ben Unternehmer keine Barte: benn Juftinian will ja, bag regelmäßig ber bie Frage nach ber Rechtmäßigkeit ber Nunciation erörternbe Proceg in 3 Monaten entschieden fei, mit welcher Entscheibung bas Provisorium ber o. n. n. aufgehoben ift. Bis zu biefer Entscheibung aber muß ber Nunciat siftiren, nur wenn ausnahmsweise ber Proces fich langer als 3 Monate hinzieht, barf er gegen Caution fortbauen: die nach Pandectenrecht ihm zustehende Befugnig der fofortigen Aufhebung des Banns durch Cautions= leiftung hat er nicht mehr (Biff. 75). Indem aber Diejenigen, welche biese Unficht theilen, alle biese Uenberungen als burch 1. un. cit. herbeigeführt ansehen, und fogar behaupten, bag für bas unbedingte Siftirenmuffen mahrend breier Monate bem Nuncianten bie Berpflichtung zur fofortigen Rlaganftellung obliege, muß-

auf ber anderen Seite zugleich eine Barte gegen ben Unternehmer involvirt : ber Sat, daß die Wirtung ber o. n. n, ein Jahr lang bauert. Dag bie o. n. n. ein ganges Jahr lang wirkt, ift hart für ben Unternehmer, bag fie blos ein Jahr lang wirkt, ift, wenn fie nicht wiederholt werben barf, hart für ben Runcianten. Je nachbem man ben Unternehmer ober ben Nuncianten als berechtigt annimmt, ift die einjährige Dauer ber o. n. n. au lang ober zu furz. Juftinian hatte alfo, wenn er correct fprechen wollte, fagen muffen: bie Bestimmung, daß die o. n. n. ein Jahr lang wirkt und bag fie nach einem Jahr nicht wiederholt werden barf, ift boppelt unbillig, benn ift fie eine ungerechte, fo barf ber Unternehmer nicht ein ganges Jahr lang gehindert fein, ift aber ber Nunciant im Recht, so ift es wieder unbillig, bag nach einem Jahr ber Bann erlischt und ber Unternehmer nun ungeftort fortbauen barf, ohne bag eine neue o. n. n. zulässig ift.

Die Bestimmung, burch welche Justinian biesem boppelten Uebelstand abzuhelsen sucht, geht nun dahin: ber ordentliche Richter erster Justanz (in der Residenz der praesectus urbi, in der Provinz der rector, provinciae) soll intra trium mensium spatium causam dirimere; ist aber die Entscheidung in dieser Zeit nicht möglich, dann soll der Unternehmer das Recht haben, gegen bürgschaftliche Caution an das Gericht dahin, daß er alles nach der o. n. n. Gemachte auf seine Kosten bestruiren wolle, mit dem opus sortzusahren. Auf diese Weise, schließt Justinian, werden chicanöse Nunciationen verhütet und begründete Nunciationen gesichert.

Was ift durch diese Constitution geandert? Unzweifelhaft ift die einjährige Dauer der o. n. aufgehoben, und zwar nicht etwa, wie Manche 3. B. Rarlowa (S. 79.) wollen, fo, daß die Dauer bes Banns von einem Jahr auf 3 Monate herabgefest ift, fondern fo, bag bie o. n. n. an fich eine zeitlich unbeschränkte Birtfamteit erhalten hat. Denn wenn Juftinian es unbillig für ben Nuncianten findet, daß die o. n. n. nur ein Jahr bauert und nicht wiederholt werden barf, fo tann er unmöglich jur Befeitigung biefer Unbilligkeit beftimmen, daß ber Bann blos 3 Monate bauern folle. Auch mußte, wenn jene Ansicht richtig mare, bie o. n. n. wie früher nach einem Jahr so jett nach 3 Monaten nothwendig von felbst erlöschen, also ber Runciat ohne Cantion fortfahren konnen: nach 1. un. C. ift aber bas Fortbauenbürfen nach 3 Monaten immer noch von ber Cautionsleiftung abhängig. Es bauert bemnach jest bie o. n. n. ohne zeitliche Schranke fort. Diefe zeitliche Unbeschränktheit enthält auch für ben Unternehmer teine Barte: benn Juftinian will ja, bag regelmäßig ber bie Frage nach der Rechtmäßigkeit ber Nunciation erörternbe Proceg in 3 Monaten entschieden fei, mit welcher Enticheidung bas Provisorium ber o. n. n. aufgehoben ift. Bis zu diefer Entscheidung aber muß ber Runciat fiftiren, nur wenn ausnahmsweise ber Proceg fich langer als 3 Monate hinzieht, darf er gegen Caution fortbauen: die nach Pandectenrecht ihm zustehende Befugnig der fofortigen Aufhebung bes Banns burch Cautions= leiftung hat er nicht mehr (Biff. 75). Inbem aber Diejenigen, welche biefe Unficht theilen, alle biefe Menberungen als burch 1. un. cit. herbeigeführt anfehen, und fogar behaupten, bag für bas unbedingte Siftirenmuffen während breier Monate bem Nuncianten bie Berpflichtung zur fofortigen Rlaganstellung obliege, muß-

ten fie fich ben Borwurf zuziehen, bag nach ihrer Ansicht "ber Raifer in einer ein ziemlich bescheidenes Gepräge tragenden Conftitution ben bisherigen Gang ber Dinge in bebeutsamfter Beise beiläufig und mittelbar abgeändert habe" (Schmidt Jahrb. IV. S. 224). Diefer Borwurf wird hinfällig, wenn man die Annahme aufgiebt, als sei die 1. un. cit. in unmittelbarem Anfolug an bas in allen Beziehungen noch geltenbe Digeftenrecht erlaffen, wenn man die in bem zwischen Ulpian und Juftinian liegenben Zeitraum eingetretenen Beranderungen in's Auge faßt und die Frage fich flar macht, wie die Juftinianeische Constitution in den ju ihrer Zeit bestehenden gegenüber bem Digestenrecht fehr veranberten Rechtszuftand eingreift. Es wird fic bann zeigen, daß bie Berpflichtung für ben Unternehmer trot feines Cautionsanerbietens ju fistiren und bie Pflicht für ben Nuncianten zu klagen — wenigstens in gewiffem Sinn - icon früher bestanden hat, bag 3mftinian's Bestimmung fich, neben ber Aufhebung ber einjährigen Dauer ber o. n. n., nur auf die Dauer bes Processes bezieht und daß er für den Ausnahmsfall wenn ber Proceg länger bauert als er nach jener Borfcrift regelmäßig bauern foll, bem Runciaten bas bemfelben nicht mehr zustehende Recht der Cautionsleiftung neu einräumt. ---

Der Streit über ben Inhalt und die Tragweite ber 1. un. C. cit. dreht sich hauptsächlich um zwei Puncte, nämlich einmal: welches die causa intra spatium trium mensium dirimenda ist, bezüglich von wem die Sache an das Gericht gebracht wird, und sodam: ob das Recht des Nunciaten gegen Caution fortsahren zu bürfen auf den Ausnahmefall ("wenn der Proces

innerhalb 3 Monaten nicht entschieden werden kann") beschränkt und insofern das alte Recht geändert ist, oder ob der Nunciat auch jetzt noch wie zur Zeit der Pandectenjuristen den Bann der o. n. n. jeder Zeit durch Caution ausheben kann.

74. Eine sichere Beantwortung dieser Fragen wie überhaupt ein Berständniß der 1. un. cit. ist, wie schon bemerkt, nur möglich, wenn man die Beräuderungen berücksichtigt, die seit der Zeit Ulpian's dis zu Justinian, in einem Zeitraum von 300 Jahren, eingetreten sind, und die nothwendigerweise von Einsluß auf die Lehre von der o. n. n. sein mußten. Diese Aenderungen sind einerseits die Aushebung der Trennung des Processes in ein Bersahren in jure und in judicio, eine Aenderung, die man gewöhnlich seit Diocletian datirt, andererseits der offenbar schon längere Zeit vor Justinian eingetretene von Wegsall der cautio judicatum solvi.

Der Gebanke der o. n. n. des classischen Rechts war, wie wir gesehen haben, der, daß der Privateinspruch die Wirkung eines prätorischen Verbots haben soll, daß aber dem Nunciaten die Befugniß zusteht, durch seinen Remissionsantrag diesen Einspruch als einen ungerechtscrtigten anzusechten. Darauf erfolgte nachträglich das Gehör beider Theile vor dem Prätor, der nunmehr, wenn jeder Theil auf seiner Behauptung bestand, ein bedingtes prohibitorisches Interdict an den Nunsciaten erließ, worin er ihm die Fortsetzung des inhibits

³⁷⁾ Sonft hatte Juftinian in pr. J. de satisd. 4. 11. nicht fagen konnen, bag fie burch ben usus befeitigt fei.

ten opus für ben Fall, bag bem Runcianten ein materielles jus prohibendi zustehe, untersagte. In biefer Umwandlung des in seiner Wirkung von einem materiellen Recht ganz unabhängigen Privatverbots in ein einem materiellen Recht abhängiges pratorisches Interbict lag eine Aufhebung bes formellen Banns, fo baf ber Nunciat infolge des Remissionsinterdicts weiterbauen konnte, ohne bas bemolitorische Interbict fürchten ju muffen. Diefes Remissionsbecret wurde aber nur bann ertheilt, also auch ber formelle Bann ber o. n. n. nur bann aufgehoben 38), wenn vom Remissionsfucher bie cautio judicatum solvi geleistet wurde; verweigerte er biefelbe, fo tam es wie in anderen Fällen zur translatio possessionis, die hier ihren Ausbrud in bem Ausspruch des Prators ,nunciatio tenet', in dem Beftebenbleiben bes formellen Banns ber o. n. n. fand.

Da also Interdictenversahren und cautio judicatum solvi in so engem Zusammenhang mit der Remission stehen, so muß durch Wegfall beider die Lehre sich insofern vollständig geändert haben.

1) Das alte Interdictenversahren und folglich das alte Remissionsverfahren beruhte wesentlich auf der Boraussehung einer Trennung des Berfahrens vor dem Prätor, der ohne nähere Untersuchung bedingte Besehle erließ, und vor dem judex, dem der Prätor die Untersuchung der Frage, ob die Bedingung seines Besehls vorhanden sei, überließ. Seit dem Wegsall diesser Boraussehung sind die Interdicte gewöhnliche Klagen geworden. Während früher die Obligation zum Restituiren, Exhibiren oder Unterlassen erst durch den prä-

⁸⁸⁾ Borausgesett natürlich, daß die o. n. n. nicht gleich in jure als unbegründet sich erwies.

torifchen Befehl begründet wurde und die Rlage fich auf bie Berletung biefes Befehls ftutte, befteht jest bie Berpflichtung jum Unterlaffen u. f. w. fraft Gefetes, ohne bag es bes Mediums eines pratorifchen Befehls bedarf: bas Unterlaffenmuffen einer Befitftorung 3. B. ift nicht mehr Folge bes pratorischen interdictum uti possidetis, bei beffen Berletung erft bie actio ex interdicto angestellt wird, sondern es ift allgemeine Rechtsnorm, daß ber Befit nicht gestört werben barf und wer biefer Norm zuwiderhandelt, fett fich fofort der Rlage Bie gestaltet sich bas nun hinsichtlich bes Remissionsinterbicts? Der Inhalt ber burch baffelbe begründeten Berpflichtung war: Unternehmer muß sistiren, falls Runciant ein jus prohib. hat. Kann man nun hier wie bei anderen Interdicten fagen: ftatt bag biefe Berpflichtung erft burch ben pratorifchen Befehl begrunbet wirb, entsteht fie jest fraft allgemeiner Rechtsnorm? An und für sich unzweifelhaft ja. Rur ift bas nichts anderes als die bem binglichen Recht correspondirende allgemeine Berpflichtung eines jeben britten, bas jus prohibendi nicht zu verleten. Nun hatte aber bas Remissionsinterbict, abweichend von anderen Interbicten, neben ber Begründung ber bebingten Berpflichtung für ben Unternehmer noch bie weitere Function, ben formellen Bann ber o. n. n. aufzuheben. Unmöglich tann aber biefe Function bes pratorifchen Remiffionsbecrets jest jener allgemeinen gesetzlichen Obligation zukommen: es ware fonft bie gange o. n. n. ein volltommen unnutes Institut, benn ihre Wirkung ware im Moment ihres Anfangs auch beenbet gewefen; an Stelle ber burch bie o. n. n. begründeten Pflicht, ohne Rudficht auf bas materielle Recht zu fiftiren, mare fofort bie gang gewöhnliche Pflicht getreten, das dingliche Recht des Nuncianten durch das opus nicht zu verletzen. Das würde aber eben nichts anderes heißen als daß der o. n. n. überhaupt keine Wirkung zukomme und das ganze Institut der o. n. n. erloschen sei.

Da nun, wie schon unsere 1. un. C. zeigt, bie o. n. n. noch giltig ist und da doch infolge des veränderten Procegversahrens auch das Remissionsversahren nicht mehr in der früheren Weise bestehen kann, so müssen nothwendig die Grundsähe über die Aushebung der o. n. n. durch Remission andere geworden sein.

Der Nunciat kann wie früher so auch jest noch einen Remissionsantrag stellen und vom Nuncianten Anaabe des Nunciationsgrunds verlangen 80), das an diefen Antrag fich anschließende Berfahren ift aber jett ein Der eine Richter, bei bem bie Beschwerbe angebracht wird, hat bie Untersuchung zu führen und bie Entscheidung ju treffen. Bor ber befinitiven Entfceibung über bas materielle Recht erfolgt tein Ausspruch, der die Wirkung hatte, ben burch die o. n. n. begründeten Bann aufzuheben und bem Nunciaten bie factische Baubefugniß zu geben : ber Runciat ift jest während bes ganzen Processes gebunben. Wenn ber Brator ftatt bem judex bie Sache gu überweisen, fich bie vollständige Untersuchung über ben Remissionsantrag, über bas jus prohib. und aedificandi, vorbehalten hatte, um in extraordinaria cognitio barüber zu entscheiben, so würde von ihm auch befinitiv über bas jus prohib. und aedific. und bamit über bas tenere ober non tenere ber o. n. n. entschieden worden fein, bis ju

³⁹⁾ Bgl. unten Biff. 79.

biefer Entscheidung aber ber Bann ber o. n. n. fortgebauert haben. Ja wir brauchen diefen Fall nicht einmal zu fingiren: bas auf bie o. n. n. damni depellendi causa bin erfolgenbe Remissionsverfahren war in ber That fo beschaffen. Der Prator erläßt hier tein hppothetisches Interbict, ba er bie Untersuchung ber Frage, ob ber Anspruch auf Leistung ber c. damni infecti begrundet fei, fich vorbehielt: feine Enticheibung erfolgt erft am Schluß ber Berhandlungen und ift eine unbebingte, befinitive, bis babin aber bauert ber Bann ber o. n. n. fort. Das, was in ber vordiocletianischen Zeit die Ausnahme ist, die extraordinaria cognitio vor einem Richter, ift fpater bie Regel geworben und fo ift bas in jenem Ausnahmsfall ftattfindende Berfahren jest bie Regel. So wenig wie bort auf ben blosen Remissionsantrag bin bie o. n. n. aufgehoben wurde, fonbern ber Runciat bis zur Entscheidung der Frage, ob die Cautionsforderung eine berechtigte fei, jedenfalls gebunden blieb, so bauert jest auch bei ber o. n. n. juris nostri conservandi causa ber formelle Bann fort, bis burch bie Entscheidung über bas materielle Recht zugleich bie befinitive Bestätigung ober Aufhebung bes Banns ausgefprochen wirb.

2) Die zweite Aenberung neben ber eben erörterterten in Bezug auf bas Verfahren ist ber Wegfall '
ber Verpflichtung bes mit einer dinglichen Klage Belangten die cautio judicatum solvi zu leisten und bes damit zusammenhängenden Sates, daß bei Nichtleistung dieser Caution eine translatio possessionis eintrete. Diese Verpflichtung äußerte ihre Wirkung hinsichtlich der o. n. n. dahin, daß die Ertheilung des bebingten Remissionsbecrets und die damit verbundene Aufhebung ber o. n. n. von der Leiftung ber cautio judic. solvi abhängig war. Belchen Einfluß hat nun ber Wegfall biefer Berpflichtung?

Nehmen wir eine Zeit an, wo schon die Untersuchung und Entscheidung über das jus prohib. an einen Richter gewiesen war, aber doch noch für Beklagten die Pslicht zur Leistung der c. judic. solvi bestand, so war trot Wegsall des Remissionsversahrens das Berhältniß noch insofern das gleiche, als auch dei der jetz einheitzlichen gerichtlichen Berhandlung über die Rechtmäßigkeit der o. n. n. dem Nunciaten die Pslicht zur Cautionsleistung bei Strafe der translatio possessionis oblag: leistete er die Caution, so konnte er wie früher nach ertheiltem Remissionsdecret ungestört fortsahren, verweigerte er dieselbe, so dand ihn die o. n. n. fortdauernd 40).

40) Angenommen, daß ber Wegfall ber Berpflichtung gur Leiftung ber c. jud. solvi früher eingetreten fei als bie Aenberung bes Verfahrens, wie wurde sich bie Sache alsbann gestaltet haben? Satte ber Wegfall ber Bflicht zur Cautionsleiftung bie Wirkung, bag ber Brator ohne Cautionsleiftung bas bebingte Remissionsbecret ertheilte und bamit ben formellen Bann ber o. n. n. aufhob? Es scheint, als ob man biese Frage bejahen muffe: wegen Berweigerung ber Caution, ju beren Leiftung teine Berpflichtung mehr bestand, fonnte ber Brator nicht mehr ben Nachtheil eintreten laffen, ber früher ben bie Erfüllung ber Pflicht Berweigernben traf: er tonnte nicht mehr eine unbebingte Bestätigung ber o. n. n. aussprechen. Auf ber anbern Seite wurde aber boch bei biefer Annahme bie o. n. n. ein ziemlich unnütes Institut geworben fein, es wurde nur eines Gangs jum Prator bedurft haben, um ben Bann zu beseitigen, und es wären bie Rlagen über

Nun ist aber im Justinianeischen Recht und schon vor Justinian die c. judic. solvi weggefallen. Dies hat, wenn keine o. n. n. vorausgegangen ist, für den petitorischen Proces die Folge, daß der Beklagte, wie er früher gegen c. jud. solvi das Recht fortzubauen erhielt, jest dieses Recht ohne die Caution hat: wie der mit der rei vindicatio belangte Beklagte jest den Besitz und Fruchtgenuß während des Processes behält, ohne dem Kläger Sicherheit leisten zu müssen, so darf der mit der actio negatoria oder consessoria Belangte sort-

bie in ber o. n. n. liegenbe harte für ben Unternehmer unverständlich (Bal. S. 534. ff.). Man würbe baber mohl icon für biefe Beit annehmen muffen, baß bas eigenthümliche mit bem bedingten Remissionsbecret abschließenbe Remissionsverfahren nicht mehr existirt habe, bak ber Unternehmer von bem Bann ber o. n. n. nicht burch ein solches bie Fortbauer ber o. n. n. von einem jus prohib. abhängig machenbes und bie Untersuchung biefer Boraussenung bem judex übermei= fendes Decret befreit worden sei, und bag mit bem Bea= fall ber Bflicht zur Cautionsleiftung, beren Erfüllung bas Recht fortbauen zu burfen zur Folge hatte, auch biefe Folge weggefallen und nicht an die Stelle ber Bflicht jur Cautionsleiftung bas Recht jur Cautions= leiftung getreten sei. - Es ift jeboch als sicher zu betrachten, bag bie Aenberung hinsichtlich bes Berfah= rens in eine frühere Reit fällt als ber Weafall bes Sapes, bag ber Beklagte c. jud. solvi zu leisten hat. Noch in l. un. C. uti poss. 8. 6. (Diocl. et Maxim.) ist die Rede von satisdationis vel transferendae possessionis edicti perpetui forma, die der Richter im Gigenthumsftreit beobachten foll, mabrend als ber Richter, ber fiber bie Befit = wie Gigenthumsfrage entscheiden soll, ber rector provinciae bezeichnet wirb.

bauen, ohne bem Rläger jur Sicherheitsleiftung wegen Restitution verpflichtet zu fein. Ift bas aber auch fo, wenn ber Kläger vorher nunciirt hat? Rann bann ber Beklagte trot ber o. n. n. mahrend bes Broceffes fortbauen? Sicherlich nicht ohne Caution. Man kann nicht argumentiren: "früher mußte im petitorischen Brocek Caution geleiftet werben, wogegen ber Beklagte bie factische Baubefugnif erhielt, und baber wurde die Aufhebung der o. n. n. durch das Remissionsbecret, welches bann zur Entscheidung über bas materielle Recht führte, nicht ausgesprochen, ohne bag ber Unternehmer Caution leistete; jest aber tann ber Beklagte im petitorischen Brocef ohne Caution fortfahren, folglich muß die o. n. n. ohne Caution aufgehoben werden". Denn die Birkung ber o. n. n. war mit ber Beranderung bes Berfahrens und bem Wegfall ber Berpflichtung zur Leiftung ber c. jud. solvi nicht beseitigt, ber Bann war junachst wirksam, und es fehlte an einem Ausspruch, ber ihn formell aufhob, ba ber Richter vor Entscheidung ber Sache einen babin zielenden Ausspruch nicht thun konnte: bis zu biefer Entscheibung bauerte baber ber Bann an fich fort. Auf ber anberen Seite konnen aber, feit Begfall ber Berpflichtung zur Leiftung ber c. judic. solvi, auch bie frühern Folgen ber Berweigerung diefer Caution nicht mehr im vollen Umfang eintreten. Die Folge ber verweigerten Caution im Remissionsverfahren war der Ausspruch nunciatio tenet und das war nichts anderes als eine Form der translatio possessionis, d. h. der Unternehmer burfte nicht bauen und mußte feinerfeits als Rläger auftreten. Lettere Folge, Bertaufchung ber Parteirollen, ift natürlich jest weggefallen. Hingegen die Berpflichtung für ben Nunciaten, in bem vom Nuncianten angestellten petitorischen Proces zu sistiren, ist geblieben: troz Aushebung der Cautionspslicht kann er im petitorischen Proces nach vorausgegangener o. n. n. doch nicht ohne Caution fortsahren. Man hat nur die Alternative zwischen dieser Annahme und der anderen, daß das ganze Institut der o. n. n. beseitigt sei: denn so lange die o. n. n. mit ihrer Wirkung besteht, kann ohne einen Aushebungsgrund der formelle Bann der o. n. n. nicht beseitigt werden, und die Anstellung der Klage durch den Runcianten ist natürlich ein solcher Aushebungsgrund nicht. Für welches der beiden Glieder dieser Alternative man sich zu entscheiden hat, ist gegenüber der 1. un. C. eit. nicht zweiselhaft.

75. Läßt sich aber ber Sat, daß der Nunciat ohne Cautionsleistung während des petitorischen Processes nicht fortbauen darf, dahin umkehren, daß er durch Cautionsleistung diese Befugniß erwerben kann? Hat der Nunciat das Recht der Cautionsleistung? Die Frage muß unbedingt verneint werden.

Es ist, wie schon angebeutet wurde, ein falscher Ausgangspunct, wenn man bei dieser Frage lediglich auf unsere 1. un. C. cit. sieht und sie aus ihr beantworten will. Auch die im Resultat richtige Ansicht, nach welcher der Nunciat erst nach dreimonatlicher Processsührung das Recht der Cautionsleistung hat, sehlt darin, daß sie annimmt, Justinian sei es, der durch diese Bestimmung die die dahin zulässige Cautionsleistung verdoten habe. Justinian hebt nicht etwa das die dahin bestehende Recht der außergerichtlichen Caution auf unter Beschräntung desselben auf den Fall dreimonatlicher Processerzögerung, sondern er sührt das zu seiner Zeit gar

nicht mehr bestehende Recht ber Cautionsleiftung erft neu wieder ein für den von ihm als Ausnahme betrachteten Fall, wenn ber Proceg länger als 3 Monate bauert. Den Beweis für die Richtigkeit biefer von ber gewöhnlichen Meinung allerdings abweichenben Anficht liefert bie im Folgenden näher zu betrachtende 1. 12. C. de aedif. priv. 8. 10. und unsere l. un. C. cit., infofern als beibe ben Rechtszustand vorausfeten, bag ber Nunciat mahrend bes Processes sistiren muß, ohne bie Möglichkeit zu haben burch Cautionsleiftung fich von bem Bann zu befreien. Es läßt fich aber für biefe Aenderung auch ein innerer Grund aus bem engen Busammenhang, in welchem die Entstehung bes Rechts ber außergerichtlichen cautio ex o. n. n. mit der Pflicht ber Leistung ber cautio judicatum solvi steht, nach-Da im Remissionsverfahren die cautio judicatum solvi geleistet werben mußte, wenn nicht bie o. n. n. für tenent erklärt werben follte, fo war bie aufergerichtliche Caution nicht eigentlich ein felbständiges Recht, fonbern gewährte nur bie Bequemlichkeit, bie vexatio ad praetorem veniendi mit ber Bitte um Remission nach vorgängiger cautio judicatum solvi zu vermeiben. Die Cautionsleiftung auf die o. n. n. bin war alfo für ben, ber trot ber o. n. n. fortbauen wollte, eine Pflicht, mit ber Erleichterung, dag er biefelbe ftatt gerichtlich auch außergerichtlich erfüllen tonnte: die Folge ber Erfüllung biefer Pflicht mar bas Recht fortbauen ju burfen. Run ift bie Berpflichtung jur Leiftung ber cautio jud. solvi im spätern Recht weggefallen und bamit auch die Pflicht für ben Runciaten zur Leiftung der cautio ex o. n. n. An fich bestände mun bie boppelte Möglichkeit: entweder es tann - infolge bes engen Zusammenhangs ber cautio jud. solvi und ber cautio ex o. n. n. und infolge des Grundsages, daß das Recht nach Leistung der Caution fortzubauen nur eine Folge der Erfüllung der Pflicht zur Leistung der Caution ist — mit Wegfall der Pflicht zur c. jud. solvi auch das Recht zur cautio ex o. n. n. und zum Fortsbauen gegen diese Caution weggefallen, oder aber es kann das Recht der außergerichtlichen Cautionsleistung als ein selbständiges Recht des Nunciaten bestehen gesblieben sein, so daß, während früher dieselbe nur eine Bequemlichkeit für den Nunciaten war, sie jest ein wesentliches Recht für ihn wäre.

Belche ber beiben Möglichkeiten ift wirklich? Auf ben erften Blid fceint es, als muffe man fich für bie lettere entscheiben. Es erscheint als ein Bedürfnig für ben Runciaten, bag er fich von bem Bann ber o. n. n. wie früher durch eine Caution de opere restituendo befreien tann, und wenn auch die Pflicht nicht mehr für ben Beklagten im petitorischen Proceg besteht, c. jud. solvi zu leisten, um die Befugnig bes Fortbauens ju erlangen, fo tann ihm boch immerhin ba, wo ihm biefc Befugnig ohne Cautionsleiftung nicht zusteht, wie bas infolge ber o. n. n. ber Fall ift, bas Recht eingeraumt werben, gegen Cautioneleiftung fich bie Befugnig ju verschaffen. Freilich hat man bei diefer Argumentation vorwiegend das Interesse des Unternehmers im Auge, benn für ben Runcianten ift es unzweifelhaft vortheilhafter, wenn mit bem opus innegehalten werben muß und bem Unternehmer nicht bas Recht ber Cautions= leiftung zusteht. Und biefe Rüchsicht auf ben Runcianten hat überwogen.

In 1. 12. §. 7. C. de aedif. priv. 8. 10 a) wird über chicanöse Nunciationen und über die badurch herbeigeführte Nothwendigkeit begonnene Bauten unvollendet zu lassen geklagt und zur Abwendung des Hauptibelstands, daß nämlich der ein obsiegliches Erkenntnis davon tragende Unternehmer doch noch nicht fortsahren darf, wenn der den Bau Hindernde unter dem Borwand der Appellation die Fatalien erwartet, ein abgekürztes Appellationsversahren vorgeschrieben. Die Stelle lautet in der lateinischen Uebersetzung so:

Illud etiam lege complectimur, ne probi homines calumniatorum fraudibus laedantur. Multi enim invidia lites, non propter acceptam injuriam aedificare volentibus struentes, morae ipsi auctores fiunt, ita ut qui coeperat aedificare, deinde prohibitus opusque imperfectum relinquere coactus et in judicium protractus, pecuniam, pro qua exstruere domum sperabat, in litem insumat, quodque omnium absurdissimum victricem sententiam consecutus velut indissolubilibus nihilo minus vinculis irretiatur, dum is qui prohibuit opus, obtentu appellationis fatales dies exspectat et se impedimento operi fuisse cum calamitate vicini gaudet. Constituimus itaque etc. — ita, ut omni dilatione praecisa legitimus finis causae imponatur, neque si hiems forte adsit vel appropinquet, dum ampla exspectent fatalium tempora, is, qui aedificare voluit et contra jus prohibitus est, intolerabilia

⁴¹⁾ Die — nicht gloffirte — Stelle ist von Zeno, ber bis 491 regiert.

damna sustineat. — Noverint autem omnes, qui prohibere aedificantes praesumunt, se victos omnia illis damna, quae obvenerint, restituturos nec non materiarum pretium, quae intra litis tempora corruptae aut deteriores factae esse videbuntur.

Diese Constitution mit ihren Rlagen über die Nachtheile, die ben Runciaten treffen, hat nur Ginn unter ber Boraussetzung, daß ihm nicht die Möglichkeit gegeben ift, burch Caution sich bas Recht ber Fortsetzung zu verschaffen. Wie könnte sonst gesagt werben, er sei opus imperfectum relinquere coactus und müsse das zum Bauen bestimmte Gelb auf ben Proceg verwenden, ja er sei auch bei einem Sieg in erster Instanz indissolubilibus vinculis gebunden, wenn ber Gegner unter bem Bormand der Appellation die Fatalien erwarte? Welche Fürsorge lage sonft in ber Bestimmung, bag ber Brocef ohne jebe Beiterung zu Ende geführt werden folle, ne si hiems forte adsit vel appropinquet, dum ampla exspectent fatalium tempora, is qui aedificare voluit et contra jus prohibitus est, intolerabilia damna sustineat? Und wie mare enblich fonft die Bestimmung hinsichtlich ber Ersappflicht bes unterliegenden Nuncianten bentbar, bag er allen Schaben erfeten muß nec non materiarum, quae intra litis tempora corruptae vel deteriores factae esse videbuntur?

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß zu Zeno's Zeit der Nunciat nicht die Befuguiß hatte, durch Cautionsleistung sich das Recht des Weiterbauens zu verschaffen. Nun ist die von Zeno für die Hauptstadt erlassene 1. 12. C. cit. von Justinian und zwar ein Jahr vor Erlaß der 1. un. C. h. t. auf das ganze

Reich ausgebehnt worden (19). Folglich muß, wenn nicht nachgewiesen wird, daß zwischen dem Jahr 531 und 532 wieder eine Aenderung in dieser Beziehung getroffen ift, auch l. un. C. h. t. auf der Boraussetzung beruhen, daß dem Nunciaten die Befugniß zur Cautionsleiftung nicht zusteht, sondern derselbe während der Dauer des Processes dis zur definitiven Entscheidung der Sache sister muß.

76. Unter biefer Boraussetzung und nur unter biefer hat benn auch unfere 1. un. C. einen guten Sinn. Balt man fest, bag zu Juftinian's Zeit ber Runciat während bes über bie Rechtmäßigkeit ber o. n. n. in materieller Beziehung entstandenen Processes unbedingt fiftiren muß, ohne wie in ber alteren Beit bas Recht ber Cautionsleiftung zu haben, und bebenkt man babei bie endsofe Dauer ber Processe ju jener Zeit 4), fo liegt allerbings in bem Sat, bag bie Wirkung ber o. n. n. ein Jahr lang bauert, nach einem Jahr aber erlischt und eine Wiederholung nicht zulässig ift, eine boppelte Barte, für ben Unternehmer wie für ben Runcianten. Der Bann ber o. n. n. findet nur durch bas Endurtheil in bem Proceg über bie Rechtmäßigkeit bes Ginfpruchs feine Erledigung. Wenn nun biefer Brocef ein Jahr lang bauert, fo muß ber Unternehmer feinen Bau ein ganzes Jahr lang liegen laffen, woraus ihm unerträg-

⁴²⁾ L. 13. C. eod. 8. 10.

⁴³⁾ Wenn Justinian in 1. 13. C. de judic. 3. 1. zur Beschleunigung ber Processe vorschreibt, daß sie in 3 Jahren beenbet werden sollten, so kann man sich eine ungefähre Borstellung von der Dauer eines nicht bes schleunigten Processes machen.

licher Nachtheil, durch Verschlechterung des Baumaterials und in anderer Weise, erwachsen kann. Für den Nuncianten aber ist es hart, daß bei einer Dauer des Proscesses über ein Jahr ohne Weiteres mit dem Bau sortzgefahren werden darf, ohne daß er ihn von Neuem zu inhibiren berechtigt ist. Für den berechtigten Unternehmer ist die einjährige Dauer der o. n. n. in Wahrheit eine zu lange, für den berechtigten Nuncianten, da eine Wiederholung nicht zulässig ist, eine zu kurze.

Bei ber gegnerischen Annahme hingegen, bag bem Unternehmer bas Recht ber Cautionsleiftung zugestanden habe, murbe nicht von einer boppelten Unbilligfeit bie Rebe fein konnen: ber Sat, bag nach einem Jahr bie o. n. n. und bamit auch bie für biefe Zeit geleiftete Caution erlösche und eine Wieberholung bes Berbots nicht zulässig sei, ware allein für ben Runcianten hart, und die Abhilfe würde barin zu bestehen haben, entweder bie Dauer ber Wirksamkeit ber o. n. n. über ein Jahr hinaus, am beften bis jur Beenbigung bes Proceffes, ju verlängern ober aber bie Wieberholung ber o. n. n. jugulaffen. Für ben Unternehmer würde, wenn man überhaupt einmal bem Privatverbot bindende Rraft beilegt, die Bestimmung, bag bie o. n. n. ein Jahr lang wirte, nicht hart gewesen fein: er hatte es ja bann jeben Augenblick in ber Hand gehabt, burch Cautioneleiftung ben Bann aufzuheben. Man tann nicht etwa fagen, bie Barte für ben Unternehmer liege eben barin, bag er nur gegen Caution die Baubefugniß vor Ablauf eines Jahre erlange und bag bie Stellung von Bürgen eine unbequeme und für ben Bermogenslofen fcwierige Gache fei: es mare bas nicht nur ein Argument, welches fich gegen die Wirksamteit ber o. n. n. überhaupt richten

und bemnach zu viel beweifen würbe, fonbern es hatten bann offenbar bie Rlagen über bie barin liegende Sarte fcon früher vorkommen muffen, vor allen Dingen aber hatte Juftinian eine Abhilfe biefes Uebelftanbes nicht barin feben können, bag er bestimmt, es folle ber Unternehmer, "falls ber Proces nicht in 3 Monaten gu Enbe geführt fei", bas Recht haben gegen burgichaftliche Sicherheitsleiftung fortzufahren. Wenn auch in bem Ausnahmsfall nur gegen Caution fortgebaut werben barf, so kann bas, was Juftinian unbillig erscheint, unmöglich bas nur gegen Caution Fortfahrenburfen fein: bie Schwierigkeit ber Cautionsleiftung ift nach 3 Denaten nicht geringer als vorher. Es ift vielmehr bie ben berechtigten Unternehmer treffende Sarte und Unbilligkeit lediglich bie, daß er gar nicht die Doglichkeit ber Caution hatte und barum bei ber regelmäßig über ein Jahr mahrenden Dauer ber Proceffe ein ganges Jahr lang gebunden war (decet non per totum annum impediri).

Wie war diesem doppelten Uebelstand abzuhelsen? Die Verkürzung oder Berlängerung der Zeit, während welcher die o. n. n. binden sollte, wäre immer nur im einseitigen Interesse einer der Parteien gewesen. Durch eine Verkürzung der Frist wäre allerdings für die Interessen des Unternehmers gesorgt gewesen, indem dieser nach kurzem Bann ohne Weiteres hätte fortsahren konnen, dadurch wäre aber der berechtigte Runciant, für den ja doch die Zeit eines Jahres noch als zu kurz betrachtet wurde, geschädigt und die iniquitas gegen ihn zu Gunsten des Unternehmers vergrößert worden. Auf der anderen Seite würde durch eine Verlängerung der einsährigen Frist auf die ganze Dauer des langen Pro-

ceffes ober burch Zulassung ber Wieberholung ber o. n. n. zwar für das Interesse bes Nuncianten ausgiebig gesorgt, ber Unternehmer aber, ber auch durch Caution sich nicht frei machen konnte, noch schlimmer daran gewesen sein als früher").

Gine Möglichkeit, den Intereffen beiber Theile gerecht zu werben, ware bie gewesen, bag man bas alte infolge bes Wegfalls bes Remiffionsbecrets und ber cautio judicatum solvi verschwundene Recht ber Cautionsleiftung wieber eingeführt und ber o. n. n. eine zeitlich unbeschränkte Wirksamteit beigelegt hatte: ber Unternehmer hatte bann bie Möglichkeit gehabt burch fofortige Cautioneleiftung fich bas Recht ber Fortfetung ju berichaffen, und ber Nunciant mare, wenn Caution geleiftet worben, burch biefe Caution, fonft aber burch bas tenere ber o. n. n. geschützt gewesen. Zu biesem Ausweg hat Justinian fo wenig wie Beno gegriffen. Der Uebelftand, ber Juftinian zu einer Abhilfe treibt, war nämlich nicht ber allein, bag bie o. n. n. ein ganzes Jahr und nur ein Jahr lang wirkte: nur im Bufammenhang mit ber langen Dauer ber Processe in ber fpatern Zeit wurde biefer Sat unerträglich. Aus biefer Erwägung ift 1. un. C. hervorgegangen. Justinian padt bas Uebel an ber Wurzel. Der Sauptübelftand mar bie lange Dauer ber Processe: wird bie Frage nach ber materiellen Berechtigung des Nuncianten und des Unternehmers in turger Zeit entschieben, fo ift abamit im Befentlichen auch bas Uebel ber zu langen ober zu furzen Dauer ber o. n. n. gehoben 46). Daber bestimmt

⁴⁴⁾ Bgl. oben Biff. 73.

⁴⁵⁾ Schon Beno hat ben Bebanten, bag burch eine Be-

Justinian, daß der Proces über das materielle Recht binnen 3 Monaten beenbet fein foll. Wenn aber bie als Regel vorausgesette Entscheibung binnen 3 Monaten ausnahmsweise nicht möglich ift, bann foll ber Unternchmer licentiam habere opus, de quo agitur, efficere, prius fidejussore ab eo dato etc. Der Sinn biefer Bestimmung tann nach bem bisher Ausgeführten taum zweifelhaft fein: mahrend ber regelmägigen Daner bes Processes, bie bochftens 3 Monate beträgt, muß ber Unternehmer fistiren, wie er es vor ber 1. un. C. eventuell ein ganzes. Jahr lang mußte, ohne bag er während bes Processes bas Recht hat gegen Cautionsleiftung fortzufahren; nur bann, wenn ausnahmsweife bie Entscheibung fich über 3 Monate verzögert, foll er mahrend bes Proceffes fortfahren burfen, aber nicht etwa wie früher nach Ablauf eines Jahres ohne Beitercs infolge bes Erlöschens ber o. n. n., fonbern nur gegen Caution. Damit ift, wenn es auch nicht ausbrudlich gesagt wirb, boch ftillschweigenb bie alte Bestimmung über die einjährige Dauer ber o. n. n. gang befeitigt. Da nach Juftinian's Borfchrift bie regelmäßige Dauer berartiger Processe bochftens 3 Monate betragen foll, fo benkt er wohl kaum an ben Fall, bag ein folder Proces noch über ein Jahr hinaus bauert, aber gewiß

schleunigung bes Processes geholfen werben musse. Seine Abhilse ist aber ungenügend; er sindet es bestonders hart, daß der in der ersten Instanz siegreiche Unternehmer durch die Chicane des Nuncianten während der Appellationsinstanz mit ihren langen Fristen gebunden sein soll, und schreibt deßhalb ein schleuniges Bersahren für die Appellationsinstanz vor. Biel gründlicher und energischer geht Justinian zu Werk.

ift seine Absicht nicht die, daß, wenn das einmal vorkommt, die o. n. n. und die etwa geleistete Caution nach einem Jahr erlöschen 46).

In der That ist durch Justinian's Bestimmung six das Interesse beider Theile gesorgt, sowohl durch die Regel, wie durch die Ausnahme. Jeder verliert, aber Ieder gewinnt auch gegenüber dem bisher bestehenben Rechtszustand.

Am klarsten — und das sieht man gewöhnlich allein — ist der Bortheil für den Nuncianten. Allerbings verliert er bei einer Dauer des Processes über ein Jahr das Recht, daß der Unternehmer während des ganzen Processes sistiren muß; aber dieser Fall ist eine Ausnahme, der Regel nach ist der Unternehmer doch während des ganzen Processes gebunden, denn in 3 Monaten soll der Process entschieden sein und so lange darf der Unternehmer unbedingt nicht dauen. Sollte aber der Ausnahmefall eintreten, so ist der Nunciant wenigstens durch die Caution gesichert, da der Unternehmer auch nach 3 Monaten nicht ohne Weiteres, sondern nur gegen Caution fortsahren dars.

Aber auch für bas Interesse bes Unternehmers ist burch diese Bestimmung gesorgt. Früher durste er, wenn der Process sich ein ganzes Jahr lang hinzögerte — und das war nichts seltenes —, während des ganzen Jahres nicht bauen, auch nicht gegen Caution; nach einem Jahr konnte er ohne Caution fortsahren, wenn bis dahin die Sache nicht entschieden war. Dieses setze Recht versiert er, er gewinnt aber insofern, als der Process jest der Regel nach in 3 Monaten beendet ist,

⁴⁶⁾ Bgl. auch Stölzel S. 319 ff. 326 ff.

bas ungerechte Berbot ihn also höchftens 3 Monate unbedingt bindet. Unferer heutigen Anschauung mag allerbings ein unbebingtes Bartenmuffen mabrend eines Zeitraums von 3 Monaten immerhin noch als hart erscheinen, für Juftinian's Zeit, in welcher eventuell ein Jahr lang unbedingt fistirt werben mußte, mar bas jeboch ein wesentlicher Fortschritt und Juftinian konnte barin wohl eine Fürforge für ben Unternehmer erbliden: brei Donate lang tonnte berfelbe fich wohl gebulben und bies gegenüber bem früheren Gebunbensein mahrend eines Jahres als eine Wohlthat empfinden. Und in dem Ausnahmefall hat er immer noch einen Gewinn gegen ben Berluft: er tann gwar nicht mehr nach einem Jahr ohne Caution fein opus fortseten, ift aber boch auch nicht mehr ein ganzes Jahr lang unbedingt gebunden, sondern hat schon nach 3 Monaten das Recht fortzufahren, wenn er Caution leiftet.

Von Justinian's Standpunct aus kann man in der That dem von ihm gerügten doppelten Uebelstand kaum besser abhelsen. Man hat es hart gesunden, daß der Unternehmer drei Monate lang unbedingt gebunden sein soll, und hat darum gemeint, Justinian's Absicht gehe gar nicht dahin, das in Bezug auf die Cautions-leistung geltende Recht der Digesten aufzuheben, sondern es solle dies neben dem Codexrecht fortbestehen, so daß der Unternehmer nach wie vor dem Ablauf der 3 Monate gegen Cautionsleistung den Bau sortsetzen könne 47).

— Wenn man aber die L. un. C. unbefangen prüft, so ist nicht zu verkennen, daß von dem Recht, auch vor

⁴⁷⁾ Bgl. z. B. Schmidt Jahrb. S. 226. Stölzel S. 330. Baron S. 535. 536.

Ablauf von 3 Monaten Caution zu leisten, nicht nur teine Rebe ift, fonbern bag Justinian von ber Unstatthaftigkeit einer früheren Cautionsleistung ausgeht und bieselbe lediglich für ben Fall ber breimonatlichen Proceßverzögerung juläßt. Er unterscheibet einen regelmäßigen und einen Ausnahmefall und glaubt, durch die für beibe Falle getroffene Bestimmung für bie Intereffen beiber Theile geforgt zu haben: für ben Ausnahmefall, wenn ber Proceg langer als brei Monate bauert, burch bie Caution, für ben regelmäßigen Fall, wenn bie Enticheibung fpateftene in 3 Monaten getroffen wirb, eben hierburch, burch bie Entscheibung in biefer turgen Frift. Das, woburch Juftinian für ben Ausnahmefall bie Intereffen beiber Theile gewahrt findet, kann nun nicht zugleich bas fein, was für ben regelmäßigen Fall zur Fürsorge für Beibe bestimmt ift. Es ift nur bic Alternative möglich: entweber ber Unternehmer ift 3 Donate lang gebunden, hat aber bas Recht gegen Caution fortzufahren, hingegen nach 3 Monaten barf er ohne Caution fortfahren, ober ber Unternehmer ift 3 Monate lang unbebingt gebunden ohne bas Recht der Cautions= leiftung zu haben, hingegen nach 3 Monaten hat er bas Recht gegen Cautionsleiftung fortfahren zu bürfen. Unmöglich tann bie Bestimmung fo verftanben werben: für ben regelmäßigen Fall, wenn ber Proceg in 3 Donaten entschieden wird, ift ber Unternehmer 3 Monate lang gebunden, hat aber bas Recht gegen Caution fort= aufahren, für ben Ausnahmefall, wenn ber Proceß länger als 3 Monate bauert, ift er auch gebunden, hat aber anch bas Recht gegen Caution fortzufahren. Wo bliebe bann bas Berhältnig von Regel und Ausnahme? Beibe wurben in die Regel verschmolzen: ber Unternehmer

barf nur gegen Caution fortfahren, und die Juftinianeifche Bestimmung würbe nichts sagen als: womöglich follen berartige Brocesse in 3 Monaten entschieden werden. Dann hatte Juftinian nichts anderes als eben bies ju fagen gebraucht, die Bestimmung für den Ausnahmefall, baß ber Unternehmer nach breimonatlichem Proceg bas Recht ber Cautionsleiftung habe, ware bann vollkommen überflüffig, ja ohne Sinn. Es ift baber unzweifelhaft, baf bie Bestimmung für ben Ausnahmefall etwas befonderes, nur für biefen, nicht auch für ben regelmäßigen Fall geltenbes ift: nach brei Monaten barf ber Unternehmer fortfahren, also barf er es vorher nicht, und biefes lediglich nach 3 Monaten Fortfahrendurfen erleibet nur eine Beschränkung burch bie Boraussetzung ber Cautioneleistung.

Somit besteht im Juftinianeischen Recht gegenüber bem Recht ber Digeften eine wesentliche Abweichung in Bezug auf die Befugniß ber Cautionsleiftung. Zugleich ift ber Beweis erbracht, bag biefe Aenberung nicht, wie bie Anhänger sowohl als bie Gegner biefer Anficht annehmen, erft burch bie 1. un. C. cit. herbeigeführt ift. Das Recht ber Digeften bestand schon vor Juftinian nicht mehr. Bu Beno's und Juftinian's Beit mußte ber Unternehmer ben Proceg hindurch wenigstens ein Jahr lang unbedingt fistiren, ohne bas Recht der Cautionsleiftung ju haben, nach einem Jahr burfte er ohne Caution fortbauen: nach 1. un. C. cit. barf er fcon früher fortbauen, nämlich nach breimonatlicher Procesführung, aber nur gegen Caution. Justinian führt bas Recht ber Cautionsleiftung erft neu wieber ein. er aber für biefes neue Recht ber Cautionsleiftung aus-

briidlich die Bedingung sest: sin vero aliquod fuerit quocunque modo ad decisionem ambiguitatis impedimentum, licentiam habere eum, qui aedificationem deproperat, opus efficere etc., so ergiebt sich wieber mit logischer Nothwendigkeit die Folge, daß biefes Recht bann nicht aufteht, wenn bie Bedingung nicht vorliegt, bag also ber Unternehmer nicht auch vor 3 Monaten fcon zur Fortsetzung gegen Caution berechtigt ift. ber That ift auch die Justinianeische Caution, gang abgefehen von ber Frage, in welchem Zeitpunct biefelbe julaffig ift, eine gang andere als bie ber Digeften. Die lettere ift ein bem Nuncianten außergerichtlich geleiftetes burch mehrere Burgen gefichertes Berfprechen, burch welches nicht blos Restitution bes nach ber o. n. n. Gemachten, sondern auch Restitution beffen versprochen wird, was überhaupt bem jus prohibendi zuwider gebaut ift. Die von Justinian eingeführte Caution wird nicht außergerichtlich bem Nuncianten, sonbern bem Gericht burch Stellung eines Burgen geleiftet, und ber Umfang ber Caution ift ein beschränkter, es wird versprocen, ut, si non recte aedificaverit, omne opus, quod post denunciationem fecerit, suis sumtibus destruet 48). Es ift also in Wahrheit eine neue und anbere Caution, die Justinian in 1. un. C. einführt, und

48) Der Grund, weßhalb biese Justinianeische Caution sich nicht überhaupt auf das materiell rechtswidrig Gedaute erstreckt, liegt darin, daß diese Caution nicht wie die der Digesten in Zusammenhang mit der cautio judicatum solvi steht. Seit Wegsall der Verpslichtung der Leistung der c. judic. solvi braucht der Beklagte nicht zu caviren, daß er das Judicat, welches ihn zur Restitution alles des dem jus prohibendi zuwider, also auch des vor der o. n. n. Gemachten verurtheilt,

diese kann nur gelten in der Art, wie er sie ausbrudlich vorschreibt, nur für den Fall, für welchen er sie zuläßt.

77. Stölzel (S. 328 ff.) erkennt an, bag bie Worte Juftinian's allerdings die Bedingung anzugeben schienen, unter welcher ber Nunciat die licentia haben folle, zu caviren und daß sie damit eine folche Licenz in allen Fällen, in welchen die Bedingung nicht vorliege, ausschließen wurden. Er fucht dieses Argument baburch zu entfraften, bag er fagt: "wenn man fich fo ftreng an Juftinian's Ausbruckweise halten wolle, bam tomme man nicht zu bem Refultat, daß ftets nach Berlauf breier Monate vom Tag ber o. n. n. an bie Cautioneleiftung ftatthaft fei, fonbern babin, bag fie nur statthaft sei, wenn die Procegentscheidung sich Diefe Bemerkung ift über 3 Monate verzögere." unzweifelhaft richtig, aber es ift nicht zu erseben, warum man nicht auch die Consequenz als richtig anerkennen Juftinian bezieht feine Bestimmung über bas Recht foü. gegen Caution fortzufahren lediglich auf ben Fall ber breimonatlichen Procegverzögerung, und muß bem Unternehmer entschieden bas Recht absprechen, nach Berlauf von 3 Monaten ohne Brocef fortfahren zu können. Die Boraussetzung ber Juftinianeischen Be-

erfüllen werbe: baher braucht er auch bei bieser Justinianeischen cautio ex o. n. n. nur für das nach der o. n. n. Gemachte zu caviren. — Es ist daher undegründet, wenn Karlowa S. 84. aus dieser Stelle ein Argument dafür ableiten will, daß auch nach classischem Recht die Verpslichtung aus der cautio ex o. n. n. sich nur auf das nach der o. n. n. Gemachte erstreckt habe. Vgl. oben Liff. 72. stimmung, es folle ber Proceg in 3 Monaten nach ber o. n. n. entschieben werben, ift offenbar bie, bag bie Sache sofort ober boch balb nach ber o. n. n. an bas Gericht zur Entscheibung über bas materielle Recht tommt: trifft biefe Borausfetung nicht gu, bann ift ber Unternehmer burch bie o. n. n. ohne zeitliche Befchrän= fung gebunden. Die immere Berechtigung biefes Sates - neben bem für benfelben fprechenden Buchftaben bes Gefetes - tann man nicht beffer begründen als Stolgel felbst (S. 329.) es thut: "nur wenn ein Proceg entsteht, wenn also ber Nunciat bas gegnerische Recht bestreitet, sei es in Ginlaffung auf bie Rlage bes Runcianten, fei es in Erhebung eigener Rlage ober im Befuch um Remission, verbient ber Nunciat bie Wohlthat ber Cantionsleiftng; verhält er fich ganglich unthätig nach ber o. n. n., bann giebt er ftillschweigenb bem Prohibitionsrecht bes Nuncianten nach und hat feinen Anspruch auf worlaufige Ginraumung bes Baurechts, wie er fie durch Cautioneleiftung erlangen murbe 48 a). Stolgel meint aber (S. 327. 328.), bag biefer für unfere Anfict fprechenbe Grund burch folgende Gegengrunbe überwogen werbe: "Das Erlöschen ber o. n. n. burch satisdatio fei mit bem inneren Wefen ber o. n. n. ber Art zusammenhängenb, bag eine Abanderung von biefem Kundamentalfat einer ausbrücklichen Bestimmung bedurft batte; beiläufig und ftillschweigend, wie es in 1. un. C. geschehen fein mußte, habe fich bie bis babin jederzeitige Statthaftigfeit ber Cautioneleiftung nicht abichaffen laffen. In ben 2 Jahre nach Erlag ber 1. un. C. publicirten Digeften sei nun die Lehre über die stipulatio ex o. n. n. aufgenommen und ausführlich be-

handelt, während der Sat, daß die o. n. n. auf Jahresfrift mirte, nirgends ermähnt und in ber Lehre von ber stipulatio ex o. n. n. gerabe nur ber eine Umstand weggelaffen werde, daß eben wegen jener einjährigen Birfung ber o. n. n. auch bie stipulatio auf bie Zeit eines Jahres gestellt zu werben pflegte." - Bas ben erften Gegengrund - ba bie satisdatio ex o. n. n. so eng mit der o. n. n. zusammenhänge, habe sie nicht fo beiläufig und stillschweigend in 1. un. C. aufgehoben werben können — anbetrifft, so läuft babei sowohl binsichtlich ber Prämisse wie hinsichtlich bes Schluffes ein Frrthum unter. Der enge Busammenhang ber Aufhebung der o. n. n. durch satisdatio mit ber o. n. n. ist keineswegs an sich im innern Wesen ber o. n. n. so begründet, wie Stolzel meint, vielmehr ift biefer Busammenhang erst vermittelt worden durch die Berpflichtung bes wegen Berletung eines binglichen Rechts Belangten zur Leiftung ber cautio judicatum solvi und die Grundsätze über die translatio possessionis bei Nichtleistung biefer Caution: mit Begfall biefer Grundfätze konnte sich auch bas Recht ber cautio ex o. n. n. ändern. Sodann ift aber eben bie Annahme unbegrunbet, bag bas Recht ber Digeften hinfichtlich ber cautio ex o. n. n. erst durch l. un. C. beiläufig geanbert sei. Bas den weiteren Grund — die Aufnahme der Lehre von der stipulatio ex o. n. n. in die Pandecten u. f. w. - anbelangt, fo ift bagegen zu bemerken, bag bie Digesten bekanntlich nicht blos ein Gefesbuch, fonbern auch ein Lehrbuch find, und bag beghalb eine Reihe bon Gaben aufgenommen murbe, die unzweifelhaft nicht mehr practifches Recht enthielten, bie aber jum Berftanbnig bes geltenben Rechts und beffen Entwidelung nothwendig

ober bienlich maren. Dag ber Sat von ber einjährigen Dauer ber o. n. n. weggelaffen wurde, ift leicht erklarlich: aus Juftinian's Beftimmung erfah man immer noch ben früheren Rechtszuftanb, auch machte bas Ausmerzen ber barauf bezüglichen Stellen teine Schwierigkeiten, während in Bezug auf bie von ber stipulatio ex o. n. n. überhaupt handelnben Stellen offenbar bie Sache gang anbers lag. Bei ber Raschheit, mit ber bie Compilatoren arbeiteten, mare ein Corrigiren und Umanbern in biefer Lehre mit großen Schwierigkeiten verbunden und ber alte Rechtszustand und bie Entwickelung bes Rechts nicht zu erkennen gewefen. Mit Sinblid auf bie Schwierigkeiten folcher Aenberungen in furger Zeit rechtfertigt gerade ber Umstand, daß bie 1. un. C. nur 2 Jahre vor Bublication ber Digesten erlassen ift, die unveränderte Aufnahme bes alten Rechts. — Wenn baber Stölzel auf bie eben gepruften Begengrunbe gegen unfere Anficht geftust ber Meinung ift, es bleibe bei biefer Sachlage nichts übrig als zu unterftellen, bas Recht ber Cautionsleiftung, "soweit es burch 1. un. C. nicht birect berührt worben", habe fortbefteben und allein die Wirkung ber o. n. n. über ben feitherigen annus hinaus ausgebehnt werden follen, fo können wir dem wohl ben Worten nicht aber bem Sinn nach zustimmen: bas Recht ber Cautionsleiftung besteht fort, so weit es nicht burch 1. un. C. berührt worden, aber es ift bas nicht, wie Stolzel will, bas Recht ber Digeften, nach welchem ber Unternehmer jeber Zeit Caution leiften kann, fondern das Recht wie es zu Justinian's Zeit beftand, nach welchem ber Unternehmer die Befuguiß ber Cautionsleiftung nicht mehr hatte 40).

49) Ueber bie bochft verschiedenartigen Ansichten nament-

78. hiermit haben wir bie eine ber oben (Biff. 73. a. E.) berührten Controversen erlebigt, die Frage nach bem Recht bes Nunciaten im Justinianeischen Recht gegen Caution fortfahren zu können. Wir haben die Frage bahin beantwortet, daß ihm biefes Recht nur bann aufteht, wenn der von Juftinian als Ausnahme gebachte Fall der Procesverzögerung über 3 Monate hinaus vorliegt. Der Regel nach foll ber Proceg vom Richter erfter Inftanz in 3 Monaten und zwar von ber o. n. n. an entschieden werben und mahrend biefer Beit muß ber Nunciat unbedingt fistiren. Es entfteht nun aber - und damit kommen wir zu der zweiten ber obigen Controversen - bie Frage: welcher Broceft ift gemeint und wie tommt bie Sache fo fcleunig an bas Gericht, bag es biefer Borfchrift ber Procegerledigung binnen 3 Donaten bon ber o. n. n. an nachtommen fann?

Mit Ansnahme von Stölzel wird allgemein augenommen, daß der Proceß, von dem Justinian spricht, der petitorische Proceß über das materielle Recht des Nuncianten und des Unternehmers sci. Stölzel hingegen (S. 324 ff.) meint, unter der causa dirimenda könne nicht der vom Nuncianten eingeleitete petitorische Proceß, sondern nur der vom Unternehmer zeder Zeit anhängig zu machende Remissionsproceß verstanden sein. Denn Justinian setze eine möglicherweise sofort nach der o. n. n. an den Richter gebrachte causa voraus: ein Zwang für Nuncianten, alsbald oder binnen irgend welcher Frist klagend aufzutreten, habe aber weder bisher

lich ber älteren Juriften hinfictlich bes Rechts ber Cautionsleiftung vgl. Stölzel S. 528—533.

noch infolge ber 1. un. C. beftauben 50). Der Beginn bes Remissionsprocesses hingegen habe lediglich vom Unternehmer abgehangen: biefer könne fofort die Feststellung ber causa nunciationis verlangen, habe es alfo in ber Sand, die Wirfung ber o. n. n. auf 3 Monate bom Moment ber o. n. n. an zu beschränken; warte er mit seinem Remissionsantrag länger, so fonne er fich bann nicht beklagen, bag eine wiberrechtliche o. n. n. ihn über 3 Monate hemme. - Inwiefern biefer Unficht Stolzel's ein richtiger Gebante zu Grund liegt, werden wir im Folgenden feben. Jedenfalls ift aber bas falfc, bag er bic causa dirimenda auf ben Remissionsproceg in feinem Sinn bezieht. Stölzel fieht im Remissionsproceg die Berhandlung und Entscheibung über die causa nunciationis, also bei der o. n. n. juris nostri conservandi causa iiber bas jus prohibendi bes Runcianten 51), will aber in bicfem Remiffionsprocef bie exceptio über bas jus aedificandi ausgeschloffen wiffen. Abgefehen bon ber früher nachgewiesenen Brigteit ber Grundanficht, die auf einem vollständigen Bertennen bes Wefens bes Remiffionsproceffes beruht, bebient fich Juftinian, wie Baron 69) mit Recht bemertt,

- 50) Auf ben weiteren Gegengrund baß Justinian für ben petitorischen Proceß kurz zuvor eine breijährige Frist als die reguläre angeordnet habe S. 325. scheint Stölzel selbst kein großes Gewicht zn legen, da er unmittelbar darauf sagt, diese Bestimmung der 1. un. C. solle wohl auch für den vom Nuncianten oder Unternehmer anhängig gemachten petitorischen Proceß gelten.
- 51) Das ift boch aber auch ein petitorischer Proceg!
- 52) A. a. D. S. 534 ff. Die Opposition Baron's gegen Stolzel ift um so mehr zu beachten, als berfelbe im

constant solcher Ausbrücke, daß der Proces, von dem er handelt, unmöglich blos das jus prohibendi des Runscianten, sondern auch das jus aedisicandi des Nunciaten zum Gegenstand haben muß.

Unter benjenigen, welche in ber causa dirimenda mit Recht ben petitorifchen Proceg über bas materielle Recht bes Nuncianten und bes Unternehmers feben, beftebt nun wieder mit einer Ausnahme Uebereinstimmung barin, daß ber Runciant es fei, ber als Rläger in biefem Proceg auftrete. Rur Schmidt (Jahrb. S. 224 ff.) meint, die 1. un. C. beziehe sich auf den Fall ber Klaganstellung Seitens bes Unternehmers. ihm ift ber Zusammenhang ber: ber Nunciat habe von je einen doppelten Weg gehabt, entweder er cavire und baue ober er trete sofort als Kläger aus feinem Recht auf. Der erfte Weg fei insofern für ihn vortheilhafter als er ben Bau fortseten konne und ber Beklagteurolle im fünftigen Proceß ficher fei, aber boch auch nachtheilig insofern, als bie Stellung von Burgen ichon an fich eine unbequeme und für ben Bermogenslofen fcmierige Sache fei, und ale ibm, wenn er von bem burch Cautionsleiftung erworbenen Recht bes Fortbauens Gebrauch mache, die Gefahr brobe, im Rall des Unterliegens entweder ben Bau wegreißen ober bas burch bas Judicat festgestellte Interesse gablen zu muffen; wem er baber nicht die volle Ueberzeugung von feinem Recht

Nebrigen barin, baß es bei ber Untersuchung ber Frage nach bem materiellen Begründetsein ber o. n. n. lediglich auf ben Beweis des jus prohib. ankomme, bas jus aedik. des Nunciaten hingegen außer Rückficht bleibe, ber Ansicht Stölzel's beitritt. (S. 524.)

habe und nicht cautionsfähig sei, so werde er den zweiten Weg vorziehen, also sein Recht klagend versolgen, bevor er daue. Auf diesen zweiten Weg beziehe sich 1. un. C. und auf diesen Fall passe Justinian's Bestimmung ganz und vollkommen: wenn der Unternehmer unter dem Druck des Banns der o. n. n. Klage erhebe, so sei es billig, daß er von jenem Druck sobald als irgend thunslich besreit werde, und daher solle das Gericht dinnen 3 Monaten den Process erledigen; wenn aber die Ersledigung in so kurzer Frist unaussührbar erscheine, so solle der klagende Nunciat, wenn ihm die Zeit zu lang werde, doch noch den Bortheil des Baus während des Processes durch Cautionsleistung an das Gericht erlangen können.

Davon, daß Justinian's Borschrift sich nur auf ben Fall ber Klagerhebung burch ben Unternehmer beziehe, ift jedoch in bem ganzen Gefet teine Andeutung enthalten. Bas ben auf ben erften Blid bestechenben Grund anbelangt, ben Schmidt für feine Ansicht anführt - es sei geklagt worben vor ber Caution, ber Runciant aber, ber fich ja im Befit beffen, mas er municht, fo lange befinde, ale ber Bann mahrt, habe teine Beranlaffung, die Rlage aus freien Studen zu erheben, unb einen Zwang bazu habe auch biefes Befet nirgends ausgesprochen -, fo wird fich zeigen, bag in einem gewiffen Sinn boch ein Zwang für ben Runcianten jur Rlaganstellung bestand. Wenn aber Schmidt meint, gerade für ben klagenden Unternehmer fei es billig, bag er balbigft von bem Drud ber o. n. n. befreit werbe, fo überfieht er, daß Juftinian teineswegs blos im Intereffe bes Unternehmers biefe Bestimmung getroffen hat, sondern auch in bem bes Nuncianten, ja baf bas Gesetz sogar von der im Nichtwiederholendürfen der o. n. n. liegenden Härte für den Nuncianten ausgeht. Und sind die von Schmidt hervorgehobenen Rachtheile beim Einschlagen des ersten der beiden von ihm angenommenen Wege, nämlich die Schwierigkeit der Cautionsleistung und die Gefahr im Fall des Unterliegens das Gebaute wegreißen oder das Intercsfe zahlen zu müssen, infolge der Einschlagung des zweiten Wegs und nach 3 Monaten geringer geworden 58)?

Es liegt bennach kein Grund vor, die 1. un. C. von dem Fall der Rlagerhebung Seitens des Unternehmers zu verstehen, vielmehr bezieht sich dieselbe an sich auf beide Fälle: sowohl wenn der Nunciant wie wenn der Unternehmer klagt, soll der Proces regelmäßig in 3 Monaten entschieden werden, aber der Unternehmer, als Kläger wie als Beklagter, das Recht haben, gegen Cautionsleistung fortzufahren.

Das meiste Interesse an ber schleunigen Entscheibung ber Frage über bie Rechtmäßigkeit ber o. n. n.

53) Schmibt citirt (S. 225. R. 21.) ben Auszug, ben Harmenopulus Manuale leg. lib. II. tit. IV. §. 7. von unserer Constitution bringt: Ο κτίζων εὶ ἐγκαλεῖται καινοτομεῖν, εἴσω τριῶν μηνῶν ὀφεῖλει λέγειν τὴν δίκην, μετὰ δὲ ταῦτα ἀσφαλίζεσθαι, ὅτι, ἐὰν ὀφθῆ κακῶς οἰκοδομήσας, καταστρέφει αὐτὰ, ἃ κτίζει, ιδίοις ἀναλώμασιν. Er sagt zwar nicht ausbrūcklich, was bamit bewiesen sein soll, es ist aber anzunehmen, baß er barin einen Beleg für seine Ansicht, wonach ber Unternehmer als Rläger vorausgesetzt ist, sindet. Da jedoch λέγειν τὴν δίκην keineswegs Anstellung der Rlage, sondern allgemein Proces führen (causam dicere, judicio contendere) bedeutet, so kann baraus ein Argument für jene Ansicht nicht entnommen werden.

hat nun unzweifelhaft ber Unternehmer, ba er zunächst durch bie o. n. n. gebunden ift. Diefes Intereffe kann ihn bazu treiben, baß er gleich bie Rlage wegen feines jus aedificandi anftellt. Aber bas ift gewiß nicht bas Gewöhnliche. Bunachst weiß ja ber Unternehmer gar nicht immer, aus welchem Grund nunciirt ift, und felbft wenn er bavon Renntnig hat, bag ber Nunciant ein jus prohibendi in Anspruch nimmt, wird er nicht gern bie ihm gebührende günstige Beklagtenrolle aufgeben. Anbererfeits hat ber Runciant, feitbem bie Beschränkung ber Wirksamkeit ber o. n. n. auf ein Jahr aufgehoben ift und bas Recht gegen Cautionsleiftung fortzufahren bem Unternehmer nur nach breimonatlicher Procefführung zusteht, nicht die geringste Beranlaffung, freiwillig mit ber Rlage aus seinem jus prohibendi aufzutreten. Wie also kommt die Sache an das Gericht? Justinian fieht offenbar in feiner Bestimmung, daß ber Proceg iu 3 Monaten von der o. n. n. an entschieden fein folle, teine Schwierigfeit, auch will er barüber, wie die Sache an das Gericht kommt, nichts Neues bestimmen, es muß alfo bem bisherigen Rechtszuftand entfprechen, bag bas Gericht sofort ober boch balb nach ber o. n. n. in die Lage gefest wird, über bie Rechtmäßigkeit bes Ginfpruchs ju erkennen. Daß ber gewöhnliche Fall ber ber Erhebung ber Rlage burch ben Unternehmer gewesen ware, ift, wie bemerkt, nicht anzunehmen; aus ber oben citirten Constitution von Beno erfeben wir, bag regelmäßig ber Runciant Magte 54).

79. Was aber bewog ben Nuncianten, ben boch ber Bann ber o. n. n. hinlänglich schützt, zur Klaganstellung? 54) Bgl. bazu Baron a. a. D. S. 535.

Bierüber find die verschiedenften Ansichten aufge-Die wenigstens für die frühere Zeit als communis opinio zu bezeichnende Meinung ging da= hin, daß dem Runcianten für das ihm eingeräumte Recht, ben Bau 3 Monate lang unbedingt zu hindern, die Pflicht der sofortigen Klagerhebung obliege. einer Zwangspflicht zur Rlaganstellung in biefem Sinn enthält jeboch weber 1. un. C. eine Spur, noch ift eine folche überhaupt in biefer Beise bem romischen Recht bekannt. Daher haben Andere nach anderen Er-Karungen gesucht. So sagt Ruborff (S. 151.): "im Beifte bes nachclaffischen Procegrechts, welches bie Ordnung streitiger Rechtsverhältniffe nicht von der Uebereintunft ber Parteien erwartet, fonbern als Staatsfache auffagt, befiehlt Juftinian ben Gerichten, bie Baufachen als Schleunige Sachen binnen ber in ber Berwaltungsjustig auch sonft üblichen Frist von 3 Monaten gu erledigen." Danach scheint es, als ob nach Ruborff bie Gerichte ex officio einzuschreiten und über bie Sache ju urtheilen hatten. Abgefeben bavon, bag bies aus Juftinian's Bestimmung nicht herauszulesen ift, burfte es boch ein eigenthümliches Ansinnen an bie Gerichte fein, sich um alle Bauten und die etwa bagegen erhobenen Nunciationen zu kummern und ex officio zu untersuchen, wer Recht habe. - Rach Rarlowa (S. 81.) waren wahrscheinlich bie Privatnunciationen an Ort und Stelle allmählich außer Gebrauch gekommen und ftatt beffen üblich geworben, ben Ginfpruch burch Bermittlung ber Obrigteit an ben Gegner gelangen gu lassen (denunciationem mittere) und babei zugleich bie Rlage aus bem jus prohibendi anzustellen. Für eine folche totale Beränderung, die in Wahrheit eine Aufbebung bes ganzen Inftituts fein wurde, fehlt es jeboch an jedem Anhalt. Dag aus ben Worten denunciationem mittere, auf die Rarlowa sich bezieht, eine folche Umgeftaltung nicht abgeleitet werden tann, bedarf taum eines Beweises: denunciationem mittere ift nichts anderes als denunciare, nunciare, nunciationem facere. Ueberdies legt Justinian das denunciationem mittere ben alten Juriften in ben Mund (antiquis - dicentibus, si quis denunciationem miserit -). Auch Beffe, ber zuerft (Rechtsverh. II. S. 99.) ber Wahrheit ziemlich nahe getommen ift 56), läßt fich in feiner fpateren Abhandlung (Ginsprucherecht S. 158.) burch ben Ausbruck denunciationem mittere zu einer gang unhaltbaren Ansicht verleiten. "Gine sichere Nachricht barüber wie bas Betitorium hereingezogen murbe, giebt es nicht. Entweber wurde mit bem Ginspruch von Seiten bes Runcianten sofort die denunciatio litis verbunden, mas der Ausbrud denunciationem mittere vermuthen lägt, ober auf Antrag bes Unternehmers erfolgte bie Berhandlung ber Sauptfache fofort, indem er eventuell neben bem Leugnen bes jus prohibendi sofort seine exceptio de jure vorschütte und bamit gehört wurde." Bas foll bie Conftantinische zu Protocoll einer Behörde gegebene litis denunciatio - gang abgefehen bavon, bag vom Tag berfelben eine Frift von mehreren, wohl vier, Monaten läuft, mahrend Juftinian ben gangen Proceg in 3 Monaten entschieden wiffen will - im Juftinianei= ichen Recht! An bem andern Glied ber Alternative ift bas richtig, bag bie Berhandlung ber Sauptfache fofort auf Antrag bes Unternehmers erfolgte, nur gefchah

⁵⁵⁾ S. unten bei Anm. 60.

das nicht infolge des Borschützens ber exceptio, fonbern in ganz anderer Beise 56).

Sind fonach alle biefe Beantwortungen ber Frage, wie bie Sache fo fcleunig an bas Gericht tommt, bag baffelbe ben Broceff in 3 Monaten entscheiben tann, verfehlt, fteht es fest, daß tein directer Zwang gur Rlaganftellung beftanb, daß für ben Runcianten eine Beranlaffung freiwillig Klage zu erheben nicht vorlag, burch bie o. n. n. gebundene Unternehmer hingegen bas lebhafteste Intereffe an ber ichleunigen Entscheidung ber Frage über die materielle Berechtigung des Nuncianten aur o. n. n. hatte, fo muffen wir fragen : ift benn ber Unternehmer wirklich auf bas Mittel, feinerfeits Magend aufautreten und fein Recht zu beweifen, befchrankt, um ben Bann ber o. n. n. ju lofen? Die Bejahung biefer Frage würde nichts anderes heißen, als daß Unternehmer ber o. n. n. gegenüber gang fcuglos ware und durch jede noch so chicanose Nunciation nicht wie im früheren Recht zum Siftiren ober Caviren, sonbern jum Siftiren ober jur Rlagerhebung genöthigt wurde, wobei er trot ber Rlagerhebung boch immer erft nach 3 Monaten das Recht gegen Caution fortfahren zu dusfen erlangte. Das mare eine Menberung, bie unmöglich mit Stillschweigen hatte übergangen werben tonnen.

Bei Hesse's Ansicht wurde es vom freien Willen bes Nuncianten abhängen, ob er auf den Remissionsautrag hin klagen wollte ober nicht: wollte er es nicht, so müßte der Unternehmer seine exceptio de jure vorschützen und beweisen. Das heißt aber doch nichts anderes als daß, wenn der Nunciant nicht klagen will, der Unternehmer klagen muß! Bei diesem Resultat ift die gegen Schmidt gerichtete Bemerkung S. 158. A. 2. nicht recht verständlich.

Der Nunciat muß anger ber Möglichkeit, sein jus aedificandi klagend geltend zu machen, ein Mittel haben, bie Frage, ob mit Recht nunciirt ist ober nicht, in ber Weise zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, daß der Nunciant als Kläger den Nachweis seiner materiellen Berechtigung zur o. n. n. zu führen hat.

Welches ist nun dieses Mittel, das den Nuncianten zur Rlage nöthigt und von dem der Unternehmer sofort nach der o. n. n. Gebrauch machen kann? Kein anderes als der Antrag auf Remission.

Werfen wir einen Blid zurüd auf bas Remissions. verfahren ber claffischen Zeit. Der Nunciat stellte beim Brator den Antrag auf Remission b. h. er be= fcwerte sich über die seiner Meinung nach unrechtmäkige Runciation und forberte bamit ben in jure miterschienenen Nuncianten zur Angabe seiner causa nunciationis, jur Begründung feines Ginfpruche auf. Ericien ber Nunciant trop der in jus vocatio nicht mit in jure oder weigerte er die Angabe eines Grundes ober gab er einen rechtlich nicht genügenden Grund an, fo erfolgte ber Ausspruch des Brätors: missam facio nunciationem, bas unbebingte Remissionsbecret, welches ben Bann auf-Rur bann, wenn ber Runciant feinen Unspruch auf. Aufrechterhaltung ber o. n. n. gehörig substantiirt hatte, mußte ber Unternehmer, wollte er nicht die Runciation unbedingt für tenent erklärt feben, Caution leiften, worauf bas bedingte Remissionsbecret ertheilt murbe, aus bem bann ber Nunciant mit ber Behauptung adversus edictum factum esse klagen konnte. Dieser zweite Theil des Remissionsverfahrens ift nun infolge ber nach Diocletian eingetretenen Aenberungen in biefer Beife unpractifch geworben. Gin Grund hingegen für bie Men-

berung jenes ersten Theils lag nicht vor. Dit ber infolge der Aufhebung der Trennung des Berfahrens nothwendig eingetretenen Unftatthaftigkeit bes bedingten Remissionsbecrets war nicht auch bas unbebingte Remissions becret unzulässig geworben und ebensowenig hinderte bie jest bor einem Richter zu führende Berhandlung ben Antrag bes Nunciaten auf Remission. Bas früher vor bem Brator, wird jest vor bem faiferlichen judex ver-Auf den Remissionsantrag bin, der seinem handelt. Wesen nach nichts anderes ift als eine Beschwerbe über bie unrechtmäßige o. n. n., fragt ber Richter ben Runcianten nach ber causa nunciationis: stütt fich berfelbe auf ein zur o. n. n. berechtigenbes jus prohibendi, also 3. B. auf Eigenthum ober auf eine servitus altius non tollendi, und widerspricht bem ber Runciat, fei es burch einfaches Leugnen fei es burch Borfchugen einer auf ein jus aedificandi geftütten Ginrebe, fo ift bamit ber Proces eingeleitet, es ift bas mit Umgehung bes libellus conventionis jest gleich ber Termin, ber fonft nach bem libellus conventionis angesetzt wird, und ber Richter ift bamit in ben Stand gefest, Juftinian's Borschrift, es solle ber Proces in 3 Monaten entschieden werben, zu erfüllen, wenn nicht eben besonbere Sinberniffe entgegensteben. Während des Proceffes, ber nun in gewöhnlicher Beise feinen Fortgang nimmt, barf ber Nunciat und nunmehrige Bellagte nicht fortbauen, es mußte benn fein, bag entweber bas vom Nuncianten geltend gemachte Recht überhaupt nicht zur o. n. n. berechtigt (z. B. eine servitus viae) ober daß sich vor Entscheidung ber Frage über bie materielle Berechtigung bes Nuncianten die Sinfälligkeit ber o. n. n. in formeller Beziehung (z. B. weil sie nicht in re praesenti

vorgenommen ist) herausstellte ⁵⁷), welchenfalls die Berpflichtung zum Sistiren durch einen Zwischenbescheib (nunciationem missam facio oder nunciatio non tenet) aufgehoben würde, während der Procch über das materielle Recht seinen ungestörten Fortgang nimmt.

Dabei ist angenommen worden, daß beim Remissionsantrag des Unternehmers der Nunciant mit zur Stelle und zur Einleitung des Processes bereit ist. Wie bringt aber der Unternehmer den Nuncianten mit vor Gericht und wie nöthigt er ihn, in dieser Weise durch Angabe und Geltendmachung seines der o. n. n. zu Grund liegenden materiellen Rechts den Proces als Kläger einzuleiten? Die Grundsätze sind hier dieselben, wie die des älteren Rechts, nur daß an die Stelle der in jus vocatio die Ladung durch das Gericht getreten ist.

Möglich ist zunächst, daß der Nunciant, vom Unternehmer aufgefordert, freiwillig mit zum Richter geht.
Sollte er dieser Aufforderung nachzukommen sich weigern
oder unterläßt der Unternehmer eine solche Aufforderung
an den Nuncianten zu richten, so erläßt auf seinen Remissionsantrag hin das Gericht eine Ladung an den Nuncianten, wie sie an einen Beklagten erlassen wird.
Ist nun der Nunciant dieser gerichtlichen Ladung gegenüber ungehorsam, wie dann? Die Grundsähe, die bei
contumacia des Beklagten gelten, können hier nicht zur Anwendung kommen, da ja doch materiell der Nunciant

⁵⁷⁾ In biesen Fällen brauchte natürlich ber Nunciat die o. n. n. gar nicht zu beachten. Stellt er der Sichersheit wegen doch den Remissionsantrag und macht er dabei die formelle Ungiltigkeit der o. n. n. geltend, so wird über diesen Incidentpunct besonders entsichieden.

die Rlägerrolle hat, ebensowenig paffen aber die Grundfate, die bei contumacia des Klägers gelten, da der Nunciant boch noch nicht wirklich geklagt hat. Bielmehr gilt hier baffelbe, mas für ben Fall ber contumacia bes Runcianten gegenüber ber in jus vocatio bes Remission suchenden Unternehmers galt 58): wie bier auf ben Remissionsantrag zwar nicht bas bedingte Remisfionsbecret erlaffen werben tonnte, bafür aber gur Strafe für die contumacia des Nuncianten das unbedingte Remiffionebecret mit bem Ausspruch ,nunciationem missam facio' ertheilt murbe, so verhandelt hier ber faiferliche judex nicht, wie Beffe meint, über bie eventuell vorgeschütte exceptio de jure des Unternehmers, sondern hebt einfach die o. n. n. auf. Es zeigt fich in biefem Fall die Chicane des Runcianten und er tann fich nicht barüber beklagen, wenn seine Runciation, die zu rechtfertigen er nicht einmal ben Berfuch macht, ohne Beiteres aufgehoben wird. Daffelbe gilt, wenn ber Rumciant auf die Aufforderung des Unternehmers oder auf bie gerichtliche Labung bin zwar bor Gericht erfcheint, aber die Angabe bes Grundes feiner o. n. n. und die Einleitung bes Broceffes über bas materielle Recht und bie Uebernahme ber Rlägerrolle in bemfelben verweigert: bie o. n. n. wird aufgehoben und ber Runciant ift nun boch auf die petitorische Rlage angewiesen, ohne ben Bortheil zu haben, daß mahrend biefes Proceffes ber Unternehmer wenigstens 3 Monate lang fistiren muß 50).

⁵⁸⁾ S. oben Biff. 52. bei Anm. 90.

⁵⁹⁾ Es ist also, wie bereits bemerkt, jett basjenige Berfahren die Regel, welches schon früher beim Remissionsantrag auf eine o. n. n. damni depell. causa hin
stattsand: war ber Nunciant hier bem Remissionsantrag

In biefer Folge ber contumacia bes Nuncianten, bes Nichtklagens auf den Remissionsantrag bin, liegt Zwang genug, um ben Nuncianten zur Rlaganstellung ju bewegen, und fomit ift für bie Berichte bie Doglich= feit gegeben, in 3 Monaten von ber o. n. n. an ben Broceg über bas materielle Recht zu Ende zu führen. Gin birecter Zwang zur Rlaganstellung, etwa bei Berluft bes Rlagrechts, besteht allerdings nicht, aber ber Unternehmer hat boch insofern ein Zwangsmittel in ben Banden, als er burch feinen Remissionsantrag bem Runcianten die Alternative stellen fann, entweder zu klagen oder auf die Wirfung ber o. n. n. zu verzichten 60). Der Remissionsantrag ist die von Schmidt (IV. S. 224.) vermigte Form, in welcher ber Zwang zur Rlaganftellung ausgeübt murbe: aber meder ber 3mang felbft noch bie Form ift neu burch Juftinian geschaffen, beibes bestand von Anfang an im alten Berfahren und ift von

gegenüber contumax, so hob ber Prätor ohne Weiteres ben Bann auf und ber Nunciant mußte nun seinen Anspruch auf Leistung ber cautio damni insecti durch= führen, ohne durch die o. n. n. geschützt zu sein; kam er hingegen ber in dem Remissionsantrag liegenden Provocation durch Angabe und Geltendmachung seines Nunciationsgrundes, also hier seines Anspruchs auf Leistung der c. damni inf. nach, so führte der Prätor die Berhandlung, während welcher der Unternehmer gebunden war, und entschied besinitiv darüber, ob der materielle Anspruch begründet war oder nicht, und damit zugleich über die o. n. n.

60) In Fällen, wo ber Nunciant ben Remissionsantrag voraussieht, wird er benselben gar nicht abwarten, sondern sofort nach der o. n. n. die Klage aus seinem jus prohibendi erheben.

ben Aenberungen ber spätern Zeit ganglich unberührt geblieben. Das ist es, was an der Anficht Stölzel's richtig ift, wenn er fagt, ber Unternehmer konne fofort bie Feststellung ber causa nunciandi verlangen, habe es also in ber Hand, die Wirtung ber o. n. n. auf 3 Monate. vom Moment ber o. n. n. an zu beschränken. Näher noch kommt Beffe ber Bahrheit, wenn er (Rechtsverh. S. 99.) ausführt: der Unternehmer habe entweder felbst fein Baurecht klagend verfolgen ober beim Richter die Lösung bes Baubanns (remissio) nachsuchen tonnen, fei es aus formellen Gründen, fei es beghalb, weil er das jus prohib. des Gegners verneine; bei der Remission sei aber fofort die Frage über bas materielle Bau- und Ginfprucherecht herangezogen worden und ber Nunciant habe die Rolle des Rlagers zu übernehmen gehabt. Ebenso richtig ift die Bemertung (Ginfpruchsrecht S. 158.), daß bas Auftreten bes Unternehmers ein aus ber Remission übertommener mit ber extraordinaria cognitio vereinbarer Act gewesen sei. volle Erkenntniß ber Wahrheit, dag nämlich und in welcher Weise ber Unternehmer durch seinen Remissionsantrag einen Zwang gegen ben Runcianten zur Anstellung ber Rlage ausübte, ift ihm jeboch verschloffen geblieben.

Wenn nun weder der Nunciant noch der Unternehmer freiwillig Klage erhebt und der letztere auch nicht einen Remissionsantrag stellt, so lastet, seitdem Justinian die einjährige Dauer der o. n. n. aufgehoben hat, die o. n. n. zeitlich unbeschränkt auf dem opus, ohne daß der Unternehmer durch Caution den Bann lösen kann. Auch nach Ablauf von 3 Monaten steht ihm diese Befugniß nicht zu, da, wie wir gesehen haben, das von

Justinian dem Unternehmer eingeräumte Recht der Fortsetzung des Banes gegen Cautionsleistung auf den Fall einer dreimonatlichen Procesverzögerung beschränkt ist. In der That darf der Unternehmer, der es in der Hand hat, durch einfachen Remissionsantrag entweder den Bann erlöschen zu machen oder die Sache in kurzer Zeit zur Entscheidung zu bringen, ohne daß er die Klägerrolle zu übernehmen braucht, und der sich dei ausnahmsweise längerer Dauer des Processes das Recht der Fortsetzung durch Cautionsleistung verschaffen kann, sich nicht darüber beschweren, daß, wenn er von diesem Mittel nicht Gebrauch macht, er von dem Bann der o. n. n. nicht bestreit wird: die Annahme, daß er stillschweigend das Prohibitionsrecht des Nuncianten anerkenne und dem Einspruch sich füge, ist dann nur zu begründet.

3wifchen bem fofortigen Antrag bes Unternehmers auf Remission und feiner ganglichen Unthätigkeit liegt aber noch eine andere Doglichfeit. Wie ift es, wenn infolge irgend welcher Umftanbe ber Runciat nicht fofort nach ber o. n. n., sonbern erft langere Beit banach, vielleicht nach 2 ober nach 3 Monaten, den Antrag auf Remission stellt? Rann er hier, wenn er nach 3 Donaten die Remission beantragt und barauf bin der Runciant flagt, fofort, ober wenn er nach 2 Monaten ben Antrag ftellt, nach einem Monat burch Cautioneleiftung bas Recht ber Fortfetung erwerben? Die Frage muß entschieden verneint werben. Nach Justinian ift unzweifelhaft die Boraussetzung für bas Recht ber Cautionsleiftung eine breimonatliche Procefführung: fo lange muß ber Nunciat unbebingt fiftiren, b. h. ba bie Entscheibung in 3 Monaten als Regel vorgeschrieben wird, regelmäßig während bes gangen Proceffes, und nur ausnahmsmeife, wenn die Entscheidung in dieser Zeit nicht möglich ift, foll das Recht ber Cautionsleiftung zustehen. Daber tann weber die gangliche Unthätigfeit bes Runciaten mahrend eines Zeitraums von 3 Monaten die Folge haben, daß berfelbe nun auch ohne Proceg bas Recht ber Cautioneleiftung hat, noch vermag ber Beginn bes Brocesses nach 2 Monaten ober nach 3 Monaten zu bewirken, daß er nun in biefem Proceg nach 1 Mouat bezüglich fofort gegen Caution fortfahren tann: es fehlt eben die Boraussetzung der breimonatlichen Brocefführung. Allerdings will Justinian die 3 Monate vom Moment ber o. n. n. an berechnet wiffen, aber boch nur für ben von ihm vorausgesetten Fall, daß nämlich fofort ober boch wenigstens balb nach ber o. n. n. bie Sache gur gerichtlichen Berhandlung tommt. 3hm erscheint - und bas wird auch ber regelmäßige Fall fein - ber Zeitpunct ber o. n. n. und bes Procegbeginns als ziemlich aufammenfallend, weil er annimmt, daß, wenn nicht ber Nunciant fofort freiwillig klagt, ber Unternehmer fofort burch feinen Remiffionsantrag bie Sache vor Gericht bringen wird. Bon diefer Annahme ausgehend konnte er sagen: sancimus, si quis denunciationem emiserit, praefectum urbi — festinare intra trium mensium spatium causam dirimere. Wenn wir uns aber correct in einer Juftinian's mahrer Absicht entsprechenden Beise ausbruden wollen, fo muffen wir ben Beginn ber breimonatlichen Frift, in welcher ber Proceg entschieben fein foll, nicht bom Zeitpunct ber o. n. n., fonbern bom Beitpunct bes Proceganfangs batiren: es würbe fonft unter Umftanben bem Richter jugemuthet werben, ben Proceg eber zu entscheiben, als er vor ihn gebracht wirb.

á

So. Betrachten wir nun bas Resultat ber bisherigen Ausführungen, so hat die Lehre von der o. n. n. im Justinianeischen Recht folgende Gestalt.

Dem in formell richtiger Weise erhobenen Einspruch gegen ein opus novum in solo factum im Sinn bes Ebicts muß zunächst Folge geleistet werben.

Bird bem Berbot zuwider mit dem opus fortge= fahren, ohne bag ber formell giltige Bann aufgehoben ift - welche Aufhebung aber nur bann eintritt, wenn nach breimonatlicher Procefführung bie Frage nach bem materiellen Recht noch nicht entschieden ift und ber Unternehmer bem Bericht Caution leiftet -, fo ift bas interdictum demolitorium begründet, gang mit benfelben Grundfäten, wie es früher bestanden hat, natürlich mit ber Aenderung, daß aus bem Interdict eine gewöhnliche Rlage geworben und an die Stelle ber condemnatio pecuniaria die Berurtheilung auf die Sache felbst getreten ift. Die Rlage geht also auf Restitution bes nach ber o. n. n. Gemachten, ohne bag bie Frage ber materiellen Berechtigung jur Sprache gebracht werben barf. Der Rlager muß babei nur auf ein folches Rechtsverhältniß sich stüten, welches bie Befugnig zur o. n. n. gewährt, nicht aber baffelbe beweifen; junt Schut gegen Chicane bient bas vom Kläger zu leistende juramentum calumniae. Der Beflagte und ber Umfang feiner Reftitutionspflicht bestimmt fich in ber früher erörterten Beife.

Die Grundfate über die Aufhebung ber o. n. n. haben sich wesentlich geanbert.

Die o. n. n. erlischt nicht mehr, wie früher, burch Ablauf eines Jahres, sondern dauert an sich zeitlich uns beschränkt fort. Remission und Caution in der alten Weise giebt es nicht mehr.

Das bedingte Remissionsbecret, bei dem wichtigsten Kall ber o. n. n., ber juris nostri conservandi causa porgenommenen, in der Umwandlung des unbedingt wirtenden Brivatverbots in ein bedingtes vom jus prohibendi abhängiges pratorisches Interdict bestehend, fommt nicht mehr vor. Der Remissionsantrag bes Nunciaten hat jest nur die Wirtung, daß infolge formeller Mangel ber o. n. n. ober infolge bes Ungehorfams bes Runcianten gegenüber ber im Remissionsantrag liegenden Aufforderung gur Magmeifen Geltendmachung bes Runciationsgrundes eine unbedingte Aufhebung ber formellen Wirfung ber o. n. n. ausgesprochen wird, ober bag, wenn der Nunciant auf den Remissionsantrag bin fein jus prohibendi klagend verfolgt, die Frage der materiellen Berechtigung von bemfelben Richter, bei bem ber Remissionsantrag gestellt ift, befinitiv entschieden wird: während bieses Processes muß ber Nunciat fistiren, ausgenommen, wenn bie Entscheidung fich über 3 Monate verzögert, welchenfalls bas Recht ber Fortsetzung, aber auch nur gegen Cautionsleiftung, gufteht.

Die außergerichtliche cautio ex o. n. n. mit ihren Grundfätzen ist ganz verschwunden. Der Nunciat hat nur in dem eben angegebenen Fall der dreimonatlichen Procesverzögerung die Besugniß, durch Caution den Bann der o. n. n. zu lösen, und diese Caution ist in Form und Inhalt von der alten außergerichtlichen cautio ex o. n. n. verschieden. Sie wird durch Bestellung eines Bürgen nicht an den Nuncianten, sondern an das Gericht geleistet: daher hat denn auch der Sat, daß die gehörig offerirte Caution der wirklichen Cautionsleistung gleichstehe, seine Bedeutung verloren, da es auf den Willen des Nuncianten, ob er die Caution annehmen

will ober nicht, gar nicht mehr antommt, es mußte denn geradezu ein bindender Berzicht auf die Cautionsleistung vorliegen. Auch enthält bie Caution nicht mehr, wie früher, die Berpflichtung, alles das, mas das jus prohibendi bes Nuncianten verlett, also auch bas bor ber o. n. n. Gemachte, ju reftituiren, fondern ber Burge verpflichtet fich nur gur Restitution bes nach ber o. n. n. Genrachten, und bas ift in bem Fall, wo nicht bas interdictum demolitorium begründet ift 61), ibentifd mit bem nach ber Cautionsleiftung I Gemachten. Bas bie Wirfungen ber Cautioneleiftung anbelangt, fo ift bie allgemeine Birtung - Aufhebung bes Banns, alfo Recht ber Fortsetzung ohne Gefahr bes interdictum demolitorium - geblieben, ebenso bie ju Gunften bes Runciaten eintretende Wirfung, bag er gegen weitere Storungen des Nuncianten durch das interdictum ne vis fiat aedificanti gefchutt ift; hingegen bie fpecielle Birtung für ben Runcianten, daß berfelbe ftatt mit ber actio negatoria ober confessoria aufzutreten mit ber actio ex stipulatu gegen ben Caventen flagt und in biefem Broceg bas bie Borausfetung ber Cantionsberpflichtung bilbenbe bingliche Recht beweift, besteht nicht mehr: der bereits anhängige und 3 Monate bauernbe Proces läuft natürlich fort.

- 81. II. Die Ansicht, die man über die Gestalt ber Lehre von der o. n. n. im Justinianeischen Recht hat, ist präjudiciell für die Beantwortung der Frage, ob im canonischen Recht die Justinianeische Lehre eine Aenderung erfahren hat oder nicht.
 - 61) Denn wenn vor der Cautionsleiftung gebaut ift, so ist eben bas interd. demolitorium begründet.

In Gregor's Decretalen findet sich ein Titel de novi operis nunciatione (5. 32.), dessen beide exste Capitel von dem Sat sprechen, daß, möge mit Recht oder Unrecht gebaut sein, daß nach der o. n. n. Gemachte destruirt werden müsse, und daß dem, welcher vor Remission der o. n. n. fortbaue, die Klage wegen seines jus aedisicandi zu denegiren sei, dessen beide letzte Capitel sich aber mit der oden erörterten Streitsfrage beschäftigen, ob nach angebotener Cantion alsbald mit dem opus fortgesahren werden dürse oder ob drei Monate lang unbedingt sistirt werden müsse.

In cap. 3. ift ber Rechtsfall angeführt, ber gu bem in cap. 4. enthaltenen Decret Gregor's Berananlaffung gegeben hat. Die Canonifer ber beiligen Oportuna haben einem Burger in Paris, ber auf einem angeblich ihnen gehörigen Plat baut, nunciirt und erbeben nun Rlage, bei welcher fie fich jum fofortigen Beweis ihres Rechts und ber Benachtheiligung beffelben erbieten und fordern, daß ber Bau trot ber vom Beflagten offerirten cautio de demoliendo opere unterbleibe. Die erfte Inftang entscheibet burch ein Interlocut, bag ber Beweis ber Rläger zuzulaffen und ber Bau inzwischen zu fistiren sei. In ber zweiten Inftang erzielt ber Beklagte eine reformatorifche Senteng babin, baß er gegen Cautioneleiftung fein opus fortfegen konne. In Bezug auf biefe Streitfrage becretirt nun Gregor in cap. 4.:

Is cui opus novum te nunciasse proponis non obstante cautione, quae offertur ab ipso de opere destruendo, si non jure aedificatum existat, tenetur te per trium mensium spatium exspectare, juris tui praejudicium probare volentem.

4

Wenn nun auch an sich die Worte "non obstante cautione" ebenso gut heißen könnten: "sofern nicht etwa die Cautionsseistung entgegensteht" — wonach der Nunciat zum Sistiren nur dann verpflichtet wäre, wenn er keine Caution leistet —, so kann doch nach dem im cap. 3. referirten Fall der Sinn kein anderer sein als der, daß die Cautionsseistung dem Nunciaten nichts nütze und derselbe trotz der Cautionsofferte doch 3 Monate sistiren müsse sich der Gentionsofferte doch 3 Monate sistiren müsse sich Weise auf, wie sie von uns verstanden wird.

Stölzel (S. 336.), ber bem cap. 4. cit. zwar benfelben Sinn beilegt, aber bie 1. un. C. h. t. anders verfteht, erblickt in biefer Bestimmung eine Aenberung bes Juftinianeischen Rechts, wenn auch eine burch Digverständnig bes letteren hervorgerufene. Er ift ber Unficht, ba durch biefe Beftimmung die Stellung des Runciaten im Berhaltnig jum frühern Recht benachtheiligt fei, bas Befet nicht über ben ftricten Bortlaut hinaus angewendet werden burfe d. h. bag es auf ben Fall einzuschränken fei, wenn ber Munciant fich in continenti bereit erflare ju beweisen, bag bas opus novum fein Recht frante. Dabei entfteht nach Stölzel eine Reihe von fchwierigen Fragen. nächft ob die blose Willenserklärung des Nuncianten die Befugnig bes Unternehmers jur Cautionsleiftung ausfchließe ober ob auch bie Bethätigung biefes Billens burch alsbaldige Rlagerhebung erforderlich fei, und im letteren Fall: ob die Rlagerhebung fofort mit der o. n. n. erfolgen folle ober ob eine Frift gegeben fei und

⁶²⁾ Bgl. auch Stölzel S. 335.

bann wieder: welche Frist? ein modicum tempus ober vielleicht die drei Monate ber 1. un. C. h. t.?

In der That ist, wenn man sich der Ansicht Stölzel's aufchlieft, die Antwort auf biefe Fragen fcwer. Aber er hat sich die Schwierigkeiten unnöthigerweise geschaffen. Das cap. 4. cit. will an ber 1. un. C. h. t. nichts anbern: es fest benfelben Fall vorans, wie biefe, bag nämlich sofort ober boch balb nach ber o. n. n. ber Proces über bas bingliche Recht erhoben wird. In bem im cap. 3. erörterten Fall haben bie nunciirenben Canoniter fofort wegen bes Gingriffs in ihr Eigenthumsrecht geklagt: in biefem Proceg erbietet sich ber Beklagte zur Cautionsleiftung und will bamit bas Recht erlangen, bas opus fortseten zu burfen ; bagegen protestiren bie Kläger, sie erklären, sogleich ihr Recht und beffen Beeintrachtigung beweisen wollen, und forbern, bag ber Beklagte mit feiner Cautionsofferte abgewiesen und ihm die Erlaubnig jum Bauen nicht ertheilt werbe. Mit Bezug barauf fagt Gregor in Gemägheit ber Bestimmung ber I. un. C. h. t.: ber Nunciat ift trot ber offerirten Cantion gehalten, te per trium mensium spatium exspectare, juris tui praejudicium probare volentem. ift nicht, wie Stölzel will, gemeint: ber Unternehmer muffe nur bann siftiren, wenn ber Nunciant sich in continenti bereit erkläre zu beweisen, bag bas opus novum feine Rechte frante, fondern es heißt nur: in bem anhängigen Proceff, in bem ber Nunciant bie Rlagerrolle factifch übernommen hat 63), hat ber Beklagte

⁶³⁾ Ebenso ware es aber auch, wenn ber Nunciat geklagt hatte, und es ist einerlei, ob ber Nunciant freiwillig

nicht vor Ablauf von 3 Monaten die Befugniß gegen Caution fortzufahren, er ist 3 Monate lang unbedingt gebunden und muß so lange warten. Es ist also nur eine Wiederholung und Anwendung bessen, was Justinian in 1. un. C. angeordnet hat.

§. 1675.

VI. Heutiges Recht 64).

82. Auch in Bezug auf bie Frage, ob und inwieweit bas Institut ber o. n. n. im heutigen Recht Geltung habe, muffen wir uns vorzugsweise mit ber Hauptart berfelben, ber o. n. n. juris nostri conservandi causa, beschäftigen. Leugnet man bie Anwendbarteit diefer Nunciationsart, so ift damit auch die Ungiltigfeit ber beiben anberen Arten ausgesprochen. Salt man bie erftere für practifch, fo fragt es fich bann noch weiter, ob besondere Grunde vorliegen, bag gerabe bie o. o. n. damni depellendi causa und juris publici tuendi causa für obsolet zu halten find. Diefe Frage hat jedoch mit ber o. n. n. als folcher nichts ju thun. Ihre Beantwortung hangt bavon ab, ob man bie Grundfate bes romifchen Rechts über bie cautio damni infecti und die Interdicte ne quid in loco publico, ne quid in flumine publico u. s. w. für heutzutage noch anwendbar ansieht ober nicht. Berneint man dies, indem man einerfeits die Rlage auf

sofort klagt ober erst infolge bes Remissionsantrags. Wird hingegen nicht geklagt und nicht Remissionsanstrag gestellt, so bauert ber Bann einsach fort.

64) Bgl. hierüber insbesonbere bie forgfältigen Ausführuns gen von Stölzel S. 525-556.

Schabensersat, die das römische Recht erst nach und infolge der Leistung der cautio damni insecti giebt, ohne Weiteres gewährt, andererseits die genannten Interdicte für unpractisch und den Schut des öffentlichen Rechts für Polizeisache erklärt, so muß man auch die die Leistung der cautio damni insecti bezweckende o. n. n. damni depellendi causa und die die Anwendbarkeit der genannten Interdicte voraussetzende o. n. n. juris publici tuendi causa für unpractisch halten 65).

65) Bgl. über biefe Frage Stolzel S. 551 ff. Beffe Einspruchsrecht S. 163. 164. - Bas speciell bie o. n. n. jur. publ. t. c. anbelangt, so wird man mohl so unterscheiden muffen. Insofern die betreffenden Interdicte ben Character ber Popularflagen in bem Sinn haben, bag auch ber burch ein foldes opus in publico in seinem Privatinteresse nicht Benachtheiligte aus ber Berletung ber ben Schut bes öffentlichen Rechts betreffenden Borfdriften einen Anfpruch erhalt - vgl. Bruns Btidr. für Rechtsgeid. III. S. 388 ff. -, gelten bieselben heutzutage nicht mehr und ist bamit auch bie o. n. n. des Privaten, bie lediglich im öffentlichen Intereffe erfolgen murbe, unstatthaft: bei berartigen Bauten, die lediglich ber öffentlichen Sicherheit Gefahr broben, ichreiten bie Behörben ein, ohne bag babei bem Privaten eine andere Mitmirkung gestattet mare als etwa burch seine Anzeige biefes Ginfdreiten ju veranlaffen. Wenn bingegen burch bas opus in publico zugleich eine Benachtheiligung bes Privaten herbeigeführt wirb, steht bas betreffende Interdict und bamit die o. n. n. noch beutzutage zu. Daß beutzutage in folden Fällen bie öffentlichen Beborben einschreiten, hindert nicht, baß baneben auch ber Private Schut gegen ben ihn fpeciell brohenden Rachtheil sucht. - Die Unterscheidung von Besse Einsprucherecht S. 163. - bag, wenn ber

į

Die Schriftsteller, die sich über die heutige Geltung der o. n. n. aussprechen, haben denn auch vorzugsweise die juris nostri conservandi causa geschehene Nunciation im Auge, die Ansichten darüber sind aber sehr getheilt. Als communis opinio kann noch immer die Ansicht bezeichnet werden, daß die o. n. n. ein practisch geltendes Institut sei, und diese Ansicht muß für die richtige erklärt werden. Es sind aber namentzlich in neuerer Zeit Stimmen laut geworden, welche die heutige Anwendbarkeit der römischen Theorie von der o. n. n. lebhaft bestreiten 66). Zwei Gründe sind es insbesondere, die man für diese Ansicht vorbringt.

1) Der eine Grund, den von den Neueren namentlich Sintenis und Stölzel geltend machen,

Privatnachtheil in Entziehung eines Bortheils bestehe, ben bas Besithum bes Nuncianten ex publico genießt, die o. n. n. nicht mehr anwendbar sei, sondern nur dann, wenn das opus wirklich Schaben sür das Privatbesithum drohe — ist unbegründet: auch die Entziehung des Bortheils ist in Nachtheil, der das Interdict begründen kann. — Wenn Hesse übrigens die o. n. n. jur. publ. t. c. auch für statthaft erstärt, salls das opus Privatrechte verletze, insonderheit auch wohlerwordenen Rechten an öffentlichen Objecten zuwiderlause, so ist das irrig: dieser Fall gehört nicht zur o. n. n. jur. publ. t. c., sondern zur o. n. n. jur. n. cons. c.

66) Bgl. insbesondere Sintenis pract. Civilrecht III. §. 124. A. 59. Zimmermann im civil. Arch. Bb. XXXVII. S. 218 ff. Schäffer im Arch. f. pract. Rechtswissensch. I. S. 1 ff. Hesse Einspruchsrecht S. 162. vgl. mit S. 89-91. Stölzel S. 525 ff. 550.

geht bahin 67). Benn ein Ginspruch gegen ein Bert als o. n. n. gelten folle, fo muffe er bom Ginfprechenben ausbrüdlich als o. n. n. bezeichnet werben, indem ber Wortausbruck nunciare und nunciatio das einzige äußere Rennzeichen sei, welches die o. n. n. habe. Da nun bie beutsche Sprache für bie o. n. n. feinen eigenen Namen geschaffen und ben fremben Namen fo wenig bei sich eingebürgert habe, daß ihn nur ber romisch ge= bilbete Jurift verftebe, fo fei biefes Institut aus bem heutigen Rechtsleben verbrängt und habe feine Bedeutung mehr für baffelbe (Stolzel S. 525. 550, vgl. auch S. 353.). Beim Mangel vollständiger Renntnig ber römischen Förmlichkeiten für bie o. n. n. fei felbit eine Analogie berfelben nicht möglich gewesen und es mußten baber bie Berfuche, ihnen andere zu fubstituiren, namentlich Ginspruch vor Notar und Zeugen 68), weun

- 67) Stölzel stütt sich auf biesen Grund allein, Sintenis stellt ihn zwar in erste Linie, beruft sich aber außers bem noch auf ben zweiten Grund.
- 68) Die Zuziehung von Notar und Zeugen bei Bornahme bes Aunciationsacts hatte keineswegs die Bedeutung einer Solennität, die an die Stelle der römischen Form treten sollte. Dieselbe erfolgte vielmehr lediglich beßhalb, um sich bei der Verfolgung der Contrazvention gegen die o. n. n. des Mandatsprocesses bebienen zu können, um, statt mit dem interdictum demolitorium im gewöhnlichen ordentlichen Versahren klagen zu müssen, ein mandatum demolitorium auswirken zu können. Die Anwendung dieser Procesart sett voraus, daß alle Klagthatsachen durch öffentliche Urkunden bewiesen sind, und deshalb zog man Rotar und Zeugen zu. Also nicht die Wirksamkeit der o. n. n. überhaupt, sondern nur die Anwendbarkeit des

fie auch hin und wieder ausgeführt worden, fruchtlos für die Rechtsbildung geblieben sein (Sintenis S. 763. A. 59. Col. 2.).

Diefer Grund ift burchaus hinfällig. Es ift möglich, ja fogar mahrscheinlich, bag bas altere romische Recht eine bestimmte Formel, einen bestimmten Wortausbruck für bie o. n. n. hatte, ber bas Institut seinen Namen verdankte: welches biefe Formel gewesen ift, läßt sich nach bem Stand unferer Quellen mit Bewißheit nicht bestimmen. Rirgende find bie eigenthumlichen Wirkungen bes Bauberbots von bem Gebrauch einer bestimmten Formel abhängig gemacht. Gerabe ber Umftand aber, daß wir von biefer Formel nichts wiffen, ift ber beutlichste Beweis bafür, bag menigstens im 3u-Stinianeischen Recht auf einen bestimmten Wortausbrud Tein Gewicht gelegt worden ift. Wäre ein bestimmter Wortausbrud fo mefentlich wie bie Begner meinen, fo ware es unerklärlich, bag berfelbe nicht unter ben Boraussetzungen ber o. n. n. genannt und in ber Juftinianeischen Compilation uns erhalten ift. Wenn aber im Juftinianeischen Recht eine bestimmte Wortform nicht mehr erforberlich ift, fo ift bamit bas Argument, bag ber Ausbruck opus novum nuncio von einem Laien nicht verftanden murbe, bag unfere Sprache feinen biefen Worten entsprechenden Ausbruck gebilbet habe und bag wir wegen Untenntnig ber Form einen analogen

Mandatsprocesses bei Geltendmachung der Contravention hing davon ab; wollte man die Contravention im gewöhnlichen ordentlichen Verfahren verfolgen, so bedurfte es des Notars und der Zeugen nicht. — Ueber diese lediglich processualische Aenderung vgl. Stölzel S. 536 ff.

Ausbrud überhaupt nicht bilben könnten, offenbar bedeutungslos. Der Ginfpruch characterifirt fich bann als o. n. n. und hat beren eigenthumliche Wirkungen bann im Gefolge, wenn berfelbe in re praesenti gegen bas Bert erhoben wird und die für die o. n. n. bestehenden ma= teriellen Boraussetzungen vorhanden find. — Bas fpeciell die Argumentation Stölzel's anbelangt, fo ftebt bieselbe im Zusammenhang mit feiner irrigen Annahme, bag ber Act ber Nunciation burch bie Erklärung ,opus novum nuncio' vollzogen werbe. Daß unsere Sprache bafür keinen entsprechenden Ausbruck geschaffen hat 60), ift allerdings ebenfo richtig, wie daß heutzutage Riemand mit ben Worten opus novum nuncio Einspruch erheben wird. Daß aber auch die römische Formel nicht fo gelautet haben tann, ift früher gezeigt worben. Ihr Inhalt tann nur ber gewefen fein: nuncio ne opus novum fiat. Ob bas Wort nuncio babei wefentlich war, wiffen wir wie gefagt nicht; nach ber 3uftinianeischen Compilation tann es nur auf bas Berbot bes opus novum ankommen: bie Erklärung, bas opus folle nicht gemacht werben, ift bas Characteriftifche und die Hauptsache, und dieses Berbot kennt unfere

69) Mit einer bem entsprechenden Formel, also etwa "ich erkläre, das beabsichtigte Werk erscheint als ein neues" (Stölzel S. 22.), würde der sie Gebrauchende sich lächerlich machen. — Wenn Leyser Medit. VI. spec. 426. das Gleiche von dem behauptet, der sich bei der o. n. n. des jactus lapilli bedienen wolle, so ist das — abgesehen davon, daß der jactus lapilli kein Nunciationsact ist — unzweiselhaft richtig, weil dies ein uns unverständliches Symbol ist. Ein wörtliches Verbot hingegen ist Jedem verständlich.

Sprache auch. — Stölzel's Ansicht ist um so auffallender, als er selbst zahlreiche Zeugnisse von Pracetikern über das Borkommen der o. n. n. ansührt und selbst die Bestimmung der R.-R.-G.-D. von 1555. Thl. III. Tit. III., wonach die o. n. n. zu den causae extraordinariae gestellt wird, erwähnt. Hat man denn damals einen entsprechenden Wortausdruck gehabt, der uns heutzutage verloren gegangen ist, oder ist damals lateinisch nunciirt worden?

88. 2) Der zweite und vorzugsweise geltend ge= machte Grund ift der, daß die o. n. n. durch ein ent= gegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt sei.

Wenn bisweilen behauptet wird, ber Nunciationsact sei unserm heutigen Rechtsleben fremb und es sei beshalb das Institut der römischen o. n. n. nicht mehr in Geltung ⁷⁰), so ist dabei übersehen, nicht nur, daß unsere Gerichtshöfe in einer Reihe von Entscheidungen ein Privatverbot behufs Hinderung eines Baues als eine giltige o. n. n. erklärt haben, sondern auch, daß, wie eben die diesen Entscheidungen zu Grund liegenden Fälle zeigen, auch dem Laien der Gedanke, einen seine Rechte beeinträchtigenden Neubau durch wörtlichen Einspruch zu hindern, durchaus nicht fremd ist ⁷¹). In der That ist ber Nunciationsact, der Einspruch gegen ein opus novum

- 70) Bon ben Aeltern behauptet insbesonbere Schilter Prax. jur. rom. ad T. D. 39. 1. §. 19. 20. 28., baß ber Privatact ber o. n. n. ben Sitten ber Deutsschen burchaus widerstrebe. Bon Neueren vgl. Heinsterling civ. Arch. N. F. III. S. 242. A. 19.
- 71) Bgl. 3. B. die Fälle bei Stölzel S. 547. 549. 552. 554. und die im Folgenden anzuführenden Erstentnisse im Seuffert'schen Archiv.

von Seiten besjenigen, ber fich burch baffelbe verlett glaubt, etwas höchft einfaches und natürliches, fo natürlich, bag in einem folden Fall wohl regelmäßig ein Ginfpruch erfolgen Es ift also wohl eigentlich nicht gemeint, bag ber Nunciationsact unferm Rechtsleben fremb fei, fonbern daß die Wirkungen, die mit ber Ignorirung bes Einspruchs verbunden find, unferm Rechtsgefühl wiberftrebten, und bas tommt barauf hinaus, bag man es für hart hält, wenn Jemand, ber feine Renntnig von den Folgen feiner Contravention gegen bas Berbot hat, jur Destruction des nach dem Berbot Gemachten ohne Rücksicht auf sein Recht angehalten werben tann. Argumentation, die auf den erften Blid etwas bestechenbes hat, beruht aber auf einer entschieden irrigen Boraussetzung. Es wird nämlich bei derselben offenbar vorausgefest, daß bem Unternehmer die Ignorirung des Berbots zum Borwurf gereichen muffe, benn fonft hat bie Berufung auf die Untenntnig teinen Ginn. aber eben falsch: die o. n. n. wirkt in rem und auch Wenn ignorans haftet. uuu fogar berjenige bem interdictum demolitorium sich ausset, der von dem Berbot gar nichts erfahren hat, fo ift es nicht härter, wenn berjenige, ber um bas Berbot weiß und nur die rechtlichen Folgen der Contravention gegen basfelbe nicht tennt, für bas bewußte Buwiderhandeln haftet. Gewiß hat es auch im romischen Reich Leute genug gegeben, welche die Bedeutung eines in re praesenti mit bestimmten Worten ausgesprochenen Berbots und die Folgen einer Contravention gegen baffelbe nicht tannten, und boch wird barauf teine Rücksicht genommen: genug bag ber Unternehmer erfährt ober erfahren tounte, es fei bem opus widersprochen worben.

Die meiften Schriftsteller, welche bie Ungiltigkeit ber o. n. n. im heutigen Recht behaupten, verzichten baber auf diefes Argument. Sie meinen aber, die romische o. n. n. sei burch ein vom Richter ju erwirkenproviforisches Inhibitionsbecret verbrangt worden. Ein foldes berogatorisches Gewohnheitsrecht ift jedoch nicht nachweisbar. Allerdings ist von einigen ältern Schriftstellern die Unanwendbarkeit der o. n. n. und als der alleinige Weg zur Berhinderung eines opus novum die Anrufung des Richters behufs Erlaffung eines inhibitorischen Decrets behauptet worden. biefen vereinzelten Aeußerungen kann aber nicht, wie Reuere wollen, ohne Beiteres auf ein die o. n. n. abschaffendes Gewohnheitsrecht geschloffen werben. Für ben Nachweis ber Unrichtigfeit biefes Schluffes genügt ichon bie Berweisung auf bas Seuffert'sche Archiv, welches eine Reihe von Erkenntniffen enthält, in denen, theilweis unter ausbrücklicher Bermerfung ber entgegengefesten Anficht, die o. n. n. als practifches Rechtsinstitut behanbelt wird 73). Auch von ben alteren Schriftstellern fpricht fich bie Mehrzahl nur bahin ans, bag bie o. n. n. aegenüber bem Antrag auf Erlag eines gerichtlichen Inhibitionebecrete felten, nicht aber, bag fie unpractisch sei 78).

Allerdings hat sich im beutschen Recht ein anderes Rechtsmittel entwickelt, welches auf anderem Wege denselben Zweck verfolgt wie die römische o. n. n. In der beutschen Praxis bildete sich der allgemeine Satz, daß

⁷²⁾ Seuffert's Archiv III. 58. V. 28. 78. VII. 44. 45. IX. 131 161. XIV. 139. XV. 226. XIX. 234. XXI. 56. XXII. 239.

⁷³⁾ Bgl. die Citate bei Stölzel S. 544. 545.

in allen Fällen, wo Gefahr im Berzug ift, - namentlich bei baulichen Anlagen, aber nicht blos bei biefen burch einen richterlichen Provisionalbefehl, burch ein Inhibitionedecret bas Unternehmen vorläufig gehindert wer-Das Bedürfniß dieses erweiterten provisori= ben könne. fchen Rechtsschutes und biefer generellen Provisionalmagregel beruhte mefentlich auf bem ichleppend geworbenen Procefigang bes mobernen Rechts: im romischen Recht mit seinem an sich schleunigen Berfahren bedurfte es nicht fo allgemein eines folden provisorischen Schutzes 74). Unglücklicherweise bestand nun in der Praxis das Beftreben, alle Erscheinungen bes modernen Lebens auf eine römifche Bafis zurudzuführen. Da ber 3med biefes neuen Rechtsmittels, Siftirung eines opus novum, und bas Mittel jur Erreichung biefes 3medes, Berbot bes opus novum, dieselben waren wie bei der o. n. n., so bielt man fich für berechtigt, bas neue Rechtsmittel als o. n. n. zu bezeichnen: mit bem Unterschied, dag bier bas Berbot vom Richter, bei ber o. n. n. aber vom Privaten ausging, glaubte man sich baburch abzufinden, bag man die erstere als o. n. n. publica im Gegensat jur o. n. n. privata bezeichnete; alle übrigen wefentlichen Unterschiede ignorirte man. Diese Terminologie erhielt einen Anschein von Berechtigung baburch, bag im römischen Recht bei ber o. n. n. auch einer aditio praetoris ermähnt wird. Es wurde aber babci überfeben, daß burch biefes Angeben bes Magiftrats an bem Character ber o. n. n. als eines Privatacts nichts geändert murbe, daß daffelbe nicht ein pratorifches Berbot zur Unterlassung des opus zur Folge hatte,

⁷⁴⁾ Bgl. Stölzel S. 545.

boch ber burch ben Bau angeblich Beeinträchtigte in re praesenti fein Berbot aussprechen mußte. Da also bie o. n. n. stets ein Privateinspruch ift, so ift eine o. n. n. burch ben Richter und die Bezeichnung bes rich= terlichen Inhibitionsbecrets als o. n. n. publica eine contradictio in adjecto. Wie gewöhnlich, so führte auch hier die falfche Bezeichnung zu falfchen Confequenzen und war die Beranlaffung zu einer unheilvollen Bermischung beiber Institute. Für das gerichtliche Inhibitionsbecret verlangte man Boraussetungen, die nur für die o. n. n. beftehen, und für die o. n. n. ftellte man Erforberniffe auf, bie ihrem Befen wiberfprechen und fie mit bem Inhibitionsbecret identificiren. Beibe Inftitute, die auf verschiedenen Begen benfelben 3med verfolgen, muffen jedoch ftreng geschieben werben, nur am Ziele treffen die Wege jufammen. Bum Erlag des richterlichen Bauverbots bedurfte es nicht der Grund= fate ber römischen o. n. n. Rach bem ber Provisionalmagregel ju Grund liegenden Bedanten murbe biefelbe vom Richter auf Antrag erlaffen, wenn der Antragsteller die Benachtheiligung durch ben Bau und feine Befugniß jum Biderfpruch bescheinigte, also nach vorgängiger, wenn auch summarischer, causae cognitio. Insofern war bie Provisionalmagregel beschränkter als bie o. n. n., bie fofort vom Privaten vorgenommen merben konnte und beren Migachtung das interdictum demolitorium gur Folge hatte, ohne bag es eines Beweifes des Rechts bedurfte. Auf der anderen Seite mar aber das Bebiet der Provisionalmakregel ein weiteres. Bahrend die o. n. n. nur bemjenigen zusteht, ber ein jus prohibendi im Sinn bes Ebicts hat, also beffen Eigenthum ober besonders qualificirte Servitut burch bas opus verlett ift, ift die Provisionalmagregel bes modernen Rechts auf biefe Fälle nicht beschränkt: ber Inhaber einer servitus viae kann wegen eines biefe Servitut beeinträchtigenden Baus ebenfogut ein Inbibitionsbecret erwirken wie ber Inhaber einer servitus altius non tollendi; und mährend die o. n. n. beschränkt ist auf opera im Sinn bes Ebicts, also auf Errichten und Berftoren bon Gebauben, tann ber burch Errichtung eines Mühlbamms, burch Berftellung eines Grabens, durch Ausroden eines Baldfleck u. f. w. Benachtheiligte die richterliche Silfe behufs Unterfagung biefer Thätigkeit unzweifelhaft wirkfam anrufen. Indem man nun diefe Provisionalmagregel als o. n. n. publica bezeichnete, tam man bazu, balb bie Grunbfate ber o. n. n., bes angeblichen Gattungsbegriffs, auch auf die Species ber o. n. n. publica anzuwenden 3. B. als berechtigt zur Erwirfung des Inhibitionsbecrets nur bie zur o. n. n. berechtigten Personen anzusehen 76), balb bie Grundfate ber Provisionalmagregel auf bie fog. privata o. n. n. anzuwenden und zu lehren, bag biefe o. n. n. wegen aller Servituten und auch wegen anderer opera zustehe 76). So konnte es kommen, daß von Schriftstellern, die in Bezug auf die practisch geltenden Grundfate im Befentlichen zu bem gleichen Refultat gelangen, ber eine die o. n. n. für noch practisch erklärt, indem er fagt, nur die Form fei verandert und an Stelle bes Privateinspruchs bas Berbot burch ben Richter getreten, mahrend bie materiellen Grundfate

⁷⁵⁾ Bgl. Sintenis a. a. D. Zimmermann a. a. D. S. 223. Heffe Rechtsverh. II. S. 102.

⁷⁶⁾ Bgl. bie bei Stölzel S. 527. Citirten.

von der o. n. n. entnommen werden müßten, weil uns sonst jede objective Norm für Entscheidung solcher Streiztigkeiten fehle (Heimbach im Rechtslex. VII. S. 605)., der andere aber die o. n. n. für unpractisch hält, indem er aussührt, daß die wesentliche Form der o. n. n., der Privateinspruch, nicht mehr bestehe, sondern nur das Verbot durch den Richter gelte, auf dieses Inhibitionstaret dann aber auch Grundsätze der o. n. n. anwendet (Sintenis, Zimmermann a. a. O.)⁷⁷).

Wäre diese Darstellung der Gegner richtig, so müßte man nicht sagen, die o. n. n. sei verdrängt durch das gerichtliche Inhibitionsbecret, sondern vicknicht o. n. n. und Inhibitionsbecret seien zu einem neuen Rechts-mittel verschmolzen. Eins wie das andere ist aber unzichtig. Beide Institute bestehen neben einander und jedes geht seine eigenen Wege und hat seine eigenen Grundsäte.

Rur die Grundverschiedenheiten follen hier furz

77) Die Grundfate ber o. n. n. find aber jum großen Theil so febr bestimmt und beeinflußt burch ben Character ber Nunciation als eines Privatacts, baß es burchaus unpaffend erscheint, biefe Grundfate auch ba anwenden zu wollen, wo ftatt bes Privatverbots ein richterliches Berbot ergeht. Uebrigens ist man feineswegs consequent in ber Anwendung ber romifch= rechtlichen Grundfate ber o. n. n. auf bie Provisional= maßregel. Man nimmt ohne jeben Anhalt und gang willfürlich einen Theil ber Grundfate auf biefes Inftitut herüber, mahrend man einen anderen Theil für unanwendbar erklärt. Rach einem Grund biefer Scheibung und nach einem Princip babei fucht man vergebens. Bgl. als Beleg bafür bie Ausführung bei Zimmermann a. a. D. S. 223 ff.

berührt werben. Bei ber Provisionalmagregel bes neueren Rechts muß ber Beeintrachtigte bei Gericht ben Antrag Rellen, bag bem Unternehmer bie Fortfegung bes opus unterfagt werbe. Die Befugnig biefen Antrag zu ftellen ift, wie icon erwähnt, nicht beschränkt auf die Fälle, in benen die o. n. n. geftattet ift: auch wegen anderer Rechte und anderer opera steht fie zu. Dafür ift aber auch eine Bescheinigung von Seiten bes Impetranten nothwendig und es wird bas Decret mur nach summarischer causae cognitio erlaffen. Dabei wird ein Termin zur weiteren Ausführung anberaumt, in welchem bem Impetraten Belegenheit gegeben ift, gegen die Unrechtmäßigkeit der Inhibition ju remon-Fährt ber Unternehmer bes Berbots ungeachtet fort, so trifft ihn ber gleich im Inhibitionsbecret angubrobende Rachtheil ber Restitution, die bann ber 3mpetrant burch einen Executionsantrag herbeiführt 78). Diefes gerichtliche Berbot ift lediglich an ben Impetraten gerichtet, es wirkt nicht in rem.: fest also ein Dritter ohne Wiffen des Impetraten das opus fort, so haftet weber ber Impetrat als Besitzer noch ber Dritte als Thater; ebensowenig haftet an fich ber Singularsucceffor für die verbotwidrige Thatigfeit feines Auctors, mahrend ber Erbe natürlich bafür einsteht. Anbererseits erlischt bie Rraft bes richterlichen Berbots nicht burch ben Tob

78) Ueber die unter einander sehr abweichenden Ansichten hinsichtlich dieser Provisionalmaßregel vgl. 3. B. Sinstenis a. a. D., Zimmermann a. a. D., Hesse Einspruchsrecht S. 161. — Die nähere Darstellung dieses Rechtsmittels, welches namentlich in den Particulargesehen eine weitere Ausbildung erhalten hat, gehört nicht hierher.

bes Impetranten, und auch durch Beräußerung des betreffenden Grundstücks nur dann, wenn — was nicht nothwendig der Fall ist — jedes Interesse weggefallen ist. Das Alles ist bei der o. n. n. anders.

84. Es fragt fich nun: ift burch biefes in ben Grundzügen eben bargestellte Rechtsmittel bie romifche o. n. n. verbrängt? Dag fie badurch überflüffig geworben, läßt fich ficherlich nicht behaupten: bie insbesondere bei baulichen Beränderungen so wichtige Möglichkeit, sofort einem Bert Ginhalt gebieten zu können, ohne erft burch bas Ungehen bes Richters und beffen causae cognitio eine mehr ober minder lange Zeit verftreichen laffen ju muffen, fowie die Wirtung in rem find unvertennbare Borguge, die auch die Gegner zu dem Geftandniß bewegen, daß die Aufnahme des Brivatverbots mit Inhibitiveraft in eine neue Befetgebung angemeffen und nütlich fei 79). Aber gang abgefehen von ber Frage de lege ferenda: wir muffen behaupten, daß bas Institut ber o. n. n. in berselben Beise, wie es uns im Justinianeischen Rocht entgegentritt, noch heutzutage besteht.

Da das interdictum demolitorium das characteristische Merkmal der o. n. n. ist, so müßte, wenn der Beweis eines entgegenstehenden Gewohnheitsrechts und der Beseitigung des privaten Einspruchs durch das gerichtliche Inhibitionsdecret für erbracht gelten sollte, nachgewiesen werden, daß in Deutschland ein derartiges Privatverbot nicht vorgekommen, sondern immer die gerichtliche Hilse in Anspruch genommen worden sei, oder daß, wenn einmal ein solcher Privateinspruch erhoben

⁷⁹⁾ Bgl. Beffe Ginfprucherecht S. 165.

worden, berfelbe nicht die Wirkung gehabt habe, bas interdictum demolitorium zu erzeugen, daß vielmehr die Gerichte in solchen Fällen die Klage auf Destruction des nach der o. n. n. Gemachten als unbegründet zurückgewiesen haben.

Das wird denn nun auch behauptet. Man führt an, das Privatverbot erzeuge heutzutage keine Wirkungen mehr, die nunciatio privata sei in der deutschen Praxis nur als solenne Protestation betrachtet worden, die an sich keine Obligation und kein interdictum demolitorium begründe und es sei auf eine solche nur soweit Rücksicht genommen worden, daß darauf, wenn ein öffentsliches Instrument darüber vorliege, auf den gerichtlichen Antrag hin ein unbedingtes mandatum inhibitorium erlassen worden seis.

Es soll also die deutsche Praxis den Sat ausgebildet haben, der vorausgegangenen privaten Nunciation müsse der Antrag auf gerichtliche Inhibition und das gerichtliche Decret nachfolgen, um jener Wirksamkeit zu

80) Bon Aelteren vgl. Leyser Medit. VI. spec. 426. und die daselbst Citirten. Die Art der Beweisssührung erhellt auß der Darstellung von Huber Prael. jur. civ. ad T. D. 39. 1. §. 10. Nach ihm hat der wörtlich erhobene Einspruch nicht die Wirfung, daß der Aunciat dei Strase der Demolirung sistien muß: non videtur plus operari quam quod omnes efficiunt protestationes, ut conservet jus denunciationis et ne silentium ejus in argumentum consensus trahatur; unde liquet, effectum nunciationis, quae verbis sit, esse obsoletum! — Bon Reuern vgl. Sintenis a. a. D. S. 764. Col. 1. Zimmermann a. a. D. S. 219. 220.

verleihen - wobei freilich die vorausgehende o. n. n. ganz überflüssig ift, ba bas Inhibitionsbecret auch ohne diefelbe ertheilt wird. Dafür beruft man fich (vgl. Bimmermann G. 220.) insbefondere auf bas Beugnig von Gaill und Friber über ben Bebrauch beim Reichskammergericht im 16. und 17. Jahrhundert. Daß die späteren Practifer durchgängig bezeugen, die Angehung des Richters fei am üblichsten und sicherften, ift zwar richtig, baraus folgt aber noch teineswegs bie Wirtungelofigfeit bes außergerichtlichen Privateinspruchs, wie benn auch Bimmermann felbst zugeben muß, bag biefe Practiter "gerade nicht mit Bestimmtheit bie Anwendbarkeit der Nunciation als Privatact leugnen." Da nun Zimmermann aus ben beiben eben angeführten Argumenten, dem Zeugnig von Gaill und Friund bem Beugniß ber fpateren Practifer, ben Schluß zieht: "so wird man benn für die heutige Braxis mit Bestimmtheit behaupten konnen, daß die Nunciation in ber Form eines Privatacts nicht mehr ein interdictum demolitorium erzeugt, vielmehr hierzu die Anrufung des Richters und beffen Berbot nothwenbig geworben ift," fo muß, nachbem bas Beugnig ber älteren Practiter ale burchaus nicht beweisend zurückgewiesen worben ift, alles Gewicht auf bas Zeugniß von Gaill und Friber gelegt werben. Berade biefe Reugen beweisen aber, wie Stölzel S. 538. 539. nachgewiesen hat, birect gegen Zimmermann und beffen Ansicht. Beibe Schriftsteller bezeugen 81), daß auf Grund einer Privatnunciation ein interdictum demolitorium

⁸¹⁾ Gaill Observ. I. 16. Friber de process. et mand. notat. lib. II. cp. 32.

angestellt bezüglich ein mandatum demolitorium erwirkt werben tounte, bag also ein gerichtliches Inhibitionsbecret keineswegs nothwendig war. Die bei Stölzel S. 539. abgedruckte Stelle von Frider 82), wonach nach vorausgegangener Privatnunciation meist ein mixtum mandatum erbeten wurde, partim demolitorium, puta ratione eorum, quae contra o. n. nunciationem facta sunt, partim inhibitorium ratione futuri operis, lakt barüber keinen Zweifel 85). Mit bem von Gaill und Friber bezeugten mandatum inhibitorium ber Reichspraxis hatte es eine ganz andere Bewandtnig, als bie Gequer annehmen. Es tounte nämlich ber Nunciant. wenn er wegen Contravention gegen eine private o. n. n. ben Antrag auf Erlag eines mandatum demoli-

- 82) Die Stelle lautet: Supplicanti per instrumentum publicum de facta o. n. n. docenti et quod nihilominus in opere pergatur narranti mandatum poenale inhibitorium et quidem sine clausula contra aedificantem impertiendum est, sive enim per praetorem, sive per jactum lapilli, sive nudis verbis nunciatum opus ei est. Quo tamen casu plerumque mixtum petitur, partim demolitorium s. restitutorium, puta ratione eorum quae contra o. n. n. facta sunt, partim inhibitorium ratione futuri operis. Recte enim praetoriam o. n. n. mandatum inhibitorium vocamus, quia autoritati judiciali sub poena demolitionis opus prohibetur.
- 83) Wenn Hesse Einspruchsrecht S. 162. das Zeugniß von Gaill und Frider nicht gelten lassen will, weil dies subjective vereinzelt stehende Ansichten gegenüber der herrschenden Bolksmeinung seien, so übersieht er, daß diese Schriftsteller über die Praxis des Reichstammergerichts referiren.

torium stellte, zugleich barum bitten, baß bas Gericht bas Bauverbot auch für die Zukunft ausspreche, was Frider eben als mandatum mixtum bezeichnet⁸⁴). Dies beweist also nichts weniger als daß die private o. n. n. unpractisch geworden sei und für sich keine Wirkung gehabt habe, selbst wenn uns die angeführten Zeugnisse Gaill's und Frider's über die Wirksamkeit des Privateinspruchs fehlten.

Wenn Zimmermann (S. 221.), nachbem er diese so eben widerlegten Gründe vorgebracht hat, zur Unterstützung seiner Ansicht noch ansührt, man werde sich davon, daß nach der heutigen Praxis die private Nunciation nicht mehr ein interdictum demolitorium erzeuge, besonders dann überzeugen, wenn man sich verzegenwärtige, daß dieses Interdict ein perpetuum sei, und danach der Nunciant die Niederreißung des etwa innerhalb des Zeitraums von 30 Jahren erfolgten Baus durchsehen könne, so ist das ein Argument ähn-

84) Das Borkommen eines solchen Mandats erklärt sich nach Stölzel einfach daraus, daß man das Berlangen fühlte, der Privatnunciation durch den Ausspruch des Richters noch ein besonderes Siegel aufgedrückt zu sehen, namentlich wenn der Nunciat dereits eine Mißachtung der Privatnunciation durch Fortsetzung des Werks an den Tag gelegt hatte. Vielleicht erklärt es sich auch daraus, daß das Petitum der die Grundlage der o. n. n. juris n. conserv. causa bildenden actio negatoria und consessoria außer auf Restitution auch auf Untersagung sernerer Störung unter Strasandrohung geht und daß man dies auf die o. n. n. und das interdictum demolitorium übertrug

licher Art, wie bas, mit bem er die Ungiltigkeit ber Justinianeischen Bestimmung, daß erft nach Ablauf von brei Monaten Caution gestellt werben barf, für Deutschland begründen will: weil man namlich in Deutschland in der Regel nur mährend der Sommermonate bauen fonne. Giner Widerlegung folder Argumente bedarf es nicht. — Auch das weitere Argument von Beffe (Ginfprucherecht S. 162. vgl. mit S. 89. 90.): "ein bloges Privatverbot könne eine Klage de demoliendo nicht begründen, denn wenn bas richterliche Berbot nicht ohne Befcheinigung bes Rechts erlaffen werbe, fo fei es inconsequent anzunehmen, daß ein Brivatverbot starker wirten und mächtiger sein könne", ist burchaus unrichtig. Es würde bas ja auch auf bas römische Recht, auf bas Berhältniß zwischen pratorischem Interbict und o. n. n., paffen. Zwar führt Beffe (S. 89. 90.) im Gefühl, baß ihm bicfer Einwand gemacht werden konne, beffen Entfraftung aus: "ber Brator habe fein Juterbict erlaffen, ohne eine Bescheinigung ber Thatsachen und bee Rechte, worauf ce gegründet werde, ju fordern, bamit laffe fich ein Brivatverbot mit ber Birtfamteit eines Interdicte principiell vereinigen, im beutschen Recht aber burfe ber Richter tein Berbot erlaffen, ohne bag eine genügende Bescheinigung bes Rechts bezüglich ber Thatsachen, auf welche es gestütt werbe, erbracht fei, und mit diesem Grundfat werde ein Brivateinspruch, ber einem gerichtlichen Berbot gleich wirken folle, vereinbar, indem bas Privatverbot, wenn es mit bem richterlichen Berbot gleiche Rraft haben folle, nicht an geringere Boraussetzungen geknüpft fein konne." Er überfieht aber babei vollständig, daß, wenn ber Prator fein Berhot ohne Beweis ber Thatsachen und bes Rechts

erließ, dieses Berbot kein unbedingtes, sondern nur ein hypothetisches war und daß trothem dem Privatverbot unbedingte Wirksamkeit beigelegt wurde, sowie daß im Justinianeischen und canonischen Recht, wo von Interbicten des Prätors nicht mehr die Rede ist und auch nicht ohne Weiteres vom Richter ein Befehl zum Sistiren gegeben wird, doch die o. n. n. als practisch erwähnt wird.

Wenn man nun in's Auge faßt, bag neben ben Schriftstellern, welche bie Giltigkeit ber o. n. n. leugnen ober - was im Refultat bem gleichsteht - für bas interdictum demolitorium ben Beweis bes Rechts bes Nuncianten verlangen 85), gablreiche Schriftsteller bie heutige Anwendbarkeit der römischen Theorie aucr= tennen und ebenfo vielfache Entscheidungen ber höchsten Gerichtshöfe diefelbe als geltend anschen 86), fo läßt fich boch nur fagen, bag bie Ansichten in biefer Beziehung getheilt find. Go lange wir nun an ber Reception bes römischen Rechts im Gangen festhalten, muffen wir auch, wenn nicht andere Gründe für die Ungiltigkeit der o. n. n. angeführt werben tonnen, an ber heutigen Anwendbarteit biefes Inftituts festhalten: baburch, bak einzelne Stimmen sich gegen biefelbe aussprechen, ift ber Beweis eines berogatorischen Gewohnheitsrechts noch nicht erbracht. Die gahlreichen Zeugnisse für

⁸⁵⁾ Bgl. die bei Stölzel S. 540. 541. Citirten.

⁸⁶⁾ Bgl. außer ben Erkenntnissen im Seuffert'schen Archiv die Entscheidung des Casseler D.-A.-G. bei Strippelmann Bb. V. S. 128. 129. 131. und des D.-A.-G. zu Darmstadt im Archiv f. pract. Rechtswissensch. IX. 108 ff.

fortbauernde Geltung ber o. n. n., wie sie uns im Senffert'schen Archiv und in Stölzel's Ausführung entgegentreten, übersehen die Gegner. —

85. Müssen wir somit die Giltigkeit des Instituts im Ganzen anerkennen, so fragt es sich doch noch, ob nicht in einzelnen Puncten durch die Praxis eine Aenderung des Justinianeischen Rechts herbeigeführt worden ist. Auch das muß verneint werden. Es sind insbesondere die Caution und die Remission, die hier in Betracht kommen. In Bezug auf beide Lehren sinden sich freilich vielsache Irrthümer, aber die Irrthümer sind nicht so gleichmäßig, daß sich aus ihnen ein wirkliches Gewohnheitsrecht entwickelt hätte.

Was die Caution anbelangt, so ist bereits bei der Darstellung des Justinianeischen Rechts gezeigt worsden, wie verschieden die Ansichten über die Bedeutung der durch Justinian eingeführten Aenderung sind, zugleich aber auch, daß die richtige Ansicht bei Theoretikern wie Practikern immer ihre Bertreter gefunden hat ⁸⁷). Bon einer consuetudo contraria ist keine Rede.

Der Character und die Bedeutung der Remission ist allerdings regelmäßig verkannt worden, wenig, stens insoweit das classische Recht in Frage kommt. Ob dasselbe auch in Bezug auf die Remission des Justinianeischen Rechts der Fall ist, läßt sich so allgemein nicht mit gleicher Bestimmtheit behaupten. Stölzel (S. 534. 535.) führt eine Reihe von Aussprüchen auf deuen möglicherweise die richtige Ansicht zu Grund liegen kann. So spricht Joh. Peter de Ferrariis von

⁸⁷⁾ Bgl. Stölzel S. 528. 529. 530. 531. 533.

einer Remission burch den Richter 1) vor vollenbetem Bert und vor geleisteteter Caution, fobalb fich finde, ber Nunciant habe kein jus nunciandi, 2) nach geleifteter Caution und nach vollendetem Wert fowie nach vollständigem Behör ber Parteien durch befinitives Ertenntnig, die o. n. n. sei unwirksam und ber Nunciant habe kein jus prohibendi. Ebenso ist bei Gaill von einer remissio quae fit causa cognita per judicis sententiam bie Rebe; ferner fagen Strub und Sartorius: remissio fit, si causa cognita nuncians jus quod praetendit non probat, und bie Ingolstädter Facultät erklärt: remissio fit causa cognita ex nonjure nunciantis 88). Diese Aussprüche können wenigstens babin verftanden werben, bag auf ben Remissionsantrag bin ber Nunciant fein jus prohibendi angeben und beweisen muß. Db fie biefen Sinn wirklich haben und insbesondere ob diesen Ausfprüchen im Uebrigen bie richtige Anficht über bas Remiffioneverfahren zu Grund liegt, läßt fich freilich nicht ertennen. Gerade von einem Remiffionsproceg ift bei ben späteren Schriftstellern wenig bie Rebe, und ber Umstand, daß man bas Befen und die Bedeutung beffelben nicht verftand, hat nicht am wenigsten bagu beigetragen, bas Justitut ber o. n. n. als eine Barte gegen ben Unternehmer ericheinen ju laffen und Bestrebungen, es als ungiltig hinzustellen, hervorzurufen. Untenntnig und Digverständnig tann aber allein noch

88) Mit Unrecht beutet Stölzel die beiden letztern Ausfprüche zu Gunsten seiner Auffassung des Remissionsprocesses, nach welcher es sich in demselben lediglich um das jus prohibendi des Nuncianten, nicht um das jus aedisicandi des Nunciaten handelt. nicht bewirken, daß dieses wesentliche Supplement der o. n. n. als unpractisch betrachtet werden könnte. Wenn man, wie man das doch muß, dem Privatverbot auch heutzutage noch die Wirkung zuschreibt, das interdictum demolitorium zu erzeugen, so darf man dem Nunciaten nicht das nothwendige Schutmittel der Remission entziehen und ihn auf die Klage aus seinem jus aediscandi verweisen. Die Grundsätze über die Remission müssen heutzutage genau so gelten, wie im Justinianeisschen Recht.

Und fie find ber Art, daß fie in unfern heutigen Proces burchaus paffen. Nach unserer obigen Darstellung muß im Justinianeischen Recht ber Runciat, ber fich bem interdictum demolitorium nicht aussetzen und auch ben Bann ber o. n. n. sich nicht gefallen laffen will, ben Remiffionsantrag beim Bericht ftellen. Darauf werden beide Theile zu einem Termin vorgelaben: ber Runciant, um ben Grund feines Ginfpruchs anaugeben, und wenn berfelbe als de jure genügend erfunden werden follte, ihn in bem nunmehr eingeleiteten petitorischen Processe ju beweisen, - ohne bag, wie Stölzel will, ber Proceg auf bas Recht bes Nuncianten beschränkt und bas exceptivische Recht bes Runciaten ausgeschloffen mare. Bahrend biefes Proceffes, beffen sofortige Einleitung also ber Runciat zunächst in ber Sand hat, muß berfelbe brei Monate lang fistiren, wibrigenfalls er sich bem interdictum demolitorium ausfest: ift bis babin bas Urtheil gefällt, fo ift bamit befinitiv entschieden, ob Nunciant ober Unternehmer Recht hat, ob also bas opus befinitiv unterbleiben muß ober bamit fortgefahren werben barf; ift ber Proceg bis bahin noch nicht zu Ende geführt, fo fteht nunmehr

bem Beklagten bas Recht zu, gegen Cautionsleiftung fortzufahren. Erscheint hingegen ber Runciant auf bie Labung nicht, ober ift bas Recht, auf welches er fich ftust, ein foldes, welches nicht jur o. n. n. berechtigt, ober ift fofort liquid, daß die o. n. n. wegen formeller Mängel nicht bindend ift, so wird die o. n. n. remit-Warum follen biefe Grundfate nicht heutzutage ebensogut Anwendung finden wie im Justinianeischen Recht? Es ift bas unfer heutiger Remissionsproceg, er ber bes Juftinianeischen Rechts ift. Stölzel (S. 533.) fagt: "bie Befugniß bes Munciaten, feinen Gegner alsbald por ben Richter zu rufen und hier ben Streit über bas jus nunciandi auszutragen, habe nur Ginn, wenn bas Anrufen bes Rich= ters schleunig und ohne pecuniare Benachtheiligung bes Nunciaten bem lettern ein gunftiges Refultat in Ausficht stelle; bas habe allerdings eine vor bem römischen Brator ermöglichte munbliche Berhandlung gethan, heutautage aber würde ein vom Runciaten begonnener Rechts= streit auf beffen Rosten sich abwickeln und bas interd. de remiss. in bas bermalige Procegverfahren übertragen, würde nichts sein als eine Art von negatoria", so zeigt dies, daß er das Befen ber Remission des Jufti= nianeischen Rechts vollständig verkennt. Um einen vom Nunciaten begonnenen Rechtsstreit, ber nichts ware als ein negatorischer Proceg, handelt es fich bier nicht. Der Munciat beginnt ben Rechtsftreit nur insofern als er burch seinen Remissionsantrag die Beranlaffung giebt, baß der Nunciant durch Anstellung der Klage aus fei= nem jus prohibendi feinen Ginfpruch rechtfertigt, wibrigenfalls bie o. n. n. fofort remittirt wird. Infofern liegt in bem Remissionsantrag eine Art von Brovocation.

Aber burchaus irrig ift es, wenn Manche z. B. Matthia (Braxis des Baurechts S. 68. 69.) darin eine wirkliche provocatio ex lege diffamari erblicen 80). Der Nunciant hat es, wenn ber Unternehmer lediglich einen Antrag auf Remission ftellt, ganz in feiner Band, ob er bas seiner Nunciation zu Grund liegende Recht Klagend geltend machen will ober nicht, und ber Rachtheil, ber ihn im letten Fall trifft, tann nur ber fein, bag bie o. n. n. remittirt wird. Ein Provocationsprocek ift boch nur bann möglich, wenn eine Provocationstlage augestellt wird. Säufig wird bas ber Fall sein, wenn wirklich fo der Remissionsantrag mit der Provocationeflage combinirt wird, bann ift ben Grundfaten bes Provocationsprocesses gemäß der Nachtheil für ben nicht klagenden Runcianten nicht blos Aufhebung ber o. n. n., sondern auch perpetuum silentium hinsichtlich bes Rechts. Aber offenbar braucht ber Unternehmer nicht die Brovocationsklage zu erheben 30). Ja bisweilen kann gar keine Provocationsklage angestellt ober auf eine solche nicht die Strafe eines ewigen Stillschweigens erkannt werben. Da beim Nunciationsact ber Grund bes Einspruchs nicht angegeben zu werben braucht, fo ist ber Nunciat häufig gar nicht in ber Lage, ein bestimmtes Recht zu nennen, beffen sich der Runciant

⁸⁹⁾ Die bem zustimmenbe Ausführung Stölzel's S. 535. 536. steht wohl in birectem Gegensatz zu bem, was er S. 533. gesagt hat.

⁹⁰⁾ Er wird es z. B. unzweifelhaft bann nicht thun, wenn er glaubt, daß wegen einer servitus vias nunciirt fei, und er gar nicht das Servitutrecht selbst, sondern nur die Befugniß auf Grund dieses Rechts zu nunciiren bestreitet.

berühme. Erscheint nun auch der Nunciant nicht im Termin, so kann ihm unmöglich ewiges Stillsschweigen wegen eines gauz unbekannten Rechts aufgeslegt werden. Es ist daher durchaus unrichtig, in dem Provocationsproces den heutigen Remissionsproces zu ersblicken. Es kann unter Umständen neben dem Remissionsantrag auch eine Provocationsklage erhoben werden, aber principiell sind beide ganz getrennt.

Das Resultat ist bemnach, daß nicht nur das Institut der o. n. n. neben der generellen Provisionalmaßsregel des modernen Rechts heutzutage noch besteht, sonsdern daß auch die einzelnen Grundsäße, sowohl die masteriellen wie die das Versahren betreffenden, genau diesselben sind wie die des Justinianeischen Rechts.

